Manz'sche Gesetzes-Ausgabe.

Fünfter Band.

Die allgemeine

Strafproceßordnung

vom 29. Juli 1853

die Instruction für die Strafgerichte; — die Instruction für die Staatsanwaltschaften; — das Verfahren in Preßsachen; — das Verfahren der politischen Behörden in Strafsachen

sammt allen darauf Bezug habenden Gesetzen und Verordnungen.



Preis fl. 1.40 Nkr.

Dritte, bis Ende October 1865 vervollständigte Auflage.

Wien, 1866.

Verlag von Friedrich Manz.

Manz'sche Gesetzes-Ausgabe.

Diese **Taschen-Ausgabe der österreichischen Gesetze** umfaßt:

(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen)

Band		Preis in Umschlag broich.	Preis in engl. Leinw. gebund.
I.	**Gesetze und Vorschriften für Gewerbe-, Fabriks- und Handels-Unternehmungen** . . . . Daraus einzeln: Gewerbeordnung 20 kr. — Privilegiengesetz. — Marken- und Musterschutzgesetz. — Hausirpatent. — Gesetz für Handelsagenten. — Handelskammern. Vereinsgesetz 40 kr. — Wechselordnung. — Verfahren in Wechselsachen. — Börseordnung. — Gesetz für Waarenbörsen und Waarensensale. — Gesetz über das Ausgleichsverfahren. 30 kr.	—.80	1.20
II.	**Bürgerliches Gesetzbuch** sammt allen Nachträgen	1.20	1.60
III.	**Vorschriften über Rechtsgeschäfte außer Streitsachen** . . . . Daraus einzeln: Verfahren außer Streitsachen 60 kr. — Notariatsordnung sammt Verfahren über Notariatsurkunden 30 kr. — Grundbuchsordnung. Verordnungen über Waisencassen und Depositenwesen. 90 kr.	1.80	2.20
IV.	**Strafgesetz. — Preßgesetz.** — Wuchergesetze . .	—80	1.20
V.	**Strafproceß.** — Instruction für die Strafgerichte. — Instruction für die Staatsanwaltschaften. — Verfahren in Preßsachen. — Verfahren der politischen Behörden in Strafsachen	1.40	1.80
VI.	**Jurisdictionsnormen. — Gerichts- und Concursordnung.** — Geschäftsordnung der Gerichte	1.60	2.—
VII.	**Berggesetz** mit Vollzugsvorschrift und allen dazu erflossenen Nachträgen und Erläuterungen . . .	1.60	2.—
VIII.	**Forstgesetz. — Jagdgesetz.** — Waffengesetz. — Feldschutzgesetz	—.80	1.20
IX.	**Gemeindegesetz. — Heimatgesetz** sammt den Vorschriften über Einwanderung, Auswanderung, Verehelichung mit Ausländern 2c.	—.80	1.20
X.	**Conscription, Recrutirung,** Stellvertretung, Militärentlassung 2c., Einquartierung und Vorspann	1.20	1.60
XI.	**Handelsgesetzbuch** sammt Einführungsgesetz . .	—.60	1.—
XII.	**Gebührengesetz, Taxgesetz u. Stämpelgesetz** mit allen bis April 1864 erflossenen erläuternden Verordnungen	1.60	2.—
XIII.	**Interims-Zolltarif,** giltig vom 1. Juli 1865 an, mit alphabetischem Waarenregister	1.20	1.60

(Weitere Bände folgen.)

Alle diese Bände zeichnen sich ebenso durch Correctheit als gute Ausstattung und äußerst billigen Preis aus. Es ist nicht nur der Gesetzestext abgedruckt, sondern alle nachträglichen Verordnungen, sowie die nöthigen Erläuterungen und alphabetischen Register sind bis auf die neueste Zeit beigefügt, und es übertreffen somit diese Ausgaben alle andern bisher erschienenen auch an Vollständigkeit.

Jeder Band ist einzeln zu haben, Niemand zur Abnahme der Fortsetzung verpflichtet.

Taschenausgabe

der

österreichischen Gesetze.

Fünfter Band:

Die

allgemeine Strafproceßordnung,

die Instruction für die Strafgerichte; — die Instruction für die Staatsanwaltschaften; — das Verfahren in Preßsachen; — das Verfahren der politischen Behörden in Strafsachen.



Wien, 1866.

Verlag von Friedrich Manz.

Die allgemeine

Strafproceßordnung

vom 29. Juli 1853

die Instruction für die Strafgerichte; — die Instruction für die Staatsanwaltschaften; — das Verfahren in Preßsachen; — das Verfahren der politischen Behörden in Strafsachen

sammt

allen darauf Bezug habenden

Gesetzen und Verordnungen.



Dritte, bis Ende October 1865 vervollständigte Auflage.

Wien, 1866.

Verlag von Friedrich Manz.

Inhaltsverzeichniß.

Gesetz vom 15. November 1867,

in Betreff theilweiser Abänderung der bisherigen Arten der Erledigung eines Strafverfahrens.

Giltig für Böhmen, Dalmatien, Galizien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol mit Vorarlberg, Görz und Gradiska, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

(Nr. 132 R. G. B.).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes verordne Ich:

§. 1. Die §§. 198, 199 Absatz 3, 287, 288 und 289 Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 151, werden außer Kraft gesetzt.

Ebenso wird der §. 6 der kaiserlichen Verordnung vom 3. Mai 1858, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 68, aufgehoben.

§. 2. An deren Stelle wird verfügt:

In den Fällen, in welchen das Gericht bisher nach §. 198 Strafproceßordnung einen Ablassungs-Beschluß zu schöpfen hatte, ist ein Einstellungs-Beschluß, wie derselbe im §. 197 vorgezeichnet ist, zu fassen.

Insoweit der Richter nach gepflogener Schlußverhandlung nicht ein Strafurteil zu schöpfen findet (§. 283 Strafproceß-Ordnung), hat er durch Urteil zu erkennen, daß der Angeklagte der ihm angeschuldeten Handlung nicht schuldig sei.

§. 3. Diese Verfügungen sind von den Gerichten jeder Instanz auch auf die bei ihnen aus was immer für einem Anlasse anhängigen Strafprocesse über frühere Fälle anzuwenden.

§. 4. Dieses Gesetz hat mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

§. 5. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister der Justiz beauftragt.

Wien, am 15. November 1867.

Franz Joseph m. p.

Freiherr von **Beust** m. p. Ritter von **Hye** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von Meyer m. p.

Kaiserliches Patent vom 29. Juli 1853,

womit

für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, eine neue Strafproceß-Ordnung erlassen wird.

(Nr. 151 des R. G. B.)

Wir Franz Joseph der Erste

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen 2c. 2c.

haben bereits mit Unseren Beschlüssen vom 13. December 1851 die Grundsätze festgesetzt, nach welchen in Zukunft das Strafverfahren in allen Ländern Unseres Reiches geregelt werden soll.

Diese Grundsätze, welche in dem a. h. Cabinetsschreiben v. 31. Dec. 1851, Nr. 4 R. G. B. für 1852, enthalten sind, lauten:

20. Sowohl in streitigen als nicht streitigen Civil-, wie in Strafsachen sollen drei Instanzen bestehen.

21. Die rein juridischen, sowie die mit der politischen Verwaltung als Bezirksämter fungirenden ersten Instanzen sind für Civilangelegenheiten inner zu bestimmenden Gränzen — für Uebertretungen und besonders zu bezeichnende Vergehen — für Erhebungen des Thatbestandes und alle Hilfeleistungen zum Behufe und zur Unterstützung der Strafgerichte berufen.

22. In angemessenen Districten, so viel thunlich mit Rücksicht auf die politische Eintheilung der Länder, werden Collegialgerichte als erste Instanzen für das Richteramt über Verbrechen und besonders bezeichnete Vergehen — dann für alle solche Rechtsangelegenheiten, welche die Gränzen der Wirksamkeit der Bezirksämter übersteigen, eingesetzt.

23. Zur Behandlung der Civil- und Strafangelegenheiten in zweiter Instanz sind Oberlandesgerichte mit Rücksicht und Beschränkung auf das strengste Bedürfniß zu bestellen.

24. Der oberste Gerichtshof hat als dritte Instanz zu bestehen.

25. Bei Uebertretungen und Vergehen, insoferne die letzteren den Bezirksämtern zugewiesen sind, findet das inquisitorische Verfahren in möglichst einfacher Form statt.

26. In den Strafsachen, welche von den Collegialgerichten zu verhandeln sind, ist der Grundsatz der Anklage, der Bestellung eines Vertheidigers für den Angeklagten, und der Mündlichkeit im Schlußverfahren zu beobachten.

27. Das Verfahren ist nicht öffentlich, es wird aber bei der mündlichen Verhandlung in erster Instanz dem Angeklagten mit Bewilligung des Präsidenten, so wie dem letzteren das Recht eingeräumt, Zuhörer bis auf eine bestimmte Zahl zuzulassen.

28. Die Anklage ist durch die Staatsanwaltschaft zu vermitteln, deren Wirkungskreis auf den Strafproceß zu beschränken ist.

29. Die Schwurgerichte sind zu beseitigen.

30. Die Urteile sind nur von geprüften Richtern zu schöpfen. Die Urteilsformen in Strafsachen sind: „schuldig," „schuldlos," „Freisprechung von der Anklage."

31. Das Verfahren bei dem Oberlandesgerichte und dem obersten Gerichtshofe ist nur schriftlich.

Zu Ausführung dieser Grundsätze und in Uebereinstimmung mit der durch Unsere Entschließungen vom 14. September 1852 und vom 10. Jänner 1853 angeordneten neuen Organisation der Justiz- und politischen Behörden, verordnen Wir nach Einvernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, wie folgt:

Artikel I.

Die beigeschlossene allgemeine Strafproceß-Ordnung hat für die Zukunft im ganzen Umfange Unseres Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, bei allen Strafgerichten des Civilstandes als alleinige Vorschrift für das Strafverfahren über Verbrechen, Vergehen und über die der Strafbarkeit der Gerichte unterliegenden Uebertretungen zu gelten.

Für das Königreich Ungarn ist diese Strafproceß-Ordnung durch den II. Abschnitt der a. h. sanctionirten Beschlüsse der Judex-Curial-Conferenz v. 28. Juli 1861 außer Kraft gesetzt worden.

Zu den Vergehen und den von den Gerichten zu behandelnden Uebertretungen gehören auch die durch das Preßgesetz v. 17. Dec. 1862, Nr. 6 R. G. B. f. 1863, (im 4. Bande dieser Sammlung) bestimmten strafbaren Handlungen.

Welche Uebertretungen nicht der Strafbarkeit der Gerichte unterliegen, siehe bei §. 9 St. P. O.

Der Tag, an welchem ihre Wirksamkeit in den einzelnen Kronländern zu beginnen hat, wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Die Str. Pr. O. ist in den Kronländern, in welchen sie noch Giltigkeit hat, an folgenden Tagen in Wirksamkeit getreten:

am 28. August 1854 in Dalmatien (J. M. Vdg. v. 24. Juli 1854, Nr. 199 R. G. B.);

am 30. September 1854 in Unter- und Ober-Oesterreich, Salzburg, Görz, Gradiska, Istrien und im Triester Gebiete (J. M. Vdg. v. 28. Aug. 1854, Nr. 218 und v. 4. Sept. 1854, Nr. 226 R. G. B.);

am 30. October 1854 in Kroatien, Slavonien, Steiermark, Kärnthen und Krain (J. M. Vdg. v. 29. Sept. 1854, Nr. 247 und v. 2. Oct. 1854, Nr. 254 R. G. B.);

am 30. November 1854 in Siebenbürgen, Tirol und Vorarlberg (J. M. Vdg. v. 13. Oct. 1854, Nr. 269 und v. 29. Oct. 1854, Nr. 282 R. G. B.);

am 15. Februar 1855 im lombardisch-venetianischen Königreiche (J. M. Vdg. v. 7. Jän. 1855, Nr. 10 R. G. B.);

am 28. April 1855 in Mähren und Schlesien (J. M. Vdg. v. 26. März 1855, Nr. 54 R. G. B.);

am 26. Mai 1855 in Böhmen (J. M. Vdg. v. 5. April 1855, Nr. 63 R. G. B.);

am 29. September 1855 im Krakauer und Lemberger Oberlandesgerichtssprengel (J. M. Vdg. v. 29. Juni 1855, Nr. 117 R. G. B.).

Artikel II.

Von diesem Tage angefangen haben alle über das Strafverfahren und über die Gerichtszuständigkeit hinsichtlich der gedachten strafbaren Handlungen in den verschiedenen Ländern Unseres Reiches bisher bestandenen Vorschriften außer Kraft zu treten.

Artikel III.

Die Vorschriften der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung sind in der Regel auch auf die vor dem obigen Tage begangenen strafbaren Handlungen in Anwendung zu bringen, insoferne nicht einer der in den nachfolgenden Artikeln IV, V und VI bezeichneten Ausnahmsfälle eintritt.

Artikel IV.

Auf die zur Zeit der beginnenden Wirksamkeit der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung bereits anhängigen strafgerichtlichen Untersuchungen hat dieselbe keine Anwendung zu finden, wenn von der zuständigen Strafbehörde bereits vor jenem Tage wider eine bestimmte Person ein Beschluß zur Einleitung der Untersuchung (Verweisungs-Erkenntniß — Versetzung in den Anklagestand) gefaßt, und späterhin nicht aufgehoben worden ist.

In diesem Falle ist das Strafverfahren von denjenigen Behörden, bei welchen dasselbe bereits anhängig ist, oder welche in Gemäßheit der neuen Organisation der Justizbehörden als Strafgerichte an deren Stelle treten, auf die bisher dafür vorgeschriebene Art fortzusetzen.

Ist aber ein solcher Beschluß durch spätere Verfügung eines höheren Gerichtes aufgehoben worden, so ist das weitere Verfahren über diesen Straffall nach der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung fortzusetzen.

Ist zur Zeit, als die gegenwärtige Strafproceß-Ordnung in Wirksamkeit tritt, in einer solchen anhängigen Untersuchung ein Rechtszug in höherer Instanz (Vorlage der Acten von Amtswegen bei einer höheren Behörde, Beschwerde, Recurs, Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde) anhängig, oder der von dem früheren Gesetze hierzu eingeräumte Termin noch

1*

nicht abgelaufen, dieser höhere Rechtszug selbst aber innerhalb der erwähnten Frist angebracht worden, so ist hierüber von den höheren Gerichten in soweit nach der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung vorzugehen und zu entscheiden, als nach derselben sich für den Beschuldigten eine günstigere Behandlung, als aus dem früher bestandenen Gesetze ergibt.

Rücksichtlich solcher anhängigen Straffälle sind übrigens diejenigen Berufungen, für welche nach den in mehreren Kronländern bisher bestandenen Gesetzen als Berufungsbehörden die Landesgerichte einzuschreiten hatten, bei den an deren Stelle getretenen Gerichtshöfen erster Instanz zu verhandeln und zu entscheiden.

In denjenigen Kronländern endlich, wo bisher die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 bestand, soll die dem Oberlandesgerichte als Berufungsbehörde eingeräumte Wirksamkeit in Ansehung der schon anhängigen Straffälle auch in Zukunft dem in Folge der neuen Organisation der Justizbehörden an dessen Stelle berufenen Oberlandesgerichte zukommen.

In Erläuterung dieses und der folgenden Artikel bestimmt die Just. Min. Vdg. v. 22. Dec. 1854, Nr. 316 R. G. B.:

1. Die Bestimmung des Artikels IV des Allerhöchsten Patentes vom 29. Juli 1853, zu Folge welcher über die früher bereits anhängig gewordenen strafgerichtlichen Untersuchungen im höheren Rechtszuge nach der neuen Strafproceß-Ordnung vorzugehen und zu entscheiden ist, soferne sich nach derselben eine für den Beschuldigten günstigere Behandlung ergibt, als nach den früheren Gesetzen, findet auch auf diejenigen Strafsachen Anwendung, welche in den unteren Instanzen, es sei vor oder nach der eingetretenen Wirksamkeit der neuen Strafproceß-Ordnung, noch nach der Strafproceß-Ordnung v. 17. Jän. 1850 verhandelt und entschieden worden sind, und im Wege der Berufung an die Landes- und Kreisgerichte als zweite Instanz, oder im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichts- und Cassationshof gelangen.

2. Die Landes- und Kreisgerichte als Berufungsbehörden und der oberste Gerichts- und Cassationshof haben sich daher bei der Behandlung solcher Strafprocesse nicht auf die Beurteilung zu beschränken, ob die Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde in den geltend gemachten Punkten nach den Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung vom Jahre 1850 gegründet sei, sondern sie haben (die Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde möge von dem Staatsanwalte, dem Beschuldigten oder einer dritten hierzu berechtigten Partei eingebracht sein) stets zugleich in Erwägung zu ziehen, ob bei Anwendung der Vorschriften der neuen Strafproceß-Ordnung überhaupt und insbesondere hinsichtlich der Thatfrage, der rechtlichen Kraft der vorliegenden Beweise und des Ausspruches über die Schuld und Strafe ein für den Beschuldigten günstigeres Erkenntniß gefällt werden könne oder ob allenfalls zu diesem Ende, oder um das dem Gesetze entsprechende Erkenntniß auch nach den Bestimmungen der neuen Strafproceß-Ordnung begründen zu können, noch Berichtigungen oder Ergänzungen des Verfahrens erforderlich seien.

Diese Beurteilung hat bei dem obersten Gerichts- und Cassationshofe auch dann einzutreten, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde auf Grundlage

der Strafproceß-Ordnung vom Jahre 1850 gegen ein Erkenntniß der Berufungsbehörde ergriffen sein sollte, wodurch das Erkenntniß der ersten Instanz bestätiget oder zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert worden ist.

3. Findet die Berufungsbehörde oder der Cassationshof das Verfahren dergestalt entsprechend und erschöpft, daß kein Hinderniß besteht, nach den Bestimmungen des vorgehenden Absatzes ein Enderkenntniß zu schöpfen, so ist mit der Fällung desselben sogleich vorzugehen, mithin nach Umständen entweder die Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde abzuweisen, oder das dem Gesetze entsprechende, soweit die neue Strafproceß-Ordnung in Anwendung kommt, für den Beschuldigten günstigere Urteil zu schöpfen.

4. Zeigt sich dagegen eine ergriffene Berufung in solchen Punkten des Verfahrens gegründet, welche schon nach der Strafproceß-Ordnung vom Jahre 1850 eine Ergänzung des letzteren zur Folge haben, oder zeigt sich, daß mit Rücksicht auf die Vorschriften der neuen Strafproceß-Ordnung noch Ergänzungen erforderlich seien, um mit dem Erkenntnisse nach den in den §§. 2 und 3 angeführten Bestimmungen vorgehen zu können, so hat das Landes- oder Kreisgericht als Berufungsbehörde diese Ergänzungen bei der Verhandlung, welche nach der Strafproceß-Ordnung vom Jahre 1850 bei demselben zu pflegen ist, sogleich selbst vorzunehmen, und sonach das Erkenntniß, unter Vorbehalt der Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichts- und Cassationshof, den Vorschriften der §§. 2 und 3 gemäß zu schöpfen.

5. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse der Berufungsbehörden steht den Betheiligten an den obersten Gerichts- und Cassationshof wegen Verletzung oder irriger Anwendung des Gesetzes nach §. 388 der Strafproceß-Ordnung vom Jahre 1850 insbesondere auch dann zu, wenn die Berufungsbehörde die neue Strafproceß-Ordnung, soweit sie eine günstigere Behandlung des Beschuldigten zur Folge hat, gehörig anzuwenden unterlassen haben sollte.

6. Findet der oberste Gerichts- und Cassationshof eine Nichtigkeitsbeschwerde in solchen Punkten des Verfahrens gegründet, welche schon nach der Strafproceß-Ordnung vom Jahre 1850 eine neuerliche Verhandlung vor dem unteren Richter zur Folge haben, oder nimmt derselbe wahr, daß mit Rücksicht auf die Vorschriften der neuen Proceß-Ordnung, den oben angeführten Bestimmungen gemäß (§§. 2 und 3), noch weitere Ergänzungen erforderlich seien, so hat derselbe deren Vornahme mit Aufhebung des früheren Urteils anzuordnen. Die Schöpfung des Erkenntnisses über die neuerliche Verhandlung bleibt dem unteren Richter vorbehalten, welcher jedoch in Folge der etwa von dem obersten Gerichts- und Cassationshofe blos mit Rücksicht auf die neue Strafproceß-Ordnung angeordneten Ergänzungen kein strengeres, als das bereits früher geschöpfte Erkenntniß zu fällen berechtigt ist.

Gegen das neue Erkenntniß steht den Betheiligten die Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichts- und Cassationshof offen, welcher darüber nach den angeführten Bestimmungen vorzugehen hat.

7. Um übrigens der Nothwendigkeit nachträglicher Erhebungen möglichst zu begegnen, wird hiermit schon den ersten Instanzen — wenn sie gleich nach dem Artikel IV des Kundmachungspatentes zur neuen Strafproceß-Ordnung berufen sind, diejenigen Untersuchungen, über welche bei Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes bereits ein Beschluß über die Versetzung in den Anklagestand gegen eine bestimmte Person gefaßt war, auf die bisher vorgeschriebene Art fortzusetzen — doch zur Pflicht gemacht, hierbei für die Vollständigkeit der Untersuchung auch mit Rücksicht auf die Bestimmungen der neuen Strafproceß-Ordnung dergestalt zu sorgen, daß die Berufungsbehörden und der oberste Gerichts- und Cassationshof hinsichtlich der Anwendung der letzteren, soweit sie eine günstigere Behandlung des Beschuldigten zur Folge haben kann, keine Hindernisse finden.

Bei den nach dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1803 fortzuführenden Untersuchungen ist jede Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ausgeschlossen (Min. Vdg. v. 10. Oct. 1855, Z. 21761). — Im Verfahren wegen Uebertretungen ist die Vorladung des Beschuldigten zur persönlichen Verantwortung der Einleitung der Special-Untersuchung gleich zu halten (Min. Erl. v. 23. Febr. 1855, Z. 3913). — Findet das Verfahren nach den früheren Gesetzen statt, so ist auch die Urteilstaxe abzunehmen (Min. Vdg. v. 7. Sept. 1855, Z. 17936).

Artikel V.

Ist wegen einer von mehreren Personen begangenen strafbaren Handlung zur Zeit der eintretenden Wirksamkeit der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung auch nur gegen Einen der Mitschuldigen oder Theilnehmer von einer Strafbehörde des Civilstandes bereits eine Verfügung der im Artikel IV erwähnten Art ergangen, aber noch kein Enderkenntniß erster Instanz gegen ihn erfolgt, so ist das Strafverfahren auch wider die übrigen Mitschuldigen und Theilnehmer nach den früheren Gesetzen zu pflegen.

Gegen diejenigen Mitschuldigen und Theilnehmer aber, wider welche zur Zeit, als ein solches Enderkenntniß gegen Einen derselben erfolgte, noch kein Beschluß zur Einleitung der Untersuchung (Verweisungs-Erkenntniß — Versetzung in den Anklagestand) geschöpft war, ist das Verfahren nach der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung zu pflegen.

Liegen dem Mitschuldigen noch andere strafbare Handlungen zur Last, welche mit der, worüber das Verfahren schon anhängig ist, in keinem Zusammenhang stehen, so ist doch auch über diese nach den früheren Strafgesetzen zu verfahren; sind aber bei diesen anderen Handlungen noch weitere Mitschuldige betheiligt, so ist gegen diese nach der neuen Str. Pr. O. zu verfahren (Just. Min. Erl. v. 21. Aug. 1855, Z. 11808).

Artikel VI.

Ist bei Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung wider Jemand von einer Strafbehörde des Civilstandes eine strafgerichtliche Untersuchung auf die im ersten Absatze des Artikels IV bezeichnete Art eingeleitet, so ist das Verfahren, wenn es ein Verbrechen betrifft, auch rücksichtlich aller anderen von dieser Person begangenen strafbaren Handlungen, welche im Laufe des Verfahrens zur Kenntniß des Strafgerichtes gelangen; — wenn aber die Untersuchung nur wegen eines Vergehens anhängig ist, rücksichtlich aller anderen von dieser Person begangenen Vergehen und Uebertretungen; — und wenn die Untersuchung nur wegen einer Uebertretung geführt wird, auch rücksichtlich aller anderen der Gerichtsbarkeit der Strafgerichte unterliegenden Uebertretungen nach den früheren Gesetzen zu pflegen.

Artikel VII.

War aber die Untersuchung bisher nur wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung anhängig, und ergibt sich später gegen den Untersuchten auch die Beschuldigung eines Verbrechens; — oder wird die bisher nur wegen einer Uebertretung in Untersuchung stehende Person auch eines Vergehens beschuldiget, so ist die anhängige Untersuchung an das, im ersten Falle über das Verbrechen, und im zweiten Falle über das Vergehen, nach der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung zuständige Strafgericht, zur Fortsetzung des Verfahrens nach Vorschrift der letzteren, abzutreten.

Nur wenn in der anhängigen Untersuchung bereits ein End-Urteil erster Instanz ergangen war, ist das weitere Verfahren darüber abgesondert von der Untersuchung über die neu hervorgekommene That zu Ende zu führen, und auf die darüber etwa erkannte Strafe bei dem Erkenntnisse über die neu hervorgekommene That die angemessene Rücksicht zu nehmen.

Artikel VIII.

Die Erfordernisse zur Bewilligung der Wiederaufnahme einer nach den früher bestandenen Gesetzen beendigten strafgerichtlichen Untersuchung sind, sowohl in Bezug auf diejenigen strafbaren Handlungen, worüber das frühere Erkenntniß ergangen ist, als auch in Bezug auf neu entdeckte, aber vor diesem Erkenntnisse begangene strafbare Handlungen, in der Regel nach den früheren Gesetzen zu beurteilen. — Sind jedoch die in der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung hierüber enthaltenen Vorschriften dem Beschuldigten günstiger, so ist die Wiederaufnahme der Untersuchung nur dann zu bewilligen, wenn auch die in diesem Gesetze vorgezeichneten Bedingungen eintreten.

Artikel IX.

In Ansehung des Strafverfahrens, der Würdigung der Beweise, des zu fällenden Erkenntnisses und der Rechtsmittel dagegen, ist aber bei einer wiederaufgenommenen Untersuchung, wenn deren Wiederaufnahme erst nach dem obigen Tage beschlossen wird, in Gemäßheit der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung vorzugehen. — Wäre nach dem Ergebnisse einer solchen wiederaufgenommenen Untersuchung auf Todesstrafe zu erkennen, so ist statt derselben in dem Falle, wenn schon durch das frühere Urteil auf eine Strafe erkannt, und dieselbe ganz oder auch nur zum Theile vollstreckt war, auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen.

Artikel X.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme der nach den früheren Gesetzen beendigten strafgerichtlichen Untersuchungen, sowie das Verfahren hierüber, steht denjenigen Gerichten zu, welche als Strafgerichte an die Stelle der früher hiezu berufenen Behörden treten.

Die Entscheidung über die in Folge einer solchen Wiederaufnahme neuerlich gepflogene Untersuchung kommt aber auch in jenen Ländern, wo bisher die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit stand, nicht dem Oberlandesgerichte, sondern dem nach der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung hiezu berufenen Gerichtshofe erster Instanz zu.

Artikel XI.

Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Derselbe hat die hierzu erforderlichen Verordnungen zu erlassen, und den Tag zu bestimmen, an welchem die gegenwärtige Strafproceß-Ordnung, mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse, in jedem Kronlande in Wirksamkeit zu treten hat.

Siehe die die Bemerkung oben bei Art. I.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am neunundzwanzigsten Juli im Eintausend achthundert dreiundfünfzigsten, Unserer Reiche im fünften Jahre.

Franz Joseph m. p. (L. S.)

Gr. Buol-Schauenstein m. p.

Krauß m. p.

Auf allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p.

Strafprocess-Ordnung
für das Kaiserthum Oesterreich.

Erstes Hauptstück.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.
Keine Strafe ist ohne vorgängiges Strafverfahren und Urteil zu verhängen.

Niemand kann wegen Verbrechen, Vergehen oder wegen der in dem allgemeinen Strafgesetze bezeichneten oder durch besondere Verordnungen dem Verfahren der Strafgerichte zugewiesenen Uebertretungen mit einer Strafe belegt werden, außer nach vorgängigem Strafverfahren in Gemäßheit dieser Strafproceß-Ordnung und in Folge eines von dem zuständigen Richter gefällten Urteiles.

§. 2.
Die strafgerichtliche Verfolgung hat in der Regel von Amtswegen Statt.

Die strafgerichtliche Verfolgung findet von Amtswegen Statt, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen das Gesetz sie insbesondere von dem Verlangen eines Betheiligten abhängig macht.

Nur auf Verlangen des Betheiligten wird verfahren in den Fällen der §§. 463, 467, 487—494, 496, 497, 502, 504, 505, 521, 525 des Str. G.

§. 3
und sich auch auf die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände zu erstrecken.

Die in dem Strafverfahren thätigen Behörden haben bei allen Nachforschungen, Erhebungen und Entscheidungen mit gleicher Sorgfalt sowohl die zur Ueberführung, als auch die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände zu berücksichtigen.

§. 4.
In wie ferne von dem Strafrichter civilrichterliche Erkenntnisse beachtet werden müssen.

Die strafgerichtliche Untersuchung erstreckt sich auch auf jene privatrechtlichen Vorfragen, ohne deren Beurteilung die Strafsache nicht entschieden werden kann.

Ist hierüber von dem Civilrichter ein Erkenntniß geschöpft worden, so ist der Strafrichter hieran nicht gebunden, inso-

weit es sich um die Beurteilung der Strafbarkeit des Beschuldigten handelt.

Ebenso wenig hat der Strafrichter Thatumstände, welche einem civilrichterlichen Erkenntnisse zur Grundlage dienen, insoweit sie auf die strafgerichtliche Entscheidung von Einfluß sein können, für wahr zu halten, wenn aus der strafgerichtlichen Untersuchung das Gegentheil derselben hervorkommt, oder ihre Glaubwürdigkeit erschüttert wird.

Hängt aber der Thatbestand einer strafbaren Handlung von der Frage über die Giltigkeit einer Ehe ab, worüber bereits vor, oder im Laufe des Strafverfahrens bei dem zuständigen Civil- oder geistlichen Gerichte eine Verhandlung anhängig wurde: so ist der Ausgang derselben abzuwarten, und nöthigen Falles im geeigneten Wege auf Beschleunigung zu dringen. Wenn jedoch das Ehehinderniß blos vor dem Strafrichter rege gemacht wird, und die Unrichtigkeit der Thatumstände, auf welche sich das angegebene Ehehinderniß gründen soll, erkannt wird, oder die Unstatthaftigkeit der Einwendung des vorgeschützten Ehehindernisses keinem Zweifel unterliegt, so ist das Strafverfahren fortzusetzen; im entgegengesetzten Falle aber von dem Strafrichter die vorläufige Untersuchung und Entscheidung dem hierzu berufenen Civil- oder geistlichen Gerichte zu überlassen.

Das Erkenntniß des Ehegerichtes ist zwar auch für den Strafrichter in Hinsicht auf die Frage der Giltigkeit der Ehe bindend; allein dies hindert ihn nicht, alle jene Umstände und Verhältnisse zu erheben und zu würdigen, welche die Strafbarkeit des Beschuldigten aufheben.

§. 5.

Fristen sind in der Regel Fallfristen, und Berechnung derselben.

Die in diesem Gesetze anberaumten Fristen sind, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich verfügt ist, als ausschließende (Fall-, Präclusiv- oder peremtorische) Fristen anzusehen, und können nicht verlängert werden.

Wenn dieselben von einem bestimmten Tage an zu laufen haben, sind sie so zu berechnen, daß dieser Tag nicht mitgezählt wird. Erweiterte Fristen nehmen ihren Anfang nach dem letzten Tage der vorhergehenden Frist, deren Verlängerung bewirkt worden ist. Sonn- und Feiertage, gleichwie diejenigen Tage, während welcher eine, binnen einer bestimmten Frist bei der Strafbehörde zu überreichende Schrift auf der Post gelaufen, oder sonst aufgehalten worden ist, werden eingerechnet.

§. 6.

Bestimmungen über die Geldstrafen.

Die in der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung festgesetzten Geldstrafen sind in Conventions-Münze nach dem Zwanzig-Guldenfuße zu verstehen; sie verfallen dem Armenfonde des Aufenthaltsortes Desjenigen, dem die Geldstrafe auferlegt wird, und sind in dem Falle, wenn sie von dem Straffälligen nicht eingebracht werden können, oder den Vermögens-Umständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurteilenden oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würden, in Arreststrafen von je Einem Tage für fünf Gulden zu verwandeln.

Die in der Str. Pr. O. bestimmten Geldstrafen sind gegenwärtig im gleichen Betrage in österreichischer Währung zu verstehen (k. Vdg. v. 1. Aug. 1858, Nr. 115 R. G. B.); sie gehen auf die Erben des Verurteilten über, wenn derselbe nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses gestorben ist (Min. Vdg. v. 3. April 1859, Nr. 52 R. G. B.). — In dem Erkenntnisse ist nur der Armenfond des Ortes, welchem die Strafe verfällt, ohne Rücksicht auf allfällige Unterabteilungen desselben zu benennen; bei der Abfuhr des eingehobenen Geldbetrages an die politische Behörde ist aber die Religion des Verurteilten zu bezeichnen. (Just. Min. Erl. v. 27. Juli 1849, Z. 11243.) — Nebst der Geldstrafe ist immer auch zugleich jene Arreststrafe auszusprechen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe einzutreten hat; dieselbe ist bei Geldstrafen unter fünf Gulden in der Dauer auf wenigstens zwölf Stunden zu bestimmen. (§. 1 der Min. Vdg. v. 11. Febr. 1855, Nr. 30 R. G. B.).

Zweites Hauptstück.

Von den Gerichtsbehörden in Strafsachen und deren Wirkungskreise im Allgemeinen.

§. 7.

Welchen Gerichten die Gerichtsbarkeit in Strafsachen in erster Instanz zustehe, und zwar

die Gerichtsbarkeit erster Instanz in Strafsachen ist auszuüben:

a) von den Bezirksämtern (Stuhlrichter-Aemtern) als Bezirksgerichten, und von den für sich bestehenden Bezirksgerichten (Präturen);

b) von den Gerichtshöfen erster Instanz (Landes-, Kreis- und Comitats-Gerichten).

§. 8.

den Bezirksgerichten als Einzelnrichtern, den Gerichtshöfen in der Regel als Collegialgerichten.

Die Bezirksgerichte haben die ihnen obliegenden strafgerichtlichen Amtshandlungen durch Einzelnrichter, die Gerichtshöfe aber, insoweit das Gesetz keine Ausnahme macht, als Collegialgerichte auszuüben.

§. 9.

Das Strafverfahren wegen Uebertretungen steht den Bezirksgerichten und Polizeibehörden zu.

Dem Bezirksgerichte steht das gesammte Strafverfahren, d. i. die Untersuchung, Entscheidung und Vollstreckung seiner Erkenntnisse hinsichtlich derjenigen Uebertretungen zu, welche in dem allgemeinen Strafgesetze als solche bezeichnet oder durch besondere Vorschriften zur Untersuchung und Bestrafung den Gerichten zugewiesen sind.

Bei den k. k. gemischten Bezirksämtern dürfen nur solche Beamte zur Verhandlung und Urteilsschöpfung in Uebertretungsfällen verwendet werden, welche das Richteramtsbefugniß auf Grundlage der judiziellen Richteramtsprüfung erlangt haben (Just. Min. Erl. v. 30. Dec. 1864 Z. 10214).

Besondere Verordnungen werden bestimmen, über welche von den im zweiten Theile des Strafgesetzes vorkommenden Uebertretungen im Polizeirayon der Hauptstädte und anderer Orte, die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz von der daselbst bestellten Sicherheitsbehörde statt des Bezirksgerichtes auszuüben sein wird.

Diese besonderen Bestimmungen enthält nunmehr das Gesetz v. 22. October 1862, Nr. 72 R. G. B., welches im Anhange folgt.

Ueber diese Arten von Uebertretungen haben aber die Sicherheitsbehörden, als stellvertretende Behörden der Strafgerichte, nach den Vorschriften dieser Strafproceß-Ordnung zu verfahren, und der Rechtszug von deren Entscheidung geht in zweiter Instanz an das Oberlandesgericht, und in dritter Instanz an den obersten Gerichtshof (§§. 18 und 19).

Durch Min. Vdg. v. 10. März 1864, Nr. 28 R. G. B. wurde eine besondere Vorschrift hinsichtlich der Befähigung zur Ausübung des Richteramtes über die, den k. k. Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesenen Uebertretungen erlassen, welche bei dem oben erwähnten Gesetze v. 22. October 1862 im Anhange abgedruckt ist.

§. 10.

Welchen Gerichten als Untersuchungsgerichten das Untersuchungsverfahren über Verbrechen und Vergehen zukomme.

Untersuchungsgerichte zur Führung des Untersuchungsverfahrens über Verbrechen und Vergehen sind:

a) hinsichtlich der Verbrechen des Hochverrathes, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe (§§. 58—66 des Strafgesetzes) in jedem Kronlande das Landesgericht desjenigen Ortes, wo die politische Landesbehörde (Statthalterei, Landesregierung oder Statthalterei-Abtheilung) ihren Sitz hat;

In jenen Kronländern, wo die bestandenen Landesregierungen in neuerer Zeit aufgehoben wurden, ist doch diese Competenz des Landesgerichtes der

Kronlandshauptstadt aufrecht erhalten geblieben (Min. Vdg. v. 16. Februar 1860 Nr. 42, u. v. 21. Sept. 1860, Nr. 213 R. G. B.).

b) hinsichtlich aller übrigen Verbrechen und Vergehen, jedes Landes- und Kreis- (Comitats-) Gericht für einen eigens zu bestimmenden Umkreis; außer diesem Umkreise aber

c) diejenigen Bezirksgerichte (§. 7, lit. a), welche durch besondere Bestimmungen in jedem Kronlande, nach Maßgabe der Ortsverhältnisse und der für ein Untersuchungsgericht erforderlichen Gebäude, für einen eigens zu bestimmenden, regelmäßig die Bezirke mehrerer Bezirksgerichte umfassenden Umkreis als Untersuchungsgerichte über Verbrechen und Vergehen bestellt werden.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche und im Küstenlande (Görzer und Istrianer Kreis) bestehen keine Untersuchungsgerichte; die Geschäfte derselben besorgt im ersteren jeder Gerichtshof I. Instanz für seinen ganzen Sprengel, im letzteren jedes Bezirksamt für seinen Sprengel (Min. Vdg. v. 6. Dez. 1853, Nr. 261 und v. 16. Nov. 1854, Nr. 296 R. G. B.)

§. 11.

Von welchen richterlichen Beamten als Untersuchungsrichter das Untersuchungsverfahren zu pflegen sei.

Das Untersuchungsverfahren ist bei den Landes- und Kreis- (Comitats-) Gerichten (§. 10, lit. a und b) durch einen oder mehrere von dem Vorsteher des Gerichtshofes aus der Mitte desselben zu bestellende Untersuchungsrichter, welche die ihnen nach der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung zustehenden Amtshandlungen und Ausfertigungen im Namen des Untersuchungsgerichtes vorzunehmen haben; — bei den Bezirksgerichten aber (§. 10, lit. c) von dem Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung, oder von einem anderen, von ihm hierzu bestimmten, und für das Richteramt geprüften Beamten des Bezirksgerichtes als Untersuchungsrichter zu pflegen.

Die Erhebung des Thatbestandes kann auch von einem andern Beamten des Gerichtes, als dem Untersuchungsrichter vorgenommen werden, wenn er nur für das Richteramt geprüft, und von dem Gerichtsvorsteher überhaupt zur Stellvertretung des Untersuchungsrichters bestimmt ist (Just. Min. Vdg. v. 31. Aug. 1855, Z. 10466 und v. 9. Juni 1858, Z. 10237).

§. 12.

Hilfsbehörden der Untersuchungsgerichte.

Jedes Untersuchungsgericht ist befugt, um die Vornahme einzelner Acte des Untersuchungsverfahrens, welche außer dem Orte seines Sitzes vorzunehmen sind, das zum Untersuchungsverfahren über Verbrechen und Vergehen berufene Untersuchungsgericht des Ortes zu ersuchen, wo die gerichtliche Handlung vorzunehmen ist.

Auch haben alle Bezirksgerichte als Hilfsbehörden in Beziehung auf die Strafrechtspflege über Verbrechen und Vergehen jeder Aufforderung der Untersuchungsgerichte zu entsprechen.

§. 13.

Wirksamkeit der übrigen Bezirksgerichte in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen.

Kommt die Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens bei einem solchen Bezirksgerichte vor, welchem nach dem §. 10, lit. c das Untersuchungsverfahren darüber nicht zusteht, so hat es dieselbe in der Regel an das zuständige Untersuchungsgericht zu leiten.

Sollten aber vermöge der besonderen Umstände des Falles die Thatbestands-Erhebung oder andere dringende Amtshandlungen nicht mit der erforderlichen Beschleunigung von dem Untersuchungsgerichte selbst eingeleitet werden können, so liegt auch einem solchen Bezirksgerichte die Verbindlichkeit ob, die nöthigen Einleitungen einstweilen im Namen des Untersuchungsgerichtes zu treffen, und die gepflogenen Erhebungen unverzüglich an dasselbe zu leiten.

§. 14.

Den Gerichtshöfen zukommende Aufsicht und Leitung über das von den Bezirksgerichten zu führende Untersuchungsverfahren.

In Beziehung auf das Untersuchungsverfahren, welches von den Bezirksgerichten zu führen ist (§. 10, lit. c), kommt dem zur mündlichen Schlußverhandlung berufenen Gerichtshofe (§. 16) die Aufsicht und Leitung, daher insbesondere auch das Befugniß zu, den zum Sprengel des Gerichtshofes gehörigen Bezirksgerichten Weisungen darüber zu ertheilen, und das Untersuchungsverfahren oder einzelne Acte desselben jederzeit an sich zu ziehen, und durch einen andern Untersuchungsrichter vornehmen zu lassen, sobald er dies wegen der Wichtigkeit des Falles, oder aus anderen erheblichen Gründen für nothwendig findet.

Der Gerichtshof darf aber nur die Untersuchung an sich ziehen, nicht aber ein anderes Untersuchungsgericht zur Führung derselben delegiren, welches Recht dem Oberlandesgerichte, rücksichtlich dem obersten Gerichtshofe vorbehalten ist (Just. Min. Erl. v. 18. April 1859, Z. 5575 und v. 15. Jän. 1860, Z. 372).

§. 15.

Amtshandlungen der Gerichtshöfe in Beziehung auf das Untersuchungsverfahren.

Dem zur mündlichen Schlußverhandlung berufenen Gerichtshofe (§. 16) stehen ferner folgende Amtshandlungen zu

a) Die Beschlußfassung über diejenigen Anzeigen wegen Verbrechen und Vergehen, welche der Untersuchungsrichter zu keinem Strafverfahren geeignet findet;
b) die Entscheidung in erster Instanz über die im Laufe des Untersuchungsverfahrens entstehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalte, sowie über alle Beschwerden gegen Verfügungen oder Verzögerungen des Untersuchungsrichters;
c) die Entscheidung über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren.

§. 16.

Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz zur Schlußverhandlung und Entscheidung darüber, wegen Verbrechen und Vergehen.

Jeder Gerichtshof erster Instanz ist endlich in seinem Gerichtssprengel hinsichtlich aller Verbrechen und Vergehen zur mündlichen Schlußverhandlung, und zur Entscheidung über dieselbe berufen.

Nur rücksichtlich der Verbrechen des Hochverrathes, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, und der Störung der öffentlichen Ruhe, gehören auch die im §. 15 aufgezählten Amtshandlungen, sowie die mündliche Schlußverhandlung und Entscheidung über dieselbe zu dem Landesgerichte desjenigen Ortes, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat (§. 10, lit. a).

Vgl. zu §§. 15 und 16 die Bemerkung bei §. 10 a.

§. 17.

Beschlußfassung der Gerichtshöfe erster Instanz in Strafsachen.

Die Gerichtshöfe erster Instanz verhandeln und entscheiden in Strafsachen in der Regel in Versammlungen von einem Vorsitzenden, zwei Richtern und einem Protokollführer; Schlußverhandlungen aber, wobei es sich um ein Verbrechen handelt, auf welches im Gesetze die Todesstrafe oder eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe verhängt ist, sowie die Entscheidung darüber, haben sie in Versammlungen von einem Vorsitzenden, vier Richtern und einem Protokollführer vorzunehmen.

Die Bestimmung von 3 oder 5 Richtern zur Schlußverhandlung richtet sich nach der aus dem Anklageschlusse und dessen Gründen hervorgehenden Beschaffenheit jedes einzelnen Falles, nach welcher es sich um die Verhängung einer Kerkerstrafe von höchstens fünf Jahren, oder einer Kerkerstrafe von mehr als fünf Jahren oder der Todesstrafe handeln kann (Min. Vdg. v. 27. Oct. 1857, Nr. 266 R. G. B.).

Bei einer Versammlung von fünf Richtern müssen — wenn nicht der Gerichtsvorsteher oder dessen Stellvertreter den Vorsitz führt — sowol der Vorsitzende als wenigstens noch zwei Richter wirkliche Räthe sein. Es müssen daher bei jenen Gerichten, welche die Straf- und Civil-Angelegenhei-

ten in getrennten Senaten behandeln, nöthigenfalls Räthe des Senates für Civilangelegenheiten zur Aushilfe beigezogen werden. Sollte aber die angeordnete Zusammensetzung unthunlich, und es nothwendig sein, drei Richter beizuziehen, die keine Räthe sind, so hat der Vorsteher des Gerichtes die Gründe dieser Abweichung auf einem besonderen, den Acten beizulegenden Bogen auszuführen (Min. Verord. v. 5. Feb. 1858, Z. 26373). Bei Versammlungen von drei Richtern ist es jedoch nur als sehr wünschenswerth erklärt, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens noch Ein Richter ein wirklicher Rath ist (Min. Vdg. v. 27. Dez. 1859, Z. 19720).

§. 18.

Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in zweiter Instanz bei den Oberlandesgerichten und Beschlußfassung derselben.

In zweiter Instanz wird die Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und die im §. 9 bezeichneten Uebertretungen von den Oberlandesgerichten (Obergerichten, Banaltafel) ausgeübt.

Dieselben fassen ihre Beschlüsse in der Regel in Versammlungen von einem Vorsitzenden, vier Richtern und einem Protokollführer.

Gegenwärtig haben die Oberlandesgerichte in Uebertretungsfällen in Versammlungen von einem Vorsitzenden, zwei Richtern und einem Protokollführer zu entscheiden (§. 16 der k. Vdg. v. 3. Mai 1858, Nr. 68 R. G. B.).

Entscheidungen über Schlußverhandlungen aber, wobei es sich um das Verbrechen des Hochverrathes oder um solche Verbrechen handelt, worauf im Gesetze die Todesstrafe verhängt ist, hat das Oberlandesgericht in Versammlungen von einem Vorsitzenden, acht Richtern und einem Protokollführer vorzunehmen. Sollte es zu Berathungen der letzteren Art nicht mit der nöthigen Zahl von Räthen besetzt sein, so hat es die zur Ergänzung erforderliche Anzahl aus Mitgliedern der ihm unterstehenden Gerichte zu berufen (§. 53).

Die verstärkten Sitzungen haben, außer dem Falle des Hochverrathes, nur dann stattzufinden, wenn in erster Instanz ein Todesurteil gefällt, oder wenn die Berufung von dem Staatsanwalt deshalb ergriffen worden ist, weil nicht auf Todesstrafe erkannt wurde (Min. Vdg. v. 27. Oct. 1857, Nr. 206 R. G. B.).

§. 19.

Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in dritter Instanz bei dem obersten Gerichtshofe und Beschlußfassung desselben.

In dritter Instanz steht die Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und die im §. 9 bezeichneten Uebertretungen dem obersten Gerichtshofe zu. Er faßt seine Beschlüsse über Strafsachen in der Regel in Versammlungen von einem Vorsitzenden, sechs Richtern und einem Protkollführer; wenn

es sich aber um die Entscheidung über die Schlußverhandlung hinsichtlich eines des im dritten Absatze des §. 18 bezeichneten Verbrechen handelt, in Versammlungen von einem Vorsitzenden, zehn Richtern und einem Protokollführer.

In Uebertretungsfällen hat der oberste Gerichtshof in Versammlungen von einem Vorsitzenden, vier Richtern und einem Protokollführer zu entscheiden. (§. 16 der k. Vdg. v. 3. Mai 1858, Nr. 68 R. G. B.)

§. 20.

Festsetzung der Zahl der Stimmführer.

Bei Entscheidungen in Strafsachen darf die Zahl der Stimmführer weder größer, noch geringer sein, als sie in den §§. 17, 18 und 19 festgesetzt ist.

Siehe §. 160 der unten folgenden Instruction für die Strafgerichte.

§. 21.

Art der Berathung, Abstimmung und Beschlußfassung bei den Strafgerichten.

Bei allen Gerichten erfolgt die Beschlußfassung nach vorausgegangener Berathung (Discussion) durch absolute Stimmenmehrheit. Die dem Dienstrange nach älteren Mitglieder des Gerichtes geben ihre Stimmen vor den jüngeren ab. Immer gibt aber der Vortragende (Referent) seine Stimme zuerst ab. Der Vorsitzende ist in allen Fällen berechtiget, seine Stimme zu Protokoll zu geben. Dies darf aber immer nur nach erfolgter Abstimmung der übrigen Beisitzer geschehen.

Wenn unter mehreren Meinungen eine die Hälfte der sämmtlichen Stimmen für sich hat, so kann der Vorsitzende durch seinen Beitritt für dieselbe den Ausschlag geben.

Sind die Stimmen zwischen zwei Meinungen gleich getheilt, so ist der Vorsitzende verpflichtet, auch seine Stimme abzugeben. Tritt er der einen oder anderen dieser beiden Meinungen bei, so ist hiernach der Beschluß zu fassen.

§. 22.

Aeußert aber der Vorsitzende bei gleichgetheilten Stimmen eine dritte Meinung; oder sind die Stimmen der übrigen Stimmführer in mehr als zwei verschiedene Meinungen getheilt, so daß keine dieser Meinungen die absolute Stimmenmehrheit (d. i. mehr als die Hälfte sämmtlicher Stimmen) für sich hat, so ist die Umfrage zu wiederholen. Ergibt sich auch bei der neuerlichen Umfrage keine absolute Stimmenmehrheit für eine der verschiedenen Meinungen, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nach-

theiligen so lange zugezählt, bis sich eine absolute Stimmenmehrheit ergibt.

Entsteht darüber eine Verschiedenheit der Ansichten, welche von zwei Meinungen für den Beschuldigten minder nachtheilig sei, so ist darüber als über eine Vorfrage besonders abzustimmen.

Aus Anlaß des Falles, wo zwei Richter den Angeklagten aus dem Zusammentreffen rechtlicher Verdachtsgründe, einer denselben durch Zeugen überwiesen erklärten, einer für Freisprechung wegen Unzulänglichkeit der Beweise stimmte, der Vorsitzende aber den Beschluß auf Freisprechung zog, weil drei Meinungen vorhanden, und die zwei strengeren Meinungen der gelindesten, der er selbst beistimme, zuzuzählen seien, hat das Just. Min. unterm 31. Dec. 1858, Z. 24969, folgende Belehrung erlassen: Der Beschluß wäre auf Verurteilung des Angeklagten zu ziehen gewesen, weil drei Stimmen für Schuld und nur Eine für Freisprechung waren, mithin sich die absolute Stimmenmehrheit für Verurteilung aussprach, also der Vorsitzende gar nicht in der Lage war, für eine Meinung den Ausschlag zu geben. Es hätte die Frage über die Schuld von jener über die Art des Beweises getrennt, und die letztere durch eine besondere Umfrage entschieden werden sollen. Werde nämlich in Fällen ähnlicher Art, wo sich die Stimmführer bei der ersten Abstimmung sowohl über das Erkenntniß als über die Entscheidungsgründe geäußert haben, die neuerliche Umfrage, nach den einzelnen Sätzen, über welche zu entscheiden ist, getrennt, und über jeden dieser Punkte einzeln abgestimmt; und werde nöthigenfalls noch weiterhin, wenn sich z. B. die Stimmen über die Beweisart der Schuld in ganz verschiedene Meinungen zersplittern, jede einzelne Meinung in logisch-entsprechender Abstufung zur abgesonderten Abstimmung gebracht, so werde sich selbst dann, wenn die für Nichtschuldig Stimmenden sich der Abstimmung enthalten, doch aus den Stimmen der Richter allein, oder mit der Stimme des Vorsitzenden, auch für eine der Meinungen über die Beweisart eine absolute Stimmenmehrheit ergeben.

§. 23.

Ueber die Zuständigkeit des Gerichtes, über die Nothwendigkeit von Ergänzungen des Verfahrens und andere Vorfragen muß immer zuerst abgestimmt werden. Entscheidet sich die Mehrheit der Stimmen dahin, daß ungeachtet der über die Vorfrage erhobenen Zweifel zur Hauptentscheidung zu schreiten sei, so sind auch die in der Minderheit gebliebenen Richter verpflichtet, über die Hauptsache ihre Stimme abzugeben.

§. 24.

Zur Erleichterung der Beschlußfassung kann bei der Abstimmung über das abgeschlossene Untersuchungs-Verfahren die Frage: „ob der Beschluß überhaupt auf Einstellung, Ablassung oder Anklage zu fassen sei? (§. 196)" von der Frage: „nach welcher Gesetzesstelle die Anklage stattzufinden hätte (§. 200, lit. b und c);" bei der Berathung über die gepflogene Schlußverhandlung aber die Frage über die Schuld von der Frage über die Bemessung der Strafe getrennt werden.

Liegen dem Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last, so muß über die Schuld hinsichtlich jeder einzelnen That ein eigener Beschluß, und dann über die Bestrafung für alle strafbaren Handlungen, die dem Beschuldigten zur Last fallen, ein Gesammtbeschluß gefaßt werden.

Bei der Abstimmung über die Strafe steht es den Richtern, welche den Beschuldigten nichtschuldig befunden haben, frei, ob sie auf Grund des über die Schuldfrage gefaßten Beschlusses ihre Stimme über die Strafe abgeben, oder ob sie sich der Abstimmung enthalten wollen. Im letzteren Falle sind ihre Stimmen so zu zählen, als ob sie der für den Beschuldigten günstigsten unter den von den übrigen Stimmführern ausgesprochenen Meinungen beigetreten wären.

Wenn bei gleichgetheilten Meinungen der Vorsitzende den Ausschlag für schuldig gibt; bei der Frage über die Strafe aber die für Nichtschuldig Stimmenden sich der Abstimmung enthalten, und die beiden anderen sich für dieselbe Strafe aussprechen, so ist der Vorsitzende verpflichtet, seine Stimme abzugeben; diese Pflicht hat er auch, wenn außer ihm nur zwei Richter sind und Einer sich der Abstimmung enthält. Stimmt der Vorsitzende den zwei (oder dem Einem) Stimmführenden bei, oder hat er eine strengere Ansicht, so ist der Beschluß nach der Ansicht der (oder des) Stimmführenden zu fassen; hat der Vorsitzende aber eine gelindere Ansicht, so werden die Stimmen der (oder des) sich der Abstimmung Enthaltenden seiner Meinung zugezählt, und der Beschluß wird nach dieser gefaßt. (Just. Min. Erl. v. 23. Dec. 1857, Z. 27195.)

§. 25.

Umfang der Gerichtsbarkeit der Strafgerichte.

Die Gerichtsbarkeit eines jeden Strafgerichtes erstreckt sich auf dessen ganzen Bezirk. Es soll also keine Ausnahme einzelner, in dem Umfange desselben befindlicher Personen weiter statt haben, als in dem gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmt ist.

Jedermann ist schuldig, auf die an ihn ergangene Vorforderung vor dem Strafgerichte zu erscheinen, demselben Rede und Antwort zu geben, und seinen Verfügungen zu gehorchen. Diejenigen Personen jedoch, welche sich außer dem Umkreise des Untersuchungsgerichtes (§. 10) in einer Entfernung von mehr als zwei Meilen von dem Sitze desselben befinden, sind in der Regel durch das Bezirksgericht, in dessen Bezirke sie sich befinden, zu vernehmen (§. 116).

Von der Gerichtsbarkeit der weltlichen Strafgerichte sind blos jene von Bischöfen begangenen schweren Verbrechen ausgenommen, welche in den Beschlüssen des Trienter Kirchenrathes (sess. XXIV cap. 5. de reform.) erwähnt sind, und über deren Behandlung der h. Vater und Se. k. k. Majestät, wenn es nöthig sein sollte, besondere Vorkehrung treffen werden. (Art. XIV. des Concordates, Pat. v. 5. Nov. 1855, Nr. 195 R. G. B.)

§. 26.

Verkehr der Strafgerichte mit anderen Behörden.

Die Strafgerichte sind in Allem, was zu ihrem Verfahren gehört, berechtigt, mit allen inländischen Staats- und Gemeinde-Behörden unmittelbares Vernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen. Eben dies gilt im Verhältnisse zu ausländischen Behörden, insoferne darüber nicht durch besondere Vorschriften etwas Abweichendes festgesetzt ist. Alle inländischen Staats- und Gemeinde-Behörden sind verbunden, den Strafgerichten hilfreiche Hand zu bieten, und den an sie gelangten Ersuchen derselben mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen, oder den Strafgerichten die entgegenstehenden Hindernisse sogleich anzuzeigen.

Die Vorschriften über den Verkehr der Strafgerichte mit anderen Behörden sind theils in den §§. 31—33 der unten folgenden Instruction für die Strafgerichte, theils in den §§. 202 und 204 der allg. Gerichtsinstruction v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., enthalten, welche im 6. Bande dieser Sammlung abgedruckt ist.

§. 27.

Bemerkt ein Strafgericht Nachlässigkeit oder Verzögerung in Erfüllung eines von ihm an eine andere Behörde gerichteten Ersuchens, so hat es diesen Umstand entweder zur Kenntniß der zunächst vorgesetzten Behörde der letzteren zu bringen, oder dem Oberlandesgerichte, zu dessen Sprengel es gehört, die Anzeige zu erstatten, damit im geeigneten Wege Abhilfe verschafft werde. Sollte das Strafgericht diese Pflicht außer Acht lassen, so kann ihm die Saumseligkeit einer anderen Behörde zu keiner Entschuldigung dienen.

§. 28.

Beistand der bewaffneten Macht für die Gerichtsbehörden.

Die Gerichtsbehörden sind befugt, erforderlichen Falles die bewaffnete Macht unmittelbar, ohne Dazwischenkunft einer anderen Behörde, zum Beistande aufzufordern.

Nach §§. 23 und 26 des organischen Gesetzes vom 18. Jän. 1850, Nr. 19 R. G. B., hat diese Aufforderung, insbesondere bei zwangsweiser Vorführung von Personen und öffentlicher Vollziehung der Strafurteile, an die k. k. Gensd'armerie zu geschehen. An dieser Vorschrift ist nichts geändert worden.

Drittes Hauptstück.

Von dem Wirkungskreise der Staatsanwaltschaft und ihrem Verhältnisse zu den Gerichten im Allgemeinen.

§. 29.

Bestand der Staatsanwaltschaft.

Bei jedem Landes- und Kreisgerichte hat ein Staatsanwalt, und bei jedem Oberlandesgerichte ein Ober-Staatsanwalt mit dem nöthigen Hilfspersonale zu bestehen.

Das letztere ist, wo es für den Staatsanwalt oder Ober-Staatsanwalt auftritt, zu allen demselben zukommenden Amtshandlungen berechtigt.

§. 30.

Verrichtungen des Staatsanwaltes bei dem Landes- oder Kreisgerichte.

Die Verrichtungen des Staatsanwaltes haben in Folgendem zu bestehen: Er hat

a) von jedem ihm bekannt gewordenen Verbrechen und Vergehen sogleich das Untersuchungsgericht in Kenntniß zu setzen, und darüber das Untersuchungsverfahren zu veranlassen;

b) auf das Untersuchungs-Verfahren den im siebenten Hauptstücke näher bestimmten Einfluß zu nehmen, und bei Gefahr am Verzuge diejenigen Vorkehrungen selbst einzuleiten, welche der Staatsanwalt in derlei Fällen, vermöge besonderer Bestimmungen dieses Gesetzes, erforderlichen Falles auch durch andere Behörden oder Organe veranlassen kann;

c) nach dem Schlusse des Untersuchungs-Verfahrens über Verbrechen oder Vergehen die geeigneten Anträge wegen Versetzung in den Anklagestand, wegen Einstellung oder wegen Ablassung von dem weiteren Verfahren an den Gerichtshof zu stellen.

d) bei allen mündlichen Schlußverhandlungen über Verbrechen und Vergehen liegen ihm die Verrichtungen des öffentlichen Anklägers im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Gesetzes ob; — ferner hat er

e) in den nach dem Gesetze zulässigen Fällen wider die ergangenen gerichtlichen Entscheidungen, welche er dem Gesetze nicht gemäß findet, die Berufung oder Beschwerde an die höheren Gerichtsbehörden zu ergreifen; und

f) überhaupt im ganzen Laufe des Strafverfahrens für die Handhabung des Gesetzes, und die Hintanhaltung jeder Verzögerung, Sorge zu tragen.

Der Staatsanwalt hat ferner

g) das Befugniß, von den Untersuchungen wegen Uebertretungen, welche bei den im Sprengel des Gerichtshofes gelegenen Bezirksgerichten zu führen sind, Einsicht zu nehmen (§. 417), und gegen die Erkenntnisse derselben die Berufung zu ergreifen, sowie überhaupt seine Wahrnehmungen darüber zur Kenntniß der höheren Behörden zu bringen (§. 427). — Er ist überdies verpflichtet,

h) die dem Justizministerium zukommende Mitaufsicht über die Strafanstalten, in dessen Namen und nach dessen Weisungen auszuüben;

i) die statistischen Ausweise und periodischen Berichte über den Gang der Strafrechtspflege und den Zustand der Strafanstalten zu verfassen, und dieselben an den Ober-Staatsanwalt abzugeben; endlich steht ihm

k) die Leitung und Disciplinaraufsicht über das ihm zugewiesene Hilfspersonale nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu.

§. 31.

Unterordnung der Staatsanwaltschaft unmittelbar unter das Justizministerium.

Die Staatsanwälte sind dem Ober-Staatsanwalte, und dieser dem Justizminister untergeordnet und verantwortlich.

§. 32.

Wirksamkeit des Ober-Staatsanwaltes bei dem Oberlandesgerichte.

Dem Ober-Staatsanwalte kommen folgende Befugnisse zu:

a) die Aufsicht und Oberleitung über alle im Sprengel des Oberlandesgerichtes befindlichen Staatsanwaltschaften, wornach er denselben in Beziehung auf alle im §. 30 aufgezählten Verrichtungen Weisungen ertheilen, sich an ihrer Stelle an den strafgerichtlichen Verhandlungen oder anderen dem Staatsanwalte obliegenden Verrichtungen selbst betheiligen, oder aus wichtigen Gründen zu einzelnen Acten einen anderen, als den dazu berufenen staatsanwaltschaftlichen Beamten seines Sprengels abordnen kann;

b) die Disciplinargewalt über alle staatsanwaltschaftlichen Beamten und Diener seines Sprengels innerhalb der hierfür insbesondere bestehenden Vorschriften;

c) er kann von allen in Strafsachen bei dem Oberlandesgerichte einlangenden Acten Einsicht nehmen, und bei den

hierüber bei dem letzteren stattfindenden Verhandlungen, nicht aber bei der Abstimmung anwesend sein; so wie hierbei

d) in den im Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Fällen auch Anträge stellen (§§. 46, 49, 308, 330, 430);

Ueber die Stellung des Ober-Staatsanwaltes zu dem Oberlandesgerichte bestehen folgende nähere Bestimmungen: Inwiefern der Ober-Staatsanwalt von den Acten nähere Einsicht nehmen oder bei den Verhandlungen des Oberlandesgerichtes gegenwärtig sein will, ist seinem Ermessen überlassen; doch soll er dies so oft thun, als es seine übrigen Dienstesverrichtungen erlauben, und in allen Fällen, wo es das Beste des Dienstes erfordert; zur Pflicht ist es ihm aber bei allen Verhandlungen über politische Vergehen oder Verbrechen gemacht. Verlangt der Ober-Staatsanwalt die Acten-Einsicht, so sind ihm dieselben einige Tage oder mindestens einen Tag vor der Sitzung mit dem Actenauszuge, und in den Fällen, wo er Anträge zu stellen hat, auch mit dem Votum des Referenten mitzutheilen; in anderen Fällen bleibt die Mittheilung des Votums dem Gutdünken des Referenten überlassen. Die Acten hat der Ober-Staatsanwalt aber noch vor der Sitzung dem Referenten zurückzustellen. — Bei den Berathungen des Oberlandesgerichtes kann der Ober-Staatsanwalt sowohl bei dem Vortrage des Actenauszuges, als auch des Votums des Referenten und bei der von dem Präsidium etwa veranlaßten vorläufigen Berathschlagung zugegen sein; er kann dabei seine Meinung äußern, thatsächliche Bemerkungen machen, Rechtsausführungen vorzubringen, die für eine entgegengesetzte Ansicht angeführten Gründe widerlegen, er darf aber diese Aeußerungen, außer den im §. 32 lit. d aufgeführten Fällen, nicht in der Form von Anträgen abgeben. Er kann übrigens verlangen, daß nicht nur seine Anträge, sondern auch seine sonstigen Aeußerungen auf dem Referatsbogen ersichtlich gemacht werden. — Der Abstimmung selbst darf der Ober-Staatsanwalt niemals beiwohnen, außer der Vorsitzende würde ihn bei einfachen Fällen, wo das Ab- und Zugehen nur eine Störung verursachen würde, und ein Einfluß des Ober-Staatsanwaltes zum Nachtheile des Beschuldigten nicht zu besorgen ist, dazu auffordern. Dagegen ist dem Ober-Staatsanwalte unverwehrt, nachträglich in den Acten von der geschehenen Abstimmung Einsicht zu nehmen, sowie ihm auch alle übrigen strafgerichtlichen Registratursacten zur Einsicht freistehen. Endlich kann er, wenn das Oberlandesgericht seine Bemerkungen über wahrgenommene ungesetzliche Vorgänge nicht beachtet, die Anzeige an das Justizministerium machen. (Just. Min. Erl. v. 29. Oct. 1854, Z. 19597, v. 10. Jän. 1855, Z. 24242, v. 1. Juli 1855, Z. 13247, v. 1. Aug. 1855, Z. 15903, v. 8. April 1856, Z. 3185.)

endlich hat er

e) aus den ihm nach Vorschrift der lit. i) des §. 30 vorgelegten statistischen Ausweisen der Staatsanwaltschaften die Gesammt-Uebersicht über die Strafrechtspflege und den Zustand der Strafanstalten in dem ganzen Obergerichtssprengel zu verfassen und dieselbe sowohl, als die erforderlichen periodischen Berichte an den Justizminister einzusenden.

§. 33.

Verkehr der Staatsanwaltschaften mit anderen Behörden und Beistand der bewaffneten Macht.

Die in den §§. 26, 27 und 28 enthaltenen Vorschriften gelten auch für die Staatsanwaltschaften.

§. 34.

Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sind von einander unabhängig.

§. 35.

Die Gerichte haben in allen Fällen, wo dies von dem Gesetze insbesondere vorgeschrieben ist, vor ihrer Beschlußfassung die Staatsanwaltschaft mit ihren Anträgen zu vernehmen.

Mit Ausnahme der Berathung über die Schlußverhandlung (§. 256) steht dem Vertreter der Staatsanwaltschaft frei, in der ersten Instanz auch bei der Berathschlagung und Abstimmung des Gerichtes, jedoch nicht mit entscheidender Stimme, gegenwärtig zu sein.

§. 36.

Die Anträge der Staatsanwaltschaft sind, insoferne es das Gesetz nicht in einzelnen Fällen insbesondere vorschreibt, für den Untersuchungsrichter und für die erkennenden Gerichte in keiner Weise bindend.

Viertes Hauptstück.

Von dem Privat-Ankläger.

§. 37.

Befugnisse des Privat-Anklägers.

Bei Vergehen, welche nach dem Gesetze nur auf Verlangen des Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden können, hat sich dieser vorläufig an den Staatsanwalt zu wenden, dessen Ermessen es überlassen ist, ob er selbst dem Verlangen des Betheiligten gemäß auf die Einleitung des Strafverfahrens antragen wolle oder nicht. Im ersten Falle steht dem Privat-Ankläger frei, im Einverständnisse mit dem Staatsanwalte; — im zweiten Falle aber für sich allein, oder durch einen Bevollmächtigten das Strafverfahren anhängig zu machen.

Wenn ein Soldat vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts von einer den Civilgerichten unterstehenden Person derart beleidigt wird, daß hierdurch nach dem Ermessen des mit dem Straf- und Begnadigungsrechte bekleideten Commandanten, die Militär-Standesehre selbst verletzt

erscheint, so hat der Commandant wegen Verfolgung des Beleidigers einzuschreiten, und dem Gerichte einen Officier namhaft zu machen, dem die Rechte des Privat-Ankläger zukommen. (K. Vdg. v. 27. Oct. 1853, Nr. 228 R. G. B.)

Steht der Staatsanwalt im Laufe des Strafverfahrens von seiner Mitwirkung ab, so kann der Privat-Ankläger dasselbe allein fortführen.

Demselben steht außer den ihm vom Gesetze an einzelnen Stellen insbesondere zugestandenen Rechten, auch das Befugniß zu, während des Untersuchungs-Verfahrens dem Gerichte alle Mittel an die Hand zu geben, welche seine Anklage unterstützen können, und die Einsicht der Untersuchungsacten zu begehren, bei der Schlußverhandlung aber zur Begründung seiner Anklage alle sonst dem Staatsanwalte zukommenden Rechte geltend zu machen.

Jeder mit den Untersuchungsacten begangene Mißbrauch, und insbesondere jede Bekanntmachung oder öffentliche Besprechung des Inhaltes derselben, welche auf das Gemüth der Zeugen oder Sachverständigen einen vorgreifenden Einfluß nehmen, oder dem Zwecke der Untersuchung auf eine andere Weise nachtheilig werden könnte, ist verboten, und an den Schuldtragenden, wenn nicht das Str. G. Anwendung findet, im Disciplinarwege zu bestrafen. (Min. Vdg. v. 17. Dec. 1856, Nr. 228 R. G. B.) — Die hier erwähnten Bestimmungen des Str. G. sind nicht blos der §. 102 lit. c. desselben, sondern insbesondere die Art. VII und VIII der Strafgesetznovelle v. 17. Dec. 1862, Nr. 8 R. G. B. für 1863. (Siehe dieselben bei §. 309 St. G. im 4. Bande dieser Sammlung.)

Fünftes Hauptstück.

Von der Zuständigkeit der Strafgerichte.

§. 38.

Gerichtsstand des Ortes der begangenen That.

In der Regel steht das Untersuchungs-Verfahren über Verbrechen und Vergehen hinsichtlich aller Personen, die daran Theil genommen haben, demjenigen Untersuchungsgerichte, und die mündliche Schlußverhandlung und Entscheidung darüber demjenigen Gerichtshofe zu, in dessen Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde.

Der Gerichtshof kann, wenn er es zweckmäßig findet, seine Gerichtsbarkeit auch auf jene Personen ausdehnen: a) welche zwar an dem Verbrechen oder Vergehen selbst nicht theilgenommen, sich aber aus Anlaß desselben oder in Beziehung darauf einer anderen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, welche sich jedoch nur als eine Uebertretung darstellt, z. B. die im §. 477 Str. G. enthaltene; b) welche sich in strafbarer Weise an einer Uebertretung betheiligt haben, die dem Beschuldigten nebst dem Verbrechen oder Vergehen zur Last fällt. Der Gerichtshof kann die Amtshandlung auch dem competenten Bezirksgerichte überlassen, und darf das Verfahren nicht mehr an sich ziehen, wenn das

Bezirksgericht bereits ein Enderkenntniß darüber geschöpft hat. Gegen die diesfälligen Beschlüsse des Gerichtshofes findet kein Rechtszug statt. (§. 1 d. k. Vdg. v. 3. Mai 1858, Nr. 68 R. G. B.)

Die hier erwähnten Uebertretungen sind aber blos solche, welche entweder im allg. Str. G. enthalten, oder aber, wenn deren Strafbarkeit in einem anderen Gesetze normirt wird, nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind. (Just. Min. Erl. v. 24. Jän. und 16. Aug. 1855, Z. 25323 und 16657.) — Die Gerichtsbarkeit der Gerichte hat sich auch auf jene an einem Verbrechen oder Vergehen Betheiligten zu erstrecken, deren Mitwirkung wegen ihrer Unmündigkeit nur als Uebertretung gestraft werden kann. (Just. Min. Erl. v. 16. Aug. 1855, Z. 16657.)

Gegenüber von Ungarn wurde durch Just. Min. Erl. v. 8. August 1864, Z. 1359 Pr. folgende Verfügungen getroffen: Die k. ungarische Hofkanzlei hat zufolge Mittheilung vom 23. Juli 1864, Z. 13146 zur Beseitigung der zwischen den k. k. Strafgerichten in den deutsch-slavischen Kronländern und den ungarischen Gerichten hinsichtlich der außerhalb des Königreiches Ungarn begangenen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Grunde des §. 38 der St. P. O. vorgekommenen Competenz-Conflicte die auf der oben bezogenen Vorschrift beruhende diesfällige Competenz der k. k. Gerichte einstweilen, nämlich bis zur weiteren Verfügung im Wege der Legislation und unter der Bedingung der vollständigen Reciprocität sowohl in Betreff der unmittelbaren Thäter, als auch hinsichtlich der Mitschuldigen principiell anerkannt, und demnach die ihr unterstehenden Gerichtsbehörden mit Hofdecrete vom 23. Juli 1864, Z. 13146 angewiesen, jeder Requisition der k. k. Gerichte wegen Auslieferung eines in die oben gedachte Kategorie gehörigen Beschuldigten unbedingt und unverzüglich nachzukommen, ihre etwaigen Beschwerden gegen eine derartige Requisition aber nach geschehener Auslieferung entweder im Wege der Comitatsleiter oder in besonders dringenden Fällen unmittelbar an die Hofkanzlei einzubringen, wobei es dem Beschuldigten unbenommen bleibe, wegen im Einvernehmen mit dem k. k. obersten Gerichtshofe zu erfolgender Delegation eines ungarischen Gerichtes bei der Hofkanzlei einzuschreiten.

Die k. k. Oberlandesgerichte werden hievon zur eigenen Wissenschaft und Verständigung der untergeordneten Strafgerichte mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, — diesen Gerichten zugleich die Weisung zu ertheilen, daß dieselben in allen Fällen, in welchen sie sich zur Veranlassung der Inhaftirung eines Beschuldigten auf ungarischem Gebiete und zugleich zur Veranlassung der Abstellung desselben berechtiget halten, sich deshalb an die Strafgerichtsbehörde, in deren Bezirke der Beschuldigte sich befindet, zu wenden, und wenn dagegen Anstände erhoben werden, wegen deren Behebung im Wege des vorgesetzten Oberlandesgerichtes einzuschreiten haben; daß dagegen in allen Fällen, wo es sich blos um eine Präventiv-Haft ohne gleichzeitige Einlieferung oder um Wiederverhaftung eines, in gesetzlicher Untersuchungshaft bereits gewesenen, aus dieser jedoch entsprungenen Individuums handelt, diese auch künftighin unmittelbar im Wege der Executiv-Organe veranlaßt werden kann.

Gleichzeitig sind die unterstehenden Strafgerichte anzuweisen, in gleicher Weise auch die Zuständigkeit einer ungarischen Strafgerichtsbehörde nach den Grundsätzen des Gerichtsstandes des Ortes der begangenen That anzuerkennen, und zu beachten und den diesfalls einlangenden Requisitionen wegen Auslieferung eines Beschuldigten mit thunlichster Beschleunigung zu entsprechen, bei etwa entgegenstehenden besonderen Bedenken aber, in soferne sie nicht im Correspondenzwege mit der requirirenden Behörde behoben werden können, unverzüglich an das vorgesetzte Oberlandesgericht Bericht zu erstatten, welches hierüber entweder im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden, oder seine gutächtlichen Anträge an den k. k. obersten Gerichtshof zu stellen haben wird.

Untersuchungen gegen die auf dem Bahnhofe zu Bodenbach oder auf der Bahnstrecke von da bis an die sächsische Gränze dienstlich verwendeten sächsischen Staatsangehörigen wegen etwaiger von ihnen durch Verletzung ihrer dienstlichen Obliegenheiten auf der Eisenbahn verursachten Unglücksfälle und Beschädigungen, dann wegen aller gegen den sächsischen Staat begangenen Verbrechen oder Vergehen stehen den kgl. sächsischen Behörden zu. (Art. III der Uebereinkunft v. 31. Dec. 1850, Nr. 80 R. G. B. für 1851.)

§. 39.

Gerichtsstand über die an der Gränze, oder in den Bezirken verschiedener Gerichte begangenen Verbrechen und Vergehen.

Ist ein Verbrechen oder Vergehen von einer oder von mehreren Personen an der Gränze mehrerer Gerichtsbezirke begangen worden, so ist der Thatbestand von demjenigen Untersuchungsgerichte zu erheben, welches sich zuerst dazu in der Lage befindet. Die Thatbestands-Erhebung rücksichtlich derjenigen Verbrechen und Vergehen, die in mehreren Gerichtsbezirken begangen worden sind, ist von jedem Untersuchungsgerichte insoweit vorzunehmen, als es in seinem Bezirke geschehen kann.

Zu dem weiteren Verfahren ist in beiden Fällen dasjenige Gericht berufen, welches dem andern dadurch zuvorgekommen ist, daß es zuerst gegen einen Beschuldigten eine Vorladung, einen Vorführungs-, Verhafts-Befehl oder Steckbrief erlassen, oder die gerichtliche Nacheile angeordnet hat.

§. 40.

Gerichtsstand bei zusammentreffenden strafbaren Handlungen.

Das Strafgericht, bei welchem bereits ein Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen einen Beschuldigten anhängig ist, hat seine Gerichtsbarkeit auch auf alle anderen von demselben Beschuldigten begangenen Verbrechen, Vergehen und dem gerichtlichen Verfahren zugewiesenen Uebertretungen auszudehnen, wenn auch diese strafbaren Handlungen in anderen Gerichtssprengeln, oder erst während der Untersuchung über die ersteren begangen worden sind.

Vgl. die Bemerkungen bei §. 38.

§. 41.

Gerichtsstand, wenn mehrere Verbrechen oder Vergehen in verschiedenen Gerichtssprengeln begangen wurden.

Hat Jemand in verschiedenen Gerichtssprengeln entweder mehrere Verbrechen, oder mehrere Vergehen, oder Verbrechen und Vergehen begangen, so ist unter den verschiedenen, zum Strafverfahren in diesen Fällen berufenen Gerichten, rücksichtlich aller von dem Beschuldigten begangenen Verbrechen und Vergehen dasjenige als ausschließlich zuständig anzusehen, wel-

ches den anderen zuvorgekommen ist (§. 39). An dieses Gericht sind daher auch die etwa bei anderen Strafgerichten später wider den Beschuldigten wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen anhängig gewordenen Untersuchungen zur Fortsetzung abzutreten.

§. 42.

Gerichtsstand bei dem Zusammentreffen eines der in dem §. 10, lit. a genannten Verbrechen mit anderen strafbaren Handlungen.

Ist aber Jemand eines der in dem §. 10, lit. a genannten Verbrechen, und nebstbei noch anderer dem Verfahren der Strafgerichte unterliegender strafbarer Handlungen beschuldiget, so stehen dem nach eben diesem Paragraphe zum Verfahren über die genannten Verbrechen berufenen Landesgerichte sowohl das Untersuchungs-Verfahren, als auch die im §. 15 bezeichneten Amtshandlungen, die Schlußverhandlung und das Erkenntniß darüber auch rücksichtlich aller anderen dem Beschuldigten zur Last fallenden strafbaren Handlungen zu.

§. 43.

Gerichtsstand des Ortes der Ergreifung des Beschuldigten.

Wenn die Anzeige gegen den Beschuldigten wegen eines Verbrechens oder Vergehens bei demjenigen Strafgerichte geschieht, in dessen Sprengel der Beschuldigte betreten worden ist; so hat dieses Gericht zu verfahren, wenn nicht das Gericht des Sprengels der begangenen That bereits zuvorgekommen ist (§§. 38 und 41), oder wenn nicht der Staatsanwalt des einen oder anderen Sprengels, oder der Beschuldigte selbst, oder in dem Falle, wenn deren Mehrere sind, auch nur Einer derselben verlangt, daß die Sache dahin abgegeben werde.

§. 44.

Gerichtsstand hinsichtlich der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen.

Ist ein Verbrechen oder Vergehen im Auslande begangen worden, dessen Bestrafung nach den Vorschriften des Strafgesetzes im Inlande stattfinden kann, so ist jenes inländische Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat. Wenn er weder Wohnsitz, noch Aufenthaltsort im Inlande hat, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirke er ergriffen wird.

§. 45.

Wird aber der eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigte erst aus dem Auslande eingeliefert, so ist dasjenige

nländische Strafgericht zuständig, welches die Einlieferung veranlaßt hat. — Wird hingegen die Einlieferung desselben vom Auslande selbst angeboten, so ist zur Annahme derselben die Genehmigung des Oberlandesgerichtes einzuholen, welches zugleich zu bestimmen hat, welchem inländischen Strafgerichte in diesem Falle die Gerichtsbarkeit zukommen soll.

In dieser Beziehung gelten noch folgende nähere Bestimmungen:

1. Die von den k. k. Consulaten in der Levante wegen einer daselbst begangenen strafbaren Handlung nach Triest eingelieferten Individuen sind von den dortigen Behörden ohne Rücksicht auf ihre Heimat oder Zuständigkeit zu untersuchen und abzuurteilen. (Just. Min. Erl. v. 28. Juli 1855, Z. 15141.)

2. Die Erkennung über Verbrechen, welche von öst. Unterthanen auf tunesischem Gebiete begangen werden, ebenso wie über Uebertretungen der Polizeigesetze oder anderer Verordnungen, wird dem Consul übertragen, und die bezügliche Bestrafung der Schuldigen findet mittelst seines Consuls in Uebereinstimmung mit dem Bei statt. (Art. XV. des Handelsvertrags v. 17. Jän. 1856, Nr. 91 R. G. B. für 1857.)

3. Wenn in dem fürstl. Liechtenstein'schen Bezirke Ruggell in Folge des Waffengebrauches der Finanzwache die Verletzung eines Menschen vorfällt, so hat das k. k. Kreisgericht in Feldkirch über die gemachte Anzeige von Amtswegen einzuschreiten. (Just. Min. Erl. v. 7. Dec. 1853, Z. 18963.)

4. Oesterreichische Unterthanen, welche in der Wallachei ein Verbrechen begehen, werden nach der dort geführten Untersuchung sammt den Acten der competenten öst. Behörde übergeben, welche das weitere Amt zu handeln hat. (Just. Min. Erl. v. 9. Nov. 1855, Z. 22386.)

5. Oesterreichische im Sklavenhandel betretene Fahrzeuge sind an das Landesgericht in Triest einzuliefern. (Tractat v. 20. Dec. 1841, Nr. 578 J. G. S.)

6. Von k. k. Kriegsschiffen eingebrachte Seeräuber unterliegen der Militärgerichtsbarkeit. (§. 5 Abs. 2 des Pat. v. 22. Dec. 1851, Nr. 255 R. G. B.)

§. 46.

Wenn die Auslieferung eines Fremden, welcher sich im Kaiserthume Oesterreich aufhält, wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens, das nicht unter die Vorschriften des §. 38 des Strafgesetzes fällt, von einem auswärtigen Staate verlangt wird, oder nach Vorschrift des Gesetzes einem auswärtigen Staate anzubieten ist, so steht die Verhandlung mit der fremden Behörde dem Landes- oder Kreisgerichte zu, in dessen Bezirke der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder in dessen Bezirke er ergriffen wird. Auf das Verlangen der Auslieferung oder über erlassene Steckbriefe, Verhafts- oder andere strafgerichtliche Verfolgungsbefehle, ist zwar gegen die Entweichung des fremden Beschuldigten die nöthige Vorkehrung zu treffen, auf seine Auslieferung aber, nach Vernehmung des Staatsanwaltes, bei dem Oberlandesgerichte nur dann anzutragen, wenn von der auswärtigen Behörde sogleich oder in einem angemessenen Zeitraume solche Beweise oder rechtliche Verdachts-

gründe beigebracht werden, worüber sich der hier vernommene Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag. Das Oberlandesgericht hat seinen, nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes zu fassenden Beschluß, jederzeit vorläufig dem Justizministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Vgl. hiermit die Auslieferungsverträge im Anhange zum Strafgesetze im 4. Bande dieser Sammlung.

§. 47.

Zuständigkeit des Strafverfahrens hinsichtlich der unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen.

Das Strafverfahren gegen Personen, die nach besonderen Vorschriften in Straffällen der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, bleibt auch fernerhin den Militärgerichten vorbehalten. Die Erhebung des Thatbestandes rücksichtlich solcher strafbaren Handlungen, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen zu behandeln sind, steht jedoch den Militärgerichten nur dann zu, wenn der Beschuldigte offenbar der Militärgerichtsbarkeit untersteht. Ergibt sich dies erst im Laufe einer von dem Civil-Strafgerichte vorgenommenen Untersuchung, so ist die Verhandlung von demselben abzubrechen und dem Militärgerichte zu übergeben.

Die ausführlichen Bestimmungen über die Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen folgen im „Anhange." Hier sind nur folgende zwei Verordnungen zu erwähnen:

In Fällen, in welchen beurlaubte Soldaten oder Reservemänner, außer der Zeit der activen Dienstleistung, einer strafbaren Handlung beschuldigt werden, und das zuständige Militärgericht, wegen seiner Entfernung, die Erhebung des Thatbestandes nicht mit jener Schnelligkeit bewirken kann, ohne welche vielleicht die Beschaffenheit des Thatbestandes sich verändern, oder das Verfahren gehemmt werden würde, überhaupt in allen Fällen, wo Gefahr am Verzuge steht, haben jene Civilgerichte, welche competent wären, wenn die strafbare Handlung von einer Person des Civilstandes verübt worden wäre, wie dieses bereits mit dem Hofdecrete vom 24. Juni 1808, Nr. 847 J. G. S., und vom 15. October 1849, Nr. 1614 J. G. S., angeordnet war, die Erhebung des Thatbestandes vorzunehmen, nöthigenfalls der Person der Thäters sich zu versichern, und, unter Anschluß sämmtlicher Vorerhebungs-Acten, der zuständigen Militärbehörde die weiteren Verfügungen, insbesondere hinsichtlich der Einlieferung des Beschuldigten zu überlassen. Wenn ein Militärgericht im Orte der That anwesend ist, so steht die Erhebung derselben nur diesem zu. Die aus dieser Amtshandlung den Civilgerichten erwachsenden Kosten hat das Militärärar zu tragen, und es hat deren Vergütung ohne Anstand zu erfolgen, wenn das Kostenverzeichniß von dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel die Amtshandlung von was immer für einem Untersuchungsgerichte vorgenommen wurde, bestätiget ist. Die Verordnung des Kriegsministeriums vom 8. November 1851, J. 7191, Armee-Verordnungsblatt Nr. 112, wonach der Kostenersatz nicht stattfindet, wenn von Civilgerichten verhaftete Personen erst nach erhaltener näherer Aufklärung über ihre militärische Eigenschaft an ein Militärgericht abgegeben werden, bleibt noch ferner in Wirksamkeit. (Vdg. des Armee Ob. Cdo. v. 1. Oct. 1854, Nr. 258 R. G. B.)

Die im Laufe einer bei den Militärgerichten anhängigen Untersuchung zu vernehmenden Zeugen aus dem Civilstande sind von dem zuständigen Civil-Strafgerichte zu vernehmen. (Just. Min. Erl. v. 28. Jän. 1856, Z. 321.)

§. 48.

Exemtion der auswärtigen Gesandten und ihrer Angehörigen.

Die auswärtigen Gesandten, deren Familien und das eigentliche Gesandtschaftspersonale derselben, stehen nicht unter der Gerichtsbarkeit der inländischen Gerichte. Auch die Haus- und Dienstleute fremder Souveräne oder Gesandten, welche zugleich Unterthanen des fremden Souveräns, oder des Staates sind, welchem der Gesandte angehört, unterstehen den österreichischen Gerichten nicht. Hätte daher mit solchen Personen eine Amtshandlung wegen eines Verbrechens oder Vergehens einzutreten, so ist sich zwar nach Umständen der Person des Beschuldigten zu versichern, jedoch sogleich die Anzeige davon an das Obersthofmarschallamt zu machen.

Die Consuln fremder Mächte und das Consulatspersonale haben auf diese Exemtion keinen Anspruch, und unterstehen ohne Rücksicht auf ihre Nationalität den österreichischen Gesetzen und Gerichten. (Hfd. v. 23. Sept. 1817, Nr. 1373 J. G. S.; vgl. die Convention mit den Niederlanden v. 15. Mai 1856, Nr. 120 R. G. B., Art. II.)

§. 49.

Delegationsbefugniß der Oberlandesgerichte und des obersten Gerichtshofes.

Die Oberlandesgerichte sind befugt, aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, der Befangenheit des Gerichtsstandes, sowie auch zur Erleichterung oder Beschleunigung des Verfahrens, zur Vermeidung unnöthiger Kosten, wegen Mangels hinreichender Gefängnisse, oder aus anderen wichtigen Gründen, nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes, oder auf dessen Antrag eine Strafverhandlung dem zuständigen Gerichte abzunehmen, und einem anderen Gerichte derselben Art in ihrem Sprengel zuzuweisen. Gegen solche Beschlüsse steht dem Beschuldigten sowohl, als auch dem Ober-Staatsanwalte das Recht zu, binnen drei Tagen von der Eröffnung derselben die Beschwerdeführung an den obersten Gerichtshof zu ergreifen. Aus eben diesen Gründen kann auch der oberste Gerichtshof die Uebertragung einer Strafverhandlung aus einem Oberlandesgerichts-Sprengel in einen anderen verfügen. In den Fällen des §. 10, lit. a kann eine Delegation nur von dem obersten Gerichtshofe verfügt werden.

§. 50.

Einhaltung der Gränzen der Gerichtszuständigkeit und Entscheidung von Streitigkeiten über dieselbe.

Jedes Gericht hat die Gränzen seiner Gerichtsbarkeit von Amtswegen zu beobachten. Hält es sich in einer ihm vorkommenden Strafsache nicht für zuständig, so hat es dieselbe zur Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens an die von ihm für competent erkannte Behörde zu leiten.

Dieses Befugniß steht auch jedem Untersuchungsgerichte zu, wenn es nicht schon im Voraus von dem Gerichtshofe eine andere Weisung erhalten hat. (Just. Min. Erl. v. 8. Juni 1858, Z. 10251.)

Ist die Gerichtszuständigkeit wegen eines Untersuchungs-Verfahrens zwischen mehreren Untersuchungsgerichten streitig, welche in dem Sprengel des nämlichen Gerichtshofes liegen, so entscheidet darüber der letztere nach Anhörung des Staatsanwaltes. Gehören aber die streitenden Untersuchungsgerichte unter verschiedene Gerichtshöfe, und können sich die letzteren nicht einigen; — oder entsteht zwischen mehreren Gerichtshöfen erster Instanz selbst ein Streit, so entscheidet, wenn die streitenden Gerichte unter demselben Oberlandesgerichte stehen, das Oberlandesgericht.

Unterstehen aber die streitenden Gerichte verschiedenen Oberlandesgerichten, und können sich auch diese letzteren über den Gegenstand des Streites nicht einigen; oder entsteht zwischen den Oberlandesgerichten selbst ein Streit, so entscheidet der oberste Gerichtshof.

Bis zur Entscheidung eines Streites über die Zuständigkeit zwischen unteren Gerichten hat jedes derselben die zur Einleitung der Untersuchung und Herstellung des Thatbestandes in seinem Bezirke nöthigen Handlungen, und insbesondere alle jene Untersuchungsschritte vorzunehmen, bei welchen Gefahr am Verzuge haftet.

§. 51.

Inwieferne die von einem unzuständigen Gerichte vorgenommenen Amtshandlungen des Untersuchungs-Verfahrens giltig sind.

Amtshandlungen des Untersuchungs-Verfahrens, welche von einem unzuständigen Gerichte vorgenommen wurden, sind deshalb allein noch nicht ungiltig, sondern von dem zuständigen Gerichte zu benützen. Doch hat dieses erforderlichen Falles die Ergänzung, Berichtigung oder Wiederholung dieser Amtshandlungen einzuleiten.

Sechstes Hauptstück.

Von der Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und Staatsanwälten.

§. 52.

Ausschließung der Richter und Protokollführer.

Jeder Richter und Protokollführer ist von der Vornahme gerichtlicher Handlungen im Strafverfahren ausgeschlossen, wenn er selbst der durch die strafbare That Beschädigte ist, oder wenn die beschuldigte, oder die beschädigte Person mit ihm durch das Band der Ehe verbunden ist; oder wenn der Beschuldigte, der Beschädigte, der Staatsanwalt, der Privat-Ankläger oder der Vertheidiger mit ihm in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, sein Geschwisterkind, oder noch näher mit ihm verwandt, oder in gleichem Grade verschwägert ist, oder zu ihm in dem Verhältnisse von Wahl- oder Pflege-Eltern oder Kindern, eines Vormundes oder Mündels oder endlich eines Gläubigers oder Schuldners steht.

§. 53.

Ausgeschlossen als Richter oder Protokollführer in allen Instanzen ist ferner derjenige, welcher:

a) außerhalb seiner Dienstverrichtungen Zeuge der in Frage stehenden strafbaren Handlung gewesen, oder in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist;
b) welcher in dieser Sache als Vertheidiger, oder als Staatsanwalt mitgewirkt hatte.

Von der Mitwirkung und Entscheidung bei der Schlußverhandlung ist derjenige ausgeschlossen, welcher in derselben Sache als Untersuchungsrichter thätig gewesen war.

Mitglieder von Gerichten höherer Instanzen aber sind insbesondere ausgeschlossen:

1. von der Berathung über alle Strafsachen, bei welchen sie als Untersuchungsrichter thätig gewesen waren;

2. von der Berathung über die Berufung gegen alle diejenigen Entscheidungen, bei welchen sie selbst in einer unteren Instanz an der Abstimmung Theil genommen haben;

3. von der Führung des Referates und von dem Vorsitze bei einer Verhandlung in Strafsachen, rücksichtlich welcher der Untersuchungsrichter, oder der Referent bei einem untergeordneten Gerichte mit ihnen in einem der im §. 52 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse steht.

Dagegen ist kein Richter von der Mitwirkung bei der Schlußverhandlung, und bei den in erster oder höherer Instanz über Schlußverhandlungen vorkommenden Entscheidungen deßhalb ausgeschlossen, weil er in derselben Strafsache früher bei der Enscheidung über das abgeschlossene Untersuchungs-Verfahren mitgewirkt hatte.

Ueber die Anwendung dieses Paragraphes auf das standrechtliche Verfahren bestimmt der Just. Min. Erl. v. 6. Juni 1856, Z. 10304, Folgendes: Da nach §. 406 St. P. O. das ganze standrechtliche Verfahren von Anfang bis zu Ende vor dem versammelten Gerichte zu pflegen, mithin von Bestellung eines Untersuchungsrichters keine Rede ist, so ist die Mitwirkung eines Mitgliedes des Standgerichtes bei einzelnen Erhebungen kein Ausschließungsgrund; wäre aber über die That, weil sie ursprünglich nicht zum standrechtlichen Verfahren geeignet schien, eine Voruntersuchung gepflogen, und sohin an das Standgericht abgetreten worden, so ist der betreffende Untersuchungsrichter vom Standgericht ausgeschlossen.

§. 54.

Verfahren wegen einer solchen Ausschließung.

Der Richter ist schuldig, das Verhältniß, welches den Grund seiner Ausschließung bildet, unverzüglich dem Vorsteher des Gerichtes, dessen Mitglied er ist; wenn er aber selbst der Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung eines Bezirksgerichtes ist, demjenigen Gerichtshofe, dem die Schlußverhandlung zusteht, anzuzeigen, damit von demselben ein anderer Richter zu den vorzunehmenden Amtshandlungen berufen werde.

Der Protokollführer hat diese Anzeige dem Richter zu machen, bei welchem er das Protokoll führen soll.

§. 55.

Jede Gerichtsperson hat sich von dem Zeitpunkte an, in welchem ihr ein Ausschließungsgrund bekannt geworden, aller gerichtlichen Handlungen in dieser Sache zu enthalten. Wenn in Fällen, wo ein Untersuchungsrichter einzuschreiten verhindert ist, Gefahr am Verzuge haftet, und die Bestellung eines anderen Untersuchungsrichters durch den nach §. 54 hierzu berufenen Gerichtsvorsteher oder Gerichtshof nicht schleunig genug vollzogen werden kann, so hat eine solche Gerichtsperson in den Fällen, wo die beschuldigte Person mit ihr durch das Band der Ehe verbunden, oder in dem im §. 52 bezeichneten Verhältnisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft steht, zugleich die Anzeige hievon dem nächsten Bezirksgerichte zu machen, damit dieses einstweilen die dringend nöthigen Amtshandlungen vornehmen könne, in allen übrigen Fällen aber diese Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

§. 56.

Ablehnung von Richtern und Protokollführern.

Sowohl der Staatsanwalt, als auch der Beschuldigte, der Beschädigte, und bei Vergehen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten untersucht werden, auch dieser, können Mitglieder des Gerichtes und Protokollführer ablehnen, wenn sie außer den in den §§. 52 und 53 bezeichneten Fällen andere Gründe anzugeben und darzuthun vermögen, welche geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Abzulehnenden in Zweifel zu setzen.

§. 57.

Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung einer Gerichtsperson entscheidet in der Regel der Vorsteher des Gerichtes, zu welchem sie gehört; und wenn ein Untersuchungsgericht abgelehnt wird, der Gerichtshof, dem es untersteht. Wird aber der Vorsteher eines Gerichtshofes selbst abgelehnt, so entscheidet darüber das Oberlandesgericht, und insoferne der Präsident des letzteren verbeten werden sollte, der oberste Gerichtshof. Bei eben jener Behörde, welcher die Entscheidung zusteht, ist auch das Gesuch um die Ablehnung, mit genauer Angabe, und soweit es thunlich ist, auch mit Bescheinigung der Ablehnungsgründe einzureichen.

Gegen die hierüber erfolgte Entscheidung steht, insoferne dieselbe nicht von dem obersten Gerichtshofe erfolgt ist, demjenigen, der sich dadurch beschwert erachtet, die Berufung an das höhere Gericht offen, ohne daß jedoch dieselbe eine aufschiebende Wirkung haben soll.

Die Behörde, welche über die Ablehnung entscheidet, hat zugleich, falls derselben Statt gegeben wird, diejenige Gerichtsperson oder dasjenige Gericht zu bezeichnen, die an die Stelle der abgelehnten zu treten haben. Wird aber das Gesuch um Ablehnung einer Gerichtsperson zurückgewiesen, so soll, wenn dasselbe offenbar muthwillig befunden wird, von jedem höheren Gerichte auf die im §. 315 bezeichnete Geldbuße erkannt werden.

§. 58.

Ausschließung von Mitgliedern der Staatsanwaltschaft.

Von dem Einschreiten in einer Strafsache ausgeschlossen sind diejenigen Mitglieder der Staatsanwaltschaft, mit welchen die beschuldigte oder die beschädigte Person durch das Band der Ehe verbunden, oder mit welchen eine dieser Personen oder der Vertheidiger in auf oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert ist, oder in dem Verhältnisse eines Geschwister-

kindes, oder eines noch näheren Verwandten oder in gleichem Grade Verschwägerten, eines Vormundes oder Mündels, von Wahl- oder Pflege-Eltern oder Kindern, oder endlich von Gläubiger oder Schuldner steht.

Ausgeschlossen sind ferner diejenigen, welche außer ihren Dienstverrichtungen Zeugen der in Frage stehenden strafbaren Handlung gewesen, welche in der Sache als Zeugen oder Sachverständige vernommen worden, oder als Vertheidiger thätig gewesen sind.

§. 59.

Verfahren wegen einer solchen Ausschließung.

Jedes Mitglied der Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, sich von dem Zeitpunkte an, in welchem ihm ein Ausschließungsgrund bekannt geworden, des Einschreitens in der Sache, rücksichtlich deren es als ausgeschlossen erscheint, zu enthalten, dieselbe seinem Stellvertreter zu überlassen, und davon seinem unmittelbaren Vorgesetzten die Anzeige zu erstatten. Beschwerden von Parteien gegen das Einschreiten eines Staatsanwaltes, welcher sich nach dem Gesetze des Einschreitens hätte enthalten sollen, sind an den Ober-Staatsanwalt, und falls sie gegen dessen Entscheidung oder gegen dessen eigenes Einschreiten ergriffen werden, an das Justizministerium zu richten, ohne daß jedoch dadurch das Verfahren aufgehalten werden, oder dessen Einschreiten die Ungiltigkeit der von ihm vorgenommenen Amtshandlungen nach sich ziehen soll.

Siebentes Hauptstück.

Von dem Untersuchungs-Verfahren über Verbrechen und Vergehen.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 60.

Zweck des Untersuchungs-Verfahrens.

Das Untersuchungs-Verfahren hat den Zweck, den Thatbestand zu erheben, den Thäter, die Mitschuldigen und Theilnehmer zu erforschen, die Verdachtsgründe und Beweise über die Schuld einerseits, und die Mittel zur Rechtfertigung des Beschuldigten andererseits zu sammeln, und überhaupt Alles in das Klare zu setzen, was zur Schöpfung eines Einstel-

lungs-, Ablassungs- oder Anklage-Beschlusses erforderlich ist. (§. 196.)

§. 61.

Gründe zur Einleitung des Untersuchungs-Verfahrens.

Sobald das Untersuchungsgericht (§§. 10, 11 und 14) von einem Verbrechen oder von einem von Amtswegen zu untersuchenden Vergehen durch Ruf, Anzeige oder eigene Entdeckung Kenntniß erlangt, hat es das Untersuchungs-Verfahren sogleich einzuleiten, und auch alle weiteren Schritte in demselben von Amtswegen vorzunehmen, oder vornehmen zu lassen (§. 12), ohne die Anträge des Staatsanwaltes abzuwarten.

Die bei einigen Gerichten bestehende Uebung, daß bei denselben einlangende Anzeigen, bevor noch der Untersuchungsrichter eine Amtshandlung darüber einleitet, der Staatsanwaltschaft, oft sogar mit förmlichen Indorsat-Zuschriften zur Antragstellung zugemittelt werden, ist ungesetzlich und nur in wichtigen Fällen hat eine solche Mittheilung im kurzen Wege (§. 155 der Instr.) zu geschehen. (Just. Min. Erl. v. 9. Jan. 1858, Z. 28311.)

Kommt dem Untersuchungsgerichte die Anzeige des Verbrechens des Hochverrathes, der Störung der öffentlichen Ruhe, einer Creditspapier- oder Münzverfälschung, oder anderer Verbrechen oder Vergehen zu, rücksichtlich welcher weitere polizeiliche Nachforschungen oder Vorkehrungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein können, so hat das Untersuchungsgericht gleichzeitig mit der Einleitung des Untersuchungs-Verfahrens auch die angemessene Mittheilung an die nächste unmittelbar zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung berufene Behörde (Sicherheitsbehörde) zu machen.

Nicht nur die Strafgerichte selbst, sondern auch die nach §§. 12 und 13 St. P. O. zur Vornahme einzelner Untersuchungsacte requirirten Bezirksgerichte sind verpflichtet, auch schon während der Untersuchung wegen einer Creditspapier- oder Münzverfälschung den Finanz- und Sicherheitsbehörden (den letzteren auch wegen der übrigen in §§. 61, 98 und 105 genannten Verbrechen) die aus öffentlichen Rücksichten gewünschten Auskünfte zu ertheilen; sollte ihnen dies aus besonderen Gründen in Bezug auf die Untersuchung bedenklich oder unthunlich erscheinen, so haben die Bezirks- und Untersuchungsgerichte die Anzeige an den Gerichtshof, dieser aber bei dort anhängigen Untersuchungen an das Oberlandesgericht zu erstatten, von wo die angemessene Verfügung zu treffen ist. (Just. Min. Erl. v 19. Juli 1856, Z. 14218.)

Der Beginn einer Untersuchung wider einen katholischen Geistlichen ist dem Bischofe (Art. XIV. des Concordates v. 5. Nov. 1855, Nr. 195 R. G. B.); jener einer Untersuchung wider einen k. k. geheimen Rath, Kämmerer oder Truchseß dem betreffenden Obersthofamte sogleich anzuzeigen. (Just. Min. Erl. v. 4. April 1853, Z. 202).

§. 62.

Anzeigen und Berichte der Bezirksgerichte über die bei ihnen vorkommenden Anzeigen und Untersuchungen an den Gerichtshof.

Bei den Bezirksgerichten (§. 10, lit. c) ist das Untersuchungs-Verfahren in der Regel ohne Betheiligung der Staatsanwaltschaft zu führen; jedoch hat das Untersuchungsgericht von jedem Falle, der nach §. 61 Veranlassung zu einer Amtshandlung gibt, gleichzeitig mit dieser, auch eine kurze Anzeige hiervon an den Gerichtshof zu erstatten, welcher zur Schlußverhandlung und Entscheidung darüber berufen sein würde. Hält aber das Untersuchungsgericht die Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens wegen Mangel des Thatbestandes einer strafbaren Handlung, oder wegen Unerheblichkeit der Verdachtsgründe, zu einem Strafverfahren nicht für geeignet, so hat es die ihm zugekommene Anzeige selbst dem Gerichtshofe vorzulegen, und dessen Entscheidung darüber abzuwarten.

Diese Anzeigen haben die Untersuchungsgerichte bei Vermeidung eines Pönfalles von 2—5 fl. längstens binnen drei Tagen von dem Zeitpunkte der erlangten Kenntniß des Straffalles an, sammt der Angabe, ob und was darüber verfügt worden ist, zu erstatten. Wird der Fall zum Strafverfahren nicht geeignet befunden, so sind die Acten sogleich beizuschließen; sind aber um auf die Verwerfung antragen zu können, Erhebungen nöthig, so sind sie sogleich zu pflegen und binnen drei Tagen dem Gerichtshofe zu übersenden. (Just. Min. Vdg. v. 31. Jän. 1857, Nr. 19 R. G. B.) Die erwähnten Pönfälle darf aber nur das Oberlandesgericht über die ungesäumt zu erstattende Anzeige des Gerichtshofes, verhängen und eintreiben. (Just. Min. Vdg. v. 29. Aug. 1857, Z. 17895.)

Nebstdem haben die zur Untersuchung berufenen Bezirksgerichte zu Ende eines jeden Monates dem Gerichtshofe eine kurze Uebersicht über den Stand aller bei ihnen wegen Verbrechen oder Vergehen anhängigen Untersuchungen vorzulegen, und bei dieser Gelegenheit, oder wenn sie es aus erheblichen Gründen für angemessen erachten, auch abgesondert, wichtige Vorfälle in den bei ihnen geführten Untersuchungen zur Kenntniß des Gerichtshofes zu bringen.

Von diesen Anzeigen und Berichten hat der Staatsanwalt bei dem Gerichtshofe fortlaufend Einsicht zu nehmen, und die ihm geeignet scheinenden Anträge entweder dem Untersuchungsgerichte zu eröffnen, oder unmittelbar an den Gerichtshof zu stellen.

Zur Berathung über derlei Anzeigen, Berichte und Anfragen der Untersuchungsgerichte hat der Gerichtshof immer den Staatsanwalt beizuziehen.

Dem Privatbetheiligten steht gegen den gerichtlichen Beschluß, womit seine Anzeige verworfen wurde, keine Berufung zu. (Just. Min. Erl. v. 10. Jän. 1860, Z. 20057).

§. 63.

Mitwirkung des Staatsanwaltes bei den beim Gerichtshofe selbst geführten Untersuchungen.

In jenen Fällen hingegen, wo das Untersuchungs-Verfahren bei dem Gerichtshofe selbst geführt wird (§. 10, lit a. und b), hat der Untersuchungsrichter dabei nach Thunlichkeit im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte vorzugehen, und daher, insoferne nicht Gefahr am Verzuge haftet, keinen wichtigen Act desselben ohne vorläufige Verständigung des Staatsanwaltes vorzunehmen. Zu diesen wichtigen Acten gehören insbesondere die in den §§. 77, 104, 110, 145, 148, 150, 151, 153, 156, 186 und 190 bezeichneten Amtshandlungen und Beschlüsse.

Müssen derlei Amtshandlungen oder Beschlüsse der Dringlichkeit wegen ohne vorläufiges Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft vorgenommen oder gefaßt werden, so ist letztere stets nachträglich ohne Verzug in Kenntniß zu setzen. (§. 2 der k. Vdg. v. 3. Mai 1858, Nr. 68 R. G. B.)

Dieser stete Verkehr zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalte ist jedoch im kurzen Wege, und mit Ausschließung jedes Schriftenwechsels zu pflegen, und deßhalb die Untersuchung in keiner Weise zu verzögern.

Dieser Verkehr hat durch Mittheilung des Actes zur Einsicht ohne eigene Ausfertigung zu geschehen. (§. 2 der k. Vdg. v. 3. Mai 1858, Nr. 68 R. G. B.)

Uebrigens ist von jedem der bei den Gerichtshöfen befindlichen Untersuchungsrichter von vierzehn zu vierzehn Tagen sowohl über die anhängigen Untersuchungen, als auch über diejenigen Anzeigen wegen Verbrechen oder Vergehen, welche er zu einem Strafverfahren nicht für geeignet erkennt, dem Gerichtshofe mündlicher Vortrag zu erstatten, und von diesem darüber Beschluß zu fassen. Bei diesen Berathungen hat der Staatsanwalt gegenwärtig zu sein, und seine Erinnerungen und Anträge vorzubringen.

Zur Verhinderung von Verzögerungen haben die Vorsteher der Gerichtshöfe und die Staatsanwaltschaften bei länger als drei Monate dauernden Untersuchungen die genaueste Controle sowohl bei den hier erwähnten Sitzungen, als bei Vorlage der Monats-Ausweise der Untersuchungsgerichte zu pflegen; eben so hat das Oberlandesgericht bei Prüfung der Geschäftsausweise der Gerichtshöfe sein Augenmerk auf länger anhängige Untersuchungen zu richten und deren Beschleunigung zu veranlassen. (Just. Min. Erl. v. 19. Febr. 1859, Z. 2725.)

§. 64.

Entscheidungen des Gerichtshofes über Meinungsverschiedenheiten zwischen Untersuchungsrichter und Staatsanwalt, und über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters in dem Untersuchungs-Verfahren.

Ergibt sich zwischen einem Untersuchungsrichter (§§. 62 und 63) und dem Staatsanwalte in Beziehung auf die Un-

tersuchung oder einzelne Amtshandlungen in derselben eine Meinungsverschiedenheit, so hat der erstere die Entscheidung des Gerichtshofes einzuholen.

Der Untersuchungsrichter kann dieser Berathung allerdings mit entscheidender Stimme beiwohnen, doch bleibt es dem Gerichtsvorsteher unbenommen, hiezu auch ein anderes Mitglied des Gerichtshofes als Referenten zu bestimmen. (Just. Min. Erl. v. 5. Dec. 1859, Z. 17181.)

Ebenso steht Jedermann, der sich durch eine Verfügung oder Verzögerung des Untersuchungsrichters beschwert erachtet, das Befugniß zu, darüber die Entscheidung des Gerichtshofes zu verlangen, ohne daß jedoch deßhalb der Vollzug der Verfügung des Untersuchungsrichters gehemmt werden darf.

Bei solchen Berathungen kann der Untersuchungsrichter nicht mit entscheidender, wohl aber über Anordnung des Gerichtsvorstehers oder dessen Stellvertreters mit berathender Stimme anwesend sein. (§. 3 der k. Vdg. v. 3. Mai 1858, Nr. 68 R. G. B.) Dieß gilt insbesondere von Beschwerden gegen die von dem Untersuchungsrichter nach §§. 145, 153, 156 und 157 Str. Pr. O. getroffenen Verfügungen. (Just. Min. Erl. v. 5. Aug. 1858, Z. 14724).

Zu den Berathungen des Gerichtshofes über derlei bei ihm angesuchte Entscheidungen ist auch der Staatsanwalt beizuziehen.

§. 65.

Beschwerden gegen diese Entscheidungen.

Von jeder solchen Entscheidung des Gerichtshofes ist der Staatsanwalt durch Mittheilung des Beschlusses zur Einsicht; und die Partei, welche um die Entscheidung eingeschritten, oder sonst dabei betheiligt ist, durch Zustellung einer ämtlichen Abschrift zu verständigen.

Gegen alle in Beziehung auf die Untersuchung oder im Laufe derselben erfolgenden Beschlüsse und Verfügungen des Gerichtshofes steht, insoweit dadurch nicht bloß Erhebungen oder Ergänzungen derselben angeordnet werden, sowohl dem Staatsanwalte, als auch jedem Betheiligten eine Beschwerde an das Oberlandesgericht, und wenn es sich um eine der in den §§. 145 und 157 erwähnten Verfügungen handelt, gegen abändernde Entscheidungen des Oberlandesgerichtes auch an den obersten Gerichtshof offen. Eine solche Beschwerde hat nur insoferne aufschiebende Wirkung, als nicht Gefahr am Verzuge haftet.

Gegenwärtig ist nur gegen die Beschlüsse des Gerichtshofes, wobei es sich um die Verhängung oder Aufhebung der Untersuchungshaft (§§. 157 und 161) handelt, eine besondere Berufung zulässig; Beschwerden gegen Beschlüsse anderer Art sind entweder mit der Berufung gegen den Anklage- oder Ablassungs-Beschluß zu verbinden, oder es sind, wenn es sich

um eine von dem Gerichtshofe im Untersuchungsverfahren verweigerte Zeugenvernehmung oder Erhebung handelt, die bezüglichen Anträge bei der Schlußverhandlung wiederholt zu stellen. (§. 3 der k. Vdg. v. 3. Mai 1858, Nr. 68 R. G. B.)

Gegen jene Entscheidungen des Gerichtshofes, von welchen eine besondere Verständigung an die Betheiligten auszufertigen ist, muß diese Beschwerde binnen acht Tagen vom Tage der erfolgten Verständigung entweder bei dem Gerichtshofe selbst, oder bei dem Untersuchungsrichter, schriftlich überreicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Beschwerden über Verzögerungen des Untersuchungsverfahrens oder über gesetzwidrige Behandlung des Beschuldigten von Seite des Untersuchungsrichters oder im Untersuchungsgefängnisse können, wenn von dem Gerichtshofe keine Abhilfe dagegen geleistet wird, zu jeder Zeit und ohne Beschränkung auf eine bestimmte Frist auch an die höheren Justizbehörden ergriffen werden. (§. 3 der k. Vdg. v. 3. Mai 1858, Nr. 68 R. G. B.)

Auch von den über derlei Beschwerden erfolgten Entscheidungen des Oberlandesgerichtes und des obersten Gerichtshofes hat die obige Verständigung zu erfolgen.

II.

Von der Voruntersuchung.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung des Thatbestandes überhaupt.

§. 66.

Zweck der Erhebung des Thatbestandes.

Der Zweck der Erhebung des Thatbestandes besteht darin, zu erheben, ob eine zur Kenntniß des Gerichtes gelangte strafbare Handlung wirklich stattgefunden habe, und deren Beschaffenheit nach allen Umständen und Wirkungen zu erforschen. Insbesondere ist hiebei auch zu erheben, inwieferne die That mit bösem Vorsatze oder aus Fahrlässigkeit begangen worden; mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen sie begleitet gewesen; welche Personen davon Kenntniß haben können; und wie groß der durch die strafbare Handlung zugefügte Schade ist.

§. 67.

Von wem sie vorzunehmen.

Die Erhebung des Thatbestandes ist von dem Untersuchungsrichter oder dem statt desselben einschreitenden Gerichte (§§. 11 und 13), mit Zuziehung eines beeideten Protokollführers und, insoweit es insbesondere verordnet ist (§§. 77

und 108), in Gegenwart zweier Gerichtszeugen vorzunehmen, und darüber ein umständliches Protokoll aufzunehmen, welches von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist.

Die Erhebung des Thatbestandes (beziehungsweise die Vornahme des Augenscheines) kann an Stelle des Untersuchungsrichters auch von einem andern für das Richteramt geprüften Beamten des Gerichtes vorgenommen werden, wenn er von dem Gerichtsvorsteher nur überhaupt zur Stellvertretung des Untersuchungsrichters bestimmt worden ist. Zu Protokollführern können auch Rechtspraktikanten, Kanzleibeamte, selbst Diurnisten nach vorgängiger Beeidigung verwendet werden. (Just. Min. Erl. v. 18. Jän. 1855, Z. 24424, 16. April 1855, Z. 5983 und 31. Aug. 1855, Z. 10466.) Die Eidesformel für die Diurnisten behufs ihrer Beeidigung als Protokollführer in Strafsachen wurde durch Just. Min. Erl. v. 21. Jän. 1855, Z. 25120, festgesetzt. — Wenn die beigezogenen Gerichtszeugen nicht schreiben können, so ist ihr Handzeichen auf die im §. 130 vorgeschriebene Art zu beglaubigen. (Min. Erl. v. 18. Jän. 1855, Z. 24424.)

§. 68.

Beiziehung von Gerichtszeugen.

Als Gerichtszeugen dürfen nur volljährige, unbescholtene und bei der Sache unbetheiligte Männer verwendet werden, welche entweder allgemein oder für den einzelnen Fall mittelst Handschlages dahin zu verpflichten sind, daß sie auf Alles, was vor ihnen vorgenommen oder ausgesagt werden wird, volle Aufmerksamkeit verwenden, über die getreue Protokollirung desselben wachen, und bis zur Schlußverhandlung über Alles, was ihnen im Laufe der Untersuchung bekannt geworden, Stillschweigen beobachten werden.

§. 69.

Wer verpflichtet ist, sich als Gerichtszeuge verwenden zu lassen.

Die Verbindlichkeit, sich bei Untersuchungshandlungen als Gerichtszeuge verwenden zu lassen, ist eine allgemeine Bürgerpflicht, und nur die Seelsorger aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, öffentliche noch wirklich dienende Beamte und Diener, in activer Dienstleistung stehende Militärpersonen, Volksschullehrer, ferner die ihren Beruf wirklich ausübenden Sanitätspersonen, sowie überhaupt alle jene Personen, deren Berufsdienst, wie z. B. bei Angestellten von Eisenbahnen, Dampfschiffahrten u. dgl., im öffentlichen Interesse nicht leicht unterbrochen werden kann, endlich alle jene Personen, welche vom Tag- oder Wochenlohne leben, sind von derselben befreit. Sie ist unentgeltlich zu leisten und trifft zunächst die Bewohner jener Gemeinden, wo die Untersuchungshandlung vorgenommen wird. Es liegt den Gemeindevorstehern ob, den Untersuchungsgerichten eine hinlängliche An-

zahl von, zu dem Amte eines Gerichtszeugen tauglichen Männern bekannt zu geben, welche dann von dem Untersuchungsgerichte allgemein auf die im §. 68 bezeichnete Art verpflichtet werden können.

Zu den vom Amte eines Gerichtszeugen befreiten Personen gehören auch die noch im Amte stehenden Advocaten und Notare. (Min. Vdg. v. 22. Mai 1855, Nr. 93 R. G. B.) — Pensionirte und mit Beibehaltung des Militär-Charakters quittirte Officiere sind in der Regel nicht als Gerichtszeugen zu verwenden, und ihre Verwendung ist nur dann ausnahmsweise durch die competente Behörde zu veranlassen, wenn in dem Orte der Untersuchung oder Erhebung kein anderer geeigneter Gerichtszeuge vorhanden ist. (Just. Min. Erl. v. 19. Febr. 1855, Z. 3471.)

§. 70.

Erforschung eines entstandenen Rufes oder Gerüchtes.

Gelangt das Untersuchungsgericht zur Kenntniß eines Verbrechens oder Vergehens durch einen Ruf oder ein Gerücht, so ist es verpflichtet, die Personen, durch welche der Ruf an dasselbe gelangte, zu vernehmen, dem Rufe unter Mitwirkung der Sicherheitsbehörden von Mund zu Mund bis zu dessen Ursprung nachzuforschen, und sich so viel möglich von dessen Grunde oder Ungrunde zu überzeugen.

§. 71.

Pflicht aller Behörden und Aemter zur Anzeige von Verbrechen und Vergehen.

Alle öffentlichen Behörden und Aemter sind verpflichtet, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten strafbaren Handlungen, welche nicht bloß auf Verlangen des Betheiligten zu untersuchen sind, ohne Verzug zur Kenntniß des Untersuchungsgerichtes zu bringen, in dessen Sprengel sie sich befinden.

In dieser Beziehung bestehen noch folgende besondere Bestimmungen:

1. Rechtsangelegenheiten, deren Entscheidung von dem Beweise oder der Zurechnung eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung abhängt, können vor erfolgtem Urteile des Strafgerichtes bei dem Civilgerichte nicht angebracht werden. Wird erst im Laufe eines Processes eine bestimmte Person eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung auf solche Art angeklagt, daß die Beschuldigung für eine zur Einleitung der Untersuchung hinreichende Anzeigung zu halten ist, so muß, insofern der Erfolg dieser Untersuchung auf die Entscheidung der Streitsache einen wesentlichen Einfluß haben könnte, bei dem Civilgerichte das rechtliche Verfahren eingestellt und das Erkenntniß des Strafgerichtes abgewartet werden. Ist der Ausgang der Untersuchung für die Entscheidung des Processes gleichgiltig, so hat zwar der Civilrichter das Verfahren ununterbrochen fortzusetzen und nach geschlossenen Acten zu erkennen, immer aber die vorgekommenen rechtlichen Anzeigen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung dem Strafgerichte der Vorschrift gemäß von Amtswegen sogleich mitzutheilen. (Hfd. v. 6. März 1821, Nr. 1743 J. G. S.)

2. Die Concursinstanzen haben jede Concurseröffnung sogleich dem Strafgerichte anzuzeigen. (Min. Vdg. v. 15. Juni 1852, Nr. 135 R. G. B. und §. 200 der sieb. Conc. Odg.)

3. Zugleich mit der Einleitung des Ausgleichsverfahrens bei Zahlungseinstellungen protokollirter Handels- und Gewerbsleute hat das Gericht hievon dem zuständigen Strafgerichte die Mittheilung zu machen, mit welchem sich auch der bestellte Gerichts-Commissär wegen der gegenseitigen Benützung der Verhandlungsacten in stetem Einvernehmen zu erhalten hat. (Ges. v. 17. Decbr. 1862, Nr. 97 R. G. B., §. 12.)

Eben so ist die Anzeige an das Strafgericht zu machen, wenn der in das Ausgleichverfahren gerathene Schuldner sich weigert, den im §. 6 des Gesetzes über das Ausgleichsverfahren vorgeschriebenen Eid nach Richtigstellung des Vermögensstandes durch die Inventur zu leisten. (Eben da, §. 6.)

4. Wenn einer öffentlichen Behörde, einem Amte oder einem Organe derselben Gegenstände als einem Privaten gehörig oder zum weiteren Verkehr bestimmt, vorkommen oder bezeichnet werden, welche aus öffentlichen Archiven, Registraturen, Bibliotheken, Museen, Naturalien-, phisikalischen, astronomischen, geognostischen Cabineten, wissenschaftlichen oder artistischen Sammlungen, Schatzkammern, Gemäldegallerien u.dgl. herrühren, und rücksichtlich welcher diese Eigenschaft durch ihre Beschaffenheit, durch ihre äußere Bezeichnung oder andere Umstände auffällt, und der rechtmäßige Uebergang in den Privatbesitz nicht alsogleich nachgewiesen werden kann, sind derlei Gegenstände sogleich unter Obhut zu nehmen, und ist die gesetzliche Amtshandlung einzuleiten. (Min. Vdg. v. 16. Dec. 1858, Nr. 233 R. G. B.)

5. Wenn zur Gebührenbemessung überreichte Rechtsgeschäfte eine strafbare Handlung enthalten, so haben die gebührenbemessenden Aemter dem Strafgerichte die Anzeige zu machen, und bis zur Entscheidung desselben, wenn sie auf die Gebührenbemessung Einfluß hat, mit der letzteren zuzuwarten. (Fin. Min. Erl. v. 8. Febr. 1852, Z. 3028.)

6. Wenn sich bei entdeckten Mängeln einer Postsendung der Verdacht eines Verbrechens ergibt, so hat die Postdirection den Vorfall ohne Einleitung einer Disciplinar-Untersuchung dem Strafgerichte anzuzeigen. (Just. Min. Erl. v. 12. Jän. 1858, Z. 29425.)

7. Die Staatscassen und alle anderen Behörden haben Falsificate von öffentlichen Creditspapieren und Münzen nur dann den Strafgerichten zu übermitteln, wenn auf bestimmte Personen weisende Anzeigungen der Verfälschung oder betrügerischen Verbreitung vorliegen. (Just. Min. Erl. v. 12. Juli 1852, Z. 40492, v. 12. März 1856, Z. 3566, v. 24. Juni 1860, Z. 8998.)

8. Wenn sich aus der Amtshandlung eines Notars Anzeigen einer durch das Strafgesetz verbotenen Handlung ergeben, so hat die Notariatskammer der competenten Behörde die Anzeige zu machen. (§. 140 der Not. Odg. v. 21. Mai 1855, Nr. 94 R. G. B.)

9. Von allen unnatürlichen Todesfällen (vgl. unten bei §. 86), bei denen der Verdacht besteht, daß sie in einer strafbaren Handlung ihren Grund haben, oder bei denen nicht schon aus der ersten Erhebung, und aus der vorläufig äußeren Leichenbeschau durch die politische Behörde, mit voller Gewißheit erhellt, daß der Tod durch bloßen Zufall oder Selbstmord herbeigeführt wurde, ist die Anzeige an das Strafgericht sogleich zu machen. (Min. Vdg. v. 8. April 1857, Nr. 73 R. G. B.)

10. Von jedem Eisenbahnunfalle ist unverweilt die Anzeige an die bezügliche Gerichtsbehörde behufs der Erhebung des Thatbestandes zu machen. (Min. Vdg. v. 13. Aug. 1856, Z. 18247.)

Inwieferne andere Personen zur Anzeige strafbarer Handlungen verpflichtet sind, wird durch das Strafgesetz bestimmt.

Ueber die Pflicht der Privatpersonen zu Anzeigen siehe die §§. 61, 67, 92, 287 lit. g, 349, 359, 372, 442, 443, 475, 476, 477 Str. G., dann den §. 9 der Vorschrift über die Postvergehen, im 4. Bande dieser Sammlung.

§. 72.

Recht zur Anzeige.

Uebrigens ist Jedermann, der von einem Verbrechen oder von einem von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen Kenntniß erlangt, berechtiget, dasselbe entweder bei dem Strafgerichte, dem Bezirksgerichte, dem Staatsanwalte oder der nächsten Sicherheitsbehörde anzuzeigen. Diese Behörden sind verpflichtet, jede solche Anzeige anzunehmen, und an das Untersuchungsgericht zu leiten.

Der §. 181 der sieb. Concurs-Odg. räumt jedem Gläubiger, der die Rechtswohlthaten nicht zugestehen will, das Recht ein, die Gründe seiner Weigerung und die zur Beurteilung der Strafbarkeit des Schuldners dienenden Umstände dem Strafgerichte oder dem Staatsanwalte anzuzeigen.

Wenn ein Bezirksamt außer seinem Amtssitze Amtstage abhält, so kann der abgeordnete Beamte auch mündliche oder schriftliche Anzeigen von Uebertretungen annehmen und Erhebungen darüber pflegen, die Verhandlung selbst aber nicht vornehmen. (Just. Min. Erl. v. 22. Aug. 1856, Zahl 15929.)

Für denjenigen, welcher den Entwender oder einen boshaften oder muthwilligen Beschädiger einer Telegrafenleitung in den Kronländern entdeckt, anzeigt oder ergreift, ist eine Belohnung von 2—10 fl. ö. W. ausgesetzt, welche nach Maßgabe der Größe des Diebstahls oder der Beschädigung von der Direction des Staatstelegrafen dann zuerkannt werden wird, wenn in Folge der Anzeige oder Ergreifung gegen den Schuldtragenden das strafgerichtliche Verfahren eingeleitet und dessen Schuld constatirt worden ist. (Hand. Min. Erl. v. 17. April 1863, Z. 4889, im L. G. B. f. N. Oest. f. 1864, Nr. 2).

§. 73.

Inhalt der Anzeige.

In der Regel muß die Anzeige eine bestimmte Nachricht von der That, wie auch den Namen, Stand und Aufenthaltsort des Anzeigers enthalten.

Ueber die vorgekommene Anfrage: „ob Staats- und Gemeindebehörden verpflichtet seien, die Namen derjenigen Vertrauten, welche ihnen die Anzeige einer strafbaren Handlung oder andere Entdeckungen zum Zwecke der strafgerichtlichen Verfolgung gegen eine Person mittheilen, den Strafgerichten auf deren Verlangen bekannt zu geben?“ hat das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der obersten Polizeibehörde erklärt, daß nach dem Sinne des §. 112, lit. b der Strafproceß-Ordnung in der Regel ebenso wenig eine Staats- oder Gemeindebehörde, als einzelne Staatsbeamte verpflichtet sind, die Namen derjenigen vertrauten Anzeiger einer strafbaren Handlung, welche ihnen selbst nur unter dem Siegel des Amtsgeheimnisses bekannt sind, oder rücksichtlich welcher dem Anzeiger die Geheimhaltung des Namens zugesichert worden ist, einem Strafgerichte auf dessen Verlangen zu eröffnen. Hiervon sind im Sinne der bestehenden Gesetze nur die Fälle aus-

genommen: wenn nämlich entweder gegen den anonimen Anzeiger der rechtliche Verdacht vorliegt, daß er sich selbst durch eine falsche Anzeige, einer der in den §§. 209 und 487 des Strafgesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen schuldig gemacht habe, in welchem Falle der Beschuldigte nach Vorschrift des §. 71 der Strafproceß-Ordnung von jeder öffentlichen Behörde dem Strafgerichte namhaft zu machen ist; — oder wenn es sich um die Anzeige einer hochverrätherischen Unternehmung handelt, wo in Gemäßheit des §. 61 des Strafgesetzes Jedermann, bei sonst eigener Strafbarkeit, zur Anzeige verpflichtet, daher auch, außer dem Falle des §. 62 bei der Anzeige zugleich seinen Namen anzugeben verbunden ist. Sollte in solchen Fällen dem Strafgerichte die Mittheilung des Namens des Anzeigers verweigert werden, so hat es die geeignete Abhilfe nach Vorschrift des §. 27 der Strafproceß-Ordnung zu suchen. (Min. Vdg. v. 8. Nov. 1855, Nr. 194 R. G. B.)

§. 74.

Wirkung einer namenlosen Anzeige.

Allein auch über eine namenlose oder von einer unbekannten Person herrührende Anzeige ist, insoferne sie bestimmte, die strafbare Handlung glaubwürdig bezeichnende, Umstände enthält, zur Erhebung dieser Umstände zu schreiten.

§. 75.

Vernehmung aller Personen, von denen sich eine Auskunft erwarten läßt.

Der Untersuchungsrichter hat alle Personen, von denen sich mit Wahrscheinlichkeit eine Auskunft über die Umstände der That, oder über die Person von dabei Betheiligten und deren Verhältniß zur That erwarten läßt, und insbesondere auch den durch die strafbare Handlung Beschädigten zu vernehmen.

Auch bereits vernommene Personen können von dem Untersuchungsrichter vernommen werden, insoferne dieß zur Ergänzung oder Aufklärung ihrer früheren Aussagen erheblich erscheint.

§. 76.

Erhebung des Schadens durch Vernehmung des Beschädigten und anderer Personen.

Kann der durch ein Verbrechen oder Vergehen verursachte Schade oder der dadurch entgangene Gewinn durch die Aussage des Beschädigten nicht zuverlässig erhoben werden, oder ist mit Grund zu vermuthen, daß derselbe seinen Schaden zu hoch angebe, so ist die Größe desselben, insoweit dieselbe auf die Zurechnung der That als strafbare Handlung, auf die Bemessung der Strafe, oder auf die Zuerkennung einer Entschädigung von Einfluß sein kann, durch Vernehmung solcher Personen, welchen die Sache, woran der Schade geschehen, bekannt ist, oder soweit es die Umstände zulassen, durch Sachverständige zu ermitteln.

§. 77.

Gerichtlicher Augenschein bei strafbaren Handlungen, die Spuren zurücklassen.

Hat eine strafbare Handlung an einem Orte oder an einer Person Spuren zurückgelassen, so sind dieselben mit Zuziehung zweier Gerichtszeugen (§. 67), durch einen gerichtlichen Augenschein zu erheben, und es ist dafür zu sorgen, daß solche Spuren bis zu dieser Erhebung, soweit dieß ohne größeren Schaden geschehen kann, in unverändertem Stande erhalten werden. Zur Vornahme des Augenscheines kann auch der Beschuldigte zugezogen werden, wenn sich hiervon wegen Anerkennung der zu besichtigenden Gegenstände oder wegen anderer von dem Beschuldigten zu ertheilender Aufklärungen für die Untersuchung ein Erfolg erwarten läßt.

Bei Eisenbahnunfällen ist vor Erhebung des Thatbestandes jede Wegschaffung und Beseitigung der für den gerichtlichen Augenschein etwa nöthigen Gegenstände und sonstigen Spuren, sowie auch jede andere, wie immer geartete Veränderung in dem Stande dieser Gegenstände, wie er sich durch den Unfall ergeben, insoweit dieß ohne größeren Schaden geschehen kann, zu unterlassen; die gegen diese Vorschrift Handelnden können nach Umständen nach §. 214 Str. G. bestraft werden. (Just. Min. Erl. v. 23. Aug. 1856, Z. 18247.) — Bei aufreizenden Maueraufschriften soll in der Regel kein Augenschein vorgenommen werden, außer wenn es unumgänglich nothwendig ist, und ohne Aufsehen geschehen kann. (Just. Min. Erl. v. 28. April 1857, Z. 8699.) — Siehe übrigens die Bemerkungen bei §. 67.

§. 78.

Beiziehung von Sachverständigen.

Setzt die Erforschung eines zu untersuchenden Gegenstandes besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraus, so sind der Erhebung der That Sachverständige, und zwar in der Regel zwei beizuziehen.

Ist Gefahr am Verzuge, oder handelt es sich um einen Fall von geringerer Wichtigkeit, so genügt auch die Beiziehung eines Sachverständigen.

§. 79.

Wahl der Sachverständigen.

Die Wahl der Sachverständigen steht dem Untersuchungsrichter zu. Sind dergleichen bei dem Gerichte bleibend angestellt, so soll er andere nur dann zuziehen, wenn Gefahr am Verzuge haftet, oder wenn jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind, oder in dem einzelnen Falle als bedenklich erscheinen.

Wenn ein Sachverständiger der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet, oder die Abgabe eines Gutachtens

verweigert, so unterliegt er den in den §§. 118 und 230 ausgesprochenen Geldstrafen.

Die Professoren der medicinischen (medicinisch-chirurgischen) Facultäten sollen, wenn es nicht die Wichtigkeit des Falles oder andere besondere Umstände nothwendig machen, als Sachverständige zu strafgerichtlichen Untersuchungen nicht verwendet, oder mindestens nicht länger dazu beigezogen werden, als es unumgänglich nothwendig ist. (Min. Vdg. v. 21. Oct. 1853, Nr. 219 R. G. B.) — Diese Vorschrift hat auch für die der philosophischen Facultät zugewiesenen Professoren der Chemie zu gelten. (Just. Min. Erl. v. 24. März 1855, Z. 2115.) — Die Mitglieder der Lehranstalt der Thierarzneischule in Wien sind als beständige Sachverständige für die Gerichte in Wien bestellt. (Hfd. v. 18. Oct. 1815, Nr. 1181 J. G. S.) — Das Wiener Großhandlungsgremium hat alle zwei Jahre zwölf Mitglieder zu wählen, welche als Sachverständige in Handelsangelegenheiten zu verwenden sind. (Hfd. v. 28. April 1791, Nr. 143 J. G. S.) — Zu Leichenöffnungen können in dringenden Fällen auch Militärärzte verwendet werden. (Min. Vdg. v. 10. Sept. 1856, Nr. 167 R. G. B.) — In zweifelhaften Fällen, ob etwas wegen seiner etwa besonders vorgeschriebenen Zusammensetzungs- und Bereitungsart als Heilmittel zu betrachten sei, haben sich die Gerichte an die politische Landesbehörde zu wenden. (Min. Vdg. v. 19. Juni 1855, Nr. 107 R. G. B.) — Wegen Prüfung und Abgabe des Befundes über die Echtheit oder Unechtheit einer Stämpelmarke haben sich die Gerichte an die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien zu wenden, welche den Befund nach den dafür besonders vorgeschriebenen Formularien erstattet. (Min. Erl. v. 3. Jän. 1856, Nr. 66 R. G. B.) — Die behördlich autorisirten Privattechniker können zu gerichtlichen Vermessungen, Schätzungen und fachwissenschaftlichen Gutachten von den Gerichten entweder ein für allemal in Pflicht genommen, oder von Fall zu Fall hiezu bestimmt werden (§. 6 der Statth. Vdg. v. 27. Aug. 1861 Z. 1446 Pr. im Anhange z. L. G. B. f. N. Oest. v. 1863, Nr. 8).

Die bleibende Bestellung von Sachverständigen liegt in dem Wirkungskreise des Gerichtes, für welches sie bestellt werden sollen. (Just. Min. Erl. v. 1. Juni 1858, Z. 9744.)

§. 80.

Welche Personen nicht als Sachverständige beigezogen werden dürfen.

Personen, welche bei einem Straffalle als Zeugen nicht vernommen oder nicht beeidet werden dürfen, sind der Untersuchung dieses Straffalles bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit ihres Befundes auch als Sachverständige nicht beizuziehen.

§. 81.

Beeidigung der Sachverständigen.

Diejenigen Sachverständigen, welche vermöge ihrer bleibenden Anstellung schon im Allgemeinen beeidiget sind, hat der Untersuchungsrichter vor dem Beginne der Amtshandlung an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides zu erinnern.

Andere Sachverständige müssen vor der Vornahme des Augenscheines eidlich verpflichtet werden, daß sie den Gegen-

stand desselben sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben, und ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen.

§. 82.

Wie der Augenschein vorzunehmen ist.

Die Gegenstände des Augenscheines sind von den Sachverständigen in Gegenwart der Gerichtspersonen zu besichtigen und zu untersuchen, außer, wenn letztere aus Rücksichten des sittlichen Anstandes sich zu entfernen für angemessen erachten, oder wenn die erforderlichen Wahrnehmungen, wie z. B. bei der Untersuchung von Giften, nur durch fortgesetzte Beobachtung oder länger dauernde Versuche gemacht werden können. Bei jeder solchen Entfernung der Gerichtspersonen von dem Orte des Augenscheines ist aber die geeignete Vorsorge zu treffen, damit die Glaubwürdigkeit der von den Sachverständigen zu pflegenden Erhebungen sichergestellt werde.

§. 83.

Der Untersuchungsrichter leitet den Augenschein durch Sachverständige. Er bezeichnet die Gegenstände, auf welche sie ihre Beobachtung zu richten haben, und stellt die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält. Die Sachverständigen können verlangen, daß ihnen aus den Acten oder durch Vernehmung von Zeugen jene Aufklärungen über von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte gegeben werden, welche sie für das abzugebende Gutachten für erforderlich erachten.

In jenen Fällen, wo den Sachverständigen zur Abgabe eines gründlichen Gutachtens die eigene Einsicht der Untersuchungs-Acten unerläßlich erscheint, können ihnen, wenn nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, auch die Acten selbst mitgetheilt werden.

§. 84.

Die von den Sachverständigen gemachten Wahrnehmungen sind von dem Protokollführer sogleich aufzuzeichnen. Das Gutachten sammt dessen Gründen können sie entweder sogleich zu Protokoll geben, oder sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten, wozu ihnen eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

§. 85.

Finden der Untersuchungsrichter, der Staatsanwalt oder der Gerichtshof, daß das Gutachten der Sachverständigen dunkel,

unvollständig, unbestimmt, daß es im Widerspruche mit sich selbst oder mit erhobenen Thatumständen sei, oder daß die aus den angegebenen Vordersätzen gezogenen Schlüsse nicht folgerichtig seien, oder weichen die Angaben der Sachverständigen in Beziehung auf die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen erheblich von einander ab, so sind dieselben von dem Untersuchungsrichter darüber zu vernehmen, und wenn sich dadurch die Zweifel nicht beheben, ist der Augenschein, soweit es möglich ist, mit Zuziehung derselben, oder anderer Sachverständigen zu wiederholen.

Sind aber die Sachverständigen in Bezug auf das Gutachten verschiedener Meinung, so kann der Untersuchungsrichter nach Umständen sie entweder nochmals vernehmen, oder einen dritten Sachverständigen beiziehen, oder ein Gutachten von anderen Sachverständigen einholen. Sind die Sachverständigen Aerzte oder Chemiker, so ist in solchen Fällen das Gutachten der medicinischen Facultät der nächst gelegenen Universität einzuholen. Letzteres kann auch dann geschehen, wenn der Gerichtshof wegen der Wichtigkeit des Verbrechens die Einholung eines Facultäts-Gutachtens für die Erforschung der Wahrheit für nöthig findet.

Die medicinischen Facultäten haben ihre Gutachten in einer nach dem Hofkanzlei-Präsidial-Erlasse v. 15. Aug. 1846, Z. 929, zusammengesetzten Commission, in welcher zu Folge Unt. Min. Erl. vom 19. Dec. 1851, Z. 12604, der Decan des medicinischen Professoren-Collegiums den Vorsitz zu führen hat, zu erstatten. (Just. Min. Erl. vom 2. Februar 1852, Z. 637.)

§. 86.

Wann eine Leichenschau und Leichenöffnung, und wie dieselbe vorzunehmen sei.

Wenn sich bei einem Todesfalle Verdacht ergibt, daß derselbe durch ein Verbrechen oder Vergehen verursacht worden sei, so muß vor der Beerdigung die Leichenschau und Leichenöffnung vorgenommen werden. Ist die Leiche bereits beerdiget, so muß sie zu diesem Behufe wieder ausgegraben werden, wenn nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniß davon erwartet werden kann.

Nach §. 2 der Min. Vdg. v. 28. Jän. 1855, Nr. 26 R. G. B., ist die gerichtliche Todtenbeschau, d. i. die Leichenschau und Leichenöffnung, vor der Beerdigung eines Verstorbenen bei jedem unnatürlichen Todesfalle vorzunehmen, wenn nicht schon aus den Umständen mit Gewißheit erhellt, daß derselbe durch keine strafbare Handlung, sondern durch Zufall oder Selbstentleibung herbeigeführt wurde, und es ist daher nach §. 3 unter der oben angeführten Voraussetzung die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau insbesondere in folgenden Fällen nothwendig:

1. Wenn Jemand kürzere oder längere Zeit nach einer voraus erlittenen äußeren Gewaltthätigkeit, als z. B. durch Stoßen, Hauen, Schla-

gen u. s. w. mit stumpfen, scharfen, schneidenden, stechenden, oder durch Gebrauch von Schuß-Werkzeugen oder durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe u. dgl. gestorben ist.

2. Wenn Jemand nach dem Genusse einer Speise, eines Getränkes, einer Arznei, oder auch nur auf den äußerlichen Gebrauch von Salben, Bädern, Waschwässern, Haarpuder u. dgl. unter plötzlich darauf erfolgten, der Vermuthung einer Vergiftung Raum gebenden Zufällen gestorben ist.

3. Bei allen todt gefundenen Personen, welche schon äußerlich solche Merkmale an sich haben, oder unter solchen Umständen todt gefunden worden, daß daraus wahrscheinlich wird, daß sie keines natürlichen Todes gestorben sind.

4. Bei wo immer aufgefundenen einzelnen menschlichen Körpertheilen.

5. Bei allen todt gefundenen neugebornen Kindern, und solchen todten Kindern, bei welchen die Vermuthung nicht unbegründet ist, daß eine gewaltsame Fruchtabtreibung oder eine gewaltsam tödtende Handlung stattgefunden habe.

6. Wenn der Tod nach der Behandlung durch Quacksalber und Afterärzte erfolgte.

7. Wenn der Verdacht einer vorhergegangenen fehlerhaften ärztlichen, wund- oder geburtsärztlichen Behandlung hervorkommt.

8. Bei allen Todesfällen, welche aus Handlungen oder Unterlassungen hervorgehen, von denen der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen, oder zu vergrößern geeignet seien.

Solche Fälle sind insbesondere, wenn der Tod aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist: a) durch unterlassene Verwahrung geladener Schußwaffen; b) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen; c) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungs- (Anästhesirungs-) Mitteln; d) durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explodirenden Stoffen (Schießbaumwolle); e) durch Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken, Fabriken, Gewerben und anderen Unternehmungen vorgeschriebenen Vorsichten; f) durch Unterlassung der Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen; g) durch den Einsturz eines Gebäudes oder Gerüstes; h) durch unterlassene oder schlechte Verwahrung eines schädlichen oder bösartigen Thieres; i) durch den Genuß eines ungesunden, absichtlich verfälschten oder in gesundheitsschädlichen Geschirren bereiteten oder aufbewahrten Nahrungsmittels oder Getränkes; k) durch Mißhandlung bei der häuslichen Zucht; l) durch Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern oder solchen Personen, die gegen Gefahren sich selbst zu schützen unvermögend sind; m) durch unvorsichtiges oder schnelles Reiten oder Fahren; n) durch das Herabfallen von Gegenständen aus Wohnungen, Fenstern, Erkern u. dgl. oder durch Unterlassung der Befestigung dahin gestellter oder gehängter Gegenstände. Dasselbe gilt von solchen Fällen, wo Menschen aus den bisher angeführten Ursachen einen Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben, und in einiger, bald kürzerer, bald längerer Zeit darauf sterben; ferner, wenn rücksichtlich eines Verstorbenen Gründe bestehen, zu vermuthen, daß jene Personen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege des krank Gewesenen oblag, es

ihm während seiner Krankheit an dem nothwendigen ärztlichen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen; endlich bei allen angeblich selbst Entleibten, wenn durch die vorgenommene äußere Beschau der Leiche nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, daß der Tod durch Selbstentleibung erfolgte. — Vgl. hierzu auch die bei §. 71 unter 9 angeführte Min. Vdg. v. 8. April 1857, Nr. 73 R. G. B.

§. 87.

Ehe zur Oeffnung der Leiche geschritten wird, ist dieselbe genau zu beschreiben, und deren Identität durch Vernehmung von Personen, die den Verstorbenen gekannt haben, und des etwa schon bekannten Beschuldigten außer Zweifel zu setzen. Diesen Personen ist nöthigenfalls vor der Anerkennung eine genaue Beschreibung des Verstorbenen abzufordern. Ist aber der Letztere ganz unbekannt, so ist eine genaue Beschreibung der Leiche durch öffentliche Blätter bekannt zu machen.

§. 88.

Die Leichenschau und Leichenöffnung ist durch zwei Aerzte, wovon der eine auch bloß ein Wundarzt sein kann, nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften vorzunehmen.

Die hier erwähnten besonderen Vorschriften folgen, insofern deren Kenntniß für den Juristen nothwendig ist, im Anhange.

Der Arzt, welcher den Verstorbenen in der seinem Tode allenfalls vorhergegangenen Krankheit behandelt hat, ist, wenn es ohne Verzögerung geschehen kann, zur Gegenwart bei der Leichenschau aufzufordern.

§. 89.

Inhalt des ärztlichen Gutachtens bei Tödtungen.

Das Gutachten hat sich darüber auszusprechen, was in dem vorliegenden Falle die den eingetretenen Tod zunächst bewirkende Ursache gewesen, und wodurch dieselbe erzeugt worden ist.

Nach Beschaffenheit des Falles ist daher insbesondere zu erörtern:

1. ob nach den vorhandenen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich anzunehmen sei, daß der Tod

a) in Folge der wahrgenommenen Verletzungen; oder
b) schon vor diesen Verletzungen, oder
c) in Folge, oder durch Mitwirkung einer zu der Verletzung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache eingetreten sei.

Wenn die wahrgenommenen Verletzungen als die Todesursache erklärt werden, so ist weiter zu bestimmen, ob

2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit oder eines besonderen Zustandes des Verletzten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände die Todesursache geworden sei.

Insoferne sich das Gutachten nicht über alle für die Entscheidung erheblichen Umstände verbreitet, sind hierüber von dem Untersuchungsrichter besondere Fragen an die Sachverständigen zu stellen.

§. 90.

Vorgang bei Erhebung von Kindestödtungen;

Bei Verdacht einer Kindestödtung ist nebst den nach den vorstehenden Vorschriften zu pflegenden Erhebungen auch zu erforschen, ob das Kind lebendig geboren, und sein Leben außerhalb der Mutter fortzusetzen fähig gewesen sei.

§. 91.

von Vergiftungen;

Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so sind der Erhebung des Thatbestandes nebst den Aerzten (§. 88) nach Thunlichkeit noch zwei Chemiker beizuziehen. Die Untersuchung der Gifte selbst aber kann nach Umständen auch von den Chemikern allein, in einem hierzu insbesondere geeigneten Locale vorgenommen werden (§. 82).

Wenn zu einer chemischen Untersuchung zwei Chemiker beigezogen werden, so ist durchaus nicht nothwendig, daß sich beide ununterbrochen gleichzeitig an allen einzelnen Acten der chemischen Operationen betheiligen; eben so steht ihnen frei, ihr Gutachten gemeinschaftlich oder abgesondert, mündlich oder schriftlich zu erstatten. (Just. Min. Erl. v. 29. Juli 1852, Z. 8966.)

Sind Objecte zur Vornahme einer chemischen Untersuchung an einen andern Ort zu versenden, so muß: 1. jedes Object z. B. ein Organ, Organtheil, ein Giftstoff, Giftträger u. dgl. für sich, von jedem andern gesondert in einem eigenen Gefäße verpackt werden; 2. hiezu sind vor allem Glas- oder Porzellan-Gefäße zu verwenden und durch zweckmäßige äußere Verpackung vor Beschädigung zu verwahren; 3. die Gefäße sind mit einem geriebenen Glas- oder einem gereinigten Korkstöpsel zu verschließen, und die Stöpsel mit Siegellack der Art luftdicht zu verkitten, daß weder von dem Inhalte etwas nach Außen, noch von Außen etwas zu dem Inhalte gelangen kann; 4. das zur Verpackung zu verwendende Material muß vollkommen rein sein, damit der zu untersuchende Gegenstand nicht dadurch verunreiniget oder vergiftet werde; 5. die Verpackung hat durch einen Sachverständigen, wo möglich durch einen erfahrenen Chemiker, zu geschehen. (Min. Vdg. v. 2. Aug. 1856, Nr. 145 R. G. B.)

§. 92.

von körperlichen Beschädigungen;

Auch bei körperlichen Beschädigungen ist die Besichtigung des Verletzten durch zwei Sachverständige (§. 88) vorzunehmen,

welche sich nach genauer Beschreibung der Verletzungen insbesondere auch darüber auszusprechen haben, welche von den vorhandenen Verletzungen an und für sich, oder in ihrem Zusammenwirken, unbedingt oder unter den besonderen Umständen des Falles, als leichte, schwere, oder lebensgefährliche anzusehen seien; welche Wirkungen dieselben gewöhnlich nach sich zu ziehen pflegen, und welche in dem vorliegenden einzelnen Falle daraus hervorgegangen sind, so wie, durch welche Mittel oder Werkzeuge, und auf welche Weise dieselben zugefügt worden seien.

§. 93.

Zur Erhebung des Thatbestandes von körperlichen Beschädigungen oder Tödtungen, welche den Finanz- oder anderen öffentlichen Wachen aus Anlaß der Ausübung ihres Dienstes zur Last gelegt werden, soll jederzeit, insoferne es ohne nachtheilige Verzögerung ausführbar ist, auch der denselben zunächst vorgesetzte Beamte beigezogen werden, um dabei die etwa erforderlichen Aufklärungen über die Diensteverhältnisse und Dienstesvorschriften der Wache zu geben.

Er darf jedoch die Schritte des Untersuchungsrichters weder hemmen noch beirren, sondern es sind seine Bemerkungen und Anträge, insoferne der Untersuchungsrichter den letzteren nicht entsprechen zu können glaubt, bloß zu Protokoll zu nehmen.

Für diejenigen Bezirke, in welchen die Einrichtungen des Zollvereines in Wirksamkeit sind (s. dieselben bei §. 2 lit. g Str. G. im 4. Bande dieser Sammlung), gelten in dieser Beziehung folgende in der Min. Vdg. v. 15. Oct. 1853, Nr. 210 R. G. B., enthaltene Bestimmungen:

§. 5. Auf die Anzeige, daß Jemand durch die Finanzwache im Dienste mit Anwendung der Waffen verletzt wurde, hat nach Maßgabe der für das Strafverfahren bestehenden Vorschriften das zuständige Untersuchungsgericht die Untersuchung zur Feststellung des Thatbestandes und insbesondere der Frage, ob ein Mißbrauch der Waffen Statt gefunden habe, zu veranlassen, und hierzu, wenn es ohne nachtheilige Verzögerung der Untersuchung ausführbar ist, einen Finanzwach-Oberen des Bezirkes, wo die Verletzung vorgefallen ist, beizuziehen, damit derselbe die erforderlichen Aufklärungen über die Diensteverhältnisse und Dienstesvorschriften der Finanzwache geben könne.

Die Bemerkungen und Anträge dieses Finanzbeamten sind, insoferne der Untersuchungsrichter den letzteren nicht entsprechen zu können glaubt, bloß zu Protokoll zu nehmen.

Kann in dringenden Fällen dieser Finanzbeamte nicht der Thatbestandserhebung selbst beigezogen werden, so ist er nachträglich von der Vornahme derselben zu verständigen, und es steht ihm frei, das hierüber aufgenommene Protokoll bei dem Untersuchungsgerichte einzusehen, und seine etwa darüber gemachten Bemerkungen sind dem Protokolle beizuschließen.

§. 6. Da in Gemäßheit der in den §§. 1—3 dieser Vorschrift (siehe diese im 4. Bande bei §. 2 lit. g Str. G.) enthaltenen Bestimmungen jeder Angestellte der Finanzwache bei der Ausübung seines Dienstes

in den Fall kommen kann, von seinen Waffen Gebrauch machen zu müssen, und nicht von der Vermuthung einer Pflichtverletzung auszugehen ist, so kann die Thatsache, daß bei Gelegenheit dieser Art eine körperliche Beschädigung oder Tödtung eines Menschen vorgefallen ist, für sich allein noch nicht als ein rechtlicher Verdacht zur Einleitung einer strafgerichtlichen Untersuchung gegen den Angestellten der Finanzwache betrachtet werden, sondern dem Untersuchungsgerichte liegt es ob, sowohl die Lage, in welcher sich die Wache befand, als auch alle übrigen Umstände und Verhältnisse sorgfältig zu erheben, und mit reiflicher Erwägung derselben, und der über den Gebrauch der Waffen bestehenden Vorschrift zu beurteilen, ob sich daraus der gegründete Verdacht eines strafbaren Mißbrauches der Waffen ergebe, damit weder Personen, gegen welche keine Wahrscheinlichkeit eines solchen Mißbrauches hervorgeht, grundlos in Untersuchung gezogen werden, noch die Untersuchung unterbleibe, wo wirklicher Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt. Der Untersuchungsrichter hat hierbei insbesondere noch zu erheben, ob die durch den Waffengebrauch der Finanzwache erfolgte Verletzung fremder Rechte nach Vorschrift des §. 2 des allg. Str. Ges. nicht schon aus anderen Gründen von der Strafbarkeit entschuldigt sei. (Diese Vorschrift des §. 6 war bereits früher durch Justizhofdecret vom 27. März 1846, Nr. 952 J. G. S., allgemein kundgemacht.)

§. 94.

Ist die körperliche Besichtigung einer Frauensperson nöthig, so können nach Umständen auch Geburtshelfer oder in minder wichtigen Fällen Geburtshelferinen statt der Aerzte oder Wundärzte damit beauftragt werden.

§. 95.

bei Zweifeln über Geistes- oder Gemüthskrankheiten, oder über Zurechnungsfähigkeit;

Entstehen Zweifel darüber, ob der Beschuldigte den Gebrauch seiner Vernunft besitze, oder ob er an einer Krankheit des Geistes oder Gemüthes leide, wodurch die Zurechnungsfähigkeit desselben aufgehoben oder vermindert sein könnte, so ist die Untersuchung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten in der Regel durch zwei Aerzte zu veranlassen.

Dieselben haben über das Ergebniß ihrer Beobachtungen Bericht zu erstatten, alle auf die Beurteilung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten Einfluß nehmenden Thatsachen zusammenzustellen, sie nach ihrer Bedeutung sowohl einzeln als im Zusammenhange zu prüfen, und falls sie eine Seelenstörung als vorhanden betrachten, die Natur der Krankheit, die Art und den Grad derselben zu bestimmen, und sich sowohl nach den Acten als nach ihrer eigenen Beobachtung über den Einfluß auszusprechen, welchen die Krankheit ununterbrochen oder zeitweise auf die Vorstellungen, Triebe, Entschlüsse und Handlungen des Beschuldigten geäußert habe, und noch äußere; und ob dieser getrübte Seelenzustand schon

zur Zeit der begangenen That, und in welchem Maße bestanden habe.

§. 96.

bei Zweifeln über die Echtheit von Urkunden;

Zur Herstellung des Beweises der Echtheit von Urkunden, insbesondere wenn der Beschuldigte deren Anerkennung verweigert, kann eine Vergleichung mit anderen unzweifelhaft echten Urkunden durch Sachverständige vorgenommen werden. Auch kann der Beschuldigte veranlaßt werden, einige Worte oder Sätze vor Gericht niederzuschreiben.

§. 97.

bei Schriften, die in einer nicht gerichtsüblichen Sprache geschrieben sind;

Schriften, die in einer nicht gerichtsüblichen Sprache geschrieben und für die Untersuchung erheblich sind, hat der Untersuchungsrichter durch einen beeideten Dolmetscher übersetzen zu lassen, und sammt der Uebersetzung zu den Acten zu bringen.

Als Dolmetsche sollen nach Thunlichkeit geeignete Gerichtsbeamte verwendet werden. (Just. Min. Erl. v. 29. Nov. 1853, Z. 20061.)

§. 98.

bei Zweifeln über die Echtheit von öffentlichen Creditspapieren,

In Fällen der Nachmachung oder Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere hat sich der Untersuchungsrichter durch den Gerichtsvorsteher unter Anschluß der beanständeten Creditspapiere an das Finanzministerium, und wenn es sich um Verfälschung von Creditspapieren der k. k. privilegirten Nationalbank handelt, an diese zu wenden, um den Befund über ihre Echtheit oder Unechtheit und die Auskunft zu erhalten, in welcher Art und durch welche Werkzeuge die Nachmachung oder Verfälschung geschehen sei, und ob bereits derlei verfälschte oder nachgemachte Creditspapiere vorgekommen seien. An eben diese Behörden sind auch nach gänzlich beendigtem strafgerichtlichen Verfahren die Falsificate sammt allen von der strafbaren Handlung herrührenden Werkzeugen, Materialien und anderen Gegenständen einzuschicken, und von ihnen auch wieder unmittelbar zurückzuverlangen, sobald diese Gegenstände zu einer neuerlichen strafgerichtlichen Amtshandlung nöthig sind.

Die von der priv. Nationalbank auszustellenden Unechtheitscertificate sind an die Förmlichkeiten der Str. P. O. nicht gebunden, sondern deren Ausstellung hat ohne Intervention eines gerichtlichen Beamten und ohne Namhaftmachung der dabei verwendeten Kunstverständigen durch die Direction der Nationalbank, welche hiebei als öffentliche Behörde erscheint, zu geschehen. (Just. Min. Erl. v. 12. Aug. 1860, Z. 10711.)

§. 99.

oder von Münzen;

Dieses Verfahren ist auch bei Münzverfälschungen zu beobachten; doch haben sich in solchen Fällen die Untersuchungsrichter durch den Gerichtsvorsteher unmittelbar an das für das Kronland bestehende k. k. Münzamt (Landes-Münz-Probir-Amt; — im l. v. Königreiche: Direzione della Zecca) zu wenden.

Die Gerichte jener Kronländer, in denen kein k. k. Münzamt besteht, haben sich an folgende Münzämter zu wenden: in Salzburg an das Landesmünz-Probiramt zu Linz, in Schlesien an jenes zu Brünn, in Krakau und der Bukowina an jenes zu Lemberg, in Dalmatien an jenes zu Triest. (§. 2 der Min. Vdg. v. 23. Juni 1852, Nr. 136 R. G. B.)

Nach beendigtem Strafverfahren sind die Münzfalsificate sammt allen von der Nachmachung oder Verfälschung herrührenden Werkzeugen, Materialien und anderen Gegenständen aus allen Kronländern unmittelbar an das k. k. Hauptmünzamt in Wien einzuschicken, und daher diese Gegenstände, sobald sie zu einer neuen Amtshandlung benöthiget werden, auch wieder unmittelbar von dem k. k. Hauptmünzamte zurückzuverlangen. (Min. Vdg. v. 6. Sept. 1855, Nr. 152 R. G. B.)

§. 100.

wie bei Erhebung von Brandlegungen,

Bei Brandlegungen ist insbesondere zu ermitteln, auf welche Weise der Brand gelegt, ob dazu ein Zündstoff, und welcher verwendet worden; ferner der Ort, wo, und die Zeit zu erforschen, wann die Brandlegung, ob bei Tag oder Nacht, und ob sie unter solchen Umständen geschehen, daß daraus eine größere oder kleinere Gefahr für Leben von Menschen oder für Eigenthum vorhergesehen werden konnte, oder daß das Feuer bei dem Ausbruche sich leicht hätte verbreiten können; endlich bei einem wirklich ausgebrochenen Brande die Größe des dadurch verursachten Schadens zu erheben.

Durch Just. Min. Erl. v. 24. Juni 1864, Z. 5148 wurden die Gerichte eindringlich angewiesen, daß sie die Erhebungen über alle Fälle, wo sich ein Verdacht der Brandlegung ergibt, und über alle Fälle der in den §§. 434—459 St. G. bezeichneten Uebertretungen mit aller Strenge, Genauigkeit und umsichtiger Beharrlichkeit zu pflegen, die Untersuchung gegen die Schuldtragenden mit allem Nachdrucke gewissenhaft durchzuführen, sich in den Fällen, wo der abgebrannte Gegenstand bei einer Assecuranzanstalt versichert war, bezüglich der Vernehmung des Vertreters der betreffenden Assecuranzanstalt die Vorschriften der §§. 75, 76, 127, 219, 223, 224, 243, 244 und 253 der St. Pr. Ord. genau gegenwärtig zu halten und bei Ausstellung der Schuldlosigkeitszeugnisse nach §§. 199 und 289 St. Pr. Odg. mit aller Strenge und Gewissenhaftigkeit vorzugehen haben.

§. 101.

und von anderen Eigenthumsverletzungen vorzugehen ist.

Bei Verbrechen oder Vergehen, durch welche auf andere, als die eben (§. 100) erwähnte Weise ein Schade oder eine

Gefahr an Vermögen herbeigeführt wurde, ist durch den Augenschein vorzüglich die Beschaffenheit der angewandten Gewalt oder List, der gebrauchten Mittel oder Werkzeuge und die Größe des verursachten oder beabsichtigten Schadens und entgangenen Gewinnes, oder der Gefahr für das Eigenthum oder auch für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen zu erheben.

§. 102.

Gerichtliche Verwahrung aller hierbei gefundenen Werkzeuge und Gegenstände der strafbaren Handlung.

Alles, was bei der Erhebung der That von Werkzeugen und Gegenständen gefunden wird, mit oder an welchen die strafbare Handlung verübt worden, oder welche von ihr herrühren oder an dem Orte der That zurückgelassen wurden, sowie auch diejenigen Gegenstände, welche von dem Beschuldigten oder von den Zeugen anzuerkennen sein werden, oder zu einem Beweise dienen könnten, sind in ein Verzeichniß zu bringen, genau zu beschreiben, und in gerichtliche Verwahrung, oder soweit dieß nicht thunlich ist, wenigstens nach Möglichkeit unter gerichtliche Obhut oder in Beschlag zu nehmen. Die in gerichtliche Verwahrung oder Obhut zu nehmenden Gegenstände sind entweder selbst, wo dieß, wie z. B. bei Schriften, leicht geschehen kann, oder doch auf Zetteln, welche mittelst des Gerichtssiegels daran zu befestigen sind, mit fortlaufenden Zahlen in der Art zu bezeichnen, daß dadurch nicht bloß die Untersuchung und das Protokoll, wozu sie gehören, ersichtlich wird, sondern auch künftighin über die Identität dieser Gegenstände kein Zweifel erhoben, so wie jeder etwaige Abgang und jede Aenderung daran sogleich bemerkt werden kann, und daß auch die wiederholte Untersuchung und Beschreibung dieser Gegenstände zu jeder Zeit ungehindert bleibt. Bei Gegenständen, welche ihrer Natur nach oder vermöge ihrer sehr großen Anzahl in Behältnissen oder Umschlägen verwahrt werden müssen, ist das Behältniß oder der Umschlag mit dem Gerichtssiegel zu verschließen, in der ebenerwähnten Weise zu bezeichnen, und von allen Anwesenden mit ihrer Namensfertigung zu versehen. Dem bei der Erhebung anwesenden Inhaber dieser Gegenstände ist auf sein Verlangen zu gestatten, den vorstehenden Bezeichnungen auch seine Fertigung beizusetzen, und der Verschließung sein eigenes Siegel beizudrücken.

Dieser Vorgang ist insbesondere auch dann zu beobachten, wenn es sich um Druckschriften strafbaren Inhaltes, auf welche sich eine strafgerichtliche Untersuchung bezieht, und um die zu ihrer Vervielfältigung dienlichen Zurichtungen handelt.

Befinden sich unter den vorgefundenen Gegenständen consecrirte Hostien oder zum Gottesdienste geweihte Sachen, so hat das Gericht für deren Absonderung von allen übrigen Gegenständen, und für die Aufbewahrung in einer der Heiligkeit der Sachen entsprechenden Weise zu sorgen, den Augenschein derselben aber immer nur in Anwesenheit des Ortsseelsorgers oder eines anderen Priesters, und mit Beobachtung der kirchlichen Vorschriften vorzunehmen. — Sobald die Aufbewahrung von solchen geweihten Sachen bei dem Strafgerichte zum Behufe weiterer Erhebungen nicht mehr nothwendig erscheint, sind dieselben dem Ortsseelsorger zu übergeben.

Vgl. auch die §§. 102—128 der unten folgenden Instruction für die Strafgerichte.

§. 103.

Erforschung der That bei strafbaren Handlungen, die keine Spur zurücklassen.

Kommt es nach der Beschaffenheit der strafbaren Handlung nicht auf einen Augenschein an, so kann die Erforschung der That an dem gewöhnlichen Gerichtsorte vorgenommen werden. Es sind aber auch in diesem Falle alle einschlagenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu erheben, und dasjenige, was oben (§. 67) von der Führung des Protokolles, und von der Vernehmung der in den §§. 75 und 76 bezeichneten Personen angeordnet ist, ebenfalls genau zu beobachten.

Zweiter Abschnitt.

Von der Hausdurchsuchung, Personsdurchsuchung, der Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen und anderen Schriften.

§. 104.

Wann eine Haus- oder Personsdurchsuchung vorgenommen werden darf.

Wenn gegründeter Verdacht vorliegt, daß sich in einem Hause oder in einer anderen Räumlichkeit eine eines Verbrechens oder Vergehens verdächtige Person verborgen halte, oder Gegenstände befinden, welche für eine strafgerichtliche Untersuchung von Bedeutung sein können, so ist die Hausdurchsuchung, und gegen solche Personen, gegen welche gegründeter Verdacht vorliegt, daß sie den Besitz solcher ihnen abgeforderten Gegenstände verläugnen, oder welche deren Herausgabe verweigern, auch die Durchsuchung ihrer Kleidung und Person gestattet.

Vgl. zu diesem und den beiden folgenden Paragrafen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes v. 27. October 1862, Nr. 88. R. G. B., welches im Anhange folgt.

§. 105.

Wer zur Vornahme derselben berechtiget ist.

In der Regel soll die Hausdurchsuchung von dem Untersuchungsrichter durch einen mit Gründen versehenen Befehl, welcher dem Betheiligten gleichzeitig mit dem Acte, oder innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen ist, angeordnet werden.

Von Hausdurchsuchungen wegen Verbrechen oder Vergehen, rücksichtlich welcher weitere polizeiliche Nachforschungen oder Vorkehrungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein können, insbesondere bei Hochverrath, Störung der öffentlichen Ruhe, Creditspapier- und Münzverfälschungen, ist, insoferne dieß ohne Verzögerung geschehen kann, die nächste Sicherheitsbehörde (§. 61) vorläufig in Kenntniß zu setzen, damit ein Abgeordneter derselben hierbei anwesend sein, und, ohne auf den Untersuchungs-Act Einfluß zu nehmen, sich die nöthigen Kenntnisse zu den weiter erforderlichen Vorkehrungen verschaffen könne.

§. 106.

Auch ohne Befehl des Untersuchungsrichters kann die Hausdurchsuchung, wenn Gefahr am Verzuge haftet, von jedem Bezirksgerichte (§. 13), sowie in Folge einer Aufforderung des Staatsanwaltes, oder auch von Amtswegen von Beamten der Sicherheitsbehörde oder von Gemeindevorstehern angeordnet werden. Auch in Fällen dieser Art sind die zur Vornahme der Hausdurchsuchung Abgeordneten, wo möglich, mit einer schriftlichen Legitimation von Seite der Behörde zu versehen.

Wenn jedoch der Beschuldigte auf frischer That betreten, oder gleich nach der That durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf als eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig bezeichnet, oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren, oder auf seine Betheiligung an demselben hinweisen, können selbst Gensd'armen und andere Sicherheitsorgane, ohne dazu besonders aufgefordert oder beauftragt zu sein, eine Hausdurchsuchung zur Auffindung des Verfolgten oder von Gegenständen des Verbrechens oder Vergehens vornehmen. Dieselbe Befugniß steht ihnen zu, wenn eine Person, wider welche bereits ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen ist, sich vor ihren Augen in ein Haus oder einen anderen Raum geflüchtet hat.

Nach Art. XV des Concordates mit dem h. Stuhle (Pat. v. 5. Nov. 1855, Nr. 195 R. G. B.) ist die Immunität der katholischen Kirchen soweit zu achten, als die öffentliche Sicherheit und die Forderungen der Gerechtigkeit es gestatten. Die möglichste Schonung der dem

Gotteshause schuldigen Rücksicht wurde durch Abs. 6 des Schreibens des Cultus-Ministeriums an sämmtliche Länderchefs v. 25. Jän. 1856, Z. 1371, neuerlich aufgetragen.

§. 107.

Schonung bei Vornahme derselben.

Haus- und Personsdurchsuchungen sind stets mit Vermeidung alles unnöthigen Aufsehens und aller nicht unumgänglich nöthigen Störung der häuslichen Ruhe, mit möglichster Schonung für den Ruf der Person, bei welcher sie vorgenommen werden, und mit Beachtung der Schicklichkeit und des Anstandes vorzunehmen. Zur Nachtzeit kann eine Hausdurchsuchung nur in sehr dringenden Fällen stattfinden.

Der Hausdurchsuchung soll nach Thunlichkeit der Inhaber der zu durchsuchenden Räume, oder ein Mitglied seiner Familie, oder ein anderer Hausbewohner oder Nachbar beigezogen werden, und es ist über dieselbe immer ein Protokoll aufzunehmen, das von allen dabei Anwesenden zu unterzeichnen ist.

Alle bei derlei Durchsuchungen vorgefundenen verdächtigen Gegenstände sind in gerichtliche Verwahrung oder doch unter gerichtliche Obhut, oder in Beschlag zu nehmen (§. 102).

§. 108.

Durchsuchung von Briefen oder anderen Schriften und Papieren.

Die für Haus- und Personsdurchsuchungen gegebenen Vorschriften gelten auch hinsichtlich der Durchsuchung von Briefen oder anderen Schriften und Papieren. In Beziehung auf die gerichtliche Verwahrung derjenigen dieser Papiere, welche für die Untersuchung erheblich erkannt werden, sind die in dem §. 102 gegebenen Vorschriften zu beobachten.

Die Entsiegelung und Durchsuchung solcher Papiere ist von dem Untersuchungsrichter in Gegenwart eines Protokollführers und zweier Gerichtszeugen vorzunehmen, und, wenn nicht Gefahr am Verzuge haftet, der Betheiligte aufzufordern, derselben beizuwohnen. Erscheint er auf eine solche Aufforderung nicht, oder kann ihm dieselbe wegen seiner Abwesenheit nicht zugestellt werden, so ist die Entsieglung dennoch, aber in der Art vorzunehmen, daß dabei das Siegel selbst unverletzt bleibe.

§. 109.

Inwieferne von Jedermann die Herausgabe von Urkunden oder Schriften gefordert werden könne.

Urkunden oder Schriften, welche für die Untersuchung eines Verbrechens oder Vergehens erheblich sein können, müssen

von Jedermann auf Begehren herausgegeben werden. Verweigert der hierzu Aufgeforderte die Herausgabe einer solchen Schrift, so ist in dem Falle, wenn der Beweis oder doch gegründeter Verdacht vorliegt, daß er sich im Besitze derselben befinde, mit der Haus- und nach Umständen auch mit der Personsdurchsuchung wider ihn vorzugehen. Führt auch diese nicht zu dem erwünschten Erfolge, so kann der Untersuchungsrichter, wenn der Besitz erwiesen ist, die Herausgabe unter Androhung einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe fordern.

§. 110.

Beschlagnahme von Briefen.

Wenn die Untersuchung bereits gegen eine bestimmte Person eingeleitet (§. 145), oder wenn der Beschuldigte wegen eines Verbrechens oder Vergehens schon verhaftet, oder wenn gegen ihn bereits ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen ist, so können Briefe, welche an denselben gerichtet sind, oder welche er an Andere abgesendet hat, von dem Untersuchungsrichter, oder von dem statt desselben eingeschrittenen Bezirksgerichte (§. 13) unmittelbar, oder auf Verlangen des Staatsanwaltes in Beschlag genommen, und deren Auslieferung an den Untersuchungsrichter, oder an das Bezirksgericht, von den Postämtern verlangt werden. Die Postämter und Post-Bediensteten sind ferner verpflichtet, auch über unmittelbare Aufforderung des Staatsanwaltes solche Briefe bis zum Eintreffen einer weiteren gerichtlichen Verfügung zurückzuhalten; erfolgt jedoch eine Verfügung hierüber von Seite des Untersuchungsrichters nicht binnen drei Tagen, so hat das Postamt die Beförderung der zurückgehaltenen Briefe nicht weiter aufzuhalten. Uebrigens ist jede Beschlagnahme von Briefen dem Beschuldigten, oder wenn er abwesend ist, einem seiner Angehörigen sogleich bekannt zu machen.

Das auf mit Beschlag belegten Briefen aushaftende Porto ist aus den Verlagsgeldern des Gerichtes vorzuschießen und mit den übrigen Kosten des Strafverfahrens einzubringen. (Just. Min. Erl. v. 17. April 1859, Z. 4484.)

§. 111.

Eröffnung von Briefen.

Die Eröffnung der mit Beschlag belegten Briefe darf nur von dem Untersuchungsrichter vorgenommen werden. Die Siegel dürfen dabei nicht verletzt und die Umschläge und Adressen müssen aufbewahrt werden. Auch ist über die Eröffnung ein Protokoll aufzunehmen. Nach Eröffnung der Briefe sind dieselben, soferne von der Mittheilung ihres Inhaltes kein nach-

theiliger Einfluß für die Untersuchung zu besorgen ist, dem Beschuldigten oder demjenigen, an welchen sie gerichtet sind, in Urschrift oder Abschrift, ganz oder auszugsweise mitzutheilen. Ist der Beschuldigte abwesend, so geschieht die Mittheilung an einen seiner Angehörigen. Sind keine Angehörigen des Beschuldigten vorhanden, so ist der Brief, wenn es nach dem Ermessen des Richters im Interesse des Absenders liegt, diesem zurückzuschicken, oder demselben, falls der Brief bei den Acten bleiben muß, die erfolgte Beschlagnahme anzuzeigen.

In Beschlag genommene Briefe, deren Eröffnung nicht für nöthig erachtet wird, sind ohne Verzug denjenigen, an welche sie gerichtet sind, auszufolgen, oder der Post zurückzugeben.

Dritter Abschnitt.

Von der Vernehmung der Zeugen.

§. 112.

Welche Personen als Zeugen nicht vernommen werden dürfen.

Als Zeugen dürfen bei sonstiger Rechts-Unwirksamkeit ihrer Aussage nie vernommen werden:

a) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde;

Außer diesem Falle sind aber auch die katholischen Geistlichen unbedingt zur Ablegung einer Zeugenaussage vor dem weltlichen Gerichte verpflichtet, nur ist dafür zu sorgen, daß dieselben dadurch so wenig als möglich in den Verrichtungen ihres geistlichen Amtes gehindert werden. (Erl. des Cult. Min. v. 22. Jän. 1856, Z. 99; Abs. XIV des mit Cult. Min. Erl. v. 25. Jän. 1856, Z. 1371, kundgemachten Schreibens des Erzbischofs von Wien an den Cardinal Prela.)

b) Staatsbeamte, wenn sie durch ihr Zeugniß das ihnen obliegende Amtsgeheimniß verletzen würden, insoferne sie dieser Pflicht nicht durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde entbunden worden sind.

Vgl. die bei §. 73 angeführte Vdg. v. 8. Nov. 1855, Nr. 194 R. G. B.

Auch diejenigen Personen sind nicht als Zeugen abzuhören, welche zur Zeit, als sie das Zeugniß ablegen sollen, wegen Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit außer Stand sind, die Wahrheit anzugeben.

§. 113.

Welche Personen sich der Zeugenaussage entschlagen dürfen.

Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses im Strafverfahren sind befreit:

a) die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, dessen Ehegatte, Geschwister und deren Ehegatten, Oheime und Muhmen, Neffen und Nichten, Geschwisterkinder, Adoptiv- und Pflege-Eltern oder Kinder, der Vormund oder Mündel desselben;

Zu den hier genannten Personen gehören auch die Geschwister des Ehegatten des Beschuldigten. (Min. Vdg. v. 30. April 1857, Nr. 86 R. G. B.)

b) Vertheidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Beschuldigten anvertraut worden ist.

Der Untersuchungsrichter hat diese Personen, wenn sie als Zeugen vorgerufen werden, über ihr Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, zu belehren, und ihre darüber erfolgte Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. Eine ohne ihre ausdrückliche Verzichtleistung auf das Recht, die Aussage zu verweigern, aufgenommene Aussage darf bei der Würdigung des rechtlichen Beweises nicht berücksichtiget werden, wenn sie nicht nachträglich auf diese Rechtswohlthat Verzicht leisten.

Das Recht, sich der Aussage zu entschlagen, steht jenen Verwandten oder Verschwägerten des Beschuldigten nicht zu, welche in der Sache selbst als Beschuldigte mitverwickelt sind, und dieselben brauchen daher auch nicht auf diese Rechtswohlthat aufmerksam gemacht zu werden. (Just. Min. Erl. v. 10. März 1859, Z. 3086.)

§. 114.

Verbindlichkeit der Zeugen, vor Gericht zu erscheinen. Ausnahmen:

In der Regel ist jeder Zeuge vor dem Richter zu erscheinen verbunden, doch können Personen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, in ihrer Wohnung vernommen werden.

Wenn in einer öffentlichen Krankenanstalt befindliche Personen zu vernehmen sind, so hat sich der Untersuchungsrichter im kurzen Wege an die Direction der Anstalt um die Auskunft zu wenden, ob die Vernehmung stattfinden könne, und nur wenn gegen die verneinende Auskunft der Direction Bedenken obwalten, ist eine gerichtsärztliche Untersuchung zu veranlassen. (Just. Min. Erl. v. 22. Sept. 1857, Z. 19966.)

§. 115.

Mitglieder des kaiserlichen Hauses werden als Zeugen in Wien durch den k. k. Obersthofmarschall, und außer Wien durch den Präsidenten des Gerichtshofes ihres Aufenthaltsortes in ihren Wohnungen vernommen.

Da vermöge §. 30 des Familien-Statutes des allerhöchsten Kaiserhauses die Mitglieder desselben nur von dem Obersthofmarschallamte, und von anderen Gerichtsbehörden nur in delegirter Gerichtsbarkeit im Namen des Obersthofmarschallamtes vorgenommen werden können, so haben im Falle dieses ses die Vorsteher der Gerichtshöfe sowohl in der

Zuschrift an das zu vernehmende Mitglied des a. h. Kaiserhauses, wodurch dasselbe um Bestimmung der Zeit und des Ortes der Vernehmung zu ersuchen ist, als auch in dem über die Vernehmung aufzunehmenden Acte ausdrücklich zu bemerken, daß die Vernehmung nur in delegirter Gerichtsbarkeit im Namen des Obersthofmarschallamtes geschehe. (Just. Min. Erl. v. 14. Mai 1854, Z. 8346.)

§. 116.

Vernehmung der Zeugen durch andere Gerichte.

Ist der Aufenthaltsort eines Zeugen über zwei Meilen von dem Sitze des Untersuchungsgerichtes entfernt, so hat der Untersuchungsrichter dessen Vernehmung in der Regel durch das Bezirksgericht, in dessen Bezirke sich der Zeuge befindet, zu veranlassen (§. 25). Sollte jedoch der Untersuchungsrichter die eigene Vernehmung des Zeugen zur Erlangung einer erschöpfenden Aussage, oder zur Beschleunigung der Sache für nothwendig halten, so kann er denselben, wenn er seiner Gerichtsbarkeit untersteht, unmittelbar, außer diesem Falle aber durch das Bezirksgericht, welchem der Zeuge untersteht, zum persönlichen Erscheinen vorladen. Ist die Stellung des Zeugen vor den Untersuchungsrichter mit zu großen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden, so kann er denselben, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des zuständigen Untersuchungsrichters, auch an dessen Aufenthaltsorte selbst vernehmen.

Wird die Vernehmung des Zeugen voraussichtlich in einer Sprache erfolgen, welche bei dem ersuchenden Gerichte nicht üblich ist, und für welche daselbst kein Dolmetsch oder kein derselben kundiger Beamter sich befindet, so kann zugleich um Mitsendung einer beglaubigten Uebersetzung ersucht werden, welchem Ansuchen unweigerlich zu entsprechen ist; die Kosten der Uebersetzung hat das darum ersuchte Gericht aus seinen Verlagsgeldern zu bestreiten. (Just. Min. Erl. v. 15. April 1858, Z. 25918.)

Sind Zeugen zu vernehmen, die sich im Auslande befinden, so ist in der Regel um deren Vernehmung der zuständige ausländische Richter zu ersuchen. Demselben sind die Gegenstände und Fragen mitzutheilen, worüber die Vernehmung stattzufinden hat, und zugleich das Ersuchen zu stellen, nach Beschaffenheit der Umstände die Vernehmung auch auf solche Fragepunkte auszudehnen, die sich aus dem Inhalte der von dem Zeugen abgelegten Aussage selbst ergeben werden. Stellt sich aber das persönliche Erscheinen eines solchen Zeugen vor dem inländischen Strafgerichte als nothwendig dar, so ist sich, wenn derselbe über das an den ausländischen Richter gestellte Ersuchen nicht freiwillig erscheint, durch den zur Schlußverhandlung berufenen Gerichtshof an das Oberlandesgericht zu wenden, um dessen Stellung vor dem inländischen Gerichte durch das Justizministerium zu erwirken.

§. 117.

Wie Vorladungen in Strafsachen an Beamte und Diener gewisser Dienstzweige zu vollziehen seien.

Vorladungen in Strafsachen, welche an untergeordnete Beamte und Diener der Bezirksämter oder der Sicherheitsbehörden, an Zoll-, Cassen- und Steuerbeamte, an Beamte und Angestellte der Finanzwache, an Beamte und Diener der Staats- und Privat-Eisenbahnen, des Staats-Telegraphen- und Postwesens, oder an Berg-, Hütten- und Walzwerks-Arbeiter zu geschehen haben, sind durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten zuzustellen, ohne daß es jedoch der Ausfertigung besonderer Zuschriften an Letztere bedürfte. Haftet aber Gefahr am Verzuge, so können auch diese Beamten und Diener unter gleichzeitiger Anzeige an ihre Vorgesetzten, unmittelbar vorgeladen werden.

Zu den hier genannten Personen gehören auch noch: die im unmittelbaren Staats- oder Gemeindedienste angestellten, und die deren Stelle vertretenden Sanitätspersonen (Min. Vdg. v. 20. Decb. 1851, Nr. 259 R. G. B., und Just. Min. Erl. v. 10. Mai 1857, Z. 9355); die landesfürstlichen und Privat-Forst-Beamten und Diener und das angestellte Forstschutzpersonale (Min. Vdg. v. 24. Aug. 1859, Nr. 157 R. G. B.); alle in einem öffentlichen Amte oder Dienste stehenden Personen, bei denen die durch die gerichtliche Verfügung veranlaßte Verhinderung in Ausübung ihrer Dienstpflichten die schlennige Aufstellung eines Stellvertreters oder andere Vorkehrungen erheischt, damit die öffentliche Sicherheit, oder der besondere Schutz und die Wahrung anderer öffentlicher Interessen nicht gefährdet werde. (Min. Vdg. v. 18. März 1860, Nr. 70 R. G. B.)

In Wien sind die bei den Bezirks-Polizei-Commissariaten angestellten Beamten und Diener als der k. k. Polizei-Direction unterstehend zu betrachten und daher Vorladungen an dieselben durch die genannte Direction zuzustellen (Just. Min. Erl. v. 16. Nov. 1864, Z. 1899). — Rücksichtlich der Bediensteten der Telegrafenanstalt wurde die genaue Beobachtung des §. 117 durch Just. Min. Erl. v. 6. März 1865, Z. 1445 neuerlich eingeschärft.

Auf Beamte und Diener, bei denen die oben erwähnten besonderen Rücksichten nicht eintreten, findet der §. 117 keine Anwendung. (Just. Min. Erl. v. 26. Febr. 1856, Z. 3425.)

§. 118.

Zwangsmaßregeln gegen nicht erscheinende.

Wenn ein Zeuge der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet, so geschieht seine neuerliche Vorladung unter Androhung einer angemessenen Geldstrafe für den Fall des Nichterscheinens, und unter der ferneren Drohung, daß ein Vorführungsbefehl gegen ihn werde erlassen werden. Bleibt der Zeuge ohne giltige Entschuldigungsgründe dennoch aus, so hat der Untersuchungsrichter die Geldstrafe wider ihn zu verhängen und den Vorführungsbefehl auszufertigen. In drin-

genden Fällen kann der Untersuchungsrichter schon nach dem ersten nicht gerechtfertigten Ausbleiben einen Vorführungsbefehl gegen den nicht erschienenen Zeugen erlassen.

Die Kosten einer solchen gerichtlichen Vorführung hat der Zeuge zu vergüten.

§. 119.

oder die Ablegung des Zeugnisses verweigernde Zeugen.

Verweigert ein Zeuge die Ablegung eines Zeugnisses, zu dem er verpflichtet ist, so kann ihn der Untersuchungsrichter durch eine angemessene Geld- oder Arreststrafe dazu anhalten.

§. 120.

Von wem Zeugen zu vernehmen sind, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen.

Im Laufe des Untersuchungsverfahrens sind Zeugen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, an solchen Orten, wo sich ein Militärgericht befindet, durch die Militärbehörden, an anderen Orten aber durch den Untersuchungsrichter, jedoch unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Militärgerichtes zu vernehmen. Der Untersuchungsrichter hat sich in solchen Fällen wegen Zustellung der Vorladung an den unmittelbaren Vorgesetzten des Zeugen zu wenden und die Abhörung des Letzteren im Beisein des hierzu abgeordneten Officiers vorzunehmen.

Zur Schlußverhandlung sind Officiere und die im activen Dienste stehende Mannschaft in der Regel nicht vorzuladen, sondern das Gericht hat sich mit der Vorlesung der von denselben in dem Untersuchungsverfahren gemachten Aussagen zu begnügen. In jenen Fällen aber, in welchen die Aussage solcher Zeugen für den Anschuldigungs- oder Entschuldigungsbeweis von entscheidender Wichtigkeit ist, steht es dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichtes zu, das persönliche Erscheinen der Officiere oder der Mannschaft bei dem betreffenden Militärgerichtsherrn zu erwirken.

In solchen Fällen hat der Gerichtsvorstand dem Militärgerichtsherrn die entscheidende Wichtigkeit der Aussage und des persönlichen Erscheinens des Zeugen ausdrücklich zu bestätigen, und in der Regel, und wenn nicht dadurch eine Verzögerung oder ein nachtheiliger Einfluß auf die Untersuchung zu befürchten ist, auch im Allgemeinen die wesentlichen Umstände, auf welche sich die Aussage zu beziehen hat, mitzutheilen. (Just. Min. Erl. v. 21. Oct. 1858, Z. 18367.) Bei Vorladung eines Officiers ist in diesem Ersuchschreiben auch ersichtlich zu machen, ob es sich um eine Aussage in einer Privatangelegenheit handelt oder nicht, weil im ersteren Falle die Vorspannsvergütung vom Militärärar erfolgt; es sind daher in dem Requisitionsschreiben zugleich die betreffenden Militärcommanden zu ersuchen, in den Vorspannsanweisungen ebenfalls

den Zweck der Vorladung anzugeben. (Just. Min. Erl. v. 3. Mai 1854, Z. 5868.)

Militärpersonen aus der Classe der Mannschaft, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sind, wenn sie bei einer Schlußverhandlung vor einem Civil-Strafgerichte zu erscheinen haben, jederzeit von einem Officier zu begleiten, welchem von dem Gerichte an einem geeigneten Platze ein Sitz anzuweisen ist.

Es muß bei dieser Gelegenheit bemerkt werden, daß wenn ein Civilgericht von einer Militärbehörde um die Vernehmung einer Militärperson ersucht wird, diesem Ansuchen jedenfalls zu entsprechen ist (Hfd. v. 18. Oct. 1816, Nr. 1289 J. G. S., und Just. Min. Erl. v. 9. Nov. 1855, Z. 22793.)

§. 121.

Von wem und wie die Mitglieder der Gensd'armerie, Militär-Polizeiwache und Sicherheitswache zu vernehmen sind.

Die Mitglieder der Gensd'armerie, Militär-Polizeiwache und Sicherheitswache, vom Wachtmeister oder Feldwebel abwärts, sind, rücksichtlich ihrer Vernehmung als Zeugen, sowohl im Untersuchungsverfahren als bei der Schlußverhandlung, gleich Zeugen aus dem Civilstande zu behandeln. Die Vorladungen an dieselben sind jedoch nur den selbständigen Sections-, Corporalschafts- oder Posten-Commandanten unmittelbar, den übrigen Mitgliedern dieser Körper aber immer durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten zuzustellen, welchen es obliegt, das Erscheinen des Vorgeladenen vor der Civilbehörde anzuordnen. Wenn es ohne Verzögerung der Rechtspflege, ohne Auslagen für den Staatsschatz und ohne Nachtheil für den Dienst dieser Wachtkörper geschehen kann, so soll auch den Vernehmungen dieser Personen ein Officier beigezogen werden.

Rücksichtlich der Vernehmung der Officiere dieser Wachkörper haben die im §. 120 bestimmten Vorschriften zu gelten.

Uebrigens haben die Mitglieder dieser Wachkörper, wenn sie als Zeugen wegen eines Verbrechens oder Vergehens von der Civilbehörde vernommen werden, bei derselben auch den vorschriftmäßigen Zeugeneid abzulegen.

Alle übrigen der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen sind bei der Schlußverhandlung wie Zeugen aus dem Civilstande zu behandeln.

Sollte aber eine der vorgenannten Personen sich weigern, vor der Civilbehörde zu erscheinen, oder die abgeforderte Aussage oder den Zeugeneid abzulegen, so hat sich die Civilbehörde unmittelbar an deren nächsten Vorgesetzten zu wenden, welchem es obliegt, den Ungehorsamen zur Befolgung des Gesetzes zu verhalten.

§. 122.

Wie das Verhör der Zeugen überhaupt vorzunehmen sei;

Jeder Zeuge wird von dem Untersuchungsrichter mit Zuziehung eines Protokollführers, jedoch ohne Beisein des Beschuldigten oder anderer Zeugen, vernommen. Vor der Vernehmung ist er zu ermahnen, daß er über alle Umstände, über die er befragt werden wird, nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben, Nichts zu verschweigen, und seine Aussage so abzulegen habe, daß er sie erforderlichen Falles eidlich bekräftigen könne.

Ein Vertreter der Staatsanwaltschaft darf den Zeugenvernehmungen nicht beiwohnen (Just. Min. Erl. v. 23. März 1855, Z. 4262.) Wegen der Protokollführer s. die Bemerkungen bei §. 67. — Uebrigens ist nach §. 191 des k. Patentes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., so oft es die Schicklichkeit oder die Rücksicht auf die körperliche Beschaffenheit der Personen oder die Dauer der Verhandlung erfordert, den Zeugen der Sitz bei Gericht zu gestatten.

§. 123.

insbesondere, wenn der Zeuge der Gerichtssprache nicht kundig;

Ist ein Zeuge der Gerichtssprache nicht kundig, so kann die Vernehmung des Zeugen ohne Dolmetscher nur dann geschehen, wenn sowohl der Untersuchungsrichter als der Protokollführer der Sprache des Zeugen zureichend kundig sind. In diesem Falle ist den Acten eine beglaubigte Uebersetzung des Protokolles in der Gerichtssprache beizulegen. — Außer diesem Falle aber hat die Vernehmung mit Zuziehung eines beeidigten Dolmetschers stattzufinden, und es muß jede Frage und Antwort sowohl in der Sprache, in welcher der Zeuge vernommen wird, als auch in der Uebersetzung in die Gerichtssprache zu Protokoll gebracht werden. Der Dolmetscher kann auch selbst als Protokollführer verwendet werden.

Ueber die Wahl des Dolmetsch s. die Bemerkung bei §. 97. — Wäre auch über einen erlassenen öffentlichen Aufruf kein Dolmetsch zu finden, der die fremde Sprache auch schreiben kann, so ist das Protokoll in der Gerichtssprache zu führen, dabei aber zu bemerken, daß dieß wegen Mangel eines schreibekundigen Dolmetsches geschehen sei. (Just. Min. Erl. v. 29. Aug. 1850, Z. 11412, v. 29. Oct. 1850, Z. 14553, v. 19. Febr. 1851, Z. 108.)

Da für die Form der Beeidigung des Dolmetsches weder in der Str. Pr. Odg. v. J. 1850 noch in der gegenwärtigen eine Bestimmung enthalten ist, so kommt in dieser Beziehung noch der §. 356 des I. Theiles des Str. G. B. vom Jahre 1803 in Anwendung, nach welchem der Dolmetsch zu schwören hat, daß er die Frage aus dem Munde des Beamten, und die Antworten aus dem Munde des Befragten ohne Aenderung genau und getreu übersetzen, nichts weglassen oder hinzufügen, sondern Alles so zu Papier bringen werde, wie er es vernommen hat.

§. 124.

wenn er stumm oder taub ist.

Wenn ein Zeuge stumm ist, aber schreiben kann, ist jede Frage mündlich oder schriftlich an ihn zu stellen, und darauf die schriftliche Beantwortung von ihm zu fordern.

Einem Tauben, der aber lesen und reden kann, ist die Frage schriftlich vorzulegen, damit er sie selbst lese, und die Beantwortung darauf gebe.

Ist diese Vernehmungsweise nicht möglich, oder der Zeuge zugleich taub und stumm, so muß dessen Vernehmung unter Zuziehung einer oder mehrerer Personen geschehen, welche der Zeichensprache desselben kundig sind, oder sonst die Geschicklichkeit besitzen, sich mit Taubstummen zu verständigen, und welche vorher als Dolmetscher zu beeidigen sind.

§. 125.

Allgemeine Fragen.

Nach erfolgter Ermahnung zur Wahrhaftigkeit (§. 122) ist der Zeuge um seinen Vor- und Zunamen, Geburts- und Wohnort, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, sein Alter, seine Religion, und, insoweit es zum Zwecke der Untersuchung erforderlich erscheint, auch über seine Familien- und Vermögensverhältnisse, seinen Lebenslauf, sein Verhältniß zu dem Beschuldigten oder zu anderen bei der Untersuchung betheiligten Personen, sowie überhaupt um Alles zu befragen, was sonst nach der Beschaffenheit der Umstände von seiner Person zu wissen nöthig ist.

§. 126.

Besondere Fragen.

Bei der Vernehmung über die Sache selbst ist der Zeuge zuvörderst zu einer zusammenhängenden Erzählung derjenigen Thatsachen, welche den Gegenstand der Erhebung ausmachen, sodann aber zur Ergänzung derselben und zur Hebung aller Dunkelheiten und Widersprüche zu veranlassen. Der Zeuge ist insbesondere aufzufordern, den Grund seines Wissens anzugeben. Fragen, durch welche ihm Thatumstände vorgehalten werden, welche erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, sind zu vermeiden.

§. 127.

Der durch die strafbare Handlung Beschädigte ist insbesondere darüber zu vernehmen:

a) worin der Gegenstand und der wahre Betrag des erlittenen Schadens und entgangenen Gewinnes bestehe;

b) auf welche Art die Beschädigung zugefügt worden;
c) was er von seiner Seite zur Verhütung des Schadens angewendet habe;
d) welche Entschädigung er nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes (§§. 1323—1332 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu fordern habe und was er etwa zur Erlangung derselben anzugeben wisse.

Auch ist er aufmerksam zu machen, daß er die Größe des erlittenen Schadens und des entgangenen Gewinnes, sowie der ihm dafür gebührenden Entschädigung zu beschwören habe (§. 76).

Der Beschädigte ist auch ausdrücklich zu befragen, ob er wegen Geltendmachung seiner Ansprüche zur Schlußverhandlung vorgeladen werden will. (§. 9 der k. Vdg. v. 3. Mai 1858, Nr. 68 R. G. B.)

§. 128.

Anerkennung (Recognition) von Personen oder Sachen.

Sollen dem Zeugen zum Behufe der Anerkennung (Recognition) Personen vorgestellt oder Sachen vorgelegt werden, so ist er vorher zur genauen Beschreibung und Angabe der unterscheidenden Kennzeichen derselben aufzufordern.

Uebrigens hängt es von dem Ermessen des Untersuchungsrichters ab, ob er die Anerkennung einer Person durch Zeugen auf eine für die anzuerkennende Person sichtbare oder verborgene Weise, und allenfalls auch durch Vorstellung des Anzuerkennenden zugleich mit mehreren anderen Personen vornehmen wolle.

Handelt es sich um die Vorweisung einer Sache, welche bei einem k. k. Versatzamte in Verwahrung ist, so ist nach dem Gesetze vorzugehen, und dieselbe von dem Versatzamte zu verlangen; wird deren Ablieferung verweigert, so ist sich durch das Oberlandesgericht an die dem Versatzamte vorgesetzte Behörde, und wenn auch dadurch keine Abhilfe erfolgt, an das Justizministerium zu verwenden. (Just. Min. Erl. v. 23. Febr. 1857, Z. 2395.)

§. 129.

Gegenstellung (Confrontation) von Zeugen.

Stimmen die Zeugen in ihren Aussagen über erhebliche Umstände nicht überein, so sind sie einander entgegen zu stellen (zu confrontiren), und in Beziehung auf jeden Umstand, über welchen sie von einander abweichend ausgesagt haben, einzeln gegen einander abzuhören, und ihre Aussagen in dem Protokolle neben einander niederzuschreiben. Eine gleichzeitige Gegenstellung von mehr als zwei Personen soll nur dann stattfinden, wenn sie der Untersuchungsrichter zur Aufklärung für unumgänglich nothwendig erkennt.

§. 130.

Protokollführung.

Ueber jede Vernehmung eines Zeugen ist ein Protokoll zu führen, und dem abgehörten Zeugen seine Aussage, sowie sie in das Protokoll aufgenommen worden ist, deutlich vorzulesen. Die von ihm hierbei etwa gemachten Bemerkungen sind in dem Protokolle nachzutragen, ohne an dem Texte der früheren Aussage eine Aenderung vorzunehmen, und das Protokoll am Schlusse von allen Anwesenden, von dem Vernommenen selbst aber am Ende jedes Bogens zu unterfertigen. Ist der vernommene Zeuge des Schreibens unkundig, so hat er in Gegenwart zweier eigens hierzu vorzurufender Zeugen, statt der Unterschrift sein Handzeichen beizufügen, welches von den beiden Zeugen mit ihrer Unterschrift zu bestätigen ist.

Die Schlußanordnung dieses Paragraphes wurde dahin abgeändert, daß zur Bestätigung des Handzeichens Ein Zeuge genügt, der sich zugleich als Namensfertiger zu unterschreiben hat; dieß kann außer dem Untersuchungsrichter und dem Protokollführer erforderlichen Falls jeder andere Angestellte des Gerichtes sein. (§. 4 der k. Vdg. v. 3. Mai 1858, Nr. 68 R. G. B.)

§. 131.

Beeidigung der Zeugen.

Nach geschlossener Aussage hat jeder Zeuge, der Etwas für die Sache Erhebliches ausgesagt hat, oder rücksichtlich dessen der Untersuchungsrichter die Beeidigung für nöthig hält, um sich volle Gewißheit zu verschaffen, daß ihm nichts Näheres bekannt sei, sowie auch der Beschädigte, seine Aussage zu beschwören. Jedoch ist die Beeidigung zu unterlassen, oder bis zur weiteren Aufklärung zu verschieben, wenn derselben ein gegründetes Bedenken entgegensteht. Vor der Beeidigung ist der Zeuge nochmals zu befragen, ob er seiner Aussage noch Etwas beizusetzen, oder daran Etwas zu ändern habe, und vor Begehung eines Meineides zu warnen. Der Zeuge hat sohin zu beschwören, daß er aufrichtig, und ohne Gunst, Haß oder Furcht die reine und volle Wahrheit, und Nichts als die Wahrheit ausgesagt habe. Die Bekräftigung lautet: „So wahr mir Gott helfe!"

Die Mitglieder des a. h. Kaiserhauses sind von der Pflicht, ihre Aussage beschwören zu müssen, befreit, und nach §. 31 des Familienstatutes v. J. 1839 gilt eine an Eidesstatt abgegebene schriftliche Versicherung für die wirkliche Ablegung des Eides und hat alle rechtlichen Folgen derselben. (Just. Min. Erl. v. 14. Mai 1854, Z. 8346.) — Bei Geistlichen hat sich die Meineidserinnerung auf eine kurze Andeutung der strafgesetzlichen Folgen eines Meineides mit der Bemerkung zu beschränken, daß die religiöse Bedeutung und Heiligkeit des Eides dem hierzu Aufgeforderten vermöge seines Standes wohl bekannt sei; diese

Vorschrift ist insbesondere dann genau zu beobachten, wenn der Eid in die Hände einer Gerichtsperson von anderer Confession abzulegen ist. (Just. Min. Erl. v. 18. Juli 1857, Z. 14748.) — Die Unterlassung der Beeidigung eines Zeugen, welcher zur Eidesablegung unfähig ist, begründet keine Nichtigkeit des Verfahrens. (Just. Min. Erl. v. 23. Sept. 1850, Z. 12926.)

Rücksichtlich der besonderen Förmlichkeiten, welche bei der Eidesablegung nach Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses zu beobachten sind, bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft. Wenn der Zeuge einer Religionsgesellschaft angehört, welcher die Ablehnung eines förmlichen Eides gesetzlich gestattet ist, so hat er eine feierliche Versicherung an Eidesstatt abzulegen.

Eine Religionsgenossenschaft, welche gesetzlich von der Eidesablegung befreit ist, sind die Mennoniten. (Hfd. v. 10. Jän. 1816, Nr. 1201 J. G. S.)

Die besonderen Vorschriften über die Förmlichkeit der Beeidigung sind folgende:

1. Bei der Beeidigung von Christen ist ein Crucifix mit zwei brennenden Wachskerzen aufzustellen, was bei der Beeidigung von helvetischen Confessionsverwandten jedoch nicht Anwendung findet. (Hfd. v. 17. Nov. 1826, Nr. 2231, und v. 21. Dec. 1832, Nr. 2582 J. G. S.)

2. Wenn vom Gerichte ein Israelit zur Ablegung eines Eides aufgefordert wird, ist da, wo es nach den Verhältnissen thunlich ist, zur Meineidserinnerung ein Rabbiner zuzuziehen. Vor allem anderen hat der Vorsitzende des Gerichtes dem zum Eide zugelassenen Israeliten dasjenige, was er zu beschwören hat, bestimmt und deutlich vorzuhalten, und erforderlichenfalls zu erklären. Nachdem er sich überzeugt hat, daß der Israelit den Gegenstand des Eides wohl verstanden habe, schreitet er zur Meineidserinnerung, welche mit Vermeidung des Ablesens einer bestimmten Formel, der Geistesbildung und Fassungskraft des Schwörenden gemäß mit angemessener Berücksichtigung folgender, auf den israelitischen Religionsbegriffen und Büchern beruhender Bemerkungen einzurichten ist.

Es ist die Amtspflicht des Gerichtes, ehe der Israelit den Eid ablegt, ihm die Heiligkeit des Eides, das Sündhafte und Sträfliche eines Meineides vor Gott und dem weltlichen Richter nachdrücklich zu Gemüthe zu führen.

Durch den Eid ruft der Schwörende Gott, den Allwissenden und Allmächtigen, zum Zeugen seiner Aussage an, ihn, den allgerechten Weltenrichter, der in die Herzen sieht, der alles Geheime und Verborgene erforscht, und daher auch weiß, ob der zum Schwure aufgeforderte Israelit einen reinen unverfälschten Eid oder einen Meineid schwöre.

Wenn die Aussage des Schwörenden mit der Wahrheit vollkommen übereinstimmt, wenn er ohne geheimen Vorbehalt, ohne Zurückhaltung oder Zweideutigkeit so redet, wie er denkt, und wie er es vor dem allgegenwärtigen und allwissenden Gott zu verantworten sich getrauet, so heiliget er durch den Eid den Namen Gottes und wirket mit zur Handhabung des Rechts, welches eine von den Grundsäulen der Welt ist; denn auf Wahrheit, Recht und Frieden steht und ruht die Welt, und nach dem Ausspruche zweier Zeugen soll das Recht gesprochen werden und Bestand haben.

Wenn aber der Schwörende nicht die volle, reine und unverfälschte Wahrheit sagt; wenn er anders redet, als er denkt; wenn er sich irgend eine Täuschung, geheimen Vorbehalt, Zurückhaltung oder Zweideutigkeit

zu Schulden kommen läßt; wenn er in den Worten und dem Sinne seiner Rede, oder in Gedanken die Wahrheit verläugnet, umgeht oder verdreht, so legt er einen Meineid ab; er ruft Gott zum Zeugen einer Lüge an, er mißbraucht, schändet und entweiht den heiligen, unaussprechlichen Namen Gottes, er versündigt sich auf das Schwerste gegen den allmächtigen Gott, welcher die Schändung seines heiligen Namens nie unbestraft läßt, wie es in den zehn Geboten Gottes geschrieben steht, auf welche der Schwörende zur größeren Bekräftigung seines Schwures die Hand zu legen hat.

Nicht nach der Meinung und dem Sinne des Schwörenden, sondern nach der Meinung und dem Sinne des Gerichtes, nach der Meinung und dem Sinne des allwissenden und allgerechten Gottes wird der Schwörende in Eid genommen.

Nicht darauf, wo und vor welchen Personen der Eid abgelegt wird, beruht die Heiligkeit desselben; denn der zum Eide aufgeforderte Israelit schwört vor Gott, welcher allgegenwärtig, also auch bei dieser Eidesablegung anwesend ist, ihm ist der Schwörende für jede Entstellung oder Umgehung der Wahrheit, für jede Krümmung oder Verdrehung des Rechtes verantwortlich.

Der Schwörende schändet den Glauben seiner Väter, den er selbst bekennt, wenn er denselben durch einen Meineid verdächtig macht, daß derselbe falsche Eide gestatte oder lehre.

Er vergeht sich durch einen Meineid auf das Schwerste gegen den Staat, seine Mitbürger, und Alles, was dem Menschen heilig ist. Er erschüttert die Grundfesten des Vertrauens, er ist die Ursache ungerechter Entscheidungen, und eines (besonders bei Zeugnissen in Straffällen) oft nicht mehr zu ersetzenden Schadens, er zerstört das Recht und die bürgerliche Ordnung, soweit es in seinen Kräften liegt. Nach den allgemeinen Landesgesetzen ist er nicht nur verpflichtet, für allen durch seinen Meineid verursachten Schaden und entzogenen Gewinn volle Genugthnung zu leisten, sondern auch des Verbrechens des Betruges schuldig, welches mit schwerem Kerker, nach Beschaffenheit der Umstände selbst lebenslang bestraft wird.

Die Meineidserinnerung wird mit der Frage geschlossen, ob der Israelit bereit sei, den Eid abzulegen. Wenn er diese Frage bejaht, legt er die Hand bis an den Ballen auf die Thora, zweites Buch Mosis, zwanzigstes Capitel, siebenten Vers, bedeckt das Haupt, und spricht dem Vorsitzenden folgenden Eid nach:

Allgemeiner Eingang: Ich N. N. schwöre bei Gott, dem Alleinigen, Allmächtigen, Allgegenwärtigen und Allwissenden, dem heiligen Gotte Israels, der Himmel und Erde geschaffen hat, mit reifer Ueberlegung einen reinen unverfälschten Eid nach der Meinung und dem Sinne des Gerichts, ohne geheimen Vorbehalt, Zurückhaltung oder Zweideutigkeit, ohne Arglist, Betrug oder Verstellung, ohne Rücksicht auf Geschenk oder Versprechen, Nutzen oder Schaden, Zuneigung oder Abneigung, Freundschaft oder Feindschaft ohne was immer für eine zur Unterdrückung der Wahrheit oder des Rechts gereichende Absicht:

Fortsetzung für einen Zeugen: Daß ich aufrichtig und ohne Gunst, Haß oder Furcht die reine und volle Wahrheit, und Nichts, als die Wahrheit ausgesagt habe.

Fortsetzung für einen Sachverständigen: Daß ich den Gegenstand des Augenscheines sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben, und mein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln meiner Wissenschaft (Kunst) abgeben wolle.

Allgemeiner Schluß: So wahr mir Gott, der allmächtige Herr der Herrschaaren, Adonaj Elohe Zebaoth, dessen unaussprechlicher Name geheiliget werde, in allen meinen Geschäften beistehe, in allen meinen Nöthen helfen möge. Amen! Amen!

Während der Eidesablegung haben sich alle anwesenden Personen stehend mit der der feierlichen Handlung angemessenen Ehrerbietung zu verhalten. (Hfd. v. 1. Oct. 1846, Nr. 987 J. G. S., und Min. Vdg. v. 25. Juli 1856, Nr. 134 R. G. B.)

3. Zeugen, die der mohamedanischen Religion zugethan sind, hat der Richter vor der Beeidigung die Wichtigkeit dieser Handlung, die Allwissenheit Gottes, bei dem sie den Eid schwören sollen, und die Strafe des falschen Eides zu Gemüthe zu führen.

Sodann hat der Zeuge die allgemeine Beeidigungsformel nachzusprechen, daß er, aufrichtig und ohne Gunst, Haß oder Furcht die reine und volle Wahrheit, und nichts, als die Wahrheit ausgesagt habe. Hierauf frägt der Richter: „Schwörst Du bei Gott?" Der Schwörende antwortet: „Jemin ederim!" (Ich schwöre) und setzt eine der folgenden Formeln oder auch alle drei zugleich hinzu: Billahi Taala (bei Gott dem Allerhöchsten), oder Wallahi (bei Gott), oder Bismillahi (im Namen Gottes). Zur Verstärkung des Eides kann der Schwörende noch eine oder die andere der Eigenschaften Gottes, wie z. B. des Barmherzigen, des Erbarmers beifügen, und sagen: Bismillahi Erahman Erahim (im Namen Gottes des Barmherzigen, des Erbarmers). — Zur Giltigkeit des Eides ist es aber hinreichend, eine der obigen Formeln, nämlich: Bismillahi, Billahi Taala oder Wallahi, auszusprechen. Der Schwörende kann, wenn das Gericht mit einem Exemplare des Korans versehen ist, angewiesen werden, während der Ablegung des Eides die rechte Hand auf dasselbe zu legen. Dieser Gebrauch des Korans ist aber zur Giltigkeit des Eides nicht wesentlich nothwendig. Für keinen Fall darf dem Schwörenden gestattet werden, bei der Ablegung des Eides den Zeigefinger der einen Hand in die Höhe zu halten. (Hfd. v. 26. Aug. 1826, Nr. 2217 J. G. S.)

4. Bei der Beeidigung von Taubstummen ist so vorzugehen: Ist der Zeuge des Lesens und Schreibens kundig, so ist ihm die Eidesformel zum Durchlesen zu geben, und nach vorausgegangener schriftlicher Meineidserinnerung von ihm zu unterzeichnen. Kann man sich mit ihm durch einen beeidigten Dolmetsch mittelst der Zeichensprache verständigen, so ist ihm die Meineidserinnerung und die Eidesformel auf diese Art beizubringen und eben so von ihm der Eid abzulegen. Ist keiner dieser beiden Wege möglich, so hat die Beeidigung zu unterbleiben. (Just. Min. Erl. v. 23. Sept. 1850, Z. 12926.)

§. 132.

Welche als Zeugen nicht beeidigt werden dürfen.

Folgende Personen dürfen nicht beeidigt werden:

a) welche selbst in Verdacht stehen, daß sie die strafbare Handlung, wegen welcher sie abgehört werden, begangen oder daran Theil genommen haben;

b) die sich wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens, oder wegen einer solchen Uebertretung in Untersuchung und Strafe befinden;

c) diejenigen, welche schon einmal wegen eines falschen Zeugnisses oder falschen Eides bestraft worden sind;

d) die zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;

e) diejenigen, aus deren Vernehmung sich erst zeigt (§. 112), daß sie an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs-

oder Erinnerungsvermögens leiden, oder welche sich zur Zeit der Beeidigung in einem solchen Leibes- oder Gemüthszustande befinden, daß von ihnen ein klares Bewußtsein ihrer zu bestätigenden Angaben nicht erwartet werden kann;

f) welche mit dem Beschuldigten in Feindschaft leben, woferne sie gegen ihn aussagen;

g) die in ihrem Verhöre wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit dargethan ist, und worüber sie nicht einen bloßen Irrthum nachweisen können.

Eine von solchen Personen (a—g) beschworene Aussage ist rücksichtlich des daraus abzuleitenden Beweises als unbeschworen anzusehen. In den unter den Buchstaben a) und f) bezeichneten Fällen gilt dieß nur in Ansehung jener Beziehungen, über welche der Zeuge nicht hätte beeidiget werden sollen.

§. 133.

Verpflichtung zum Zeugen-Eide.

Die in dem §. 113 erwähnten Personen können, obgleich sie freiwillig Zeugniß ablegen, dennoch gegen ihren Willen nicht zum Zeugeneide verpflichtet werden. Gegen andere Personen, welche sich weigern den Eid zu leisten oder die Versicherung an Eidesstatt zu geben, können, wenn die Ermahnung, zu welcher der Untersuchungsrichter einen Seelsorger von der Confession des Zeugen beiziehen kann, fruchtlos bleibt, angemessene Geld- oder Arreststrafen angewendet werden.

Auch katholische Geistliche haben ihre Aussagen zu beschwören, und es darf deren Verlangen, ihre Aussage unter ihrer priesterlichen Treue oder bei der Heiligkeit ihrer Weihe zu betheuern, dann daß ihnen der Eid durch einen Priester abgenommen werde, nicht statt zu geben. Bevor jedoch gegen dieselben im Weigerungsfalle mit einer Ordnungsstrafe vorgegangen wird, sind sie in angemessener Art darüber zu belehren, daß durch die St. Pr. Odg. alle entgegenstehenden Anordnungen aufgehoben sind. (Just. Min. Erl. v. 26. Febr. 1855, Z. 1270, v. 18. Juli 1857, Z. 14748, v. 27. Mai 1859, Z. 5004.)

III.

Von der Untersuchung wider eine bestimmte Person (Special-Untersuchung).

Erster Abschnitt.

Von der rechtlichen Beschuldigung.

§. 134.

Wer als Beschuldigter eines Verbrechens oder Vergehens zu behandeln.

Als Beschuldigter eines Verbrechens oder Vergehens kann nur derjenige behandelt werden, wider welchen rechtliche Verdachtsgründe (Anzeigungen—Inzichten—Indicien) vorliegen.

§. 135.

Was rechtliche Verdachtsgründe sind.

Rechtliche Verdachtsgründe sind Umstände, welche zwischen einer Person und einer strafbaren Handlung einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß daraus nach unparteiischer Ueberlegung wahrscheinlich wird, daß diese Person die strafbare Handlung begangen, oder hieran Theil genommen habe.

§. 136.

Woraus sie entstehen.

Sowie aus der Untersuchung einer schon bekannten That rechtliche Verdachtsgründe entstehen können, welche zur Erforschung des Thäters führen, so können sich aus den Umständen einer Person rechtliche Verdachtsgründe eines von ihr begangenen, noch nicht bekannten Verbrechens oder Vergehens ergeben, wenn diese Umstände so beschaffen sind, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit nur mit einem Verbrechen oder Vergehen zusammenhängen.

§. 137.

Nähere oder entferntere Verdachtsgründe.

Je nachdem sich aus solchen Umständen der Zusammenhang zwischen einer begangenen strafbaren Handlung und einer Person nach dem gewöhnlichen und natürlichen Gange der Ereignisse mit mehrerer oder minderer Wahrscheinlichkeit zeigt, entstehen daraus nähere oder entferntere Verdachtsgründe.

§. 138.

Beispielweise Aufzählung:

Nähere Verdachtsgründe, die bei allen oder doch bei mehreren strafbaren Handlungen vorkommen können, entstehen gegen eine Person insbesondere:

a) von allgemeinen;

1. Wenn Jemand um die Zeit der Verübung der That das Werkzeug oder Mittel besessen hat, welches nach seiner Beschaffenheit und seinen Merkmalen als dasselbe erscheint, womit das Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist;

oder wenn Jemand zur Ausführung der That dienliche Werkzeuge oder Mittel, die ihm nach seinem Berufe oder nach seiner Beschäftigung überflüssig, und bei Leuten seines Standes ungewöhnlich sind, besessen, verfertigt, angeschafft oder zu erhalten gesucht hat;

oder wenn bei Jemandem, oder in dessen Wohnung, oder an einem andern von ihm gewählten Aufbewahrungsorte, solche Werkzeuge oder Mittel gefunden werden.

2. Wenn Jemand mit anderen Personen in einem verdächtigen Briefwechsel gestanden ist, oder wenn von seiner Hand solche Schriften vorgefunden werden, woraus nach dem natürlichen Sinne der Briefe oder Schriften, in ihrem Zusammenhange mit den übrigen Umständen, auf seine Betheiligung bei einem bestimmten Verbrechen oder Vergehen geschlossen werden muß.

3. Wenn Jemand einen Anderen zur Verübung des Verbrechens oder Vergehens zu verleiten gesucht;

oder über die Mittel der Ausführung Rath und Erkundigung eingeholt hat.

4. Wenn Jemand die Absicht, das Verbrechen oder Vergehen zu begehen, durch vorausgegangene Drohungen oder durch schriftliche oder mündliche Aeußerungen bestimmt zu erkennen gegeben;

oder eine heftige Leidenschaft wider den durch die strafbare Handlung Beschädigten an den Tag gelegt, und denselben mit einem ähnlichen Uebel bedroht hat.

5. Wenn Jemand in Gestalt, Waffen, Kleidung oder nach anderen besonderen Kennzeichen genau so erscheint, wie der Thäter von demjenigen, an dem das Verbrechen oder Vergehen verübt worden ist, oder von einem Zeugen beschrieben wird.

6. Wenn Jemand Versuche, die sich auf das Verbrechen oder Vergehen beziehen, gemacht, oder sich in Handlungen solcher Art geübt hat.

7. Wenn Jemand an dem Orte des Verbrechens oder Vergehens zu der Zeit, als es verübt wurde, gegenwärtig war;

oder wenn daselbst eine Sache, die Jemand um die Zeit der Verübung des Verbrechens oder Vergehens besessen hat, angetroffen wird, ohne daß hiervon in diesen beiden Fällen ein anderer Grund mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann;

oder wenn sich Jemand an dem Orte der That oder in dessen Nähe kurz vor oder nach derselben vermummt, lauernd oder versteckt befunden hat, oder an diesem Orte und zu dieser Zeit in Handlungen, die sich füglich nicht anders als durch das Vorhaben, oder die wirkliche Verübung des Verbrechens oder Vergehens erklären lassen, begriffen war.

8. Wenn bei Jemandem, oder in dessen Wohnung, oder an einem andern von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Sachen, die der Beschädigte zur Zeit der an ihm verübten That besessen hat, oder Gegenstände des Verbrechens oder Vergehens gefunden werden.

9. Wenn an Jemandens Person oder Kleidungsstücken, oder an anderen ihm gehörigen oder bei ihm angetroffenen Sachen Merkmale des Verbrechens oder Vergehens, oder der Verübung desselben, oder der dabei eingetretenen Gewalt entdeckt werden.

10. Wenn Jemand sogleich nach begangenem Verbrechen oder Vergehen, oder sobald dasselbe bekannt wurde, ohne andere glaubwürdige Veranlassung entflohen ist, oder sich verborgen gehalten hat.

11. Wenn Jemand Spuren des Verbrechens oder Vergehens entfernt, unterdrückt, oder vertilgt hat, oder dieselben zu entfernen, zu unterdrücken, oder zu vertilgen, oder auf eine andere Art der obrigkeitlichen Nachforschung vorzubeugen, bemüht gewesen ist.

§. 139.

b) von besonderen näheren Verdachtsgründen.

Zu den besonderen, aus der eigenthümlichen Beschaffenheit einzelner strafbaren Handlungen entstehenden näheren Verdachtsgründen sind zu zählen:

A) Bei dem Hochverrathe, bei dem im §. 65, lit. c, des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe, sowie bei den Verbrechen des Aufstandes und Aufruhrs:

1. Briefwechsel verdächtigen Inhaltes, oder verdächtige geheime Zusammenkünfte mit einer Person, gegen welche ein

solches Verbrechen erwiesen ist, oder rechtliche Verdachtsgründe desselben vorhanden sind, oder welche zu einer staatsgefährlichen Vereinigung gehört oder Annahme geheimer, aus anderer Absicht füglich nicht erklärbarer Geschenke von einer solchen Person;

2. auf geheimen Wegen in größerer Menge angeschaffte Waffen, oder zu deren Gebrauche dienliche Erfordernisse.

B) Bei dem Verbrechen des Kindesmordes, der Weglegung eines Kindes, oder der Abtreibung der Leibesfrucht entsteht ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund gegen diejenige Frauensperson, gegen welche entweder ein rechtlicher Beweis hergestellt, oder an welcher nach dem Ausspruche der Sachverständigen sichere Merkmale entdeckt werden, daß sie kurz vorher eine Geburt oder Fehlgeburt gemacht habe, wenn ihre Leibesfrucht vermißt wird.

C) Bei Verbrechen oder Vergehen, die aus Gewinnsucht entstehen, sind besondere Verdachtsgründe wider denjenigen vorhanden, welcher

1. nachdem ein solches Verbrechen oder Vergehen begangen worden, einen sein Vermögen offenbar übersteigenden Aufwand gemacht hat; oder

2. Sachen, die den Gegenständen des Verbrechens oder Vergehens gleichen, und deren Werth oder Beschaffenheit seinen Verhältnissen nicht angemessen ist, heimlich oder auf verdächtige Weise oder weit unter dem wahren Werth veräußert, oder zu veräußern gesucht hat;

oder bei welchem Geld- oder Münzsorten aufgefunden werden, oder welcher solche ausgegeben hat, die in der Menge und Beschaffenheit mit denjenigen, welche der Gegenstand des Verbrechens oder Vergehens waren, so auffallend übereinstimmen, daß sie mit Wahrscheinlichkeit für eben dieselben gehalten werden können.

D) Rücksichtlich des Vergehens des Wuchers sind als rechtliche Verdachtsgründe anzusehen:

1. wenn ohne wahrscheinliche Unerfahrenheit der Parteien die Urkunde über eine Schuldforderung so undeutlich, unvollständig oder zweideutig abgefaßt ist, daß daraus der eigentliche Grund oder Gegenstand der Forderung, hauptsächlich die Größe oder Eigenschaft des Capitals und das Maß der Zinsen nicht bestimmt entnommen werden kann;

2. wenn die Urkunde über eine Schuld einen bereits als erdichtet erwiesenen Umstand enthält;

3. wenn bei einem beträchtlichen Anleihen die Zuzählung des Capitals, dessen vollständiger Empfang von dem Anleiher

widersprochen wird, ohne Beiziehung glaubwürdiger Zeugen geschehen sein soll;

4. wenn in der Urkunde über einen vorgeblichen Kauf die Gattung, Menge oder Preis der geborgten Waaren nicht deutlich ausgedrückt wird; oder

5. wenn der Verkäufer eine beträchtliche Menge solcher Waaren geborgt hat, die er selbst nicht führt, oder die dem Bedürfnisse oder den Verhältnissen des Käufers wenigstens in dem Maße offenbar nicht angemessen sind;

6. wenn nach den bekannten Vermögens-Umständen des ursprünglichen Darleihers oder des Cessionars nicht wahrscheinlich ist, daß der erstere eine so beträchtliche Summe dargeliehen, oder der Letztere sie an sich gelöset habe;

7. wenn bei eingetretenen Forderungen der Cedent eine dem Gerichte unbekannte Person ist, und nicht ausfindig gemacht werden kann;

8. wenn Jemand einer Person, die für sich allein keinen giltigen Vertrag eingehen kann, geborgt hat, ohne für die etwa dringend nothwendige oder nützliche Verwendung Sorge zu tragen;

9. wenn Jemanden eine so beträchtliche Summe geborgt wird, daß nach dessen bekannten Vermögens-Umständen die vollständige Rückzahlung vernünftiger Weise nicht erwartet werden konnte.

§. 140.

c) von unvollständigen, als Verdachtsgründe geltenden Beweisarten.

Als rechtliche nähere Verdachtsgründe sind ferner anzusehen:

1. ein zwar nicht mit allen, nach der Vorschrift des Gesetzes zur rechtlichen Kraft eines Beweises erforderlichen Eigenschaften versehenes, aber doch glaubwürdiges mündliches oder schriftliches Geständniß einer Person, oder eine vor anderen Personen gemachten Berühmung derselben, daß sie die strafbare Handlung begangen habe; vorzüglich, wenn sich solche Aeußerungen auf Thatumstände beziehen, die nur einem dabei Mitwirkenden bekannt sein können;

2. die mit allen im §. 269 bezeichneten Erfordernissen versehene Aussage auch nur Eines Zeugen, wenn sie sich unmittelbar auf Verübung der strafbaren Handlung durch eine bestimmte Person bezieht;

3. die unbeschworenen, jedoch mit allen übrigen Erfordernissen des §. 269 versehenen Aussagen zweier Zeugen;

4. die von dem Beschädigten, der vor seinem Ableben nicht mehr gerichtlich vernommen oder beeidigt werden konnte,

bei herannahendem Tode abgegebene Aeußerung, welche eine von ihm deutlich erkannte Person bestimmt als Thäter bezeichnet;

5. die mit allen Erfordernissen des §. 271 versehene Aussage eines der Mitschuld Geständigen;

6. die ebenso beschaffene Aussage mehrerer der Mitschuld geständiger Personen, bei denen aber keine Gegenstellung mit dem Beschuldigten stattgefunden hat.

§. 141.

Wirksamkeit einer genannten, und einer namenlosen Anzeige in Beziehung auf rechtliche Beschuldigung.

Die Anzeige eines sich nennenden Anzeigers (§. 73) begründet nur dann einen näheren rechtlichen Verdachtsgrund gegen eine bestimmte Person, wenn sie mit Umständen begleitet ist, die mit Bestimmtheit auf dieselbe als Thäter des Verbrechens oder Vergehens hindeuten, und wenn der Anzeiger bei der darüber erfolgten Vernehmung (§§. 112—133) dieselbe eidlich bestätiget.

Dagegen kann eine namenlose, oder von einem Unbekannten herrührende Anzeige gegen Niemanden zur rechtlichen Beschuldigung dienen, außer eine solche Anzeige würde Umstände enthalten, welche bei ihrer Erforschung wahr befunden worden (§. 74), und für sich selbst einen rechtlichen Verdachtsgrund bilden.

§. 142.

Welche Verdachtsgründe zur rechtlichen Beschuldigung und zur Einleitung der Untersuchung berechtigen.

Von den angeführten, und anderen ihnen gleichkommenden Verdachtsgründen ist auch Einer für sich allein zur rechtlichen Beschuldigung zureichend.

Allein auch mehrere entferntere Verdachtsgründe, als schlechter Leumund, übel berüchtigtes Vorleben, unstetes Herumirren oder Landstreichen, Mangel an redlichem Erwerbe, näherer Umgang mit verdächtigen Personen, lügnerische Ausflüchte und Widersprüche in den Aussagen, Beschuldigungen oder Hindeutungen auf Jemanden in Schriften von Personen, deren Vernehmung nicht möglich ist, können zur Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person zureichen, wenn sie auf dieselbe so übereinstimmend zusammentreffen, daß einer den anderen unterstützt, und ihr Zusammenhang durch keinen entgegen streitenden Umstand geschwächt wird.

Ueber jeden Beschuldigten, von dem nicht aus anderen Umständen unzweifelhaft erhellt, daß er früher nie in Untersuchung oder Strafe

war, ist hierüber von Seite der Polizei- oder politischen Bezirksbehörde seines Zuständigkeits- oder letzten Aufenthaltsortes, die Auskunft einzuholen. (Just. Min. Erl. v. 22. Nov. 1855, Z. 22881.)

§. 143.

Unterstützung schon vorhandener Verdachtsgründe.

Verwirrte oder unterbrochene Reden, Stottern, Weinen, Schluchzen, Zittern, Veränderung der Gesichtsfarbe, Bestürzung oder Furcht, rauhere Gemüthsart, Verwandtschaft oder Bekanntschaft mit verdächtigen Personen, und andere derlei, einer unsichern Deutung unterliegende Umstände und schwankende Vermuthungen, können an und für sich nicht als rechtliche Verdachtsgründe gelten, allerdings aber die Wahrscheinlichkeit anderer, schon vorhandener Verdachtsgründe erhöhen.

§. 144.

Erhebung und Beweis der Verdachtsgründe zum Behufe der Untersuchung gegen eine bestimmte Person.

Wenn die Umstände auf einen bestimmten Thäter hindeuten, muß die Wahrheit derselben, und der aus ihnen hervorgehenden rechtlichen Verdachtsgründe nach den in den §§. 60—133 enthaltenen Vorschriften genau erhoben werden.

Damit die Untersuchung gegen eine bestimmte Person eingeleitet werden könne, müssen die rechtlichen Verdachtsgründe bewiesen, oder doch wenigstens durch die sonst glaubwürdige Aussage auch nur Eines Zeugen bestätiget sein, insoferne sich die letztere auf die Ausübung der That selbst bezieht, oder nothwendig damit verbundene Handlungen oder Umstände des Beschuldigten betrifft.

§. 145.

Beschluß der Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person (Special-Untersuchung).

Der von dem Untersuchungsrichter zu fassende Beschluß, daß eine bestimmte Person eines Verbrechens oder Vergehens rechtlich beschuldiget erscheine, und daß sofort gegen sie die Untersuchung eingeleitet werde, muß von demselben schriftlich und begründet zu den Acten hinterlegt, und in dem Falle, wenn er von einem zur Untersuchung berufenen Bezirksgerichte geschöpft wird (§. 10, lit. c), und der Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung nicht selbst der Untersuchungsrichter ist, von demselben doch genehmigt und, falls er nicht eine abweichende Verfügung zu treffen findet, von ihm mitgefertigt werden.

Kein Mitglied des Reichsrathes oder der Landtage darf während der Dauer der Session wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen — ohne Zustimmung

des Hauses verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden. Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer That hat das Gericht dem Präsidenten des Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben. Wenn es das Haus verlangt, muß der Verhaft aufgehoben, oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden. Dasselbe Recht hat das Haus in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung, welche über ein Mitglied desselben außerhalb der Sitzungsperiode verhängt worden ist. (Gesetz v. 3. Oct. 1861, Nr. 98 R. G. B. §. II.)

Von diesem Beschlusse ist dem Beschuldigten keine schriftliche und noch weniger eine mit Angabe der Gründe desselben versehene Ausfertigung zuzustellen, sondern es genügt, wenn er von demselben in dem ersten mit ihm vorzunehmenden Verhöre verständigt wird, und zwar um so mehr, weil er die ihm nach §§. 63 und 64 zustehenden Rechtsmittel wann immer im Laufe der Untersuchung ergreifen kann. (Just. Min. Erl. v. 8. Mai 1855, Z. 8769.)

Anzeigen von der beschlossenen Einleitung der Special-Untersuchung sind zu erstatten:

1. Bei k. k. geheimen Räthen, Kämmerern und Truchsessen an das betreffende k. k. Oberst-Hofamt (Just. Min. Erl. v. 24. Juni 1852, Z. 8902, v. 4. April 1853, Z. 202, und v. 2. Febr. 1858, Z. 2130);

2. bei Rittern österreichischer Orden an die Ordenskanzlei (Just. Min. Erl. v. 21. Febr. 1863, Z. 195 Pr.);

3. bei Mitgliedern des Reichsrathes oder eines Landtages an das Justizministerium (Just. Min. Erl. v. 9. Okt. 1861, Z. 9361);

4. bei Staats-, ständischen oder Gemeinde-Beamten und derlei Dienern, bei öffentlichen Lehrern, Advocaten, Notaren, Gemeindevorstehern und Ausschüssen an den unmittelbaren Amtsvorgesetzten des Beschuldigten, oder an jene Behörde, welcher die Disciplinargewalt über denselben zusteht, oder welche dessen Amtshandlungen zu überwachen hat (Min. Vdg. v. 8. Nov. 1858, Nr. 207 R. G. B.);

5. bei Geistlichen der katholischen Kirche an den Bischof (Art. XIV. des Conc. Pat. v. 5. Nov. 1855, Nr. 195 R. G. B.); bei Geistlichen der evangelischen Kirche beider Confessionen an die Superintendenz (Pat. v. 8. April 1861, Nr. 41 R. G. B. §. 15);

6. bei Studirenden oder Schülern was immer für einer öffentlichen Lehranstalt an den Vorstand der Lehranstalt (Min. Vdg. v. 27. Febr. 1855, Nr. 39 R. G.).

Inwiefern derlei Anzeigen zur Sicherstellung des Schadenersatzes oder zur Verhütung eines weiteren Schadens zu geschehen haben, darüber siehe die Bemerkungen unten bei §§. 360 und 361.

§. 146.

Widerrechtliche Mittel zur Erlangung rechtlicher Verdachtsgründe.

Es ist weder einem Strafgerichte, noch irgend einer anderen Obrigkeit erlaubt, Jemanden, der einer strafbaren Handlung verdächtig ist, unmittelbar selbst, oder durch insgeheim bestellte Leute, auf irgend eine Art zu verleiten, sein böses Vorhaben wirklich in Ausführung zu bringen, die strafbare Handlung fortzusetzen oder zu wiederholen, um auf solche Weise Verdachtsgründe oder Beweismittel gegen ihn aufzubringen; oder einen solchen Verdächtigen oder auch schon rechtlich Beschuldigten, durch insgeheim bestellte Personen zu Geständnissen verlocken zu lassen, um von derlei Geständnissen

bei der strafgerichtlichen Untersuchung Gebrauch zu machen. Jeder Beamte, der sich eines solchen Mißbrauches schuldig macht, ist zur strengsten Verantwortung und Strafe zu ziehen.

§. 147.

Einleitung einer strafgerichtlichen Untersuchung gegen eine Person auf ihr eigenes Begehren.

Auch derjenige, dem daran gelegen ist, daß ein wider ihn entstandener Ruf, eine bei der Obrigkeit gemachte Anzeige oder ein sonst bei derselben erregter Argwohn eines von ihm verübten Verbrechens oder Vergehens aufgeklärt werde, sei es, weil er keinen ungegründeten Verdacht auf sich liegen lassen will, oder damit ihm nicht zu seiner Rechtfertigung dienliche Beweise entgehen, ist befugt, die Untersuchung seiner Beschuldigung selbst zu verlangen. Das Untersuchungsgericht ist in einem solchen Falle verpflichtet, obgleich es sonst die vorhandenen Verdachtsgründe zur rechtlichen Beschuldigung nicht für hinlänglich erkennt, dennoch die Untersuchung nach der allgemeinen Vorschrift einzuleiten. Nach Beendigung derselben ist dem Beschuldigten, wenn sich dessen Schuldlosigkeit herausstellt, das im §. 189 bezeichnete Amtszeugniß auszufertigen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vorladung, Vorführung und Verhaftung des Beschuldigten.

§. 148.

Vorladung des Beschuldigten vor den Untersuchungsrichter.

Wer eines Verbrechens oder Vergehens rechtlich beschuldiget erscheint, ist von dem Untersuchungsrichter zu verhören (§. 172). Zu diesem Ende ist derselbe, wenn das Gesetz nicht insbesondere etwas Anderes vorschreibt, zuerst nur vorzuladen. Diese Vorladung geschieht entweder mündlich mittelst Vorweisung eines von dem Untersuchungsrichter hiezu ertheilten schriftlichen Befehles, oder mittelst Zustellung einer von dem Untersuchungsrichter unterzeichneten, an den Vorzuladenden gerichteten schriftlichen Ladung. Sowohl der Vorladungsbefehl, als die schriftliche Ladung müssen den Namen des Gerichtes und des Vorgeladenen, den Ort, den Tag und die Stunde des Erscheinens und den Beisatz enthalten, daß der Vorgeladene im Falle seines Ausbleiben persönlich werde vor Gericht geführt werden.

§. 149.

Der Untersuchungsrichter besorgt die Vorladungen durch die Amtsdiener oder veranlaßt deren Besorgung durch die Gemeindevorsteher. Die geschehene Vorladung ist in den Acten ersichtlich zu machen. Wird der Beschuldigte bei der Vorladung nicht angetroffen, so kann dieselbe an seinen Ehegatten oder an einen seiner Hausgenossen mit derselben Wirkung erfolgen, als ob sie an ihn selbst geschehen wäre.

§. 150.

Wann gegen den Beschuldigten ein Vorführungsbefehl erlassen,

Erscheint der Vorgeladene nicht, ohne eine hinreichende Entschuldigungsursache angezeigt zu haben, so kann ein schriftlicher Vorführungsbefehl gegen ihn ausgefertigt werden.

§. 151.

oder auch dessen vorläufige Verwahrung bei der Sicherheitsbehörde angeordnet werden könne.

Selbst ohne vorhergegangene Vorladung kann der Untersuchungsrichter einen Vorführungsbefehl gegen den eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigten erlassen, oder dessen vorläufige Verwahrung bei der Sicherheitsbehörde verfügen:

a) wenn derselbe sich verbirgt, geflüchtet oder wenigstens Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein in der Gemeinde Unbekannter, als ausweis- oder heimatlos, wegen seines herumziehenden Lebenswandels, wegen schlechten Leumundes, oder aus anderen Gründen der Flucht verdächtig erscheint; oder

b) wenn er auf frischer That betreten, oder gleich nach der That als des Verbrechens oder Vergehens verdächtig durch ämtliche Nacheile (§. 380) oder öffentlichen Ruf bezeichnet, oder mit Waffen oder anderen Gegenständen, die von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren, oder sonst auf seine Betheiligung bei demselben hinweisen, betreten wird; oder

c) wenn nach den Umständen des Falles zu besorgen ist, daß die Untersuchung durch Verabredung des Beschuldigten mit anderen dabei Betheiligten, oder mit Zeugen, oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens vereitelt, oder in anderer Weise erschwert werden könnte.

Die vorläufige Verwahrung eines des Mißbrauches der Waffen beschuldigten Finanzwachmannes kann, wenn daraus keine Verzögerung oder Benachtheiligung für die Untersuchung zu besorgen ist, so lange in den Verwahrungsorten der Finanzbehörde statthaben, bis die ordentliche Untersuchungshaft verhängt wird. (§. 9 der Min. Vdg. v. 15. Oct. 1853,

Nr. 210 R. G. B.) — Beschlüsse wegen Verhaftung und Einlieferung politisch compromittirter Personen sind von den Präsidien der Gerichtshöfe unmittelbar dem betreffenden Gensd'armerie-Commando mitzutheilen. (Just. Min. Erl. v. 14. September 1853, Z. 588 Pr.)

Vgl. übrigens zu diesem §. das im Anhange folgende Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. October 1862, Nr. 87 R. G. B. und den folgenden §. 158.

§. 152.

Vorläufige Verwahrung des Beschuldigten.

Die vorläufige Verwahrung kann in den im vorigen Paragraphe bezeichneten Fällen, auch von jedem Bezirksgerichte (§. 13), sowie in Folge einer Aufforderung des Staatsanwaltes, oder auch von Amtswegen von Beamten der Sicherheitsbehörde (§. 61) oder von Gemeindevorstehern durch Gensd'armen oder andere Organe der öffentlichen Sicherheit vorgenommen, in dem unter lit. b) des §. 151 erwähnten Falle aber auch von Gensd'armen oder anderen Dienern der öffentlichen Sicherheit, selbst ohne besonderen Auftrag vollzogen werden.

In diesen Fällen ist aber der in Verwahrung Genommene sogleich von der Sicherheitsbehörde oder dem Bezirksgerichte zu vernehmen, und wenn sich zeigt, daß kein Grund zu seiner weiteren Verwahrung vorhanden sei, sogleich frei zu lassen, widrigens binnen 48 Stunden an das Untersuchungsgericht abzuliefern.

Das Forst- und Feldschutzpersonale darf bei Verübung eines Forstfrevels, eines Felddiebstahles oder einer Beschädigung des Feldgutes betretene, oder eines Forstfrevels verdächtige Personen, wenn sie unbekannt sind, oder keinen festen Wohnsitz haben, sogleich — andere bekannte Personen aber dann festnehmen, wenn sie sich dem Personale widersetzen, dasselbe beschimpfen oder sich an demselben vergreifen, oder die verübte Beschädigung eine bedeutende ist. Die Festgenommenen sind sogleich der Behörde zu übergeben. (§. 57 des Pat. v. 3. Dec. 1852, Nr. 250, und §. 14 der Min. Vdg. v. 30. Jän. 1860, Nr. 28 R. G. B.) — In jenen Landestheilen, wo die Einrichtungen des Zollvereines eingeführt sind (s. die Bemerkungen bei §. 2, lit. g des Str. G. im 4. Bde. dieser Slg.), kann die Finanzwache Personen festnehmen, welche sich ihrer vorschriftmäßigen Amtshandlung widersetzen, gegen sie in Ausübung des Dienstes Drohungen ausstoßen, oder sie wörtlich oder thätlich beleidigen. (Min. Vdg. v. 15. Oct. 1853, Nr. 209 R. G. B.)

§. 153.

Schleuniges Verhör des Beschuldigten.

Der Untersuchungsrichter hat den ihm vorgeführten, oder in Gemäßheit des §. 152 an ihn abgelieferten Beschuldigten binnen vierundzwanzig Stunden zu verhören. Wäre dieß nicht möglich, so kann der Beschuldigte zwar einstweilen in Verwahrung behalten werden; es ist jedoch dessen Verhör so bald als möglich einzuleiten, und der Grund, warum dasselbe nicht

früher stattfinden konnte, im Protokolle anzumerken. Nach dem Verhöre hat der Untersuchungsrichter sogleich zu beschließen, ob der Beschuldigte wieder auf freien Fuß gestellt, in Verwahrung behalten, oder über ihn die eigentliche Untersuchungshaft (§. 156) verhängt werden soll.

Von dem Beschlusse auf Verhängung oder Fortsetzung der von einer andern Behörde veranlaßten vorläufigen Verwahrung ist der Beschuldigte unter Angabe der Gründe, entweder in dem mit ihm aufgenommenen Vernehmungsprotokolle, oder, wenn er nicht gleich vernommen werden kann, in einem besonderen Protokolle zu verständigen. (Just. Min. Erl. v. 30. März 1858, Z. 5130.)

§. 154.

Einstweilige Festnehmung mehrerer Personen bei öffentlichen Unruhen, Schlägereien u. dgl.

Wenn es bei einem Auflaufe, Aufstande oder Aufruhre, oder bei einer anderen öffentlichen Unruhe, oder bei einer mit einer schweren körperlichen Beschädigung oder Tödtung verbundenen Schlägerei nicht möglich ist, die Schuldigen sogleich auszumitteln, so können Alle, welche dem Vorgange beigewohnt haben und von dem Verdachte der Betheiligung nicht völlig frei sind, einstweilen festgenommen werden. Sie müssen jedoch binnen längstens drei Tagen von dem zuständigen Richter vernommen, und dürfen nicht länger in Gewahrsam behalten werden, diejenigen ausgenommen, wider welche bereits die Untersuchungshaft verhängt werden kann (§. 156).

§. 155.

Verbot, den Aufenthaltsort zu verlassen, aus Anlaß von Thatbestandserhebungen.

Begibt sich der Untersuchungsrichter gleich nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens an Ort und Stelle, um den Thatbestand zu erheben, so kann er Jedem, rücksichtlich dessen er es nothwendig findet, befehlen, daß er während desselben oder auch noch während des folgenden Tages seinen Aufenthaltsort nicht verlasse. Wer diesem Befehle zuwider handelt, wird im Betretungsfalle zum Zwecke seiner Vernehmung festgenommen, und kann von dem Untersuchungsrichter nach Umständen zu einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe verurteilt werden.

§. 156.

Wann gegen einen Beschuldigten die Untersuchungshaft vorgenommen werden dürfe.

Gegen den Beschuldigten, welcher auch nach seiner Vernehmung des ihm zur Last gelegten Verbrechens oder Verge-

hens verdächtig bleibt, hat der Untersuchungsrichter die eigentliche Untersuchungshaft zu verhängen:

a) wenn es sich um ein Verbrechen handelt, das wenigstens mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist; oder

b) wenn zu besorgen ist, daß die Untersuchung durch Verabredung des Beschuldigten mit anderen dabei Betheiligten, oder mit Zeugen, oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens vereitelt, oder auf andere Weise erschwert werden könnte; oder

c) wenn der Beschuldigte sich verbirgt, geflüchtet oder wenigstens Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein in der Gemeinde Unbekannter, als ausweis- oder heimatlos, wegen seines herumziehenden Lebenswandels, wegen schlechten Leumundes oder aus anderen Gründen der Flucht verdächtig erscheint; oder

d) wenn die strafbare Handlung großes öffentliches Aergerniß verursacht hat.

Dieser letzte Absatz (lit. d) wurde durch §. 3 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 27. Okt. 1862, Nr. 87 R. G. B., aufgehoben.

§. 157.

Es ist immer ein schriftlicher Verhaftsbefehl zu erlassen.

Der Untersuchungsrichter hat in solchen Fällen, wenn nicht Gefahr am Verzuge haftet, einen mit Gründen versehenen schriftlichen Verhaftsbefehl zu erlassen, welcher dem Beschuldigten bei seiner Verhaftung, oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden zuzustellen ist. Beschließt der Untersuchungsrichter die Untersuchungshaft unmittelbar nach der Vernehmung eines Beschuldigten, so ist dieser Beschluß sammt dessen Gründen dem Beschuldigten mündlich zu eröffnen. In jedem Falle ist der Verhaftsbeschluß des Untersuchungsrichters schriftlich und begründet zu den Acten zu legen, oder in das Vernehmungs-Protokoll einzuschalten, und dem Beschuldigten zu eröffnen, daß es ihm frei stehe, darüber die Entscheidung des Gerichtshofes zu verlangen (§. 64).

Zu der dem Beschuldigten bekannt zu machenden Begründung des Verhaftsbeschlusses genügt, wenn ihm nur im Allgemeinen bemerkt wird, daß er eines Verbrechens beschuldigt sei, welches mit mehr als 5jähriger Kerkerstrafe bedroht ist, oder daß wider ihn nebst der rechtlichen Beschuldigung eines Verbrechens oder Vergehens einer der in den Abs. b, c, des §. 156 festgesetzten Gründe vorhanden sei. (Just. Min. Erl. v. 8. Mai 1855, Z. 8769.)

Siehe auch den die Vorschrift dieses §. bestätigenden §. 2 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit (im Anhange), laut dessen der Verhaftsbefehl sogleich oder binnen der nächsten 24 Stunden zugestellt werden muß.

§. 158.

Wem die Verhaftung anzuzeigen ist.

Wenn ein Staats- oder Gemeindebeamter oder Diener, ein Mitglied des geistlichen Standes, ein öffentlicher Lehrer, ein Advocat oder Notar in die Untersuchungshaft, oder auch nur in vorläufige Verwahrung genommen wird, und dieselbe über 24 Stunden dauert, so ist dieß ohne Verzug dem unmittelbaren Vorgesetzten des Verhafteten zur Kenntniß zu bringen.

Von der Verhaftung eines Notars ist dem ihm vorgesetzten Gerichtshofe erster Instanz oder dem betreffenden Oberlandesgerichte (§. 180 der Not. Odg. v. 21. Mai 1855, Nr. 94 R. G. B.), — von der Verhaftung eines landesfürstlichen oder Privat-Forst-Beamten oder Dieners, dann eines Individuums des Forstschutzpersonales der vorgesetzten Behörde die Anzeige zu machen. (Min. Vdg. v. 24. Aug. 1859, Nr. 157 R. G. B.)

Ebenso ist die Anzeige an das Civilgericht zu machen, wenn der Verhaftete einen ordentlichen Wohnsitz hat, und nicht schon aus den Umständen erhellet, daß dem Civilgerichte diese Verhaftung ohnehin bekannt sei.

Von der Verhaftung untergeordneter Beamten und Diener der Bezirksämter oder der Sicherheitsbehörden, von Zoll-Cassen- und Steuerbeamten, von Beamten und Angestellten der Finanzwache, von Beamten und Dienern der Staats- und Privat-Eisenbahnen, des Staatstelegraphen und Postwesens, von Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerks-Arbeitern ist, wenn es ohne Nachtheil für das strafgerichtliche Verfahren geschehen kann und keine besonderen Bedenken entgegenstehen, die Anzeige schon vorläufig an deren unmittelbare Vorgesetzten, außerdem aber unverzüglich nach der Verhaftung zu machen.

Siehe bei §. 117 die Aufzählung jener Personen, welche den hiergenannten in dieser Beziehung gleichgestellt sind.

§. 159.

Vorsichtsmaßregeln und Schonung bei Vornahme der Verhaftung.

Jede Verhaftung muß mit aller Vorsicht, damit der Beschuldigte nicht entkomme, aber auch mit möglicher Schonung seiner Ehre und Person bewerkstelliget, und diese Schonung insbesondere bei bisher unbescholtenen Personen beobachtet werden. Nur dann darf gegen den zu Verhaftenden angemessene Gewalt gebraucht werden, wenn er sich widersetzt oder zu entfliehen versucht.

Diese Vorschrift wurde durch Art. XIV. des Concordates (Pat. v. 5. Nov. 1855, Nr. 195 R. G. B.) rücksichtlich der katholischen, und durch §. 15 des Pat. v. 8. April 1861, Nr. 41 R. G. B., rücksichtlich der evangelischen Geistlichen insbesondere eingeschärft.

§. 160.

Sobald der Beschuldigte entweder von dem Untersuchungsrichter selbst verhaftet, oder vor denselben gestellt, oder dessen vorläufige Verwahrung erfolgt ist, hat der Untersuchungsrichter

a) eine genaue Beschreibung der Person und Kleidung des Beschuldigten in das Protokoll aufzunehmen;
b) die Person und Kleidung desselben genau durchsuchen zu lassen; endlich
c) Alles, was bei dieser Durchsuchung an Schriften, Geld, Waffen oder anderen Werkzeugen, womit der Verhaftete sich losmachen, sich selbst oder Anderen Gewalt anthun könnte, oder von Gegenständen oder Merkmalen einer strafbaren Handlung gefunden wird, dem Beschuldigten abzunehmen, genau zu verzeichnen und in gerichtliche Aufbewahrung zu nehmen (§. 102).

§. 161.

Aufhebung der Untersuchungshaft.

Wenn im Laufe des Untersuchungs-Verfahrens die Gründe, aus welchen die Untersuchungshaft verhängt wurde, wegfallen, so ist die Aufhebung derselben von dem Untersuchungsrichter zu verfügen, und darüber ein schriftlicher und begründeter Beschluß zu den Acten zu hinterlegen.

In jenen Fällen, wo das Untersuchungs-Verfahren im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte zu pflegen ist (§. 63), hat der Untersuchungsrichter wegen Aufhebung der Haft auch den Staatsanwalt zu hören, und wenn dieser damit nicht einverstanden ist, die Entscheidung des Gerichtshofes einzuholen (§§. 64 und 65).

Die Beschwerdeführung des Staatsanwaltes gegen den Beschluß des Gerichtshofes, wodurch die Untersuchungshaft aufgehoben wird, hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn der Staatsanwalt seine Beschwerde gleich bei Eröffnung des Beschlusses anmeldet, und längstens binnen drei Tagen ausführt.

Unter welchen Bedingungen eine Stellung auf freien Fuß gegen Caution oder Bürgschaftleistung erfolgen kann, bestimmen die §§. 7—10 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 27. Okt. 1862, Nr. 87 R. G. B., welches im Anhange folgt.

§. 162.

Versprechen der auf freiem Fuße Untersuchten.

Jedem auf freiem Fuße Untersuchten hat der Untersuchungsrichter das Versprechen abzufordern, daß er sich ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters weder von seinem Aufenthaltsorte entfernen, noch sich verborgen halten werde. Der

Bruch dieses Versprechens zieht die Verhängung der Untersuchungshaft wider den Beschuldigten nach sich.

Mittellosen, auf freiem Fuße befindlichen und im Gerichtsorte nicht wohnhaften Individuen kann für die Dauer ihres nothwendigen Aufenthaltes am Sitze des Strafgerichtes ein täglicher Verpflegungsbetrag von 5 kr. C. M. aus den Verlagsgeldern des Gerichtes erfolgt werden. (Hfd. v. 16. April 1831, Nr. 2511 J. G. S., und Just. Min. Erl. v. 28. Nov. 1850, Z. 15867.)

Dritter Abschnitt.

Von der Behandlung der Untersuchungsgefangenen.

§. 163.

Rücksicht für Ehre und Gesundheit bei Vollziehung der Untersuchungshaft.

Sowohl in der vorläufigen Verwahrung, als in der Untersuchungshaft sind die Beschuldigten mit möglicher Schonung ihrer Person und Ehre zu behandeln. Die Untersuchungsgefängnisse sollen hinlänglich Luft und Licht, und wenigstens so viel Raum haben, daß der Gefangene darin gehen könne. Sie sollen trocken, reinlich und so beschaffen sein, daß die Gesundheit des Verhafteten keiner Gefahr ausgesetzt werde, und daß er überhaupt, außer den wegen der Sicherheit und Hausordnung im Allgemeinen getroffenen Vorsichten, nur jene Beschränkungen erleide, welche erforderlich sind, um sich seiner Person zu versichern, und für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu hindern.

Zu den Vorschriften dieses ganzen Abschnittes vgl. das III. Hauptstück der unten folgenden Strafgerichts-Instruction.

§. 164.

Absonderung der Untersuchungsgefangenen von einander.

Die Verhafteten sollen, soviel möglich ist, jeder allein in einem eigenen Gefängnisse verwahrt werden. Wo diese abgesonderte Verwahrung nicht thunlich ist, hat das Gericht dafür zu sorgen, daß nicht Personen verschiedenen Geschlechtes; Theilnehmer an demselben Verbrechen oder Vergehen; die bloß eines Vergehens Beschuldigten mit Verbrechern; ungeübte oder jugendliche Verbrecher mit geübten oder erwachsenen zusammen in Ein Gefängniß gebracht werden. Auch ist bei dieser Vertheilung der Untersuchungsgefangenen auf deren Bildungsstufe und auf die Art der ihnen zur Last liegenden Verbrechen oder Vergehen Rücksicht zu nehmen.

§. 165.

Behandlung derselben insbesondere in Beziehung auf Lebensbequemlichkeiten und Beschäftigungen;

Gewohnte Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Gefangenen entsprechen, dürfen ihm auf dessen Kosten von dem Vorsteher des Gerichtes bewilliget werden, insoferne sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind, und weder die Ordnung des Hauses stören, noch die Sicherheit gefährden.

Keinem Untersuchungsgefangenen darf bares Geld auf die Hand gegeben, oder in Händen belassen werden. Kleidungsstücke, Bettgewand, Nahrungsmittel und andere Effecten, dürfen den Gefangenen nur vermöge besonderer Bewilligung des Gerichtsvorstehers von Außen zukommen, und sind vor ihrer Verwendung genau zu untersuchen. Den eines sehr schweren Verbrechens beschuldigten Gefangenen dürfen aber immer nur solche Speisen gereicht werden, welche in der Gefangenanstalt selbst zubereitet worden sind.

Geistige Getränke dürfen nur einzelnen Verhafteten aus Gesundheitsrücksichten über specielle Anweisung des Arztes verabreicht werden. (Just. Min. Erl. v. 24. März 1855, Z. 3690.) — Mittellosen Gefangenen ist die Verpflegung in der Art zu verabfolgen, daß sie nicht härter gehalten sind, als die zur mindesten Strafe verurteilten Sträflinge. (Hfd. v. 31. Jän. 1821, Nr. 1734 J. G. S.) — Gefangenen Israeliten kann, wenn sie krank sind, oder an hohen Festtagen, z. B. zu Ostern, auch die Kost von ihren Glaubensgenossen bereitet und gebracht werden. (Hfd. v. 3. Aug. 1790, Nr. 48 J. G. S.)

§. 166.

Besuche;

Wenn der Gefangene den Besuch eines Arztes oder eines Geistlichen seiner Confession nach eigener Wahl verlangt, oder wenn ihn Verwandte oder Personen, die mit ihm in Geschäftsverhältnissen stehen, oder mit welchen er sich zu berathen wünscht, besuchen wollen, so kann die Erlaubniß hierzu unter den durch die Hausordnung gebotenen Bedingungen ertheilt werden. Solche Besuche finden jedoch, die Rücksprache mit dem Vertheidiger ausgenommen (§. 215), nur in Gegenwart einer Gerichtsperson statt, und Unterredungen mit den Besuchenden dürfen nur in einer der Gerichtsperson verständlichen Sprache gepflogen werden.

§. 167.

Empfang oder Absendung von Briefen.

Der Verhaftete darf nur mit Bewilligung des Untersuchungsrichters Briefe empfangen, oder an Andere absenden,

und nur, nachdem der Untersuchungsrichter dieselben gelesen und deren Absendung oder Aushändigung an den Verhafteten unbedenklich gefunden hat. Die Erlaubniß zur Absendung von Eingaben an höhere Justizbehörden darf dem Gefangenen nie verweigert werden.

§. 168.

Fesselung.

Fesseln sind dem Verhafteten nur dann anzulegen, wenn er Entweichungsversuche gemacht hat, oder nicht anders sicher verwahrt werden kann, oder wenn dieß wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person zur Sicherheit Anderer, insbesondere der Gefangenaufseher, erforderlich erscheint.

Die mit Min. Vdg. v. 22. Nov. 1855, Nr. 201 R. G. B., erlassene Vorschrift über die Art der Fesselung, siehe bei §. 16 des Str. G. im 4. Bande dieser Sammlung. — Solchen Gefangenen dürfen aber wegen des Empfanges der h. Sacramente die Fesseln nicht abgenommen werden. (Hfd. v. 22. Mai 1818, Nr. 1458 J. G. S.)

Wegen Disciplinar-Bestrafung derjenigen Untersuchungs-Gefangenen, welche sich ein widerspänstiges, ungestümes, beleidigendes, Andere aufreizendes, oder sonst vorschriftwidriges Benehmen zu Schulden kommen lassen, haben die bestehenden Vorschriften in Wirksamkeit zu bleiben.

§. 169.

Vorschriften für Gefangen-Aufseher.

Ebenso haben auch die für die Gefangen-Aufseher bestehenden Vorschriften und Instructionen aufrecht zu bleiben.

Insbesondere hat jeder Gefangen-Aufseher täglich in den seiner unmittelbaren Aufsicht anvertrauten Gefängnissen, worin sich ein Verhafteter befindet, die Wände, Oefen, Thüren, Fenster, Lagerstätten, und bei gefesselten Gefangenen auch die Fesseln derselben mit Aufmerksamkeit zu besichtigen, ob nicht Zeichen einer von dem Verhafteten zur Entweichung versuchten Vorbereitung wahrzunehmen seien, und im Falle einer solchen Entdeckung sogleich dem Gerichtsvorsteher die Anzeige zu machen.

Den Gefangen-Aufsehern ist ferner unter strenger Strafe verboten, von den Gefangenen unter was immer für einem Vorwande ein Geschenk anzunehmen. Auch dürfen sie an einen Gefangenen, außer in dem Falle, wenn sie von ihm angegriffen werden, nie eigenmächtig Hand anlegen. Von Allem, was ihnen an des Verhafteten Handlungen oder Reden auffällt, haben sie unverzüglich dem Gerichtsvorsteher die Anzeige zu machen.

§. 170.

Protokoll über die Gefangenen.

Ueber alle Verhaftete ist ein genaues Protokoll zu führen. Die Rubriken dieses Protokolles sind:

a) die Zahl, unter welcher der Verhaftete eingebracht worden ist. Diese läuft vom Anfange bis zum Ende des Jahres ununterbrochen fort. Zu Ende des Jahres sind die im Verhafte Verbliebenen in das Protokoll des künftigen Jahres nach der Ordnung, wie sie im vorigen standen, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen;
b) der Tag, an welchem der Verhaftete eingebracht worden;
c) der Name der Behörde, durch welche die Anhaltung geschehen ist;
d) der Vor- und Zuname des Verhafteten;
e) die Zahl des Gefängnisses, und die besonderen Vorsichten, unter welchen etwa der Verhaft dauert;
f) des Gefangenen Betragen im Verhafte;
g) der Tag, und die Art, wie derselbe aus dem Verhafte gekommen ist, durch Tod, Entfliehung, Entlassung oder andere Aburteilung.

§. 171.

Periodische Visitation der Untersuchungs-Gefängnisse.

Die Vorsteher der Untersuchungs-Gerichte, so wie der Gerichtshöfe erster Instanz sind verpflichtet, von Zeit zu Zeit und wenigstens Einmal in jedem Monate, unter Zuziehung einer Gerichtsperson die ihnen unterstehenden Gefängnisse unversehens zu besuchen, die Verhafteten in Abwesenheit der Gefangenwärter über ihre Verpflegung und Behandlung zu befragen, wegen Abstellung der etwa entdeckten Gebrechen, und wegen Erhaltung oder Einführung der nöthigen Sicherheit, guten Zucht, Ordnung und Reinlichkeit in den Gefängnissen das Nöthige zu verfügen; den Verhafteten, soweit es thunlich ist, ihr Schicksal erträglicher zu machen, und überhaupt dafür zu sorgen, daß die, hinsichtlich der Einrichtung der Untersuchungs-Gefängnisse und der Behandlung der Gefangenen bestehenden besonderen Vorschriften genau beobachtet werden.

Den Gerichtsvorstehern steht frei, zu diesen Untersuchungen Aerzte oder andere Sachverständige mitzunehmen. (Just. Min. Erl. v. 14. Sept. 1855, Z. 11343.)

Wenn gegründete Beschwerden gegen die Gefangen-Aufseher vorkommen, so sind dieselben strenge zu bestrafen.

Ueber jede Untersuchung der Gefängnisse ist ein Protokoll aufzunehmen, von dem Vorsteher und der beigezogenen Ge-

richtsperson zu unterfertigen, und bei den Gerichtsacten aufzubewahren.

Auch der Chef der politischen Landesbehörde (Statthalterei — Landesregierung — Statthalterei-Abtheilung), sowie der Vorsteher der politischen Kreis- (Comitats-) Behörde sind verpflichtet, bei ihren Amts-Bereisungen die in ihren Sprengeln gelegenen Untersuchungsgefängnisse zu untersuchen, und die von ihnen etwa wahrgenommenen Gebrechen nicht bloß in ihren über die Amts-Bereisungen im Allgemeinen zu erstattenden Berichten zu bemerken, sondern insbesondere auch dem Oberlandesgerichte mitzutheilen.

Den Oberlandesgerichten steht das Recht zu, sich die oben erwähnten Protokolle über die Gefängnißvisitationen, so oft sich dazu ein Anlaß ergibt, vorlegen zu lassen. (Just. Min. Erl. v. 14. Sept. 1856, Z. 11343.)

Vierter Abschnitt.

Von dem Verhöre des Beschuldigten.

§. 172.

Wie das Verhör des Beschuldigten vorzunehmen ist.

Zu dem Verhöre des Beschuldigten (§. 148) sind ein beeideter Protokollführer und zwei Gerichtszeugen beizuziehen. Dieses Verhör soll der Untersuchungsrichter ohne Verzug vornehmen, sobald es geschehen kann, und das Einmal angefangene ohne wichtiges Hinderniß nicht durch längere Zeit unterbrechen. Dagegen steht dem Untersuchungsrichter frei, das Verhör an jedem Tage, zu jeder Stunde, so oft, und so lange es ihm zuträglich scheint, fortzusetzen. Insbesondere soll dann nicht ausgesetzt werden, wenn der Befragte im Bekenntnisse der Schuld, oder in zusammenhängender Ausweisung seiner Schuldlosigkeit begriffen, oder wenn wahrgenommen wird, daß er durch die ihm gestellten Fragen dahin gebracht worden, der Wahrheit nicht ausweichen zu können, oder daß sonst sich Gelegenheit anbiete, auf nähere Spuren zur Entdeckung der Wahrheit zu kommen.

Den Verhören mit dem Beschuldigten darf die Staatsanwaltschaft nicht beiwohnen. (Just. Min. Erl. v. 23. März 1855, Z. 4262.) — Ueber die Protokollführer siehe die Bemerkung bei §. 61.

§. 173.

Jedes Verhör soll mit Anstand und Gelassenheit vorgenommen werden.

Ist der Beschuldigte mit Fesseln belegt worden, so sind ihm dieselben während des Verhöres abzunehmen, wenn von

ihm nicht etwa eine Gefahr für die Sicherheit anderer Personen zu besorgen ist.

§. 174.

Allgemeine Fragen.

Vor dem Beginne des Verhöres ist der Beschuldigte zu ermahnen, daß er die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß beantworte. Sodann ist der Beschuldigte über seinen Vor- und Zunamen, sein Alter, seine Religion, seinen Geburts- und Wohnort, über Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, ferner, soweit es zum Zwecke der Untersuchung erforderlich erscheint, über seine Familien- und Vermögensverhältnisse, seinen Lebenslauf, insbesondere ob und weßhalb er schon in Untersuchung oder Strafe gewesen, endlich darüber zu befragen, ob ihm die Ursache seiner etwaigen Verhaftung, so wie seiner Vernehmung bekannt sei.

S. die Bemerkung bei §. 142.

§. 175.

Wie die besonderen Fragen beschaffen sein müssen.

Gibt der Beschuldigte an, diese Ursache nicht zu kennen, so hat ihm der Untersuchungsrichter das Verbrechen oder Vergehen, dessen er beschuldigt ist, im Allgemeinen zu bezeichnen, und ihn zu veranlassen, daß er sich über die Thatsachen, welche den Gegenstand der Beschuldigung bilden, in einer zusammenhängenden umständlichen Erzählung äußere. Die weiteren Fragen sind, mit Vermeidung aller unnöthigen Weitläufigkeit, auf die Ergänzung des Fehlenden, auf die Entfernung wahrgenommener Dunkelheiten und Widersprüche zu richten, und insbesondere so zu stellen, daß der Beschuldigte alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und Aussagen anderer Personen nach und nach erfahre, und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und zu seiner Rechtfertigung erhalte. Gibt er Thatsachen oder Beweismittel zu seiner Entlastung an, so müssen dieselben, soferne sie nicht offenbar unrichtig sind, oder nur zur Verzögerung angegeben wurden, erhoben werden.

§. 176.

Die an den Beschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, mehrdeutig oder verfänglich, sondern müssen klar, eine aus der anderen in der natürlichen Ordnung des Vorganges fließend, und so deutlich gefaßt sein, daß der Befragte sie wohl verstehen und bestimmt beantworten könne.

Insbesondere hat jede Frage nur einen einzigen Umstand

zu enthalten, alle zusammen aber haben den ganzen Vorgang zu erschöpfen. Fragen, wodurch dem Beschuldigten Thatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen (Suggestiv-Fragen), sind gänzlich zu vermeiden. Bei der Erforschung von Mitschuldigen soll der Untersuchungsrichter, so viel thunlich, die Bezeichnung bestimmter Personen durch Namen oder andere leicht kennbare Merkmale vermeiden.

Endlich sollen die Fragen auch darauf gerichtet sein, zu erheben, in welcher Weise der Beschädigte zu seiner Entschädigung gelangen könne (§. 127).

§. 177.

Besondere Vorschriften: a) wenn der Beschuldigte Verschlagenheit zeigt, oder läugnet;

Bei einem Beschuldigten, der in seinen Antworten Verschlagenheit zeigt, die gegen ihn vorhandene Beschuldigung gänzlich läugnet, oder die ihm zur Last gelegten Thatsachen gar nicht zu wissen behauptet, sind die wider ihn vorliegenden Verdachtsgründe in die Fragen nach und nach, und immer mit mehrerer Stärke einzuflechten, damit er dadurch auf die selbst eigene Ueberzeugung geführt werde, daß sein Läugnen wider die bereits vorliegenden Beweise vergeblich sei. Die ausdrückliche Beziehung auf die vorhandenen Beweise ist in den Fragen nur soweit nöthig, als der Befragte in seinen Antworten denselben widerspricht. Bei einem solchen Widerspruche sind ihm die wider ihn streitenden Beweise vorzulegen, die Zeugen namhaft zu machen und aus deren Aussagen die wesentlichen Stellen vorzulesen. Weichen frühere oder spätere Angaben des Beschuldigten von einander ab, widerruft er insbesondere frühere Geständnisse, so ist er über die Veranlassung zu jenen Abweichungen und die Gründe seines Widerrufs zu befragen. — Es dürfen aber durchaus weder Versprechungen oder falsche Vorspiegelungen, noch Drohungen, Zwangsmittel, oder irgend ein anderer, wenn auch gut gemeinter Kunstgriff angewendet werden, um den Beschuldigten zu einem Geständnisse oder zu anderen bestimmten Angaben zu bewegen, und ebenso wenig darf die Untersuchung durch das Bemühen ein Geständniß zu erlangen, verzögert werden.

Die Verdachtsgründe sind dem Beschuldigten im Verlaufe des Verhöres nur allmälig, vollständig aber erst nach erfolgtem Beschlusse des Gerichtshofes über das Untersuchungsverfahren (§. 203) bekannt zu geben. (Just. Min. Erl. v. 8. Mai 1855, Z. 8769.)

§. 178.

b) um ihm zur Beantwortung die nöthige Besonnenheit zu lassen;

In der Beantwortung der gestellten Fragen ist der Befragte nicht zu übereilen. Scheint er die Frage nicht vollkommen zu begreifen, so ist ihm solche zu wiederholen. Diese Wiederholung hat insbesondere dann zu geschehen, wenn die Antwort der Frage nicht anpassend ist, und nur die auch hierauf wiederholte, obgleich nicht anpassende Antwort, soll in das Protokoll eingetragen werden. Bei Fragen, die auf besondere Umstände, oder auf entferntere Zeit hinausgehen, muß dem Verhörten einiges Nachdenken zugestanden werden, um sich besinnen zu können. Sollte dadurch eine längere Unterbrechung des Verhöres veranlaßt werden, so ist dieser Umstand in dem Protokolle anzumerken.

§. 179.

Würde der Verhörte durch Furcht oder Gemüthsbeklemmung aus der Fassung gebracht, und ließe sich wahrnehmen, daß diese Bangigkeit hauptsächlich aus dem inneren Bewußtsein der Schuld herrühre, so soll der Untersuchungsrichter mit anständigem Ernste in ihn dringen, die Wahrheit zu entdecken. Darüber sowohl, als überhaupt, wenn an dem Befragten bei einer Frage oder Antwort eine besondere Gemüthserschütterung, oder auffallende Regungen beobachtet werden, ist die Bemerkung nach der wahren Beschaffenheit in das Protokoll einzurücken.

§. 180.

c) bei Vorzeigung von Gegenständen zur Anerkennung (Recognition);

Gegenstände, die sich auf die strafbaren Handlungen beziehen, oder zur Ueberweisung des Beschuldigten dienen, sind ihm, nachdem er vorläufig zur genauen Beschreibung und Angabe der unterscheidenden Kennzeichen aufgefordert worden ist, zur Anerkennung vorzulegen, und er ist, soferne eine Vorlegung derselben nicht möglich ist, zu diesen Gegenständen zum Behufe ihrer Anerkennung zu führen.

Siehe die Bemerkung bei §. 128.

§. 181.

d) bei Erzählung oder Geständniß anderer strafbarer Handlungen;

Läßt sich der Beschuldigte in die Erzählung oder in ein Geständniß solcher strafbarer Handlungen ein, worüber dem Gerichte keine Verdachtsgründe vorliegen, oder auch sonst gar nichts bekannt ist, so muß die Aussage des Beschuldigten auch

hierüber, sowie er sie ablegt, und ohne daß er hierbei unterbrochen werden soll, aufgenommen werden.

§. 182.

e) wenn sich der Beschuldigte taub, stumm, wahn- oder blödsinnig stellt.

Verweigert der Beschuldigte überhaupt oder auf bestimmte Fragen zu antworten, oder stellt er sich taub, stumm, wahn- oder blödsinnig, und ist der Untersuchungsrichter in den letzteren Fällen entweder durch seine eigenen Wahrnehmungen, oder durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen von der Verstellung überzeugt, so ist der Beschuldigte aufmerksam zu machen, daß sein Verhalten die Untersuchung nicht hemmen, sondern nur verlängern, und daß er sich dadurch möglicher Weise etwaiger Vertheidigungsgründe berauben könne.

§. 183.

Gegenstellung (Confrontation) des Beschuldigten mit anderen Personen.

Wenn die Aussagen eines Beschuldigten in erheblichen Punkten von den Angaben eines wider ihn aussagenden Zeugen, Mitschuldigen oder Mitbeschuldigten abweichen, so sind ihm diese im Laufe des Untersuchungs-Verfahrens nur dann entgegenzustellen, wenn es der Untersuchungsrichter für nothwendig erachtet, oder wenn der Beschuldigte diese Gegenstellung zum Behufe seiner Vertheidigung ausdrücklich verlangt.

Die im §. 113, lit. a) aufgeführten Personen dürfen, wenn sie sich auch als Zeugen haben abhören lassen, die Gegenstellung mit dem Beschuldigten ablehnen; außer wenn sie dieser selbst zum Behufe seiner Vertheidigung fordert.

Bei solchen Gegenstellungen ist das in dem §. 129 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 184.

Protokollführung.

Ueber jedes Verhör ist ein Protokoll zu führen. Dasselbe soll auf halb gebrochenen Bogen fortlaufend, wenn gleich das Verhör in unterbrochenen Sitzungen aufgenommen wird, geschrieben werden. Am Eingange desselben, und bei jeder weiteren Sitzung, soll Tag und Stunde, wann damit angefangen worden, nebst den Personen, welche dabei gegenwärtig sind, am Schlusse die Stunde des geendigten oder abgebrochenen Verhöres, und ebenso die Ursache angemerkt werden, warum eine etwaige Verspätung oder längere Unterbrechung des Verhöres eingetreten ist. Auf der links liegenden Spalte ist die gestellte Frage, auf der rechten die gegebene

Antwort wörtlich einzutragen. Ist der Beschuldigte der Gerichtssprache nicht kundig, oder ist er taub oder stumm, so sind die Vorschriften der §§. 123 und 124 anzuwenden. Wird ein Dolmetscher beigezogen, so ist zuerst die Frage in der Sprache des Gerichtes, und gleich darunter die wörtliche Uebersetzung, und ebenso die Antwort, zuerst in der Sprache des Befragten, und gleich darunter in der wörtlichen Uebersetzung niederzuschreiben. Jede Frage erhält eine Zahl, die in dem ganzen Verhöre ununterbrochen fortläuft, und jede Antwort wird mit der Zahl der Frage bezeichnet, zu der sie gehört.

Von dem Verhörten selbst ist jeder Bogen des Protokolles zu unterschreiben, oder wenn er nicht schreiben kann, mit seinem Handzeichen zu versehen, und am Schlusse des ganzen Protokolles diese von dem Verhörten geschehene Unterschrift oder Bezeichnung von den Gerichtsbeamten und Gerichtszeugen, welche dem Verhöre beiwohnen, mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Endlich ist, wenn dieß nicht schon aus Anlaß der Verhaftung des Beschuldigten geschehen ist (§. 160, lit. a), eine genaue Beschreibung der Person und Kleidung desselben in das Protokoll aufzunehmen.

Siehe §. 158 der Str. Ger. Instr., — dann die Bemerkungen bei §§. 61 und 123.

§. 185.

Wie die Fragen und Antworten zu protokolliren sind.

Dem Verhörten steht frei, seine Antworten dem Protokollführer in die Feder zu dictiren. Bei sehr verwickelten Punkten darf ihm auch gestattet werden, seine Beantwortung selbst in das Protokoll zu schreiben. In allen übrigen Fällen muß der Untersuchungsrichter die auf jede Frage erhaltene Antwort dem Protokollführer, so daß der Verhörte jedes Wort vernehmen kann, in die Feder sagen, und dabei so viel als möglich die eigenen Ausdrücke des Verhörten beibehalten. Am Ende eines jeden Verhöres ist dem Verhörten seine zu Protokoll gegebene Aussage vorzulesen, oder auf sein Verlangen ihm auch das eigene Nachlesen des Protokolles zu gestatten. Verlangt er eine Aenderung hieran, so ist diese in das Protokoll aufzunehmen, ohne daß an demjenigen, was bereits geschrieben steht, irgend etwas abgeändert werden darf.

IV.

Von der Beendigung des Untersuchungs-Verfahrens.

§. 186.

Wann eine Untersuchung abzuschließen ist.
Regel.

Das Untersuchungs-Verfahren ist von dem Untersuchungsrichter abzuschließen, wenn aus den gepflogenen Erhebungen hervorgeht, daß kein Thatbestand einer strafbaren Handlung vorhanden sei; — oder wenn alle Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten behoben sind; — oder wenn sich von weiteren Erhebungen eine bessere Aufklärung, weder in Beziehung auf den Thatbestand, noch in Ansehung des Thäters erwarten läßt.

Sind der Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter über die Frage, ob die Untersuchung zum Abschlusse reif sei, nicht einig, so hat der Gerichtshof nach §. 64 lediglich zu beschließen, ob die beantragten Erhebungen gepflogen werden sollen, oder die Untersuchung nach §. 191 vorzulegen sei. (Just. Min. Erl. v. 12. Aug. 1856, Z. 16153.)

§. 187.

Ausnahmen.

Ist die Untersuchung wider den Beschuldigten wegen mehrerer Verbrechen oder Vergehen geführt worden, so soll die Abschließung derselben über die wichtigeren dieser Verbrechen oder Vergehen nicht durch die Nachforschung wegen der geringeren strafbaren Handlungen verzögert werden, insoferne dieselben voraussichtlich keinen wesentlichen Einfluß auf die Strafbemessung oder die Entschädigung äußern werden.

§. 188.

Wenn bei einem Vergehen oder einem solchen Verbrechen, worauf nach dem Gesetze höchstens fünfjährige Kerkerstrafe zu verhängen ist, der Beschuldigte auf frischer That ergriffen wurde, oder wenn er bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter, oder vor dem statt desselben einschreitenden Bezirksgerichte (§. 13), ein vollständiges und durch die übrigen polizeilichen oder gerichtlichen Erhebungen unterstütztes Geständniß seiner Schuld abgelegt hat, so soll der Untersuchungsrichter, sobald der Thatbestand der strafbaren Handlung festgestellt ist und die gepflogenen Erhebungen hinreichend erscheinen, um die Anklage zu begründen, und alle Umstände zu beurteilen, welche auf die Bemessung der Strafe und der Entschädigung Einfluß nehmen können, von weiteren Untersuchungshandlun-

gen und insbesondere von der weiteren Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, deren vorläufige Abhörung der Beschuldigte selbst nicht ausdrücklich verlangt, abstehen.

Die Vorschrift dieses Paragraphes gilt gegenwärtig für alle Vergehen und Verbrechen ohne Rücksicht auf die darauf verhängte Strafe (§. 5 der k. Vdg. v. 3. Mai 1858, Nr. 68 R. G. B.) — Unter der Voraussetzung der Bedingungen dieses Paragraphes bedarf es weder eines Beschlusses zur Einleitung der Specialuntersuchung, noch der Vornahme eines anderen, als des nach §. 190 ausnahmslos vorzunehmenden Schlußverhöres (Just. Min. Erl. v. 5. April 1857, Z. 7147), zu welchem Verhöre jedoch stets Gerichtszeugen beizuziehen sind. (Just. Min. Erl. v. 12. Juli 1859, Z. 9629).

§. 189.

Von der Einleitung oder Fortsetzung des Untersuchungs-Verfahrens wegen Verbrechen und wegen der von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen hat der Untersuchungsrichter auch dann abzustehen, wenn der Staatsanwalt über den mit Allerhöchster Bewilligung ertheilten Auftrag des Justizministers es verlangt. Bei Vergehen aber, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, ist von der Fortsetzung der Untersuchung abzustehen, sobald dieser wann immer im Laufe des Untersuchungs-Verfahrens es verlangt.

Es sind jedoch auch in diesen Fällen die Untersuchungs-Acten an den Gerichtshof zur Beschlußfassung vorzulegen (§§. 191, 197, Z. 4, und 198, lit. a).

Uebrigens ist in diesen Fällen der Beschuldigte, wenn er sich mit der Ablassung nicht begnügen will, berechtiget zu verlangen, daß Entlastungsbeweise, die er für seine gänzliche Schuldlosigkeit liefern zu können glaubt, erhoben werden, und daß ihm, wenn hierdurch nach dem Beschlusse des Gerichtshofes seine Schuldlosigkeit wirklich erwiesen wird, hierüber ein Amtszeugniß ausgefertigt werde.

Gegen die Verweigerung oder Bewilligung dieses Zeugnisses ist, wie gegen die Einstellungs-, Ablassungs- und Anklage-Beschlüsse des Gerichtshofes, die Berufung zuläßig (§. 202).

§. 190.

Schlußverhör des Beschuldigten.

Jeder Beschuldigte ist vor dem Schlusse der Untersuchung nochmal zu vernehmen, was er etwa noch zu seiner Vertheidigung anzubringen habe. — Vor diesem Schlußverhöre ist er aufmerksam zu machen, daß ihm zu demselben auf sein Verlangen eine dreitägige Bedenkzeit eingeräumt werden könne, und diese Belehrung, sowie das Schlußverhör selbst in das Ver-

hörs-Protokoll nach den in den §§. 184 und 185 enthaltenen Vorschriften aufzunehmen.

S. die Bemerkung bei §. 188 am Schlusse.

§. 191.

Vorlegung der Untersuchungs-Acten an den Gerichtshof.

Sobald von dem Untersuchungsrichter die Untersuchung abgeschlossen ist, hat er sämmtliche Acten dem Gerichtshofe vorzulegen.

Achtes Hauptstück.

Von der Verhandlung und den Beschlüssen des Gerichtshofes über das abgeschlossene Untersuchungs-Verfahren.

§. 192.

Verfügung des Gerichtshofes mit den Untersuchungs-Acten.

Sobald die Untersuchungs-Acten bei dem Gerichtshofe eingelangt sind, hat der Gerichtsvorsteher dafür einen Referenten zu bezeichnen, welcher die Acten zu prüfen, daraus, wenn er es nöthig findet (§. 193), einen kurzen Auszug zu verfassen, und denselben sammt den Acten im kurzen Wege dem Staatsanwalte mitzutheilen hat. Dieser hat die Acten sammt einem schriftlichen und kurz zu begründenden Antrage dem Gerichtshofe zurückzustellen. Dabei sollen der Referent des Gerichtshofes und der Staatsanwalt sich gegenseitig die Einsicht der Acten erleichtern, und darauf bedacht sein, daß jede Untersuchung innerhalb acht Tagen, und bei sehr verwickelten und umfassenden Processen doch längstens binnen 14 Tagen nach ihrer Einlangung bei dem Gerichtshofe zum Vortrage gebracht werde. — Sind der Referent und der Staatsanwalt darüber einverstanden, daß vorläufig noch Erhebungen oder Ergänzungen der Untersuchung nöthig seien, so sind dieselben, insoferne auch der Vorsteher des Gerichtshofes diesen Antrag genehmiget, ohne Weiteres zu veranlassen. In dem Falle aber, wenn dießfalls der Referent und der Staatsanwalt uneinig sind, oder wenn der Vorsteher des Gerichtshofes den Antrag nicht genehmiget, entscheidet darüber der Gerichtshof (§. 195).

Bei denjenigen Untersuchungen, welche am Orte des Gerichtshofes selbst geführt wurden, kann der Vorsteher desselben auch denjenigen zum Referenten bestellen, welcher als Untersuchungsrichter die Untersuchung geführt hat.

Die Verfassung eines Actenauszuges ist gegenwärtig in allen Fällen zur Pflicht gemacht, außer wenn nach §. 197 Z. 1—4 auf einen Ein-

stellungs- oder nach §. 198 lit. a) auf einen Ablassungs-Beschluß angetragen wird. (Just. Min. Erl. v. 18. Aug. 1858, Z. 16572.)

Handelt es sich um einen Mißbrauch der Waffengewalt von Seite der Finanzwache, so hat der Staatsanwalt, bevor er seinen Antrag stellt, sich unter Mittheilung sämmtlicher Acten mit der leitenden Finanzbehörde, welcher der Beschuldigte unmittelbar untersteht, ins Einvernehmen zu setzen, deren Mittheilungen abzuwarten und dieselben mit seinem eigenen Antrage auch in dem Falle dem Gerichte vorzulegen, wenn er selbst einen von dem Antrage der Finanzbehörde abweichenden Antrag stellen zu müssen erachtet. (§. 7 der Min. Vdg. v. 15. Oct. 1853, Nr. 210 R. G. B.)

Rücksichtlich der Untersuchungen wider katholische Geistliche enthält der X. Abs. des mit Erlaß des Justizministeriums v. 9. Febr. 1856, Z. 2550, kundgemachten Schreibens des Herrn Fürst-Erzbischofs von Wien als Vollmachtsträger Seiner k. k. Majestät für Abschließung des Concordates an den Pronuntius Cardinal Viale-Prelà Folgendes: Quando ecclesiasticus vir a judice saeculari in jus vocetur propter crimen seu delictum ad religionem pertinens, quod poenalibus imperii legibus animadvertitur, Majestas sua difficultatem non facit, ut a tribunali civili primae instantiae, antequam ad sententiam ferendam procedat, Episcopo acta exhibeantur, et ipse reum audiat, omniaque peragat, quae ad causam juxta canones cognoscendam requiruntur. Postquam Episcopus in foro suo sententiam tulerit, eamdem communicabit judici saeculari, qui subinde de legis civilis violatione, legis civilis ad normam judicabit.

Ist der Referent mit dem Antrage des Staatsanwaltes auf Vornahme weiterer Erhebungen nicht einverstanden, und beschließt der Gerichtshof, daß keine Erhebungen zu pflegen sind, so hat der Staatsanwalt noch in der nämlichen Sitzung seinen weiteren Antrag zu stellen; wenn sich aber der Staatsanwalt gegen die verweigerte Vornahme der Erhebungen beschweren zu müssen erachtet, so hat er diese Beschwerde mit der Berufung gegen den nach dem §. 196 gefaßten Beschluß zu verbinden. (Just. Min. Erl. v. 12. Aug. 1856, Z. 16153.)

§. 193.

Berathung des Gerichtshofes darüber.

Bei der Berathung, welche der Gerichtshof über die für vollständig angesehene Untersuchung, oder im Falle getheilter Meinungen über die Nothwendigkeit weiterer Ergänzungen (§. 192) zu halten hat, ist zuerst von dem Referenten der Sachverhalt vorzutragen, was bei einfachen Fällen auch mündlich in der Art geschehen kann, daß die für die Entscheidung wesentlichen Puncte aus den Acten selbst abgelesen werden. Hierauf hat der Staatsanwalt seinen Antrag vorzutragen, welcher zwar schriftlich vorbereitet sein muß, dessen Begründung aber der mündlichen Erörterungen vorbehalten werden kann.

Vgl. die §§. 158 und 160 der Instruction für die Strafgerichte.

§. 194.

Berathungs-Protokoll.

In das über diese Berathung zu führende Protokoll sind sowohl die Anträge des Staatsanwaltes und des Referenten

sammt den dafür geltend gemachten Gründen, als auch alle einzelnen von dem letzteren abweichenden Meinungen, und der gefaßte Beschluß aufzunehmen.

Siehe §. 161 der Instruction für die Strafgerichte.

§. 195.

Veranlassung von Ergänzungen der Untersuchung.

Sind nach dem Beschlusse des Gerichtshofes noch weitere Erhebungen oder Ergänzungen erforderlich, so ist dazu von demselben vorläufig die geeignete Vorkehrung zu treffen. Gegen einen solchen Beschluß des Gerichtshofes ist kein weiterer Rechtszug offen.

§. 196.

Einstellungs-, Ablassungs- oder Anklage-Beschluß.

Erkennt sich der Gerichtshof für zuständig (§. 50), und die Untersuchung für vollständig, so hat er den Beschluß zu fassen, daß entweder

a) die Voruntersuchung einzustellen (Einstellungs-Beschluß); oder

b) von jedem weiteren Verfahren gegen den Untersuchten abzulassen (Ablassungs-Beschluß); oder

c) der Untersuchte in Anklagestand zu versetzen sei (Anklage-Beschluß).

§. 197.

Wann ein Einstellungs-Beschluß zu fassen ist.

Ein Einstellungs-Beschluß ist zu fassen, wenn sich schon im Laufe der Voruntersuchung, bevor also die Untersuchung wider eine bestimmte Person eingeleitet ist (§. 145), zeigt, daß entweder

1. der Thatbestand einer von dem Gesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten Handlung nicht vorhanden ist (§§. 15, lit. a, 62 und 63); oder daß

2. Thatsachen erwiesen vorliegen, welche die Strafbarkeit der Handlung aufheben; oder daß

3. das strafgerichtliche Verfahren ohne das nach dem Gesetze erforderliche Verlangen eines Betheiligten eingeleitet oder fortgesetzt wurde; oder daß

4. von der Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens nach Vorschrift des §. 189 auf Begehren des Staatsanwaltes oder Privat-Anklägers abgestanden wurde; oder wenn endlich

5. gegen Niemanden rechtliche Verdachtsgründe der Schuld eines wirklich vorhandenen Verbrechens oder Vergehens vor-

liegen, und sich daher der wahrscheinliche Thäter desselben nicht ermitteln läßt.

§. 198.

Wann ein Ablassungs-Beschluß zu fassen ist.

Ein Ablassungs-Beschluß ist zu fassen, wenn zwar gegen eine bestimmte Person bereits die Untersuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet war, sich aber erst im Verlaufe derselben entweder

a) einer der im §. 197, Zahlen 1—4, bezeichneten Fälle ergibt; oder wenn

b) die gegen den Beschuldigten vorgekommenen rechtlichen Verdachtsgründe vollkommen oder doch in dem Maße entkräftet wurden, daß er nicht rechtlich beschuldiget erscheint (§§. 134 und 135).

Ferner ist ein Ablassungs-Beschluß zu fassen, wenn sich aus der Untersuchung ergibt, daß zwar nicht alle wider den Beschuldigten vorgekommenen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet sind, die Herstellung des Beweises der Schuld gegen denselben durch die Schlußverhandlung aber mit Grund nicht zu erwarten ist; der Beschluß hat dahin zu lauten, daß von der Untersuchung gegen den Beschuldigten wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel abgelassen werde. — Gegen einen solchen Beschluß steht dem Staatsanwalt und Privatankläger die Berufung nach §§. 202—212 Str. P. O. offen. Der Beschuldigte aber ist berechtigt, entweder die Berufung zu ergreifen, oder, wenn er glaubt, daß sich durch die Schlußverhandlung seine völlige Schuldlosigkeit offenbaren werde, anstatt der Berufung binnen 24 Stunden nach Eröffnung des Beschlusses die Anordnung einer Schlußverhandlung zu begehren, worüber er bei Verkündigung des Ablassungs-Beschlusses zu belehren ist. Verlangt der Beschuldigte die Abhaltung einer Schlußverhandlung, so ist dieselbe von dem Gerichtshofe in Form eines Anklage-Beschlusses anzuordnen, ohne daß gegen diese Anordnung ein weiterer Rechtszug stattfindet. — Ein solcher rechtskräftig gewordener Ablassungs-Beschluß hat dieselben Rechtswirkungen wie ein auf Freisprechung nach §. 287 Str. P. O. gefälltes Urteil. (§. 6 der k. Vdg. v. 3. Mai 1858, Nr. 68 R. G. B.)

Ein solcher Ablassungs-Beschluß ist stets nur in einer Versammlung von einem Vorsitzenden, zwei Richtern und einem Protokollführer zu fassen, wenn es sich auch um einen Fall handelt, worüber die Schlußverhandlung vor einer Versammlung von fünf Richtern hätte abgeführt werden müssen; wird sohin auf Verlangen des Beschuldigten ein Anklage-Beschluß geschöpft, so finden rücksichtlich desselben, mit Ausnahme der Unzulässigkeit einer Berufung dagegen, alle für Anklage-Beschlüsse überhaupt bestehenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung. (Just. Min. Erl. v. 28. Juni 1858, Z. 12925, Abs. 3 und 4.)

§. 199.

Ausfertigungsform der Einstellungs- und Ablassungs-Beschlüsse.

Jedem Einstellungs- und Ablassungs-Beschlusse sind die Gründe beizufügen, aus welchen er erfolgt.

Erkennt der Gerichtshof in der erhobenen strafbaren Handlung zwar nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder Ver-

gehens, wohl aber den einer Uebertretung, so hat er zwar den Einstellungs- oder Ablassungs-Beschluß zu fassen (§. 197, Zahl 1, und §. 198, lit. a), jedoch zugleich die Acten an das zuständige Gericht zu leiten (§. 418).

Wird ein Ablassungs-Beschluß aus dem Grunde geschöpft, weil entweder sich in der dem Beschuldigten zur Last gelegten That gar keine strafbare Handlung erkennen läßt, oder weil alle wider ihn vorgekommenen rechtlichen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet wurden, so ist der Ablassungs-Beschluß in Form eines Schuldlosigkeits-Zeugnisses für den Untersuchten auszufertigen.

Wurde ein Ablassungs-Beschluß aus was immer für einem Grunde geschöpft, und war der Beschuldigte bisher im Verhafte, so ist in dem Beschlusse zugleich auszusprechen, daß sogleich nach eingetretener Rechtskraft desselben der Verhaftete in Freiheit zu setzen sei.

§. 200.

Wann ein Anklage-Beschluß zu fassen sei.

Ein Anklage-Beschluß kann nur dann gefaßt werden, wenn derjenige, wider welchen die Untersuchung stattgefunden hat, eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens rechtlich beschuldigt erscheint.

Inwiefern ein Anklage-Beschluß auf Verlangen des Beschuldigten gefaßt werden muß, siehe in der Bemerkung bei §. 198.

Eine weitere Art des Anklage-Beschlusses wird in den §§. 7—11 der k. Vdg. v. 3. Mai 1858, Nr. 68 R. G. B., bestimmt, welche lauten:

§. 7. Wenn der eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigte im Untersuchungs-Verfahren über die ihm zur Last gelegte That und alle erheblichen Umstände derselben ein, mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenes und durch die übrigen Erhebungen bestätigtes Geständniß (§§. 264 und 265 Str. P. O.) abgelegt hat, und der Gerichtshof die ihm zur Folge §. 191 Str. P. O. zur Beschlußfassung vorgelegte Untersuchung auch in jeder anderen Beziehung vollständig findet, so hat derselbe mit der Fällung des Anklage-Beschlusses zugleich die Anordnung der mündlichen Schlußverhandlung durch unmittelbare Vorladung zu verbinden, und daher, ohne daß gegen diese Verfügung eine Berufung zulässig wäre, sowohl den Angeklagten und den Staatsanwalt, als die übrigen Personen, deren Zuziehung zu der Schlußverhandlung zu Folge §. 200, lit. f Str. P. O. etwa noch erforderlich erscheint, zu derselben vorzuladen.

§. 8. Handelt es sich hierbei bloß um die Wiederholung bereits eidlich abgelegter Aussagen von Zeugen oder Kunstverständigen zur Bestätigung des von dem Beschuldigten abgelegten Geständnisses (§. 265 Str. P. O.), oder zur Bestätigung erhobener Milderungs- oder Erschwerungsgründe oder anderer Nebenumstände, so kann die Vorladung der Zeugen und Kunstverständigen zur Schlußverhandlung, soferne es sich nicht um die Verurteilung zur Todesstrafe handelt, gänzlich unterbleiben und sich mit der Vorlesung ihre Aussagen begnügt werden, wenn der Beschuldigte in der Schlußverhandlung sein Geständniß in den we-

sentlichen Punkten erneuert. Außer diesem Falle ist nach §. 235 Str. P. O. vorzugehen.

§. 9. Auch die Vorladung des Beschädigten zu solchen Schlußverhandlungen kann unterbleiben, wenn entweder der demselben zugefügte Schade vollständig erhoben und der von ihm dafür angesprochene Ersatz von dem Beschuldigten anerkannt ist, oder wenn doch von seiner Beiziehung zur Schlußverhandlung keine weitere Aufklärung darüber zu erwarten steht, und er auf die Vorladung zu derselben verzichtet hat, worüber er daher bei seiner Vernehmung in der Untersuchung ausdrücklich zu befragen ist.

§. 10. Bei einer durch unmittelbare Vorladung veranlaßten Schlußverhandlung ist die Anklage immer nur mündlich vorzutragen (§. 218 Str. P. O.). Im Uebrigen sind jedoch bei derselben alle in dem X. Hauptstück der Strafproceß-Ordnung enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

§. 11. Treten in einer Untersuchung wider mehrere Mitschuldige die Erfordernisse zur unmittelbaren Vorladung nur bei Einem, oder Einigen derselben ein, so kann das Verfahren gegen dieselben, wenn der Gerichtshof es für zweckmäßig findet, von demjenigen gegen die übrigen Beschuldigten getrennt und daher die Schlußverhandlung in Ansehung ihrer sogleich angeordnet werden, ohne daß gegen diese Anordnung eine abgesonderte Beschwerde zulässig wäre.

Der Anklage-Beschluß muß

a) den Vor- und Zunamen des Angeklagten, soweit dieselben erhoben werden können, und dessen Spitznamen, wenn er unter einem solchen bekannt war;
b) das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Versetzung in den Anklagestand erfolgt, und die übrigen etwa damit zusammentreffenden strafbaren Handlungen namhaft machen;
c) die Gesetzesstelle bezeichnen, wornach er zu bestrafen wäre;
d) ausdrücken, ob der Angeklagte in Verhaft oder auf freiem Fuße zu halten sei; ferner
e) die Belehrung über die dem Beschuldigten zukommende Berufung, und über die Befugnisse zur Vertheidigung gegen die Anklage (§§. 213—215);
f) die genaue Bezeichnung derjenigen Personen enthalten, welche zu der mündlichen Schlußverhandlung vorzuladen sind.

Als Zeugen und Sachverständige hat der Gerichtshof nur solche Personen vorzuladen, deren Aussage nach dem Ergebnisse des Untersuchungs-Verfahrens für die künftige Entscheidung von wesentlichem Einflusse sein kann.

Wenn aber die im §. 188 erwähnten Voraussetzungen eintreten, so hat der Gerichtshof zur mündlichen Schlußverhandlung nur diejenigen Zeugen und Sachverständigen vorzuladen, deren Abhörung demselben zur weiteren Aufklärung unerläßlich erscheint. — Endlich sind

g) in den Entscheidungsgründen die rechtlichen Verdachtsgründe zu bezeichnen, worauf sich die Versetzung in den Anklagestand stützt.

§. 201.

Eröffnung (Zustellung oder Verkündigung) der Einstellungs-, Ablassungs- und Anklage-Beschlüsse und weitere Vorkehrungen darüber.

Der Staatsanwalt und Privat-Ankläger sind von jedem Einstellungs-, Ablassungs- oder Anklage-Beschlusse, und zwar der Privat-Ankläger durch Zufertigung einer Abschrift von Amtswegen, der Staatsanwalt aber durch Mittheilung des Beschlusses zu Einsicht zu verständigen.

Die Verständigung des Staatsanwaltes hat in kurzem Wege, d. i. durch Mittheilung des Beschlusses selbst zur Einsicht, ohne eigene Ausfertigung zu geschehen. (§. 2 der k. Vdg. v. 3. Mai 1858, Nr. 68 R. G. B.) — In allen Fällen, in welchen es sich um Verfälschungen öffentlicher Creditspapiere von bedeutenderem Umfange, oder um Fälscher von besonderer Kühnheit oder weitverbreiteter Verzweigung handelt, haben die Gerichte erster Instanz das Resultat der beendigten Untersuchungen dem Finanzministerium mitzutheilen, daher, wenn die gepflogenen Erhebungen durch Einstellung oder Ablassung erledigt wurden, eine beglaubigte Abschrift des dießfälligen rechtskräftigen Beschlusses und dessen Begründung unmittelbar dahin zu übersenden, und dem Finanzministerium auf Verlangen auch die Acten zur Einsicht mitzutheilen. (Min. Vdg. v. 16. Mai 1855, Nr. 89 R. G. B.) — Der wider einen Notar wegen eines Verbrechens gefaßte Anklage-Beschluß ist dem ihm vorgesetzten Gerichtshofe erster Instanz oder dem Obergerichte anzuzeigen. (§. 180 der Not. Odg. v. 21. Mai 1855, Nr. 94 R. G. B.)

Einstellungs- oder Ablassungsbeschlüsse, welche einen von einem kaiserl. Consulate im Osmanischen Reiche angezeigten oder abgestellten österr. Unterthanen betreffen, sind eben diesem Consulate in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. (Just. Min. Erl. v. 4. September 1863, Z. 7741).

Ablassungs- und Anklage-Beschlüsse sind sammt den Entscheidungsgründen auch dem Beschuldigten, und zwar, wenn er verhaftet ist, mündlich durch ein Mitglied des Untersuchungsgerichtes zu verkündigen. Dabei ist er über die ihm gegen einen Anklage-Beschluß zukommende Berufung und über die Befugnisse zu seiner Vertheidigung gegen die Anklage (§§. 213—215) zu belehren, und die erfolgte Belehrung in dem aufzunehmenden Protokolle zu bestätigen. — Auf sein Verlangen muß ihm von solchen Beschlüssen des Gerichshofes und deren Entscheidungsgründen auch eine ämtliche Abschrift ausgefertiget werden. Ist er aber nicht verhaftet, so ist ihm diese Abschrift von Amtswegen durch das Bezirksgericht seines Aufenthaltsortes zuzustellen.

Ist ein Einstellungs- oder Ablassungs-Beschluß geschöpft worden, so sind die Untersuchungsacten erst nach eingetretener Rechtskraft eines solchen Beschlusses an das Untersuchungsgericht zurückzuleiten; bei einem Anklage-Beschlusse aber sind diese Akten, wenn der Beschuldigte bei dem Untersuchungsgerichte in Verhaft ist, und die Einsicht derselben zum Behufe der Ausführung einer gegen den Anklage-Beschluß angemeldeten

Berufung verlangt (§. 203), sogleich nach Eröffnung dieses Beschlusses dem Untersuchungsrichter zurückzustellen.

Die Einlieferung des verhafteten Angeklagten in das Untersuchungsgefängniß des Gerichtshofes hat in dem Falle, wenn er nicht ohnehin bei dem Gerichtshofe untersucht, oder über besondere Weisung des letzteren nicht schon früher dahin abgeliefert worden ist, in der Regel erst nach eingetretener Rechtskraft des Anklage-Beschlusses zu geschehen.

Neuntes Hauptstück.

Von der Berufung gegen die Beschlüsse über das abgeschlossene Untersuchungs-Verfahren.

§. 202.

Welchen Personen das Recht der Berufung zusteht.

Sowohl der Staatsanwalt und Privat-Ankläger, als auch der Beschuldigte sind befugt, gegen die im ersten Absatze des §. 50, und in den §§. 196—200 bestimmten Beschlüsse des Gerichtshofes mit aufschiebender Wirkung die Berufung an das Oberlandesgericht zu ergreifen. Wird die Berufung wegen Unzuständigkeit des Gerichtes eingelegt, so müssen mit derselben auch alle übrigen Beschwerdepunkte verbunden werden.

Gegen welche Beschlüsse zufolge der §§. 6, 7 und 11 der k. Vdg. v. 3. Mai 1858, Nr. 68 R. G. B., nicht berufen werden kann, s. in den Bemerkungen zu §§. 198 und 200.

Der Staatsanwalt kann die Berufung gegen ihm gesetzwidrig erscheinende Beschlüsse auch dann ergreifen, wenn dieselbe in ihrer Wirkung dem Beschuldigten zum Vortheile gereichen würde.

§. 203.

Wann, wo und wie die Berufung anzubringen.

Die Berufung ist, innerhalb 24 Stunden vom Tage der Eröffnung des Beschlusses, bei dem Untersuchungsgerichte, oder, insoferne dem Beschuldigten der Beschluß durch ein anderes Gericht zugestellt wurde (§. 201), wenn er es vorzieht, auch bei diesem anzumelden. Ist von dem Beschuldigten die Anmeldung bei dem letzteren geschehen, so hat dasselbe diese Anmeldung ohne allen Verzug dem Untersuchungsgerichte mitzutheilen.

Der Staatsanwalt kann, wenn die Untersuchung nicht am Gerichtshofe selbst geführt wurde, seine Berufung rechtswirksam entweder bei dem Untersuchungsgerichte oder bei dem erkennenden Gerichtshofe innerhalb der gesetzlichen Frist anmelden und ausführen. (Just. Min. Erl. v. 6. Mai 1856, Z. 26563.)

Eine etwa erfolgte Verzichtleistung auf die Berufung kann von dem Verzichtleistenden nicht mehr widerrufen werden.

Die Ausführung der Berufung ist längstens innerhalb acht Tagen, vom Tage der Anmeldung an zu rechnen, bei dem Untersuchungsgerichte entweder mündlich oder schriftlich anzubringen. Zur Ausführung der Berufung kann sich der Angeklagte einen rechtskundigen Vertreter, oder im Abgange eines solchen auch einen anderen verständigen und unbescholtenen Mann als Vertheidiger wählen. Diesem sowohl, als auch jedem zur Berufung Berechtigten ist zum Behufe der Ausführung derselben die Einsicht der Untersuchungs-Acten unter der gehörigen Aufsicht zu gestatten.

Wegen Mißbrauch der Waffen beschuldigte Finanzwachmänner können zur Ausführung der Berufung auch einen Beamten der vorgesetzten Finanzbehörde als Vertheidiger wählen. (§. 8 der Min. Vdg. v. 15. October 1853, Nr. 210 R. G. B.) — Jeder aus Anlaß der Acteneinsicht mit solchen Acten begangene Mißbrauch, insbesondere jede Bekanntmachung oder öffentliche Besprechung des Inhalts derselben, welche auf das Gemüth der Zeugen oder Sachverständigen einen vorgreifenden Einfluß nehmen, oder dem Zwecke der Untersuchung auf andere Weise nachtheilig werden könnte, ist verboten und an allen Schuldtragenden, soferne nicht ohnehin die allgemeinen Strafgesetze darauf Anwendung finden, im Disciplinarwege strenge zu ahnden. (Min. Erl. v. 18. Dec. 1856, Nr. 229 R. G. B.) Vgl. hierzu die Bemerkung bei §. 37 oben S. 25.

Eine verspätete, oder nach erfolgter Verzichtleistung angemeldete Berufung, sowie auch eine nicht innerhalb der gesetzlichen Frist angebrachte Ausführung derselben hat das Untersuchungsgericht zurückzuweisen.

Außer diesen beiden Fällen steht dem Gerichtshofe erster Instanz nicht das Recht zu, eine angebrachte Berufung aus eigener Verfügung zurückzuweisen, indem die Entscheidung, ob die Berufung gesetzlich zulässig war, in allen anderen Fällen dem Oberlandesgerichte vorbehalten ist. (Just. Min. Erl. v. 10. April 1855, Z. 4302.)

§. 204.

Einsendung der Berufungs-Acten an das höhere Gericht.

Ist gegen den Beschluß des Gerichtshofes eine Berufung angebracht worden, so sind nach Ablauf der zur Ausführung derselben offen stehenden Fristen von dem Untersuchungsgerichte die erforderlichen Acten sammt der daselbst eingebrachten Ausführung der Berufung, oder wenn keine solche rechtzeitig eingelegt wurde, mit der Anmeldung allein, an den Gerichtshof, und von diesem an das Oberlandesgericht einzuschicken, und das Berathungs-Protokoll hinsichtlich desjenigen Beschlusses beizuschließen, wider welchen die Berufung gerichtet ist. Wenn

es nothwendig erscheint, sind in dem Einbegleitungsberichte des Gerichtshofes die Beschwerdepunkte kurz zu beleuchten.

Bei Vorlage der Acten sind die Original-Berathungsprotokolle und Erkenntnisse der Gerichte erster Instanz anzuschließen, und die für Civilrechtssachen vorgeschriebene Beilegung von Abschriften dieser Actenstücke hat hier keine Anwendung. (Just. Min. Erl. v. 16. Mai 1856, Z. 9355, und 9. Juli 1856, Z. 13303, 14776.) — Die Berichte müssen den actenmäßigen Sachverhalt klar und bündig enthalten, außer es wäre der Berathung und Beschlußfassung bereits ein Actenauszug (siehe bei §. 191) zu Grunde gelegen, in welchem Falle dieser selbst mit vorzulegen ist. (Just. Min. Erl. v. 18. Aug. 1858, Z. 16572.)

Solche förmliche Einbegleitungsberichte sind aber nur dann zu erstatten, wenn zur Sache dienliche Aufklärungen nothwendig sind. Sonst genügen zur bloßen Acteneinbegleitung einfache Berichtsrubriken, in welchen der Gegenstand, der Berufungswerber und die in Vorlage gebrachten Acten zu bezeichnen, und in welchen in dem Falle als der Beschluß, gegen den berufen wird, einhellig beschlossen wurde, auch die Stimmführer bei dem Beschlusse dann anzugeben sind, wenn dieselben und die Einhelligkeit des Beschlusses nicht ohnehin aus den vorgelegten Acten ersichtlich sind (Just. Min. Erl. v. 3. April 1864, Z. 2600).

§. 205.

Ergänzung der Untersuchung und Abgehen vom früheren Beschlusse in Folge einer Berufung.

Findet der untere Gerichtshof selbst, daß aus Anlaß der Berufung noch weitere Erhebungen nöthig seien, so hat er dieselben von Amtswegen einzuleiten, und wenn er in Folge derselben von seinem früheren Beschlusse abzugehen findet, den neuen Beschluß unter Vorbehalt der neuerlichen Berufung gegen denselben auszufertigen.

Beharret er jedoch bei seinem früheren Beschlusse, so sind die Acten sammt den neuen Erhebungen sogleich an das Oberlandesgericht vorzulegen.

Bei den Verhandlungen der Landes- und Kreisgerichte über angebrachte Berufungen hat auch der Staatsanwalt gegenwärtig zu sein, um mit seinen Anträgen vernommen zu werden.

Da der Staatsanwalt mit Ausnahme des im §. 256 bestimmten Falles allen Berathungen und Beschlußfassungen des Gerichtes beiwohnen kann, so kann er auch bei der Berathung über eine von ihm oder Jemanden anderen angebrachte Berufung zugegen sein; er muß aber der Berathung beiwohnen, wenn es sich um die Anwendung des vorstehenden Paragraphes handelt. (Just. Min. Erl. v. 26. Jän. 1857, Z. 810.)

§. 206.

Verfügung des höheren Gerichtes mit den Berufungs-Acten.

Nach Einlangung der Acten bei dem Oberlandesgerichte hat der Präsident dafür einen Referenten zu bezeichnen, welchem freisteht, ohne Anfertigung eines neuen Actenauszuges, den Actenauszug des Gerichtshofes erster Instanz zu benützen

und demselben nur die nöthigen Ergänzungen und Berichtigungen beizufügen.

Die Referenten bei den Oberlandesgerichten haben die vorgelegten Actenauszüge erster Instanz zum Vortrage zu benützen, wenn sie dieselben nach gewissenhafter Prüfung und Vergleichung mit den Acten vollständig und actengetreu befunden haben, was jeder Referent in seinem Referate unter seiner Verantwortung ausdrücklich zu bestätigen hat. Sollten Ergänzungen oder Berichtigungen nothwendig werden, so sind diese, ohne an dem Auszuge etwas zu ändern, in dem obergerichtlichen Referate anzuführen. Kann ein Actenauszug der ersten Instanz wegen zu großer Mängel nicht benützt werden, so hat der obergerichtliche Referent selbst einen zu verfassen. Ebenso hat er über das Ergebniß der nach Abschluß der Untersuchung gepflogenen Amtshandlungen einen eigenen Actenauszug zu verfassen. Die Actenauszüge der ersten Instanz sind derselben wieder zurückzustellen. Dieselben Vorschriften gelten auch für die Referenten beim obersten Gerichtshofe. (Just. Min. Erl. v. 18. Aug. 1858, Z. 16572.)

§. 207.

Beschlußfassung des höheren Gerichtes: a) im Falle einer Unzuständigkeit der Gerichte;

Wird bei der von dem Oberlandesgerichte hierüber stattfindenden Berathung das Untersuchungsgericht oder der Gerichtshof nicht für zuständig erkannt, so hat es dennoch die von dem incompetenten Gerichte vorgenommenen Amtshandlungen und Beschlüsse zu prüfen, und wenn ihnen außer der Unzuständigkeit kein Bedenken entgegensteht, dieselben für wirksam zu erklären, daher in die Hauptsache einzugehen, und allenfalls nur die Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gerichte zuzuweisen.

Befindet sich das zuständige Gericht in dem Sprengel eines anderen Oberlandesgerichtes, so ist sich vorläufig mit diesem in das Einvernehmen zu setzen, ob das Verfahren bei dem bisherigen Gerichte zu belassen, oder an ein anderes Gericht abzutreten sei. — Können sich die beiden Oberlandesgerichte hierüber nicht einigen, so entscheidet der oberste Gerichtshof (§. 50).

Jedes Gericht hat sich der ihm von dem vorgesetzten Oberlandesgericht aufgetragenen Amtshandlung zu unterziehen, im Uebrigen aber nach dem Gesetze zu entscheiden.

§. 208.

b) wenn es Gesetzwidrigkeiten oder Mängel in dem bisherigen Verfahren findet.

Erkennt das Oberlandesgericht das Gericht für zuständig, oder über die Bedenken hinsichtlich der Zuständigkeit hinauszugehen, so hat es zu prüfen, ob nicht in dem bisherigen Ver-

fahren solche Gesetzwidrigkeiten oder Mängel unterlaufen sind, welche eine gründliche Entscheidung hindern. Ist dieses der Fall, so hat es die Acten sogleich dem unteren Gerichte mit dem Auftrage zurückzusenden, daß es die bemerkten Mängel zu verbessern, und wenn es nach vorgenommener Ergänzung von seinem früheren Beschlusse abzugehen findet, einen neuen Beschluß zu fassen, und denselben unter Vorbehalt der neuerlichen Berufung dagegen auszufertigen, in dem Falle aber, wenn es auf seinem früheren Beschlusse beharrt, die Acten sammt den vorgenommenen Ergänzungen sogleich an das Oberlandesgericht einzuschicken habe.

Von den Beschlüssen des Oberlandesgerichtes, wodurch derlei Ergänzungen angeordnet werden, sind die Parteien nicht insbesondere zu verständigen, und es ist dagegen auch kein weiterer Rechtszug zulässig.

Fallen dem Oberlandesgerichte nur mindere Gebrechen auf, welche auf die Entscheidung keinen Einfluß haben, so hat es zwar mit der letzteren vorzugehen, jedoch die wahrgenommenen Gebrechen jederzeit durch eine besondere Ausfertigung zu rügen.

Werden derlei Gebrechen in den Amtshandlungen des Staatanwaltes wahrgenommen, so hat sie der Ober-Staatsanwalt zu rügen (§. 32, lit. c).

§. 209.

Inwieferne von dem höheren Gerichte das unterrichterliche Erkenntniß auch zum Nachtheile des Beschuldigten abgeändert werden könne.

Steht keines der in den §§. 207 und 208 erwähnten Hindernisse entgegen, so hat das Oberlandesgericht in die Entscheidung der Hauptsache einzugehen, wobei, wenn die Berufung nur von dem Beschuldigten ergriffen worden ist, das Oberlandesgericht das frühere Erkenntniß nicht zum Nachtheile des Beschuldigten abändern kann.

Ist aber die Berufung von dem Staatsanwalte oder Privat-Ankläger erhoben worden, so kann das Oberlandesgericht das frühere Erkenntniß sowohl zum Vortheile, als zum Nachtheile des Beschuldigten abändern.

§. 210.

Prüfung von Amtswegen auch der nicht der Berufung unterzogenen Punkte zu Gunsten jedes Beschuldigten.

Ueberhaupt hat das Oberlandesgericht bei jeder ihm vorgelegten Berufung zu prüfen, ob der Vorgang und die Entscheidung des unteren Richters in allen Beziehungen gesetzmä-

ßig war, und wenn es eine Abänderung des unterrichterlichen Beschlusses zu Gunsten eines Beschuldigten im Gesetze gegründet findet, dieselbe von Amtswegen auch hinsichtlich derjenigen Punkte und Beschuldigten zu verfügen, hinsichtlich welcher keine Berufung stattgefunden hat.

Findet das Oberlandesgericht in den nicht berufenen Punkten nichts zu ändern, so ist eine ausdrückliche Erklärung darüber in der Erledigung nicht nothwendig; die Erledigung hat sich nur über jene Punkte auszusprechen, welche Gegenstand der Berufung waren. (Just. Min. Erl. v. 11. Jän. 1858, Z. 3723.)

§. 211.

Inwieferne eine Berufung an den obersten Gerichtshof zuläßig ist. Verfahren darüber.

Wird von dem Oberlandesgerichte der erstrichterliche Beschluß bestätigt, so ist dagegen keine Berufung zuläßig. Dem Beschuldigten steht ferner auch dann kein weiterer Rechtszug offen, wenn von dem Oberlandesgerichte der erstrichterliche Beschluß zu dessen Gunsten abgeändert worden ist.

S. die Bemerkungen bei §. 301.

Außer diesen Fällen aber kommt gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes den im §. 202 genannten Personen eine weitere Berufung an den obersten Gerichtshof zu, welche ebenfalls aufschiebende Wirkung hat. Die Vorschriften der §§. 203—205 haben auch rücksichtlich dieser Berufung zu gelten. Das Oberlandesgericht hat die ihm zukommenden Berufungsacten an den obersten Gerichtshof einzuschicken, welcher hierüber nach Vorschrift der §§. 207—210 vorzugehen hat.

Gegen die Entscheidung des obersten Gerichtshofes ist keine Berufung zuläßig.

§. 212.

Verkündigung und Zustellung der Erkenntnisse höherer Instanzen.

Auch rücksichtlich der Verkündigung und Zustellung der Erkenntnisse höherer Gerichte sind die Vorschriften des §. 201 in Anwendung zu bringen. Von solchen Erkenntnissen sind jedoch alle Personen zu verständigen, welche gegen die unterrichterliche Entscheidung die Berufung ergriffen haben, und in der Ausfertigung an den Beschuldigten muß die im §. 201 vorgeschriebene Belehrung auch schriftlich beigefügt werden.

In der Ausfertigung der von dem Oberlandesgerichte gefällten Erkenntnisse sind die bei der Berathung anwesenden Mitglieder nicht anzuführen, sondern dieselben sind nur von dem Präsidenten und einem Rathssecretär oder dem Vorsteher des Expedites zu fertigen. (Just. Min. Erl. v. 30. März 1857, Z. 3129.)

Zehntes Hauptstück.

Von der mündlichen Schlußverhandlung.

§. 213.

Inwieferne dem Angeklagten ein Vertheidiger beizugeben sei.

Bei der Eröffnung des Anklage-Beschlusses (§§. 201 und 212) ist dem Angeklagten zugleich bekannt zu machen, daß er befugt sei, sich bei dem Schlußverfahren eines Vertheidigers zu bedienen, und sich denselben entweder selbst zu bestellen, oder dessen Wahl dem Gerichte zu überlassen, vor welchem das Schlußverfahren stattfinden soll.

Jedem wegen was immer für eines Verbrechens oder Vergehens Angeklagten steht frei, die Beigebung eines Vertheidigers zu verlangen. (Just. Min. Erl. v. 21. Aug. 1855, Z. 9308.)

In allen Fällen, wo es sich um ein Verbrechen handelt, worauf im Gesetze die Todes- oder eine Kerkerstrafe von mindestens fünf Jahren verhängt ist, ist dem Angeklagten ein Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen, selbst wenn er sich eines solchen nicht bedienen will.

Ist ein Angeklagter nach seinen, dem Gerichte bekannten Verhältnissen nicht im Stande, die Vertheidigungskosten aus eigenem Vermögen zu zahlen, so ist ihm von dem Gerichte ein Armenvertreter beizugeben.

In allen Fällen, wo das Gericht einen Vertreter zu bestellen hat, ist derselbe aus der Zahl der am Orte des Gerichtes wohnhaften Vertheidiger (§. 214) zu nehmen. Will aber das Gericht einen Vertreter aus der Zahl der Advocaten bestellen, so kann es an Orten, wo sich ein Advocaten-Ausschuß (Advocaten-Kammer) befindet, die Benennung seiner Person diesem Ausschusse überlassen.

Sind mehrere der nämlichen strafbaren Handlung Mitangeklagte vorhanden, welche sich selbst ihre Vertreter wählen, so bleibt es ihnen auch selbst überlassen, ob sich mehrere derselben durch einen gemeinschaftlichen Vertreter vertheidigen lassen wollen. Sind aber die Vertheidiger für mehrere Mitangeklagte von dem Gerichte zu bestellen, so steht es dem Vorsitzenden der Gerichtsverhandlung frei, für mehrere derselben nach Maßgabe ihres gemeinschaftlichen oder widerstrebenden Interesses einen oder mehrere gemeinsame Vertreter zu bestellen, oder wenn die Benennung derselben dem Advocaten-Ausschusse überlassen wird, diesem die Zahl zu bezeichnen, welche mit Rücksicht auf diese Verhältnisse erforderlich ist.

Den aufgestellten Vertretern bleibt es aber unbenommen, in dem Falle, wenn sie nach Einsicht der Acten, und nach genommener Rücksprache mit den von ihnen zu vertretenden Personen, die Vertheidigung in der von dem Gerichtsvorsitzenden bestimmten Weise nicht angemessen finden, auch eine größere Zahl von Vertretern in Antrag zu bringen, oder die Vertheidigung auf andere Weise unter sich zu vertheilen. — Auch steht es jedem Vertheidiger, welchem die Vertheidigung mehrerer Mitangeklagten übertragen worden ist, deren Vertretung er nicht vereinigen zu können glaubt, und dem Beschuldigten, wenn er glaubt, daß der ihm bestellte Vertheidiger seine Vertretung nicht gehörig werde führen können, frei, dieses dem Vorsitzenden anzuzeigen, und um die geeignete Abänderung anzusuchen.

§. 214.

Vertheidigerliste.

Jedes Oberlandesgericht hat für seinen Sprengel eine Vertheidigerliste anzulegen, welche mit Anfang eines jeden Jahres zu erneuern, kundzumachen, und bei jedem Strafgerichte anzuschlagen ist. In diese Liste sind vorerst alle im Sprengel des Oberlandesgerichtes die Advocatur wirklich ausübenden Advocaten aufzunehmen. Es können aber in dieselbe auf ihr Ansuchen auch für das Richteramt, die Advocatur oder das Notariat geprüfte Rechtsverständige, sowie öffentliche Lehrer der Rechtswissenschaft aufgenommen werden, wenn das Oberlandesgericht nach den gepflogenen Erhebungen sich von deren Unbedenklichkeit überzeugt hat. — Wer sich durch die Ausschließung aus dieser Liste gekränkt erachtet, kann darüber bei dem Justizministerium Beschwerde führen. — Jeder in die Liste aufgenommene Vertheidiger ist zur Uebernahme der ihm an seinem Wohnorte von dem Strafgerichte übertragenen Vertheidigungen verpflichtet.

Die in was immer für einem Theile des Reiches die Advocatur wirklich ausübenden Advocaten sind berechtiget, eine Vertheidigung auch außer dem Sprengel ihres Wohnsitzes zu übernehmen.

Staatsbeamte können nicht in die Vertheidigerliste aufgenommen werden, wenn sie nicht die Bewilligung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde beibringen.

Die Beamten des Strafgerichtes, bei dem eine Schlußverhandlung stattzufinden hat, sind in Ermanglung anderer Vertheidiger verpflichtet, auf Anordnung des Gerichtsvorstehers Vertheidigungen zu übernehmen, auch wenn sie nicht in die Vertheidigerliste aufgenommen sind.

Die Beeidigung für das Richteramt ist zur Aufnahme in die Vertheidigerliste nicht nothwendig. (Just. Min. Erl. v. 6. März 1852, Z. 2137.) — Entlassene Beamte können in die Vertheidigerliste nur dann aufgenommen werden, wenn sie nicht der Grund ihrer Entlassung nach der Beurteilung des Oberlandesgerichtes bedenklich macht. Pensionirte oder quiescirte Beamte, welche für das Richteramt, die Advocatie oder das Notariat geprüft und unbedenklich sind, können aufgenommen werden. Personen, die nach den früheren Gesetzen zum Privatunterricht in den Rechts- und Staatswissenschaften berechtigt sind, können nicht aufgenommen werden. (Just. Min. Erl. v. 26. April 1855, Z. 5695.) — Die Erhebungen über die Unbedenklichkeit des Bewerbers hat das Oberlandesgerichtspräsidium im geeigneten Wege zu veranlassen, und es bleibt dessen Ermessen überlassen, ob es die eingelangten Erhebungen dem Collegium ausführlich mittheilen oder bloß deren Erfolg eröffnen will. (Just. Min. Erl. v. 30. Nov. 1851, Z. 22124.)

§. 215.

Besprechung des Angeklagten mit dem Vertheidiger und Einsicht der Acten.

Der Angeklagte kann sich mit seinem Vertheidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen. Die Einsicht der Acten, mit Ausnahme der Berathungsprotokolle des Gerichtshofes, der Referate, der Anträge des Staatsanwaltes zu geheimen Sitzungen, und anderer Amtsacte, welche nur den inneren Geschäftsgang der Gerichte betreffen, ist dem Vertheidiger und dem Beschuldigten unter Aufsicht zu gestatten; auch können sie sich von einzelnen Actenstücken, soweit es ihnen nothwendig erscheint, Abschriften nehmen. Von den Augenscheinsprotokollen, den Gutachten der Sachverständigen, und von Original-Urkunden, welche den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, sind ihnen auf Verlangen unentgeltlich Abschriften zu ertheilen.

Das Recht des Angeklagten, sich mit seinem Vertheidiger allein zu besprechen, wurde durch Just. Min. Erl. v. 29. Juni 1855, Z. 11643, neuerlich in Erinnerung gebracht. — Von der Einsichtnahme sind ferner ausgeschlossen: Die als vertraulich bezeichneten Mittheilungen anderer Behörden, welche nicht dazu bestimmt sind, um als Anschuldigung dem Beschuldigten vorgehalten zu werden, sondern dem Strafgerichte nur Anhaltspunkte zu weiteren Nachforschungen über das Vorleben und den Leumund geben sollen, (Just. Min. Erl. v. 6. Dec. 1855, Z. 22623), dann jene Mittheilungen solcher Art, um deren Geheimhaltung die Polizeibehörde ausdrücklich ersucht hat. (Just. Min. Erl. v. 5. Jän. 1856, Z. 26610.) — Ueber die Bestrafung eines allfälligen Mißbrauches des Rechtes der Acteneinsicht s. den Min. Erl. v. 17. Dec. 1856, Nr. 228 R. G. B. bei §. 203 und die weitere Bemerkung daselbst.

§. 216.

Vernehmung des Angeklagten durch den Gerichtsvorsitzenden.

Ist der Angeklagte verhaftet und bereits in dem Untersuchungs-Gefängnisse des Gerichtshofes (§. 201), so ist er sogleich nach eingetretener Rechtskraft des Anklagebeschlusses von dem Mitgliede des Gerichtshofes, welchem die Leitung der Schluß-

verhandlung übertragen ist, zu vernehmen und insbesondere zu befragen, ob er seinen in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegten Aussagen etwas beizusetzen finde, und wenn dieß der Fall ist, darüber ein Protokoll aufzunehmen.

Hat er noch keinen Vertheidiger gewählt, so ist in jenen Fällen, wo ihm ein solcher auf sein Ansuchen, oder von Amtswegen vom Gerichte beizugeben ist (§. 213), derselbe bei dieser Gelegenheit zu bestellen.

Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so ist er zu dieser Vernehmung insbesondere vorzuladen.

Diese Vernehmung hat nur dann stattzufinden, wenn der Vorsitzende dieselbe für nothwendig oder zweckmäßig hält, oder wenn der Beschuldigte sie ausdrücklich verlangt. (§. 12 der k. Vdg. v. 3. Mai 1858, Nr. 68 R. G. B.) — Ist der Angeklagte nicht verhaftet und hätte er weit zuzureisen, so ist diese Vernehmung am Tage der Schlußverhandlung selbst, oder Tags vorher, jedenfalls aber so vorzunehmen, daß der Angeklagte nicht mehr zurückzureisen braucht, es wäre denn, daß durch seine Aeußerung neue Erhebungen nothwendig würden, welche die Vertagung der Schlußverhandlung nothwendig machen. Nie darf aber die Vernehmung durch ein anderes Gericht stattfinden, weil der Zweck derselben eben der ist, den Vorsitzenden mit der Individualität des Angeklagten bekannt zu machen. (Just. Min. Vdg. v. 5. Aug. 1856, Nr. 147 R. G. B.)

§. 217.

Anklageschrift.

Bei allen mit der Todes-, oder mit wenigstens fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohten Verbrechen hat der Staatsanwalt binnen acht Tagen, und nur bei großer Weitläufigkeit der Untersuchung längstens innerhalb vierzehn Tagen, nachdem der Anklagebeschluß in Rechtskraft erwachsen ist, eine Anklageschrift bei dem Gerichte zu überreichen, und in derselben, mit Bezugnahme auf den Anklage-Beschluß (§. 200), den Thatbestand, die Beweise und Verdachtsgründe kurz und bündig auseinander zu setzen, das Begehren auf Anordnung der Schlußverhandlung zu stellen, und das Verzeichniß der vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen beizufügen.

Bei einer durch unmittelbare Vorladung veranlaßten Schlußverhandlung entfällt die Anklageschrift. (§. 10 der k. Vdg. v. 3. Mai 1858, Nr. 68 R. G. B.)

Der Antrag auf den vom Gerichtshofe zu schöpfenden Ausspruch bleibt der Schlußverhandlung selbst vorbehalten (§. 253).

Das Versäumniß der angeführten Frist hat zwar nicht den Verlust der Anklage zur Folge; jedoch ist der schuldtragende Staatsanwalt von seinem Vorgesetzten zur strengen Verantwortung zu ziehen.

Die Anklageschrift selbst ist zu den Untersuchungsacten zu legen, und der Angeklagte sogleich nach deren Einlangen hiervon zu verständigen, damit er sowohl, als sein Vertheidiger, auch von dieser Schrift Einsicht nehmen, und nöthigenfalls hiervon eine Abschrift verlangen könne (§. 215).

§. 218.

Mündliche Anbringung der Anklage.

Bei allen anderen Straffällen hat der Staatsanwalt oder der Privat-Ankläger die Anklage nach Maßgabe des Anklage-Beschlusses bei der Schlußverhandlung mündlich vorzutragen; jedoch innerhalb der im §. 217 erwähnten Frist die Liste der vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen bei Gericht zu überreichen, wovon der Angeklagte in der oben vorgeschriebenen Weise zu verständigen ist.

Die Ueberreichung der Zeugenliste unterbleibt, wenn nach Antrag des Staatsanwalts keine anderen Zeugen oder Sachverständigen vorgeladen werden sollen, als welche ohnehin im Anklagebeschlusse (§. 200 lit. f) enthalten sind, dann bei den durch unmittelbare Vorladung angeordneten Schlußverhandlungen. (§. 13 der k. Vdg. v. 3. Mai 1858, Nr. 68 R. G. B.)

§. 219.

Bestimmung des Tages der Schlußverhandlung und Vorladungen zu derselben.

Sogleich nach Einlangung der Anklageschrift oder der Zeugenliste (§§. 217 und 218) bestimmt der Vorsteher des Gerichtshofes den Tag der Schlußverhandlung in der Art, daß dem Angeklagten in jenen Fällen, wo nach dem Gesetze auf Todesstrafe oder wenigstens fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen wäre, eine Frist von wenigstens acht, in allen übrigen Fällen von wenigstens drei Tagen von der Eröffnung der Vorladung an, zur Vorbereitung bleibe. Auf Begehren oder mit Zustimmung des Angeklagten können diese Fristen auch abgekürzt werden.

Der Tag der Schlußverhandlung ist dem Angeklagten, wenn er verhaftet ist, mündlich durch ein Mitglied des Gerichtshofes; wenn er aber auf freiem Fuße ist, durch eine schriftliche Vorladung bekannt zu geben. Auch der Vertheidiger, der Staatsanwalt, der Privat-Ankläger und der Beschädigte sind schriftlich vorzuladen. Die Vorladung der Zeugen und Sachverständigen hat so zu geschehen, daß zwischen der Zustellung der Vorladung und dem Tage, an dem die Schlußverhandlung stattfinden soll, wo es thunlich ist, ein Zeitraum von drei Tagen offen bleibe, und daß den Vorgeladenen das Erscheinen innerhalb dieser Zeit möglich sei.

Der Beschädigte ist mit dem Beisatze vorzuladen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Verhandlung dennoch vor sich gehen, und daß dann nur seine etwa in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegte Aussage, und die sonstigen Erhebungen über die Größe des Schadens vorgelesen werden würden.

Die Vorladung des Beschädigten zu unmittelbar angeordneten Schlußverhandlung kann unterbleiben, wenn entweder der ihm zugefügte Schade vollständig erhoben, und der von ihm angesprochene Ersatz von dem Beschuldigten anerkannt ist, oder wenn doch von seiner Beiziehung keine weitere Aufklärung zu erwarten steht, und er bei seiner Vernehmung in der Voruntersuchung auf die Vorladung verzichtet hat. (§. 9. der k. Vdg. v. 3. Mai 1858, Nr. 68 R. G. B.)

§. 220.

Etwaige Ergänzung der Vorerhebungen, und Vorladung neuer Zeugen oder Sachverständigen.

Glaubt der Angeklagte oder dessen Vertheidiger, daß zum Behufe seiner Vertheidigung noch irgend ein Thatumstand erhoben werden soll, oder daß außer den vom Gerichtshofe zur mündlichen Schlußverhandlung vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen die Vernehmung noch anderer Personen oder neuer Sachverständiger nothwendig sei, so hat er sein Begehren mit Bezeichnung der Namen und Wohnorte der Zeugen und der Umstände, worüber sie vernommen, sowie der Umstände und Verhältnisse, welche durch das Gutachten anderer Kunstverständigen aufgeklärt werden sollen, dem Gerichte spätestens vierundzwanzig Stunden vor dem Tage der angeordneten Schlußverhandlung bekannt zu geben. Das Gericht entscheidet hierüber nach Anhörung des Staatsanwaltes. Hat der Staatsanwalt selbst entweder bei dieser Gelegenheit, oder schon in der vorgelegten Liste (§§. 217 und 218) den Antrag gestellt, daß außer den vom Gerichtshofe bezeichneten (§. 200, lit. f) auch noch andere Zeugen oder Sachverständige vorgeladen werden sollen, so hat der Gerichtshof auch hierüber zu entscheiden, und wenn er es für nöthig findet, die neuen Umstände durch den Untersuchungsrichter zur Ergänzung des Untersuchungsverfahrens erheben zu lassen.

Sobald diese neuen Erhebungen oder Ergänzungen eingelangt sind, hat der Gerichtshof unverzüglich darüber zu berathen, und wenn sich hierbei wichtige Umstände zeigen, welche, wenn sie zur Zeit des Anklage-Beschlusses bekannt gewesen wären, eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würden, so steht dem Gerichtshofe frei, von dem früheren Anklage-Beschlusse, selbst wenn er von einem höheren Gerichte geschöpft

oder bestätigt worden ist, abzugehen, und einen neuen Beschluß zu fassen (§§. 196 und 202).

Beschwerden wegen Nichtbewilligung der im vorstehenden Absatze erwähnten Begehren des Staatsanwaltes oder des Angeklagten können nur mit der Berufung gegen die Entscheidung über die Schlußverhandlung verbunden werden (§. 295).

§. 221.

Aufschiebung des Beginnes der Schlußverhandlung.

Weiset der Angeklagte nach, daß er wegen Krankheit oder eines anderen unabwendbaren Hindernisses bei der Schlußverhandlung nicht erscheinen kann, so ist diese bis zur Beseitigung des Hindernisses aufzuschieben. Auch aus anderen erheblichen Gründen kann auf Antrag des Staatsanwaltes, des Privat-Anklägers, des Beschuldigten oder des Vertheidigers von dem Gerichtshofe eine Vertagung angeordnet werden. Gegen Beschlüsse, wodurch eine Vertagung bewilliget wird, findet kein Rechtszug statt. Beschwerden über die Verweigerung einer Vertagung sind ohne hemmende Rechtswirkung, und dürfen nur mit der Berufung über die Hauptsache verbunden werden.

§. 222.

Welche Personen bei der Schlußverhandlung anwesend sein müssen.

Bei der Schlußverhandlung müssen nebst dem Vorsteher des Gerichtshofes oder demjenigen, welchem er den Vorsitz hierbei übertragen hat, die zur Schöpfung des Erkenntnisses bestimmten Richter, der Protokollführer, der Staatsanwalt oder Privat-Ankläger, und in jenen Fällen, wo nach dem Gesetze der Angeklagte einen Vertheidiger haben muß (§. 213), auch dieser, vom Anfang bis zu Ende gegenwärtig sein.

Der Vorsteher des Gerichtes kann, wenn es nothwendig ist, den Vorsitz auch einem jüngeren Rathe übertragen, und ältere Räthe als Beisitzer verwenden. (Just. Min. Erl. v. 15. Jän. 1860, Z. 5099.) — Die bei Schlußverhandlungen functionirenden Mitglieder des Gerichtes und der Staatsanwaltschaft haben in der Uniform zu erscheinen. (Just. Min. Erl. v. 30. März 1855, Z. 4804, und v. 3. Dec. 1855, Z. 24683.) — Der Vertheidiger muß auch bei Verkündigung des Endurteiles (§. 291) anwesend sein, und kann in den Fällen, in denen er nach §. 213 bestellt werden muß, auch von dem Angeklagten dieser Pflicht nicht enthoben werden. (Just. Min. Vdg. v. 3. Sept. 1857, Nr. 166 R. G. B.)

Dem Vorsteher des Gerichtshofes steht es frei, bei Verhandlungen, die eine längere Dauer erwarten lassen, noch einen oder zwei Ersatzrichter zuzuziehen, welche ebenfalls der ganzen Verhandlung ohne Unterbrechung beizuwohnen, und

im Verhinderungsfalle des einen oder des anderen Richters an dessen Stelle zu treten haben. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft, sowie der Protokollführung, können unter mehrere Personen vertheilt und auch abwechselnd besorgt werden.

§. 223.

Zulassung von Zuhörern zur Schlußverhandlung.

Zu der mündlichen Schlußverhandlung dürfen Zuhörer in beschränkter Anzahl zugelassen werden.

Den Zutritt haben, soweit es der Raum zuläßt, alle Justiz-Conceptsbeamte; die in die Vertheidigerlisten der Oberlandesgerichte aufgenommenen Vertheidiger; ferner die mit der Aufsicht über die öffentliche Sicherheit, oder mit der Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betrauten höheren Verwaltungsbeamten und Sicherheitsorgane; öffentliche Lehrer der Rechts- und Staatswissenschaften; endlich die Beschädigten, und diejenigen Vertrauenspersonen, um deren Zulassung der Angeklagte oder der Verletzte insbesondere ansucht, deren Zahl aber für jeden derselben höchstens fünf betragen darf, und welche nur dann zuzulassen sind, wenn der Gerichtshof keine persönlichen Bedenken gegen dieselben hat.

Außerdem kann der Zutritt erwachsenen und anständigen Personen des männlichen Geschlechtes von dem Gerichtsvorsitzenden nach seinem Ermessen bewilliget werden.

Die stenografische Aufnahme von nicht geheimen Verhandlungen und deren Veröffentlichung durch die Tagesblätter wurde wiederholt als zulässig erklärt. (Just. Min. Erl. v. 8. Juni 1853, Z. 10062, 7. Aug. 1855, Z. 16385, 24. Sept. 1855, Z. 18563, 10. Dec. 1855, Z. 25438, 13. Dec. 1855, Z. 23088.) — Beamten des Gerichtes und der Staatsanwaltschaft ist ebenfalls die Veröffentlichung von Verhandlungen durch die Zeitungen gestattet, sie haben sich dabei jedoch bloß an das Thatsächliche zu halten, und ihre allfälligen abweichenden Ansichten und Gesetzesauslegungen abgesondert und ohne Beziehung auf bestimmte gerichtliche Präjudicate zu entwickeln. (Just. Min. Erl. v. 24. Sept. 1855, Z. 18563, und v. 13. Dec. 1855, Z. 23088.)

§. 224.

Geheime Sitzung.

Wenn jedoch der Gerichtshof aus Rücksichten für die Sittlichkeit, oder für die Schamhaftigkeit des Beschädigten oder der Zeugen; aus Rücksichten für die öffentliche Sicherheit oder für die Schicklichkeit, oder weil es bei Vergehen der Ehrenbeleidigungen der Angeklagte und Verletzte einverständlich begehren, eine geheime Sitzung anordnet; so sind außer den im §. 222 genannten Personen, dem Beschädigten und den von den Parteien selbst gewählten Vertrauenspersonen alle übrigen

Zuhörer ausgeschlossen. Die Anordnung einer geheimen Sitzung kann in jedem Zeitpunkte der Verhandlung stattfinden. Gegen diesen Beschluß, sowie gegen die Verweigerung der Zulassung einzelner Personen findet kein weiterer Rechtszug statt.

Geheimen Sitzungen dürfen mit Genehmigung des Gerichtsvorstehers oder des Vorsitzenden solche Organe der höheren und unteren Gerichte, dann der öffentlichen Verwaltungs= und Sicherheitsbehörden als Zuhörer beiwohnen, von denen anzunehmen ist, daß sie nur im Interesse des öffentlichen Dienstes oder zur Beaufsichtigung des Ganges der Justizpflege daran theilnehmen wollen. (Just. Min. Erl. v. 25. Jän. 1857, Z. 20 Pr.) Dieses Recht steht insbesondere den Präsidenten der Oberlandesgerichte und den Vorstehern der Gerichtshöfe erster Instanz, dann deren Stellvertretern zu, doch haben sie sich jeder Einflußnahme auf die Verhandlung zu enthalten. (Just. Min. Erl. v. 13. Mai 1858, Z. 178 Pr.)

§. 225.

Leitung der Verhandlung durch den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, vernimmt den Angeklagten und die Zeugen, bestimmt die Reihenfolge, in welcher diejenigen, welche das Wort verlangen, zu sprechen haben, die Zeugen und Sachverständigen vernommen, diejenigen Acten des Untersuchungs-Verfahrens, deren Vorlesung er selbst oder das Gericht für nothwendig findet (§. 241), vorgelesen, und andere Beweise dargelegt werden sollen.

Es ist Sache des Vorsitzenden, für die etwa nothwendige Uebersetzung vorzulesender Actenstücke Sorge zu tragen, und diese, wo möglich, durch einen Gerichtsbeamten zu veranlassen. Dem Vorsitzenden ist aber nicht gestattet, wenn er auch der Sprache des Angeklagten oder des Zeugen mächtig ist, die Fragen an ihn selbst mit Uebergehung des Dolmetsch zu stellen, außer es wären sämmtliche Mitglieder des Gerichtshofes eben dieser Sprache kundig. (Just. Min. Erl. v. 19. Febr. 1851, Z. 108.)

Ist über mehrere strafbare Handlungen, Anklagepuncte oder Mitangeklagte zu verhandeln, so kann von dem Vorsitzenden angeordnet werden, daß die Verhandlung über die einzelnen Punkte oder Angeklagten getrennt von einander vorgenommen werde.

Seine Bemühung soll darauf gerichtet sein, die Ermittlung der Wahrheit zu befördern. Dagegen hat er alle Anträge und Erörterungen zu beseitigen, welche die Schlußverhandlung ohne Nutzen für die Aufklärung der Sache verzögern würden.

§. 226.

Disciplinargewalt desselben.

Dem Vorsitzenden liegt die Erhaltung der Ruhe und Ordnung und des der Würde des Gesetzes entsprechenden Anstandes in dem Gerichtssaale ob. Zeichen des Beifalles oder

der Mißbilligung sind untersagt. Der Vorsitzende ist berechtiget, Personen, welche die Sitzung durch solche Zeichen oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu ermahnen, und nöthigenfalls einzelne oder alle Zuhörer aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen. Widersetzt sich Jemand seinen Befehlen, oder werden die Störungen wiederholt, so kann der Vorsitzende die Widersetzlichen auch verhaften lassen, und nach Umständen entweder das gesetzliche Strafverfahren wider sie einleiten lassen (§. 247), oder sie zu einer Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen verurteilen. Gegen ein solches Straferkenntniß ist kein Rechtsmittel zulässig.

Der Vorsitzende kann auch Militärpersonen aus dem Gerichtssaale entfernen lassen, er hat sich aber wegen deren weiteren Bestrafung an das Militärgericht zu wenden. (Vdg. des Just. Min. v. 6. April 1851, Nr. 91 R. G. B.)

§. 227.

Entscheidung von Zwischenfragen.

Wenn im Laufe der Schlußverhandlung über einzelne Puncte des Verfahrens von den Parteien entgegengesetzte Anträge gestellt werden, oder wenn der Vorsitzende des Gerichtes dem unbestrittenen Antrage einer Partei nicht stattzugeben findet, so entscheidet über solche Zwischenfragen das Gericht sogleich, ohne daß gegen seine Entscheidung ein selbständiges, die weitere Verhandlung hemmendes Rechtsmittel zulässig ist.

§. 228.

Eröffnung der Schlußverhandlung.

Die Schlußverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Sache durch den Protokollführer. Der Angeklagte erscheint ungefesselt, jedoch, wenn er verhaftet ist, in Begleitung einer Wache. — Die voraussetzlich zur Beweisführung erforderlichen Gegenstände müssen vor dem Beginne der Verhandlung in den Gerichtssaal gebracht werden.

Nachdem der Aufruf der Sache geschehen, hat der Vorsitzende in Erinnerung zu bringen, „daß jeder vor Gericht Erscheinende sich mit der dem Gerichte schuldigen Ehrfurcht und Mäßigung zu benehmen habe, und daß insbesondere die Vertreter der Parteien nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen haben; daß ihnen zwar unbenommen sei, Alles geltend zu machen, was innerhalb der Gränzen der Wahrheit zum Schutze ihrer Clienten, und insbesondere zur Rechtfertigung oder Vertheidigung des Angeklagten dienen kann, daß sie jedoch Nichts vorbringen sollen, was gegen ihr besseres Wissen und Gewissen, oder gegen das Gesetz wäre.

Wenn auch sowohl den Parteien, als auch den Zeugen und Sachverständigen, insoweit letztere einer öffentlichen Gerichtsverhandlung beizuwohnen haben, ein Sitz zu gestatten ist, so haben doch sowohl der Angeklagte als auch alle Zeugen und Sachverständigen, wenn sie von dem Gerichte vernommen werden, stehend zu antworten, und, so lange ihre Vernehmung dauert, stehend zu verbleiben, insoferne ihnen nicht das Gericht aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf die Dauer der Vernehmung oder auf die Körperbeschaffenheit des Vernommenen, ausnahmsweise zu sitzen gestattet. Sowohl die Staatsanwälte, oder Vertheidiger und Vertreter von Privatbetheiligten haben sich, so oft sie vor dem Gerichte sprechen, von ihren Sitzen zu erheben und alle ihre Anträge und Ausführungen stehend vorzutragen. Eine Ausnahme kann nur mit Rücksicht auf die Körperbeschaffenheit der Staatsanwälte oder Vertheidiger von dem Gerichte gestattet werden. (Just. Min. Erl. v. 9. Nov. 1850, Z. 15294.)

§. 229.

Vorrufung der Zeugen und Sachverständigen zur Wahrheits-Erinnerung.

Sohin werden die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen aufgerufen, und der Vorsitzende errinnert diejenigen Zeugen, welche schon in dem Untersuchungsverfahren beeidiget wurden (§. 131), sowie jene Sachverständigen, welche bereits im Allgemeinen beeidiget sind (§. 81), an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides, ermahnt alle Uebrigen, daß sie ihre Aussagen auch zu beschwören haben werden, und läßt hierauf die Zeugen und Sachverständigen in das für sie bestimmte Zimmer abtreten.

Er ordnet nach seinem Ermessen auch die erforderlichen Maßregeln an, um Verabredungen oder Besprechungen der Zeugen untereinander zu verhindern.

§. 230.

Vorführung und Bestrafung nicht erschienener Zeugen.

Wenn Zeugen oder Sachverständige der an sie ergangenen Vorladung ungeachtet bei der Schlußverhandlung nicht erscheinen, so kann das Gericht deren allsogleiche Vorführung verfügen. Ist diese nicht möglich, so entscheidet das Gericht nach Anhörung des Staatsanwaltes und des Angeklagten oder seines Vertheidigers, ob die Schlußverhandlung vertagt oder fortgesetzt, und sich im letzteren Falle auf die Vorlesung der von dem Nichterschienenen etwa schon früher abgelegten Aussage beschränkt werden soll.

Der Ausgebliebene ist zu einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden zu verurteilen. Ist die Schlußverhandlung vertagt worden, so hat er überdieß die Kosten der durch sein Ausbleiben vereitelten Sitzung zu tragen. Auch kann, um sein Erscheinen bei der neu angeordneten Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl wider ihn erlassen werden.

§. 231.

Rechtsmittel gegen solche Verurteilungen.

Gegen diese Verurteilungen kann der Zeuge oder Sachverständige binnen acht Tagen nach der an ihn erfolgten Zustellung des Erkenntnisses bei dem verurteilenden Gerichte Einspruch erheben. Wenn er nachzuweisen vermag, daß ihm die Vorladung nicht gehörig behändiget worden, oder daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten habe, kann er von der wider ihn ausgesprochenen Strafe gänzlich losgezählt werden. Eine Mäßigung der verhängten Strafe oder des ihm auferlegten Kostenbetrages kann ausgesprochen werden, wenn er darzuthun im Stande ist, daß diese Strafe oder Kostenverurteilung nicht im Verhältnisse zu seinem Versäumnisse steht. Gegen diese Erkenntnisse des Gerichtshofes ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 232.

Allgemeine Fragen an den Angeklagten und Vortrag der Anklage.

Nachdem Zeugen und Sachverständige abgetreten sind (§. 229), befragt der Vorsitzende den Angeklagten um Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, Religion, Geburts- und Wohnort, ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und den Gang der Verhandlung, und läßt sofort durch den Protokollführer mit lauter Stimme den Anklage-Beschluß verlesen. Dann hat der Staatsanwalt oder der Privat-Ankläger die Anklage und seine damit verbundenen Anträge mündlich vorzutragen, und insoweit es ihm bei verwickelten Fällen nothwendig erscheint, auch vorzulesen.

Erscheint der vorgeladene Privat-Ankläger bei der Schlußverhandlung nicht, ohne vorher deren Vertagung bewirkt zu haben (§. 221), oder bringt er bei derselben seine Anklage nicht an, so ist dieß als eine Abstehung von derselben anzusehen (§. 249).

§. 233.

Verhör des Angeklagten.

Nachdem die Anklage vorgetragen ist, hat der Vorsitzende vorerst den Angeklagten zur wahrheitgetreuen Beantwortung derselben, und zur Erzählung des ganzen Herganges der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung aufzufordern.

Wiederholt hiernach der Angeklagte das bereits in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegte Geständniß (§. 188), oder legt er in seiner Erzählung überhaupt ein mit allen Erfor-

dernissen eines rechtlichen Beweises ausgestattetes Geständniß seiner Schuld ab (§§. 264 bis 266), so ist mit der Vernehmung selbst der vorgeforderten Zeugen und Sachverständigen nur insoweit vorzugehen, als entweder der Angeklagte selbst oder der Staatsanwalt deren Vernehmung ausdrücklich begehrt, oder als es dem Gerichtshofe unerläßlich nothwendig erscheint, um die erforderliche Bestätigung des Geständnisses zu erlangen, und diejenigen Umstände aufzuklären, welche für die Entscheidung von Erheblichkeit sind, und es ist sofort zu den Schlußvorträgen des Staatsanwaltes und der Parteien zu schreiten (§§. 253—255).

§. 234.

Außer diesem Falle ist die Abhörung des Beschuldigten von dem Vorsitzenden nach Vorschrift der §§. 173—183 vorzunehmen.

Dem Angeklagten ist unbenommen, sich auch während der Verhandlung mit seinem Vertheidiger zu besprechen; es ist ihm jedoch nicht gestattet, sich mit demselben über die unmittelbare Beantwortung der an ihn gestellten Fragen zu berathen.

Wenn der Angeklagte die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung ganz oder theilweise läugnet, oder auf die an ihn gestellte Aufforderung zur eigenen Erzählung des Herganges der Sache die Antwort verweigert, so ist zur Vernehmung der vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen zu schreiten. — Dasselbe hat auch dann zu geschehen, wenn von mehreren Mitangeklagten auch nur Einer im Läugnen beharret.

§. 235.

Verfahren im Falle des Widerrufes eines früher abgelegten Geständnisses.

Widerruft aber der Angeklagte das von ihm in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegte Geständniß (§. 188), auf dessen Grundlage weiter keine Zeugen und Sachverständigen zur Schlußverhandlung vorgeladen worden sind (§. 200, lit. f), so ist er um die Gründe seines Widerrufes zu befragen, und, wenn diese Gründe nicht offenbar unstatthaft sind, die Erhebung derjenigen Umstände zu veranlassen, welche den Widerruf begründen sollen. Insoferne dieß nicht sogleich geschehen kann, ist die Verhandlung zu vertagen.

Zu der neuen Verhandlung sind alle diejenigen Zeugen vorzuladen, deren Vernehmung der Gerichtshof nach Anhörung des Staatsanwaltes entweder zur Beurteilung der Grundhältigkeit des Widerrufes, oder für den Fall, als die Beweiskraft des Geständnisses durch die erhobenen Umstände geschwächt

worden wäre, zur Ueberweisung des Beschuldigten für nöthig erkennet.

Dieselbe Verfügung trifft auch der §. 8 der k. Vdg. v. 3. Mai 1858, Nr. 68 R. G. B., rücksichtlich der unmittelbar angeordneten Schlußverhandlungen.

§. 236.

Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen.

Zeugen und Sachverständige werden einzeln aus dem Zeugenzimmer vorgerufen, und sind in der Regel (§§. 238 und 244) in Anwesenheit des Angeklagten nach den für deren Vernehmung in dem Untersuchungs-Verfahren gegebenen Vorschriften, jedoch in der Art von einander abgesondert abzuhören, daß außer dem Falle der Gegenstellung (§. 129) ein noch nicht vernommener Zeuge nie bei der Abhörung der übrigen Zeugen, und ebenso der noch nicht vernommene Sachverständige nicht bei der Abhörung der übrigen Sachverständigen zugegen sein darf. Allerdings aber kann der Vorsitzende, wenn er es zur Erforschung der Wahrheit zweckdienlich findet, verfügen, daß die Sachverständigen sowohl während der Vernehmung des Angeklagten, als der Zeugen im Gerichtssaale bleiben. Nach abgelegter Aussage hat jeder Zeuge und Sachverständige in der Regel abzutreten, wenn nicht der Vorsitzende von Amtswegen, oder über Beschluß des Gerichtes nach dem Antrage des Staatsanwaltes oder einer Partei, deren Verbleiben zur Aufklärung der Sache, oder zur Gegenstellung mit anderen Zeugen insbesondere anordnet, oder sie späterhin wieder vorrufen läßt.

§. 237.

Sachverständige, Zeugen und Mitbeschuldigte, welche etwas über die Person des Angeklagten ausgesagt haben, sind ausdrücklich zu befragen, ob der anwesende Angeklagte derjenige sei, von dem sie gesprochen.

Der Angeklagte muß nach der Anhörung eines jeden derselben insbesondere befragt werden, was er auf die eben vernommene Aussage zu entgegnen habe, sowie überhaupt eine Befragung des Angeklagten im Laufe der Schlußverhandlung so oft stattfinden kann, als es zur Aufklärung irgend eines Umstandes nöthig erscheint.

§. 238.

Der Vorsitzende ist aber auch befugt, den Angeklagten während der Abhörung eines Zeugen oder Mitbeschuldigten aus dem Sitzungssaale abtreten zu lassen, wenn er die vorläufige Ver-

nehmung desselben ohne Beisein des Angeklagten zur Erforschung der Wahrheit für zweckmäßiger hält. Er muß ihn aber nach seiner Wiedereinführung von dem wesentlichen Inhalte aller in seiner Abwesenheit vorgekommenen Aussagen und erheblichen Vorgänge in Kenntniß setzen, und befragen, was er hierauf zu bemerken habe.

§. 239.

Diejenigen Sachverständigen und Zeugen, welche noch nicht beeidigt worden sind, haben, und zwar die Ersteren nach Vorschrift des §. 81, die Zeugen nach Vorschrift des §. 131 ihre Aussage zu beschwören, wenn ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht (§§. 80 und 132).

Den im §. 113 genannten Personen kommt das Recht, sich der Aussage zu entschlagen, selbst dann zu, wenn sie sich auch in dem Untersuchungs-Verfahren der Aussage und der Beeidigung unterzogen haben. Ob Zeugen, welche bereits in dem Untersuchungs-Verfahren beeidiget wurden, in dem Falle, wenn sie bei der Schlußverhandlung neue und erhebliche Zusätze zu ihren früheren Aussagen gemacht haben, darüber beeidiget werden sollen, oder ob diese Beeidigung wegen Widerspruch mit ihren früheren Angaben zu unterbleiben habe, hängt von dem Ermessen des Gerichtshofes ab.

Der Vorgang mancher Vorsitzenden, daß sie sich bei Vernehmung der Zeugen, statt zu erforschen, was dieselben von der That wissen, zu ängstlich an deren Aussage in der Voruntersuchung klammern, und bei jeder Abweichung dem Zeugen den Vorwurf des Widerspruches oder falscher Zusätze machen, wurde durch Just. Min. Erl. v. 21. Aug. 1855, Z. 9308, als ein zu beseitigender Uebelstand erklärt.

§. 240.

Verfahren gegen Zeugen und Sachverständige, wenn sie falsch aussagen.

Ergibt sich aus der Schlußverhandlung, daß ein Zeuge oder Sachverständiger falsch ausgesagt habe, so kann der Gerichtshof nach Anhörung des Staatsanwaltes denselben sogleich verhaften lassen, und die strafgerichtliche Verfolgung einleiten.

§. 241.

Vorlesung von Acten und Aussagen des Untersuchungs-Verfahrens, und Anerkennung (Recognition) von Gegenständen.

Die nach §. 225 zur Vorlesung bestimmten Acten des Untersuchungs-Verfahrens hat der Vorsitzende vorlesen zu lassen. Insbesondere müssen auf Antrag des Staatsanwaltes oder einer der Parteien, die Protokolle über die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen dann vorgelesen werden, wenn

die Zeugen oder Sachverständigen, die in dem Untersuchungs-Verfahren vernommen wurden, in der Zwischenzeit gestorben, oder unbekannten Aufenthaltes sind; wenn ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen einer Krankheit oder Gebrechlichkeit, wegen ihres entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen füglich nicht bewerkstelliget werden konnte; wenn die im §. 113 genannten Personen sich der Wiederholung der im Untersuchungs-Verfahren abgelegten und beschwornen Aussage entschlagen; oder wenn der Staatsanwalt oder Privat-Ankläger und der Angeklagte über die Vorlesung einverstanden sind. In Ermanglung eines solchen Einverständnisses entscheidet der Gerichtshof (§. 227). Weichen Zeugen oder Sachverständige in wesentlichen Punkten von ihren in dem Untersuchungs-Verfahren gemachten Angaben ab, so kann der Vorsitzende die früheren Aussagen auch ohne Antrag des Staatsanwaltes oder der Partei aus den Untersuchungsacten vorlesen lassen.

Augenscheinsprotokolle, früher gegen den Angeklagten ergangene Straferkenntnisse und andere für die Entscheidung erhebliche Urkunden können ebenfalls vorgelesen werden.

Nach jeder Vorlesung ist der Angeklagte zu befragen, was er darüber zu bemerken habe.

Diejenigen Gegenstände, welche auf die strafbare Handlung Beziehung haben, und zur Ueberweisung dienen können, läßt der Vorsitzende dem Angeklagten, und insoweit es nöthig ist, auch den Zeugen und Sachverständigen nach vorläufiger Abforderung der Beschreibung des anzuerkennenden Gegenstandes (§. 128) vorlegen, und fordert sie auf, sich zu erklären ob sie dieselben anerkennen.

§. 242.

Recht des Vorsitzenden, neue Zeugen und Sachverständige vorzuladen, neue Gutachten abzufordern, und neue Erhebungen einzuleiten.

Der Vorsitzende ist ermächtiget, bisher nicht abgehörte Zeugen und Sachverständige, von welchen nach dem Gange der Verhandlung Aufklärung über erhebliche und bestrittene Thatsachen zu erwarten ist, im Laufe der Schlußverhandlung vorladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen und zu vernehmen. Er kann auch neue Gutachten abfordern, oder andere Beweismittel herbeischaffen lassen, mit dem Gerichte einen Augenschein vornehmen, oder hierzu ein Mitglied des Gerichtes abordnen, welches darüber Bericht zu erstatten hat. Ob eine Beeidigung dieser neuen Zeugen oder Sachverständigen stattfinde, darüber hat nach deren Abhörung und nach Vernehmung beider Theile der Gerichtshof zu entscheiden.

Außer diesem Falle können im Anklage-Beschlusse nicht aufgeführte Zeugen oder Sachverständige nur in Folge eines Beschlusses des Gerichtshofes vorgeladen werden. (Just. Min. Erl. v. 20. Jän. 1858, Z. 453.)

§. 243.

Wer an die zu vernehmenden Personen Fragen stellen dürfe.

Außer dem Vorsitzenden sind auch die übrigen Gerichtsmitglieder und der Staatsanwalt, der Privat-Ankläger, der Angeklagte und der Beschädigte, sowie ihre Vertreter berechtiget, an jede zu vernehmende Person Fragen zu stellen, nachdem sie hierzu von dem Vorsitzenden das Wort erhalten haben. Der Vorsitzende hat jedoch jede Frage, die ihm unpassend erscheint, zurückzuweisen.

Der Vorsitzende hat nicht das Recht, zu verlangen, daß diejenigen, welche an den Beschuldigten oder eine andere zu vernehmende Person Fragen stellen wollen, ihm dieselben vorläufig mittheilen, weil die im §. 243 genannten Personen, wenn ihnen der Vorsitzende das Wort ertheilt hat, unmittelbar Fragen stellen können; jedoch kann der Vorsitzende eine schon gestellte, ihm unpassend scheinende Frage zurückweisen, und deren Beantwortung dem Befragten untersagen. (Just. Min. Erl. v. 13. Jän. 1857, Z. 27747.)

§. 244.

Disciplinarbestrafung von Unziemlichkeiten der Parteien oder ihrer Vertreter.

Der Anklagte sowohl als auch der Privat-Ankläger und der Beschädigte, sowie deren Vertreter sind berechtiget, Alles geltend zu machen, was zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder Sachverständigen oder zur Widerlegung seiner Angaben dienen kann.

Wenn jedoch von einer dieser Parteien, oder von einem Zeugen oder Sachverständigen gegen irgend eine der vernommenen Personen, oder gegen einen Vertreter, gegen den Staatsanwalt, oder gegen eine Gerichtsperson Beschimpfungen oder offenbar ungegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden, oder überhaupt die dem Gerichte schuldige Ehrfurcht durch ein unanständiges Benehmen verletzt wird, so kann das Gericht wider den Schuldigen auf Antrag des Beleidigten, oder auch von Amtswegen eine angemessene Disciplinarstrafe verhängen. Der Angeklagte kann überdieß, wenn er sich ein ungeziemendes Benehmen zu Schulden kommen läßt, und ungeachtet der Ermahnung des Vorsitzenden, und der Drohung, daß er aus der Sitzung entfernt werden wird, nicht davon absteht, durch Beschluß des Gerichtes, wogegen kein Rechtsmittel zuläßig ist, ganz oder für einige Zeit aus der Sitzung entfernt, die Verhandlung in seiner Abwesenheit

fortgesetzt, und ihm das Erkenntniß des Gerichtes durch ein Milglied desselben in Gegenwart des Protokollführers verkündet werden.

Die Disciplinarstrafe darf aber nicht höher sein, als die mindeste Strafe, welche das Strafgesetz für eine derlei Uebertretung ausspricht. (Hfd. v. 30. Sept. 1806, Nr. 787 J. G. S.)

§. 245.

Macht sich der Vertreter einer Partei einer solchen Uebertretung schuldig, so kann er von dem Gerichte mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zum Betrage von hundert Gulden belegt, und bei erschwerenden Umständen auf Antrag des Strafgerichtes noch überdieß vom Oberlandesgerichte auf angemessene Zeit aus der Vertheidigerliste gelöscht werden (§. 214).

Setzt ein Vertreter ein solches ungebührliches Benehmen, trotz der erhaltenen Mahnung oder verhängten Strafe, bei der Verhandlung fort, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, und die durch ihn vertretene Partei zur Wahl eines anderen Vertreters auffordern, und nöthigenfalls von Amtswegen einen solchen ernennen. Wäre aber zu besorgen, daß auf solche Weise die Vertheidigung eines Angeklagten nicht genügend stattfinden würde, so kann von dem Gerichte die Vertagung der Verhandlung auf Kosten des schuldigen Vertreters angeordnet werden.

§. 246.

Die in den vorstehenden zwei Paragraphen erwähnten Strafen sind sogleich nach der Verhandlung zu vollziehen, ohne daß dagegen ein Rechtsmittel zulässig ist.

§. 247.

Unmittelbare Strafverhängung wegen einer in der Gerichtssitzung begangenen, nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndenden Handlung.

Wird aber während der Schlußverhandlung im Sitzungssaale von wem immer ein Verbrechen, Vergehen, oder eine der Gerichtsbarkeit der Strafgerichte zugewiesene Uebertretung begangen, wobei der Thäter auf frischer That ergriffen wird, so kann mit Unterbrechung der Schlußverhandlung, oder am Ende derselben, nach Vernehmung des Beschuldigten und der etwa vorhandenen Zeugen, und nach Anhörung des Staatsanwaltes, von dem Gerichtshofe sogleich darüber erkannt werden. Wird der Beschuldigte deßhalb zu einer Strafe verurteilt, so kann wegen derselben Handlung von dem Strafgerichte weiter keine Disciplinarstrafe verhängt werden.

§. 248.

Unterbrechung und Vertagung der Schlußverhandlung.

Die mündliche Schlußverhandlung darf, wenn sie einmal begonnen hat, nur soweit unterbrochen werden, als es der Vorsitzende zur nöthigen Erholung erforderlich findet. In dringenden Fällen kann sie nach dem Ermessen des Gerichtes auch an Sonn- und Feiertagen fortgesetzt werden. Eine Vertagung derselben kann von dem Gerichtshofe in folgenden Fällen beschlossen werden:

a) Wenn während derselben der Angeklagte in der Art erkrankt, daß er nicht weiter der Verhandlung beiwohnen kann, soferne er nicht einwilliget, daß die Verhandlung auch während seiner Abwesenheit fortgesetzt werde, und daß die von ihm in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegten Aussagen vorgelesen werden;

b) wenn der Gerichtshof aus irgend einem Anlasse vorläufig noch neue Erhebungen oder Untersuchungshandlungen einzuleiten, oder neue Beweismittel herbeizuschaffen findet (§§. 220, 225, 250 und 251);

c) wenn wegen äußerer Hindernisse eine zeitweilige Aufschiebung sich als nothwendig oder zweckmäßig darstellt (§§. 221, 230, 245, 252).

§. 249.

Besondere Bestimmungen:
a) wenn der Staatsanwalt oder der Privat-Ankläger von der Anklage abstehen;

Wenn im Laufe der Schlußverhandlung der Staatsanwalt über den mit Allerhöchster Genehmigung ertheilten Auftrag des Justizministers von der Anklage zurücktritt; oder wenn bei Vergehen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, der Privat-Ankläger von seinem Begehren absteht; so ist die Schlußverhandlung rücksichtlich jener strafbaren Handlung, in Ansehung welcher der Rücktritt erklärt wurde, sogleich abzubrechen (§. 289).

§. 250.

b) wenn die That eine andere strafbare Handlung ist, als worauf der Anklage-Beschluß lautet;

Zeigt sich bei der Schlußverhandlung, daß die dem Angeklagten zur Last fallende That eine andere strafbare Handlung ist, als worauf der Anklage-Beschluß lautet, sei es nun ein gleich, mehr oder minder schweres Verbrechen, ein Vergehen oder eine der im §. 9 bezeichneten Uebertretungen, so hat der

Vorsitzende sogleich, oder wenn sich hierüber erst bei der Berathung des Gerichtshofes ein Bedenken ergibt, vor der Schöpfung des Erkenntnisses den Staatsanwalt und den Angeklagten aufmerksam zu machen, daß sie ihre Schlußvorträge auch auf diese neue Gestaltung der strafbaren Handlung auszudehnen haben.

Wenn jedoch der Gerichtshof deßhalb neue Erhebungen für nöthig erkennet; oder wenn sich bei einer Schlußverhandlung, die nicht vor dem Landesgerichte desjenigen Ortes, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat, gepflogen wird, die strafbare Handlung als eines der im §. 10, lit. a) bezeichneten Verbrechen darstellt, so ist die Verhandlung abzubrechen, und im ersten Falle die nöthige Ergänzung der Untersuchung einzuleiten (§§. 220 und 242), und ohne einen neuen Anklage-Beschluß eine neuerliche Schlußverhandlung anzuordnen; im zweiten Falle aber das Schlußverfahren an das competente Gericht abzutreten.

Zeigt sich im Laufe einer vor drei Richtern begonnenen Schlußverhandlung, daß die That einen solchen höheren Grad der Strafbarkeit habe, daß zur Verhandlung fünf Richter erfordert werden (§§. 17, 20), so muß die Verhandlung sogleich abgebrochen, und ohne Schöpfung eines neuen Anklage-Beschlusses vorläufig für Beiziehung noch zweier Richter, und falls für den Angeklagten noch kein Vertheidiger bestellt war, für die Bestellung eines solchen gesorgt, und dann die Schlußverhandlung vor dieser verstärkten Versammlung erneuert werden. (Just. Min. Erl. v. 9. Jän. 1857, Nr. 11 R. G. B.) — Zeigt sich bei der Verhandlung, daß die That eine der im §. 9 Str. P. O. bezeichneten Uebertretungen ist, so hat der Gerichtshof dennoch auch über diese Uebertretung das Urteil zu fällen. (Just. Min. Erl. v. 16. Nov. 1855, Z. 22929.)

§. 251.

c) wenn nebstbei eine andere demselben Gerichtsstande unterliegende strafbare Handlung des Beschuldigten hervorkommt;

Kommt bei der Schlußverhandlung wider den Angeklagten die rechtliche Beschuldigung einer anderen der Gerichtsbarkeit des nämlichen Strafgerichtes unterliegenden strafbaren Handlung hervor (§§. 40—42), so sind darüber die nöthigen Erhebungen einzuleiten, und in dem Falle, wenn die neu hervorkommende strafbare Handlung gleich schwer, oder minder strafbar ist, als dasjenige Verbrechen oder Vergehen, worauf der Anklage-Beschluß lautet, hat sich die Schlußverhandlung, ohne neuen Anklage-Beschluß, auch auf die neu hervorgekommene strafbare Handlung auszudehnen.

Ist aber das neu hervorgekommene Verbrechen oder Vergehen schwerer strafbar, als dasjenige, wegen dessen die Schlußverhandlung angeordnet wurde, so ist diese einstweilen auszusetzen, und vorläufig über das neu hervorgekommene Ver-

brechen oder Vergehen ein Anklage- oder Ablassungs-Beschluß zu schöpfen. — Erst nach eingetretener Rechtskraft des Beschlusses auch über dieses neue Verbrechen oder Vergehen ist eine neuerliche Schlußverhandlung über alle vorliegenden strafbaren Handlungen anzuordnen.

§. 252.

d) wenn dieselbe einem andern Gerichtsstande unterliegt.

Unterliegt aber das neu hervorgekommene Verbrechen oder Vergehen dem besonderen Gerichtsstande eines anderen Strafgerichtes (§ 10, lit. a und §. 16, zweiter Absatz); oder erscheint in Beziehung auf dasselbe der Gerichtsstand eines anderen Strafgerichtes schon früher durch Zuvorkommen begründet (§. 41); so ist die Schlußverhandlung abzubrechen, und rücksichtlich aller vorliegenden strafbaren Handlungen an das zuständige Strafgericht zur Fortsetzung abzutreten, wenn es nicht etwa zweckmäßig erscheint, bei dem Oberlandesgerichte um Delegation einzuschreiten (§. 49).

§. 253.

Wann die Schlußverhandlung zu beendigen.

Sobald die Sache hinlänglich erörtert ist, um ein gründliches Erkenntniß schöpfen zu können (§§. 233 und 234), ist die Schlußverhandlung zu beendigen, und es sind der Staatsanwalt und die Parteien mit ihren Schlußvorträgen zu hören.

Schlußvorträge des Staatsanwaltes und der Parteien.

Zuerst hat der Staatsanwalt seinen Vortrag zu halten, in welchem er die Ergebnisse der Beweisführung kurz zusammenzufassen und seine Schlußanträge zu stellen hat. Dabei steht ihm frei, die in dem Anklage-Beschlusse enthaltene Anklage (§§. 200 und 217) sowohl hinsichtlich der Schuldfrage, als auch in Beziehung auf die Bezeichnung der strafbaren Handlung und auf die Strafbemessung abzuändern (§§. 247 und 250—252).

Ist ein Privat-Ankläger eingeschritten, so erhält er unmittelbar nach dem Staatsanwalte, oder insoferne der Letztere die Mitwirkung versagt (§. 37), an desselben Stelle; nach dem Staatsanwalte und Privat-Ankläger aber der Beschädigte oder sein Vertreter, wenn er bei der Verhandlung erschienen ist, das Wort zur Begründung seiner privatrechtlichen Ansprüche.

Die Verordnung v. 16. März 1851, Nr. 66 R. G. B., laut deren der Staatsanwaltschaft selbst bei vorhandenen außerordentlichen Milderungsumständen nicht gestattet war, Strafanträge unter dem geringsten

gesetzlichen Strafausmaße zu stellen, ist außer Kraft getreten, da die Anträge des Staatsanwaltes ohnehin für das Gericht nicht bindend sind. (Just. Min. Erl. v. 28. Juni 1855, Z. 12973.)

Sofort wird dem Angeklagten und seinem Vertheidiger das Wort eingeräumt, um zu antworten. Finden hierauf der Staatsanwalt, der Privat-Ankläger oder der Beschädigte noch etwas zu erwidern, so gebührt dem Angeklagten und seinem Vertheidiger jedenfalls die Schlußrede.

Bei diesen Schlußvorträgen ist die Einmengung aller nicht zur Sache gehörigen Erörterungen und jede nutzlose Weitläufigkeit und Wiederholung zu vermeiden.

§. 254.

Wann die Schlußvorträge über die Thatfrage von jenen über die Gesetzesanwendung getrennt werden dürfen.

In der Regel ist in den Schlußvorträgen sowohl über die Beweis- oder Schuldfrage, als auch über die Anwendung des Strafgesetzes und die Bemessung der Strafe ungetrennt zu verhandeln. Nur bei sehr verwickelten oder ausgedehnten Strafprocessen steht es dem Vorsitzenden frei, entweder über einen gestellten Antrag, oder auch von Amtswegen zu verfügen, daß die Schlußvorträge über die Schuldfrage von jenen über die Bemessung der Strafe getrennt werden.

Gegen den dießfälligen Beschluß des Gerichtshofes, mag dadurch die Trennung bewilliget oder verweigert worden sein, ist kein weiterer Rechtszug zulässig.

§. 255.

Wird die Trennung angeordnet, so haben sich die Ausführungen des Staatsanwaltes und der Parteien vorerst auf die thatsächlichen Ergebnisse der Schlußverhandlung, auf die Zusammenfassung der für oder wider die Schuld vorgekommenen Beweise und auf die gesetzliche Qualification der That, mit Ausschließung aller Erörterungen über die zu verhängende Strafe zu beschränken.

Hiernach hat der Gerichtshof vorläufig über die Schuldfrage zu entscheiden (§§. 283 und 297—290), seine Entscheidung zu verkündigen (§. 291), und in dem Falle, wenn der Ausspruch auf die Schuld des Angeklagten erfolgt ist, die neuerlichen Schlußvorträge des Staatsanwaltes oder Privat-Anklägers und des Angeklagten oder seines Vertheidigers anzuordnen, wobei sich aber nicht mehr in eine Würdigung der Schuldfrage einzulassen, sondern nur die anzuwendende Strafe und die übrigen in einem Strafurteile noch zu entscheidenden

Punkte (§. 283, lit. b—d) zu erörtern sind. Nach Anhörung derselben hat der Gerichtshof auch hierüber zu entscheiden.

§. 256.

Zurückziehung des Gerichtshofes zur Schöpfung des Erkenntnisses ohne Staatsanwalt.

Zur Schöpfung des Erkenntnisses hat sich der Gerichtshof ohne den Staatsanwalt zurückzuziehen.

§. 257.

Protokollführung.

Ueber jede mündliche Schlußverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichtshofes, des Staatsanwaltes, des Privat-Anklägers, des Angeklagten und seines Vertheidigers und des erschienenen Beschädigten enthalten. In demselben sind alle bei der Verhandlung vorgekommenen erheblichen Vorfälle zu beurkunden. Insbesondere ist darin anzuführen, welche Zeugen nnd Sachverständige vernommen, und welche Actenstücke vorgelesen wurden; ferner ob die Zeugen und Sachverständigen beeidet oder aus welchem Grunde ihre Beeidigung unterlassen worden; auch sind alle Anträge der Parteien und die von dem Vorsitzenden oder dem Gerichte darüber ergangenen Entscheidungen, endlich die Aussagen des Angeklagten und der Zeugen, und der Sachverständigen anzumerken, insoweit sie von den Angaben in dem Untersuchungs-Verfahren abweichen oder Zusätze zu denselben enthalten. — Wenn es möglich ist soll die erste Aufzeichnung von dem Protokollführer stenographisch geschehen.

Hinsichtlich der Schlußvorträge (§§. 253—255) genügt eine auszugsweise Aufnahme. Ueber alle bei der Schlußverhandlung vorkommenden Berathungen und Abstimmungen des Gerichtshofes ist ein besonderes Protokoll zu führen, und in dem Verhandlungs-Protokolle sind nur die kundgemachten Beschlüsse anzumerken.

Einer Vorlesung und Genehmigung des Protokolles nach der Verhandlung bedarf es nicht, doch kann der Vorsitzende, wo es auf genaue Feststellung der wörtlichen Fassung ankommt, die Vorlesung einzelner Theile des Protokolls-Entwurfes anordnen. Den Parteien steht es auch frei, zur Wahrung ihrer Rechte die Feststellung einzelner Aussagen, gestellter Anträge oder anderer besonderer Vorgänge durch das Protokoll zu fordern. Nach dem Schlusse der Sitzung ist das Protokoll von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Eilftes Hauptstück.

Von den rechtlichen Beweisen.

§. 258.

Grund des richterlichen Fürwahrhaltens.

Der Richter hat die vorhandenen Beweise genau zu erwägen. Nur dasjenige kann in der Beurteilung für wahr gehalten werden, was rechtlich bewiesen ist.

§. 259.

Bei dieser Beurteilung hat das erkennende Gericht nicht nur alle in der mündlichen Schlußverhandlung, sondern auch die in dem Untersuchungs-Verfahren vorgekommenen Beweismittel zu berücksichtigen, insoferne von ihnen in der Schlußverhandlung Gebrauch gemacht worden ist, und durch dieselbe deren Beweiskraft weder zerstört, noch geschwächt erscheint.

§. 260.

Allgemeiner Grundsatz für die Beurteilung der rechtlichen Kraft der Beweise.

Die rechtliche Kraft der Beweise ist nach den in den folgenden §§. 261—282 vorkommenden Bestimmungen zu beurteilen; jedoch ist kein Beweismittel für sich allein, sondern jedes in Verbindung mit der ganzen Untersuchung und Verhandlung in Betracht zu ziehen. Sobald daher entweder die Unparteilichkeit der Zeugnisse durch persönliche Verhältnisse, oder die Glaubwürdigkeit was immer für eines Beweises durch entgegenstehende Erfahrungen oder wegen dessen Unwahrscheinlichkeit nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse in ihrem Zusammenhange bedenklich gemacht wird, verliert der Beweis an seiner Kraft, und ein auf solche Art geschwächter Beweis kann nicht mehr als rechtlich betrachtet werden.

Der Richter ist folglich auch bei dem Dasein der in dem gegenwärtigen Gesetze bei den einzelnen Beweisarten aufgeführten Beweis-Erfordernisse nicht verpflichtet, den Angeklagten als schuldig zu verurteilen (§. 283), wenn er aus der aufmerksamen Erwägung aller Umstände die Ueberzeugung von der Schuld desselben nicht erlangt hat, sondern ihm darüber aus entgegenstehenden, aber deutlich zu bezeichnenden Gründen (§. 292 lit. g) noch Zweifel übrig bleiben. Dabei darf jedoch

der Richter nicht Voraussetzungen oder Wahrnehmungen als Begründung annehmen, deren Berücksichtigung eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes untersagt (§§. 3 und 233 des Strafgesetzes), oder welche in der gepflogenen Verhandlung nicht enthalten sind.

§. 261.

Rechtliche Beweisarten;

Ein rechtlicher Beweis kann hergestellt werden:

I. Durch den richterlichen Augenschein;
II. durch Gutachten der Sachverständigen;
III. durch das Geständniß des Beschuldigten;
IV. durch die Aussage von Zeugen, wohin auch der Beschädigte und geständige Mitschuldige zu rechnen sind;
V. durch Urkunden oder Schriften, oder
VI. durch das Zusammentreffen mehrerer unvollständiger Beweisarten, oder mehrerer Verdachtsgründe (zusammengesetzter Beweis).

§. 262.

I. Der richterliche Augenschein.

I. Der richterliche Augenschein kann nur dann als Beweis angesehen werden, wenn er in gesetzlicher Form vorgenommen wurde.

§. 263.

II. Der Befund der Sachverständigen.

II. Was durch den Befund mehrerer, oder nach Umständen auch nur Eines Sachverständigen (§. 78), in der gesetzlichen Form bestätiget wird, kann für rechtlich bewiesen gehalten werden.

§. 264.

III. Das Geständniß des Beschuldigten.

III. Das Geständniß des Beschuldigten kann gegen ihn nur dann zum rechtlichen Beweise dienen, wenn es

a) ausdrücklich, deutlich und bestimmt, und nicht etwa durch zweideutige Geberden oder Zeichen abgelegt wurde;
b) im Zustande vollen Bewußtseins geschehen ist;
c) auf dessen eigener umständlicher Erzählung, nicht etwa auf bloßen Bejahungen vorgehaltener Fragen beruht;
d) mit den über die Umstände der strafbaren Handlung eingeholten Erfahrungen im Wesentlichen übereinstimmt; und
e) entweder bei der mündlichen Schlußverhandlung vor dem erkennenden Gerichte oder in dem Untersuchungs-Ver-

fahren vor dem Untersuchungsrichter, vor der Sicherheitsbehörde, insoweit dieselbe in den im zweiten und dritten Absatze des §. 9 vorgesehenen Fällen zum Strafverfahren berufen ist, oder vor dem statt des Untersuchungsgerichtes einschreitenden Bezirksgerichte (§. 13) abgelegt wurde.

§. 265.

Ein so beschaffenes Geständniß verliert nichts an seiner Beweiskraft, wenn gleich nicht mehr möglich ist, die eingestandene That vollkommen nach allen Umständen zu erforschen: es ist genug, daß einige Umstände, wodurch die geschehene strafbare Handlung bestätiget wird, erhoben sind, und daß nichts hervorkomme, was die Wahrheit des Geständnisses zweifelhaft macht. Wäre es aber durchaus unmöglich, außer dem Geständnisse eine weitere Spur von der That zu erhalten, so ist das Geständniß allein kein rechtlicher Beweis.

§. 266.

Ein Geständniß, welches der Vorschrift des Gesetzes zuwider, durch Verheißung, Drohung, Gewaltthätigkeit oder sonst unerlaubte Mittel erlangt worden ist, kann nicht zum rechtlichen Beweise dienen. Wenn es aber in der Folge in einem von jedem widerrechtlichen Einflusse freien Gemüthszustande wiederholt wird, und Thatumstände enthält, die mit den Erhebungen über die Beschaffenheit der strafbaren Handlung übereinstimmen, dem Beschuldigten aber nicht bekannt sein könnten, wenn er nicht der Thäter wäre, so kann ein solches Geständniß als ein rechtlicher Beweis gelten.

§. 267.

Widerruft der Beschuldigte ein früher auf gesetzliche Weise abgelegtes und mit den Erfordernissen des §. 264 versehenes Geständniß, so verliert dasselbe dadurch nicht seine Beweiskraft; es sei denn, daß der Widerrufende eine glaubwürdige Ursache, warum er früher ein falsches Geständniß abgelegt habe, oder solche Umstände vorbringt, welche nach der darüber eingeholten Erfahrung die Wahrheit des früheren Geständnisses mit Grund bezweifeln lassen.

§. 268.

Wenn der Beschuldigte zwar die Verübung der That gesteht, aber angibt, daß er nicht mit bösem Vorsatze gehandelt, oder daß er ein geringeres Uebel als das wirklich erfolgte

beabsichtiget habe, so kann seine Angabe nur dann für glaubwürdig gehalten werden, wenn sich die That plötzlich ereignet hat, und das Uebel nicht schon in der Handlung selbst gelegen ist, oder nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht schon nothwendig aus der Handlung erfolgen mußte, oder nicht gewöhnlich aus solchen Handlungen zu erfolgen pflegt.

Hat aber der Beschuldigte Gelegenheit und Mittel, die That auszuüben vorbereitet, oder die der Ausübung entgegenstehenden Hindernisse zu entfernen gesucht, so kann er auch des bösen Vorsatzes für überwiesen gehalten werden, wenn sich nicht aus der Untersuchung besondere Umstände und Verhältnisse ergeben, welche füglich eine andere Absicht erkennen lassen.

§. 269.

IV. Die Aussage von Zeugen.

IV. Damit ein Thatumstand als durch die Aussagen von Zeugen erwiesen angenommen werden könne, ist in der Regel nothwendig, daß er durch die übereinstimmende Aussage von wenigstens zwei Zeugen bestätiget werde, und daß deren Aussage mit folgenden Erfordernissen versehen sei:

a) sie muß in voller Freiheit abgelegt, weder durch Verständniß, Anstiftung, Verleitung, Verdrehung, Bestechung, Belohnung, noch durch Bedrohung oder Gewaltthätigkeit, dem Zeugen in den Mund gelegt sein;

b) sie muß die That oder den Umstand, wovon sie die Wahrheit bestätigen soll, ausdrücklich, deutlich und bestimmt enthalten;

c) auf des Zeugen eigener und im Zustande der erforderlichen Besonnenheit gemachten Wahrnehmung, nicht auf Hörensagen. Vermuthungen, Wahrscheinlichkeiten oder Schlußfolgerungen beruhen;

d) sie muß beschworen sein;

Siehe die Ausnahme rücksichtlich der Mitglieder des a. h. Kaiserhauses bei §. 131.

e) es darf sich weder aus der persönlichen Beschaffenheit, oder den Verhältnissen des Zeugen, noch aus dem Inhalte der Aussage ein gegründetes Bedenken gegen dessen Glaubwürdigkeit ergeben;

f) die Aussage muß mit den übrigen Erfahrungen wenigstens insoweit übereinstimmen, daß in wesentlichen Umständen kein Widerspruch erscheint, endlich muß sie

g) in der mündlichen Schlußverhandlung vor dem erkennenden Gerichte selbst abgelegt, oder doch bestätiget; oder in

den Fällen, wo sich hierbei nach Vorschrift der §§. 230 und 241 auf die Vorlesung der im Untersuchungs-Verfahren abgelegten Zeugenaussage beschränkt werden kann, bei der mündlichen Schlußverhandlung vorgelesen worden sein.

§. 270.

In folgenden Fällen kann ein rechtlicher Beweis auch durch die mit allen Erfordernissen des §. 269 versehene Aussage Eines Zeugen hergestellt werden:

1. Die Aussage desjenigen, an dem die strafbare Handlung verübt worden ist, kann in Ermanglung anderer Beweise den rechtlichen Beweis über die Beschaffenheit der That begründen, und gegen den Beschuldigten, welcher der strafbaren Handlung geständig oder überwiesen ist, auch einzelne, die That erschwerende Umstände beweisen. Doch kann durch die Aussage des Beschädigten allein die Frage: „ob und welche strafbare Handlung von dem Beschuldigten verübt worden ist?" außer dem unter Zahl 2 dieses Paragraphes bezeichneten Falle nicht entschieden werden.

2. Der Betrag des durch die That an barem Vermögen oder an anderen schätzbaren Gegenständen verursachten Schadens kann durch das Zeugniß des Beschädigten oder desjenigen, in dessen Verwahrung sich die Sache, woran der Schaden geschehen ist, befunden hat, als rechtlich erwiesen angesehen werden, obschon die Entschädigung oder Genugthuung erfolgt.

3. Um diejenige Erfahrung über die Umstände der strafbaren Handlung einzuholen, welche zur rechtlichen Beweiskraft des Geständnisses des Beschuldigten erfordert wird, genügt die damit übereinstimmende Aussage Eines Zeugen.

4. Wenn eine strafbare Handlung öfters wiederholt, oder durch längere Zeit, oder in mehreren Theilacten fortgesetzt wurde, so können die einzelnen Wiederholungsfälle oder Theilacte derselben auch durch die Aussage je Eines Zeugen als erwiesen angenommen werden, wenn solche Thatumstände durch mehr als zwei einzeln stehende Zeugen bestätiget werden, deren Angaben einander nicht widersprechen, und wenn die dadurch bestätigten Thatsachen miteinander im Zusammenhange stehen.

Inwieferne zur Ueberweisung des Beschuldigten durch Zusammentreffen von Verdachtsgründen der Beweis über den Bestand rechtlicher Verdachtsgründe auch durch vereinzelte Aussagen hergestellt werden könne, wird in dem §. 282 bestimmt.

§. 271.

Die Aussagen von Personen, welche der Mitschuld an der nämlichen strafbaren Handlung geständig sind, können zur rechtlichen Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten hinreichen, wenn zwei derselben wider ihn über die gemeinschaftlich mit ihnen verübte strafbare Handlung einhellig ausgesagt, und ihre Aussagen dem Beschuldigten in der mündlichen Schlußverhandlung in das Angesicht wiederholt haben.

Die Wiederholung der Aussage bei der Schlußverhandlung in Gegenwart des Beschuldigten ist ein unumgänglich nothwendiges Erforderniß zur Beweiskraft der Aussage eines Mitschuldigen. (Just. Min. Erl. v. 5. Dec. 1858, Z. 1547.)

Zugleich müssen ihre Aussagen:

a) mit den Erfordernissen des §. 269, lit. a), b), c), e), f), und g) versehen sein;

b) in Rücksicht solcher Fragen, die ihnen über besondere mit der gemeinschaftlichen strafbaren Handlung zusammenhängende Umstände gestellt werden, und von ihnen vor ihrer Vernehmung nicht vorausgesehen werden konnten, unter sich ganz übereinstimmen;

c) in allen wesentlichen, ihnen selbst zur Last liegenden Umständen durch andere Erhebungen bestätiget sein, so daß kein Grund vorhanden ist, ein vorläufiges Verständniß zu argwöhnen, oder sonst an der Wahrheit der Aussagen zu zweifeln.

§. 272.

V. Urkunden.

V. Wenn eine Urkunde oder Schrift die strafbare Handlung selbst enthält, wie z. B. eine Schmähschrift, eine nachgemachte oder verfälschte Urkunde, oder eine schriftliche strafbare Aufforderung zu einem Verbrechen oder Vergehen; so kann sie als rechtlicher Beweis des Thatbestandes der strafbaren Handlung gelten, insoferne der Beweis hergestellt ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühre, und wenn sonst keine Bedenken dagegen obwalten.

§. 273.

Inwieferne andere Urkunden oder Schriften, wenn sie von dem Beschuldigten herrühren, als schriftliche Geständnisse; und wenn sie von dritten Personen ausgefertiget sind, als schriftliche Zeugnisse Glauben verdienen, ist nach den über den zusammengesetzten Beweis aufgestellten Regeln zu beurteilen (§. 140 und §§. 278—282).

§. 274.

Wird die Echtheit einer Urkunde oder Schrift geläugnet, so muß dieselbe bewiesen werden. Inwieweit der Kunstbefund über die Vergleichung von Handschriften einen rechtlichen Beweis über die Echtheit einer Urkunde oder Schrift herstelle, ist dem Ermessen des Richters mit Rücksicht auf die übrigen Umstände überlassen. Hat der Beschuldigte die auf einer Urkunde oder Schrift vorkommende Unterschrift als die seinige anerkannt, dabei aber geläugnet, daß der Inhalt von ihm herrühre, oder daß er solchen gekannt habe, so hat der Richter zu erwägen, inwieferne dieser Angabe zu glauben sei.

§. 275.

Zeugnisse, welche aus den Geburts-, Trauungs- und Todtenregistern ausgezogen werden, und andere öffentliche, d. i. solche Urkunden, welche von einem öffentlichen Amte, oder auch nur von einem zur Ausstellung solcher Urkunden berechtigten und eidlich verpflichteten Beamten vermöge seines Amtes ausgestellt werden, sind als rechtliche Beweise dessen anzusehen, worüber sie errichtet sind, wenn nicht der Aussteller aus dieser Amtshandlung Vortheil oder Schaden zu erwarten hat, oder sonst gegründete Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit einer solchen Urkunde vorkommen.

Vgl. die Bemerkungen bei §. 199 lit. d des Str. G. im 4. Bande dieser Sammlung.

§. 276.

Unter den gleichen Beschränkungen sind auch die von dem Untersuchungsrichter, oder von einer in dessen Namen einschreitenden anderen Behörde, und die von dem Gerichtshofe aufgenommenen Protokolle als rechtliche Beweise der darin angemerkten Amtshandlungen anzusehen.

§. 277.

Außer den in den §§. 275 und 276 erwähnten Fällen aber sind Zeugnisse einzelner Beamten oder Diener selbst über Amtsverrichtungen oder über Umstände, welche während einer strafgerichtlichen Untersuchung oder Verhandlung vorkommen, nur den Aussagen eines anderen Zeugen gleichzuhalten.

§. 278.

VI. Zusammengesetzter Beweis.
a) Zusammentreffen mehrerer unvollständiger Beweisarten;

VI. Zusammengesetzter Beweis:

a) Jeder Thatumstand kann auch dadurch als rechtlich erwiesen angenommen werden, wenn auf denselben zwei der im §. 140 aufgezählten unvollständigen Beweisarten übereinstimmend zusammentreffen.

§. 279.

b) Zusammentreffen von Verdachtsgründen.

b) Ein die That läugnender Beschuldigter kann aus dem Zusammentreffen von Verdachtsgründen, jedoch nur dann für rechtlich überwiesen gehalten werden, wenn folgende drei Bedingungen vereiniget eintreffen:

1. Es muß die That mit allen Umständen, welche ihre Strafbarkeit begründen, rechtlich erwiesen sein.

2. Es muß gegen den Beschuldigten die erforderliche Zahl rechtlicher Verdachtsgründe von der in den §§. 138—140 angeführten Art, oder von gleicher Stärke zusammentreffen.

3. Aus der Verbindung der durch die Untersuchung erhobenen Verdachtsgründe, Umstände und Verhältnisse muß sich eine so nahe und deutliche Beziehung der That auf die Person des Angeklagten ergeben, daß nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse kein Grund zu zweifeln übrig bleibt, daß er die That begangen habe.

§. 280.

In der Regel ist zu diesem Beweise das Zusammentreffen von drei rechtlichen Verdachtsgründen nothwendig. Jeder rechtliche Verdachtsgrund muß einen besonderen Thatumstand enthalten. Treffen mehrere von den in den §§. 138—140 unter derselben Zahl vorkommenden Umständen zusammen, so sind sie doch nur als Ein rechtlicher Verdachtsgrund zu rechnen. Ueberhaupt kann ein einzelner Thatumstand immer nur Einmal in Anschlag gebracht werden, und nie in verschiedenen Beziehungen aufgefaßt, mehrere rechtliche Verdachtsgründe bilden.

§. 281.

Es können jedoch als hinreichend zum rechtlichen Beweise angesehen werden:

a) zwei der im §. 140 aufgezählten, unvollständigen Beweisarten, wenn solche übereinstimmend zusammentreffen (§. 278);

b) auch eine derselben oder zwei der in den §§. 138 und 139 angegebenen Verdachtsgründe, wenn entweder

1. das Gegentheil dessen, was der Beschuldigte zur Entkräftung des gegen ihn vorhandenen rechtlichen Verdachtes angebracht hat, bewiesen, mithin seine Verantwortung offenbar falsch ist; — oder wenn

2. sich unabhängig von den erwähnten Verdachtsgründen aus der Untersuchung oder Verhandlung ergibt, daß der Angeklagte eine Person ist, zu der man sich nach ihrem Lebenswandel oder Rufe, nach ihren Verhältnissen, ihrer Gemüthsbeschaffenheit, oder ihren besonderen Beweggründen zu dieser, oder nach ihrer Geneigtheit zu einer auf ähnlichen Triebfedern beruhenden That, derjenigen strafbaren Handlung leicht versehen kann, deren sie beschuldiget ist.

Als Umstände, woraus das Letztere (Zahl 2) gefolgert werden kann, sind insbesondere anzusehen:

a) wenn der Beschuldigte schon früher wegen einer gleichen, oder auf ähnlicher Triebfeder beruhenden strafbaren Handlung in Untersuchung gezogen, und nicht für schuldlos erkannt worden ist, oder wegen einer solchen in dem gegenwärtigen Straffalle schuldig erkannt wird;
b) wenn er mit einer oder mehreren ihm als Verbrecher oder sonst als übel berüchtigt bekannten Personen vertrauten oder verdächtigen Umgang hat;
c) bei strafbaren Handlungen aus Gewinnsucht, wenn er sich über keinen ehrbaren Nahrungszweig auszuweisen vermag.

Treffen beide unter Zahl 1 und 2 erwähnten Verhältnisse ein, so kann das Hinzutreten auch nur Eines der in den §§. 138 und 139 aufgeführten Verdachtsgründe zur Herstellung des Beweises genügen.

§. 282.

Die rechtlichen Verdachtsgründe, sowie die im §. 281 erwähnten Umstände durch deren Zusammentreffen die Ueberweisung eines Beschuldigten stattfinden soll, müssen jeder für sich rechtlich bewiesen sein, und weder durch die Verantwortung des Beschuldigten, noch durch entgegenstehende Erfahrungen oder andere Umstände, welche für die Schuldlosigkeit des Beschuldigten sprechen, und von dem Gerichte sorgfältig nach Maßgabe des §. 260 zu würdigen sind, entkräftet oder zweifelhaft werden.

Wenn aber mehrere Thatumstände, die erst durch ihren Zusammenhang unter einander einen Verdachtsgrund bilden, durch verschiedene, obwohl in Bezug auf jeden dieser Thatum-

stände vereinzelte Zeugen bestätiget werden, so kann, wenn jede dieser Aussagen mit den in den §§. 269—271 bezeichneten Erfordernissen versehen ist, der aus der Verbindung solcher sich gegenseitig unterstützenden Thatumstände entspringende Verdachtsgrund dennoch als rechtlich erwiesen angesehen werden.

Ebenso kann, wenn gegen den Beschuldigten eine größere als die vom Gesetze zum rechtlichen Beweise erforderliche Zahl von Verdachtsgründen (§§. 280 und 281) vorkommt, der Beweis über die strafbare Handlung selbst als hergestellt angesehen werden, obschon jeder Verdachtsgrund nur durch verschiedene, einzeln stehende Zeugen bestätiget wird, wenn die sich unterstützenden Verdachtsgründe im Ganzen durch die mit allen Erfordernissen der §§. 269—271 versehenen Aussagen von mehr als zwei Zeugen bestätiget werden.

Zwölftes Hauptstück.

Von dem Erkenntnisse nach beendigter Schlußverhandlung.

§. 283.

Strafurteil.

Ist wider den Angeklagten der rechtliche Beweis der Schuld einer strafbaren Handlung hergestellt, so ist wider ihn ein Strafurteil zu schöpfen, welches folgende Punkte zu enthalten hat:

a) Die gesetzliche Bezeichnung des Verbrechens, Vergehens oder der Uebertretung, deren der Angeklagte schuldig erklärt wird, nach ihrer Gattung und Art, und mit der Angabe, ob dieselbe vollbracht oder nur versucht wurde, und ob der Angeklagte unmittelbarer Thäter, Mitschuldiger oder Theilnehmer derselben sei. Wird der Angeklagte mehrerer, wenn auch gleichartiger strafbarer Handlungen schuldig erkannt, so sind dieselben mit deutlicher Unterscheidung zu bezeichnen.

b) Die Beziehung auf die wider den Angeklagten anzuwendenden Gesetzesstellen.

c) Die Strafe zu welcher er verurteilt wird.

d) Die Entscheidung über die Proceßkosten und über die privatrechtlichen Ansprüche.

§. 284.

Wann nicht auf Todesstrafe;

Auf Todesstrafe kann das Urteil nur dann ergehen, wenn das von dem Gesetze mit dieser Strafe belegte Verbrechen

wider den Beschuldigten durch sein Geständniß, oder durch beschworene Zeugnisse rechtlich bewiesen, und zugleich der Thatbestand vollkommen nach allen erheblichen Umständen rechtlich bewiesen ist.

Kann der Thatbestand auf solche Art nicht mehr erhoben werden, oder ist die Schuld nicht durch Geständniß oder beschworene Zeugen-Aussagen rechtlich erwiesen, so ist auf zehn- bis zwanzigjährige, und nach Umständen auch auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen. Das Läugnen des bösen Vorsatzes, wenn der Beschuldigte dessen nach §. 268 für überwiesen gehalten wird, hindert die Verhängung der von dem Gesetze bestimmten Todesstrafe nicht.

§. 285.

und auch nicht auf lebenslange Kerkerstrafe erkannt werden dürfe.

Hat der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens, worauf im Gesetze die Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe verhängt ist, das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt, so ist er nur zu zehn- bis zwanzigjährigem schweren Kerker zu verurteilen. Auf diese letztere Strafe ist statt der Todesstrafe auch dann zu erkennen, wenn der im §. 231 des Strafgesetzes bezeichnete Fall eintritt.

Wenn ein zu lebenslanger Kerkerstrafe Verurteilter während der Strafzeit ein nicht mit der Todesstrafe bedrohtes Verbrechen begeht, so können als Strafe nur eine oder mehrere der in den §§. 19—24 des Str. G. bestimmten Verschärfungen auf kürzere oder längere Dauer nach Maß des neu begangenen Verbrechens verhängt werden. (Min. Vdg. v. 7. April 1860, Nr. 89 R. G. B.)

§. 286.

Befugniß des Gerichtshofes erster Instanz zur außerordentlichen Milderung der gesetzlichen Strafe.

Wenn bei einem Verurteilten sehr wichtige und überwiegende Milderungs-Umstände eintreffen, so steht dem Gerichtshofe das Befugniß zu, die in dem Gesetze verhängte lebenslange Kerkerstrafe bis auf zehn; den nach dem Gesetze zwischen zehn und zwanzig Jahren zu bemessenden Kerker bis auf fünf, — endlich die in der gesetzlichen Dauer von fünf bis zehn Jahren festgesetzte Kerkerstrafe bis auf zwei Jahre herabzusetzen; jedoch darf er in keinem dieser Fälle den Grad abändern.

Inwieferne bei minderen Straffällen eine außerordentliche Milderung oder Veränderung der von dem Gesetze verhängten Kerkerstrafe verfügt werden dürfe, wird in den §§. 54 und 55 des Strafgesetzes bestimmt.

Die nach dem Gesetze wegen Vergehen oder Uebertretungen zu verhängenden Strafen des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, des Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse, und der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern (§. 240 des Strafgesetzes lit. b, c und h) können, wenn sie im Gesetze ausdrücklich angeordnet sind, von dem Gerichtshofe erster Instanz weder nachgesehen, noch gemildert; Arrest-, Geld- und die übrigen im §. 240 des Strafgesetzes erwähnten Strafen aber, und alle Verschärfungen der Freiheitsstrafen (§§. 19 und 253 des Strafgesetzes) nur nach Vorschrift des Strafgesetzes gemildert, nachgesehen oder verwandelt werden (§. 294).

Siehe die Bemerkungen bei den §§. 54, 55 und 242 des Str. G. im 4. Bande dieser Sammlung.

§. 287.

Urteil auf Freisprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel.

Wenn nach dem Erkenntnisse des Gerichtes zwar kein rechtlicher Beweis der Schuld hergestellt, dennoch aber nicht alle wider den Angeklagten vorgekommenen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet sind, so ist das Urteil dahin zu fällen: „daß der Angeklagte wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen werde.“

§. 288.

Schuldlosigkeits-Urteil.

Sind hingegen alle wider den Angeklagten vorgekommenen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet worden; — oder begründet die ihm zur Last fallende That nicht den Thatbestand desjenigen Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen er in Anklagestand versetzt wurde; oder erscheint der Angeklagte hinsichtlich der von ihm begangenen Handlung als unzurechnungsfähig, so hat das Urteil dahin zu lauten: „daß er von der ihm angeschuldeten strafbaren Handlung losgesprochen und schuldlos erkannt werde.“

Der Gerichtshof ist bei der ihm nach gepflogener Schlußverhandlung durch §. 288 Str. P. O. eingeräumten freien Beurteilung, ob die dem Angeklagten zur Last fallende That den Thatbestand derjenigen strafbaren Handlung bilde, wegen welcher er in den Anklagestand versetzt wurde, durch den rechtskräftigen Anklage-Beschluß überhaupt nicht, also auch dann nicht gebunden, wenn die Schlußverhandlung keine andern Ergebnisse als die Untersuchung geliefert hat. (Just. Min. Erl. v. 21. April 1857, Z. 7465.)

§. 289.

Ablassungs-Beschluß.

In folgenden Fällen ist die Schlußverhandlung ohne Urteilsfällung durch Ablassungs-Beschluß zu erledigen:

a) wenn sich zeigt daß die Strafbarkeit der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlung durch Verjährung oder andere nachgefolgte Thatsachen erloschen ist;

b) wenn sich herausstellt, daß die Anklage wegen einer strafbaren Handlung, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden darf, ohne dessen Einschreiten erhoben oder fortgesetzt wurde;

c) wenn im Laufe der Schlußverhandlung der Staatsanwalt über Auftrag des Justizministers (§. 249) von der Anklage zurücktritt; oder

d) wenn bei Vergehen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, der Privat-Ankläger von seinem Begehren absteht.

In diesen Fällen ist jedoch der Beschuldigte berechtiget zu verlangen, daß Entlastungsbeweise, die er für seine Schuldlosigkeit liefern zu können glaubt, von dem Gerichte, insoferne dieselben sogleich herbeigeschafft werden können, noch während der Sitzung, außerdem aber nachträglich erhoben werden, und daß ihm, wenn seine Schuldlosigkeit erwiesen wird, hierüber von dem Gerichtshofe ein Amtszeugniß ausgefertigt werde. Gegen den Beschluß des Gerichtshofes hinsichtlich der Ertheilung des Zeugnisses ist die Berufung wie gegen die Urteile des Strafgerichtes zulässig (§. 295).

§. 290.

Inhalt des Erkenntnisses, wenn die That eine andere strafbare Handlung ist, als wegen welcher die Anklage geschehen; oder wenn der Angeklagte mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt war.

Ergibt sich aus der Schlußverhandlung, daß die That eine andere strafbare Handlung sei, als wegen welcher der Anklage-Beschluß erfolgte (§. 250), so ist zwar über die erstere nach dem Gesetze zu erkennen (§§. 283, 287, 288, 289), in dem Erkenntnisse des Gerichtshofes aber zugleich auszudrücken, daß der Angeklagte von dem ihm durch den Anklage-Beschluß ursprünglich zur Last gelegten Verbrechen oder Vergehen entweder losgesprochen und schuldlos erkannt, oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen wurde.

Siehe die Bemerkung bei §. 250 am Schlusse.

War der Angeklagte schon durch den Anklage-Beschluß mehrerer strafbarer Handlungen beschuldiget; — oder ist das

Verfahren im Laufe der Schlußverhandlung noch auf ein anderes Verbrechen, Vergehen, oder auf eine andere Uebertretung ausgedehnt worden, als wegen welcher die Anklage geschehen war (§§. 247, 251 und 252), so ist in dem Erkenntnisse der Ausspruch hinsichtlich jeder dieser mehreren strafbaren Handlungen besonders auszudrücken (§§. 283, 287, 288, 289).

War der Angeklagte durch den Anklage-Beschluß neben dem Verbrechen oder Vergehen auch einer Uebertretung beschuldigt, so muß im Urteile über dieselbe erkannt werden, wenn der Angeklagte auch des Verbrechens oder Vergehens nicht schuldig erklärt wird, und die Acten dürfen nicht dem Bezirksgerichte zur Amtshandlung abgetreten werden. (Just. Min. Erl. v. 4. April 1856, Z. 22497.)

§. 291.

Verkündigung des Erkenntnisses.

Unmittelbar nach Fällung des Erkenntnisses ist dasselbe von dem Vorsitzenden vor dem versammelten Gerichte (§. 222), und in Gegenwart des Angeklagten, wenn er bei der Verhandlung anwesend war (§. 244), mit kurzer Angabe der Entscheidungsgründe, und mit Beziehung auf die angewendeten Gesetzesstellen zu verkündigen, und der Angeklagte zugleich über die ihm dagegen offenstehende Berufung zu belehren.

Ueber die Anwesenheit des Vertheidigers bei Verkündigung des Endurteiles s. die Bemerkung bei §. 222, Abs. 1.

Zu dieser Verkündigung können Zuhörer auch in dem Falle zugelassen werden, wenn die Schlußverhandlung selbst geheim gepflogen wurde (§. 224).

Findet sich der Gerichtshof außer Stande, mit der Fällung und Verkündigung seines Erkenntnisses sogleich nach beendigter Schlußverhandlung vorzugehen, so hat der Vorsitzende auf die oben erwähnte Art den Tag und die Stunde bekannt zu machen, wann die Verkündigung des Erkenntnisses stattfinden werde.

§. 292.

Ausfertigung des Erkenntnisses des Gerichtshofes sammt Entscheidungsgründen.

Das Erkenntniß des Gerichtshofes ist längstens innerhalb 24 Stunden schriftlich abzufassen, und in einer von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnenden Ausfertigung sowohl dem Staats-Anwalte und Privat-Ankläger, als auch dem Angeklagten und dem Beschädigten unverzüglich zuzustellen.

Die Erkenntnisse sind nur von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer, keineswegs von den Mitgliedern des Gerichtshofes zu unterfertigen. (Just. Min. Erl. v. 4. März 1858, Z. 3353.)

Die hier erwähnten schriftlichen Ausfertigungen für den Beschuldigten, den Privat-Ankläger und den Beschädigten werden nur über das binnen 24 Stunden zu stellende Ansuchen dieser Personen zugestellt; der Staatsanwalt ist durch Mittheilung der ursprünglichen Ausfertigung zur Einsicht zu verständigen. (§. 14 der k. Vdg. v. 3. Mai 1858, Nr. 68 R. G. B.)

Diese Ausfertigung hat zu enthalten:

a) die Bezeichnung des Gerichtshofes und die Namen der bei der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder desselben;
b) den Namen des Staats-Anwaltes und des Privat-Anklägers, wenn ein solcher eingeschritten ist;
c) den Vor- und Zunamen, und den allfälligen Spitznamen des Angeklagten, dessen Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, und den Namen seines Vertheidigers;
d) den Tag und den wesentlichen Inhalt des Anklage-Beschlusses;
e) den Tag der Schlußverhandlung und des gefällten Erkenntnisses;
f) den eigentlichen Ausspruch des Gerichtes nach der Vorschrift der §§. 283, 287, 288, 289 und 290.

Die im §. 26 lit. a—g Str. G. aufgezählten Folgen der Verurteilung wegen eines Verbrechens sind im Urteile nicht auszudrücken. (Just. Min. Erl. v. 27. Juni 1857, Z. 14125.) Der nach §. 27, lit. a Str. G. zu verhängende Adelsverlust ist nur dann auszusprechen, wenn die Adelseigenschaft durch die Untersuchung außer Zweifel gesetzt ist. (Just. Min. Erl. v. 17. Juli 1858, Z. 10178.) Wegen der Geldstrafen s. die Bemerkungen bei §. 6.

Jedem Erkenntnisse sind endlich

g) die Entscheidungsgründe beizufügen. Aus denselben muß insbesondere mit Bestimmtheit zu entnehmen sein, welche Thatumstände, und vermöge welcher rechtlichen Beweise sie das Gericht als erwiesen angenommen; warum es etwa vorgekommene Thatsachen, Beweismittel oder Entschuldigungsgründe unberücksichtigt gelassen, oder aus welchen Gründen sich dasselbe von der Gewißheit eines Thatumstandes oder insbesondere von der Schuld des Angeklagten nicht überzeugen konnte (§. 260); oder warum es den gegen den Beschuldigten vorgekommenen Verdacht ganz oder theilweise als entkräftet erkannt, und im Falle der Verurteilung, welche Erschwerungs- und Milderungsumstände es gefunden habe.

Siehe den §. 165 der unten folgenden Str. Ger. Instruction.

§. 293.

Vorlage der Todesurteile an das Oberlandesgericht.

Wird von dem Gerichtshofe auf Todesstrafe erkannt, so hat er unmittelbar nach geschöpftem Todesurteile mit Zuziehung des Staatsanwaltes in Berathung zu nehmen, ob ihm der Verurteilte einer Begnadigung würdig erscheine, oder nicht, und welche Strafe im ersteren Falle statt der Todesstrafe angemessen wäre. Erst nachdem auch hierüber der Beschluß gefaßt wurde, ist das Urteil mit der Bemerkung zu verkündigen, daß dasselbe dem Landesfürsten vorgelegt werden müsse. Doch ist der Angeklagte zu belehren, daß ihm gegen dieses Urteil auch die Berufung offen stehe. Hiernach hat der Gerichtshof das Todesurteil sammt dem oben erwähnten Gutachten, allen übrigen Voracten, und in dem Falle, wenn gegen dieses Urteil auch eine Berufung eingelegt wird, zugleich mit dieser an das Oberlandesgericht einzuschicken.

Ein auf Todesstrafe lautendes Urteil darf nur mit der Bemerkung verkündigt werden, daß dasselbe dem Landesfürsten vorgelegt werden müsse, und ist sich dabei jeder Aeußerung darüber zu enthalten, ob ein Begnadigungsantrag beschlossen worden sei oder nicht. (Just. Min. Erl. v. 26. März 1856, Z. 5099.)

Wird gegen mehrere Personen auf Todesstrafe erkannt, so ist in dem Urteile auch die Ordnung festzusetzen, in welcher die Verurteilten hingerichtet werden sollen.

§. 294.

Vorlage von Strafurteilen von Amtswegen an das Oberlandesgericht wegen außerordentlicher Milderung.

Hält der Gerichtshof in Fällen, wo es sich nicht um die Todesstrafe handelt, den Verurteilten einer solchen Strafmilderung würdig, welche die Gränzen der ihm nach §. 286 eingeräumten Macht überschreitet, so hat er das Urteil zwar innerhalb der Gränzen seiner Befugnisse zu fällen, jedoch mit Beiziehung des Staatsanwaltes zugleich darüber Beschluß zu fassen, welcher weitere Milderungs-Antrag an die höheren Gerichtsbehörden zu stellen sei.

Hierauf ist das nach Maßgabe des Gesetzes geschöpfte Urteil zu verkündigen und auszufertigen, dann aber sammt dem Gutachten des Gerichtshofes und allen Acten von Amtswegen; und insoferne etwa auch eine Berufung eingelegt wurde, zugleich mit dieser an das Oberlandesgericht vorzulegen.

Dreizehntes Hauptstück.

Von der Berufung gegen die Erkenntnisse über die Schlußverhandlung, von den Beschwerden gegen andere Verfügungen der Gerichtshöfe, und von den Erkenntnissen der höheren Gerichte.

§. 295.

Berufungen gegen die Erkenntnisse des Gerichtshofes erster Instanz und der Oberlandesgerichte.

Gegen jedes von dem Gerichtshofe erster Instanz über die Schlußverhandlung geschöpfte Erkenntniß (§§. 283, 287, 288, 289 und 290) ist die Berufung mit aufschiebender Wirkung an das Oberlandesgericht, und von dessen Entscheidungen nach Umständen (§. 301) auch an den obersten Gerichtshof zulässig.

§. 296.

Zweck der Berufung.

Die Berufung kann entweder die mildere oder die strengere Beurteilung des Angeklagten, oder auch nur eine Abänderung des Erkenntnisses hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche oder hinsichtlich der Kosten des Strafverfahrens zum Zwecke haben.

§. 297.

Grund der Berufung.

Der Grund der Berufung kann sich entweder auf Formgebrechen, oder auf den Inhalt des Ausspruches beziehen.

§. 298.

a) Formgebrechen.

Wegen Formgebrechen kann eine Berufung nur dann stattfinden, wenn entweder in dem Verfahren solche Mängel unterlaufen sind, welche auf die Schöpfung des Erkenntnisses Einfluß nehmen konnten; oder wenn in dem Erkenntnisse selbst wesentliche Förmlichkeiten verletzt worden sind.

§. 299.

b) Inhalt des Ausspruches,

Gegen den Inhalt des Ausspruches selbst kann die Berufung insbesondere aus folgenden Gründen eingelegt werden, weil

a) die dem Angeklagten zur Last gelegte That von dem unteren Gerichte als eine strafbare Handlung erklärt wurde, obschon sie nach den von ihm für rechtlich erwiesen angenommenen Thatumständen als gesetzlich nicht strafbar, oder deren Strafbarkeit als verjährt oder auf andere Art erloschen hätte angesehen werden sollen; oder umgekehrt, weil die dem Angeklagten zur Last gelegte That gegen die gesetzlichen Bestimmungen für nicht strafbar oder für erloschen erklärt wurde; oder
b) die der Entscheidung zum Grunde gelegte That durch unrichtige Auslegung oder Anwendung einem Strafgesetze unterzogen (unrichtig qualificirt) worden ist, welches darauf keine Anwendung hat;
c) bei der Entscheidung eine Thatsache als gewiß angenommen wurde, obgleich darüber der erforderliche Beweis nicht vorliegt (§. 260); oder wenn umgekehrt eine Thatsache nicht als rechtlich erwiesen angenommen wurde, während die nach dem Gesetze zum rechtlichen Beweise dieser Thatsache bestimmten Erfordernisse (§. 260) vorhanden sind;
d) die von dem Gesetze für die Bemessung der Strafe festgesetzten Gränzen nicht beobachtet worden sind, oder auch innerhalb derselben die Strafe zu strenge oder zu gelinde bemessen worden; oder weil
e) sich das Erkenntniß hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche oder der Proceß-Kosten als gesetzwidrig darstellet (§. 300, lit. d).

§. 300.

Welchen Personen das Recht der Berufung zusteht.

Die Berufung kann ergriffen werden:
a) von dem Staatsanwalt und Privat-Ankläger;

In Bezug auf das Erkenntniß über die Privatentschädigungsansprüche steht aber dem Staatsanwalt kein Berufungsrecht zu. (Just. Min. Erl. v. 8. Nov. 1859, Z. 15451.)

b) von dem Angeklagten;
c) von dessen Ehegatten, Verwandten in auf- und absteigender Linie und dessen Vormund, und zwar sowohl gemeinschaftlich mit ihm selbst, oder für sich allein, selbst wider dessen Willen und auch nach seinem Tode; endlich auch
d) von dem Beschädigten, oder überhaupt demjenigen, der sich in seinen privatrechtlichen Ansprüchen verletzt glaubt, oder von dessen Erben.

§. 301.

Beschränkung des Berufungs-Befugnisses.

Gegen diejenigen Entscheidungen des Oberlandesgerichtes aber, wodurch das erstrichterliche Erkenntniß bestätiget wurde, steht Niemandem eine Berufung zu (§. 309).

Durch a. h. Entschließung v. 28. Febr. 1860 wurde der oberste Gerichtshof ermächtigt, in allen aus was immer für einem Anlasse zu seiner Kenntniß gelangenden Straffällen, in welchen er wahrnimmt, daß einem Beschuldigten oder Verurteilten durch ein offenbar gesetzwidriges Verfahren oder Erkenntniß Unrecht zugefügt wurde, von Amtswegen und auch dann, wenn dagegen eine Berufung gesetzlich nicht zulässig ist, die entsprechende Verfügung zu treffen. Die Oberlandesgerichte haben daher alle Fälle solcher Art, in welchen sie nicht schon selbst eine Verfügung zu treffen berechtigt sind, dem obersten Gerichtshofe vorzulegen (Just. Min. Erl. v. 2. März 1860, Z. 3247). Werden Gesuche um eine solche außerordentliche Revision bei den Gerichten erster Instanz überreicht, so sind sie dem Oberlandesgerichte vorzulegen, und ist dessen weitere Verfügung abzuwarten; doch ist deßhalb weder der Lauf des Strafverfahrens, noch der Vollzug der Strafe zu hemmen, insolange dem Gerichte erster Instanz dießfalls keine besondere Weisung zukommt. (Just. Min. Erl. v. 12. Juli 1860, Z. 7727.)

Den im §. 300 unter lit. b und c genannten Personen steht gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichtes auch dann keine Berufung zu, wenn von dem Oberlandesgerichte das erstrichterliche Erkenntniß zu Gunsten des Angeklagten abgeändert worden ist.

Der Privat-Ankläger kann aber gegen solche Entscheidungen die Berufung ergreifen. (Just. Min. Erl. v. 10. April 1855, Z. 4302.)

Von den eben da unter lit. d bezeichneten Personen aber darf die Berufung bloß gegen ein Strafurteil, und nur insoweit ergriffen werden, als dasselbe über die privatrechtlichen Ansprüche entweder gar nicht erkannt hat, während nach dem Gesetze hierüber hätte erkannt werden können (§§. 359 - 361); oder als sie sich durch den Inhalt des hierüber gefällten Erkenntnisses beschwert erachten. Gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichtes steht ihnen die Berufung nur insoferne zu, als durch das Oberlandesgericht das erstrichterliche Erkenntniß in Beziehung auf privatrechtliche Ansprüche zu ihrem Nachtheile abgeändert worden ist.

§. 302.

Einbringung der Berufung und Verfahren darüber.

Jede dieser Berufungen ist innerhalb 24 Stunden vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses (§. 292) bei dem in erster Instanz erkennenden Gerichtshofe anzumelden, und die Ausführung derselben innerhalb der nächsten acht Tage anzubringen.

Die Berufungsfrist läuft dem Staatsanwalte von dem Tage der Mittheilung des Erkenntnisses zur Einsicht, den übrigen Betheiligten

aber in der Regel vom Tage der mündlichen Verkündigung, denjenigen unter ihnen aber, welche eine Ausfertigung des Erkenntnisses verlangt haben, vom Tage der Zustellung derselben; dieß gilt auch dann, wenn der Gerichtshof die Fällung und mündliche Verkündigung des Erkenntnisses zu verschieben findet. (§. 14 der k. Vdg. v. 3. Mai 1858, Nr. 68 R. G. B.)

Im Uebrigen sind auch in Beziehung auf diese Berufungen und auf das dabei zu beobachtende Verfahren die in den §. 203, 204, 206, 207 und 212 enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu bringen.

Die Beurteilung, ob dem Berufungswerber das Recht dazu zustehe, ist dem Oberlandesgerichte vorbehalten; der Gerichtshof erster Instanz darf daher nur eine verspätete, oder nach vorhergangener Verzichtleistung angebrachte Berufung zurückweisen. (Just. Min. Erl. v. 10. April 1855, Z. 4302.)

§. 303.

Aufhebung des unterrichterlichen Erkenntnisses und Verfahrens wegen Formgebrechen.

Findet das Oberlandesgericht, daß in dem Verfahren oder bei dem Erkenntnisse solche Formgebrechen (§. 298) unterlaufen sind, welche auf die Schöpfung des Erkenntnisses selbst Einfluß nehmen, so hat es, insoweit dies nothwendig erscheint, das frühere Erkenntniß und Verfahren aufzuheben, und das untere Gericht zur Verbesserung, sowie zur Schöpfung eines neuen Erkenntnisses anzuweisen, wogegen eine neuerliche Berufung offen steht.

Diese Verfügung des Oberlandesgerichtes ist den betreffenden Parteien bekannt zu geben, und denselben steht das Berufungsrecht dagegen zu. (Just. Min. Erl. v. 8. Oct. 1866, Z. 14220, Abs. 12.)

§. 304.

Entscheidung in der Hauptsache. Inwiefern eine Abänderung auch zum Nachtheile des Angeklagten stattfinden darf.

Findet aber das Oberlandesgericht in die Hauptsache selbst einzugehen, so hat es mit Beobachtung der Vorschriften der §§. 209 und 210 nach dem Gesetze zu entscheiden. Ist die Berufung von einer der unter lit. d des §. 300 genannten Personen ergriffen worden, so kann das unterrichterliche Erkenntniß in Beziehung auf die privatrechtlichen Ansprüche auch zum Nachtheile des Verurteilten, zu dessen Vortheile aber nur dann abgeändert werden, wenn wegen dieser Ansprüche auch von dem Verurteilten selbst oder von Anderen in dessen Interesse Berufung ergriffen worden ist.

§. 305.

Befugniß des Oberlandesgerichtes zur außerordentlichen Milderung der gesetzlichen Strafen.

Dem Oberlandesgerichte ist die Macht eingeräumt, bei dem Zusammentreffen überwiegender und sehr wichtiger Milderungs-Umstände, die in dem Gesetze verhängte lebenslange Kerkerstrafe bis auf fünf; — den nach dem Gesetze zwischen zehn bis zwanzig Jahren zu bemessenden Kerker bis auf drei; — endlich die in der gesetzlichen Dauer von fünf bis zehn Jahren festgesetzte Kerkerstrafe bis auf ein Jahr herabzusetzen, jedoch in keinem dieser Fälle den Grad abzuändern. Hinsichtlich des den Gerichten aller Instanzen bei minderen Straffällen eingeräumten Befugnisses zur außerordentlichen Milderung oder Veränderung der von den Gesetze verhängten Kerkerstrafe sind die §§. 54 und 55 des Strafgesetzes zu beobachten.

Die nach dem Gesetze wegen Vergehen oder Uebertretungen zu verhängenden Arrest-, Geld- und übrigen, im §. 240 des Strafgesetzes erwähnten Strafen können von dem Oberlandesgerichte nicht bloß aus den im §. 266 des Strafgesetzes bezeichneten, sondern auch aus anderen überwiegenden Milderungsgründen gemildert, und die Verschärfungen der Freiheitsstrafen (§§. 19 und 253 des Strafgesetzes) mit Ausnahme der Landesverweisung, wo diese Verschärfung der Kerkerstrafe im Gesetze ausdrücklich angeordnet ist, ganz oder zum Theile nachgesehen werden. Die Strafen des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthe, des Verlustes eines Gewerbes, oder anderer Rechte und Befugnisse, und der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern, wenn sie im Gesetze ausdrücklich angeordnet sind (§. 240 des Strafgesetzes lit. b, c und h), können auch von dem Oberlandesgerichte weder nachgesehen, noch gemildert werden.

§. 306.

Vorlage von Amtswegen an den obersten Gerichtshof zur außerordentlichen Milderung.

Erkennt das Oberlandesgericht den Verurteilten einer, die Gränzen seiner eigenen Macht (§. 305) überschreitenden Milderung für würdig, so hat es zwar das Erkenntniß nach dem Gesetze zu schöpfen, zugleich aber den Beschluß über den entsprechenden Milderungs-Antrag zu fassen, und diesen, wenn sein Erkenntniß keiner weiteren Berufung unterliegen kann, noch vor Ausfertigung des letzteren sammt allen Acten von Amtswegen dem obersten Gerichtshofe vorzulegen.

Ist jedoch gegen das von dem Oberlandesgerichte gefällte Erkenntniß in was immer für Punkten noch eine Berufung zulässig, so muß dasselbe vor der Vorlage an den obersten Gerichtshof ausgefertiget (§. 212) und dem Gerichtshofe erster Instanz aufgetragen werden, nach verstrichener Berufungsfrist die Acten, und wenn eine Berufung ergriffen wird, auch diese dem Oberlandesgerichte wieder vorzulegen.

§. 307.

Verfahren bei dem Oberlandesgerichte rücksichtlich der ihm vorgelegten Todesurteile und der zur außerordentlichen Milderung beantragten Strafurteile.

Nach den für die Berufung geltenden Vorschriften (§§. 206, 207, 210, 212, 303—306) hat das Oberlandesgericht auch dann vorzugehen, wenn ihm von Amtswegen Todesurteile zur Bestätigung (§. 293), oder Strafurteile mit dem Antrage auf außerordentliche Milderung (§. 294) vorgelegt werden.

§. 308.

Vorlage der Todesurteile an den obersten Gerichtshof.

Wird von dem Oberlandesgerichte auf die Todesstrafe erkannt, so hat es sein Erkenntniß, es möge dadurch das untergerichtliche Urteil bestätiget, oder in was immer für Punkten abgeändert worden sein, ohne dasselbe früher auszufertigen, dem obersten Gerichtshofe vorzulegen, und sich zugleich nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes darüber zu äußern, inwieferne ihm der Verurteilte einer Begnadigung würdig erscheine.

§. 309.

Macht des Obergerichtes in Beziehung auf die ihm zur außerordentlichen Milderung vorgelegten Urteile.

Wird dem Oberlandesgerichte ein Strafurteil zur außerordentlichen Milderung vorgelegt, und gegen das vorgelegte Urteil nicht zugleich eine Berufung des Staatsanwaltes oder Privat-Anklägers ergriffen; so kann das unterrichterliche Erkenntniß von dem höheren Gerichte nur bestätiget oder gemildert, niemals aber zum Nachtheile des Verurteilten verschärft werden. Gegen das auf solche Weise von dem Oberlandesgerichte bestätigte Urteil steht Niemanden; gegen die von dem Oberlandesgerichte ausgesprochene Milderung aber nur dem Staatsanwalte oder Privat-Ankläger eine weitere Berufung an den obersten Gerichtshof zu.

Siehe die Bemerkung beim 1. Abs. des §. 301.

§. 310.

Verfahren über die der Entscheidung des obersten Gerichtshofes unterzogenen Erkenntnisse.

Auch der oberste Gerichtshof hat bei der Berathung und Entscheidung über die durch Berufung oder durch Vorlage von Amtswegen dahin gelangenden Erkenntnisse nach den §§. 303, 304 und 309 vorzugehen. Findet der oberste Gerichtshof ein ihm vorgelegtes Todesurteil zu bestätigen, oder über eine von dem Staatsanwalte ergriffene Berufung auf die Todesstrafe zu erkennen, so hat er das Todesurteil mit seinem bestimmten Antrage: „ob Gründe für die Begnadigung des Verurteilten sprechen, und im bejahenden Falle, welche angemessene Strafe statt der Todesstrafe zu bestimmen wäre“ dem Justizminister zur weiteren Beförderung an den Landesfürsten vorzulegen.

Wegen der verstärkten Sitzungen bei Berathungen über Todesurteile gilt die Bemerkung bei §. 18.

§. 311.

Befugniß des obersten Gerichtshofes zur außerordentlichen Milderung der Strafen.

Der oberste Gerichtshof kann in allen Fällen, wo er zu einem Erkenntnisse berufen ist (§. 310), wegen überwiegender Milderungsumstände nach seinem Ermessen die im Gesetze bestimmten Freiheitsstrafen nicht nur in der Dauer, sondern auch in dem Grade mildern, die Verschärfungen der Freiheitsstrafen (§§. 19 und 253 des Strafgesetzes) ganz oder zum Theile nachsehen, und ebenso die Geld- und übrigen wegen Vergehen oder Uebertretungen zu verhängenden Strafen (§. 240 des Strafgesetzes) mildern, oder insoferne sie mit einer anderen Strafe zusammentreffen, und daher der Schuldige nicht gänzlich straflos bleibt, auch ganz nachsehen.

Dieses Milderungsrecht steht dem obersten Gerichtshofe nur dann zu, wenn die Acten im Wege der Berufung oder der Vorlage zur Milderung an ihn gelangten, nicht aber dann, wenn um Milderung eines bereits rechtskräftigen Erkenntnisses im Gnadenwege gebeten wird, da eine solche Milderung nur dem Landesfürsten zusteht. (Just. Min. Erl. v. 4. April 1856, Z. 22497.)

§. 312.

Gegen Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes ist kein Rechtszug zulässig.

Gegen die Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes ist in keinem Falle ein weiterer Rechtszug zulässig.

§. 313.

Inwieweit bei Strafurteilen eine Einrechnung des Untersuchungsverhaftes in die Strafzeit stattfinden könne.

Sowohl den Oberlandesgerichten, als dem obersten Gerichtshofe steht frei, bei den aus was immer für einem Anlasse ihrem Erkenntnisse unterzogenen Straffällen in ihren Strafurteilen zugleich auszusprechen, ob und inwieweit eine Einrechnung des von dem Verurteilten ohne sein Verschulden durch längere Zeit ausgestandenen Untersuchungs-Verhaftes in die verhängte Freiheitsstrafe stattfinden soll (§. 17 des Strafgesetzes).

Das Recht der Einrechnung der Untersuchungshaft steht nur den Oberlandesgerichten und dem obersten Gerichtshofe zu. Die Gerichte erster Instanz können den Umstand der längeren unverschuldeten Untersuchungshaft nur nach §§. 46 k und 53 Str. G. in Berücksichtigung nehmen, oder den Act nach §. 294 Str. P. O. zur Erwirkung einer Einrechnung derselben dem höheren Gerichte vorlegen. (Just. Min. Erl. v. 20. Mai 1856, Z. 9797.)

Erfolgt darüber in dem Strafurteile der höheren Gerichte keine ausdrückliche Bestimmung, so ist in dem Falle, wenn der Verurteilte selbst, oder mit seiner Zustimmung einer seiner Angehörigen (§. 300, lit. b und c) gegen das unterrichterliche Erkenntniß die Berufung ergriffen hat, und diese verworfen wird, der Verhaft des Verurteilten vom Tage der Verkündigung des unterrichterlichen Erkenntnisses bis zur Eröffnung des oberrichterlichen Urteiles (§. 212) in die Strafzeit nicht einzurechnen. Wird aber in Folge dieser Berufung das unterrichterliche Urteil zu Gunsten des Verurteilten abgeändert, oder wurden die Acten an das höhere Gericht aus irgend einem anderen Grunde vorgelegt, so ist die in der Zwischenzeit ausgestandene Haft in die Strafzeit einzurechnen.

Die Einrechnung der Untersuchungshaft erfolgt auch dann, wenn über Berufung des Verurteilten das Urteil im Rechtswege bestätigt, die Strafe, aber im Milderungswege herabgesetzt wird. (Just. Min. Erl. v. 6. Sept. 1857, Z. 18904, und v. 23. Mai 1858, Z. 10281.)

Wenn der Verurteilte von der ihm gesetzlich gestatteten Ueberlegungsfrist Gebrauch macht, die Berufung aber doch nicht anmeldet, oder davon wieder absteht, so ist die in der Zwischenzeit von der Ankündigung des Urteiles bis zum Ablaufe der Ueberlegungsfrist oder bis zur Abstehungserklärung verstrichene Haftdauer in die Strafzeit nicht einzurechnen. Wenn der Verurteilte aber mit dem Urteile zufrieden ist, und nur die Staatsanwaltschaft oder ein anderer Berechtigter sich nicht sogleich über die Ergreifung der Berufung erklärt, und diese in der Folge nicht ergreift oder davon wieder absteht, so ist die hiedurch ohne Schuld des Verurteilten erfolgte Verlängerung seiner Haft in die Strafzeit einzurechnen. (Min. Vdg. v. 23. Mai 1858, Nr. 80 R. G. B.)

§. 314.

Beschwerden gegen andere Verfügungen der Gerichtshöfe.

Sollte sich Jemand durch Verfügungen der Gerichtshöfe, welche nicht zu den im §. 295 bezeichneten Erkenntnissen gehören, beschwert finden, so steht ihm auch dagegen, insoferne der weitere Rechtszug im Gesetze nicht insbesondere untersagt ist, die Beschwerde an das höhere Gericht offen.

Ueber solche Beschwerden ist nach den über die Berufungen gegebenen Vorschriften zu verfahren, und insoweit die Entscheidung darüber nicht mit einem Erkenntnisse über eine Berufung verbunden werden kann, durch Bescheid zu erkennen.

§. 315.

Ahndung unbefugter und muthwilliger Berufungen oder Beschwerdeführungen.

Jedem höheren Gerichte steht das Befugniß zu, diejenigen Personen oder deren Vertreter, welche eine Berufung ergreifen, ohne hierzu berechtiget zu sein; oder welche hierbei, oder überhaupt in ihren Eingaben an die Strafgerichte Thatumstände fälschlich vorgeben; welche gegen den klaren Buchstaben des Gesetzes gestritten haben, oder sich sonst eine muthwillige Beschwerdeführung zu Schulden kommen ließen; oder welche hierbei die den Gerichten schuldige Ehrfurcht oder den Anstand verletzen, zu einer Geldbuße bis zu einhundert Gulden zu verurteilen, wogegen kein weiterer Rechtszug offen steht.

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Vollstreckung der strafgerichtlichen Erkenntnisse.

§. 316.

Art der Vollziehung der Schuldlosigkeits- und Freisprechungs-Urteile wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel, und der Ablassungs-Beschlüsse.

Wenn ein Verhafteter durch Urteil schuldlos erkannt oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurde, oder wenn gegen ihn ein Ablassungs-Beschluß erfolgte, so ist er sogleich nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses, selbst an einem Sonn- oder Feiertage in Freiheit zu setzen.

Die Entlassung eines schuldlos Erklärten oder Freigesprochenen (vgl. die Bemerkung bei §. 198) findet auch dann statt, wenn im ersten Falle der Staatsanwalt zur Herbeiführung einer bloßen Freisprechung — im zweiten Falle der Staatsanwalt oder der Verurteilte zur Herbeiführung

einer Schuldloserklärung die Berufung ergriffen hat. (Min. Vdg. v. 9. April 1859, Nr. 54 R. G. B.)

§. 317.

Freilassung der wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel Freigesprochenen und der Sträflinge.

Jedes Erkenntniß, wodurch der Angeklagte nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wird, ist, sogleich nach erlangter Rechtskraft, der Sicherheitsbehörde desjenigen Ortes, wo der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, und wenn kein solcher bekannt ist, der Sicherheitsbehörde am Orte des Strafgerichtes in Abschrift mitzutheilen.

Ueberzeugt sich das Strafgericht aus dem gepflogenen Strafverfahren, daß die unbedingte Entlassung eines solchen Beschuldigten aus dem Verhafte, oder eines Verurteilten nach ausgestandener Strafe aus dem Straforte für die öffentliche Sicherheit sehr bedenklich sein würde, so hat es die angemessene Mittheilung darüber rechtzeitig an das Oberlandesgericht zu machen, welches dieselbe an den politischen Landeschef zu leiten hat.

Die Strafgerichte haben über jedes Individuum, welches wegen eines Verbrechens oder Vergehens, sei es im Verhafte oder auf freiem Fuße, in Untersuchung war, und aus Mangel an Beweisen freigesprochen wurde, (vgl. §. 198) sogleich nach eingetretener Rechtskraft des Urteils, der Sicherheitsbehörde am Orte des Strafgerichtes, nebst der Urteilsabschrift auch eine gehörig ausgefüllte Auskunftstabelle mitzutheilen, und den Beschuldigten, wenn er im Verhafte war, unter einem dahin zu stellen, damit über die Art seiner Freilassung und allfällige Beförderung in seine Heimat, mit gehöriger Beobachtung der eintretenden polizeilichen Rücksichten entschieden werden könne. Dasselbe hat zu geschehen, wenn Jemand wegen einer Uebertretung im Verhafte untersucht und nur aus Abgang rechtlicher Beweise freigesprochen wurde, und das aburteilende Gericht nicht als Bezirksamt zugleich selbst die Sicherheitsbehörde ist; doch kann in diesem Falle die Beifügung einer abgesonderten Urteilsabschrift unterbleiben. (Just. Min. Erl. v. 10. Oct. 1855, Z. 20074.) — Ueber die Form dieser Tabelle, s. die Bemerkung bei §. 30 der Instr. f. d. Str. G.

§. 318.

Vollziehung der Strafurteile durch die Strafgerichte ohne Dazwischenkunft des Staatsanwaltes.

Jedes Strafurteil ist ohne Dazwischenkunft des Staatsanwaltes von dem Strafgerichte, vor welchem die Verhandlung in erster Instanz stattfand, und zwar in der Regel ungesäumt, nachdem es in Rechtskraft erwachsen ist, in Vollzug zu setzen.

§. 319.

Aufschub der Vollstreckung:

a) bei kranken oder schwangeren Personen;

Wenn jedoch der zu einer Strafe Verurteilte zur Zeit, wo das Strafurteil in Vollzug gesetzt werden soll, geisteskrank oder körperlich schwer krank, oder die Verurteilte schwanger ist, hat die Vollziehung in der Regel so lange zu unterbleiben, bis dieser Zustand aufgehört hat. Nur dann kann der Vollzug auch gegen eine Schwangere eingeleitet werden, wenn der bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Verhaft für sie härter sein würde, als die zuerkannte Strafe.

Weibliche schwangere Sträflinge können bis zu ihrer Entbindung in den Gefängnissen des erkennenden Gerichtshofes belassen werden, wodurch es möglich wird, die Strafe ohne Aufschub zu vollziehen, wenn der sonstige Gesundheitszustand der Schwangeren den Strafvollzug möglich macht. (Just. Min. Erl. v. 29. Aug. 1955, Z. 17822.)

§. 320.

b) bei Mitgliedern des geistlichen Standes;

Jedes wider ein Mitglied des geistlichen Standes wegen eines Verbrechens oder Vergehens ergangene rechtskräftige Strafurteil ist vorläufig von dem Strafgerichte dem Bischofe oder geistlichen Oberhaupte, dessen Sprengel der Verurteilte angehört, bekannt zu geben, damit noch vor der Vollziehung des Strafurteiles über die Entsetzung von der geistlichen Würde verfügt werden könne. Erfolgt diese Verfügung nicht binnen 30 Tagen, so ist das Strafurteil ohne Weiteres in Vollzug zu setzen.

Jedes wider einen katholischen Geistlichen wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung geschöpfte Strafurteil ist nach eingetretener Rechtskraft dem Bischofe des Sprengels, welchem der Verurteilte angehört, auch zu dem Ende mitzutheilen, damit der Bischof nach Beschaffenheit des Falles wegen Entfernung des Verurteilten von der Pfründe die erforderliche Verfügung treffen kann. Gleichzeitig ist die Anzeige auch an den politischen Landeschef desjenigen Kronlandes zu erstatten, in welchem die Pfründe gelegen ist. (Just. Min. Erl. v. 7. Aug. 1855, Z. 352 Pr.) — Bei evangelischen Geistlichen beider Bekenntnisse ist die Anzeige unter Mittheilung der Beweggründe an die Superintendenz zu machen. (§. 15 des Pat. v. 8. April 1861, Nr. 41 R. G. B.)

Inwieferne im Falle eines gegen einen Geistlichen ergangenen Strafurteiles der geistlichen Behörde auf deren Verlangen auch die Untersuchungs- und Verhandlungs-Acten mitzutheilen sind, wird durch besondere Verordnungen bestimmt.

Wenn das wider einen katholischen Geistlichen gefällte Urteil auf Tod, oder auf Kerker von mehr als fünf Jahren lautet, so sind jederzeit dem Bischofe die Gerichtsverhandlungen mitzutheilen, und ihm

möglich zu machen, den Schuldigen insoweit zu verhören, als es nothwendig ist, damit er über die zu verhängende Kirchenstrafe entscheiden könne. Dasselbe wird auf Verlangen des Bischofs auch dann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden ist. (Art. XIV. des Conc. mit dem h. Stuhle; Pat. v. 5. Nov. 1855, Nr. 195 R. G. B.)

§. 321.

Anzeige der Verurteilung bei Beamten, Lehrern, Advocaten u. s. f.

Strafurteile, welche gegen Staats- oder Gemeinde-Beamte oder -Diener, gegen öffentliche Lehrer, gegen Advocaten, Notare, Gemeinde-Vorsteher oder -Ausschüsse geschöpft werden, sind nach erlangter Rechtskraft ohne Weiteres in Vollzug zu setzen.

Zugleich ist jedoch eine beglaubigte Abschrift hiervon dem unmittelbaren Amtsvorgesetzten des Verurteilten, oder derjenigen Behörde mitzutheilen, welche die Disciplinar-Aufsicht über denselben zu führen, oder sonst dessen Verrichtungen zu überwachen berufen ist. Der Vollzug von Freiheitsstrafen gegen die im letzten Absatze des §. 158 bezeichneten Personen ist, insoferne sie sich nicht ohnehin im Verhafte befinden, jederzeit früher deren unmittelbarem Vorgesetzten bekannt zu machen.

Zieht eine Verurteilung nach dem Gesetze für den Verurteilten den Verlust des Adels oder von Orden, Ehrenzeichen, öffentlichen Titeln oder Aemtern, akademischen Graden und Würden, Bezügen aus öffentlichen Cassen oder anderen Befugnissen nach sich, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Urteiles von dem Strafgerichte auch derjenigen Behörde mitzutheilen, welcher die deßhalb erforderlichen Vorkehrungen zustehen.

Außerdem bestehen folgende Vorschriften über die von dem Erfolge einer strafgerichtlichen Untersuchung zu machenden Anzeigen:

1. Ueber die Verfügung mit Orden oder Ehrenzeichen siehe die Bemerkungen bei §. 26 lit. a des Str. G. (im 4. Bande dieser Sammlung); insbesondere wurde die Anzeige von dem Verluste des Ehrenzeichens vorgeschrieben: rücksichtlich des Militär-Dienstzeichens (Erl. v. 23. Sept. 1849, Nr. 17 R. G. B.), des Militär-Verdienstzeichens (Erl. v. 24. Oct. 1849, Nr. 18 R. G. B.), der Tiroler-Denkmünze (Vdg. v. 1. Mai 1850, Nr. 185 R. G. B.), des Franz-Joseph-Ordens (Pat. v. 25. Dec. 1850, Nr. 24 R. G. B. für 1851), des Verdienstkreuzes (Vdg. v. 25. Dec. 1850, Nr. 25 R. G. B. für 1851). Wird ein aus dem Militärstande entlassenes Individuum eines in- oder ausländischen Ordens oder eines Militär-Ehrenzeichens durch eine Verurteilung verlustig, so ist die Anzeige an das Landes-General-Commando zu machen, und bei den mit dem russischen St. Georgs- oder Annen-Orden 5. Classe Decorirten, das Ordenszeichen zugleich mitzusenden. (Min. Vdg. v. 12. Mai 1859, Nr. 85 R. G. B.) Die Mittheilung strafrichterlicher Untersuchungen wider Ritter inländischer Orden an die Ordenskanzleien wurde mit Just. Min. Erl. v. 21. Febr. 1863, Z. 195 Pr. neuerlich eingeschärft.

2. Wenn ein k. k. geheimer Rath, Kämmerer oder Truchseß wegen eines Verbrechens oder einer anderen strafwürdigen Handlung in Untersuchung gezogen wird, ist das Ergebniß derselben unter Mittheilung des Erkenntnisses, dann der den Fall gehörig aufklärenden Daten bei den geheimen Räthen dem Obersthofmarschallamte, bei den Kämmerern dem Oberstkämmereramte und bei den Truchsessen dem Obersthofmeisteramte anzuzeigen. (Just. Min. Erl. v. 21. Juni 1852, Z. 8902.)

3. Jedes wie immer geartete Erkenntniß über die gegen einen Staats-, ständischen oder Gemeinde-Beamten, einen derlei Diener, einen öffentlichen Lehrer, Advocaten, Notar, Gemeinde-Vorsteher oder Ausschuß geführte Untersuchung ist dessen unmittelbarem Amtsvorsteher, oder der zuständigen die Amtsaufsicht führenden Behörde nebst den Entscheidungsgründen in beglaubigter Abschrift mitzutheilen; diese Behörde kann auch die Einsicht der Acten verlangen. (Min. Vdg. v. 8. Nov. 1858, Nr. 207 R. G. B.)

4. Wird ein gerichtlicher Beamter oder Diener wegen was immer für einer Uebertretung der Strafgesetze in Untersuchung gezogen, so sind nach deren Beendigung, der Erfolg mag wie immer beschaffen sein, die Acten dem Präsidium der vorgesetzten Gerichtsbehörde mitzutheilen. (§§. 75, 76 des Pat. v. 3. Mai 1853, Nr. 83 R. G. B.)

5. In allen Fällen, in welchen gegen Beamte einer Staats- oder Privat-Eisenbahn wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen — oder wegen strafbarer Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit auf Staats- oder Privat-Eisenbahnen gegen wen immer eine Untersuchung eingeleitet wird, ist das rechtskräftige Endergebniß sowohl der k. k. General-Inspection der österr. Staatseisenbahnen, als auch der bezüglichen Bahndirection mitzutheilen. (Just. Min. Erl. v. 31. Mai 1856, Z. 10624.)

6. Auch rücksichtlich der Forstbeamten und Diener, sowie überhaupt rücksichtlich aller Angestellten des Forstschutzpersonales, sie mögen in öffentlichen oder im Privatdienste stehen, sind die Vorschriften des §. 321 in Anwendung zu bringen. (Min. Vdg. v. 24. Aug. 1859, Nr. 157 R. G. B.)

7. Von den wider evangelische Geistliche beider Confessionen gefällten Urteilen sammt Beweggründen ist der Superintendenz ungesäumt die Mittheilung zu machen. (Pat. v. 8. April 1861, Nr. 41 R. G. B. §. 15.)

8. Erkenntnisse, wodurch Personen, welche eine Handels- oder Gewerbeunternehmung besitzen, selbständig und gewerbsmäßig betreiben, oder selbständig leiten, eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt, oder wegen einer andern Gesetzes-Uebertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, sind der Handels- oder Gewerbekammer, in deren Bezirk der Verurteilte wohnt, von Amtswegen mitzutheilen. (Just. Min. Erl. v. 10. Sept. 1852, Nr. 179 R. G. B., neuerlich eingeschärft durch Just. Min. Erl. v. 9. Mai 1860, Z. 552.)

9. Wenn über das Vermögen eines Hausirers der Concurs eröffnet, und der Cridatar in der gepflogenen strafgerichtlichen Untersuchung nicht schuldlos befunden wird, so ist von dem Erfolge der Untersuchung jener politischen Behörde Nachricht zu geben, welche die Bewilligung zum Hausirhandel ertheilt hat. (Min. Vdg. v. 28. Sept. 1853, Nr. 187 R. G. B.)

10. Jedes wider einen Studirenden oder Schüler einer öffentlichen Lehranstalt wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung ergangene Enderkenntniß ist nach eingetretener Rechtskraft, unter Anschluß einer beglaubigten Abschrift desselben sammt Ent-

scheidungsgründen dem Vorstande der Lehranstalt, an welcher der Studirende oder Schüler als solcher eingetragen ist, bekannt zu geben, ohne daß übrigens deßhalb der Vollzug des Urteils aufgeschoben werden darf. (Min. Vdg. v. 27. Febr. 1855, Nr. 39 R. G. B.)

11. Die Strafgerichte haben eine Abschrift des rechtskräftigen Urteils, womit ein Patental-Invalide zur schweren Kerkerstrafe verurteilt wurde, unter Anschluß der dem Verurteilten abzunehmenden Patental-Urkunde, der Militär-Landesstelle, in deren Bereiche derselbe seinen Wohnsitz hatte, mitzutheilen. (Min. Vdg. v. 13. Nov. 1854, Nr. 294 R. G. B.) Bei Patental-Invaliden der Militär-Polizeiwache hat die Einsendung der Patentalurkunde an die politische Landesstelle des letzten, auf der Urkunde ersichtlichen Domicilsortes des Verurteilten zu geschehen. (Just. Min. Erl. v. 26. Jän. 1864, Z. 678.)

12. Von dem Resultate jener strafgerichtlichen Untersuchungen, welche einen von einem kais. Consulate im osmanischen Reiche abgestellten oder angezeigten öst. Unterthan als Beschuldigten betreffen, ist eben diesem Consulate durch Zusendung einer beglaubigten Abschrift des rechtskräftigen Urteiles Kenntniß zu geben. (Just. Min. Erl. v. 4. Sept. 1863, Z. 7741.)

13. Von jedem wider einen bairischen Staatsunterthan wegen Verbrechen oder Vergehen geschöpften Straferkenntnisse ist eine ämtliche Abschrift der kgl. bairischen Aufsichtsbehörde des Zuständigkeitsortes des Verurteilten unmittelbar zuzusenden. (Just. Min. Erl. v. 13. Jän. 1859, Z. 165.)

14. Wenn ein französischer Staatsangehöriger wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wird, ist eine ämtliche Abschrift der genau verfaßten Auskunftstabelle, in welcher insbesondere der Geburtsort des Sträflings, der Bezirk oder das Departement, in welchem derselbe gelegen ist, anzugeben sind, dem Oberlandesgerichte vorzulegen, welches dieselben vierteljährig an das Justizministerium einsendet. (Just. Min. Erl. v. 28. März 1857, Z. 6696.) Diese Anzeigen haben vierteljährig zu geschehen, und wenn kein Fall vorgekommen ist, ist eine Fehlanzeige zu erstatten. (Just. Min. Erl. v. 11. April 1862, Z. 3490.)

15. In allen Fällen, in welchen es sich um Verfälschungen öffentlicher Creditspapiere von bedeutenderem Umfange, oder um Fälscher von besonderer Kühnheit, oder weitverbreiteter Verzweigung handelt, haben die Gerichte erster Instanz das Resultat der beendigten Untersuchung dem Finanzministerium mitzutheilen; daher eine beglaubigte Abschrift des in Folge mündlicher Schlußverhandlung ergangenen rechtskräftigen Enderkenntnisses sammt den Entscheidungsgründen unmittelbar dahin zu übersenden, auch auf Verlangen dem Finanzministerium die Untersuchungsacten zur Einsicht mitzutheilen. (Min. Vdg. v. 16. Mai 1855, Nr. 89 R. G. B.) — Auch sind bei allen vorkommenden Untersuchungen und Verhandlungen, welche die Nachmachung von öffentlichen Creditspapieren auf photographischem Wege, oder eine der im §. 325 Str. G. bezeichneten photographischen Darstellungen, welche einer Nachbildung von öffentlichen Creditspapieren ähnlich sind, zum Gegenstand haben, mag es sich um die vollbrachte strafbare Handlung oder bloß um den Versuch derselben handeln, nach geschlossener Verhandlung eine Abschrift des Enderkenntnisses sammt Entscheidungsgründen und jener Theil der Acten, aus welchem der technische Vorgang bei dieser Nachbildung und die zur Hervorbringung des photographischen Bildes angewandten Mittel entnommen werden können, im Wege des Oberlandesgerichts-Präsidiums dem Ministerium der Justiz vorzulegen. (Just. Min. Erl. v. 24. Mai 1854, Z. 8028.)

16. In allen Fällen von Widersetzlichkeit gegen die Gensd'armerie und Beleidigung derselben, ist das Resultat des Strafverfahrens dem betreffenden Regiments-Commando mitzutheilen. (Just. Min. Erl. v.

12. Nov. 1851, Z. 13373, und v. 30. April 1856, Z. 7650.) Eine Mittheilung der Untersuchungsacten selbst darf nicht geschehen; dagegen muß eine solche erfolgen, wenn aus der Verhandlung Uebergriffe der Gensd'armerie hervorkommen sollten. (Just. Min. Erl. v. 12. Dec. 1852, Z. 18779.)

17. Wenn ein wegen der in den §§. 122 und 304 Str. G. enthaltenen strafbaren Handlungen oder wegen der in der Vdg. v. 5. April 1859, Nr. 53 R. G. B. (s. diese im 4. Bande bei §. 304 Str. G.) bestimmten Uebertretung Verurteilter eigene oder fremde Kinder in Erziehung oder Pflege hat, so ist eine Abschrift des Urteils sammt Gründen der Pupillarbehörde mitzutheilen. (Just. Min. Erl. v. 24. Mai 1859, Z. 7058.)

18. In allen Fällen, in welchen ein Gutachten der medicinischen Facultät in Wien eingeholt, und von dieser um Bekanntgebung der rechtskräftigen Beendigung des Straffalles ersucht wurde, ist derselben auch von dem Gerichtshofe erster Instanz die Mittheilung zu machen, daß der bezügliche Strafproceß rechtskräftig enschieden sei. (Just. Min. Erl. v. 6. Febr. 1855, Z. 1595.)

19. Erkenntnisse auf Geldstrafen sind dem Vorstande des betreffenden Armen-Institutes auszugsweise mitzutheilen. (§. 7 der Min. Vdg. v. 11. Febr. 1855, Nr. 30 R. G. B.)

20. Endlich haben die Gerichte monatliche Ausweise über die durch die k. k. Gensd'armerie eingebrachten und zu einer Strafe verurteilten Uebelthäter an das betreffende Flügelcommando zu erstatten, in welchen die zur Bemessung der Ergreifungstaglie dienenden Daten (nämlich die strafbare Handlung, die verhängte Strafe, der Grund der Verhaftung, und ob diese gesetzlich gerechtfertigt war) enthalten sein müssen. In diese Ausweise sind auch die von der Gensd'armerie eingebrachten steckbrieflich Verfolgten aufzunehmen. (Min. Vdg. v. 28. Juli 1851, Nr. 185, 24. Jän. 1855, Nr. 20, 12. April 1856 Nr. 56 R. G. B.)

§. 322.

Wann eine Aufschiebung des Beginnes der Freiheitsstrafe stattfinden dürfe.

Der Beginn des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, welche nicht sechs Monate übersteigt, kann auf kurze Zeit aufgeschoben werden, wenn durch deren unverzügliche Vollstreckung der Erwerbungsstand oder Nahrungsbetrieb der schuldlosen Familie des Verurteilten in Verfall oder doch in Unordnung gerathen würde, und eine Entweichung desselben nicht zu besorgen ist. Diesen Aufschub kann aber nur das Oberlandesgericht nach vorläufiger Vernehmung des Gerichtshofes erster Instanz bewilligen.

Gegen die Verweigerung des angesuchten Strafaufschubes von Seite des Oberlandesgerichtes steht dem Bittsteller die Berufung an den obersten Gerichtshof offen. (Just. Min. Erl. v. 5. Dec. 1857, Z. 27081.)

Eine Unterbrechung der bereits angetretenen Freiheitsstrafe, sowie überhaupt die Vollstreckung derselben in unterbrochenen Zwischenräumen darf nie stattfinden.

§. 323.

Vollstreckung:

a) der Todesurteile;

Die Vollstreckung von Todesurteilen geschieht am Morgen des zweiten Tages nach demjenigen, an welchem dem Verurteilten eröffnet worden ist, daß die Strafe wegen nicht eingetretener Begnadigung an ihm werde vollzogen werden. Diese Eröffnung geschieht im Gerichtshause in Gegenwart eines Vorsitzenden, zweier Richter und des Staatsanwaltes. Das Strafgericht hat darauf zu sehen, daß die Vollziehung weder auf einen Sonn- oder Feiertag, noch auf einen solchen Tag falle, welcher nach dem Religionsbekenntnisse des Verurteilten ein Festtag ist, und daß der Vollstreckung an dem bestimmten Tage überhaupt kein Hinderniß im Wege stehe.

Nach dieser Verkündigung hat das Strafgericht dem Verurteilten einen Seelsorger seines Religionsbekenntnisses beizugeben, insoferne er sich nicht selbst einen solchen wählt, und ihm nöthigenfalls zu bedeuten, daß weder seine Ablehnung der Vorbereitung zum Tode, noch ein von wem immer überreichtes Gnadengesuch die Vollstreckung der Todesstrafe hemmen könne.

Der Zutritt zu dem Verurteilten ist nur seinen Angehörigen und denjenigen Personen gestattet, die er selbst zu sehen oder zu sprechen wünscht.

Werden vor oder bei der Hinrichtung zu Gunsten des Verurteilten milde Gaben, zu denen aber nie aufgefordert werden darf, verabreicht, so sind sie, wenn nicht die Geber selbst die Art der Verwendung ausdrücklich bestimmen, zur besseren Verpflegung des Verurteilten in den letzten Tagen seines Lebens, dann zur Unterstützung seiner Familie, wenn sie dürftig und schuldlos ist, und außerdem zur Betheilung der Ortsarmen oder zu anderen frommen Zwecken nach dem Ermessen des Strafgerichtes zu verwenden.

Der Verurteilte ist in einem geschlossenen Wagen, wo ein solcher ohne Schwierigkeit herbeigeschafft werden kann, unter militärischer Bedeckung auf den Richtplatz zu führen. In dem Wagen haben, außer dem Verurteilten selbst, noch der ihn begleitende Seelsorger und zwei Wachen Platz zu nehmen, und ein zweiter Wagen mit einem Mitgliede des Gerichtshofes in Begleitung einer zweiten Gerichtsperson, hat demselben zu folgen. Diese Gerichts-Commissäre haben auf dem Richtplatz ihren Standpunkt innerhalb der aufgestellten Militärmacht zu nehmen, den Verurteilten dem Scharfrichter zu übergeben, über

die Vollstreckung der Todesstrafe zu wachen, und hierüber einen Bericht an das Strafgericht zu erstatten, der den Acten beizuschließen ist. Nach geschehener Vollstreckung ist eine kurze, in Druck gelegte Darstellung der That sammt dem Strafurteile, in welchem aber der Geschlechtsname des Verurteilten nur mit dem Anfangsbuchstaben bezeichnet werden darf, zu vertheilen.

Der Körper des Hingerichteten ist bei einbrechender Nacht durch den Scharfrichter von dem Strafgerüste abzunehmen und neben dem Richtplatze zu beerdigen, das Strafgerüste selbst aber unverzüglich wegzuräumen. Ist die Todesstrafe an Mehreren zu vollstrecken (§. 293), so ist die Veranstaltung zu treffen, daß Keiner die Hinrichtung des Anderen sehen könne.

§. 324.

b) von Freiheitsstrafen;

Freiheitsstrafen, die nicht über Ein Jahr zu dauern haben, können bei dem Strafgerichte, welches das Urteil in erster Instanz erlassen hat, vollzogen werden.

Bei einer nicht über Ein Jahr dauernden Freiheitsstrafe kann das Oberlandesgericht statt des erkennenden Gerichtes auch ein anderes zum Strafvollzuge bestimmen, was auch für Uebertretungsfälle gilt; soll die Strafe außer dem Oberlandesgerichtssprengel vollzogen werden, so ist die Entscheidung des Justizministeriums einzuholen. (Just. Min. Erl. v. 12. Jän. 1858, Z. 540, und v. 21. März 1858, Z. 2232.) Das Oberlandesgericht kann auch ein Bezirksgericht zum Vollzug der Kerkerstrafe bestimmen, wenn die Beschaffenheit der dortigen Arreste und das Vorhandensein der übrigen Erfordernisse es möglich machen. (Just. Min. Erl. v. 13. Jän. 1859, Z. 25786.) — Sollte die Ueberfüllung der Gefängnisse bei einem Gerichtshofe die Unterbringung sämmtlicher Sträflinge unmöglich machen, so ist dieß dem Oberlandesgerichte anzuzeigen, und dieses hat die Entscheidung des Justizministeriums, das sich mit dem Staatsministerium ins Einvernehmen zu setzen hat, einzuholen. (Just. Min. Erl. v. 25. Oct. 1854, Z. 19880, und v. 9. März 1855, Z. 3505.) Den unteren politischen Behörden steht aber auf die Bestimmung des Strafortes für derlei Sträflinge kein Einfluß zu. (Just. Min. Erl. v. 13. Aug. 1854, Z. 14922.)

Sträflinge, welche zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt sind, haben die Strafe an denjenigen Orten zu bestehen, welche durch besondere Vorschriften hierzu angewiesen werden.

Der Justizminister kann in rücksichtswürdigen Fällen auch den Vollzug über Ein Jahr dauernder Freiheitsstrafen bei dem erkennenden Gerichte gestatten. (Just. Min. Erl. v. 12. Jän. 1858, Z. 540.) — Wegen Vergehen zu mehr als einjährigem Arreste Verurteilte haben die Strafe stets bei dem erkennenden Gerichte zu vollziehen. (Just. Min. Erl. v. 16. März 1858, Z. 4491.)

Für die zu mehr als zehnjähriger Kerkerstrafe Verurteilten bestehen folgende Strafanstalten: Jicin, für Sträflinge aus Ober- und Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, der

Bukowina, Kärnthen, Krain, Steiermark, Salzburg, und die der deutschen Sprache kundigen aus Tirol; Gradiska für Sträflinge aus dem Küstenlande und Dalmatien, dann für alle Bekenner der griechisch-orientalischen (nicht unirten) Kirche (Just. Min. Erl. v. 19. Dec. 1864, Z. 9428); Padua für Sträflinge aus dem lomb. ven. Königreiche und die bloß der italienischen Sprache kundigen aus Tirol. (Just. Min. Erl. v. 4. Juni 1857, Z. 12355.) Nach Zicin werden jedoch bloß Männer gebracht, die Weiber aus den gedachten Kronländern haben die Strafe ohne Rücksicht auf deren Dauer in den Landesstrafanstalten zu vollstrecken. (Just. Min. Erl. v. 15. April 1858, Z. 7536.)

Rücksichtlich der wegen Hochverrathes Verurteilten ist von Fall zu Fall die Anzeige an die politische Landesbehörde zu machen, welche die Bestimmung des Strafortes durch das Ministerium des Innern veranlaßt. (Just. Min. Erl. v. 25. Oct. 1854, Z. 19880.)

Für katholische Geistliche, welche wegen eines Verbrechens zu mehr als Einjähriger Kerkerstrafe verurteilt sind, bestehen zwei Strafsorte: zu Venedig für jene italienischer Zunge, zu Garsten für alle übrigen. (Erl. des Min. d. In. v. 13. Mai 1858, Z. 10110.) Die nicht über Ein Jahr dauernde Kerkerstrafe haben sie bei dem erkennenden Gerichte, jedoch abgesondert von Weltlichen zu vollziehen. (Art. XIV. des Conc., Pat. v. 5. Nov. 1858, Nr. 195 R. G. B.) Im Falle einer Verurteilung wegen Vergehen oder Uebertretungen werden sie in ein im Einverständnisse mit dem Landeschef zu bestimmendes geistliches Haus eingeschlossen. (Eben dort, dann Erl. des Cult. Min. v. 25. Jän. 1856, Z. 1371.)

Es ist jedoch immer dafür zu sorgen, daß die Gefängnisse für Verbrecher von denjenigen, in welchen die bloß eines Vergehens oder einer Uebertretung Schuldigen ihre Strafe auszustehen haben, abgesondert werden.

Die Ablieferung des Verurteilten an diese Straforte hat das Strafgericht durch die landesfürstliche Sicherheitsbehörde einzuleiten, und derselben eine genaue Auskunftstabelle über die Verhältnisse des Verurteilten mitzutheilen, worüber besondere Vorschriften erlassen werden.

Die näheren Bestimmungen über die Auskunftstabellen s. bei §. 30 der unten folgenden Instruction für die Strafgerichte.

§. 325.

c) der körperlichen Züchtigung;

Ist nach dem Strafurteile an dem Verurteilten eine körperliche Züchtigung zu vollziehen, so ist dieselbe, wenn es ohne Nachtheil für die Gesundheit des Sträflings geschehen kann, sogleich beim Antritte der Strafe, und noch bei dem Strafgerichte, außerdem aber nach dem Wegfallen dieses Hindernisses während der Strafdauer zu vollziehen. Nach Vollstreckung der übrigen Strafe darf eine körperliche Züchtigung nicht mehr zugefügt werden.

Siehe den §. 93 der unten folgenden Instruction für die Strafgerichte.

§. 326.

d) der Landesverweisung oder einer Abschaffung;

Ist durch ein Strafurteil die Landesverweisung des Verurteilten nach ausgestandener Strafe, oder dessen Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern, oder auch nur aus einem Kronlande ausgesprochen, so ist von dem Strafgerichte die Anzeige hiervon an den Landeschef desjenigen Kronlandes, in dem das Strafgericht gelegen ist, zu erstatten.

Bezieht sich die Abschaffung nur auf einen einzelnen Ort, so ist die politische Bezirksbehörde hiervon zu verständigen.

Ueber diese Anzeigen besteht folgende Vorschrift: Die Veröffentlichung aller seit 1. Jän. 1854 aus der Monarchie verwiesenen oder abgeschafften Ausländer erfolgt von Zeit zu Zeit, ohne sich an bestimmte Zeitabschnitte zu binden, im Wege des Centralpolizeiblattes und zwar durch eigene Verzeichnisse, welche Beilagen dieses Blattes bilden. Jedes Strafgericht, so wie jede politische Behörde, welche eine Landesverweisung oder Abschaffung eines Ausländers aus der Monarchie verfügt, hat von Fall zu Fall und noch am Tage der getroffenen Verfügung, die Anzeige hiervon an das Redactions-Bureau der obersten Polizeibehörde einzusenden. Die Anzeige hat in der Regel, wenn nicht besondere Umstände eine Abweichung erheischen, ohne alle Einbegleitung, bloß durch Ausfüllung einer Tabelle zu geschehen, welche folgende Rubriken enthält: Vor- und Geschlechtsname; Charakter, Stand, Gewerbe oder sonstige Nahrungsart; Geburtsort, Vaterland, letzter Zuständigkeitsort; Religion; Alter; ledig oder verheiratet; Personsbeschreibung und besondere Kennzeichen; Ursache der Abschaffung; Tag der Abschaffung; Nachbarland, wohin die Abschaffung erfolgte; Anmerkung. Die Ausfüllung der in den Anzeigen enthaltenen Rubriken ist mit aller Genauigkeit und möglichster Vollständigkeit zu bewerkstelligen; insbesondere ist die Personsbeschreibung im größten Detail und mit bestimmten Bezeichnungen zu liefern. Die aus diesen Anzeigen hervorgehenden Verzeichnisse der verwiesenen oder abgeschafften Ausländer werden gleich bei ihrem jedesmaligen Erscheinen mit dem Centralpolizeiblatte von dem Redactionsbureau unmittelbar an sämmtliche Civil- und Militärgerichtsbehörden, an alle Staatsanwaltschaften, ferner an die politischen und Polizei-Behörden des ganzen Reiches, an das Militär-Polizei-Wach-Corps, an die Gensd'armerie, ferner an alle Hafen-, Seesanitäts- und Gränzzollämter und die mit der Aufsicht an den Gränzen sonst betrauten Finanz-Organe, an alle österreichischen Missionen im Auslande, endlich auch an jene Gemeinden, welche das Centralpolizeiblatt beziehen, zu dem Ende vertheilt, damit alle berufenen Behörden und öffentlichen Organe hiedurch in die Lage gesetzt werden, die nöthige Ueberwachung eintreten zu lassen, um hierdurch die Rückkehr verwiesener oder abgeschaffter Ausländer zu hindern. Zur leichteren Uebersicht werden halbjährige Ausweise über die verwiesenen oder abgeschafften Ausländer im Centralpolizeiblatte erscheinen und gleich den Detail-Verzeichnissen auf obige Weise verbreitet werden. (Vdg. v. 20. Febr. 1854, Nr. 49 R. G. B.) Die unverweilte Anzeige der Fälle einer Landesverweisung oder Abschaffung aus dem ganzen Umfange des Kaiserstaates an das Redactionsbureau des Centralpolizeiblattes wurde mit Ministerial-Erlaß vom 23. März 1855, Z. 4313 neuerlich eingeschärft.

§. 327.

e) von Geldstrafen;

Geldstrafen sind von dem Strafgerichte ohne Dazwischenkunft der Staatsanwaltschaft nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften einzutreiben.

Diese Vorschrift (Min. Vdg. v. 11. Febr. 1855, Nr. 30 R. G. B.), lautet:

§. 1. In den Strafurteilen, sowie in den während des Laufes des Strafverfahrens ergehenden Erkenntnissen der Strafgerichte oder Untersuchungsrichter, durch welche gegen Jemand eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich jene Arreststrafe auszusprechen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe nach den Bestimmungen des §. 260 Str. G. und §. 6 Str. P. O. an deren Stelle zu treten hat. Bei Geldstrafen unter 5 fl. C. M. ist die Arreststrafe in der Dauer auf wenigstens 12 Stunden zu bestimmen.

§. 2. Das Gericht, welchem der Vollzug des Strafurteiles obliegt (§. 318 Str. P. O.), und im Falle die Strafe von dem Untersuchungsrichter verhängt wurde, das Untersuchungsgericht, hat nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses den Verurteilten zum Erlage des Strafbetrages unter Bestimmung einer achttägigen Frist und unter Androhung der zwangsweisen Eintreibung durch das Bezirksgericht (Bezirks-, Stuhlrichter-Amt, Prätur), in dessen Sprengel der Verurteilte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, ungesäumt zu veranlassen.

§. 3. Das Bezirksgericht hat zu diesem Ende zu verfügen, daß dem Verurteilten, falls er die Geldstrafe nicht bezahlt, sogleich ein dem Betrage derselben entsprechender Theil des vorfindigen nach den Bestimmungen der Civilproceß-Ordnung zur Pfändung geeigneten beweglichen Vermögens abgenommen und zu Gericht erlegt, oder im Falle dieses unthunlich wäre, einem Dritten in Verwahrung übergeben werde.

§. 4. Die abgenommenen Gegenstände sind, falls sie nicht in Geld oder öffentlichen Schuldverschreibungen bestehen, nach vorläufiger, von Amtswegen durch einen Sachverständigen zu veranlassender Schätzung bei der nächsten gerichtlichen Feilbietung, erforderlichen Falles auch unter dem Schätzungswerthe, zu veräußern, worauf der Strafbetrag sammt den allfälligen Executionskosten zu berichtigen und der Ueberrest der Partei auszufolgen ist.

§. 5. Muß zur Eintreibung der Geldstrafe die Execution auf ein unbewegliches oder auf eine, auf einem unbeweglichen Gute haftende Forderung geführt werden, so ist dieselbe durch die k. k. Finanzprocuratur zu veranlassen.

§. 6. Kann die Geldstrafe nicht eingebracht werden, oder zeigt sich, daß die Eintreibung den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des Straffälligen oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, so ist die für diesen Fall verhängte Arreststrafe von dem im §. 2 bezeichneten Gerichte in Vollzug zu setzen.

Wurde die Geldstrafe nur zum Theile eingebracht, so ist die Arreststrafe nur im Verhältnisse des noch schuldigen Restes zu vollziehen.

§. 7. Die eingehobenen Strafbeträge sind von Fall zu Fall unter Benennung des Verurteilten und unter Angabe des richterlichen Erkenntnisses an die Casse jenes Armen-Institutes abzuführen, welchem der Strafbetrag nach dem Gesetze zuzufallen hat.

Die Gerichte haben hierüber genaue Vormerkungen zu führen, in welchen die geschehene Abfuhr und die Empfangsbestätigung der Casse gehörig ersichtlich zu machen ist, und jedes Erkenntniß, wodurch eine Geldstrafe verhängt wird, dem Vorstande des betreffenden Armen-Institutes im Auszuge mitzutheilen.

§. 8. Nach den vorstehenden Bestimmungen ist auch rücksichtlich jener Geldstrafen vorzugehen, welche von den höheren Gerichten verhängt werden.

Vgl. übrigens auch die Bemerkungen bei §. 6.

§. 328.

f) von Cautionsverfall;

Ist durch ein Strafurteil auf gänzlichen oder theilweisen Verfall der für eine periodische Druckschrift bestehenden Caution erkannt worden, so ist dieser Theil des Erkenntnisses nach Vorschrift der Preßordnung in Vollzug zu setzen.

Die bezügliche Anordnung ist im §. 15 des Preßgesetzes v. 17. Dec. 1862, Nr. 6 R. G. B. für 1863, und im §. 5 der Amtsinstruction zu demselben enthalten; siehe beide im 4. Bande dieser Sammlung.

§. 329.

g) des Verfalles von Waaren, Feilschaften, Geräthe; — der Zerstörung von Gegenständen, Verlust eines Gewerbes oder anderer Rechte u. s. f.

Zieht ein Strafurteil den Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, die Vernichtung oder Zerstörung von Geräthschaften oder anderen Gegenständen, den Verlust eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse nach sich, so hat sich das Strafgericht, insoferne es die Vollstreckung nicht unmittelbar in Ausführung zu bringen vermag, mit denjenigen Behörden in das Einvernehmen zu setzen, in deren Wirkungskreis die Vorkehrung der hierzu erforderlichen Maßregeln einschlägt.

Ueber die Behandlung in Verfall erklärter Druckschriften s. die §§. 14, 15 und 16 der Amtsinstruction zum Preßgesetze v. 17. Dec. 1862, im 4. Bande dieser Sammlung.

§. 330.

Nachsicht oder Milderung einer Strafe durch die Gnade des Landesfürsten.

Eine in dem Gesetze nicht vorbedachte Milderung oder Nachsicht der verwirkten Strafe steht nur dem Landesfürsten zu.

Will ein Verurteilter zu diesem Behufe nach dem Antritte der Strafe die kaiserliche Gnade anflehen, so kann er seine Bitte bei dem Vorgesetzten der Strafanstalt, oder bei den Abgeordneten der höheren Behörden, welche die periodischen Visitationen der Strafanstalten vornehmen, mündlich oder schriftlich anbringen.

Solche Gesuche sind, mit dem Zeugnisse der Strafanstalt über das bisherige Verhalten des Sträflings dem Oberlandes-

gerichte vorzulegen, welches unter Zuziehung des Ober-Staatsanwaltes zur Sitzung, das Gesuch, wenn es ungegründet befunden wird, und wenn das Erkenntniß nicht von dem obersten Gerichtshofe ergangen war, sogleich zurückweisen kann. — Ist aber das Urteil von dem obersten Gerichtshofe ergangen; oder wird das Gesuch überhaupt für rücksichtswürdig erkannt, so ist dasselbe von dem Oberlandesgerichte mit dessen eigenem Gutachten dem obersten Gerichtshofe vorzulegen.

Findet es dieser zur Vorlage an den Landesfürsten nicht geeignet, so hat er es sogleich zurückzuweisen, im bejahenden Falle aber mit seinem eigenen Gutachten dem Justizministerium vorzulegen.

Es ist Niemanden und am wenigsten den nächsten Verwandten eines Verurteilten verwehrt, sich an die Gnade des Kaisers mit einem Gesuche um Milderung oder Nachsicht einer von den Gerichten verhängten Strafe zu wenden, weßhalb auch über derlei nicht von dem Verurteilten selbst, sondern von anderen Personen für ihn überreichte Gesuche das in den §§. 330 und 430 Str. P. O. vorgezeichnete Verfahren stattzufinden hat. Ebenso wenig ist es weder dem Verurteilten selbst, noch anderen Personen verboten, ein solches Gesuch, wie es der §. 430 sogar ausdrücklich erwähnt, noch vor dem Antritte der Strafe einzureichen, wobei aber ein Aufschub des Vollzuges der Strafe nur insoweit bewilligt werden kann, als dieß rücksichtlich der Verbrechen und Vergehen durch den §. 322, und hinsichtlich der Uebertretungen durch die §§. 416 und 430 für zulässig erklärt ist. (Just. Min. Vdg. v. 13. Dec. 1854, Z. 23050.) Die Oberlandesgerichte können, wenn sie es für nothwendig erachten, die Gerichtshöfe erster Instanz um ihr Gutachten in Betreff eines solchen Strafnachsichtsgesuches vernehmen: so wie auch den Gerichtshöfen erster Instanz, wenn es sich um solche Sträflinge handelt, welche ihre Strafe bei dem Gerichte selbst ausstehen, wo also das Gericht zugleich die Stelle der Strafanstalt vertritt, das Befugniß zukommt, in dem Berichte, mit welchem ein Strafnachsichtsgesuch dem Oberlandesgerichte vorgelegt wird, die ihnen dienlich scheinenden Bemerkungen über den betreffenden Sträfling zu machen, und nach Anhörung des Staatsanwaltes auch ihr eigenes Gutachten beizufügen, ob und in welchem Maße ihnen der Sträfling der allerhöchsten Gnade würdig erscheine. (Just. Min. Erl. v. 2. Mai 1855, Z. 8009.) Bei allen Berathungen über Gnadengesuche kann bei den Gerichtshöfen erster Instanz die Staatsanwaltschaft gegenwärtig sein und ihre Ansichten entwickeln; sie ist daher von jeder solchen Berathung zu verständigen, oder es ist ihr durch Mittheilung der Akten die Gelegenheit zur Abgabe ihrer Meinung zu verschaffen. (Just. Min. Erl. v. 13. Sept. 1865, Z. 8037.) Gegen die Verwerfung eines Gnadengesuches durch das Oberlandesgericht steht dem Ober-Staatsanwalt kein Berufungsrecht zu, doch kann er selbständig weitere Begnadigungsanträge an das Justizministerium stellen. (Just. Min. Erl. v. 11. Oct. 1856, Z. 20784.) — Vgl. auch die §§. 15 und 88 der Instr. f. d. Str. G.

Die Behandlung der Strafnachsichtsgesuche für von Militärgerichten abgeurteilten Personen des Civilstandes, soweit die Competenz der Militärgerichte lediglich durch die Erklärung des Belagerungszustandes begründet ist, steht nach Aufhebung desselben dem k. k. Justizministerium, und zwar erforderlichen Falls im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium, zu (Just. Min. Erl. v. 16. März 1865, Z. 1417).

Fünfzehntes Hauptstück.

Von den Kosten des Strafverfahrens.

§. 331.

Gebühren-, Porto-, Weg- und Brückenmauth-Freiheit in Strafsachen.

Alle Verhandlungen in Strafsachen, sie mögen von was immer für einer Behörde vorgenommen werden, und alle darauf bezüglichen Eingaben der Parteien sind gebühren- und portofrei. Vorspannsfuhren aus solchen Anläßen sind für die Hin- und Rückfahrt von aller Weg- und Brückenmauth befreit.

Gebührenfreiheit: Empfangsscheine über die Vergütung von Leistungen, welche die Str. P. O. solchen Personen auferlegt, die zu diesen Leistungen nicht schon kraft ihres Amtes oder im Grunde eines besonderen Vertragsverhältnisses verbunden sind (z. B. für beständig bestellte Sachverständige), sind unbedingt gebührenfrei, und es gehören unter diese Bestimmung: die Quittungen der Zeugen über die ihnen geleistete Vergütung der Hin- und Rückreise, dann des Zeitversäumnisses; die Quittungen der Sachverständigen, welche nicht in Staats- oder Gemeindebediensten stehen, dann der nicht beständig beeideten Dolmetscher über die Vergütung der Hin- und Rückreise, und über die anderen ihnen gesetzlich zustehenden Vergütungen; die Quittungen der Gemeinden oder Gemeindeglieder über die Meilengelder oder Vorspannsgebühren aus Anlaß des Transportes von Beschuldigten, und die Quittungen der Armenvertreter über die Vergütung der nöthig gewesenen und wirklich bestrittenen baren Auslagen. Die Quittungen der Staats- oder Gemeindebediensteten über die ihnen aus Anlaß des Strafverfahrens zustehenden Gebühren unterliegen mit Ausschluß der Fuhrkosten der Gebührenpflicht. (Min. Vdg. v. 2. Sept. 1853, Nr. 175 R. G. B.) — Die Gebührenfreiheit genießen auch die Vollmachten von Privatklägern in Strafsachen an ihre Vertreter, wenn der strafgerichtliche Zweck, zu dessen Erreichung die Vollmacht ausgestellt wird, aus derselben ersichtlich ist (Just. Min. Erl. v. 12. März 1865, Z. 1980).

Portofreiheit: Die Portofreiheit hat sich nicht auf die Stadtpost in Orten, wo eine solche besteht, zu erstrecken und ist der Local-Correspondenzverkehr zwischen den Behörden unter einander durch die Amtsdienerschaft zu besorgen. Die portofreien Sendungen sind mit dem Amtssiegel zu verschließen, und auf der Adresse mit der Angabe des Absenders und den Worten „Amtssache" oder „Ex officio" (oder „in Strafsachen") zu bezeichnen. Amtscorrespondenzen sind nicht zu recommandiren, ausgenommen die in den Gerichtsvorschriften vorgesehenen oder andere nach der Beurteilung der betreffenden Referenten und Vorstände besonders wichtige Fälle, in welchen die den Correspondenzen zukommende Portofreiheit auch die Befreiung von der Recommandationsgebühr in sich schließt. (Abs. 12—14 des Min. Erl. v. 3. Jän. 1851, Nr. 32 R. G. B., und Erl. des Hand. Min. v. 3. Sept. 1853, Z. 12900.) Auch die Erlässe der Justiz- und politischen Behörden an die unentgeltlichen Vertreter armer Parteien in Strafsachen und die Eingaben solcher Vertreter sind portofrei. (Just. Min. Erl. v. 5. Nov. 1852, Z. 17092.) Die Portofreiheit ämtlicher Correspondenzen ist auch in die zahlreichen Postverträge mit auswärtigen Staaten aufgenommen.

Zollfreiheit: Gegenstände einer gerichtlichen Verhandlung, als: Beweisstücke oder widerrechtlich entzogene Gegenstände, sind gegen Bestätigung des sie empfangenden Gerichtes von der Entrichtung der Zollgebühren befreit. (§. 21 Abs. 17 der Vorerinnerungen zum Zolltarife v. 5. Dec. 1853, Nr. 262 R. G. B.)

Taxfreiheit: Für das Probiren von Metallbarren dürfen die Münz- und Garantie-Aemter von den Strafgerichten keine wie immer geartete Gebühr fordern. (Just. Min. Erl. v. 25. April 1858, Z. 8132.)

Uebereinkommen mit anderen Staaten: **1.** Mit Baiern: Wenn in strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungen und insbesondere auch bei der Verhaftung und Auslieferung von Verbrechern durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des einen Staates an eine solche des anderen Staates, bei letzterer bare Auslagen nothwendig werden, oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requirirenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angesonnen werden; es möge nun das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatscasse, oder dem Angeschuldigten oder sonst einem Verpflichteten zuweisen. — Zu solchen baren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet: alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhnungen, dann Protokollirungs-, Schreib- und Abschriftgebühren, Stämpeltaxen, sowie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige, oder an die Gerichtscassen sonst zu entrichtenden Gebühren und andere Kosten dieser Art. — Die in dieser Weise erlaufenen Kosten sind daher von der requirirten Behörde nach den bei ihr für das Inland geltenden Normen in gehöriger Weise anzusetzen, und gleich den anderen Kosten, welche durch die öffentlichen Cassen zu berichtigen sind, zu bestreiten und zu verrechnen. Da übrigens bei der Unterlassung einer gegenseitigen Aufrechnung die Verbindlichkeit derjenigen Personen, welche die Untersuchung durch ihr Verschulden veranlaßt haben, und die Kosten zu tragen verurteilt werden, nicht aufgehoben sein soll, so wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der zur Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten und zwar sowohl der baren Auslagen, als der sonstigen Gerichtsgebühren der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in das für die betreffende Sache angelegte Kostenverzeichniß aufnehmen und geeigneten Falles erheben, und unter den Einnahmen verrechnen wird. Requisitionen in strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungen und die Erledigungen derselben sind auf der Adresse als Regierungs- oder Criminalsachen zu bezeichnen und von den beiderseitigen Postanstalten gleichfalls portofrei zu behandeln. Bei der Stellung von Zeugen und anderen Personen vor das auswärtige Gericht in Untersuchungssachen sollen diesen Personen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß denselben gebührenden Vergütung nach der von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Stellung von dem requirirenden Gerichte unverzüglich verabreicht werden. Insoferne sie dazu eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die erforderlichen Auslagen machen, welche ihm aber von der requirirenden Behörde auf erhaltene Benachrichtigung und wenn die vorgeladene Person nicht ungehorsam ausgeblieben ist, zurückzuerstatten sind. (Absatz 5—8 des Min. Erl. v. 4. Jän. 1852, Nr. 37 R. G. B.) Um aber der Portofreiheit theilhaftig zu werden, müssen die Sendungen von Aussen mit der Bezeichnung: „In strafgerichtlichen oder polizeilichen Untersuchungssachen" versehen sein. (Just. Min. Erl. v. 22. Mai 1863, Z. 4428.)

2. Mit dem Königreiche Sachsen: Alle Requisitionen in Strafsachen sind gegenseitig gebühren- und kostenfrei zu behandeln und die dadurch erwachsenden baren Auslagen von der requirirten Behörde vorzuschießen und zu tragen, wenn sie nicht von einer dazu verpflichte-

ten Privatperson hereingebracht werden können. (§. 1 der Min. Erl. v. 7. Nov. 1857, Nr. 225 R. G. B.)

3. Mit Nassau, gleichlautend mit jener mit Sachsen. (Min. Erl. v. 28. Jän. 1857, Nr. 27 R. G. B.)

4. Mit Frankreich dahin, daß eine gegenseitige Vergütung der auflaufenden Kosten nicht stattfinde. (Art. 10—12 des Vertrages v. 13. Nov. 1855, Nr. 12 des R. G. B. für 1856.)

5. Mit Modena jenem mit Frankreich ganz gleich. (Art. 10—12 des Vertrages v. 23. Juni 1856, Nr. 153 R. G. B.)

6. Im Verkehr mit dem Königreich Sardinien wird nach einer längeren Uebung bei der gegenseitigen Auslieferung von Verbrechern von dem vorbehaltenen Rechte des Ersatzes der Verpflegs- und Transportkosten kein Gebrauch gemacht, und es ist von dieser Uebung nicht abzugehen. (Just. Min. Erl. v. 12. Septb. 1861, Z. 8486.)

Wenn eine Transportirung von Beschuldigten zu Wagen geschieht, so haben die Gemeinden die nöthige Vorspann beizuschaffen und dafür die Vergütung nach den für die Vorspann bestehenden Vorschriften anzusprechen.

In allen Fällen, wo nur Ein Gensd'arme zur Escortirung verwendet wird, hat derselbe auf dem nämlichen Wagen, auf welchem die Arrestanten sich befinden, mitzufahren. Werden aber zwei oder mehrere Gensd'armen zur Escortirung fahrender Arrestanten beigegeben, so sind die betreffenden Behörden verpflichtet, die Vorspann in einem solchen Ausmaß zu leisten, damit wenigstens ein Theil der Escorte auf den Wägen Platz findet. Treten endlich Fälle ein, wo im Sinne des §. 51 der Dienstinstruction besondere Gründe der Sicherheit es erheischen, daß alle escortirenden Gensd'armen fahren müssen, so hat dann auch die Vorspann nach dem erforderlichen Bedarfe, nämlich mit Rücksicht auf die Zahl der Arrestanten und der ganzen Escorte beigestellt zu werden, wobei jedoch der betreffende Gensd'armerie-Commandant verpflichtet ist, der politischen Behörde stets die Gründe anzugeben, aus welchen er genöthiget ist, so viele Vorspann in Anspruch zu nehmen. Die Verpflichtung der Kutscher oder Fuhrknechte, daß selbe neben dem Wagen zu Fuß zu gehen haben, wenn nicht die ganze Escorte-Mannschaft fährt, kann das Ministerium des Innern nicht als zulässig erklären, da dieß in keiner Vorschrift begründet und oft auch practisch nicht ausführbar ist. (Just. Min. Erl. v. 30. Aug. 1855, Z. 18025.) Der Landesfondsbeitrag zum Vorspannpreise ist von dem Beamten oder Escorteführer dem Vorspannleister zugleich mit der Aerarialgebühr zu bezahlen, jedoch sohin in der zu legenden Rechnung abgesondert ersichtlich zu machen. (Just. Min. Erl. v. 9. Juli 1860, Z. 9196.)

§. 332.

Rücksichtlich welcher Kosten eine Vergütung von Seite des Beschuldigten stattfinden kann.

Zu denjenigen Kosten des Strafverfahrens, rücksichtlich welcher eine Vergütung von Seite des Beschuldigten stattfinden kann, gehören:

a) die Auslagen für Zustellungen, Vorladungen und Botengänge;

b) die Kosten für die Vorführung, Wachbegleitung und Transportirung des Beschuldigten oder anderer Personen;

c) die Gebühren der Zeugen, der aus Anlaß der Vernehmung eines Zeugen vom Militärstande bei einem Strafgerichte erscheinenden Militärpersonen, der Sachverständigen und Dolmetscher;
d) die Gebühren der Vertheidiger und anderer Parteienvertreter;
e) die Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft;
f) die Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen und Staatsanwälte; endlich
g) die Kosten für die Vollstreckung eines Todesurteiles.

Zu den von dem Verurteilten zu ersetzenden Kosten gehören auch die Verpflegskosten der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten im Straforte. (K. Vdg. v. 2. Juni 1859, Nr. 105 R. G. B.)

Auf gleiche Art sind auch von Civilsträflingen, die in Militärstrafanstalten untergebracht sind, die Verpflegskosten zu ersetzen, einzubringen und zu verrechnen. (Just. Min. Erl. v. 13. Aug. 1864, Z. 6904.)

Diese Kosten werden mit Ausnahme der unter lit. d bezeichneten Gebühren, von dem Staate vorgeschossen, vorbebehaltlich des Rückersatzes nach den Bestimmungen der §§. 341 bis 343.

Alle nach diesem und den folgenden §§. zu bezahlenden Gebühren sind in dem durch Umrechnung der Conventionsmünze auf österreichische Währung ermittelten Betrage zu bezahlen, die dabei entfallenden Bruchtheile von Neukreuzern aber, wenn sie mehr als einen halben Neukreuzer betragen, auf einen ganzen Neukreuzer zu erhöhen, wenn sie gerade einen halben Neukreuzer ausmachen, in diesem Betrage zu bezahlen, und wenn sie weniger ausmachen, gar nicht zu berücksichtigen. (Min. Vdg. v. 28. Sept. 1858, Nr. 166 R. G. B.)

§. 333.

1. Gebühren für Zustellungen, Vorladungen, Botengänge, Vorführung, Wachbegleitung oder Transportirung von Personen;

Für Zustellungen, Vorladungen und Botengänge ist dem Amtsdiener oder dessen Gehilfen nur dann eine Ganggebühr, und zwar für jede Meile (je zwei Stunden) sowohl des Hin- als des Rückweges mit zehn Kreuzern zu bezahlen, wenn er sich zu diesem Behufe an einen von dem Amtsorte mehr als eine Meile entfernten Ort zu begeben hat. Diese Gebühr ist unter derselben Beschränkung dem Amtsdiener auch für die von ihm in Folge gerichtlichen Auftrages vollzogene Vorführung, Wachbegleitung oder Transportirung des Beschuldigten oder anderer Personen zu bezahlen.

Würden jedoch derlei Gebühren für einen ganzen Tag für ein mit einem Gehalte von wenigstens dreihundert Gulden besoldetes Individuum den Betrag von täglichen achtundvierzig; und für einen mit geringerem Gehalte Angestellten

von täglichen zweiunddreißig Kreuzern übersteigen, so sind sie nur in diesem Betrage auszuzahlen.

Diese Bestimmung ist durch die Min. Vdg. v. 3. Juli 1854, Nr. 169 R. G. B., welche unten bei §. 129 der Justr. f. d. St. G. folgt, aufgehoben.

Alle Strafgerichte haben Ausweise über die Entfernungen der in ihrem Sprengel gelegenen Ortschaften von dem Sitze des Gerichtes zu verfassen, und von der politischen Kreisbehörde bestätigen zu lassen.

Wird von Seite eines Strafgerichtes zu einer Vorführung oder Escortirung die Gensd'armerie aufgeboten, so hat die begleitende Mannschaft den Anspruch auf die vorschriftmäßigen Taggelder nach den für die Gensd'armerie bestehenden Vorschriften.

Ueber die Escortirungskosten bestehen folgende Vorschriften: Die Escortirungskosten hat in der Regel jene Behörde aus ihren Verlagsgeldern zu berichtigen, welche den escortirten Verbrecher übernimmt. (Min. Vdg. v. 20. Oct. 1856, Nr. 199 R. G. B.) — Wenn ein über Ansuchen eines Gerichtes von der Polizeibehörde Verhafteter an ein anderes Gericht abzuliefern ist, so können der Escortemannschaft Vorschüsse aus den Verlagsgeldern des am Sitze der Polizeibehörde befindlichen Gerichtes gegeben werden. (Just. Min. Erl. v. 4. Dec. 1858, Z. 20691.) — Dasselbe kann bei der durch die Sicherheitsbehörde veranlaßten Ablieferung von Sträflingen an den Strafort geschehen (Just. Min. Erl. v. 16. Oct. 1858, Z. 16269), und es werden überhaupt die Kosten des Transportes in den Strafort aus dem Justiz-Etat bestritten. (Just. Min. Erl. v. 16. Oct. 1856, Z. 16967.)

Besteht auf der Strecke eine Eisenbahn, so hat der Transport der Gefangenen auf dieser in Wägen III. Classe gegen Bezahlung der halben Gebühr II. Classe zu geschehen, welche Begünstigung der Begleitungsmannschaft auch auf der Rückfahrt zusteht. Sind mehr als zehn Gefangene zu transportiren, so soll dazu ein eigener Wagen verwendet werden, welcher einem Waarenzuge anzuhängen ist; sonst ist mindestens eine eigene Wagenabtheilung dazu zu bestimmen. Ueber die Zahl der Beaufsichtigungsorgane, dann ob die Gefangenen gefesselt sein sollen, hat die absendende Behörde zu entscheiden. (Just. Min. Erl. v. 19. März 1856, Z. 4668.)

Ueber die Kosten für die Escortirung der Gefangenen durch die Gensd'armerie besteht folgende Anordnung: Jedes Gericht, welches die Escortirung eines Gefangenen durch die Gensd'armerie veranlaßt, hat den Escortirenden, oder eventuell den Escortecommandanten, auch mit den zur Bestreitung der etwaigen Escortirungsauslagen erforderlichen Geldmitteln zu versehen und die der Escorte zu diesem Zwecke erfolgte Summe in der Verlagsgelder-Rechnung für die Inquisitionsauslagen reell in Ausgabe zu stellen. — Zu diesem Behufe ist eine offene Ordre, welche die Transport- und Verpflegsart der Gefangenen, sowie den, dem Escorteführer hierzu erfolgten Betrag zu enthalten hat, in duplo zu verfassen, das eine Pare dem Escortirenden mitzugeben, das andere aber, auf welchem von Seite des Escorteführers die Bestätigung des erhaltenen Geldverlages beizufügen ist, der bezüglichen Ausgabspost der Verlagsrechnung beizulegen. — Zur Erleichterung der Amtshandlungen der k. k. Staatsbuchhaltungen ist auch jenes Pare der offenen Ordre, welches dem Escortirenden nebst einem Reise-Journale eingehändiget wird, mit der Berufung auf die Postnummer der Verlags-

rechnung zu versehen, unter welcher der Geldverlag beausgabt erscheint. — Die beiden Parien der offenen Ordre sind nach den (beiliegenden) Formularien 1 und 2 zu verfassen. — Der Escorteführer hat die allfälligen Vorspannsauslagen gegen Empfangsbestätigung in dem ihm gleichfalls mitzugebenden, nach dem Formulare 3 anzufertigenden Reise-Journale zu bestreiten, für die Verpflegung der Gefangenen nach Weisung der offenen Ordre zu sorgen und diese Documente sammt dem Geldreste an die, den Gefangenen weiter befördernde Escorte zu übergeben, so, daß die Documente sammt dem Geldreste in die Hände des den Gefangenen übernehmenden Gerichtes gelangen. — Bei jedem Escortewechsel ist die Uebergabe des Geldrestes auch von dem Uebergeber auf dem Reise-Journal zu bestätigen. — Woferne die escortirenden Gensd'armen über 24 Stunden von ihrer Bequatierungsstation abwesend sind, und daher auf die sistemisirten Diäten einen Anspruch haben, so haben sie diese Diäten ebenfalls aus dem erhaltenen Verlage zu empfangen und den Empfang in dem Reise-Journale zu bestätigen. — Zu diesem Behufe ist in dem Reise-Journale auch die Zeit des Eintreffens und des Abganges von Station zu Station genau anzugeben. — Ist der Bestimmungsort erreicht, so hat der Escortirende dem Gerichte, welches den Gefangenen übernimmt auch die Rechnung über die bestrittenen Auslagen sammt der dazu gehörigen offenen Ordre zu übergeben. — Aus dieser mit der offenen Ordre belegten Rechnung wird dann das übernehmende Gericht entnehmen, ob von dem an die Escorte erfolgten Verlage ein Rest verblieben, oder ob die Ausgabe diesem Verlag gleichkommt, oder endlich ob die Ausgabe den Verlag übersteigt. — Im ersten Falle hat das Gericht von dem Gensd'armen den Rechnungsrest bar zu übernehmen, und unter Zulegung der Reiserechnung in der Verlagsrechnung als Rechnungsersatz in Empfang zu stellen. — Im zweiten Falle hat das Gericht keine Verrechnung zu pflegen, sondern bloß die von der Escorte übernommene Rechnung mit der Verlagsrechnung für den laufenden Semester seiner Zeit an die Staatsbuchhaltung einzusenden, welche letztere dieselbe der betreffenden Rechnung des absendenden Gerichtes zulegen wird. — Ist endlich die in der Rechnung nachgewiesene Verwendung größer, als der erhaltene Verlag, und hat der Gensd'arme den Abgang aus Eigenem gedeckt, so ist demselben der entfallende Betrag gegen Empfangsbestätigung zu vergüten und in der Verlagsrechnung, unter Zulegung seiner Reiserechnung, in Ausgabe zu bringen. — Die Staatsbuchhaltungen haben sodann die Aufgabe, sich bei der Prüfung der Verlagsrechnungen die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Betrag, welcher in der Rechnung des einen Gerichtes als Escortirungsverlag an die Gensd'armerie verausgabt erscheint, bei dem, laut Andeutung der offenen Ordre zur Uebernahme des Escortirten bestimmten Gerichte, auch richtig verrechnet worden ist, und zugleich bei den correspondirenden Verrechnungsposten der verschiedenen Gerichte die gegenseitige Berufung beizufügen. — Hat die fragliche Escortirung von einem Kronlande in das andere zu geschehen, wo sodann die Verlagsrechnungen des absendenden und des übernehmenden Gerichtes nicht bei einer und derselben Staatsbuchhaltung zusammentreffen, so hat zur Vermeidung des Hin- und Hersendens der Ersätze, die Staatsbuchhaltung, welche in den an sie gelangenden Verlagsrechnungen derlei Verläge behufs der Escortirung von Gefangenen nach einem anderen Kronlande vorfindet, mittelst semestralweiser Ausweise bei jener Staatsbuchhaltung, welche die Verlagsrechnungen des übernehmenden Gerichtes zu prüfen hat, die Daten, unter welchen die Verrechnung des dem Escortirenden verabfolgten Vorschusses geschah, einzuholen. — Zur Feststellung der bei gemeinschaftlicher Escortirung mehrerer Gefangenen jeden einzelnen derselben betreffenden und zum Behufe der Einbringung von dem Verurteilten in Vormerkung zu nehmenden Escortirungsauslagen (insbesondere der Vorspanns-

kosten und der Diäten der Gens'darmen) wird den Gerichten folgendes Verfahren vorgezeichnet: Das erste Gericht, welches Einen der Gefangenen übernimmt, hat die in dem Reise-Journale des escortirenden Gens'darmen bis dahin verrechneten Ausgaben zu summiren, die Summe durch die Anzahl sämmtlicher Gefangenen zu dividiren und den Quotienten als zur Einbringung von dem übernommenen Gefangenen vorgemerkt auch in der offenen Ordre ersichtlich zu machen. — Hätte das Gericht mehrere Gefangene zu übernehmen, so wäre selbstverständlich der erwähnte Quotient mit der Anzahl der übernommenen Individuen zu multipliciren und das Product hievon in Vorschreibung zu nehmen. — Bei dem zweiten Gerichte, welches wieder einen Gefangenen zu übernehmen hat, ist von der ganzen im Reise-Journale nachgewiesenen Verwendung der laut der offenen Ordre von dem ersten Gerichte bereits in Vorschreibung genommene Betrag abzuschlagen, die Differenz durch die Anzahl der bei ihm angelangten Gefangenen zu dividiren und der entfallende Quotient in gleicher Art, wie es von dem ersten Gerichte geschehen ist, in Vorschreibung zu nehmen, und falls die Escorte noch weiter zu gehen hat, in die offene Ordre als vorgemerkt einzustellen. — Aus dem Voranstehenden ergibt sich von selbst, daß jedes nachfolgende Gericht von der bis dahin nachgewiesenen Verwendung die Summe der von den früheren Gerichten bereits in Vormerkung genommenen Beträge abzuschlagen, weiters aber das für das unmittelbar vorausgehende Gericht vorgeschriebene Verfahren zu beobachten hat. — Indem auf diese Weise jede weitere Correspondenz zwischen den Behörden wegfällt, erscheint es nur im Interesse der Controle nothwendig, daß in solchen Fällen, wenn mehrere Individuen an verschiedene Gerichte mittelst einer Escorte gesendet werden, von Seite des absendenden Gerichtes in der offenen Ordre die Route, welche die Escorte einzuhalten hat, genau bezeichnet werde, damit die Staatsbuchhaltung, wenn in der Verlagsrechnung eines Gerichtes eine Ausgabspost zu diesem Zwecke vorkommt, aus der zuliegenden Abschrift der offenen Ordre auch gleich das Gericht, an welches die bezügliche Rechnung gelangt ist, entnehmen könne. — Die Bezirks- und Stuhlrichterämter haben sich hiernach zu benehmen, zu welchem Behufe ein von der k. k. Cameral-Hauptbuchhaltung verfaßtes Beispiel zur näheren Beleuchtung der Modalitäten in Bezug auf die Berechnung der von mehreren zu verschiedenen Behörden Escortirten auf jeden Einzelnen fallenden Quoten der Escortirungsauslagen angeschlossen wird. (Min. Vdg. v. 11. Nov. 1857, Nr. 217 R. G. B.)

Wird die Beihilfe des Militärs für öffentliche politische und Sicherheitszwecke im Allgemeinen, z. B. Escortirung von Verhafteten u. dgl. oder als Wachcommanden bei Gefängnissen, in Anspruch genommen, so gelten folgende Bestimmungen:

Jeder Officier eines der eben zuvor angedeuteten Commanden erhält vom Tage des Abmarsches an den neuen Bestimmungsort bis zu seiner Abberufung und seinem Einrücken bei seinem Truppenkörper, und im Falle der letztere mittlerweile in eine größere Entfernung verlegt worden wäre, nur in dem Ausmaße nach seinem früheren Standorte, nebst der Durchzugsunterkunft, nach der Allerhöchsten Vorschrift vom 15. Mai 1851 eine Zulage von monatlichen zwanzig Gulden, oder täglich 40 Kreuzer bei einem nicht vollen Monate, jeder Mann vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts nebst der vorschriftmäßigen Durchzugsunterkunft und Verpflegung eine tägliche Zulage von drei Kreuzern.

Wenn Cavallerie verwendet wird, so ist sich nach den Bestimmungen der §§. 1 bis 3 der Verordnung vom 20. Juni 1855, Nr. 110 des R. G. B., auch hier zu benehmen. (Diese bestimmt, daß die Gemeinde die Verpflichtung hat, die Dienstpferde gegen Vergütung eines Stallgeldes und der Fourage unterzubringen und zu verpflegen.)

Der Militärfond trägt die in den vorstehenden §§. 2 und 3 bemerkten Zahlungen soweit als nothwendig vorschußweise, erhält jedoch durch

halbjährige Abrechnung aus der Dotation des betreffenden Zweiges der Civilverwaltung, ohne Rücksicht, ob die Commanden aus Infanterie oder Cavallerie bestanden, für jene geleisteten Vorschüsse die Vergütung, und nebstbei für jeden Mann vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, wenn er a) aus dem Locostande beigestellt wird, für den Mehraufwand gegen die ordinären Militärgebühren, nämlich das sistemmäßige Monturabnützungs-Aequivalent, die Quote für Durchzugsverpflegung, für Transportmittel, Schreibspesen und Durchzugsunterkunft eine Pauschalvergütung von täglichen vier Kreuzern; wurde der Mann jedoch b) zu diesem Behufe aus dem Urlauberstande einberufen, für Löhnung, Verpflegung, Service und Schlafgeld, Montursabnützung, Gewehrreparatur, Schreibspesen und Durchzugsunterkunft als Pauschalvergütung zusammen täglich achtzehn Kreuzer.

Zum Behufe der Ausgleichung haben die Behörden, welche die Beihilfe des Militärs in Anspruch nehmen, gleich im Requisitionsschreiben den, oder beim Zusammentreffen mehrerer Zwecke die zur Bestreitung der Auslagen berufenen Fonde ausdrücklich zu benennen. Die Truppen-Rechnungskanzleien aber werden monatlich Consignationen nach dem beiliegenden Muster, und zwar für jeden zur Tragung dieser Kosten berufenen Fond abgesondert verfassen, welche Consignationen von dem Rechnungsdepartement mit dem hierüber zusammenzustellenden Summarien an die Hofkriegsbuchhaltung gelangen, wo nach Ablauf eines jeden halben Jahres wieder abgesondert nach den Fonden die Liquidationsausweise ausgearbeitet, und unter Beischluß der Postenausweise dem Armee-Obercommando zur Geltendmachung des Vergütungsanspruches vorgelegt werden.

Die Dotation für politische Verwaltung treffen nebstbei die Auslagen für Commanden, welche von politischen Behörden zu öffentlichen, politischen und Sicherheitszwecken in Anspruch genommen werden, insoferne diese Auslagen nicht nach Maßgabe allgemeiner oder besonderer gesetzlicher Anordnungen von den betreffenden Gemeinden, Bezirken, oder überhaupt von dem betreffenden Landesfonde getragen werden müssen. Die für Straf- und sonstige Anstalten der Civilverwaltung gemachten derlei Auslagen sind aus den betreffenden Fonden dieser Anstalten zu vergüten. Wenn das Wach- oder Escortirungscommando für Inquisitionshäuser oder Inquisiten, zur Bedeckung des Standrechtes, oder für sonstige Justizzwecke beigestellt wird, so hat die Dotation des Justizministeriums die Kosten zu tragen. Die Kosten der zu Finanzzwecken beigestellten Assistenz- und Wachcommanden vergütet die Finanzdotation. Endlich wird der Ersatz der Gebühr für Militär-Assistenz- und Wachkommanden in jenen Fällen, wo die Assistenz von einer landesfürstlichen Polizeibehörde oder der Gensd'armerie in Anspruch genommen wurde, von der obersten Polizeibehörde aus der betreffenden Dotation verfügt.

Die Bestimmungen dieser Verordnung bleiben außer Anwendung, sobald es sich nicht mehr um einzelne der regelmäßigen Civilverwaltung beigegebene Militärcommanden handelt, sondern die Militärkraft aus was immer für einem Anlasse in größeren Commanden zum selbständigen Wirken abgeordnet wird. Ebenso sind von der Wirksamkeit dieser Bestimmungen sämmtliche in Garnisonsorten aus dem Locostande gegen tägliche Ablösung gestellte Wachposten ausgenommen.

§. 334.

2. Gebühren der Zeugen, der als solche erscheinenden Militär-Personen und der sie begleitenden Officiere;

Solchen Zeugen, die vom Tag- oder Wochenlohne leben, und welchen daher eine Entziehung auch nur von wenigen

Stunden einen Entgang an ihrem Erwerbe bringen würde, hat das sie vernehmende Gericht auf ihr Verlangen nicht bloß eine Schadloshaltung für die nothwendigen Kosten des Hin- und Rückweges, sondern auch den Ersatz des entgangenen Erwerbes und der allenfalls nöthigen höheren Kosten des Aufenthaltes am Orte der Vernehmung, mit billiger Erwägung aller Verhältnisse zu bestimmen. Anderen Zeugen darf auf ihr Verlangen nur in dem Falle, wenn der Ort ihrer Vernehmung von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte mehr als zwei Meilen (vier Stunden) entfernt ist, eine angemessene Vergütung der nothwendigen Auslagen für die Reise und für den Aufenthalt am Orte der Vernehmung bewilliget werden Die zuerkannten Gebühren sind sogleich nach der Vernehmung auszuzahlen, oder wenn dieß ohne Verschulden des Zeugen nicht sogleich geschehen kann, ihm doch in kürzester Frist und jedenfalls kostenfrei zuzumitteln.

Zeugen, welche nicht vom Tag- oder Wochenlohn leben, haben außer der Vergütung der Kosten der Reise und des Aufenthaltes nichts anzusprechen, daher insbesondere nicht die Vergütung des Lohnes für einen während ihrer Abwesenheit aufgenommenen Arbeiter. (Just. Min. Erl. v. 26. April 1855, Z. 6124.) — Der Beschädigte hat nur dann eine Gebühr anzusprechen, wenn er als Zeuge zur Einvernehmung vorgeladen wird, nicht aber, wenn er freiwillig erscheint, oder nach §. 219 St. P. O. zur Geltendmachung seiner Ansprüche vorgeladen wird, da im letzten Falle das Erscheinen seinem Ermessen anheimgestellt ist. Der Privat-Ankläger hat nie irgend eine Gebühr anzusprechen. (Just. Min. Erl. v. 18. Sept. 1857.) — Schreitet als solcher aber ein Gensd'arme ein, so gebührt ihm die Reisekostenvergütung. (Just. Min. Erl. v. 2. Juni 1854, Z. 8756.) — Der zur Beeidigung eines Israeliten beigezogene Rabbiner hat eine den Ortsumständen angemessene Gebühr, wo eine solche bisher üblich war, auch ferner anzusprechen. (Just. Min. Erl. v. 29. Nov. 1855, Z. 17499.) — Inwieferne auf freiem Fuße befindliche Angeschuldigte eine Vergütung fordern können, siehe die Bemerkung bei §. 162. — Der Gensd'armerie-Mannschaft, vom Wachtmeister abwärts, wenn sie vor einem Civil-Strafgerichte als Zeuge zu erscheinen hat, und der Ort des Gerichtes, wo der Gensd'arme als Zeuge vernommen wird, über 2 Stunden (über eine Meile) von seinem Standorte entfernt ist, sind an Reisekosten 26 Neukreuzer für jede Stunde der Hin- und Rückreise, dann an Zehrungskosten die chargemäßigen Diäten mit 52, 35 und 26 Neukreuzer, letztere jedoch nur dann zu verabfolgen, wenn dem als Zeugen berufenen Gensd'armen die Rückkehr in seinen Standort, sei es mit Rücksicht auf die Entfernung des Ortes, wo die Vernehmung stattfand, oder in Folge der längeren Dauer der Verhandlung, an einem und demselben Tage nicht mehr möglich wird. Diese Gebühren sind auf Rechnung des Justizverwaltungs-Etats, und zwar aus den Verlagsgeldern des vernehmenden Gerichtes zu erfolgen. (Min. Vdg. v. 28. Nov. 1855, Nr. 205, v. 20. Oct. 1856, Nr. 199, und v. 4. Jän. 1859, Nr. 11 R. G. B.) Besteht jedoch eine Eisenbahn- oder Dampfschiff-Verbindung, so kann der Gensd'arme bloß die Fahrtgebühr nebst den Diäten für die Zeit seines Aufenthaltes ansprechen. (Just. Min. Erl. v. 18. März 1859, Z. 4143.) — Der Finanzwachmannschaft vom Respicienten abwärts gebührt, wenn ihr Standort über zwei Stunden von dem Gerichtssitze entfernt ist, entweder die tarif-

mäßige Fahrtgebühr auf der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe, oder ein Ganggeld von 26 Neukreuzern für jede Stunde des Hin- und Rückweges, ferner wenn die Rückkehr an demselben Tage nicht möglich ist, der Zehrungskostenbeitrag, d. i. täglich die einfache Löhnung nebst Provinzialzuschuß. (Min. Vdg. v. 7. Juli 1859, Nr. 135 R. G. B.)

In der Vorladung sind die Zeugen aufmerksam zu machen, daß sie die ihnen gebührende Vergütung, bei Verlust derselben, längstens binnen 24 Stunden nach ihrer Vernehmung anzusprechen haben.

Welche Gebühren den bei einem Strafgerichte des Civilstandes als Zeugen erscheinenden Militärpersonen und den sie begleitenden Officieren (§§. 120 und 121) zu vergüten seien, wird durch besondere Verordnungen bestimmt.

Diese Verordnung lautet: Das Armee-Obercommando hat sich mit dem Ministerium der Justiz, der Finanzen, und des Innern in der Bestimmung geeiniget, daß den Oberofficieren, wenn sie vor einem Civil-Strafgerichte außerhalb ihres Garnisonsortes, entweder selbst als Zeugen zu erscheinen, oder nach Reglements-Vorschrift einen zur Zeugenschaft vor ein Civil-Strafgericht außerhalb der Dienststation berufenen Mann vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts dahin zu begleiten haben, nebst der Vergütung der Unterkunft, dann der Vorspann-, Eisenbahn- oder Dampfschiffahrts-Auslagen nach den für die Armee bestehenden Grundsätzen auch die charaktermäßigen Diäten für die in einer solchen Mission auswärts zugebrachten Tage auf Rechnung des Justiz-Etats zu erfolgen sind. — Die Subsistenz der Mannschaft für die Dauer einer solchen auswärtigen Mission ist durch die gebührende Durchzugsverpflegung gesichert, auf deren Refundirung aus dem Justizfonde, sowie überhaupt der für die Mannschaft bestrittenen Auslagen es jedoch, wegen deren Geringfügigkeit zur größeren Vereinfachung nicht anzukommen hat. — Diese Vorschriften finden jedoch auf die mit Officiers-Charakter in der Armee dienenden Parteien, Militärbeamten und Primaplanisten keine Anwendung, und diese unterstehen daher den allgemeinen Bestimmungen der Civil-Strafproceßordnung. (Min. Vdg. v. 24. Febr. 1854, Nr. 52 R. G. B.)

Officiere, welche für ihre Person als Zeugen bei einem Civilstrafgerichte zu vernehmen sind, haben die Reisekosten in demselben Maße anzusprechen, wie sie durch das Gebührenreglement für Dienstreisen überhaupt vorgezeichnet sind. (Just. Min. Erl. v. 22. Sept. 1863, Z. 8524.)

Der Staatsbuchhaltung steht eine Liquidirung der Zeugengebühren nur in Ansehung allfälliger Rechnungsfehler zu; die Richtigkeit der angewiesenen Gebühr hat das Oberlandesgericht zu beurteilen, welches auch die Einbringung einer ungebührlich ausbezahlten Gebühr von den Zeugen unter Haftung desjenigen, von dem der Betrag angewiesen wurde, zu veranlassen hat. Die Blankete zu solchen Zahlungsanweisungen haben den Stand und Charakter des Zeugen, die Entfernung seines Wohnortes vom Gerichtssitze und die Dauer des Aufenthaltes an letzterem zu enthalten. (Just. Min. Erl. v. 5. Febr. 1858, Z. 1087.)

§. 335.

3. der Sachverständigen;

Sachverständige, welche in einer Staats- oder Gemeindebedienstung stehen oder bei einem Gerichte bleibend als solche

bestellt sind, haben für das Gutachten selbst keine Vergütung anzusprechen, sondern nur den Ersatz der zur Erstattung des Gutachtens nöthig gewesenen und gehörig nachgewiesenen Vorauslagen. Andere Sachverständige erhalten nebst dem Ersatze der nöthigen Vorauslagen eine von dem Gerichte mit sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu bemessende Gebühr und zwar in dem Falle, wenn zu dem Gutachten besondere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, von zwei bis zwanzig, außer diesem Falle aber von einem bis fünf Gulden.

In Beziehung auf die Gebühren für Sachverständige kommt zuerst das Sanitätspersonale in Betracht. Die Grundlage für ihre Entlohnung bildet die Min. Vdg. v. 17. Febr. 1855, Nr. 33 R. G. B., welche lautet:

§. 1. Für die streng=gerichtsärztlichen Verrichtungen im Civil= und Strafverfahren hat der beiliegende Tarif I zu gelten.

§. 2. Für andere bei den Gerichtsbehörden vorkommende ärztliche, wundärztliche und geburtshilfliche Verrichtungen ist die Entlohnung nach nach dem beiliegenden Tarife II zu bemessen.

§. 3. Für außergewöhnliche Verrichtungen, welche in den Tarifen namentlich nicht aufgeführt erscheinen, ist unter genauer Nachweisung und Darstellung des Falles, ein entsprechender Entlohnungsbetrag in Aufrechnung zu bringen, worüber in jedem einzelnen Falle die Entscheidung des Oberlandesgerichtes einzuholen ist.

§. 4. Die nach diesen Tarifen gebührenden Entlohnungen werden den betreffenden Sanitätspersonen unmittelbar vom Aerar selbst dann vergütet, wenn das Aerar dritten Personen gegenüber den Ersatz dafür anzusprechen hat.

§. 5. Werden gerichtsärztliche Geschäfte außerhalb des Wohnortes der dazu verwendeten Sanitätsperson besorgt, so hat dieselbe nebst der, für die Verrichtung selbst (nach Tarif I und II) entfallenden Entlohnung, auch noch eine Zehr= und Fuhrkosten=Vergütung anzusprechen.

I.

Gebühren-Tarif

für die streng=gerichtsärztlichen Verrichtungen.

Allgem. bürgerl. Gesetzb.	In Civil=Rechtssachen.	fl.	kr.
	Ermittlung des ehelichen Unvermögens:		
§. 100.	a) für die Untersuchung	2	—
	b) für jeden hiezu nothwendigen folgenden Besuch	—	30
	c) für das schriftliche Gutachten	1	—
§§. 273 283, 567.	Für die Untersuchung eines an Wahn= oder Blödsinn Leidenden, und zwar:		
	a) wegen Bestimmung des Wahn= oder Blödsinnes . . . . b) wegen Bestimmung der Heilung desselben c) wegen Bestimmung der heiteren Zwischenzeit	2—4	—
	Für jeden folgenden nothwendigen Besuch	1	—
	Für das schriftliche Gutachten, je nach der geringeren oder größeren Ausführlichkeit	2—5	

		fl.	kr.
	Für Untersuchung wegen Gewährleistung für bestimmte Viehkrankheiten:		
§. 926.	a) bei Schafen oder anderen kleinen Thieren von 1—5 Stück	—	30
	bei 5—10 Stück	—	45
	und so fort;		
	b) bei Rindern und Pferden für 1 Stück	1	—
§§. 1225 1328	Für die Untersuchung bei körperlichen Verletzungen, insoferne sie außer dem Strafverfahren vorkommt	2	—
	Für jeden erforderlichen folgenden Besuch	—	30
	Für die Abgabe eines abgesonderten Gutachtens	2	—
	Im Strafverfahren.		
Strafgesetz	**A. Verbrechen.**		
§§. 125, 127, 128,	Für die Untersuchung bei der Nothzucht oder bei der Schändung	1	—
§§. 129, 132, zu IV	Für die Untersuchung bei der Unzucht gegen die Natur oder bei der Kuppelei durch Verführung einer unschuldigen Person	1	—
§§. 134 bis 143, 161	Für die gerichtliche Section (Leichen-Eröffnung)	3	—
	Für die Abfassung eines abgesonderten Gutachtens	2	—
	Für die gerichtliche Section eines Neugebornen mit Vornahme der Lungenprobe	4	—
	In Fällen, wo die Untersuchung an faulen Leichen vorzunehmen ist, über die oben angeführte Gebühr noch	2	—
	Für die Vornahme einer chemischen Untersuchung bei Vergiftungen nebst dem Ersatze der dazu verwendeten nach der Arznei-Taxe berechneten Prüfungsmittel	6—10	—
	Für die Leitung und Ueberwachung der Untersuchung und für das darüber abgefaßte Gutachten dem Arzte	3—5	—
	Für die nachträgliche Untersuchung des Mordwerkzeuges oder anderer hierher gehöriger Gegenstände,	2	—
	im Falle aber letztere Gifte wären, nebst Ersatz der Prüfungsmittel	4	—
§§. 144 148	Für die Untersuchung der Mutter bei dem Verdachte der Abtreibung der Leibesfrucht	2	—
§§. 149, 151	Für die bei Weglegung von Neugebornen erforderlichen Untersuchungen:		
	a) bei lebend gefundenen Kindern	2	—
	b) bei todt gefundenen Kindern	4	—
§§. 152, 157, 160	Für die Untersuchung eines körperlich schwer Beschädigten oder im Zweikampfe Verwundeten	2	—
	für jeden erforderlichen folgenden Besuch	—	30
	für die Abgabe eines abgesonderten Gutachtens	2	—
	Untersuchung eines Gefangenen, bezüglich der Leibesbeschaffenheit (Gebrechen) 2c.	—	10
Strafgesetz	**B. Vergehen und Uebertretungen.**		
§§. 335 bis 337	a) für die Untersuchung einer leichten körperlichen Verletzung	1	—
	b) für die Untersuchung einer schweren körperlichen Verletzung	2	—
	c) für die Untersuchung im Falle der Tödtung (gerichtliche Section) die oben bei den §§. 134 bis 143 vorkommenden Gebühren.		
§§. 339 340	Untersuchung der Wöchnerin wegen verheimlichter Geburt	1	—

§		fl.	kr.
	Untersuchung einer unreifen Frucht	1	—
	Im Falle die Section des Kindes nöthig ist, dafür sammt Gutachten	3	—
§. 345	Untersuchung einer verbotenen Arznei (beim Verkauf derselben von Seite Berechtigter)	1	—
§. 349	Für die Untersuchung einer schlecht oder falsch bereiteten Arzenei (ausgenommen, wenn eine chemische Untersuchung nöthig wäre)	1	—
§. 353	Untersuchung von verwechselten Arzeneien	1	—
§. 354	Untersuchung bei unbefugtem Handel mit Arzeneien:		
	a) einzelner oder einiger, ohne Rücksichten auf die Qualität	1	—
	b) vieler oder ganzer Sammlungen deselben . . .	1—4	—
§§. 356 bis 358	Untersuchung bei einem Verschulden eines Heil- oder Wundarztes die bei §. 335 bezeichneten Gebühren.		
§. 360	Untersuchung bei Vernachlässigung einer Krankheit	1	—
§. 364	Untersuchung eines Giftes, wenn es bei Krämern oder Hausirern gefunden wird:		
	a) wenn der Augenschein genügt	—	20
	b) für eine weitläufigere Untersuchung	1—2	—
§. 379	Untersuchung einer mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behafteten Amme oder Hebamme	1	—
§. 387	Untersuchung eines wüthenden oder wuthverdächtigen Thieres	2	—
§. 391	Untersuchung eines bösartigen Thieres	1	—
§. 399	Untersuchung von Fleisch bei Gewerbsleuten	1	—
§§. 400, 401	Untersuchung von krankem Viehe bei einer Viehseuche; die bei §. 926 a. b. G. B. bezeichneten Gebühren.		
§§. 403, 405	Untersuchung von Getränken	1	—
§§. 406 bis 498	Untersuchung von Zinngeschirr oder anderen gesundheitsschädlichen Aufbewahrungen oder Zubereitungen von Genußmitteln, sammt den hiebei erforderlichen chemischen Untersuchungen	1	—
§. 409	Untersuchung der Selbstverstümmelungen, wie bei leichten oder schweren körperlichen Verletzungen.		
§. 411 bis 430	Untersuchung bei Raufhändeln und anderen in diesen Paragraphen bezeichneten Fällen nach Beschaffenheit der stattgefundenen leichteren oder schwereren Verletzungen und der Zahl der verletzten Personen wie oben.		
§. 431	Untersuchung der im §. 431 bezeichneten Fälle, nach den vorstehend entwickelten Ansätzen.		
	Anhang.		
1	Für ein von Seite des Gerichtes gefordertes Krankheitszeugniß	1	—
2	Für die Beiwohnung bei einer gerichtlichen Hauptverhandlung, Gerichtssitzung, um Aufschlüsse zu geben:		
	a) für einen halben Tag	3	—
	b) für einen ganzen Tag	5	—
	c) für jeden folgenden halben Tag	2	—
3	Gerichtliche Section eines todten Thieres:		
	a) eines größeren	3	—
	b) eines kleineren	1	30

Wenn diese Verrichtungen von einem Wundarzte vorgenommen werden, so erhält er nur die Hälfte der hier angesetzten Gebühren.

Nebst den hier angesetzten Gebühren haben die von den Gerichten als Sachverständige in Anspruch genommenen Sanitätspersonen, wenn die Verrichtung für das Gericht ihre Entfernung von dem Wohnorte erheischt, die durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen bestimmten Diäten und Reisegelder zu fordern.

II.

Gebühren-Tarif

für die ärztlichen, wundärztlichen und geburtshilflichen Verrichtungen im Auftrage der Gerichtsbehörden.

		fl.	kr.
1	Für einen Besuch oder eine Untersuchung des Gesundheitszustandes oder der Leibesbeschaffenheit für jedes Individuum: dem Arzte	—	10
	dem Wundarzte	—	5
	der Hebamme	—	5
2	Werden von Einer Sanitätsperson mit Einem Besuch zugleich mehr als 6 Individuen in Einer Anstalt behandelt oder untersucht, so erhält für jedes Individuum über 6		
	der Arzt nur	—	5
	der Wundarzt nur	—	$2^1/_2$
	die Hebamme nur	—	$2^1/_2$
3	Für einen Aderlaß	—	12
4	Für die Anwendung eines trockenen Schröpfkopfes . . .	—	6
5	Für die Anwendung eines blutigen Schröpfkopfes	—	12
6	Für die Anwendung eines Blutegels wird weiter nichts vergütet, als für jeden einzelnen der jeweilige	Landespreis	
7	Für die Anwendung eines Blasenpflasters	—	10
8	Für die Anwendung von Seidelbast	—	15
9	Für die Anwendung eines Haarseiles	—	24
10	Für die Anwendung eines Fontanelles	—	16
11	Für die Anwendung eines Klistiers oder sonst einer Einspritzung in eine der natürlichen Höhlen des menschlichen Körpers	—	8
12	Für die Anwendung des Katheders a) bei Frauen . . .	—	20
	b) bei Männern . .	—	30
13	Für die Extraction fremder Körper aus einer der natürlichen Höhlen des menschlichen Leibes	—	36
14	Für die Extraction eines Nasen- oder dergleichen Polipen	1	—
15	Für das Ausziehen eines Zahnes	—	12
16	Für das Befeilen eines Zahnes	—	8
17	Für die Untersuchung und das Verbinden einer Wunde, eines Geschwüres, einer Contusion, Geschwulst u. dgl. .	—	10
18	Für die Anlegung einer blutigen Naht bei einer Wunde	—	20
19	Für die Unterbindung eines verletzten Gefäßes	2	—
20	Für die Eröffnung eines Abscesses, einer Drüsengeschwulst u. dgl.	—	16
21	Für die Einrichtung einer Luxation	1	36
22	Für die Einrichtung eines Knochenbruches	3	—
23	Für die Erneuerung des Verbandes bei einer Luxation oder einem Knochenbruche	—	10

		fl.	kr.
24	Für die Amputation eines Armes, Schenkels, einer Hand oder eines Fußes	10	—
25	Für die Amputation eines Fingers oder einer Zehe	2	—
26	Für die Amputation einer Brust	5	—
27	Für die Zurückbringung einer Darmvorlagerung durch die Taxis	1	—
28	Für die blutige Einrichtung einer eingeklemmten Darmvorlagerung	10	—
29	Für die Anlegung eines Bruchbandes oder Tragbeutels	—	10
30	Für die Zurückbringung eines Mastdarm-, Scheiden-, oder Gebärmutter-Vorfalles	—	30
31	Für die Punktion des Bauches	2	—
32	Für die Punktion einer Hydrokele	1	—
33	Für den Kaiserschnitt an einer lebenden oder todten Person	5	—
34	Für die Untersuchung der weiblichen Geschlechtstheile auf Schwangerschaft, vorhergegangene Geburt, Krankheiten derselben u. s. w., überhaupt während der Entbindungszeit	—	10
35	Für eine leichte Entbindung	3	—
36	Für eine schwere Entbindung (mittelst Wendung oder Zange)	5	—
37	Für eine Zwillingsgeburt	8	—
38	Für die besonders nothwendig gewordene Entfernung der Nachgeburt oder eines unreifen Eies oder einer Mola	5	—
39	Für den Beistand bei einer Fehlgeburt	1	—
40	Für die manuelle Hilfeleistung bei der Stillung eines heftigen Gebärmutter-Flusses	1	30
41	Für die Untersuchung (das Kosten) der Speisen und des Brotes, dem Arzte	—	10
	dem Wundarzte	—	5
42	Für dieselbe Untersuchung, wenn sie bei Gelegenheit der ärztlichen Krankenbesuche vorgenommen wird, dem Arzte	—	6
	dem Wundarzte	—	4

Anmerkungen.

1. Bei der Gebühr für einen Besuch sind das Kranken-Examen, die Ordination und die Verschreibung von Recepten, sowie kleine Manual- und Instrumental-Untersuchungen, oder ein ganz einfacher, leichter Verband, insoferne für letztere nicht ein besonderer Ansatz im Tarife vorkommt, darunter verstanden.
2. Für einen Besuch bei Nacht, d. i. von 10 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, ist die doppelte Besuchstaxe aufzurechnen gestattet.
3. Die Besuchstaxe ist, ausgenommen bei den Untersuchungen, Tarifpost 1, 2, 41 und 42, bei allen übrigen Verrichtungen nebst den, für dieselben angesetzten Gebühren zu entrichten.
4. Die bezüglichen Tarifansätze gelten nur für die Vornahme und Vollendung des Operationsactes, zu welchem auch Stillung der Blutung und Anlegung des ersten Verbandes u. dgl. gehören.
5. Diese Operationstaxen sind den Sanitätspersonen ohne Unterschied ihrer sonstigen Eigenschaft im vollen Betrage zu vergüten.
6. Die bei Tarifpost 7 bis 11 nothwendigen Ingredienzen, sowie Verbandstücke, Instrumente und andere Utensilien welche entweder nur einen Einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche den Kranken zu ihrem ferneren Gebrauche nothwendig bleiben, sind den Sanitätspersonen entweder zu liefern oder aber besonders zu vergüten.
7. Die Kosten für die gewöhnliche Instandhaltung der Instrumente, z. B. Schärfen der Messer u. s. w. dürfen nicht aufgerechnet werden.

8. In Fällen, wo über Anordnung der Gerichtsbehörde ein zweiter Sachverständiger einzuschreiten hat, erhält dieser, wenn nicht besondere Bestimmungen etwas Abweichendes festsetzen, die im Tarife für die bezüglichen Verrichtungen angesetzten Gebühren.
9. Die bei der einen oder anderen Operation etwa nothwendig gewesene entgeltliche Assistenz ist als solche von dem Operateur nachzuweisen, eine angemessene Entlohnung dafür zu beantragen, und der zuständigen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.
10. Die zur etwaigen Vorbehandlung sowie die zur Nachbehandlung bei Operationen nothwendigen Besuche und anderweitigen Verrichtungen sind nach den bezüglichen Tarifansätzen aufzurechnen und zu honoriren.
11. Bei Verbrennungen oder bei besonders großen Verwundungen und Geschwüren, deren Stellen sich über mehrere Körpertheile erstrecken, wird jeder Arm, Schenkel u. s. w. als ein abgesonderter Theil in dem Conto zu benennen und ein billiger Betrag für die nothwendigen Verbände anzusetzen sein.
12. In den Tarifsätzen für geburtshilfliche Acte sind die unmittelbar vor und nach denselben nothwendigen Untersuchungen der weiblichen Geschlechtstheile mit eingerechnet.
13. In Betreff der nach vollkommen beendigter Entbindung nothwendigen Behandlung der Mutter und des Kindes, soweit solche zu den Verrichtungen entweder des Arztes oder der Hebamme gehört, haben sich die Entlohnungen hiefür entweder nach den bezüglichen Tarifansätzen, oder, wo solche fehlen, nach der Bestimmung des §. 3 der vorstehenden Verordnung zu richten.
14. Die unter Post 35 und 36 des Tarifes II angesetzten Gebührenbeträge werden nur dann passirt, wenn die Wöchnerin die neun Tage überstanden hat, während bei einem unverschuldeten Todesfalle derselben nur die Hälfte der daselbst festgesetzten Beträge aufgerechnet werden darf.

 Ein verschuldeter Todesfall der Wöchnerin hebt selbstverständlich jene Entlohnung auf.
15. Hebammen erhalten für die manchmal von ihnen vorgenommenen kleineren chirurgischen Hilfeleistungen, wie Blutegel-, Klistier-, Katheterersetzen u. dgl., den dafür angesetzten Taxbetrag.

Zur Erläuterung dieses Tarifes dienen folgende Verordnungen: Nach diesem Tarife sind auch die k. k. Kreisärzte und mit Gehalten angestellten Bezirksärzte für ihre Verrichtungen bei den Bezirksämtern als Gerichten in Uebertretungsfällen zu entlohnen. (Just. Min. Erl. v. 7. Jän. 1861, Z. 11489.) — Städtische Sanitätspersonen erhalten die Zehr- und Fuhrkosten auch dann, wenn sie nicht mit dem Gerichtsbeamten in demselben Wagen fahren können. (Just. Min. Erl. v. 31. März 1859, Z. 4320.)

Aerzte, die im Staatsdienste stehen, wozu auch die bei einem Gefangenhause bestallten gehören, erhalten als Zehr- und Fuhrkosten die ihnen überhaupt bei dienstlichen Verrichtungen außerhalb des Amtsortes nach den bestehenden Vorschriften zukommenden Taggelder und Reisegebühren. Andere Aerzte hingegen haben die Diät nach der X. (Aerzte) oder nach der XII. Diätenclasse (Wundärzte) und jene Reisegebühr aufzurechnen, welche gerichtliche Beamte nach der entsprechenden Diätenclasse bei ämtlichen Reisen außerhalb des Gerichtssprengels anzusprechen haben. (Just. Min. Erl. v. 12. Oct. 1859, Z. 14731.)

Den k. k. Bezirks- und anderen öffentlich angestellten Aerzten gebührt die Entlohnung nach dem Tarife, wenn sie nicht für ihre gerichtsärztliche Dienstleistung eine besondere Bestallung beziehen. (Just. Min. Erl. v. 31. Oct. 1855, Z. 22197, und v. 19. Nov. 1855, Z. 24027.) — Professoren sind wegen dieser Eigenschaft von dem Bezuge der tarifmäßigen Gebühr nicht ausgeschlossen. (Just. Min. Erl.

v. 20. Febr. 1858, Z. 2589.) — Militärärzte, welche ausnahmsweise bei Civilgerichten als Sachverständige verwendet werden, haben auf dieselben Gebühren Anspruch, wie Civilärzte. (Min. Erl. v. 6. Sept. 1856, Nr. 167 R. G. B.) — Bei einer Leichenbeschau gebührt jedem der zugezogenen Aerzte die ganze Gebühr mit 5 fl., und es kann, wenn beide graduirt sind, keiner von ihnen als Wundarzt angesehen, und nur mit der Hälfte entlohnt werden; der Betrag von 2 fl. für das Gutachten gebührt in allen Fällen, es mag gleich zu Protokoll dictirt oder abgesondert erstattet werden; für die Untersuchung der Leibesbeschaffenheit eines Eingelieferten gebührt jedem dafür nicht bestallten Arzte der Betrag von 10 kr. (Just. Min. Erl. v. 6. Nov. 1856, Z. 23546.) — Den bei den Gerichten bestellten Sanitätspersonen gebührt auf Nebenstraßen das Meilengeld nach der Vdg. v. 3. Juli 1854, Nr. 169 R. G. B. (s. dieselbe bei §. 129 der Instr.); halbe Commissionstage sind stets als ganze zu rechnen; bei Schlußverhandlungen bleibt die tarifmäßige Entlohnung; bei Verwendung von Gemeinde- oder Privatärzten ist stets zu bestätigen, daß eine öffentlich angestellte Sanitätsperson nicht verfügbar und am Commissionsorte nicht zu finden war. (Min. Vdg. v. 30. Juni 1858, Nr. 106 R. G. B.) — Die Gebührenrechnungen des Sanitätspersonales sind von den Gerichten selbst zu adjustiren und aus den Verlagsgeldern zu bezahlen; in verwickelten Fällen können sich die Gerichte an die Staatsbuchhaltung und bei Zweifeln an den Kreisarzt oder Landes-Medicinalrath wenden. (Just. Min. Erl. v. 19. Mai 1857, Z. 10682.)

Auch die Adjustirung der Rechnungen für chemische Untersuchungen steht dem Gerichte zu, doch können sowohl dieses als die Rechnungsbehörden, wenn sie die Forderung für auffallend überspannt halten, eine Ueberprüfung derselben durch von Fall zu Fall zu bestellende Sachverständige veranlassen. (Just. Min. Erl. v. 14. Mai 1858, Z. 9399.)

Inwieferne überhaupt in einer Staats- oder Gemeinde-Bedienstung stehende Sachverständige in besonders rücksichtswürdigen Fällen eine Entlohnung ansprechen können, hat das Justizministerium in jedem einzelnen Falle zu entscheiden. (Just. Min. Erl. v. 14. Mai 1856, Z. 23546.)

§. 336.

4. der Dolmetscher;

Einem Dolmetscher gebühren für die bloß mündliche Uebersetzung einer in einer fremden Sprache abgefaßten Urkunde zwanzig Kreuzer, für eine schriftliche Uebersetzung aber zwei Gulden für jeden Bogen, wobei aber wenigstens dreißig Zeilen auf eine Seite und sechzehn bis achtzehn Silben auf eine Zeile zu rechnen sind.

Dem Dolmetscher, welcher einer gerichtlichen Vernehmung beigezogen wird (§§. 123 und 183), gebührt für jeden halben Tag ein Gulden, und wenn er das Protokoll selbst schreiben muß, ein Gulden, und dreißig Kreuzer.

Werden die bei einem Gerichte für beständig beeideten Dolmetscher, oder Staatsbeamte zu derlei Verrichtungen berufen, so haben sie diese Arbeiten unentgeltlich zu verrichten.

§. 337.

Dagegen haben Sachverständige und Dolmetscher, wenn sie die vorstehenden Amtshandlungen außer dem Orte ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zu verrichten haben, auch Reise- und Zehrungskosten und zwar die in öffentlichen Diensten angestellten nach Vorschrift der hierfür bestehenden allgemeinen Verordnungen, die übrigen aber nach Maßgabe der im §. 334 gegebenen Bestimmungen, jedoch allerdings auch bei einer geringeren als der dort angegebenen Entfernung anzusprechen.

Alle vorstehenden Gebühren sind übrigens den Sachverständigen und Dolmetschern, wo möglich, sogleich nach ihrer Verwendung auszuzahlen, oder kostenfrei zuzumitteln.

In der schriftlichen Vorladung ist ihnen zu bedeuten, daß sie ihre Forderung bei Verlust des Anspruches längstens binnen 14 Tagen nach Abgabe ihres Gutachtens anzubringen haben.

§. 338.

5. Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft;

Die Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft schließen die Auslagen für Kost, Lagerstätte, Beheizung, Licht, die etwa nöthige Beischaffung, sowie die Reinigung der Wäsche und Kleidung und allfällige Krankheits- und Entbindungskosten in sich.

Hinsichtlich der Krankheits- und Entbindungskosten werden jedem Verhafteten die für ihn wirklich aufgelaufenen Auslagen angerechnet; hinsichtlich aller übrigen Verpflegungskosten ist für den Sprengel eines jeden Oberlandesgerichtes von diesem, im Einvernehmen mit der Finanzlandesdirection alljährlich, und bei sehr bedeutenden Preisänderungen auch öfters, der für jeden Verhafteten auf Einen Tag entfallende Betrag festzusetzen, in welchem die Vergütung dieser Verpflegungskosten zu geschehen hat, insoweit nicht etwa ein Verhafteter sich die Verpflegung aus eigenem Vermögen beigeschafft hat (§. 165).

Wenn Gefangene protestantischen Bekenntnisses die Hilfe ihrer Seelsorger in Anspruch nehmen, so ist der nächste Pastor zu berufen, welchem, wenn er sich nicht an demselben Orte befindet, die Reisegebühren aus den Verlagsgeldern auf Verlangen vergütet werden dürfen. (Just. Min. Erl. v. 26. Juli 1863, Z. 6328.)

Wenn an den verschiedenen Orten, wo sich Strafgerichte befinden, sehr große Preisunterschiede hinsichtlich der Lebensmittel bestehen, so kann der Vergütungsbetrag dieser Verpfle-

gungskosten für verschiedene Gerichte desselben Oberlandes-gerichts-Sprengels verschieden festgesetzt werden.

Die Ziffer des von den Sträflingen zu leistenden Verpflegskosten-Betrages wurde für die ersten fünf Jahre für alle unter der Leitung der politischen Landesstellen stehenden Strafanstalten mit 26 Neukreuzern für einen Sträfling und einen Tag festgesetzt (Min. Vdg. v. 27. Oct. 1859, Nr. 197 R. G. B.), und dieses Ausmaß auch für die nächsten fünf Jahre 1865—1869 beibehalten. (Min. Vdg. v. 29. Dec. 1864, Nr. 9 R. G. B. f. 1865.)

Dasselbe Ausmaß gilt auch für den Verpflegskosten-Vergütungsbetrag in Betreff der in Militärstrafanstalten untergebrachten Civilsträflinge. (Just. Min. Erl. v. 23. Juni 1865, Z. 5086.)

Rücksichtlich der Sträflinge, die ihre Strafe bei den Gerichten selbst vollstrecken, ist vom 1. April 1865 an der Verpflegskostenbetrag nach Maßgabe der §§. 3 und 8 der k. Vdg. v. 2. Juni 1859, Nr. 105 R. G. B., zu ermitteln. (Just. Min. Erl. v. 27. Febr. 1865, Z. 1169.)

§. 339.

6. Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen und Staatsanwälte;

In welchen Fällen und in welchem Betrage die Vergütung der Reisekosten und Zehrungsgelder den Gerichtspersonen und den Staatsanwälten gebühre, bestimmen die bestehenden Vorschriften.

Die dießfälligen Verordnungen folgen bei §. 129 der Instruction für die Strafgerichte.

§. 340.

7. Gebühren für die Vollziehung von Todesurteilen.

Für die Vollziehung eines Todesurteiles gebühren dem Scharfrichter fünfzehn Gulden, und jedem seiner dazu nöthigen Gehilfen drei Gulden.

In diesem Betrage ist auch die Vergütung für die etwa benöthigten Stricke und Nägel enthalten. (Just. Min. Erl. v. 5. Aug. 1858, Z. 14999.)

Geschieht der Vollzug des Todesurteiles außer dem Wohnsitze des Scharfrichters, so gebührt ihm die Vorspann, oder in dringenden Fällen die Vergütung für jenes Beförderungsmittel, dessen er sich auf Anordnung des Strafgerichts-Vorstehers bedienen muß, und außerdem ein täglicher Zehrungsbeitrag von drei Gulden für ihn und seine Gehilfen zusammen.

Dieselbe Gebühr ist für die Anschlagung eines Todesurteiles an den Galgen (§. 392) zu entrichten. Die Abnahme dieser Gebühr findet jedoch, wenn in demselben Orte mehrere Todesurteile gleichzeitig angeschlagen werden, für alle zusammen nur Einmal statt.

Dem den Verurteilten begleitenden Geistlichen gebühren die Vergütung der Reisekosten und die normalmäßigen Diäten; für die reli-

giösen Functionen selbst ist keine besondere Gebühr zu bezahlen. (Just. Min. Erl. v. 21. April 1860, Z. 5566.)

§. 341.

Wann der Angeklagte zum Ersatze der Kosten verpflichtet ist.

Wird der Angeklagte durch ein Strafurteil irgend einer, wenn gleich von der in dem Anklagebeschlusse bezeichneten verschiedenen strafbaren Handlung schuldig erkannt, so ist in dem Urteile zugleich auszudrücken, daß er auch die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen habe (§§. 332—340).

Doch bleibt dem Gerichtshofe überlassen, in dem Falle. wenn sich das Verfahren auf mehrere strafbare Handlungen bezog, die Kosten hinsichtlich derjenigen Handlungen, deren er nicht für schuldig erkannt wird, soweit es thunlich ist, von dem Ersatze auszuscheiden.

Die Verpflichtung zum Ersatze der Kosten trifft jedoch den rechtskräftig Verurteilten nur für seine Person und, insoferne er nach eingetretener Rechtskraft des Urteiles verstorben ist, seinen Nachlaß; keineswegs aber dritte Personen, welche nach dem Gesetze oder aus übernommener Pflicht für dessen Unterhalt zu sorgen haben. Von mehreren Mitschuldigen oder Theilnehmern ist jeder einzeln zur Bezahlung der im §. 340 bezeichneten Gebühren, sowie zur Tragung derjenigen Kosten zu verurteilen, welche durch seine Verpflegung in der Untersuchungshaft, seine Vertheidigung oder durch besondere nur bei ihm eingetretene Ereignisse, oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind. Zur Bezahlung aller anderen Kosten des Strafverfahrens sind sämmtliche Mitschuldige oder Theilnehmer zur ungetheilten Hand zu verurteilen. Dieser Gesammtverbindlichkeit ungeachtet, steht es dem Gerichte frei, die Antheile der einzelnen Mitschuldigen dem Verhältnisse des Grades ihrer Theilnahme entsprechend zu bestimmen.

§. 342.

Wer in anderen Fällen die Kosten zu tragen habe.

Wird aber das Verfahren durch ein Schuldlosigkeits-Urteil oder durch ein Urteil auf Freisprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweise, oder durch einen Ablassungsbeschluß beendiget, so sind die Kosten in der Regel von dem Staate zu tragen. Bei solchen strafbaren Handlungen aber, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, ist der Ersatz der Kosten durch Beschluß des Gerichtes in jenen Fällen dem Privat-Ankläger aufzutragen, wenn entweder der Angeklagte hinsichtlich derjenigen That, wegen welcher die Anklage erfolgte, ganz schuldlos gesprochen

wurde, oder wenn das Verfahren nur auf Begehren des Privat-Anklägers eingestellt worden ist (§§. 189 und 289, lit. d).

Für diejenigen besonderen Kosten, welche durch eine Berufung, oder durch das Begehren um Wiederaufnahme der Untersuchung herbeigeführt werden, haftet derjenige, welcher die Berufung eingelegt oder das erwähnte Begehren gestellt hat, insoferne die erstere unbedingt verworfen, und das letztere abgewiesen wird.

Die Staatsanwaltschaft kann nie zum Ersatze der Kosten verurteilt werden.

Wurde endlich das Strafverfahren durch eine wissentlich falsche Anzeige veranlaßt, so hat die Kosten der Anzeiger zu ersetzen.

§. 343.

Beschränkung bei Eintreibung der Kosten von dem Verurteilten.

Der Ersatz der Kosten des Strafverfahrens (§§. 332 bis 340) ist jedoch von dem Verurteilten nur insoweit einzutreiben, als er dadurch nach dem Ermessen des Gerichtes weder an seinem Nahrungsstande gefährdet, noch an der Erfüllung derjenigen Pflichten gehindert wird, welche ihm zur Leistung einer aus der strafbaren Handlung entspringenden Entschädigung, oder zur Ernährung seiner Angehörigen obliegen.

Eine erfolgte Begnadigung des Verurteilten ändert nichts an seiner Pflicht zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und an der Eintreibung derselben. (Just. Min. Erl. v. 13. Oct. 1854, Z. 15443.) Hat das Gericht die Verpflegskosten für die Kinder mittelloser Gefangener für die Zeit der Haftdauer der Eltern aus seinen Verlagsgeldern vorgeschossen, so sind zu deren Vergütung zuerst die Verwandten, dann die Zuständigkeitsgemeinden, und wenn das Einschreiten bei diesen erfolglos blieb, der Findelfond, bezüglich der Landesfond in Anspruch zu nehmen. (Just. Min. Erl. v. 25. Febr. 1860, Z. 487.)

Verhaftete Beamte und Geistliche, welche während ihrer Verhaftung Alimentationsbeiträge genießen, haben sich jedenfalls aus denselben entweder ihre Verpflegung selbst beizuschaffen, oder die Verpflegungskosten zu vergüten.

§. 344.

Beschwerde wegen der Erkenntnisse der Verfügungen hinsichtlich des Kostenpunktes.

In jenen Fällen, wo die Beschwerde über den Kostenpunkt nicht ohnehin mit der Berufung wider das richterliche Erkenntniß angebracht werden kann (§. 296), steht jedem, der sich durch eine Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes in Ansehung der Kosten (§§. 333 bis 343) gekränkt erachtet,

frei, sich darüber insbesondere bei dem Oberlandesgerichte, oder insofern von diesem eine erstrichterliche Verfügung zu seinem Nachtheile abgeändert worden ist, bei dem obersten Gerichtshofe zu beschweren.

Dieses Beschwerderecht steht auch den Sachverständigen zu. (Just. Min. Erl. v. 29. Aug. 1858, Z. 17574.)

Diese Beschwerden sind bei dem Gerichte, welches in erster Instanz entschieden hat, zu überreichen und von diesem an das höhere Gericht einzubegleiten.

§. 345.

Gebühren der Vertreter.

Wer sich im Strafverfahren eines Vertreters bedient, hat in der Regel auch die für diese Vertretung auflaufenden Kosten, und zwar selbst in dem Falle, zu zahlen, wenn ihm ein solcher Vertreter von Amtswegen vom Gerichte bestellt wird (§. 213).

Wurde dem Angeklagten ein Armenvertreter beigegeben (§. 213), so sind demselben auf sein Verlangen nur die nöthig gewesenen und wirklich bestrittenen baren Auslagen, und zwar aus dem Staatsschatze zu vergüten.

In jenen Fällen, wo dem Privat-Ankläger oder demjenigen, der eine wissentlich falsche Anzeige gemacht hat, der Ersatz der Proceßkosten überhaupt zur Last fällt (§. 342), haben diese Personen auch alle Kosten der Vertheidigung des Beschuldigten zu ersetzen.

§. 346.

Gebührt dem Vertreter einer Partei eine Belohnung, so ist die Bestimmung derselben sowohl in dem Falle, wenn sich der Beschuldigte, der Privat-Ankläger oder der Beschädigte selbst einen solchen wählte, als auch dann, wenn dem Angeklagten ein Vertheidiger vom Gerichte bestellt wurde, nach bereits vollständig geleisteter Vertretung dem freien Uebereinkommen zwischen dem Vertreter und dem Zahlungsverpflichteten überlassen. Es ist jedoch derlei Vertretern, sie mögen Advocaten sein, oder was immer für einem Stande angehören, in keinem Falle gestattet, sich im Vorhinein oder während des Verlaufes des Verfahrens für die zu leistende Vertretung überhaupt oder für den Fall eines günstigen Erfolges derselben eine bestimmte Belohnung zu bedingen. Ein solches Uebereinkommen ist ebenso ungiltig und strafbar, wie dieses durch die bestehenden Gesetze hinsichtlich der Vertretungen in Civilrechts-Angelegenheiten vorgeschrieben ist.

§. 347.

Im Falle zwischen einer Partei und ihrem Vertreter über die Gebühren für die geleistete Vertretung kein Uebereinkommen zu Stande kommt, steht jedem Theile frei, bei demjenigen Gerichte, welches zur Entscheidung in erster Instanz berufen war, um die Bestimmung dieser Gebühren anzusuchen; es möge sich die Vertretung auf das Untersuchungs-Verfahren, auf die Schlußverhandlung, oder auf die Verfassung von Berufungs- oder Beschwerdeschriften bezogen haben.

Ueber ein solches Gesuch hat das Gericht die Gegenpartei zu vernehmen.

§. 348.

Bei Bemessung dieser Gebühren sind die Gerichtshöfe an keinen bestimmten Betrag gebunden, sondern sie haben hierbei das wesentliche Verdienst des Vertreters zu würdigen, daher insbesondere die auf die Herbeischaffung von Beweismitteln und auf die Vertretung selbst verwendete Zeit und Mühe, ferner die an den Tag gelegte Gründlichkeit und Umsicht, und die Vermögensumstände des Vertretenen, mit Billigkeit zu berücksichtigen.

§. 349.

Gegen die von dem Gerichte erster Instanz ausgesprochene Gebührenbestimmung steht beiden Theilen binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung des Beschlusses der Recurs an das Oberlandesgericht, und im Falle, als von diesem die erstrichterliche Bestimmung abgeändert wird, demjenigen Theile, zu dessen Nachtheile die Abänderung erfolgte, an den obersten Gerichtshof zu.

§. 350.

Die von den Parteien anerkannten oder gerichtlich bestimmten Gebühren sind wie andere Advocatengebühren einzubringen.

§. 351.

Auszahlung und Verrechnung der Kosten des Strafverfahrens.

Ueber die Anweisung, Auszahlung, Einbringung und Verrechnung der in diesem Gesetze erwähnten Kosten des Strafverfahrens werden besondere Vorschriften erfolgen.

Diese Vorschriften sind in den §§. 129—148 der unten folgenden Strafgerichts-Instruction und in den dort angeführten Verordnungen enthalten.

Sechzehntes Hauptstück.

Von den Erkenntnissen und den Verfügungen des Strafgerichtes hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche.

§. 352.

Ermittlung des Schadens und der Entschädigung von Amtswegen.

Den aus der strafbaren Handlung entstehenden Schaden und die übrigen privatrechtlichen Folgen derselben (§§. 359—361) hat das Strafgericht schon in dem Untersuchungs-Verfahren von Amtswegen zu erheben (§§. 66, 75, 127 und 176), und den Beschädigten, auch wenn er es nicht insbesondere verlangt, zur Schlußverhandlung vorzuladen (§. 219). Diesem oder seinem Bevollmächtigten ist, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, die Einsicht der Untersuchungsacten schon während des Untersuchungsverfahrens zu gestatten. Bei der Schlußverhandlung kann er zur Begründung seiner privatrechtlichen Ansprüche nicht nur alle Beweismittel über die Schuld des Angeklagten und über die Art und Größe des Schadens vorbringen, sondern auch hinsichtlich der angesprochenen Entschädigung seine besonderen Ansprüche stellen (§§. 243, 244, 253, 255 und 257). — Es steht ihm aber auch frei, auf seine privatrechtlichen Ansprüche zu jeder Zeit, und auch im Laufe der Schlußverhandlung Verzicht zu leisten.

Bei der Entscheidung oder Verfügung hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche (§. 283, lit. d) hat das Strafgericht folgende Vorschriften zu beobachten.

Den Gemeingläubigern eines Cridatars steht das Recht der Acteneinsicht nicht zu. (Sieb. Conc. Odg. §. 181.) — Siehe übrigens auch §. 170 der Str. G. Just., und vgl. den §. 12 des Gesetzes über das Ausgleichsverfahren oben bei §. 71.

§. 353.

Wirksamkeit des Strafgerichtes in Beziehung auf privatrechtliche Ansprüche;

a) durch Zurückstellung von entzogenen Gegenständen;

Handelt es sich um die Zurückstellung einer dem Beschädigten gehörigen Sache, welche unter den Habseligkeiten des Angeklagten, eines Mitschuldigen oder Theilnehmers, oder an einem solchen Orte gefunden wird, wohin sie von diesen Personen nur zur Aufbewahrung gegeben worden ist, so verordnet der Gerichtshof, daß die Zurückstellung nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erfolge. Diese Zurückstellung kann jedoch von dem Untersuchungsrichter auch schon während des

Untersuchungs-Verfahrens geschehen, wenn der zurückzustellende Gegenstand nicht weiter zur Beweisführung nöthig erscheint, und sonst keine Bedenken entgegenstehen.

Ehe aber Jemanden dasjenige zurückgestellt wird, was er als eine ihm durch die strafbare Handlung entzogene Sache anspricht, muß rechtlich bewiesen sein, daß ihm die Sache gehöre, oder aus seiner Inhabung weggekommen sei. Dieser Beweis kann bei vorhandenem Geständnisse des Schuldigen auch durch die hiemit übereinstimmende beschworene Aussage desjenigen hergestellt werden, dem die Sache entzogen wurde. Bei mangelndem Geständnisse des Schuldigen aber genügt es, daß auf andere Art rechtlich bewiesen sei, daß die strafbare Handlung wirklich an demjenigen verübt worden ist, der die Sache in Anspruch nimmt, und daß er in seiner zu beschwörenden Aussage die Sache kennbar, und mit solchen Merkmalen bezeichne, welche nur ihm bekannt sein können.

Nach Art. XIII. des Handelsvertrages zwischen Oesterreich und Belgien v. 2. Mai 1854, Nr. 180 R. G. B., sind die den gegenseitigen Unterthanen gehörigen Schiffe, Waaren und Effecten, welche von Seeräubern genommen und in das Gebiet des anderen Theiles gebracht oder dort gefunden werden, den Eigenthümern gegen Vergütung der von den Gerichten festzustellenden Aufgreifungskosten zurückzustellen, wenn das Eigenthum vor den Gerichten erwiesen, und die Reclamation binnen Jahresfrist erhoben wird.

§. 354.

b) durch gütliche Verwendung oder Anweisung an einen dritten redlichen Besitzer;

Ist die entzogene Sache bereits in die Hände eines Dritten, der sich an der strafbaren Handlung nicht betheiliget hat, auf eine zur Uebertragung des Eigenthumes giltige Art, oder als Pfand gerathen, so hat sich das Gericht zu verwenden, daß sich der Inhaber gütlich zur Abtretung der Sache herbeilasse. Kann dieses nicht bewirkt werden, so ist dem Beschädigten bloß anzuzeigen, wer seine Sache in Händen habe, damit er sein angesprochenes Recht im Civilrechtswege suchen könne.

Ist das Eigenthum des entzogenen Gegenstandes unter mehreren Beschädigten streitig, so hat das Strafgericht dieselben auf den Civilrechtsweg zu verweisen, und inzwischen die Aufbewahrung der Sache, wenn sie bei dem Strafgerichte liegt, oder unter dessen Obhut steht, fortzusetzen (§. 357), bis das Civilgericht darüber verfügt hat.

Kann der Beschädigte sein Recht auf die Sache nicht sogleich genügend nachweisen, so ist mit derselben auf die in den §§. 355 bis 358 bezeichnete Weise vorzugehen.

§. 355.

c) durch Veröffentlichung einer Beschreibung und Veräußerung der entzogenen Gegenstände, sowie durch gerichtliche Aufbewahrung derselben oder des dafür eingegangenen Kaufpreises.

Wenn bei einem Beschuldigten eine nach allem Anscheine fremde Sache gefunden wird, deren Eigenthümer er nicht angeben kann oder will, und wenn sich binnen zwei Monaten von der Zeit der Anhaltung des Beschuldigten Niemand mit einem Anspruche auf Zurückstellung ausgewiesen hat, so ist von dem Untersuchungsrichter die Beschreibung der Sache so abzufassen, daß dieselbe zwar von dem Berechtigten erkannt werden könne, daß jedoch einige wesentliche Unterscheidungszeichen verschwiegen werden, um ihm die Bezeichnung derselben als Beweis seines Rechtes vorzubehalten.

§. 356.

Diese Beschreibung ist von dem Untersuchungsrichter dem Gerichtshofe vorzulegen, welcher dieselbe an denjenigen Orten, wo sich der Beschuldigte aufgehalten hat, oder wo die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen begangen wurden, durch Edict öffentlich bekannt zu machen hat. In diesem Edicte ist der Berechtigte aufzufordern, daß er sich binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung in die Regierungszeitung des Kronlandes melde, und sein Recht auf die Sache nachweise, widrigens die beschriebene Sache veräußert, und der Kaufpreis bei dem Strafgerichte aufbehalten werden wird.

§. 357.

Ist die fremde Sache von solcher Beschaffenheit, daß sie sich ohne Gefahr des Verderbens nicht durch ein Jahr aufbewahren läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Kosten verbunden, so ist von dem Untersuchungsrichter mit Bewilligung des Gerichtshofes, und in dringenden Fällen selbst ohne dieselbe, die Veräußerung der Sache durch öffentliche Versteigerung einzuleiten. Der Kaufpreis ist bei dem Gerichtshofe zu erlegen. Zugleich ist eine umständliche Beschreibung jedes verkauften Stückes unter Bemerkung des Käufers und des Kaufpreises den Acten beizulegen.

§. 358.

Wenn binnen der Edictalfrist Niemand ein Recht auf die beschriebenen Gegenstände darthut, so sind dieselben, wenn es der Dringlichkeit wegen nicht ohnehin bereits geschehen ist (§. 357), auf die in dem vorstehenden Paragraphe angeordnete Weise zu veräußern, und der Kaufpreis an die Staatscasse abzugeben.

Dem Berechtigten steht jedoch frei, seine Ansprüche auf den Kaufpreis gegen den Staatsschatz binnen 30 Jahren vom Tage der dritten Einschaltung des Edictes in die Regierungszeitung des Kronlandes im Civilrechtswege geltend zu machen.

§. 359.

d) durch Erkenntniß in dem Strafurteile auch über die Entschädigung;

Das Strafgericht hat aber auch in denjenigen Fällen, wo es sich nicht um die Zurückstellung einer entzogenen Sache, sondern um den Ersatz eines erlittenen Schadens oder entgangenen Gewinnes, oder um Tilgung einer verursachten Beleidigung handelt (§. 1323 des allg. bürgl. G. B.), in dem Strafurteile die Schadloshaltung oder Genugthuung zuzuerkennen, insoferne sowohl der Betrag derselben, als auch die Person, welcher dieselbe gebührt, aus der Untersuchung und Verhandlung mit Zuverlässigkeit entnommen werden kann.

Ergeben sich aus den gepflogenen Erhebungen Gründe zu vermuthen, daß der Beschädigte seinen Schaden zu hoch angebe, so kann ihn der Richter nach Erwägung aller Umstände, allenfalls nach vorgenommener Schätzung, durch Sachverständige mäßigen (§. 76).

§. 360.

insbesondere bei den Verbrechen des Hochverrathes, Aufruhrs und Aufstandes;

Insbesondere hat das Strafgericht in den Fällen, wo Jemand des Verbrechens des Hochverrathes, Aufruhrs oder Aufstandes schuldig erklärt wird, auch über die von Seite des Staates oder von Privatpersonen gegen den Verurteilten geltend gemachten Ansprüche auf Schadenersatz zu erkennen.

Zu dem aus diesem Verbrechen entstandenen Schaden sind aber nicht nur alle unmittelbar oder mittelbar durch dasselbe herbeigeführten Beschädigungen, sondern auch alle zur Unterdrückung der verbrecherischen Unternehmung, oder zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit aufgewendeten Kosten zu rechnen. Ueber die Art und den Betrag der zu diesem Zwecke aus dem Staatsschatze bestrittenen Auslagen ist den von der competenten Staats-Rechnungsbehörde geprüften und für richtig befundenen Amtsausweisen und Rechnungen der Verwaltungsbehörden von dem Strafgerichte, nach Beschaffenheit der Umstände selbst für sich allein, volle Beweiskraft einzuräumen.

Sobald gegen eine bestimmte Person, dem §. 145 Str. Pr. O. gemäß, der Beschluß zur Einleitung der Untersuchung wegen des Verbrechens des Hochverrathes, des Aufruhres oder Aufstandes gefaßt wird, hat das Untersuchungsgericht, nach Vernehmung des Staatsanwaltes, entweder zugleich mit der Einleitung der Untersuchung oder mittelst abgesonderter Verordnung, zu verfügen, daß der Ersatz, welcher den Beschuldigten in Folge des §. 360 Str. P. O. sowohl für die unmittelbaren oder mittelbaren durch das Verbrechen herbeigeführten Beschädigungen, als für die, zur Unterdrückung der verbrecherischen Unternehmung und zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit etwa erforderlichen Kosten treffen könnte, gehörig sichergestellt werde. Zu diesem Ende hat das Untersuchungsgericht nach Umständen die Pfändung und Sequestration des ganzen Vermögens des Beschuldigten oder eines angemessenen Theiles desselben an beweglichen Gütern zu verhängen, und diese Verfügung, soweit es ohne Beeinträchtigung schon erworbener Rechte dritter Personen und der dem Beschuldigten obliegenden Verpflichtung zur Ernährung seiner schuldlosen Ehegatten oder anderer Angehörigen zulässig ist, entweder selbst in Vollzug zu setzen, oder die Einleitung zu treffen, daß dieselbe auf Grundlage seiner Anordnung, allenfalls unter Mitwirkung der Finanzprocuratur, durch den Civilrichter in Vollzug gesetzt werde. — Diese Maßregeln haben nur dann zu unterbleiben, wenn erhellet, daß durch die strafbare Handlung kein Schade entstanden ist, welcher einen Ersatzanspruch zur Folge haben könnte. Die zur Sicherstellung getroffenen Anordnungen haben in der Regel bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens fortzudauern. Doch können dieselben im Laufe der Untersuchung nach Beschaffenheit der Ergebnisse derselben auch weiter ausgedehnt oder beschränkt werden. Auch steht gegen jede darauf bezügliche Verfügung sowohl dem Beschuldigten als dem Staatsanwalte das Recht zu, dem §. 64 und 65 Str. P. O. gemäß die Entscheidung des Gerichtshofes in Anspruch zu nehmen und gegen die Entscheidung des letzteren die Beschwerde an das Oberlandesgericht, oder wenn von diesem eine Abänderung erfolgen sollte, an den obersten Gerichtshof zu ergreifen. Bei der endlichen Entscheidung über das Strafverfahren hat der Gerichtshof, wenn gegen den Beschuldigten kein Strafurteil ergeht, die Aufhebung der bewirkten Sicherstellung anzuordnen, wenn aber der Beschuldigte eines der im Eingange erwähnten Verbrechen schuldig erklärt werden sollte, zugleich auszusprechen, inwieferne die Sicherstellung für den durch das Strafurteil zuerkannten oder nach Maßgabe des §. 362 Str. P. O. auf den Rechtsweg verwiesenen Ersatz-Anspruch fortzudauern habe. (Min. Vdg. v. 5. Oct. 1854, Nr. 255 R. G. B.)

§. 361.

und über die anderen privatrechtlichen Folgen;

Ergibt sich aus der Schuld des Angeklagten die gänzliche oder theilweise Ungiltigkeit eines mit demselben eingegangenen Rechtsgeschäftes oder entstandenen Rechtsverhältnisses, so ist in dem Strafurteile auch hierüber, und über die daraus entspringenden Rechtsfolgen zu erkennen, insoferne das Erkenntniß darüber sonst den Civilgesetzen gemäß geschöpft werden kann.

Wenn vor dem Strafgerichte das Verbrechen der zweifachen Ehe erwiesen wird, kann das Strafurteil die Ungiltigerklärung der zweiten Ehe enthalten; und ist ein solches Urteil sowohl dem rechtmäßig als unrechtmäßig angetrauten Gatten des Verbrechers, dann aber auch der politischen Behörde, in deren Bezirke die gesetzwidrige Trauung vor sich ging, bekannt zu machen, damit die Ungiltigkeitserklärung der zweiten

Ehe von dem Seelsorger in dem Trauungsbuche angemerkt werde. In jenen Fällen aber, wo kein Strafurteil geschöpft wird, oder wenn blos der Versuch dieses Verbrechens vorliegt, weil der erste Gatte ohne Wissen des Beschuldigten vor Schließung der zweiten Ehe bereits verstorben war, oder wenn er auch erst nach der von dem Beschuldigten geschlossenen Ehe gestorben, folglich das Hinderniß gehoben wäre, und die zweite Ehe konvalidirt werden könnte, darf das Strafgericht über die Ungiltigkeit der Ehe nicht erkennen, sondern hat die Acten dem betreffenden Civilgerichte zur weiteren Amtshandlung zu übergeben, oder dieselbe, wenn es zugleich selbst das fragliche Civilgericht wäre, in dieser Richtung einzuleiten. (Hfd. v. 30. Juli 1808, Nr. 856, und v. 11. Juli 1817, Nr. 1345 J. G. S.) Es versteht sich von selbst, daß diese Vorschriften nur dann Anwendung finden könnten, wenn nicht die Entscheidung über die Giltigkeit der fraglichen Ehe einem geistlichen Ehegerichte zusteht. (Vgl. hierüber die Bemerkung auf S. 26 des 2. Bds. dieser Sammlung im Eingange des II. Hptst. des a. b. G. B.)

Hieher gehören auch die Bestimmungen der §§. 152 bis 154 der ung. Grundbuchsordnung v. 15. Dcbr. 1855, Nr. 222 R. G. B., im 3. Bde. 7. Heft dieser Sammlung.

Daher ist unter dieser Voraussetzung, insbesondere bei dem Vergehen des Wuchers, auch zu erkennen, wem und von wem noch eine Zahlung oder Zurückstellung zu leisten, und inwieweit das abgeschlossene Geschäft giltig oder ungiltig sei.

§. 362.

e) durch Anweisung der Parteien auf den Civilrechtsweg.

Läßt sich von dem Strafgerichte über die in den §§. 359 bis 361 erwähnten privatrechtlichen Ansprüche nicht mit Zuverlässigkeit urteilen, so sind die Parteien auf den Civilrechtsweg zu weisen.

Auch in diesem Falle kann dem Beschädigten zur Durchführung seiner Ersatzansprüche die Einsicht der Acten und die Ertheilung von Abschriften aus denselben bewilligt werden. (Min. Erl. v. 26. Mai 1856, Nr. 87 R. G. B.)

§. 363.

Wirkung der Erkenntnisse des Strafgerichtes in Beziehung auf privatrechtliche Ansprüche, und Rechtsmittel dagegen.

Gegen die Erkenntnisse und Verfügungen des Strafgerichtes in Beziehung auf privatrechtliche Ansprüche steht den im §. 300 genannten Personen nach Maßgabe der in den §§. 295 bis 302, 304 und 310 enthaltenen Vorschriften die Berufung offen (§. 371).

Ist ein solches Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen, so ist jeder Betheiligte berechtiget, das Strafgericht erster Instanz um die Anmerkung der Rechtskräftigkeit desselben auf dem Urteile selbst anzugehen, und ein solches Erkenntniß hat dann die Wirkung, daß die Execution desselben unmittelbar bei dem Civilrichter angesucht werden kann.

§. 364.

Vorbehalt des Civilrechtsweges für den Beschädigten.

Glaubt der Beschädigte eine größere oder andere Entschädigung ansprechen zu können, als ihm durch das Strafurteil zuerkannt worden ist, — oder ist von dem Strafgerichte ein Schuldlosigkeits-Urteil, ein Erkenntniß auf Freisprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel, ein Einstellungs- oder ein Ablassungs-Beschluß erlassen worden, so kann er seine privatrechtlichen Ansprüche auf dem Civilrechtwege geltend machen.

Auch hier gilt die Bemerkung bei §. 362.

Siebzehntes Hauptstück.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

§. 365.

Wiederaufnahme des Strafverfahrens:

a) gegen Einstellungs-Beschlüsse:

Ist das Untersuchungsverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens durch Einstellungs-Beschluß beendiget worden (§. 197), so kann das strafgerichtliche Verfahren wegen desselben stets wieder aufgenommen werden, wenn das Verbrechen oder Vergehen von dem Zeitpunkte an, wo es begangen worden, noch nicht durch Verjährung erloschen ist (§§. 227 bis 232, 531 und 532 des Strafgesetzes), und wenn erhebliche Umstände hervorkommen, welche bei dem Einstellungsbeschlusse nicht berücksichtigt wurden.

Da Beschlüsse, wodurch ein Untersuchungsverfahren nach §. 197 St. P. O. blos eingestellt wird, sich auf keine bestimmte Person als Beschuldigten beziehen, nach §. 201 St. P. O. Niemanden in dieser Eigenschaft zuzustellen sind, und daher aus denselben auch für Niemanden ein Recht erwächst, so bedarf es auch, im Falle später erhebliche Umstände vorkommen, welche bei dem Einstellungsbeschlusse nicht berücksichtigt wurden, zur Fortsetzung der Untersuchung nicht der im §. 372 Str. P. O. vorgeschriebenen Förmlichkeiten über die Wiederaufnahme des Verfahrens, sondern es ist, im Falle bei Verbrechen oder Vergehen der Gerichtshof, oder bei Uebertretungen das Bezirksgericht die vorgekommenen Umstände erheblich findet, das Verfahren sogleich fortzusetzen, ohne daß der darüber gefaßte Beschluß an die Parteien auszufertigen, oder eine Berufung dagegen zuläßig wäre. Nur wenn der etwa vom Staatsanwalte oder dem Privatankläger angesuchten Fortsetzung des Verfahrens keine Folge gegeben würde, sind dieselben hievon in Kenntniß zu setzen, um ihnen den Weg der Beschwerde dagegen zu eröffnen. (§. 15 der kais. Vdg. v. 3. Mai 1858, Nr. 68 R. G. B.)

§. 366.

b) gegen Ablassungs-Beschlüsse;

Ist die wegen eines Verbrechens oder Vergehens wider eine bestimmte Person eingeleitete Untersuchung oder Schlußverhandlung durch Ablassungs-Beschluß (§§. 198 und 289), jedoch nur aus dem Grunde beendiget worden, weil der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens fehlte, oder weil Thatsachen vorlagen, welche die Strafbarkeit der Handlung aufhoben, oder weil die wider den Beschuldigten vorgekommenen Verdachtsgründe entkräftet wurden, so kann eine Wideraufnahme des Strafverfahrens stattfinden, wenn neue Umstände oder Beweismittel vorkommen, welche entweder für sich allein, oder in Verbindung mit den früher vorgelegenen Behelfen die Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens gegen den Untersuchten in Beziehung auf die früher untersuchte That gesetzlich begründen, und wenn die strafbare Handlung von dem Zeitpuncte angefangen, wo der Ablassungs-Beschluß in Rechtskraft erwuchs, noch nicht durch Verjährung erloschen ist.

Die Wiederaufnahme einer strafgerichtlichen Untersuchung oder Verhandlung, von welcher nur deßhalb abgelassen wurde, weil das Verfahren ohne das nach dem Gesetze erforderlich gewesene Verlangen eines Betheiligten stattgefunden hatte, kann nur auf Begehren des Letzteren, oder dann bewilliget werden, wenn neue Thatumstände oder Beweismittel zeigen, daß die strafbare Handlung von solcher Beschaffenheit ist, daß sie von Amtswegen untersucht werden müsse.

Ist endlich die Ablassung von der früheren Untersuchung gegen den Beschuldigten nur aus dem Grunde beschlossen worden, weil der Staatsanwalt oder der Privat-Ankläger von dem Begehren der strafgerichtlichen Verfolgung des Untersuchten abgestanden ist, so findet keine Wiederaufnahme des Verfahrens statt.

§. 367.

c) gegen ein Freisprechungs-Urteil aus Unzulänglichkeit der Beweismittel, oder

d) gegen Schuldlosigkeits-Urteile;

Ist ein Angeklagter wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen oder gänzlich schuldlos erkannt worden (§§. 287 und 288), so findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens wegen derselben strafbaren Handlung nur dann statt, wenn die That von dem Zeitpunkte an, wo das Urteil in Rechtskraft erwachsen, noch nicht durch Ver-

jährung erloschen ist, und solche neue Beweismittel vorgefunden werden, welche mit Grund erwarten lassen, daß sie entweder für sich allein, oder in Verbindung mit den früher vorgelegenen Behelfen die Verurteilung des Angeklagten nach sich ziehen werden.

§. 368.

c) gegen ein Strafurteil zur Herbeiführung eines strengeren Erkenntnisses;

Wider einen bereits zur Strafe Verurteilten kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens wegen derselben That nur dann bewilliget werden, wenn die neu aufgefundenen Beweismittel von der im vorigen Paragraphe bezeichneten Art, und zugleich so beschaffen sind, daß nach dem Gesetze entweder:

a) auf Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe zu erkennen wäre, während bei der Bemessung der Strafe der Strafsatz einer zeitlichen Kerkerstrafe zur Richtschnur genommen worden ist; oder daß
b) wenigstens zehnjährige Kerkerstrafe zu verhängen wäre, während die Bemessung der Strafe nach einem Strafsatze in der Dauer von höchstens fünf Jahren vorgenommen wurde; oder daß
c) eine That, welche sich als ein Verbrechen darstellt, nur als Vergehen oder als Uebertretung; oder eine That, welche als ein Vergehen zu behandeln gewesen wäre, nur als Uebertretung erklärt wurde.

Vgl. die Bemerkungen bei §. 433.

§. 369.

f) zum Vortheile des Angeklagten:

aa) zur Herbeiführung eines Schuldlosigkeits-Urteiles;
bb) zur Beurteilung der Handlung als minder strafbar;
cc) zur Anwendung eines geringeren Straffatzes.

Aber auch zu Gunsten des Angeklagten kann eine Wiederaufnahme des Verfahrens stattfinden, wenn derselbe früher schuldig erkannt, oder nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurde, die neu beigebrachten Beweismittel aber erwarten lassen, daß nunmehr dessen gänzliche Schuldlosigkeit außer Zweifel gestellt werden wird; — oder daß in dem Falle, wenn er früher schuldig erkannt worden ist, durch die neuen Beweismittel solche Umstände dargethan werden, wornach er wegen einer geringer strafbaren Handlung hätte schuldig erkannt, oder nach einem geringeren Straffatze behandelt werden sollen.

§. 370.

Dagegen ist zur Anwendung von neuen Milderungsumständen innerhalb desselben Strafsatzes keine Wiederaufnahme, sondern nur ein Nachsichtsgesuch zulässig;

Wenn jedoch während der Strafzeit eines Verurteilten neue und so geartete Milderungsumstände hervorkommen, welche bei der Schöpfung des früheren Strafurteiles nicht bekannt waren, und welche, wenn sie damals bekannt gewesen wären, nach dem Gesetze zwar keinen anderen Strafsatz, wohl aber eine mildere Bemessung der Strafe herbeigeführt haben würden, so hat der untere Gerichtshof auf Jedermanns Ansuchen, und nöthigenfalles von Amtswegen, zwar keine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu bewilligen, aber einen Antrag an das Oberlandesgericht auf angemessene Milderung der noch übrigen Strafe zu stellen. Diese Nachsicht kann bei Strafurteilen, die nicht von dem obersten Gerichtshofe ausgegangen sind, von dem Oberlandesgerichte selbst; bei den vom obersten Gerichtshofe geschöpften Erkenntnissen aber nur von diesem bewilliget werden.

Die Vorschrift dieses Paragraphes findet nur dann Anwendung, wenn während der Strafzeit solche Milderungsumstände vorkommen, welche schon vor der Verurteilung des Schuldigen bestanden sind, aber dem Gerichte bei der Urteilsfällung nicht bekannt waren. (Just. Min. Erl. v. 5. Febr. 1858, Z. 861.)

§. 371.

sowie auch wegen der durch das Strafurteil ausgesprochenen privatrechtlichen Folgen allein keine Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattfindet.

Ebenso steht in dem Falle, wenn durch ein Strafurteil auch über privatrechtliche Ansprüche erkannt worden ist (§§. 359—361), gegen dieses Erkenntniß des Strafgerichtes aber aus keinem der im §. 369 erwähnten Gründe die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zulässig erscheint, dem Verurteilten und dessen Rechtsnachfolgern in Beziehung auf die durch dieses Erkenntniß ausgesprochenen privatrechtlichen Folgen bloß eine Klage vor dem ordentlichen Civilrichter, und auch diese nur dann zu, wenn entweder die Bedingungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen vorgefundener neuer Beweismittel nach den Civilgesetzen vorhanden sind, oder wenn die durch das strafgerichtliche Erkenntniß ausgesprochene privatrechtliche Folge durch einen nachgefolgten Thatumstand eine Umänderung erlitten hat.

§. 372.

Wie die Wiederaufnahme einzuleiten sei.

Sobald Gründe zu einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens (§§. 365—369) vorkommen, hat das Untersuchungsgericht, sobald ihm dieselben durch einen Auftrag des Gerichtshofes, durch einen Antrag des Staatsanwaltes, oder durch eigene Wahrnehmung bekannt werden, darüber die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, und dieselben dem Gerichtshofe zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme vorzulegen, welcher hierüber mit Zuziehung des Staatsanwaltes erkennt. — Die Wiederaufnahme zu Gunsten des Angeklagten (§. 369) kann von diesem selbst, oder von Jedermann für ihn, sowohl während des Vollzuges als nach Vollstreckung der Strafe, und zum Behufe seiner gänzlichen Schuldloserklärung auch noch nach seinem Tode von seinen Verwandten, von seinem Ehegatten und von seinen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie angesucht werden.

Vgl. die Bemerkung bei §. 365.

Wenn in der Berufungsausführung eines Verurteilten zugleich um Wiederaufnahme des Verfahrens wegen vorgebrachter neuer Umstände und Behelfe gebeten wird, so hat der Gerichtshof vor Einsendung der Berufung an das Oberlandesgericht, zuerst über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme zu erkennen. Wird diese rechtskräftig ausgesprochen, so findet das weitere Verfahren nach §§. 374 und 375 statt; wird dieselbe rechtskräftig für unzulässig erkannt, so hat der Gerichtshof die gegen sein früheres Erkenntniß gehörig angebrachte Berufung dem Oberlandesgerichte zur Entscheidung vorzulegen. (Just. Min. Erl. v. 2. Juli 1856, Z. 7521.)

Auch behufs einer anzusuchenden Wiederaufnahme des Strafverfahrens kann die Einsicht in die Untersuchungsacten und die Ertheilung von Abschriften daraus bewilliget werden. (Just. Min. Erl. v. 26. Mai 1856, Nr. 87 R. G. B.)

§. 373.

Gerichtsstand für die Wiederaufnahme.

Ueber die Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist in der Regel von demjenigen Gerichtshofe, welcher das vorige Erkenntniß in erster Instanz geschöpft hatte; in dem Falle aber, wenn eine That, die in dem vorigen Verfahren nur als Uebertretung behandelt wurde, als Vergehen oder Verbrechen hätte behandelt werden sollen (§. 368, lit. c), von demjenigen Landes- oder Kreisgerichte zu entscheiden, welches über den Straffall zuständig gewesen wäre, wenn derselbe schon bei dem ersten Verfahren als Vergehen oder Verbrechen behandelt worden wäre. Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes, wodurch die Wiederaufnahme bewilliget oder unstatthaft erklärt wird, ist

die Berufung wie gegen Einstellungs-, Ablassungs- und Anklage-Beschlüsse zulässig. (§§. 202—211.)

§. 374.

Wann sogleich das Erkenntniß in der Hauptsache ergehen kann.

Findet der Gerichtshof gesetzliche Gründe zur Wiederaufnahme, und ergibt sich zugleich aus den gepflogenen Erhebungen, daß wider den Angeklagten sogleich in der Hauptsache ein günstigeres Erkenntniß geschöpft werden könne, als vorher gegen ihn ergangen war (§. 369), so hat er dasselbe ohne weiteres Verfahren zu fällen, und darin zugleich auszusprechen, daß dadurch das frühere Erkenntniß aufgehoben sei. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten, wie gegen Erkenntnisse über eine Schlußverhandlung die Berufung offen (§§. 295—302).

§. 375.

Verfahren bei der Wiederaufnahme außer diesem Falle.

Außer diesem Falle tritt aber die Sache, durch die rechtskräftig bewilligte Wiederaufnahme des Verfahrens, in den Stand des Untersuchungs-Verfahrens zurück. Die frühere Untersuchung ist durch die neu hervorgekommenen Umstände und Beweise zu ergänzen, über dieselbe nach Maßgabe der im achten und neunten Hauptstücke enthaltenen Vorschriften zu erkennen, und wenn hiernach ein neuer Anklagebeschluß geschöpft wird, nach eingetretener Rechtskraft desselben zu einer neuen Schlußverhandlung zu schreiten, und darüber nach der allgemeinen Vorschrift zu erkennen. — Können einzelne Zeugen oder Mitbeschuldigte des Angeklagten bei der neuerlichen Schlußverhandlung nicht mehr vernommen werden, so sind deren frühere Aussagen aus den Acten vorzulesen (§. 241).

Bei der Würdigung der rechtlichen Kraft der Beweise sind die neuen Umstände mit den in der vorigen Untersuchung und Verhandlung vorgekommenen zu verbinden.

Die Erkenntnisse des Gerichtes sind in der Art zu schöpfen, wie sie dem Gesetze gemäß hätten gefällt werden müssen, wenn die neu vorhandenen Verdachtsgründe oder Beweise schon zur Zeit der früheren Untersuchung oder Verhandlung bekannt gewesen wären. Wäre hiernach auf die Todesstrafe zu erkennen, so ist statt derselben in dem Falle, wenn die etwa früher verhängte Strafe bereits ganz oder auch nur zum Theile vollstreckt war, auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen. Bei Bemessung einer zeitlichen Freiheits- oder anderen Strafe ist auf die bereits nach dem früheren Urteile, wenn

auch nur zum Theile ausgestandene Strafe Rücksicht zu nehmen.

§. 376.

Verfahren beim Hervorkommen einer neuen, schon zur Zeit eines früheren Strafprocesses vorhandenen, aber nicht bekannt gewesenen strafbaren Handlung.

Kommen nach der über eine Schlußverhandlung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, wenn auch nur in erster Instanz erfolgten Fällung eines Erkenntnisses wider den Angeklagten rechtliche Verdachtsgründe hervor, daß er noch vor diesem Erkenntnisse eine andere zur Zeit der früheren Schlußverhandlung unbekannt gebliebene strafbare Handlung begangen habe, so ist in dem Falle, wenn die neu hervorgekommene strafbare Handlung, insoferne sie bei Schöpfung des früheren Erkenntnisses bereits bekannt gewesen wäre, einen wesentlichen Einfluß auf die frühere Strafbemessung, oder auf die Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche geäußert haben würde, das Strafverfahren hinsichtlich derselben nach den allgemeinen Vorschriften einzuleiten. Bei Bemessung der Strafe für die neu hervorgekommene strafbare Handlung ist aber auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen, so daß das im Gesetze für die schwerer strafbare Handlung bestimmte höchste Strafmaß nie überschritten werden darf, und daß in dem Falle, wenn auf das neu hervorkommende Verbrechen im Gesetze die Todesstrafe verhängt wäre, der Verurteilte aber die früher verhängte Strafe bereits ganz oder zum Theile ausgestanden hätte, anstatt der Todesstrafe auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen ist.

Achtzehntes Hauptstück.

Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige.

§. 377.

Erhebung der That und Herbeischaffung der Beweismittel, auch bei Abwesenheit des Thäters.

Wenn der Thäter eines Verbrechens oder Vergehens nicht bekannt ist, oder nicht vor Gericht gestellt werden kann, so muß doch die Erhebung der That und die Herbeischaffung der Beweismittel mit der vorschriftmäßigen Sorgfalt und Genauigkeit erfolgen. Das weitere Verfahren ist in solchen Fällen erst, wenn keine Anhaltspunkte zu weiteren Nachforschungen mehr

vorhanden sind, bis zur künftigen Entdeckung oder Auffindung des Thäters durch Beschluß des Gerichtshofes einzustellen (§. 197, Z. 5).

§. 378.

Erforschung des Aufenthaltes eines abwesenden Beschuldigten.

Wenn ein Abwesender, von dem es jedoch nicht wahrscheinlich ist, daß er flüchtig geworden sei, eines Verbrechens oder Vergehens beschuldiget wird, und die Bedingungen zu einem Vorführungsbefehle nach §. 151 nicht vorhanden sind, so ist nur die Erforschung seines Aufenthaltes einzuleiten und erst, wenn er nach dessen Ermittlung auf die an ihn ergangene Vorladung nicht erscheint sind die in dem folgenden Paragraphe bezeichneten Maßregeln wider ihn anzuwenden.

§. 379.

Andere Mittel zur Habhaftwerdung des Beschuldigten.

Ist von dem Beschuldigten den Umständen nach anzunehmen, daß er die Flucht ergriffen habe; oder wird ein Abwesender eines Verbrechens oder Vergehens unter Umständen beschuldiget, welche nach §. 151 dessen Vorführung rechtfertigen würden, so haben sich die Behörden, welchen die Erforschung und Verfolgung der Verbrechen und Vergehen zukommt, zur Habhaftwerdung des Beschuldigten unter den gehörigen Vorsichten nach Umständen der Hausdurchsuchung, der Ersuchschreiben an andere Behörden, in deren Bezirke er anzutreffen sein dürfte, der gerichtlichen Nacheile oder der Steckbriefe zu bedienen.

§. 380.

Aemtliche Nacheile.

Läßt sich hoffen, einen flüchtig gewordenen Verdächtigen durch Nacheile zu erreichen, so sind der Untersuchungsrichter und die Bezirksgerichte und Polizeibehörden verpflichtet, denselben durch Diener, welche mit offenen Beglaubigungsschreiben zu versehen sind, verfolgen zu lassen. Sie sind dabei nicht auf ihren Bezirk beschränkt, sondern können diese Verfolgung bis an die Gränzen des österreichischen Staates ausdehnen. Alle Gerichte und Polizeibehörden sind den Nacheilenden beizustehen verpflichtet.

Mit den Königreichen Baiern und Sachsen besteht über die Verfolgung flüchtiger Verbrecher durch die gegenseitige Gensd'armerie folgendes Uebereinkommen: Die Gensd'armerie ist in dringenden Fällen, wo Gefahr am Verzuge ist, berechtigt, die Verfolgung des flüchtigen Verbrechers, oder sonst der öffentlichen Sicherheit gefährlichen In-

dividuums in das Gebiet des anderen Staates zu dem Ende fortzusetzen, um der nächsten Sicherheitsbehörde den Sachverhalt mündlich mitzutheilen, und deren Mitwirkung zu verlangen. Eine Begleitung der nun einschreitenden fremden Sicherheitsbehörde ist nur dann gestattet, wenn es die letztere verlangt, und es zur Erkennung des Verfolgten nöthig ist. Eine Hausdurchsuchung darf die Gensd'armerie auf fremdem Gebiete niemals vornehmen, sondern hat sich dießfalls an den Ortsvorstand oder eine Gerichtsperson zu wenden; sie kann bei der Visitation gegenwärtig sein, und mittlerweile das Haus von außen bewachen. Den auf fremdem Gebiete, selbst noch vor der ersten Station betretenen Uebelthäter darf der Gensd'arme nicht mit sich zurückführen, sondern er hat ihn der nächsten Sicherheitsbehörde zu übergeben, und es ist sohin die Verhandlung über die Auslieferung im gewöhnlichen Wege zu pflegen. Ferner ist der gegenseitigen Gensd'armerie-Mannschaft der Gränzübertritt auch zu dem Zwecke zugestanden, um in dem Gränzgebiete des anderen Staates über sicherheitsgefährliche oder verfolgte Individuen gegenseitige Erkundigungen einzuziehen, und insoferne hierzu eine specielle Veranlassung gegeben sein sollte, die Spuren derselben, unter gleichzeitiger Verständigung der nächsten Sicherheitsbehörde und Aufforderung derselben zur Unterstützung oder ferneren entsprechenden Amtshandlung weiter zu verfolgen. (Ministerial-Erkl. v. 30. Juli 1852, Nr. 171, 29. Sept. 1852, Nr. 204, 3. Oct. 1855, Nr. 174, und 22. Sept. 1856, Nr. 187 R. G. B.)

Gleichlautende Uebereinkommen wurden auch geschlossen: mit dem Großherzogthum Baden (Min. Erkl. v. 15. Oct. 1863, Nr. 94 R. G. B.); mit dem Königreich Württemberg (Min. Erkl. v. 29. Oct. 1863, Nr. 96 R. G. B.), und mit dem Königreich Preußen (Min. Erkl. v. 16. Jän. 1864, Nr. 27 R. G. B.).

§. 381.

Steckbriefe.

Läßt sich von den ebenerwähnten Mitteln der beabsichtigte Erfolg nicht erwarten, und ist die Person des Thäters eines Verbrechens aus unbezweifelten Merkmalen bekannt, so ist gegen ihn, wenn zugleich die Bedingungen vorhanden sind, um ihn des Verbrechens für rechtlich beschuldiget zu halten, und seine Verhaftnahme zu verfügen (§. 156), ein Steckbrief zu erlassen.

Dieß hat auch dann zu geschehen, wenn ein wegen eines Verbrechens Verhafteter aus dem Untersuchungs- oder Strafgefängnisse entweicht.

Gegen die bloß eines Vergehens Beschuldigten kann kein Steckbrief erlassen, wenn jedoch an deren Habhaftwerdung gelegen ist, den Behörden eine Beschreibung ihrer Person mit der Aufforderung mitgetheilt werden, im Falle der Auffindung an das Strafgericht, welches die Personsbeschreibung erlassen hat, die Mittheilung zu machen.

§. 382.

In der Regel steht die Ausfertigung von Steckbriefen dem Untersuchungsrichter, in den im §. 13 angeführten Fäl-

len aber auch jedem Bezirksgerichte zu. In jedem Steckbriefe ist das Verbrechen, dessen der Beschuldigte verdächtig ist, zu benennen, seine Person so genau als möglich zu beschreiben, und das Ersuchen um vorläufige Festnehmung und Einlieferung desselben beizufügen. Die Steckbriefe sind auf das schleunigste allen Bezirksgerichten und Polizeibehörden, den Gensd'armen und anderen Organen der öffentlichen Sicherheit, sowie allen Gemeindevorstehern desselben Kronlandes mitzutheilen, damit nicht bloß von ihnen selbst alle zweckmäßige Vorsorge getroffen, sondern durch sie auch Jedermann, besonders aber jeder Hausvater aufmerksam gemacht werde, die Anzeige zu machen, sobald ihm eine der beschriebenen ähnliche Person vorkommen sollte.

Der Gensd'armerie gebührt für die Einbringung eines steckbrieflich Verfolgten die im §. 92 des organischen Statutes für die Gensd'armerie v. 18. Jänner 1850, Nr. 19 R. G. B., festgesetzte Taglia. (Vdg. v. 12. April 1856, Nr. 56 R. G. B.) — Auch die Finanzwache hat eine besondere Aufmerksamkeit auf steckbrieflich verfolgte oder sonst beschriebene Personen zu wenden, und dieselben, wenn sie bei Ausübung des Dienstes betreten werden, festzunehmen und an die nächste Obrigkeit zustellen. (Min. Vdg. v. 15. Oct. 1853, Nr. 209 R. G. B.)

Nach Erforderniß ist die Kundmachung von Steckbriefen auch in anderen Kronländern, durch die Gerichts- und Polizeibehörden, und nach Umständen auch durch die öffentlichen Blätter zu veranlassen.

Steckbriefe, Personsbeschreibungen, Beschreibungen entwendeter Gegenstände u. dgl. sind der nächsten Polizei- oder politischen Behörde, an deren Sitze sich eine Buchdruckerei befindet, zur Drucklegung und Weiterverbreitung zu übergeben; in besonders dringenden Fällen kann die Drucklegung und Verbreitung von dem Gerichte oder der Staatsanwaltschaft selbst veranlaßt werden. (Just. Min. Erl. v. 22. Dec. 1850, Z. 16699.) — Die Vorschriften in Bezug auf das Central-Polizei-Blatt folgen bei §. 32 der Instr. f. d. Str. G.

§. 383.

Beschreibung und Kundmachung von Gegenständen einer strafbaren Handlung.

Wie mit den Steckbriefen, so ist sich auch mit der Beschreibung und Kundmachung von gestohlenen oder geraubten Sachen, von Gegenständen eines verübten Betruges, einer unternommenen Verfälschung öffentlicher Creditspapiere oder Münzen zu benehmen. Wenn eine solche Beschreibung Gegenstände von größerem Werthe oder von solcher Beschaffenheit betrifft, daß Hoffnung vorhanden ist, durch ihre Bekanntmachung den Thäter selbst zu entdecken, oder noch ferneres Uebel zu verhindern, oder demjenigen, der Schaden leidet, Entschädigung zu verschaffen; so kann die Bekanntmachung sogleich vorgenommen werden. Bei Beschreibung verfälschter öffentlicher Creditspapiere oder Münzen aber muß vorläufig

die Anzeige an den Gerichtshof und von diesem an das Oberlandesgericht gemacht werden, welches sich darüber mit dem Finanzministerium in das Einvernehmen zu setzen hat. Die Kundmachung geschieht wie bei Steckbriefen. Jedermann ist verpflichtet, dasjenige, was er von den beschriebenen Gegenständen erfährt, sogleich der Obrigkeit anzuzeigen.

Siehe die Bemerkung beim Schlußabsatz des vorhergehenden Paragraphes.

Zu gerichtlichen Verlautbarungen kann auch, wenn es durch die Umstände angezeigt erscheint, das officielle Blatt: „Oesterreichischer Central-Anzeiger für Handel und Gewerbe" benützt werden. (Just. Min. Erl. v. 8. Jän. 1851, Z. 135.)

§. 384.

Anklage-Beschluß gegen einen abwesenden Beschuldigten.

Wenn der eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigte noch am Schlusse des Untersuchungs-Verfahrens im Auslande oder unbekannten Aufenthaltes ist, so hat der Gerichtshof, wenn aus der Untersuchung genügende Gründe hervorgegangen sind, um gegen den Beschuldigten einen Anklage-Beschluß zu rechtfertigen, die Versetzung desselben in den Anklagestand zu beschließen. Bei Verbrechen ist dieser Beschluß, wenn davon irgend ein Erfolg zu erwarten ist, und die Bedingungen des §. 381 eintreten, in Form eines Steckbriefes zu veröffentlichen.

Ist der eines Verbrechens Beschuldigte im Auslande, und ist zu erwarten, daß die Auslieferung desselben erwirkt werden kann, so hat sich der Gerichtshof nach Anhörung des Staatsanwaltes an die ausländische Strafgerichtsbehörde, in deren Bezirke sich der Angeklagte befindet, zu wenden. Sollten der Auslieferung Schwierigkeiten entgegengesetzt werden, so ist wegen deren Behebung durch das Oberlandesgericht an das Justizministerium zu berichten.

Wird ein solcher Beschuldigter vor das inländische Gericht gestellt, oder kehrt er selbst zurück, so ist ihm der Anklage-Beschluß zu eröffnen (§. 201), und nach eingetretener Rechtskraft desselben, das weitere Verfahren nach der allgemeinen Vorschrift vorzuführen.

§. 385.

Wann das Edictal- (Contumacial-) Verfahren stattfinden kann.

Kann aller versuchten Mittel ungeachtet der eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigte nicht betreten werden, so hat in der Regel das weitere Verfahren bis zur Anhaltung des Beschuldigten auf sich zu beruhen. Wenn jedoch ein Ver-

brechen großes Aufsehen erregt hat, oder die gänzliche Straflosigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen läßt, und wenn weder der Thatbestand, noch die Person des Thäters einem Zweifel unterliegt, so kann auch wider den Abwesenden und Flüchtigen verfahren, und bis zu einer solchen Verurteilung vorgegangen werden, die in der öffentlichen Meinung wenigstens einige Wirkung gegen die Person des Thäters hervorzubringen fähig ist.

Ob dieses Verfahren einzuleiten sei, wird von dem Gerichtshofe nach Anhörung des Staatsanwaltes entschieden, und gegen diese Entscheidung ist die Berufung wie gegen Einstellungs-, Ablassungs- und Anklage-Beschlüsse zulässig (§. 202 bis 212).

§. 386.

Vorforderung des Abwesenden oder Flüchtigen durch Edict.

Ist die Einleitung dieses Verfahrens rechtskräftig angeordnet worden, so ist der Abwesende oder Flüchtige durch Edict zur Stellung vor Gericht vorzufordern. In diesem Edicte ist Vorname, Zuname, Alter, Stand oder Beschäftigung und der frühere Wohnort des Vorgerufenen auszudrücken, das Verbrechen, dessen er beschuldigt wird, mit der gesetzlichen Bezeichnung seiner Gattung und Art zu benennen, und es sind die wesentlichen Umstände anzugeben, welche allenfalls auf die strengere Bestrafung Beziehung haben. Dieses Edict hat zugleich die Aufforderung an den Beschuldigten zu enthalten, daß er sich binnen einer angemessenen Frist, welche wenigstens auf drei Monate festzusetzen ist, vor den Gerichtshof zu stellen habe, widrigens gegen ihn das Verfahren und Erkenntniß in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

§. 387.

Kundmachung dieses Edictes.

Dieses Vorrufungs-Edict muß in dem Orte, wo das Verbrechen begangen wurde, ferner in demjenigen Orte, wo der Beschuldigte seinen bekannten Wohnsitz hatte, und an dem Sitze des Strafgerichtes und des Untersuchungsrichters auf die bei allen übrigen gerichtlichen Vorladungen gewöhnliche Art angeschlagen, und während der Frist des Edictes, wenn der Vorgerufene indessen nicht angehalten wird, wenigstens Einmal in jedem Monate in die Zeitungsblätter des Kronlandes, wo die Vorrufung geschieht, eingerückt werden. Auch ist eine Abschrift davon an das Oberlandesgericht einzusenden, damit besonders in sehr wichtigen Fällen, wobei an Habhaftwerdung

des Thäters viel gelegen ist, wegen gleicher Kundmachung in den Zeitungsblättern der übrigen Kronländer, oder auch in fremden Ländern das Nöthige veranlaßt werde. Außerdem ist diese Vorladung dem etwa bekannten Bevollmächtigten des Angeklagten, seinem Vormunde oder Ehegatten, oder einem seiner Angehörigen oder nahen Verwandten besonders zu eröffnen. Diese Personen können einen Vertheidiger für den Angeklagten aufstellen und unter Anführung der Gründe, welche den Angeklagten zu erscheinen verhindern, darauf antragen, daß vorläufig mit dem weiteren Verfahren innegehalten werde, worüber der Gerichtshof mit Zuziehung des Staatsanwaltes zu entscheiden hat. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zulässig (§§. 202—212).

§. 388.

Verfahren: a) wenn sich der Vorgerufene stellt;

Erscheint der Vorgerufene vor dem Gerichte, das ihn berufen hat, so ist das Strafverfahren gegen ihn nach der allgemeinen Vorschrift fortzusetzen. Stellt er sich vor ein anderes Gericht, so hat dasselbe ihn an das Strafgericht, von welchem die Einberufung geschehen ist, zur rechtlichen Verhandlung zu überliefern.

§. 389.

b) wenn er ein sicheres Geleite verlangt;

Verlangt der Vorgerufene die Ertheilung eines sicheren Geleites, so kann dieses zwar nicht dahin, daß er von dem Strafverfahren und der Aburteilung verschont bleiben, oder niemals angehalten werden soll, ertheilt werden; doch kann ihm die Zusicherung gegeben werden, daß er während der Untersuchung so lange auf freiem Fuße bleiben soll, bis gegen ihn rechtliche Beweise des angeschuldeten Verbrechens, und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen. Selbst eine solche beschränkte Ertheilung des sicheren Geleites aber kann von dem Strafgerichte nur mit Bewilligung des Oberlandesgerichtes, an welches hierwegen die Anzeige zu machen ist, geschehen; auch bleibt das Strafgericht immer zu allen denjenigen Vorsichten verpflichtet, welche die Entweichung des Beschuldigten, soweit es ohne wirklichen Verhaft möglich ist, zu hindern geeignet sind. Ein solches Sichergeleit ist ferner nur in Beziehung auf das Verbrechen von Wirkung, in Ansehung dessen es ertheilt worden ist. Es verliert seine Wirkung, wenn der Beschuldigte auf eine an ihn ergangene Vorladung ohne genügende Rechtfertigung ausbleibt; wenn er Anstalten zur

Flucht macht; wenn er sich der Fortsetzung der Untersuchung durch die Flucht oder durch Verbergen seines Aufenthaltes entzieht, oder wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist.

§. 390.

c) wenn er die Zusicherung der Straflosigkeit begehrt;

Sollte aus besonders wichtigen Ursachen an Habhaftwerdung des Vorgerufenen dem Staate äußerst gelegen sein, und diese nicht anders, als durch seine freiwillige Stellung bewirkt werden können, der Vorgerufene aber die Zusicherung der Straflosigkeit zur Bedingung setzen; so sollen diese Verhältnisse von dem Oberlandesgerichte dem Justizministerium, von diesem aber dem Landesfürsten vorgelegt, und von daher die Entscheidung gewärtiget werden, ob, und inwieweit eine Zusicherung der Straflosigkeit stattzufinden habe.

§. 391.

d) wirkliches Contumacial=Verfahren.

Ist der Angeklagte innerhalb der Edictalfrist nicht erschienen, so wird nach Ablauf derselben und zwar längstens binnen Einem Monate zur Schlußverhandlung geschritten. Dem Angeklagten ist, falls nicht er selbst oder die im §. 387 erwähnten Personen für ihn einen Vertheidiger aufgestellt haben, ein solcher von Amtswegen zu bestellen.

Uebrigens sind in Beziehung auf diese Schlußverhandlung, auf das Erkenntniß darüber und die Berufung gegen das letztere die allgemeinen Vorschriften zu beobachten. Eine Vorlegung des etwa geschöpften Todesurteiles an die höheren Gerichte und an den Landesfürsten findet von Amtswegen nicht statt.

§. 392.

Kundmachung eines Contumacial=Strafurteiles.

Sobald ein wider einen Abwesenden, oder Flüchtigen gefälltes Strafurteil in Rechtskraft erwachsen ist, ist dasselbe auf folgende Art öffentlich kundzumachen: An einem zur Vollziehung öffentlicher Strafen bestimmten Orte ist ein Pfahl, oder wenn die Todesstrafe verhängt ist, ein Galgen zu errichten, und daselbst das Strafurteil so anzuschlagen, daß es der Vorübergehende leicht lesen, aber Niemand abreißen oder sonst vertilgen könne. Das Urteil ist durch drei aufeinander folgende Tage angeheftet zu lassen, und nebstdem dreimal in die Zeitungsblätter des Kronlandes einzurücken, wo es erlassen worden.

§. 393.

Rechtswirkung eines solchen Urteiles.

Insoferne mit der Verurteilung wegen eines Verbrechens schon kraft des Gesetzes nachtheilige Rechtswirkungen verbunden sind (§§. 26—30 des Strafgesetzes), muß das Strafurteil, insoweit dieß in Abwesenheit des Verurteilten ausführbar ist, auch sogleich in Vollzug gesetzt werden.

§. 394.

Verfahren bei der Rückkehr eines solchen Verurteilten.

Geräth aber der Flüchtige nach der Hand in Verhaft, so ist der Anklage-Beschluß zu eröffnen (§. 201), und das Verfahren, ohne Rücksicht auf das in seiner Abwesenheit geschöpfte Erkenntniß nach der allgemeinen Vorschrift fortzusetzen.

Nach Beendigung desselben ist ein neues Erkenntniß zu schöpfen. Sobald dieses in Rechtskraft erwachsen ist, sind die mit dem früheren Erkenntnisse verbundenen Rechtsfolgen vom Zeitpunkte der Schöpfung desselben angefangen nur insoweit als aufgehoben anzusehen, als sie nach dem Gesetze nicht auch mit dem neuen Erkenntnisse verbunden sind.

§. 395.

Verfahren gegen die sich während des ordentlichen Strafverfahrens Entfernenden.

Das in den §§. 385—394 vorgeschriebene Verfahren kann auch gegen denjenigen angeordnet werden, gegen welchen bereits wegen eines Verbrechens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, wenn er sich während desselben entfernt hat, und ihm die Vorladung zur Schlußverhandlung nicht mehr zugestellt werden konnte. Ist ihm aber diese Vorladung gehörig zugestellt worden, so kann die Schlußverhandlung vorgenommen werden, wenn er auch, ohne eine Vertagung erwirkt zu haben (§. 221), zu derselben nicht erscheint, und hierzu auch nicht gestellt werden kann. — Das in seiner Abwesenheit gefällte Erkenntniß ist auf die in dem §. 292 bezeichnete Weise kund zu machen, und hat die in den §§. 393 und 394 bestimmten Rechtswirkungen.

Es ist eine irrige Ansicht, daß in dem Falle dieses Paragraphes die Schlußverhandlung immer vorgenommen werden müsse, sondern es ist jedesmal von dem Gerichtshofe insbesondere zu entscheiden, ob die Schlußverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten vorgenommen werden soll; stellt sich der Angeklagte später bei Gericht, so ist sogleich nach §. 394 vorzugehen. (Just. Min. Erl. v. 11. Juli 1858 Z. 12955.)

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem standrechtlichen Verfahren.

§. 396.

Standrechtliches Verfahren wegen hochverrätherischer Umtriebe und wegen Aufruhr.

Das standrechtliche Verfahren kann stattfinden, wenn entweder hochverrätherische Umtriebe in besonders gefahrdrohender Weise sich offenbaren, oder wenn Aufruhr ausgebrochen ist, oder auszubrechen droht. Die Erklärung daß deßhalb die Nothwendigkeit des Standrechtes vorhanden sei, steht dem Landeschef nach vorläufiger Rücksprache mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes, und wenn sich an dem Orte, wo der Landeschef seinen Sitz hat, kein Oberlandesgericht befindet, mit dem Präsidenten des Landesgerichtes zu. Wenn jedoch Gefahr am Verzuge haftet, ist auch der Kreisvorsteher (Comitatsvorstand) für sich allein berechtiget, diese Erklärung zu erlassen.

Das Recht, das Standrecht selbst gegen die Ansicht des Oberlandes- oder Landes-Gerichts-Präsidenten auszusprechen, steht ebenfalls dem Landeschef zu. (§§. 18, 33 der Min. Vdg. v. 19. Jän. 1853, Nr. 9, und §. 13 der Min. Vdg. v. 19. Jän. 1853, Nr. 10 R. G. B.)

§. 397.

Wegen Mord, Raub, Brandlegung oder anderer Zerstörungen fremden Eigenthumes.

Das standrechtliche Verfahren kann auch dann angeordnet werden, wenn in einem oder mehreren Bezirken Mord, Raub, Brandlegung oder öffentliche Gewaltthätigkeit durch Zerstörung fremden Eigenthumes ungewöhnlich um sich greifen. Das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Anwendung des Standrechtes steht in solchen Fällen dem Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Justizminister zu.

§. 398.

Wem die Anordnung der Einleitungen hiezu zusteht.

Die Einleitungen zum standrechtlichen Verfahren hat der Kreisvorsteher (Comitatsvorstand) anzuordnen. Er hat daher die Erklärung, daß das standrechtliche Verfahren einzutreten habe, an allen Orten, für welche dasselbe angeordnet wurde, insoferne dieß thunlich ist, bei Trommelschlag oder Trompetenschall verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die

Gemeindebehörden, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen, und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß bringen zu lassen.

§. 399.

Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens.

Die Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens ist im Falle des §. 396 mit dem Befehle zu verbinden, daß sich Jedermann von allen hochverrätherischen Unternehmungen, sowie von allen aufrührerischen Zusammenrottungen, allen Aufreizungen hierzu und aller Theilnahme daran zu enthalten, und den zur Unterdrückung dieser Verbrechen ergehenden Anordnungen der Obrigkeit sich zu fügen habe, widrigens jeder, der sich nach der Kundmachung dieser Anordnung eines derjenigen Verbrechen schuldig macht, wegen welcher das standrechtliche Verfahren kundgemacht wurde, nach der Strenge des Standrechtes mit dem Tode bestraft werden wird.

§. 400.

Ebenso ist auch in der Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens wegen eines der im §. 397 bezeichneten Verbrechen die Begehung desselben mit der Strafe des Todes zu bedrohen.

§. 401.

Gerichtsstand bei demselben.

Durch die Kundmachung des standrechtlichen Verfahrens wird das Landes- oder Kreisgericht, in dessen Sprengel die Verkündigung erfolgt ist, für alle in seinem Bezirke verübten Verbrechen, auf welche sich das standrechtliche Verfahren zu erstrecken hat, ausschließend zuständig. Als Standgericht erkennt es in Versammlungen von vier Richtern und einem Vorsitzenden, mit Beiziehung eines Protokollführers. Die Mitglieder desselben ernennt der Vorsteher des Gerichtshofes. — Das Standgericht kann nach dem Ermessen des Vorsitzenden, im Einverständnisse mit den politischen Behörden an jedem Orte des Bezirkes, für welchen das Standrecht verkündet wurde, seinen Sitz aufschlagen.

Dem Standgerichte steht die ausschließende Gerichtsbarkeit gegen einen Beschuldigten, welcher innerhalb des Bezirkes desselben ein vor dasselbe gehöriges Verbrechen begangen hat, auch dann zu, wenn derselbe in was immer für einem Bezirke andere strafbare Handlungen begangen hat, und wider ihn von einem anderen Strafgerichte ein Strafverfahren eingeleitet worden ist; er ist daher, wenn während der Dauer der Wirksamkeit des Standgerichtes das vor dasselbe gehörige Verbre-

chen hervorkommt, an dasselbe abzuliefern. (Just. Min. Erl. v. 31. Mai 1858, Z. 3744.)

§. 402.

Sonstige Vorbereitungen für dasselbe.

Sobald das standrechtliche Verfahren angeordnet ist, hat der Kreisvorsteher (Comitatsvorstand) mit der größten Beschleunigung Sorge zu tragen, daß von dem nächsten Militär-Commando die zur Bedeckung des Standrechtes nöthige Mannschaft abgeordnet werde; daß an dem zur Abhaltung des Standrechtes bestimmten Orte die nöthigen Amtsgeräthschaften bereit, und ein Seelsorger, der Scharfrichter und dessen Gehilfen gegenwärtig seien; und daß der Vollziehung der Todesstrafe auch sonst kein Hinderniß entgegenstehe.

Die hier bestimmten Vorbereitungen sind auf die unausweichlich nothwendigen Vorkehrungen zu beschränken, und ohne Bestimmung einer Frist mit der äußersten Beschleunigung vorzunehmen, damit der Beschuldigte ohne allen Verzug vor das Standgericht gestellt werden kann. (Just. Min. Erl. v. 12. April 1855, Z. 5867.)

§. 403.

Welche Personen vor das Standgericht zu stellen.

Vor das Standgericht sind nur solche Personen zu stellen, welche entweder auf der That ergriffen worden sind, oder gegen welche so dringende Verdachtsgründe vorliegen, daß sich mit Grund erwarten läßt, es werde der Beweis der Schuld gegen sie ohne Verzug hergestellt werden können. Hierbei ist Sorge zu tragen, daß vorzüglich auf die Rädelsführer, Aufwiegler und andere Hauptschuldige gegriffen werde.

Jene Personen, welche ein dem standrechtlichen Verfahren unterliegendes Verbrechen begangen haben, sich jedoch selbst bei dem Standgerichte oder einem anderen Strafgerichte zur Untersuchung stellen, sind nicht vor das Standgericht zu stellen, sondern dem ordentlichen Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung zu übergeben. (Just. Min. Erl. v. 12. April 1855, Z. 5867.) — Siehe auch die Bemerkung bei §. 401.

§. 404.

Auch die der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen.

Das Standgericht ist ermächtiget, auch Militär- und andere der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehende Personen standrechtlich abzuurteilen, wenn sie von der Civil-Obrigkeit eingebracht worden sind; — doch ist hiervon dem nächsten Militär-Commando unter Anführung des Namens, des Geburtsortes und Militär-Charakters des Beschuldigten sogleich die Anzeige zu machen. Das Standgericht ist auch befugt, Zeugen, welche der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen, unmittelbar vorzurufen,

zu vernehmen und zu beeidigen; doch muß auch davon dem nächsten Militär-Commando Nachricht gegeben werden.

Die Gerichtsbarkeit des Standgerichtes hat nicht nur gegen jene Militärpersonen statt, welche auf dessen Veranlassung durch das beigegebene Militärcommando vor dasselbe gestellt wurden (Min. Vdg. v. 23. Dec. 1856, Nr. 235 R. G. B.), sondern auch gegen solche, welche die Militärwache aus eigenem Antriebe eingebracht hat. (Min. Vdg. v. 22. Febr. 1857, Nr. 38 R. G. B.), und auch dann, wenn sie zu einem Bezirke gehören oder in einem Bezirke betreten wurden, wo nicht das Standrecht kundgemacht ist. (Just. Min. Erl. v. 19. Oct. 1858, Z. 21208.)

§. 405.

Inwieweit hierbei die Vorschriften des ordentlichen Strafverfahrens Anwendung finden.

Auch im standrechtlichen Verfahren haben in Ansehung der Erhebung des Thatbestandes, der Herbeischaffung der Beweise, der Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und der Sachverständigen und der Beurteilung der rechtlichen Kraft der Beweise die für das ordentliche Strafverfahren gegebenen Vorschriften zu gelten. Es sind jedoch hierbei folgende Abweichungen von dem gewöhnlichen Verfahren zu beobachten.

Wenn daher eine Person vor das Standgericht gestellt wird, welche auch in dem Bezirke eines anderen Standgerichtes vor dasselbe gehörige strafbare Handlungen begangen hat, oder wenn dieser Fall bei Mitschuldigen eintritt, so finden die §§. 38—41 Str. P. O. Anwendung. (Just. Min. Erl. v. 13. Sept. 1858, Z. 16669.) — Siehe auch die Bemerkung bei §. 53.

§. 406.

Abweichungen hievon.

Das ganze standrechtliche Verfahren gegen einzelne Beschuldigte ist von seinem Anfange bis zum Ende vor dem versammelten Gerichte, im Beisein des Staatsanwaltes, und so viel als möglich, ohne Unterbrechung zu pflegen. Es findet daher weder ein besonderes Untersuchungsverfahren, noch ein Anklage-Beschluß statt.

Jede förmliche Voruntersuchung, sei es durch das Standgericht selbst oder durch andere Gerichte, ist ungesetzlich und es können nur einzelne Erhebungen durch andere Gerichte veranlaßt werden, welche mit größter Beschleunigung zu pflegen und an das Standgericht zu senden sind. (Just. Min. Erl. v. 23. Jän. 1857, Z. 337.)

Die längste Dauer desselben wird auf acht Tage festgesetzt, und ist von dem Zeitpuncte an, wo der Beschuldigte vor das Standgericht gestellt wurde, zu rechnen.

Die achttägige Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, an welchem der Beschuldigte persönlich vor das versammelte Standgericht gestellt wird; vor der Stellung des Beschuldigten unausweichlich nothwendige Vorerhebungen sind in diese Frist nicht einzurechnen, jedoch mit der äußersten

Beschleunigung vorzunehmen. (Just. Min. Erl. v. 8. Febr. 1855, Z. 2314.) — Ein lebensgefährlich Verwundeter darf gemäß §§. 248 und 319 Str. P. O. gar nicht vor das Standgericht gestellt werden, und wenn es geschah, und seiner Krankheit wegen das Verfahren in der gesetzlichen Frist nicht beendet werden kann, so ist er dem ordentlichen Gerichte zu übergeben. (Just. Min. Erl. v. 14. April 1857, Z. 8604.) Dasselbe gilt von schwangeren Frauenspersonen, welche ebenfalls nicht zum standrechtlichen Verfahren geeignet sind. (Just. Min. Erl. vom 24. März 1855, Z. 3641.)

§. 407.

Dem Beschuldigten muß ein Vertheidiger beigegeben werden. Hat er sich nicht selbst einen solchen gewählt, der die Vertheidigung sogleich übernehmen kann, so muß ihm derselbe von Amtswegen bestellt werden.

§. 408.

Der Vorsitzende ist bei der ihm obliegenden Leitung der standgerichtlichen Verhandlung an den gewöhnlichen Gang und an die Förmlichkeiten des ordentlichen Strafverfahrens, insoferne sie der nöthigen Beschleunigung entgegenstehen, nicht gebunden.

Dem Staatsanwalte und dem Vertheidiger steht zwar frei, Anträge zu stellen; der Vorsitzende und das Gericht haben jedoch weitläufige Erörterungen, sowie überhaupt Alles entfernt zu halten, was die Verhandlung mehr, als für den wesentlichen Zweck derselben unerläßlich nothwendig ist, verzögern würde. Das Verfahren darf daher auch durch Erhebungen über die Entschädigung nicht aufgehalten werden. Ebenso ist zwar die Ausforschung der Mitschuldigen nicht außer Acht zu lassen, jedoch soll deßhalb die Schöpfung und Vollziehung des Erkenntnisses gegen den Ergriffenen nur insoferne aufgeschoben werden, als sich dadurch gegründete Aussicht zu wichtigen Entdeckungen in Hinsicht auf den Plan und die Ausdehnung des verbrecherischen Unternehmens, oder zur Erforschung oder Ueberweisung der Hauptschuldigen darbietet.

Die Verhandlung hat sich in der Regel auf den Beweis derjenigen That zu beschränken, wegen welcher das standrechtliche Verfahren angeordnet worden ist; es ist daher auf Nebenumstände, welche auf die Strafbestimmung keinen wesentlichen Einfluß haben, oder auf sonst etwa entdeckte strafbare Handlungen des Ergriffenen keine Rücksicht zu nehmen.

Nach Beendigung der Verhandlung sind der Staatsanwalt und der Vertheidiger nach Vorschrift der §§. 253—255 mit ihren Schlußvorträgen zu hören.

In Beziehung auf die Fällung des Erkenntnisses und die Verkündigung desselben gelten die allgemeinen Vorschriften.

§. 409.

Wann die Beschuldigten zu dem gewöhnlichen Strafgerichte abzugeben sind.

Findet das Standrecht seine Gerichtsbarkeit nicht begründet; — oder wird gegen den Beschuldigten nicht innerhalb der Frist von acht Tagen (§. 406) der Beweis der Schuld desjenigen Verbrechens, wegen dessen das Standrecht kundgemacht wurde, hergestellt; — oder sind die nach den §§. 284 und 285 zur Verhängung der Todesstrafe erforderlichen Bedingungen nicht vorhanden, bleiben aber dennoch Verdachtsgründe einer strafbaren Handlung gegen den Beschuldigten zurück, so ist derselbe an das competente Strafgericht zum ordentlichen Strafverfahren abzugeben.

Auf Todesstrafe kann nur erkannt werden, wenn der Beweis der Schuld an dem vor das Standgericht gehörigen Verbrechen entweder durch das Geständniß des Beschuldigten (§. 264), oder durch die beschworene Aussage (§. 269) mindestens zweier Zeugen, welche unmittelbar die Verübung der That durch den Beschuldigten bestätigen können, hergestellt, und in beiden Fällen der Thatbestand vollkommen nach allen erheblichen Umständen erwiesen ist. Die Standgerichte haben daher in ihren Erkenntnissen nach §. 292 lit. g genau die wider den Beschuldigten vorgelegenen Beweise anzugeben, auf deren Grundlage das Todesurteil geschöpft wurde. (Just. Min. Erl. v. 14. April 1856, Z. 306 und 6144.) Wenn der Angeklagte sein vor einer anderen Behörde abgelegtes Geständniß widerruft und nicht durch beschworne Zeugenaussagen überwiesen werden kann, so ist er an das ordentliche Strafgericht abzugeben. (Just. Min. Erl. v. 14. Juni 1858, Z. 3481.)

§. 410.

Wann von dem Standgerichte auf Todesstrafe, und wann ausnahmsweise auf schwere Kerkerstrafe zu erkennen ist.

Wird der Beschuldigte von dem Standgerichte desjenigen Verbrechens, wegen dessen das Standrecht kundgemacht wurde, auf die nach den §§. 284 und 285 zur Verhängung der Todesstrafe erforderliche Weise, für schuldig erkläret, so ist auf die Todesstrafe zu erkennen.

Nur wenn bereits durch Vollziehung der Todesstrafe an Einem oder Mehreren der Schuldigsten das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Beispiel gegeben ist, kann das Standgericht gegen minder Betheiligte auf schweren Kerker von fünf bis zwanzig Jahren erkennen. Liegen jedoch im letzteren Falle gegen den Schuldigen auch noch rechtliche Verdachtsgründe eines anderen Verbrechens vor, wofür ihn eine schwerere Strafe treffen würde, so ist er an das competente Strafgericht zum ordentlichen Strafverfahren abzuliefern.

Die Vorschrift des zweiten Absatzes dieses Paragraphes findet auch bei den im §. 397 genannten Verbrechen Anwendung. (Just. Min. Erl. v. 29. Jän. 1857, Z. 2305).

§. 411.

Keine Berufung; keine aufschiebende Wirkung von Begnadigungsgesuchen.

Gegen die Urteile des Standgerichtes findet keine Berufung statt, und ein dagegen von wem immer eingereichtes Begnadigungsgesuch hat nie eine aufschiebende Wirkung.

Ebenso unzulässig sind Berufungen gegen Zwischenverfügungen des Gerichtes. (Just. Min. Erl. v. 13. Dec. 1854, Z. 23485.)

§. 412.

Protokollführung.

Ueber die Verhandlung vor dem Standgerichte ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die Ordnung des Vorganges, das Wesentliche der Aussagen der Zeugen, der Sachverständigen, und des Beschuldigten, sowie der übrigen Beweismittel, den Schlußantrag des Staatsanwaltes, die Hauptpunkte der Vertheidigung, und endlich das Erkenntniß enthalten muß. Dasselbe ist von sämmtlichen Richtern und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Ueber die Berathung des Gerichtes ist das vorgeschriebene abgesonderte Protokoll zu führen (§. 257).

Die Protokolle müssen vor Kundmachung des Urteiles aufgenommen und vorschriftmäßig unterfertigt sein; es sind daher beim Standgerichte vorzüglich gewandte und nöthigenfalls mehrere Protokollführer zu verwenden. (Just. Min. Erl. v. 31. Mai 1858, Z. 7342.)

§. 413.

Vollzug der Todesstrafe.

Die Todesstrafe ist in der Regel zwei Stunden nach der Verkündigung des Urteiles zu vollziehen; nur auf ausdrückliche Bitte des Verurteilten kann demselben noch eine dritte Stunde zu seiner Vorbereitung auf den Tod gestattet werden. Eine weitere Verlängerung findet nicht statt.

§. 414.

Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens.

Die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens steht denselben Personen und Behörden zu, welche dasselbe eingeleitet haben. Dieselbe ist, wenn der Grund, der die Einleitung des Standrechtes veranlaßte, weggefallen ist, ungesäumt auszusprechen und jederzeit durch die öffentlichen Blätter kundzumachen.

§. 415.

Einsendung der Acten an das Oberlandesgericht.

Sobald die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens dem Standgerichte mitgetheilt ist, hört dessen Wirksamkeit sogleich

auf. Alle noch anhängigen Untersuchungen, sowie diejenigen, über welche Todesurteile ergangen, aber noch nicht vollzogen sind, müssen an die ordentlichen Gerichte abgegeben und von diesen als Untersuchungen behandelt werden. Es ist darüber nach den allgemeinen Vorschriften dieser Strafproceß-Ordnung weiter zu verfahren. Alle von dem Standgerichte erlassenen Urteile sammt den Verhandlungs-Acten sind binnen vierzehn Tagen nach Aufhebung des Standrechtes dem Oberlandesgerichte vorzulegen, welches dieselben zu prüfen, und die etwa wahrgenommenen Gebrechen zu rügen hat.

Dauert das Standrecht durch längere Zeit, so hat diese Vorlegung schon nach der Verhandlung eines oder mehrerer Standrechtsfälle zu geschehen. Das Oberlandesgericht kann ein offenbar gesetzwidriges Urteil aufheben, und entweder sogleich zu Gunsten des Beschuldigten abändern, oder die Sache in das ordentliche Verfahren vor dem zuständigen Gerichte leiten. (Just. Min. Erl. v. 3. Juni 1856, Z. 4114.)

Zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verfahren in Beziehung auf Uebertretungen.

§. 416.

Inwieferne die Vorschriften des Verfahrens wegen Verbrechen und Vergehen auch bei Uebertretungen anzuwenden sind.

Das Verfahren wegen Uebertretungen richtet sich zunächst nach den in dem gegenwärtigen Hauptstücke enthaltenen Vorschriften. In allen jenen Punkten aber, worüber hier keine besondere Vorschrift enthalten ist, sind die entsprechenden Bestimmungen des Verfahrens über Verbrechen und Vergehen in Anwendung zu bringen.

§. 417.

Zusammensetzung des Gerichtes.

Die Erhebungen und Verhandlungen wegen Uebertretungen sind bei dem Bezirksgerichte von einem geprüften Richter (§. 11) und einem Protokollführer, ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, zu pflegen.

Dem Staatsanwalte steht aber nach §. 30 lit. g das Recht zu, den Verhandlungen in Uebertretungsfällen beizuwohnen, seine Ansicht über den Gang der Verhandlung und das zu fällende Erkenntniß, jedoch ohne förmliche Antragstellung zu äußern, und allenfalls sogleich die Berufung zu ergreifen. (Just. Min. Erl. v. 31. Mai 1856, Z. 10767.)

§. 418.

Verfahren im Falle, als das Bezirksgericht in der Handlung ein Verbrechen oder Vergehen zu erkennen glaubt.

Erkennt das Bezirksgericht in der von ihm in Untersuchung gezogenen Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so hat es die Acten dem zuständigen Gerichtshofe zuzumitteln.

Findet aber dieser in der Handlung nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens, so hat er die Acten wieder an das Bezirksgericht zur weiteren Amtshandlung zurückzuleiten. Das letztere hat sich dieser Anordnung zu fügen.

In gleicher Weise ist das Bezirksgericht verpflichtet, in die Beurteilung solcher Fälle einzugehen, in denen der Gerichtshof, bei welchem die Sache zuerst anhängig war, ein Verbrechen oder Vergehen nicht erkennt, und daher die Acten dem Bezirksgerichte zur weiteren Amtshandlung wegen einer Uebertretung abtritt; sollte das Bezirksgericht aber auch den Thatbestand einer Uebertretung darin nicht erkennen, so kann jede weitere Amtshandlung unterbleiben. (Just. Min. Erl. v. 5. Juni 1859, Z. 12446.)

§. 419.

Anordnung einer Verhandlung und Verfahren hierbei.

Das Verfahren wegen Uebertretungen hat sich in möglichst summarischer Weise auf die Erhebung der wesentlichen Umstände zu beschränken, von welchen die Entscheidung abhängt. Es hat daher weder ein förmliches Untersuchungsverfahren, noch ein Anklage-Beschluß stattzufinden.

Durch den Min. Erl. v. 31. Jän. 1857, Nr. 20 R. G. B., und den §. 15 der k. Vdg. v. 3. Mai 1858, Nr. 68 R. G. B., wurde ausgesprochen, daß Anzeigen wegen Uebertretungen nach gepflogener Vorerhebung ohne Anordnung einer mündlichen Verhandlung durch Einstellungs-Beschluß erledigt werden können. — Ablassungs-Beschlüsse können außer im Falle der §§. 249 und 289 nicht geschöpft werden. (Just. Min. Erl. v. 7. Sept. 1855, Z. 17249.)

Der Richter soll, wenn es thunlich ist, ohne Einleitung besonderer Vorerhebungen eine mündliche Verhandlung einleiten. Zu dieser Verhandlung sind sowohl der Beschuldigte, als auch die Zeugen und Sachverständigen, sowie der Beschädigte, und bei Uebertretungen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, auch dieser vorzuladen, und die vorhandenen, auf die Uebertretung Bezug habenden Gegenstände und Beweismittel beizuschaffen. Die Beweisführung hat nach den Vorschriften stattzufinden, welche für die mündliche Schlußverhandlung bei Verbrechen und Vergehen gegeben sind. Der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte kann sich hierbei in allen Fällen, wo der Richter nicht dessen persönliches Erscheinen ausdrücklich aufträgt, durch einen

Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Zuhörer sind nur die im zweiten Absatze des §. 223 genannten Personen zuzulassen; übrigens ist es dem Ermessen des Richters überlassen, aus erheblichen Gründen (§. 224) auch eine geheime Verhandlung anzuordnen.

Der Beschuldigte kann sich in allen Fällen eines Vertheidigers bedienen. (Just. Min. Erl. vom 24. Nov. 1857, Z. 24960.)

Es ist dahin zu trachten, daß das Verfahren mit einer einzigen Verhandlung beendiget werde, welche, insoweit es thunlich ist, ohne Unterbrechung fortzuführen ist. Am Schlusse der Verhandlung ist der Beschuldigte oder dessen Bevollmächtigter aufzufordern, Alles, was er zu seiner Vertheidigung anzuführen weiß, anzubringen. Das Erkenntniß ist von dem Richter in der Regel sogleich zu fällen, auf die im §. 291 bezeichnete Weise zu verkündigen und auf Verlangen in amtlicher Ausfertigung sammt den Entscheidungsgründen dem Beschuldigten, dem etwa eingeschrittenen Privatkläger und dem Beschädigten zuzustellen. Kann die Schöpfung des Erkenntnisses nicht sogleich geschehen, so muß sie längstens binnen drei Tagen erfolgen, dasselbe ist aber dann bloß schriftlich zuzustellen. In dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokolle ist nicht nur die Ordnung, in welcher der ganze Vorgang stattgefunden hat, ersichtlich zu machen, sondern auch anzuführen, welche Personen von dem Richter vernommen wurden; von ihren Aussagen aber, nebst der Beantwortung der allgemeinen Fragen (§§. 125 und 174) nur dasjenige aufzunehmen, was auf die Entscheidung von Einfluß sein kann.

Ueber die Verhandlung und das geschöpfte Erkenntniß ist das Protokoll nach dem durch §. 17 der k. Vdg. v. 3. Mai 1858, Nr. 68 R. G. B., vorgeschriebenen Formulare aufzunehmen, und den Parteien, wenn sie eine Urteilsabschrift verlangen, diese in Form eines beglaubigten Auszuges der Rubriken VII und VIII dieses Protokolles (Inhalt und Begründung des Erkenntnisses) zuzufertigen. Sollte bei besonders verwickelten Fällen eine ausführlichere Aufnahme der gepflogenen Verhandlung nothwendig sein, so ist dieselbe als Fortsetzung dieses (mehr in tabellarischer Form gehaltenen) Protokolles sammt allen übrigen bei der Verhandlung zur Beweisführung gebrauchten Urkunden und sonstigen Gegenständen anzuschließen.

Wenn ein Staats-, ständischer oder Gemeinde-Beamter, ein derlei Diener, ein öffentlicher Lehrer, Advocat, Notar, Gemeinde-Vorsteher oder Ausschuß als Beschuldigter vorgeladen wird, so ist hiervon, sowie von dem wie immer ausfallenden Erkenntnisse die Anzeige an dessen unmittelbaren Amtsvorsteher oder die zur Amtsaufsicht berufene Behörde zu machen, und sind diesen auf Verlangen auch die Acten mitzuteilen. (Min. Vdg. v. 8. Nov. 1858, Nr. 207 R. G. B.) Dasselbe gilt von den evangelischen Geistlichen beider Confessionen gegenüber der Superintendentur. (Pat. v. 8. April 1861, Nr. 41 R. G. B., §. 15.) — Siehe auch die Bemerkungen bei §§. 61, 145 und 321.

Von allen Amtshandlungen wegen Uebertretungen gegen die Gesetze zum Schutze des Hausrechtes und der persönlichen Freiheit ist, sobald sie anhängig werden, dem Justizministerium die Anzeige zu erstatten. (Just. Min. Erl. v. 5. Febr. 1864, Z. 210 Pr.)

§. 420.

Einleitung und Vorerhebungen.

Hält aber der Richter schon ursprünglich besondere Vorerhebungen für nöthig, oder zeigt sich diese Nothwendigkeit bei der angeordneten Verhandlung, so sind dieselben nach den im siebenten Hauptstücke vorkommenden Vorschriften zu pflegen. Hierauf ist eine neue Verhandlung anzuordnen, zu welcher aber außer dem Beschuldigten nur diejenigen Zeugen und Sachverständigen vorzuladen sind, deren persönliches Erscheinen dem Richter zur Ueberweisung des Beschuldigten unerläßlich erscheint.

Diese Erhebungen können von dem Richter allein ohne Beiziehung eines Protokollführers und ohne Gerichtszeugen beweisgiltig gepflogen werden. (§. 18 der k. Vdg. vom 3. Mai 1858, Nr. 68 R. G.B.)

Wenn die Voraussetzungen des §. 241 eintreffen, so genügt auch die Vorlesung der von den Zeugen bei der Vorerhebung abgelegten Aussage.

§. 421.

Verhalten des Richters, wenn sich Verdachtsgründe eines Verbrechens oder Vergehens zeigen.

Sollte die Vernehmung des persönlich erschienenen Beschuldigten zu Geständnissen über ein Verbrechen oder ein Vergehen, oder über Umstände führen, die zu den rechtlichen Verdachtsgründen eines Verbrechens oder Vergehens gehören, so sind seine Aussagen darüber, ohne unvorsichtige Unterbrechung des Verhöres, sogleich vollständig aufzunehmen, und darüber weiter nach dem Gesetze Amt zu handeln (§. 418).

§. 422.

Inwiefern die Zeugen zu beeidigen sind.

Die Beeidigung der Zeugen findet in Uebertretungsfällen in der Regel nicht statt, sondern der Richter kann sich statt des Eides der Zeugen mit einem Handschlage derselben begnügen.

Handelt es sich aber um die Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten durch die Aussage von Zeugen, so müssen dieselben, wenn der Beschuldigte deren Beeidigung insbesondere verlangt; oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, auf welche eine Arreststrafe von wenigstens Einem Monate,

oder eine Geldstrafe von wenigstens hundert Gulden, oder Verlust des Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse zu verhängen ist, vorschriftmäßig beeidet werden, wenn ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

Beamte und beeidete Diener der öffentlichen Gewalt, welche eine Aussage über Thatsachen oder Umstände ablegen, die sich auf die Ausübung ihres Amtes beziehen, und die sie bei Ausübung desselben wahrgenommen haben, sind aber als Zeugen in Uebertretungsfällen nur unter Erinnerung an ihren Diensteid zu vernehmen.

Für die Gensd'armerie hat der bei der Assentirung abgelegte Fahneneid als Diensteid zu gelten. (Min. Vdg. v. 27. Febr. 1851, Nr. 48 R. G. B.)

§. 423.

Verfahren, wenn der vorgeladene Beschuldigte bei der Verhandlung ausbleibt.

Erscheint weder der vorgeladene Beschuldigte, noch ein Bevollmächtigter desselben zur Verhandlung, so kann dieselbe auch in seiner Abwesenheit vorgenommen werden, und es wird angenommen, daß er sich gegen die wider ihn vorliegenden Beweise nicht zu vertheidigen vermöge. Kann hiernach der Richter sogleich (§§. 419 und 420) zu einem Erkenntnisse schreiten, so ist dasselbe sammt den Entscheidungsgründen dem abwesenden Beschuldigten in ämtlicher Abschrift zuzustellen.

§. 424.

Inwieferne eine Vorführung oder Verhaftung des Beschuldigten stattfinden könne.

Stellt sich aber der von dem Richter zum persönlichen Erscheinen bei der Verhandlung (§. 419) vorgeladene Beschuldigte bei derselben nicht, so kann gegen ihn auch ein Vorführungsbefehl erlassen werden, und er ist dann durch einen Amtsdiener, oder auch durch die Wache vor Gericht zu führen. Eine vorläufige Festnehmung, Verhaftung oder Bewachung in der Wohnung kann nur wegen Verdacht der Flucht, oder bei gegründeter Besorgniß, daß durch die Freiheit des Untersuchten die Untersuchung vereitelt würde, oder wenn die Uebertretung großes öffentliches Aergerniß veranlaßt hat, stattfinden.

Der Verhaftgrund der Veranlassung eines großen öffentlichen Aergernisses ist durch §. 3 des Gesetzes v. 27. Oct. 1862, Nr. 87 R. G. B., aufgehoben worden.

Die wegen einer Uebertretung Verhafteten dürfen keiner anderen Beschränkung und Entbehrung, als welche zur sicheren Verwahrung ihrer Person oder zur Erreichung des Zweckes

der Untersuchung nothwendig ist, unterworfen, und nicht zusammen mit Verbrechern in Ein Gefängniß gebracht werden. Sie können sich ihre Nahrungsmittel, soweit es die Ordnung des Hauses erlaubt, und die Gränzen der Mäßigkeit nicht überschritten werden, außer dem Gefangenhause bereiten lassen.

Gegen die Verhaftung kann eine besondere Beschwerde eingelegt werden (§. 65); die Beschwerden gegen alle übrigen Vorgänge im Untersuchungs-Verfahren sind mit der Berufung zu verbinden (§. 427).

§. 425.

Verfahren gegen Beschuldigte, die sich in einem anderen Gerichtsbezirke aufhalten, und gegen Reisende.

Beschuldigte, die in einem fremden Gerichtsbezirke ihren Wohnsitz haben, können über Ersuchen des zur Untersuchung berufenen Richters, auch durch das Bezirksgericht dieses Bezirkes verhört werden.

In diesem Falle ist deren Vorladung zum persönlichen Erscheinen bei der mündlichen Verhandlung (§. 419) nur dann zu erlassen, wenn es sich um die Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten handelt.

Reisenden, die einer Uebertretung beschuldiget sind, kann die Fortsetzung der Reise gestattet werden, insoferne nicht zu besorgen ist, daß dadurch die Untersuchung verhindert oder die künftige Vollziehung des Erkenntnisses in Beziehung auf Strafe oder Entschädigung vereitelt werde.

§. 426.

Besondere Vorschriften über die rechtliche Kraft der Beweise bei Uebertretungen.

In Ansehung der rechtlichen Kraft der Beweise sind die in den §§. 258—282 enthaltenen Vorschriften mit folgenden Abweichungen in Anwendung zu bringen:

a) Das Geständniß hat die rechtliche Kraft eines Beweises, obgleich die That selbst nicht bestätiget werden kann.

b) Der Beweis der Schuld kann auch durch eine schriftliche Urkunde, deren Echtheit außer Zweifel ist, für sich allein, nicht bloß in dem Falle, wenn in derselben die strafbare Handlung selbst enthalten ist (§. 272), sondern auch dann hergestellt werden, wenn dieselbe ein bestimmtes Geständniß der That, oder doch solche Umstände enthält, welche mit Zuverlässigkeit auf die Begehung der That schließen lassen.

Ein durch einen Machthaber bei der Verhandlung abgelegtes Geständniß des Beschuldigten kann zum recht-

lichen Beweise nur dann dienen, wenn der Beschuldigte den Machthaber entweder in der ihm ausgestellten Vollmacht oder in einer anderen Urkunde, deren Echtheit keinem Zweifel unterliegt, zur Ablegung des Geständnisses ermächtiget hat.

c) Zur Beweiskraft von Zeugenaussagen ist nicht in allen Fällen erforderlich, daß sie beschworen seien (§. 422).

Das Zeugniß eines beeidigten Staats- oder Gemeinde-Beamten oder -Dieners in Ansehung eines Gegenstandes, worüber derselbe zur Aufsicht gestellt ist, kann, insoferne dasselbe nicht durch irgend einen Umstand zweifelhaft gemacht wird, zum rechtlichen Beweise dienen, wenn er bestätiget, daß er den Beschuldigten auf der That betreten und sogleich ermahnet oder verhaftet habe.

Hierher gehört auch das Zeugniß des Forstschutzpersonales (Just. Min. Erl. v. 31. Aug. 1855, Z. 10466), dann der beeideten Feldhüter und Flurwächter über Thatsachen oder Umstände, die sich auf die Ausübung ihres Dienstes beziehen, und die sie bei Ausübung desselben wahrgenommen haben. (§. 9 der Min. Vdg. v. 30. Jän. 1860, Nr. 68 R. G. B.)

d) Zu dem Beweise der Schuld aus dem Zusammentreffen der Verdachtsgründe genügen bei dem Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Erfordernisse auch schon regelmäßig zwei, und in Verbindung mit einem der in dem §. 281, Zahlen 1 und 2 bezeichneten Umstände selbst Ein rechtlicher Verdachtsgrund.

§. 427.

Berufung gegen Erkenntnisse wegen Uebertretungen und Beschwerden über Vorgänge im Laufe des Verfahrens.

Gegen die Erkenntnisse der Bezirksgerichte wegen Uebertretungen steht den im §. 300 genannten Personen die Berufung an das Oberlandesgericht, und gegen des letzteren Entscheidungen, unter den im §. 301 erwähnten Beschränkungen, an den obersten Gerichtshof zu.

Wenn dem Verurteilten das Erkenntniß mündlich bekannt gemacht wurde, steht ihm frei, eine Abschrift davon zu verlangen, und es läuft ihm die Frist zur Anmeldung und Ausführung der Berufung vom Tage der Zustellung an; hat er aber binnen 24 Stunden von der mündlichen Verkündigung weder eine Urteilsabschrift verlangt, noch die Berufung angemeldet, so ist sein Berufungsrecht erloschen. (Min. Erl. v. 8. Juni 1856, Nr. 98 R. G. B.)

Mit derselben sind auch die allfälligen Beschwerden über den Vorgang des Richters im Laufe des Verfahrens zu vereinigen. Uebrigens haben in Ansehung der Berufung, der Vorlegung von Strafurteilen an die höheren Gerichte zu einer

außerordentlichen Milderung, und des Befugnisses der höheren Gerichte zur Milderung der gesetzlichen Strafen, die in den §§. 294—307 und 309—315 enthaltenen Vorschriften zu gelten.

Auch der Staatsanwalt hat die Berufung gegen Erkenntnisse des Bezirksgerichtes, von denen er Kenntniß erlangt (§. 30, lit. g), innerhalb der gesetzlichen Frist anzubringen (§. 302).

Siehe den §. 41 der unten folgenden Str. Ger. Instr. Uebrigens kann der Staatsanwalt sowohl die Anmeldung als Ausführung der Berufung bei dem an seinem Sitze befindlichen Bezirksgerichte überreichen, welches dieselbe mit Bemerkung des Zeitpunktes der Ueberreichung an das erkennende Bezirksgericht zu senden hat. (Min. Erl. v. 6. Mai 1856, Nr. 75 R. G. B.) — Das Berufungsrecht des Staatsanwaltes wurde durch Just. Min. Erl. v. 28. Juni 1858, Z. 12925, ausdrücklich aufrecht erhalten.

Werden ihm aber gesetzwidrige Erkenntnisse oder Vorgänge eines Bezirksgerichtes erst nach Ablauf der Berufungsfrist bekannt, so hat er seine Bemerkungen darüber, ohne daß dadurch eine bereits rechtskräftige Entscheidung zum Nachtheile des Beschuldigten abgeändert werden kann (§. 210), sowie überhaupt die von ihm in dem Verfahren der Bezirksgerichte wegen Uebertretungen wahrgenommenen Gebrechen durch den Ober-Staatsanwalt zur Kenntniß des Oberlandesgerichtes, und nach Umständen des Justizministeriums zu bringen.

Auch dieses Recht steht dem Staatsanwalt fortan zu. (Just. Min. Erl. v. 28. Juni 1858, Z. 12925.)

§. 428.

Berufung gegen das über Ausbleiben des Beschuldigten bei der Verhandlung gefällte Erkenntniß.

Dem Beschuldigten steht auch dann, wenn er bei der Verhandlung nicht erschienen ist, und gegen ihn ein Erkenntniß geschöpft wurde (§. 423), wider dasselbe nur die Berufung offen. Er kann aber mit der Berufung auch die allfällige Entschuldigung seines Ausbleibens bei der Verhandlung verbinden.

Thut er zugleich Umstände dar, welche ein anderes Erkenntniß herbeigeführt haben würden, so hat sie der Richter zu erheben, nöthigenfalls eine neue Verhandlung anzuordnen (§. 420), und es steht ihm frei, von seinem früheren Erkenntnisse abzugehen, und ein neues Erkenntniß zu fällen, wogegen dann jedem Betheiligten die neuerliche Berufung offen steht.

§. 429.

Vollstreckung von Strafurteilen.

Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen Uebertretungen hat in der Regel, insoferne nicht von dem Oberlandes-

gerichte in einzelnen Fällen eine andere Verfügung getroffen wird, bei demjenigen Gerichte stattzufinden, welches das Erkenntniß in erster Instanz geschöpft hat.

Wenn die Ausstehung der Strafe bei dem erkennenden Gerichte für den Verurteilten wegen seines entfernteren Aufenthaltes oder aus anderen Gründen drückend wäre, so können die Gerichte erster Instanz eine Ausnahme bewilligen. In solchen Fällen hat sich über Ersuchen des Verurteilten das erkennende Gericht an das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Verurteilte sich aufhält, mit dem Ersuchen zu wenden, die Strafe an demselben zu vollziehen und von dem Vollzuge Mittheilung zu machen. (§. 22 der k. Vdg. v. 3. Mai 1858, Nr. 68 R. G. B.) — Vgl. alle bei §. 324 gemachten Bemerkungen, insbesondere wegen der katholischen Geistlichen.

Wegen Vollziehung von Strafurteilen, in welchen auf andere Strafen erkannt wurde, sind die Vorschriften der §§. 325—329 in Anwendung zu bringen.

§. 430.

Nachsicht und Milderung von Strafen durch die Gnade des Landesfürsten.

Ebenso haben auch in Beziehung auf eine im Gesetze nicht vorbedachte Milderung oder Nachsicht der verwirkten Strafe durch die Gnade des Landesfürsten die im §. 330 enthaltenen Bestimmungen zu gelten. Wird ein Gesuch um Nachsicht oder Milderung der Strafe nicht schon mit der Berufung verbunden, so hemmt es den Vollzug des Strafurteiles in der Regel nicht. Nur wenn ein Gnadengesuch noch vor Antritt der Strafe eingebracht wurde, und sich auf solche rücksichtswürdige Umstände stützt, welche erst nach dem ergangenen Urteile eingetreten sind, kann mit der Vollstreckung der Strafe innegehalten werden, insoferne sonst die Gnadenwerbung ganz oder zum Theile vereitelt würde.

§. 431.

Kosten des Strafverfahrens und Verfügungen über privatrechtliche Ansprüche.

Die im fünfzehnten und sechzehnten Hauptstücke enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Kosten des Strafverfahrens und der Verfügungen des Strafgerichtes über privatrechtliche Ansprüche sind auch bei Strafurteilen wegen Uebertretungen in Anwendung zu bringen.

§. 432.

Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens hat bei Uebertretungen nur in folgenden Fällen stattzufinden:

a) wenn der Beschuldigte gänzlich schuldlos erkannt, oder aus Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden ist, und sich in der Folge noch vor eingetretener Verjährung (§. 367) neue Beweismittel zeigen, aus denen sich mit Grund die Verurteilung erwarten läßt;

b) wenn Jemand einer Uebertretung schuldig erkannt, oder nur aus Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen wurde, und in der Folge neue Beweismittel beibringt, wodurch er seine gänzliche Schuldlosigkeit darzuthun vermag.

Rücksichtlich des Verfahrens in diesen Fällen sind die Vorschriften für die Wiederaufnahme der Untersuchung wegen Verbrechen und Vergehen mit den für das Verfahren wegen Uebertretungen überhaupt bestehenden Abweichungen in Anwendung zu bringen.

War das Verfahren eingestellt worden (s. o. §. 419), so kommen die Vorschriften des §. 15 der k. Vdg. v. 3. Mai 1858, Nr. 68 R. G. B. (bei §. 365), in Anwendung.

§. 433.

Wurde Jemand nur wegen einer Uebertretung abgeurteilt, und kommen in der Folge Umstände hervor, welche zeigen, daß die als Uebertretung erklärte strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen gewesen sei, so treten die für diesen Fall (§. 368, lit. c) im siebzehnten Hauptstücke gegebenen Vorschriften in Anwendung.

Wenn sich aus was immer für einer Gelegenheit zeigt, daß eine That, welche nach den vorgelegenen Umständen als Verbrechen oder Vergehen hätte behandelt werden sollen, von einem Bezirksgerichte oder einer anderen incompetenten Behörde irrthümlich bloß als Uebertretung behandelt worden ist, so hat diejenige Behörde, bei welcher der Irrthum entdeckt wird, dem Oberlandesgerichte die Anzeige zu machen, damit dieses, wenn nicht bereits die Verjährung eingetreten ist, nach Vernehmung der Staatsanwaltschaft beurteilen und entscheiden könne, ob es in minder wichtigen Fällen mit Rücksicht auf die schon erfolgte Bestrafung, die Länge der inzwischen verlaufenen Zeit und die etwa veränderte Lage der Umstände bei dem Geschehenen zu belassen, oder ob mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Falles und alle übrigen Verhältnisse noch mit dem Verfahren wegen Verbrechen oder Vergehen vorzugehen sei. Im letzteren Falle hat das Oberlandesgericht entweder unmittelbar, oder wenn das incompetente Erkenntniß von einer höheren politischen oder Polizeibehörde erflossen sein sollte, nach vorläufig gepflogenem Einvernehmen im Wege der coordinirten Behörden, die Einleitung des Strafverfahrens durch den zuständigen Gerichtshof erster Instanz anzuordnen. (§. 21 der k. Vdg. v. 3. Mai 1858, Nr. 68 R. G. B.)

Wenn eine Administrativbehörde über einen vor das Bezirksgericht gehörigen Straffall ein Erkenntniß geschöpft hat, so ist dieses nichtig und wirkungslos und kann, sobald es zur Kenntniß einer höheren Behörde kommt, von derselben aufgehoben und das gesetzliche Verfahren eingeleitet werden. (Just. Min. Erl. v. 2. Dec. 1855, Z. 24640.)

§. 434.

Verfahren bei dem Hervorkommen einer neuen, schon zur Zeit der ersten Untersuchung vorhandenen, damals aber unbekannt gebliebenen Uebertretung.

Ergibt sich aber nach eingetretener Rechtskraft eines Strafurteiles über eine Uebertretung der Verdacht einer von demselben Beschuldigten schon früher begangenen anderen Uebertretung, so ist nach Vorschrift des §. 376 vorzugehen.

§. 435.

Verfahren, wenn der Thäter einer Uebertretung unbekannt, abwesend oder flüchtig ist.

Ist der Thäter einer Uebertretung unbekannt, abwesend oder flüchtig, so ist die Erhebung der That und die Herbeischaffung der Beweismittel dennoch mit der vorschriftmäßigen Sorgfalt einzuleiten, und sich wegen Habhaftwerdung der verdächtig erscheinenden Personen mit den Polizeibehörden in das Einvernehmen zu setzen. In wichtigeren Fällen bleibt es dem Richter überlassen, von dem einer Uebertretung Beschuldigten auch eine Personsbeschreibung den Behörden mitzutheilen (§. 381). Außerdem hat aber jedes weitere Verfahren bis zur Betretung des Beschuldigten auf sich zu beruhen.

§. 436.

Vierteljährige Ausweise über alle Uebertretungen.

Zur Controle der Rechtspflege hinsichtlich der Uebertretungen haben die Bezirksgerichte alle Vierteljahre einen Ausweis über alle vorgekommenen Anzeigen von Uebertretungen und die darüber eingeleiteten Schritte an den Staatsanwalt desjenigen Gerichtshofes erster Instanz einzuschicken, in dessen Sprengel das Bezirksgericht gelegen ist (§. 30, lit. i und §. 32, lit. e). Ueber die Verfassung dieser Ausweise wird eine besondere Vorschrift erfolgen.

Die Vorlegung dieser Ausweise ist abgestellt. (§. 20 der k. Vdg. v. 3. Mai 1858, Nr. 68 R. G. B.) Dagegen haben die Bezirksgerichte fortan die durch Min. Erl. v. 26. Oct. 1856, Z. 22098, angeordneten monatlichen Ausweise über die von der Gensd'armerie gemachten Anzeigen an das Flügelcommando und an den Staatsanwalt am Gerichtshofe, in dessen Sprengel sie sich befinden, zu erstatten. (Just. Min. Erl. v. 28. Juni 1858, Z. 12925.)

Anhang zur Strafproceß-Ordnung.

Zu §. 9.

Gerichtsbarkeit der l. f. Polizei-Behörden in Uebertretungsfällen.

Gesetz v. 22. October 1862, Nr. 72 R. G. B.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die Gerichtsbarkeit über die im allgemeinen Strafgesetze vom 27. Mai 1852 als Uebertretungen erklärten strafbaren Handlungen — mit Ausnahme der in der Ministerialverordnung vom 2. April 1858, Nr. 51 des Reichs-Gesetz-Blattes, bezeichneten — steht in der Regel den Gerichten zu und ist dabei nach Vorschrift der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 zu verfahren.

Die Min. Vdg. v. 2. April 1858, Nr. 51 R. G. B., weist die im §. 320 lit. a, b, c und d des Str. G. enthaltenen Uebertretungen gegen die Meldungsvorschriften den politischen oder den l. f. Polizei-Behörden, wo solche bestehen, zu.

§. 2. Nur im Polizeirayon der nachbenannten Hauptstädte: Wien, Linz, Salzburg, Gratz, Laibach, Triest, Innsbruck, Venedig, Zara, Prag, Brünn, Krakau und Lemberg ist die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz über die im §. 3 dieses Gesetzes bezeichneten Uebertretungen — in soferne durch dieselben Niemand beschädigt worden ist — von den daselbst bestehenden k. k. Polizeibehörden nach Maßgabe des §. 9 der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 auszuüben.

§. 3. Dieser Gerichtsbarkeit werden nachstehende, im zweiten Theile des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 vorkommende Uebertretungen zugewiesen:

1. Absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft (§. 299 des Strafgesetzes);
2. Verletzung von Patenten, Verordnungen u. s. w. (§. 315);
3. Beschädigung der zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen (§. 317);
4. Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen (§. 319);
5. die im §. 321 bestimmte Uebertretung der Aufnahme von Gesellen ohne vorgeschriebenen Ausweis;
6. die in den §§. 323 und 324 bezeichnete Rückkehr eines Abgeschafften, in soferne die Abschaffung von Sicherheits- oder Gemeindebehörden verfügt worden war;

7. die im §. 338 bezeichnete Uebertretung des Verbotes des Badens, des Schleifens auf dem Eise und des Betretens der Eisdecken an gefährlichen Stellen;

8. die Unterlassung der Ausstellung der Warnungszeichen bei einem Baue (§. 380);

9. die in den §§. 387, 388, 390 und 391 bezeichneten Uebertretungen der unterlassenen Anzeige eines mit der Wuth behafteten oder derselben verdächtigen Thieres, des unbefugten Haltens schädlicher Thiere, der Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres und der Vernachlässigung bösartiger Hausthiere;

10. die Verunreinigung der Brunnen, Cisternen u. s. w. (§. 398);

11. die Verstellung der Straßen zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer u. dgl., dann die Unterlassung der Aufstellung von Warnungszeichen und Laternen dabei (§§. 422—424);

12. das Herabwerfen aus Fenstern u. dgl. oder die Unterlassung der Befestigung dahin gestellter oder gehängter Gegenstände (§. 426);

13. die in den §§. 427—430 bezeichneten Uebertretungen des schnellen und unbehutsamen Fahrens und Reitens, der Bestellung eines von der Polizei nicht tauglich befundenen Knechtes und des Stehenlassens von Pferden ohne Aufsicht;

14. das in den §§. 517—521 als Uebertretung erklärte Betteln;

15. eingealterte, Gefahr bringende Trunkenheit bei gewissen Handwerkern, Taglöhnern und Dienstboten (§. 524).

§. 4. Trifft jedoch die Beschuldigung einer der im §. 3 bezeichneten Uebertretungen eine Person, welche zugleich einer andern im allgemeinen Strafgesetze vorkommenden, der Competenz der Gerichte vorbehaltenen strafbaren Handlung angeschuldigt erscheint, oder zeigt sich erst bei einer mündlichen Verhandlung, daß die Uebertretung, worüber die Untersuchung von dem Gerichte vorgenommen wurde, eine durch dieses Gesetz der Gerichtsbarkeit der k. k. Polizeibehörden zugewiesene Uebertretung begründe, so hat das Gericht dessenungeachtet das weitere Verfahren zu pflegen und das Erkenntniß zu schöpfen.

Zweifelt die Polizeibehörde, ob eine derselben angezeigte strafbare Handlung in ihren Wirkungskreis gehöre, so soll sie sich mit dem betreffenden Gerichte in das Einvernehmen setzen und auf dessen Verlangen die Verhandlung dahin abtreten.

§. 5. Die kaiserlichen Verordnungen vom 11. Mai 1854, Nr. 120 des Reichs-Gesetz-Blattes, und vom 20. Juni 1858, Nr. 88 des Reichs-Gesetz-Blattes, werden außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 6. Die durch dieses Gesetz den Gerichten zugewiesene Competenz ist auch auf früher begangene Uebertretungen anwendbar, insoferne letztere beim Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes von Polizeibehörden nicht angezeigt waren oder insoferne über die geschehene Anzeige noch keine Vorladung erfolgt war.

In Durchführung dieses Gesetzes, laut dessen die kaiserliche Verordnung vom 20. Juni 1858, Nr. 88 des Reichs-Gesetz-Blattes, außer Wirksamkeit gesetzt wurde, und somit auch die in Vollziehung der letzteren erlassene Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 23. August 1858, Nr. 129 des Reichs-Gesetz-Blattes, ihre Anwendbarkeit verliert, wird in Beziehung auf die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes in den Uebertretungsfällen, welche dem Wirkungskreise der k. k. Polizeibehörden zugewiesen sind, in Hinkunft wieder nach den Grundsätzen der Verordnung des Justizministeriums und der obersten Polizeibehörde vom 30. Dezember 1854, Nr. 321 des Reichs-Gesetz-Blattes, sich zu benehmen sein, wie folgt:

§. 1. Zur Ausübung des Richteramtes über die, durch das Gesetz vom 22. Oktober 1862, Nr. 72 des Reichs-Gesetz-Blattes, der Strafgerichtsbarkeit der k. k. Polizeibehörden zugewiesenen Uebertretungen ist nur derjenige befähigt, welcher sich mit einer der nachstehenden Prüfungen auszuweisen vermag, nämlich entweder

a) mit der Prüfung für das Richteramt im Allgemeinen, oder
b) für das Criminal-Richteramt;
c) mit der nach den früheren Vorschriften bestandenen Prüfung für das Richteramt in schweren Polizeiübertretungen;
d) mit der nach Maßgabe der vorbestandenen Verordnung vom 30. December 1854, Nr. 321 des Reichs-Gesetz-Blattes, abgelegten politischen Richteramtsprüfung;
e) mit der nach Maßgabe der Verordnung vom 23. August 1858, Nr. 129 des Reichs-Gesetz-Blattes, vor Erlassung der gegenwärtigen Verordnung abgelegten politischen Richamtsprüfung;
f) mit der durch die gegenwärtige Verordnung (§§. 2 und 3) geregelten Polizei-Richteramtsprüfung.

§. 2. Zur Polizei-Richteramtsprüfung kann nur ein, bei einer k. k. Polizeibehörde dienender wirklicher Beamter zugelassen werden, welcher sich über eine zurückgelegte, wenigstens halbjährige Richteramtspraxis oder über eben so lange prak-

tische Verwendung bei einer solchen k. k. Polizeibehörde, welcher die Ausübung der erwähnten Gerichtsbarkeit übertragen ist, in den Geschäften dieser Art ausweisen kann.

Zu der letzteren Praxis kann der Candidat auch ohne Ausweis der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien zugelassen werden und es haben die Gerichte auf die Zulassung eines Candidaten zu dieser Praxis bei einer k. k. Polizeibehörde keinen Einfluß zu nehmen.

§. 3. Die Prüfung ist bei dem Oberlandesgerichte, jedoch nur mündlich abzulegen und hat sich auf diejenigen Theile des Strafgesetzes und des Strafverfahrens zu beschränken, welche bei der Ausübung des Richteramtes über die, der Strafgerichtsbarkeit der k. k. Polizeibehörden zugewiesenen Uebertretungen in Anwendung zu bringen sind. Der Prüfungscommission ist statt des zweiten Oberlandesgerichtsrathes (§. 20, lit. c der Verordnung vom 10. Oktober 1854, Nr. 262 des Reichs-Gesetz-Blattes) ein von dem Vorstande der k. k. Polizeibehörde abzuordnender höherer Beamte dieser Behörde als Prüfungscommissär beizuziehen. Außerdem haben auch rücksichtlich dieser Prüfung die in der Verordnung vom 10. Oktober 1854, Nr. 262 des Reichs-Gesetz-Blattes, enthaltenen Bestimmungen wegen Zulassung zu der Richteramtsprüfung und wegen Ablegung derselben zu gelten.

Siehe diese Verordnung im 6. Bande dieser Sammlung.

§. 4. Die Beeidigung derjenigen, welche diese Prüfung nach den gesetzlichen Erfordernissen mit Erfolg bestanden, und welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, ist auf ihr Verlangen von dem Oberlandesgerichte, welches sie zur Prüfung zugelassen hat, oder von einem durch dasselbe zu delegirenden Gerichte nach der Vorschrift des Justizministerialerlasses vom 8. April 1855, Nr. 67 des Reichs-Gesetz-Blattes vorzunehmen. Die Eidesformel ist jedoch folgendermaßen zu modifiziren: „und nachdem Sie zur Ausübung des Richteramtes über die, der Strafgerichtsbarkeit der k. k. Polizeibehörden zugewiesenen Uebertretungen für befähigt erklärt worden sind: so werden Sie insbesondere schwören, bei Ausübung dieses Richteramtes nach Ihrer besten Ueberzeugung, mit Gründlichkeit, Fleiß und Redlichkeit zu handeln, dem Armen wie dem Reichen gleiches unparteiisches Recht zu ertheilen, überhaupt die Gerechtigkeit nach den Gesetzen auszuüben, und sich davon weder durch Furcht oder Vorliebe, noch durch Eigennutz, Leidenschaft oder sonstige Nebenabsichten abwendig machen zu lassen, sondern unter allen Umständen nur der Wahrheit und dem Rechte zu huldigen.“ (Min. Vdg. v. 10. März 1864, Nr. 28 R. G. B.)

Zu §. 47.

Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen.

Die dießfälligen Bestimmungen sind in dem k. Patente vom 22. Dezember 1851, Nr. 255 R. G. B., und den nachträglichen Verordnungen zu demselben enthalten und lauten:

Die Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte ist eine ordentliche und eine außerordentliche. (§. 1. d. k. P.)

Der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte unterstehen:

1. Alle zum Dienststande des Heeres oder der Kriegs-Marine gehörigen Personen, welche vermöge ihrer Bestimmung wider den Feind zu kämpfen, auf die Kriegs-Artikel beeidiget, oder wegen ihrer Verbindlichkeit den Kriegsdienst oder die Ausbildung zu demselben zu fördern, oder die dazu nöthigen Mittel beizuschaffen, auf eigene Militär-Satzungen oder Reglements verpflichtet sind, mit Einschluß der auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, oder bis zur Exercier-Zeit, oder bis zur Einberufung, oder bis zur Entlassung Beurlaubten. (Min. Vdg. v. 8. Mai 1852, Nr. 150 R. G. B.)

Siehe die Bemerkung bei §. 47.

Zu diesen Personen werden auch Diejenigen gezählt, welche zum Dienststande einer k. k. Leibgarde, der Hofburgwache, der Gens'darmerie, der Bukowiner Grenz-Cordons-Bataillons, des Sanitäts- und Militär-Fuhrwesens-Corps, des militärisch-geographischen Institutes, des Corps der Ingenieur-Geographes, des General-Quartiermeister-Stabes, der Central-Equitations-Anstalt, des Militär-Gestüt-, Beschäl- und Remontirungs-Departements, der Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt, der Genie-Akademie, des Marine-Cadeten-Collegiums, der Cadeten-Compagnien, der Pionier-Schule, der Regiments-Knaben-Erziehungshäuser, der sämmtlichen Zweige der technischen Artillerie, der Monturs-Oekonomie-Commissionen, der Casern-Verwaltungen, der Platz- und Transports-Sammelhaus-Commanden, der militär-verpflegungsämtlichen Handwerker, der Feld- und Garnisons-Spitäler, des beim Thierarznei-Institute aufgestellten Militär-Commando gehören, wie auch die bei den Regimentern, Corps, bei den Garnisons- und Stabs-Stockhäusern angestellten Profoßen, Stabs- und Ober-Stabs-Profoßen, sammt den Beschließern, und die bei den Fortifications-Aemtern angestellten Personen, mit Einschluß der Wallmeister, Schanzgefreiten, und unter der Benennung Baubediente verstandenen Handwerker, endlich die bei den Arsenalen oder Schiffswerften der

Kriegs-Marine aufgenommenen und in den Registern eingetragenen Arbeiter.

2. Die unter Beibehaltung des Offiziers-Charakters mit oder ohne Pension aus der Militär-Dienstleistung getretenen Personen.

3. Die zum Stande der Invalidenhäuser gehörigen oder in denselben versorgten Personen.

4. Die in den verschiedenen Verwaltungszweigen oder in der Militär-Seelsorge mit und ohne Officiers-Charakter angestellten Personen, welche vermöge ihrer Dienstleistung der Armee- oder Heeres-Abtheilung, welcher sie angehören, überall zu folgen verpflichtet sind. Hierunter sind begriffen: Sämmtliche Beamte des Feldkriegs-Commissariates, der Militär-Verpflegungsämter, der Provinzial-Kriegs-Zahlämter und Cassen, der Militär-Rechnungsbranche, die Feld-Superioren, Regiments-Corps- und Spitals-Capläne, die evangelischen Garnisons-Feldprediger (Vdg. v. 29. April 1860, Nr. 112 R. G. B.), die General-Auditor-Lieutenants, Stabs-, Garnisons-, Regiments-, Corps- oder zugetheilten Auditore, sämmtliche Feldärzte vom obersten Feldarzte inclusive abwärts, mit Einschluß der feldärztlichen Gehilfen; die Feldapotheken-Beamten und Gehilfen.

5. Die Beamten und Diener des Kriegs-Ministeriums, der General-Genie- und Artillerie-Direction, des obersten Militärgerichtshofes, des Universal-Kriegszahlamtes, der Universal-Depositen-Administration, des allgemeinen Militär-Appellationsgerichtes, der Landes-Generalcommanden und Landes-Militärgerichte.

Die in dem vierten Absatze bezeichneten Personen, wie auch die im fünften Absatze angeführten Beamten unterstehen auch im Pensionsstande derselben Gerichtsbarkeit.

6. Die militärisch-organisirten Polizeiwachen, und die denselben von anderen Truppenkörpern probeweise zugetheilte Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts. (Vdg. des Arm. Ob. Cds. v. 24. August 1854, Nr. 2493.)

7. Die Gattinen und die minderjährigen ehelichen, adoptirten oder legitimitirten Kinder der Vorbenannten, jedoch nur insofern diese Kinder sich nicht abgesondert vom gemeinschaftlichen Haushalte selbst ernähren, sowie auch uneheliche Kinder, wenn deren Mütter zur Militärgerichtsbarkeit gehören, und diese letztere sich nicht auf ein bloß vorübergehendes Verhältniß, wie z. B. jenes der weiblichen Dienstboten, gründet.

Bei der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts gilt dieß nur von den Gattinen und Kindern Derjenigen, welche nach der ersten Art verehelicht sind.

8. Die Witwen und Waisen der Officiere und Militärbeamten.

9. Die mit einer auf bestimmte Zeit lautenden Capitulation aufgenommene, oder vom Staate besoldete, oder mit dem Dienstgeber im gemeinschaftlichen Haushalte lebende Dienerschaft der Militärpersonen, so lange dieses Dienstverhältniß dauert.

10. Die Personen, welche als Angestellte oder ihres Geschäftes wegen bei einer auf den Kriegsfuß gesetzten, sowie jene, welche unter gleichen Verhältnissen in Friedenszeiten im Gefolge einer im Auslande stehenden Heeres-Abtheilung sich befinden.

11. Die in militärischen Erziehungs- und Bildungs-Anstalten befindlichen männlichen Individuen, mit Ausnahme der aus dem Civile aufgenommenen Professoren und Lehrer und der Civilschüler im Thierarznei-Institute. Min. Vdg. v. 13. Oct. 1860, Nr. 213 R. G. B.)

12. Die in Casernen, Invalidenhäuser und andere Militär-Gebäude aufgenommenen Portiere, Aufseher und Hausknechte.

13. Die Kriegsgefangenen und die unter militärischer Obhut stehenden Geißeln. (§. 2 d. k. P.)

14. Die Geistlichkeit des lateinisch- und griechisch-unirten katholischen Ritus in der Militärgränze. (Kais. Vdg. v. 2. August 1852, Nr. 160 R. G. B.)

15. Die in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogenen Bundestruppen. (Min. Erl. v. 13. November 1852, Nr. 232 R. G. B.)

16. Die Reserve-Mannschaft. (Pat. v. 31. Juli 1852, Nr. 153 R. G. B.)

Siehe auch die Bemerkung bei §. 47.

Dagegen sind unter den im §. 2 genannten Personen nicht begriffen, und daher der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte nicht unterworfen:

1. Die zu Kriegszeiten bei der k. k. Armee sich aufhaltenden Bevollmächtigten oder Abgesandten fremder Mächte mit ihrem Gefolge.

2. Die in Oesterreich sich aufhaltenden Officiere fremder Mächte.

3. Die einer k. k. Armee zur Beischaffung der Lieferungen, Vorspann und sonstigen Armee-Bedürfnisse, überhaupt zur Förderung des Dienstes zugetheilten Civilbeamten.

4. Die zum Personalstande der Kriegs-Ministerial-Buchhaltung, der Militär-Medicamenten-Regiedirection gehörigen

Beamten und Diener, sowie auch der apostolische Feld-Vicar mit seinem Consistorial-Personale.

5. Die Praktikanten und Tagschreiber bei den Militärbehörden, ohne Unterschied.

6. Die bei der Verwaltung einer im Besitze einer Militäranstalt befindlichen Realität angestellten Beamten und Diener.

7. Die beim Militär-Gestütswesen zeitlich aufgenommenen Viehhirten und Wärter (Csikós, Béress und Gulyás).

8. Die bei den Fortifications- und Zeugämtern, Monturs-Oekonomie-Commissionen und sonstigen Militäranstalten aus dem Civilstande gegen Aufkündigung oder sonst zeitlich aufgenommenen Meister, Gesellen und Handlanger.

9. Die bei Militär-Akademien und anderen Militäranstalten aus dem Civilstande angestellten Sprach-, Fecht- und sonstigen Lehrmeister, Bereiter, wie auch jene gegen Bestallung angenommenen Aerzte, die nicht dem Stande der Feldärzte eingereiht werden; ferner die im Officierstöchter-Bildungs-Institute zu Hernals zur Leitung der Erziehung und Ertheilung des Unterrichtes angestellten Personen.

10. Die in Casernen, Invalidenhäuser und andere Militärgebäude aufgenommenen Gastwirthe und Fleischhauer.

11. Die Mannschaft des zweiten Landwehr-Bataillons, außer der Zeit der activen Dienstleistung (derzeit aufgehoben; siehe oben Abs. 17).

12. Die mit Pension oder Provision betheilten Diener.

13. Die mit Patentalgehalt oder mit einer Versorgungs-Vorbehaltsurkunde betheilten Invaliden.

14. Die männlichen sowohl, als die weiblichen Dienstleute der Militärpersonen, dafern sie nicht im §. 2, Absatz 9, der Militärgerichtsbarkeit ausdrücklich zugewiesen sind, sowie die bei Militärpersonen in Privatdiensten stehenden, jedoch nicht zur Classe der Dienerschaft gehörigen Individuen, z. B. Secretäre, Hausärzte, Erzieher u. s. w.

15. Die Gattinen und Kinder der im §. 2, Absatz 10, genannten Personen, wenn sie nicht selbst der auf den Kriegsfuß gesetzten, oder in Friedenszeiten im Auslande stehenden Heeres-Abtheilung folgen.

16. Die Weiber und Kinder der nicht nach der ersten Art verehelichten Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.

17. Die Witwen und Kinder verstorbener, im §. 2, Absatz 8, nicht genannter Militärpersonen. (§. 3 d. k. P.)

Die ordentliche Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte erstreckt sich über alle Verbrechen, Vergehen und andere strafbare Handlungen, mit Ausnahme:

1. Der Gefälls-Uebertretungen in jenen Kronländern, in welchen über die Untersuchung und Bestrafung derselben das mit dem Patente vom 11. Juli 1835 kundgemachte Strafgesetz Wirksamkeit hat.

2. Aller Straffälle, die nach gesetzlicher Kundmachung des Standrechtes vor die Strafbehörde des Civilstandes gehören, sobald der Thäter zu dem Gerichte, dem die Amtshandlung zusteht, eingebracht worden ist.

3. Jener Straffälle, in welchen wider Jemand bereits vor seinem Eintritte in die Militärgerichtsbarkeit wegen eines Verbrechens von einem Civil-Strafgerichte durch Vorladung, Vernehmung, durch einen Vorführungs- oder Verhaftsbefehl, durch Verhaftung oder Verfolgung mittelst der Nacheile, oder durch Steckbriefe eingeschritten worden ist.

In diesen Fällen ist derselbe, wenn er nicht später im Militärstande eine schwerere strafbare Handlung begangen hat, dem Civil-Strafgerichte auszuliefern, sobald dasselbe die Auslieferung fordert. (§. 4 d. k. P.)

Der außerordentlichen Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte unterstehen:

1. Diejenigen Personen, welche sich solcher strafbarer Handlungen wider die Kriegsmacht des Staates schuldig machen, die nach dem Strafgesetze oder nach besonderen Vorschriften der militärgerichtlichen Untersuchung und Aburteilung vorbehalten werden.

2. Contumaz-Uebertreter, sobald der engste Pestcordon gezogen und das Standrecht kundgemacht worden ist, nach dem Patente vom 21. Mai 1805, Nr. 731 J. G. S.

3. Die von der Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber.

4. Die in Festungen oder sonstigen Militär-Strafanstalten unter militärischer Obhut verwahrten Sträflinge.

4. Diejenigen Personen, welche sich in festen Plätzen, Ortschaften, Bezirken oder Kronländern, die in Folge des erklärten Belagerungs- oder Kriegszustandes unter das Kriegsgesetz gestellt werden, solcher strafbarer Handlungen schuldig machen, die nach dem Gesetze, oder zufolge besonderer Kundmachung der militärgerichtlichen Untersuchung und Aburteilung vorbehalten werden.

6. Die in der Armee oder Militärverwaltung Angestellten mit Inbegriff der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, nach ihrem Austritte aus der Militärgerichtsbarkeit,

wegen der bei Ausübung ihrer Amts- oder Dienst-Obliegenheiten begangenen Verbrechen, sie mögen noch während ihrer Dienstleistung, oder erst nach ihrem Austritte entdeckt worden sein. (§. 5 d. k. P., und Just. Min. Erl. v. 17. Juli 1859, Z. 11190.)

7. Die venetianische Sicherheitswache in Fällen des Waffenmißbrauches. (Just. Min. Erl. v. 17. August 1852, Z. 12266.)

8. Jeder bei der Finanzwache beurlaubte Soldat ist bezüglich der Desertion, der Selbstverstümmlung oder der Selbstbeschädigung, dann der Widersetzlichkeit oder des achtungswidrigen Betragens gegen eine Militärwache, oder wo mit diesen Fällen ein wie immer geartetes gemeines Verbrechen oder auch nur ein Vergehen zusammentrifft, und zwar hinsichtlich der letzteren Verbrechen und Vergehen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Civil-Strafgesetzes den Militärgerichten — dagegen in allen anderen Fällen, wo sich ein beurlaubter in der Finanzwache dienender Soldat eines Verbrechens oder gerichtlich zu behandelnden Vergehens schuldig macht, bei welchem die vorangedeuteten Umstände nicht eintreten, den Civilstrafgerichten zur Untersuchung und Aburteilung zuzuweisen. (Min. Vdg. v. 23. Febr. 1855, Nr. 37 R. G. B.)

Zu §. 88.

Vorschriften über die Vornahme von Leichenbeschauen.

Die das Verfahren der Strafgerichte in solchen Fällen betreffenden Anordnungen der Vorschrift für die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau vom 28. Jänner 1855, Nr. 26 R. G. B., lauten:

§. 4. Eine gerichtliche Todtenbeschau kann in der Regel nur auf Anordnung des zuständigen Untersuchungsgerichtes vorgenommen werden. Wegen der hierbei oft nothwendigen Beschleunigung der Vornahme in derlei Fällen ist aber auch jedes Bezirks- (Stuhlrichter-) Amt als Bezirksgericht ermächtiget, bei allen in seinem Bezirke vorkommenden Todesfällen der, in den §§. 2 und 3 (oben bei §. 86 St. P. O.) erwähnten Arten gerichtliche Beschauen zu veranlassen. Nur hat es, insoferne es nicht selber Untersuchungsgericht ist, das zuständige Untersuchungsgericht ungesäumt hiervon zu benachrichtigen.

§. 5. Jede gerichtliche Todtenbeschau ist von zwei Sanitätspersonen vorzunehmen. Ausnahmen hiervon, z. B. wenn bei bereits weit vorgeschrittener Fäulniß der Leiche ein Arzt wegen zu großer Entfernung nicht schnell genug herbeigeholt werden

könnte, oder eine der Sanitätspersonen zur bestimmten Stunde nicht erscheint, oder der Augenschein nur aus Anlaß einer Uebertretung vorgenommen wird u. dgl., sowie die Unterlassung der Beiziehung einer zweiten Sanitätsperson, müssen in dem Protokolle jedesmal besonders angeführt und begründet werden.

§. 6. Diese zwei Sanitätspersonen sind in der Regel: a) entweder der, von der Gerichtsbehörde eigens aufgestellte Gerichtsarzt oder der, der politischen Behörde beigegebene Amtsarzt; b) der beeidete Todtenbeschauer jener Gemeinde, in welcher eine solche Beschau stattzufinden hat, wenn er zugleich Arzt oder Wundarzt ist; außer diesem Falle aber ein anderer Arzt oder Wundarzt. Anderen ärztlichen Sachverständigen als den genannten soll die Vornahme der Beschau nur dann übertragen werden, wenn Gefahr am Verzuge haftet, einer der genannten durch besondere Verhältnisse zu erscheinen abgehalten ist, oder im gegebenen Falle als bedenklich erscheint. (Vgl. oben §. 80 St. P. O.) Nicht bleibend angestellte oder nicht bereits im Allgemeinen beeidete ärztliche Personen müssen noch vor dem Beginne der Beschau beeidet werden.

§. 7. Auch der Arzt oder Wundarzt, welcher den Verstorbenen in der, seinem Tode allenfalls vorhergegangenen Krankheit behandelt hat, ist, wenn es ohne Verzögerung geschehen kann, zur Gegenwart bei der Beschau aufzufordern. und über die vorausgegangenen Umstände zu vernehmen. In wichtigeren Fällen ist von ihm darüber eine Krankheitsgeschichte abzufordern. Der Unparteilichkeit des Urteiles wegen ist jedoch der behandelnde Arzt des Verstorbenen, wo es nur immer möglich ist, als beschauender Arzt nicht zu verwenden.

§. 8. Die zur Vornahme der Beschau bestimmten Aerzte sind schriftlich einzuladen. Diese Zuschriften haben den zu untersuchenden Gegenstand, den Ort, wo, die Zeit, wann die Untersuchung vorgenommen werden wird, sowie die Benennung der Gerichtspersonen, in deren Gegenwart, und der Sachverständigen, von welchen sie vorgenommen wird, zu enthalten.

§. 9. Jeder Gemeindevorsteher ist für die sichere Verwahrung derjenigen Leichen verantwortlich, rücksichtlich welcher nach Vorschrift der §§. 2 und 3 eine gerichtliche Todtenschau nothwendig werden dürfte, und hat in dem Falle, als die Leiche an ihrem Fundorte nicht belassen werden kann, für einen anderen zur Unterbringung derselben tauglichen Ort zu sorgen, wenn letzterer zur Vornahme der gerichtlichen Beschau nicht geeignet wäre, hierzu ein anderes, lichtes, geräumiges, bei strenger Kälte heizbares Locale noch vor der Ankunft der Commission zu ermitteln, und nebst den Gerichtszeugen ein, zur

Hilfeleistung bei der Beschau verwendbares Individuum zu bestellen, sowie überhaupt die hierzu erforderlichen Vorbereitungen zu veranlassen.

§. 10. Die Beschau selbst ist in Gegenwart der Gerichtspersonen und Gerichtszeugen vorzunehmen. Der Untersuchungsrichter oder sein Stellvertreter hat die Beschau zu leiten, jene Gegenstände, auf welche die Beobachtung vorzüglich zu richten ist, zu bezeichnen, und die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält, zu stellen. Die Gerichtszeugen aber hat er mittelst Handschlages zu verpflichten, daß sie, um möglicherweise Zeugniß vor Gericht ablegen zu können, auf Alles, was vor ihnen vorgenommen oder ausgesagt wird, volle Aufmerksamkeit verwenden, über die getreue Protokollirung desselben wachen, und bis zur Schlußverhandlung über Alles, was ihnen im Laufe der Untersuchung bekannt geworden ist, Stillschweigen beobachten. Derselbe hat zu sehen, daß die Beschau mit voller Muße mit Hintanhaltung aller müßigen Zuseher an einem hierzu geeigneten Orte vorgenommen, und den Untersuchenden volle Freiheit des Handelns verschafft werde. Uebrigens steht auch dem Staatsanwalte das Recht zu, bei dem Augenscheine die Gegenstände zu bezeichnen, auf welche die Untersuchungshandlungen auszudehnen sind.

§. 11. Ehe zur Eröffnung der Leiche geschritten wird, ist, um deren Identität außer Zweifel zu setzen, die Besichtigung der Leiche durch Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, sowie durch den etwa schon bekannten Beschuldigten zu veranlassen. Ist der Verstorbene ganz unbekannt, und noch keine Beschreibung der Person, der Kleidungsstücke und der vorgefundenen Effecten vorhanden, so ist eine solche noch vor der Leichenöffnung zu verfassen, eine etwa von dem Todtenbeschauer bereits vorgelegte Beschreibung zu prüfen und das in ihr Fehlende, wo es nöthig ist, zu ergänzen.

§. 12. Die zur Aufnahme des Augenscheines beigezogenen Sanitätspersonen sind verpflichtet, die Untersuchung mit aller Vorsicht und Behutsamkeit, Aufmerksamkeit, Ordnung und mit der strengsten Gewissenhaftigkeit genau nach den Grundsätzen und Regeln der Wissenschaft vorzunehmen, dabei keinen Umstand, der nur irgend zur Aufklärung des Thatbestandes beitragen kann, unberücksichtiget zu lassen. Daher können zu diesem Zwecke die Sachverständigen verlangen, daß ihnen aus den Acten oder durch Vernehmung von Zeugen die nöthigen Aufklärungen über, von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte gegeben werden. Insbesondere sind Wunden und andere äußere Spuren erlittener Gewaltthätigkeit nach ihrer Zahl und Be-

schaffenheit genau zu verzeichnen, die Mittel und Werkzeuge, durch welche sie veranlaßt wurden oder werden konnten, anzugeben und die etwa vorgefundenen, möglicher Weise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen zu vergleichen.

§. 13. Von den, die gerichtliche Todtenbeschau vornehmenden Aerzten hat der Gerichts- oder Amtsarzt, und wenn nur zwei andere Aerzte beigezogen werden, der ältere von beiden, und wenn die Beschau von einem Arzte und einem Wundarzte vorgenommen wird, jener, die Untersuchung in medicinischer Hinsicht zu ordnen und zu leiten, und zunächst den aufgenommenen Thatbefund, und zwar während der Untersuchung und in keinem Falle erst nach bereits vorgenommenem Augenscheine, in derselben Ordnung, in welcher jener sich ergibt, zu Protokoll zu dictiren; der zweite Sachverständige dagegen hat für die Herbeischaffung der nöthigen Instrumente zu sorgen, die Eröffnung der Leiche selbst vorzunehmen und nach deren Beendigung den Leichnam wieder in Ordnung zu bringen, dann aber auch den Thatbefund mit zu bestätigen, und in dem Falle, als er die wahrgenommenen Thatsachen anders angeben zu müssen vermeint als der erste Sachverständige, seinen abweichenden Befund zu Protokoll zu geben. In dem Falle, als die beiden Sachverständigen die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen abweichend darstellen zu müssen glauben, ist nach Thunlichkeit schon bei der Aufnahme des Thatbefundes ein dritter Arzt oder Wundarzt beizuziehen, oder nach §. 21 vorzugehen.

§. 14. Bei jeder gerichtlichen Todtenbeschau muß während der Untersuchung und mit ihr gleichen Schritt haltend mit Sorgfalt, Umsicht und in der gehörigen Form ein umständliches Protokoll geführt werden, welches die Zeit, den Ort, den Gegenstand und den Zweck der Untersuchung, die dabei gegenwärtigen Personen und eine möglichst genaue Beschreibung aller auf die Ausmittlung des Thatbestandes Einfluß nehmenden Erhebungen zu enthalten hat.

§. 15. Die vorschriftmäßige Form des Protokolles ist folgende: Die in die Mitte eines der Länge nach gebrochenen Bogens Papier zu setzende Ueberschrift hat aus dem Worte: „Sections-Protokoll," unter welchem der Tag der Untersuchung bemerkt wird, zu bestehen. Hierauf wird nach der ganzen Breite des Papieres der Eingang geschrieben, welcher zuerst zu erwähnen hat, auf wessen Anordnung die gerichtliche Todtenbeschau erfolgt, wann und unter welcher Geschäftszahl der schriftliche Auftrag hierzu ausgefertiget und zugestellet wurde, ferner nebst der Bezeichnung des Ortes, wo, der Zeit, wann die Beschau vorgenommen wurde, auch jene der Leiche, der

Umstände, unter welchen sie gefunden wurde, oder welche zur Vornahme der gerichtlichen Beschau Veranlassung gegeben haben, dann auch die übrigen, den obducirenden Aerzten bekannt gemachten Erhebungen, die Anerkennung der Identität der Leiche, die Bemerkung der vorschriftmäßigen Beeidigung oder Eideserinnerung der Sachverständigen, sowie der Verpflichtung der Gerichtszeugen, zu enthalten hat. Sodann werden unter den in die Mitte der Bogenseite gesetzten Worten: „In Gegenwart" die anwesenden Commissionsglieder mit ihren vollen Namen und Qualificationen angeführt. Der eigentliche Hauptbestandtheil des Protokolles wird auf die zur rechten Hand des Protokollführers gelegene Papierspalte geschrieben, und ist nach den einzelnen Theilen seines Inhaltes, nämlich: Beschreibung der Person, der Kleidungsstücke und Effecten, der allenfalls vorgewiesenen, bei der Verwundung gebrauchten Werkzeuge, Krankheitsgeschichte u. dgl., dann Befund der äußeren und inneren Untersuchung in besondere, durch große Buchstaben oder römische Ziffern bezeichnete Unterabtheilungen zu bringen, und sind diese wieder durch kleine Buchstaben oder arabische Ziffern ihrer Reihe nach fortlaufend in noch kürzere Absätze zu theilen, um in dem Gutachten sich auf die bezüglichen Punkte berufen und die Richtigkeit der, aus dem Protokolle angezogenen Stellen leicht ersichtlich machen zu können. Den Schluß des Protokolles bildet, nachdem es von dem Protokollführer vorgelesen wurde, die, wieder nach der ganzen Breite der Bogenseite geschriebene Bemerkung: „den sämmtlichen Anwesenden vorgelesen und da Niemand etwas beizufügen hatte, um so und so viel Uhr geschlossen." Hierauf haben die Unterschriften in der Art zu folgen, daß die anwesenden Gerichtspersonen und Gerichtszeugen auf der linken, die obducirenden Aerzte und die anderen etwa noch beigezogenen Sanitätspersonen aber auf der entgegengesetzten Papierspalte sich unterzeichnen.

§. 16. Als weitere Vorschriften für das das Protokoll haben zu gelten, daß der Protokollführer gehörig beeidet sei, in dem Niedergeschriebenen nichts Erhebliches ausgelöscht, zugesetzt oder verändert werde, durchstrichene Stellen noch lesbar bleiben, erhebliche Aenderungen und Berichtigungen von Seite der Aerzte ausdrücklich aufgenommen, am Rande oder im Nachhange bemerkt und von den Commissionsgliedern vorschriftmäßig unterschrieben werden. Besteht das Protokoll aus mehreren Bogen, so müssen diese mit einem Faden zusammengeheftet und die Enden des letzteren mit dem Gerichtssiegel so befestigt werden, daß ohne dessen Verletzung kein Bogen herausgenommen werden kann.

§. 17. Nach Beendigung der Untersuchung ist von den Sachverständigen über gegenseitige Besprechung auf Grundlage des, während der Untersuchung gewonnenen Resultates und mit steter Beziehung auf die einzelnen Punkte des Befundes das Gutachten zu verfassen. Es kann sammt seinen Gründen entweder sogleich zu Protokoll gegeben werden, wodann es unter das, in die Mitte der Bogenseite zu setzende Wort „Gutachten" der ganzen Ausdehnung des Papieres nach geschrieben wird, oder aber, besonders in schwierigen Fällen, schriftlich ausgearbeitet nachträglich abgegeben werden, wozu eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

§. 18. Das nachträglich ausgearbeitete schriftliche Gutachten hat in seinem Eingange aus der Anführung des ergangenen schriftlichen Auftrages von Seite des Untersuchungsrichters oder seines Stellvertreters, welcher die gerichtliche Beschau angeordnet hat, aus der Angabe des Ortes, wo, der Zeit, wann die Untersuchung vorgenommen wurde, und der im Eingange des Protokolles enthaltenen Daten, insoferne sie sich auf die Angabe des Gutachtens beziehen, zu bestehen. Hierauf folgt dann das eigentliche Gutachten.

§. 19. Sind die Sachverständigen verschiedener Meinung, so hat jeder für sich ein gehörig begründetes Gutachten der Gerichtsbehörde zu übergeben, oder aber dasselbe dem Protokolle am Schlusse schriftlich beizusetzen.

§. 20. In jenen Fällen, wo den Sachverständigen zur Abgabe eines gründlichen Gutachtens die eigene Einsicht der Untersuchungsacten unerläßlich erscheint, können ihnen, wenn nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, auch die Acten selbst mitgetheilt werden. (§. 83 St. P. O.)

§. 21. Wird gefunden, daß das Gutachten der Sachverständigen dunkel, unvollständig, unbestimmt, daß es im Widerspruche mit sich selbst oder mit erhobenen Thatumständen ist, oder daß die, aus den angegebenen Vordersätzen gezogenen Schlüsse nicht folgerichtig sind, oder daß die Angaben der Sachverständigen in Beziehung auf die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen erheblich von einander abweichen, so sind dieselben von dem Untersuchungsrichter darüber zu vernehmen, und wenn sich dadurch die Zweifel nicht beheben, ist der Augenschein, soweit es möglich ist, mit Zuziehung derselben oder anderer Sachverständigen zu wiederholen. (§. 85 St. P. O.)

§. 22. Das eigentliche Gutachten hat sich jedesmal darüber auszusprechen, was in dem vorliegenden Falle die, den eingetretenen Tod zunächst bewirkende Ursache gewesen und wodurch dieselbe erzeugt worden ist. Nach Beschaffenheit

des Falles ist daher insbesondere zu erörtern: 1. ob nach den vorhandenen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich anzunehmen sei, daß der Tod a) in Folge der wahrgenommenen Verletzungen, oder b) schon vor diesen Verletzungen, oder c) in Folge oder durch Mitwirkung einer zu der Verletzung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache eingetreten sei. Wenn die wahrgenommenen Verletzungen als die Todesursache erklärt werden, so ist weiter zu bestimmen, ob 2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit oder eines besonderen Zustandes des Verletzten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände die Todesursache geworden sei. Insoferne sich das Gutachten nicht über alle, für die Entscheidung erheblichen Umstände verbreitet, sind hierüber von dem Untersuchungsrichter besondere Fragen an die Sachverständigen zu stellen. (§. 89 St. P. O.)

§. 23. Bei der Begründung des Gutachtens müssen die während der Untersuchung gewonnenen Resultate durch richtige, der Anatomie, Phisiologie und Pathologie entnommene Grundsätze erklärt, durch aus der Natur der Sache gezogene Schlüsse erläutert, und durch zuverlässige Beobachtungen und anerkannte Erfahrungen bestätiget werden. Eigene oder fremde Hipothesen und Meinungen liefern keinen Beweis; deßgleichen dürfen Autoritäten nur zur Bekräftigung einer, auf die vorerwähnte Art geführten Begründung angezogen werden.

§. 24. Da durch jede gerichtliche Erhebung die Wahrheit ausgemittelt werden soll, so ist auch in dem Gutachten über eine vorgenommene gerichtliche Leichenbeschau das, was aus medicinisch-phisischen Gründen mit Gewißheit zu entscheiden ist, von dem, was nur muthmaßlich angegeben werden kann, genau zu unterscheiden. Der Arzt ist daher in Fällen, die ihm zweifelhaft sind und wegen Mangel von aufklärenden Umständen auch zweifelhaft bleiben, sein Unvermögen, ein entschiedenes Urteil zu fällen, offen einzugestehen und der Sachlage nach entweder sich nur theilweise mit Bestimmtheit auszusprechen, oder auch, wenn es nicht anders sein kann, ein ganz zweifelhaftes Gutachten abzugeben. Den Schluß des Gutachtens hat die Formel zu bilden: „Welches wir nach genau gepflogener Untersuchung und nach reifer Ueberlegung, den Grundsätzen der medicinischen Wissenschaften entsprechend zur richterlichen Kenntniß bringen und durch unsere Namensunterschriften als glaubwürdig bestätigen.“ Hierauf folgen, nachdem noch der Rückschluß der etwa übernommenen Acten angeführt worden ist, die Datirung und die Namensunterschriften der, das Gutach-

ten ausstellenden Sanitätspersonen. Endlich wird die gehörig zusammengefaltete Schrift von Außen mit dem Titel der Gerichtsbehörde, an welche das Gutachten eingesendet werden muß, mit den Namen und dem Stande der Aussteller, dann mit einer kurzen Anzeige des Gegenstandes, welchen es betrifft, überschrieben.

§. 26. Die bei einer gerichtlichen Todtenbeschau verwendeten Aerzte sind verpflichtet, auf geschehene vorschriftsmäßige Vorladung bei der mündlichen Schlußverhandlung des Strafgerichtes zu erscheinen, und nach ihrer Vernehmung so lange in der Sitzung anwesend zu bleiben, bis der Vorsitzende sie entweder entläßt oder abzutreten ersucht. Sie haben ferner sowohl diesem als auch dem Staatsanwalte und den übrigen Gerichtsmitgliedern, sowie dem Privat-Ankläger, dem Angeklagten, dem Beschädigten und deren Vertretern, nachdem sie hiezu von dem Vorsitzenden das Wort erhalten haben, auf gestellte Fragen, insoferne nicht etwa der Vorsitzende eine gestellte Frage als unpassend zurückweiset, nach ihrem besten Wissen und Gewissen Antwort zu geben. (§§. 236, 243 St. P. O.) Die Nichtbeachtung einer derartigen Vorladung von Seite der Sachverständigen würde ihre allsogleiche Vorführung, und wenn diese nicht möglich ist, eine Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden, nebst dem Ersatze der Kosten der vereitelten Sitzung und einen Vorführungsbefehl für ihr sicheres nächstes Erscheinen zur Folge haben. (§. 230 St. P. O.) Gegen derlei Verurteilungen können sie binnen acht Tagen nach der an sie erfolgten Zustellung des dießfälligen Erkenntnisses bei dem verurteilenden Gerichte Einspruch erheben. Wenn nachgewiesen werden kann, daß dem Arzte die Vorladung nicht gehörig behändiget worden ist, oder daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten habe, kann er von der wider ihn ausgesprochenen Strafe gänzlich losgezählt werden. Eine Mäßigung der verhängten Strafe oder des ihm auferlegten Kostenersatzes kann stattfinden, wenn er darzuthun vermag, daß diese Strafe oder Kostenverurteilung nicht im Verhältnisse zu seinem Versäumniß steht. Gegen diese Erkenntnisse des Gerichtes ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 27. Um unnöthige Verzögerungen bei einem solchen commissionellen Acte zu vermeiden, ist es Sache des hierzu berufenen Obducenten, besonders an Orten, wo keine bleibenden Anstalten für gerichtliches Beschauen von Leichen vorhanden sind, sich wo möglich noch vor der festgesetzten Zeit an den zur Vornahme der Obduction bestimmten Platz zu begeben und sich zu überzeugen, ob von dem Gemeindevorsteher für die Herbei-

schaffung eines Tisches oder einer anderen geeigneten Vorrichtung zur Section, der nöthigen, aus Holzpflöcken, Ziegeln oder geeigneten Steinen bestehenden Unterlagen für den Kopf der Leiche, mehrerer mit Wasser gefüllter Gefäße, einiger Handtücher, dann wegen eines Tisches für den Schriftführer, mit den erforderlichen Schreibrequisiten versehenen Platzes gehörig vorgesorgt worden ist. Es ist die Pflicht des Obducenten, mit einem vollständigen Sections-Etui oder doch wenigstens mit einem nicht mangelhaften Taschen-Sections-Etui, im letzteren Falle aber auch noch mit einer Bogensäge und dem dazu gehörigen Reserveblatte, sowie mit Schwämmen versehen zu sein. Die übrigen allenfalls noch nöthig werdenden Requisiten, als: Hammer, Meißel, größere und kleinere Wagen sammt den dazu gehörigen Gewichten u. dgl.. haben größere Stadtgemeinden, in welchen derartige Untersuchungen häufiger vorkommen, bleibend anzuschaffen, sonst können selbe von Gewerbsleuten oder aus Haus- und öffentlichen Apotheken ausgeliehen werden. Dagegen hat jeder Gerichtsarzt mit einem vier Schuh langen, zusammenlegbaren Zollstabe, dessen Zolle nach dem Decimalsisteme in Linien abgetheilt sind, einem Tasterzirkel und einer guten Loupe versehen zu sein.

§. 28. Da die für eine gerichtliche Beschau bestimmten Leichen in der Regel nicht an dem Fundorte belassen werden können, in größeren Städten in die hierzu eigens bestimmten Locale gebracht werden müssen, so wird sich der Fall nur selten ergeben, daß die Obduction am Fundorte selbst vorgenommen, oder die Uebertragung der Leiche an einen zur Obduction geeigneten Platz von der Beschaucommission erst angeordnet werden müßte. Demnach muß den Gerichtsärzten der Ort, der Zustand und die Lage der Leiche, wo und wie sie angetroffen, sowie die Art und Weise, in welcher die Uebertragung stattgefunden hatte, mit Bezeichnung jener Vorsichten, die hierbei beobachtet wurden, auf die bereits angedeutete Art (§. 11) bekanntgegeben werden, wobei es sich von selbst versteht, daß Gemeindevorsteher oder Jene die zur Anordnung einer solchen Uebertragung berufen sind, die Anstalt zu treffen haben, daß die Leiche mit aller Behutsamkeit auf eine Bahre oder eine ähnliche, vor Auseinanderfallen gesicherte Vorrichtung gelegt, vor dem Herabstürzen geschützt, mit einem Deckel oder genügend großen Tuche bedeckt, und von der nöthigen Zahl Träger, bei größeren Entfernungen mit gleicher Vorsicht auf einem Wagen, an ihren Bestimmungsort gebracht werde. Jede anderweitige Uebertragungsart darf nicht gestattet werden.

§. 29. Den Gerichtsärzten ist noch vor dem Beginne der Beschau, wenn es nicht bereits in der an sie gelangten Zuschrift geschehen wäre, der Name, das Alter, das Gewerbe und die Lebensweise des zu Untersuchenden, nebst der allenfalls bekannt gewordenen Todesveranlassung, die Zeit ihrer Einwirkung und des darauf erfolgten Todes, sowie Alles, was sich in diesem Zeitraume zugetragen hat, mitzutheilen; das bei einer Verwundung gebrauchte oder dieselbe veranlassende Werkzeug, die Art und Weise seiner Anwendung oder Einwirkung, sowie die Lage und Stellung der hierbei betheiligten Personen bekannt zu geben; sie sind ferner in Kenntniß zu setzen, ob der Verstorbene bis zu seinem letzten Augenblicke auf dem Orte der That oder des Vorfalles verblieben ist, ob er sich wo anders hin selbst begeben habe, oder unter fremder und welcher Beihilfe dahin gebracht wurde, oder erst nach seinem Tode an den Fundort gelangte, auf welche Art und Weise dieses letztere geschehen sei, und was sich sonst noch hierbei ereignet habe; ob dem noch lebenden Verunglückten Hilfe, von wem und wann geleistet wurde, worin diese Hilfe bestanden habe, welche Krankheitserscheinungen vorhanden gewesen sind; ob mit dem Gestorbenen, oder bereits todt Vorgefundenen Wiederbelebungsversuche, welche, von wem, und durch wie viel Zeit vorgenommen worden sind.

§. 30. Alle diese in Erfahrung gebrachten, den Thatbestand aufklärenden Nebenumstände hat der Arzt mit der Bemerkung, auf welche Weise er zu ihrer Kenntniß gelangte, zu Protokoll zu dictiren; dasselbe hat mit den Angaben des allenfalls anwesenden, den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelnden Arztes zu geschehen, oder es ist eine von ihm beigebrachte Krankheitsgeschichte noch vor der eigentlichen Beschau vorzulesen, und sodann dem Protokolle, in welchem sich aber darauf zu berufen ist, beizuschließen.

§. 31. Hierauf wird zur Untersuchung und Beschreibung der Kleidungsstücke geschritten, welche schon deßhalb von besonderer Wichtigkeit ist, weil sie nebst der, der übrigen vorgefundenen Effecten bei Unbekannten zur Constatirung der Identität der Person Aufschlüsse gibt, und weil bei Verletzungen, welche die Kleider durchdrungen haben, aus der Art der an diesen wahrnehmbaren Oeffnungen, welche unverändert zu lassen sind, häufig ein zuverlässigerer Schluß auf die gebrauchten Werkzeuge möglich ist, als aus der Beschaffenheit der während des Lebens mehrfachen Veränderungen unterliegenden Wunden selbst. Die Entkleidung der Leiche hat mit Vorsicht und ohne Anwendung von Gewalt zu geschehen. Kleidungsstücke, die

nicht leicht abgezogen werden können, sind an Nähten, die für die Beschreibung nicht wichtig sind, mittelst eines Scalpells, unter Vermeidung jeder Verletzung der Leiche, zu trennen, und sodann zu entfernen.

§. 32. Die Beschreibung der Kleidungsstücke kann in derselben Ordnung, wie sie am Leibe getragen werden, geschehen und es müssen der Stoff, seine Färbung, der Schnitt, das Futter, die vorhandenen Taschen und ihr Inhalt, die alte und abgenützte, oder neue und noch brauchbare Beschaffenheit derselben berücksichtiget werden. Bei Stücken, die gewöhnlich mit Merkzeichen versehen sind, ist diesen nachzuforschen, die vorgefundenen so viel als möglich ähnlich, mit Bemerkung ihrer Farbe und Art im Protokolle anzugeben, wo sie aber fehlen, ist auch dieser Umstand anzuführen. Sind die Kleidungsstücke mit Blut, Erde, Sand, Schlamm, Mist u. dgl. verunreiniget, so ist auch dieses und die Stelle, an welcher sie verunreiniget sind, zu beschreiben. Zeigen sich an denselben Risse oder anderweitige Beschädigungen, so ist zu beurteilen, ob selbe nicht allenfalls durch Gegenwehr veranlaßt worden sind. Eine besonders sorgfältige Untersuchung erheischen die in selben vorgefundenen Löcher, welche durch die bei der Verwundung gebrauchten Werkzeuge verursacht wurden. Ihr Sitz, mit Benennung des betreffenden Kleidungstheiles und ihre Richtung sind genau zu erforschen, ihre Länge und Breite mit dem Zollstabe zu bemessen, die scharfen oder zackigen Ränder, und die stumpfen, spitzigen oder sonst geformten Winkel genau zu betrachten, und mit Benennung des betreffenden Kleidungstheiles anzuführen; findet sich in den verschiedenen übereinander gelegenen Kleidungsstücken, die auf einmal durchlöchert worden sein müßten, ein Widerspruch bezüglich der Zahl und Größe der Oeffnungen, so ist zu beurteilen, ob dieser nicht durch eine vorhanden gewesene Faltung erklärt werden könne.

§. 33. Vorgewiesene, angeblich bei der Verwundung gebrauchte Werkzeuge sind ihrer Art und Gestalt nach, mit Berücksichtigung eines vorhandenen Fabrikszeichens, sorgfältig zu beschreiben, und ihre Länge und Breite mit dem Zollstabe zu bemessen. Wenn die Breite eines Werkzeuges im Verlaufe abnimmt, ist sie an der schmälsten, mittleren und breitesten Stelle mit genauer Angabe der Entfernung derselben von der Spitze oder dem Griffe besonders zu bestimmen, ebenso ist die Stärke des Rückens eines Instrumentes bei verschiedener Dicke anzugeben, die Schwere aber mittelst der Wage zu erheben; ferner ist die scharfe oder stumpfe Beschaffenheit der Schneide oder Spitze zu beobachten, vorhandene Scharten genau

aufzuzählen, und ersichtliche Blutflecken, wenn über ihre Natur kein Zweifel obwaltet, zu beschreiben; wo solche Flecken zweifelhaft sind, muß dieses gleichfalls bemerkt, das Wegwischen derselben aber immer vermieden und für Erhaltung ihrer ursprünglichen Form vorgesorgt werden.

§. 34. Mit erfroren gefundenen Leichen müssen gleich nach ihrer Auffindung die vorgeschriebenen Wiederbelebungsversuche vorgenommen werden. Wo ihr Zustand die Fruchtlosigkeit dieser Versuche erkennen läßt, hat der Todtenbeschauer das allmälige Aufthauen derselben, wenn er sie zur Vornahme einer gerichtlichen Beschau für geeignet hält, zu veranlassen. Werden die Leichen bei ihrer Aufbewahrung, wie es die Vorschrift gebietet, vor dem Einflusse der Kälte geschützt, so wird eine gefrorene Leiche der Beschaucommission in den gewiß nur seltenen Fällen vorliegen, wo durch einen unerwartet eingetretenen heftigen Frost das Frieren über Nacht veranlaßt wurde. In geringeren Graden, wo die Haut noch einen Fingereindruck annimmt, ist eine solche Leiche bei Beobachtung der nöthigen Vorsicht noch zur Section geeignet, nicht mehr aber bei vollkommener Starrheit. Im letzteren Falle muß daher natürlicher Weise bis zur erfolgten allmäligen Aufthauung abgewartet werden.

§. 35. Noch weniger wird bei Befolgung der bestehenden Vorschriften der Fall sich ereignen, daß die zur Vornahme der gerichtlichen Section berufenen Aerzte in die Lage kommen, Wiederbelebungsversuche vornehmen zu müssen; sie sind jedoch, wo es demungeachtet nöthig werden sollte, hierzu verpflichtet, und es bleibt ihnen die Vornahme der Obduction einer Leiche, an der sich nicht die deutlichen Spuren des Todes zeigen, strengstens untersagt, daher auch in jedem Protokolle die vorgefundenen verläßlichen Symptome des Todes anzugeben sind. Selbst bei Verletzungen, die keinen Zweifel über den vorhandenen Tod zulassen, darf vor vollständiger Erkaltung auch der inneren Theile, somit niemals vor Ablauf von 24 Stunden, eine Section vorgenommen werden.

§. 36. Die Beobachtung und Anführung der vorhandenen Zeichen der Fäulniß ist aber auch zur Begutachtung der Verläßlichkeit der gewonnenen Resultate erforderlich. Denn nur im Beginne derselben läßt sich ein sicheres und richtig begründetes Urteil fällen, je weiter aber die Fäulniß vorgeschritten ist, desto schwieriger wird die Beurteilung, ob die in den Organen vorgefundenen Veränderungen vorausgegangenen pathologischen Processen oder einer Verletzung oder der bereits auf sie einwirkenden Fäulniß oder wohl gar der letzteren allein zuzuschreiben sind. Indessen lassen sich hier Verletzungen, auch

wenn sie bis zu den inneren Theilen gedrungen sind, mit ziemlicher Sicherheit beurteilen, wenn die Beschaffenheit des Wundcanales und seiner nächsten Umgebung mit jener der übrigen Theile des verletzten Organes verglichen, und bei vorgefundenen Blutergüssen auf vorhandene Gerinnungen und den Umstand Bedacht genommen wird, daß bei höheren Graden der Fäulniß leicht Ausschwitzungen von blutig gefärbter Flüssigkeit, auch ohne vorausgegangene Verletzung, stattfinden können. Deßgleichen lassen sich Vergiftungen mit mineralischen Stoffen oft bei weit vorgeschrittener Fäulniß nachweisen, und Knochenbrüche zu jeder Zeit erkennen.

§. 37. Ist die Untersuchung einer bereits eingegrabenen und im hohen Grade faulen Leiche vorzunehmen, so ist zur Verminderung der Belästigung der Commissionsmitglieder das Grab einige Stunden noch vor der Herausnahme derselben zu eröffnen, der ausgehobene Sarg nach abgehobenem Deckel einige Zeit der freien Luft auszusetzen, und wo ohne Störung der Untersuchung Stiche in den Unterleib und die Brust vorgenommen werden können, den in diesen Höhlen angesammelten Gasen der Ausgang zu verschaffen. Wenn sich diese zum größten Theile verflüchtiget haben, ist die Leiche mit einer Auflösung von Chlorkalk zu übergießen, aus dem Sarge auf den hiezu bestimmten Platz, den man früher gleichfalls mit Chlorwasser befeuchtet, zu bringen, die Kleidungsstücke auf dem kürzesten Wege zu entfernen, und sodann die Besichtigung und Untersuchung unter wiederholter Begießung mit Chlorwasser vorzunehmen.

§. 99. Findet es der Untersuchungsrichter bei Vergiftungen für zweckmäßig, den Thatbestand noch vor Ausschreibung der Obduction zu erheben, so wird hierzu wenigstens einer der bei der Beschau zu verwendenden Aerzte beigezogen, welcher sich den Grundsätzen der Wissenschaft gemäß bei den Anverwandten und Angehörigen des Verstorbenen, sowie überhaupt bei Allen, die demselben Beistand geleistet haben, genau nach den Zufällen, die dem Tode vorhergegangen sind, zu erkundigen, und die Wohnung des Vergifteten genau zu durchsuchen hat, ob sich nicht irgend etwas in Gläsern, Schachteln, Papieren, Speise- und Trinkgeschirren, in der Küche, im Keller u. s. w. vorfindet, das seiner Natur nach sich als Gift darstellt, oder das als verdächtig einer besonderen Untersuchung unterzogen werden muß. Kann man das, was der Vergiftete vor seinem Tode ausgebrochen hat, erhalten, so muß auch dieses und das, was man aus den Tüchern, mit welchen es aufgetrocknet oder weggewischt worden ist, gewinnen kann, gesammelt, jedes für sich

aufbewahrt, und gehörig bezeichnet werden. Ist der Verstorbene von einem Arzte oder Wundarzte behandelt worden, so muß auch dieser über den Krankheitsverlauf und die gebrauchten Mittel einvernommen und bei einer vorausgegangenen längeren Krankheit eine Krankheitsgeschichte abgefordert werden. Insbesondere wird es einem jeden Arzte zur Pflicht gemacht, in jenen Fällen, wo der Verdacht einer Vergiftung vorhanden ist, die durch Erbrechen oder durch Stuhlgänge abgegangenen Stoffe in zweckmäßigen Gefäßen zu sammeln, und gehörig zu verwahren, um sie so einer genauen Untersuchung unterziehen zu können. Es versteht sich von selbst, daß alle Ergebnisse in ein vorschriftmäßiges Protokoll aufzunehmen sind, und bei dieser Untersuchung, wenn sie am Orte und Tage der Beschau vorgenommen wird, die beiden vorgeladenen Aerzte zu interveniren haben.

§. 101. Sind von Seite des Gerichtes entweder durch frühere Angaben des Verstorbenen vor seinem Tode oder durch Zeugenaussagen oder Verhörsprotokolle noch anderweitige, den Thatbestand aufhellende Erhebungen gepflogen worden, so sind auch diese den Gerichtsärzten mitzutheilen, und es sind alle diese bekannt gewordenen Daten, sowie die Art ihrer Bekanntwerdung im Sectionsprotokolle am gehörigen Orte anzuführen, und hierauf ist erst die Besichtigung der Leiche selbst vorzunehmen.

Siehe auch die Bemerkung bei §. 91 St. P. O.

§. 114. Aus den bereits eingeleiteten Vorerhebungen ist zu erforschen, ob über die Zeit, Art und Weise der Geburt des Kindes etwas bekannt geworden, ob diese leicht oder schwer gewesen ist, kurz oder lang gedauert, plötzlich erfolgt, an welchem Orte und in welcher Lage der Mutter vorgegangen, ob die Mutter von beträchtlichen Blutungen oder anderen ungewöhnlichen Zufällen befallen worden sei, in welchem Zustande sich selbe nach der Geburt befunden habe, ob nachgewiesen erscheine, daß das Kind nach der Geburt geschrieen, seine Augen und Gliedmaßen bewegt, Nahrung zu sich genommen habe, ob Harn- und Darmentleerungen stattfanden, ob bei der Geburt noch andere Personen gegenwärtig waren, ob diese auf irgend eine Art Hilfe geleistet haben, und in welchem Verhältnisse sie zur Mutter stehen.

§. 115. Ist über die Geburt des Kindes nichts bekannt geworden, so muß der Arzt erforschen, wann und wo die Leiche zuerst gefunden wurde, ob und in welcher Weise sie bekleidet, verhüllt oder sonst verpackt gewesen ist, ob sie sich noch in demselben Zustande befinde, oder an ihr etwas und was verändert worden, ob sie unter freiem Himmel, an einem ent-

legenen oder häufig besuchten Orte, in der Erde, im Wasser oder sonst wo, und unter welchen Umständen entdeckt worden sei. Ueberhaupt sind noch die Witterungsverhältnisse und alle jene Einflüsse, durch welche das Leben eines hilflos gelassenen Kindes mehr oder weniger gefährdet, oder die Fäulniß der Leiche verzögert oder befördert werden konnte, nicht unbeachtet zu lassen.

§. 116. Sind alle diese Umstände im Protokolle angegeben und die bei der Leiche noch vorgefundenen Gegenstände beschrieben, so wird zur äußeren Besichtigung und sodann zur inneren Untersuchung geschritten.

Zu §§. 104—107.

Gesetz zum Schutze des Hausrechtes,

vom 27. October 1862, Nr. 87 R. G. B.

Ueber Antrag beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zum Schutze des Hausrechtes gegen Uebergriffe der Organe der öffentlichen Gewalt Folgendes zu verordnen:

§. 1. Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten darf in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen, richterlichen Befehles unternommen werden. Dieser Befehl ist den Betheiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen.

§. 2. Zum Zwecke der Strafgerichtspflege kann bei Gefahr am Verzuge auch ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung von Gerichtsbeamten, Beamten der Sicherheitsbehörden oder Gemeindevorstehern angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgeordnete ist mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen, welche er dem Betheiligten vorzuweisen hat.

Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen Jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen, oder wenn Jemand auf der That betreten, durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet, oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche auf die Betheiligung an einer solchen hinweisen.

In beiden Fällen ist dem Betheiligten auf sein Verlangen sogleich oder doch binnen der nächsten 24 Stunden die Be-

scheinigung über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe zuzustellen.

§. 3. Zum Behufe der polizeilichen und finanziellen Aufsicht dürfen von den Organen derselben Hausdurchsuchungen nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen vorgenommen werden. Jedoch gelten auch hier die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphes bezüglich der Ermächtigung zur Hausdurchsuchung und der Bescheinigung über deren Vornahme.

§. 4. Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Hausdurchsuchung ist im Falle des bösen Vorsatzes als das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt (§. 101 des Strafgesetzes), außer diesem Falle aber als Uebertretung gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes nach Vorschrift der §§. 331 und 332 des Strafgesetzes zu bestrafen.

§. 5. Die Hausdurchsuchungen zum Behufe der polizeilichen Aufsicht sind, so wie jene zum Zwecke der Strafgerichtspflege, nach den Vorschriften der Strafproceßordnung vorzunehmen.

Die Vornahme der Hausdurchsuchungen zum Behufe der finanziellen Aufsicht hat nach den Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes zu geschehen.

§. 6. Bei jeder Hausdurchsuchung, bei welcher nichts Verdächtiges ermittelt wurde, ist dem Betheiligten auf sein Verlangen eine Bestätigung hierüber zu ertheilen.

Zu §§. 151, 156 und 424.

Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit,

v. 27. October 1862, Nr. 87 R. G. B.

Ueber Antrag beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich, um die Freiheit der Person gegen Uebergriffe der Organe der öffentlichen Gewalt zu schützen, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§. 2. Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles erfolgen.

Dieser Befehl muß sogleich bei der Verhaftung oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

§. 3. Wegen eines durch die strafbare Handlung verursachten großen öffentlichen Aergernisses (Strafproceßordnung §. 156, lit. d, und §. 424) kann weder die Verwahrungs- noch die Untersuchungshaft verhängt werden.

§. 4. Die zur Anhaltung berechtigten Organe der öffentlichen Gewalt dürfen zwar in den vom Gesetze bestimmten Fällen eine Person in Verwahrung nehmen, sie müssen aber Jeden, den sie in Verwahrung genommen haben, innerhalb der nächsten 48 Stunden entweder freilassen oder an die zuständige Behörde abliefern.

Unter der zuständigen Behörde ist diejenige zu verstehen, welcher das weitere Verfahren bezüglich der in Verwahrung genommenen Person nach Maßgabe des Falles gesetzlich zukommt.

§. 5. Niemand kann zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete ohne rechtlich begründete Verpflichtung verhalten (internirt, confinirt) werden.

Ebenso darf Niemand außer den durch ein Gesetz bezeichneten Fällen aus einem bestimmten Orte oder Gebiete ausgewiesen werden.

§. 6. Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Beschränkung der persönlichen Freiheit ist im Falle des bösen Vorsatzes als Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt (§. 101 des Strafgesetzes) zu behandeln, außer diesem Falle aber als Uebertretung mit Arrest bis zu drei Monaten, und bei wiederholter Verurteilung mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

§. 7. Die wegen des Verdachtes der Flucht (Strafproceßordnung §. 151, lit. a, §. 156, lit. c, §. 424) verhängte Verwahrungs- oder Untersuchungshaft muß gegen Caution oder Bürgschaft für eine vom Gerichte mit Rücksicht auf die Folgen der strafbaren Handlung, die Verhältnisse der Person des Verhafteten und das Vermögen des Sicherheit Leistenden zu bestimmende Summe auf Verlangen unterbleiben oder aufgehoben werden. Jedoch hat der Beschuldigte mittelst Handgelöbnisses zu versprechen, daß er sich bis zur rechtskräftigen Entscheidung nicht entfernen noch verborgen halten, noch auch die Untersuchung zu vereiteln suchen werde.

Die Cautions- oder Bürgschaftssumme ist entweder in barem Gelde oder in auf den Ueberbringer lautenden österreichischen Staatsschuldverschreibungen, nach dem Börsecurse des Erlagstages berechnet, gerichtlich zu hinterlegen oder durch Pfandbestellung auf unbewegliche Güter oder durch taugliche Bürgen (§. 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), welche sich zugleich als Zahler verpflichten, sicherzustellen.

§. 8. Die Cautions- oder Bürgschaftssumme ist vom Gerichte für verfallen zu erklären, wenn sich der Beschuldigte ohne Erlaubniß von seinem Wohnorte entfernt oder über die an ihn ergangene Vorladung, welche im Falle seiner Nicht-

auffindung in seiner Wohnung anzuschlagen ist, binnen drei Tagen vor Gericht nicht erscheint.

Dieses Erkenntniß ist sobald es rechtskräftig geworden, gleich jedem Civilurteile executionsfähig. Die verfallenen Sicherheitsbeträge sind an die Staatscasse abzuführen; doch hat der durch die strafbare Handlung Beschädigte das Recht, zu verlangen, daß vor Allem seine Entschädigungsansprüche daraus befriedigt werden.

§. 9. Wenn der Beschuldigte nach gestatteter Freilassung Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn neue Umstände vorkommen, die seine Verhaftung erfordern, so hat ungeachtet der Sicherheitsleistung die Verhaftung desselben einzutreten; ist die Verhaftung in diesen Fällen erfolgt, so wird die Cautions- oder Bürgschaftssumme frei.

Dasselbe ist der Fall, sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

§. 10. Unter Beobachtung der vorstehenden, die Cautions- oder Bürgschaftsleistung betreffenden Vorschriften kann die Belassung auf freiem Fuß oder die Versetzung auf denselben auch bei den dringenden Anzeigen eines Verbrechens, welches wenigstens mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist, jedoch nur von dem höheren Gerichtshofe bewilligt werden.

Instruction für die Strafgerichte.

Verordnung des Justizministeriums vom 16. Juni 1854

womit eine Instruction über die innere Amtswirksamkeit und die Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden in strafgerichtlichen Angelegenheiten erlassen wird.

(Nr. 165 R. G. B.)

In Folge der mit allerhöchster Entschließung Seiner k. k. apostolischen Majestät vom 29. Juli 1853 erhaltenen Ermächtigung und in Vollziehung des dritten Absatzes des kaiserlichen Patentes v. 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. B., hat das Justizministerium über die innere Amtswirksamkeit und die Geschäftsführung der Gerichtsbehörden in strafgerichtlichen Angelegenheiten die nachstehende Instruction zu erlassen befunden.

Die Wirksamkeit derselben beginnt in denjenigen Kronländern, in welchen die Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853, Nr. 151 des R. G. B., bereits in Anwendung getreten ist, mit dem Tage der Kundmachung, in allen übrigen Kronländern aber mit dem Tage, an welchem die Strafproceß-Ordnung daselbst in Kraft gesetzt werden wird.

Insoweit die Strafproceß-Ordnung und die gegenwärtige Instruction keine besonderen Bestimmungen enthalten, sind die in dem kaiserlichen Patente vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. B., über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden gegebenen Vorschriften, welche nach ihrer Beschaffenheit nicht bloß auf civilrechtliche Angelegenheiten anwendbar erscheinen, auch in strafgerichtlichen Angelegenheiten zu beobachten.

Das Patent v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B. sammt den darauf bezüglichen Verordnungen ist im 6. Bande dieser Sammlung enthalten.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Anordnungen über die Behandlung der strafgerichtlichen Angelegenheiten, und die Amtsverrichtungen der Gerichtspersonen.

§. 1.

Allgemeine Pflichten der Strafgerichte.

Die Gerichte, welchen die Strafgerichtsbarkeit anvertraut ist, und deren Organe haben durch unermüdeten Eifer in der Erforschung der strafbaren Handlungen und Verfolgung der Thäter, durch zweckmäßiges Verfahren, Genauigkeit und Strenge in der Untersuchung, mögliche Schonung des Beschuldigten, gerechte Anwendung des Strafgesetzes und pflichtmäßige Beschleunigung aller Amtsverrichtungen, ihren Beruf getreu zu erfüllen, damit die Kraft des Gesetzes aufrecht erhalten, und dem Gesetz-Uebertreter die Hoffnung auf Straflosigkeit benommen werde.

Sie sollen, frei von Leidenschaften oder vorgefaßter Meinung, nur gesetzliche und mit Ueberlegung gewählte Mittel zur Entdeckung und Ueberführung der Schuldigen anwenden, und dadurch die schweren Folgen eines willkürlicheu und zweckwidrigen Gebrauches ihrer Amtsgewalt für den Einzelnen und das allgemeine Wohl verhüten.

§. 2.

Die Strafgerichte müssen zu jeder Stunde bereit sein, dringende Amtsgeschäfte zu besorgen, insbesondere Anzeigen über strafbare Handlungen anzunehmen und Beschuldigte, die der Flucht verdächtig sind, zu verfolgen und zur Haft zu bringen.

Dienstverrichtungen die sich nicht ohne Nachtheil verschieben lassen, dürfen auch an Sonn- und Feiertagen nicht abgelehnt oder unterbrochen werden.

Zu diesem Ende hat der Gerichtsvorsteher zu verfügen, daß die erforderliche Anzahl von Beamten wechselweise auch an Sonn- und Feiertagen im Amte erscheine.

§. 3.

Beschleunigung der strafgerichtlichen Geschäfte.

Strafgerichtliche Geschäfte sind in der Regel vor anderen Amtsgeschäften vorzunehmen.

Insbesondere sind zu beschleunigen:

Alle Amtshandlungen, welche sich auf die Erhebung der Beschaffenheit der That, und deren sichtbare Spuren, oder auf

die Erforschung, Ergreifung und Ueberweisung des Thäters beziehen, insoweit der Erfolg dieser Amtshandlungen durch Vertilgung der Spuren, durch die Flucht des Thäters, oder auf andere Weise vereitelt werden könnte; Untersuchungen wegen strafbarer Handlungen, welche allgemeines Aufsehen oder Aergerniß verursacht haben, oder welche leicht größere Ausbreitung erlangen könnten,; endlich diejenigen Amtshandlungen, von welchen die Befreiung eines Verhafteten aus dem Gefängnisse, oder die Aburteilung eines Verhafteten, der nur eine kurze Freiheitsstrafe zu erwarten hat, abhängt.

Jede schuldbare Verzögerung ist an dem Schuldtragenden zu ahnden. Auch kann derselbe nach Umständen verhalten werden, die durch die Verzögerung verursachten Kosten dem Staatsschatze zu ersetzen, und dem Beschuldigten wegen unnöthiger Verlängerung der Haft eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§. 4.

Aufsicht des Gerichtsvorstehers über den Geschäftsgang: a) bei den Gerichtshöfen;

Der Vorsteher jedes Gerichtshofes hat für die schnelle und gesetzmäßige Führung der Geschäfte bei demselben Sorge zu tragen. Er hat daher insbesondere darüber zu wachen, daß über alle Anzeigen, die bei dem Gerichte einlangen, ohne Aufschub die gesetzlich vorgeschriebenen Amtshandlungen vorgenommen werden.

Er hat sich ferner durch ununterbrochene Aufmerksamkeit auf den Gang der anhängigen Verhandlungen in beständiger genauer Uebersicht derselben zu erhalten, von Zeit zu Zeit die Untersuchungsacten durchzugehen, und die geschehene Revision im Tagebuche anzumerken, zeitweise bei den Verhören zu erscheinen, das Benehmen der Untersuchungsrichter hierbei zu beobachten, und diesen nöthigenfalls seine Bemerkungen darüber, jedoch in Abwesenheit anderer Personen, mitzutheilen.

Jeder Verzögerung oder zwecklosen Weitläufigkeit hat er sogleich entgegen zu wirken.

Der Gerichtsvorsteher kann, wenn er sieht, daß eine Untersuchung einen irrigen Weg nimmt, oder zwecklose Weitläufigkeiten eintreten und wenn seine mündlichen Ermahnungen an den Untersuchungsrichter nichts fruchten, in jedem Stadium des Verfahrens anordnen, daß die Acten dem Gerichtshofe zur Entscheidung, unter Vorbehalt des Berufungsrechtes des Staatsanwaltes, vorgelegt werden. Dagegen darf der Gerichtsvorsteher außer der Bestätigung der Revision keine anderen Bemerkungen in das Tagebuch eintragen. (Just. Min. Erl. v. 20. März 1858, Z. 4011.)

§. 5.

In dem Verkehre mit der Staatsanwaltschaft hat der Vorsteher jedes Gerichtshofes darüber zu wachen, daß das der gegenseitigen Achtung entsprechende und auf wechselseitige Unterstützung zum Besten des Dienstes gerichtete Verhältniß stets ungestört erhalten werde. Sollte er jedoch wahrnehmen, daß der Staatsanwalt die Gränzen seiner Amtswirksamkeit überschreitet, oder einen nachtheiligen Einfluß auf den Geschäftsgang nimmt, so hat er hievon dem Ober-Staatsanwalte Nachricht zu geben und um Abhilfe zu ersuchen.

§. 6.

Zur genauen Uebersicht aller anhängigen Strafsachen hat bei Gerichthöfen der Vorsteher über alle, an das Gericht gelangenden Anzeigen strafbarer Handlungen, es möge über dieselben eine Untersuchung eingeleitet werden oder nicht, nach dem Formulare Nr. I *) ein Hauptregister führen zu lassen, und darüber zu wachen, daß die Eintragungen in dasselbe rechtzeitig und richtig vorgenommen werden.

Dieses Register muß auch dem Staatsanwalte und den Untersuchungsrichtern stets zur Einsicht bereit liegen.

In diesem Register hat eine Anzeige, welche sich auf Eine mehreren Personen, oder auf mehrere Einer Person angeschuldete strafbare Handlungen bezieht, nur Einen Nummer zu erhalten, und nachfolgende Anzeigen anderer strafbarer Handlungen einer schon im Register erscheinenden Person, oder neue Anzeigen in Bezug auf eine dort schon vorkommende Handlung sind nur bei der schon eingetragenen Handlung ersichtlich zu machen. Enthält dagegen eine Anzeige verschiedene Handlungen verschiedener Thäter, welche als dem Subjecte und dem Objecte nach verschiedene Straffälle erscheinen, so ist dieselbe bei der Eintragung in ebenso viele, einzeln numerirte Anzeigen zu zerlegen, als darin strafbare Handlungen vorkommen. (Just. Min. Erl. v. 28. Juni 1858, Z. 5439.) — Die am Schlusse des Jahres unerledigt gebliebenen Anzeigen sind in das neue Register nicht zu übertragen. (Just. Min. Erl. v. 18. Jän. 1860, Z. 19121.)

§. 7.

Jede Einleitung einer Untersuchung wegen Verbrechens des Hochverrathes, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, und Störung der öffentlichen Ruhe, hat der Vorsteher des Gerichtshofes unter

*) Das hier bezogene und alle anderen in dieser und in der folgenden Instruction für die Staatsanwaltschaft vorkommenden Formularien, dann die bezüglichen Manipulationsvorschriften wurden nicht aufgenommen, weil sie einerseits zu viel Raum erfordern würden, anderseits deren Kenntniß nur für den unmittelbar damit manipulirenden Beamten Werth hat, der sich dieselbe ohnehin in anderen Wegen eigen machen kann.

Darstellung der Beschaffenheit der That dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes, und dieser dem Justizminister anzuzeigen.

Die Vorschrift dieses Paragraphes wurde durch Just. Min. Erl. v. 1. Dec. 1857, Z. 27369, aufgehoben.

§. 8.

b) bei den Untersuchungsgerichten.

Bei den Untersuchungsgerichten liegt die Ueberwachung des Geschäftsganges zunächst dem Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung ob.

Inwieferne auch die Vorsteher der Bezirksämter (Stuhlrichterämter), bei welchen die gerichtliche Geschäftsführung von einem eigenen Beamten selbständig versehen wird, die Aufsicht über den Gang und die Beschleunigung der strafgerichtlichen Geschäfte zu pflegen haben, wird durch eine besondere Vorschrift festgesetzt werden.

In jedem Falle ist der Vorsteher des Bezirksamtes verpflichtet, dem mit der gerichtlichen Geschäftsführung beauftragten Beamten die Führung der Untersuchungs- und Verhandlungs-Protokolle, und zur Besorgung der übrigen untergeordneten Arbeiten nöthigen Individuen zuzuweisen und dafür zu sorgen, daß die Erledigungen in Strafsachen mit der durch das Gesetz angeordneten Beschleunigung ausgefertigt und zugestellt werden.

§. 9.

Die Uebersicht des Geschäftsganges bei den Untersuchungsgerichten wird durch die im §. 62 der Strafproceß-Ordnung vorgeschriebenen monatlichen Ausweise über den Stand der anhängigen Strafverhandlungen über Verbrechen und Vergehen erhalten.

Dieselben sind nach dem Formulare Nr. II. einzurichten, und längstens binnen 8 Tagen nach Ablauf jeden Monates dem Gerichtshofe vorzulegen.

Der Verkehr der Untersuchungsgerichte mit dem betreffenden Gerichtshofe hat, insoweit er das Untersuchungsgeschäft betrifft, mittelst Berichten und Decreten zu geschehen. (Just. Min. Erl. v. 26. März 1856, Z. 4423.) Eine neue Vorschrift über die Manipulation mit diesen Ausweisen, für welche schon durch Min. Vdg. v. 11. Juli 1856, Nr. 125 R. G. B., ein verändertes Formular vorgeschrieben worden war, wurde durch Just. Min. Erl. v. 3. Dec. 1857, Z. 27369, gegeben.

§. 10.

Wirkungskreis der Untersuchungsrichter.

Die Untersuchungsrichter an den Gerichtshöfen haben bei der Untersuchung, insoweit sie nach den Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung nicht an die vorläufige Einvernehmung

des Staatsanwaltes oder an den Beschluß des Gerichtshofes gebunden sind, nach eigener Einsicht zu verfahren.

Es ist ihnen jedoch unbenommen, auch im Falle eines Zweifels in Fällen, rücksichtlich deren es die Strafproceß-Ordnung nicht ausdrücklich vorschreibt, vorläufig den Beschluß des Gerichtshofes einzuholen.

Siehe die Bemerkung beim 1. Abs. des §. 64 Str. P. O.

Vorladungen, Aufträge und Ersuchschreiben, welche bloß den Vollzug in ihrem Wirkungskreise gelegener Amtshandlungen zum Gegenstande haben, können sie aus eigener Macht im Namen des Gerichtes erlassen. Berichte an höhere Behörden haben sie stets der Berathung und Schlußfassung des Gerichtshofes vorzulegen.

Ersuchschreiben an das Polizei- und Finanz-Ministerium dürfen nicht unmittelbar von dem Untersuchungsgerichte ausgehen, sondern sind durch den Amtsvorstand zu stellen. (Just. Min. Erl. v. 18. Juli 1853, Z. 10611.)

§. 11.

Die Untersuchungsrichter bei bloßen Untersuchungsgerichten (§. 10, lit. c der Strafproceß-Ordnung) haben in allen Fällen, in welchen der Untersuchungsrichter am Gerichtshofe im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte vorzugehen verpflichtet ist (§. 63 der Strafproceß-Ordnung), die Zustimmung des Vorstehers der gerichtlichen Geschäftsführung einzuholen. Alle Berichte und Ersuchschreiben an andere Behörden, und alle Ausfertigungen, welche was immer für eine Entscheidung oder die Bekanntmachung einer solchen betreffen, sind sie, sofern keine Gefahr am Verzuge obwaltet, der Genehmigung desselben zu unterziehen verpflichtet. Die ertheilte Zustimmung und Genehmigung ist in den Untersuchungsacten, mit Vermeidung jeder Weitläufigkeit, ersichtlich zu machen. Hält der Untersuchungsrichter für nothwendig, in wichtigen oder zweifelhaften Fällen die Schlußfassung des Gerichtshofes einzuholen, so hat er sein Bedenken dem Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung mitzutheilen, welchem allein zusteht, bei dem Gerichtshofe um eine Weisung einzuschreiten.

§. 12.

Benehmen des Untersuchungsrichters: bei der Vorbereitung des Verfahrens;

Zu jeder Erhebung hat sich der Untersuchungsrichter durch sorgfältige Ueberlegung der Thatsachen und Verhältnisse, worauf die Untersuchung nach dem gesetzlichen Begriffe der in Frage stehenden strafbaren Handlung, und dem Zwecke des Strafverfahrens (§§. 60 und 66 der Strafproceß-Ordnung)

gerichtet werden muß, gehörig vorzubereiten, damit zur Sache nicht gehörige Nachforschungen vermieden, und keine wesentlichen Umstände übergangen werden.

§. 13.

bei Aufnahme von Protokollen;

Ueber alle zum Zwecke strafgerichtlicher Untersuchungen dienende Acte muß ein Protokoll aufgenommen werden, worin das Gericht, von welchem die Amtshandlung vorgenommen wird, Ort und Stunde des Beginnes, die anwesenden Personen, die Veranlassung zur Amtshandlung und zu den im Verlaufe derselben etwa vorgekehrten weiteren Schritten, endlich der Zeitpunkt des Abschlusses, oder wenn Unterbrechungen stattfinden, die Ursachen derselben und die Zeit der Fortsetzung und Beendigung aufzuführen sind.

Jedes Protokoll ist in Gegenwart der Personen, welche bei der Verhandlung gegenwärtig waren, vorzulesen und von denselben zu unterfertigen.

Protokolle, welche aus mehreren Bogen bestehen, sind zu heften.

Die Enden des durchgezogenen Fadens sind mit dem Gerichtssiegel zu befestigen.

§. 14.

bei vorkommenden Anzeigen;

Ueber jede mündliche, und wenn es die Umstände erfordern, auch über schriftliche Anzeigen, ist der Anzeiger, und zwar in dringenden Fällen selbst dann, wenn das Gericht nach den Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung zum Untersuchungsverfahren nicht zuständig wäre, über die strafbare Handlung, die Umstände, unter welchen sie verübt worden ist, und über die Verhältnisse des bekannten oder muthmaßlichen Thäters auf solche Art einzuvernehmen, daß die weiteren Amtshandlungen mit der nöthigen Sicherheit eingeleitet werden können.

Ist die Anzeige so beschaffen, daß unaufschiebbare Maßregeln zu ergreifen, und entweder die Einziehung oder Vernehmung bestimmter Personen, eine Hausdurchsuchung, ein Augenschein, oder andere Erhebungen zu veranlassen sind; so müssen diese Amtshandlungen ohne Verzug, und wenn es die Dringlichkeit erfordert, selbst noch vor Aufnahme eines Protokolles über die mündlich erhaltene Anzeige, vorgenommen werden.

§. 15.

bei Eingaben ohne eigenhändige Unterschrift;

Schriftliche Anzeigen und Gesuche, insbesondere Gnadengesuche, dürfen aus dem Grunde allein, daß sie von dem An-

zeiger oder Bittsteller nicht eigenhändig gefertiget sind, oder das beigefügte Handzeichen nicht weiter bestätiget ist, nicht verworfen werden.

Mit Anzeigen dieser Art ist nach Vorschrift der Strafproceß-Ordnung (§§. 73, 74 und 141) vorzugehen, rücksichtlich anderer Eingaben aber nöthigenfalls vorläufig zu erforschen, ob dieselben von der bezeichneten Person herrühren.

§. 16.

bei Vernehmung des Beschuldigten;

Wird ein Beschuldigter vor das Gericht gestellt, ohne daß eine Voruntersuchung aufgenommen worden ist, so hat der Gerichtsvorsteher sogleich die Verfügung zu treffen, daß der Beschuldigte zwar einstweilen in Verhaft genommen, jedoch sogleich vernommen, und der Thatbestand gesetzmäßig erhoben werde, um mit möglichster Beschleunigung den Beschluß fassen zu können, ob der Beschuldigte in der einstweiligen Verwahrung zu belassen, oder in die Untersuchungshaft zu übernehmen, in Freiheit zu setzen, oder an eine andere Behörde abzuliefern sei.

Werden Beschuldigte mit Untersuchungs-Acten eingeliefert, deren Durchlesung längere Zeit erfordert, so hat der Gerichtsvorsteher zwar die einstweilige Verwahrung der Beschuldigten zu verfügen, jedoch darüber zu wachen, daß von dem Untersuchungsrichter die Acten sogleich durchgelesen, und sohin weiter nach dem Gesetze verfahren werde.

§. 17.

Kann wegen der großen Anzahl der in einer Untersuchung vor Gericht gestellten Beschuldigten die Vernehmung derselben durch einen einzigen Untersuchungsrichter nicht mit der erforderlichen Schnelligkeit geschehen (§. 153 der Strafproceß-Ordnung), und ist insbesondere in dem Falle des §. 154 der Strafproceß-Ordnung zu besorgen, daß die Entscheidung, welche der angehaltenen Personen in Untersuchungshaft zu bleiben haben, nicht binnen drei Tagen werde erfolgen können, so hat der Untersuchungsrichter die Verhöre, soweit es zulässig erscheint, von mehreren mit den Erfordernissen zur Ausübung des Richteramtes versehenen Beamten vornehmen zu lassen.

§. 18.

bei der Vorladung von Zeugen und anderen Personen;

Die Vorladung von Gerichtszeugen, Sachverständigen und anderen einzuvernehmenden Personen hat der Untersuchungsrichter stets rechtzeitig zu veranlassen, und hierbei auf die Ent-

fernung ihres Aufenthaltsortes von dem Gerichtssitze Rücksicht zu nehmen.

Israelitische Glaubensgenossen sind an ihren Festtagen, dringende Fälle ausgenommen, nicht vor Gericht zu laden. Unter den Festtagen sind jedoch bloße Bußtage nicht begriffen.

Die israelitischen Festtage sind: die gewöhnlichen Sabbath-Tage; der 15. und 16., dann der 21. und 22. des Monates Nisan, unter dem Namen Osterfest, welches eigentlich acht Tage dauert, von denen aber nur die 2 ersten und die 2 letzten strenge gefeiert werden; der 6. und 7. des Monates Sivan, unter dem Namen Pfingstfest, Fest der Erstlinge oder der Offenbarung; der 1. und 2. Tisri, Neujahrsfest; der 10. Tisri, der Versöhnungstag; der 15. und 16. Tisri, Laubhüttenfest; der 22. Tisri, das Beschlußfest, und der 23. Tisri, das Freudenfest. (Hofd. v. 17. Jän. 1818, Nr. 1405, und v. 11. Jän. 1833, Nr. 2586 J. G. S.)

§. 19.

Vorgeladene oder freiwillig bei Gericht erscheinende Beschädigte, Zeugen oder Sachverständige, insbesondere aber entfernt wohnende Personen, sind nach Thunlichkeit sogleich; letztere, wo möglich, auch wenn sie zu einer anderen als der festgesetzten Zeit erscheinen, zu vernehmen und unnöthige Wiederholungen von Vorladungen durch Vollständigkeit der ersten Vernehmung zu vermeiden.

§. 20.

Die Gerichtszeugen sind, soweit es thunlich ist, nach einer bestimmten Reihenfolge beizuziehen, damit nicht einige mehr als andere in Anspruch genommen werden.

In einer und derselben Strafsache ist jedoch der Wechsel der Gerichtszeugen möglichst zu vermeiden.

Den Gerichtszeugen darf durch Aufschieben oder Verlegen der Amtshandlung, welcher sie beiwohnen sollen, kein unnöthiger Zeitverlust verursacht werden.

Dagegen sind diejenigen, welche durch Versäumung der festgesetzten Frist die Vornahme der Amtshandlung verzögern, oder gar nicht erscheinen, ohne von dem eingetretenen Hindernisse dem Untersuchungsrichter zu gehöriger Zeit die Anzeige zu erstatten, von dem Gerichte zur Rechtfertigung zu ziehen, und mit einer angemessenen Geldstrafe zu dem Local-Armenfonde, unter Freilassung des Recurses an das Oberlandesgericht, welcher binnen vierzehn Tagen zu überreichen ist, zu bestrafen.

§. 21.

bei Vornahme von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtssitzes.

Amtshandlungen, welche ohne Nachtheil für die Untersuchung an dem Gerichtssitze vorgenommen werden können, sollen nicht außerhalb desselben vorgenommen werden.

Wenn der Zweck des Untersuchungsverfahrens wirklich erfordert, daß der Untersuchungsrichter oder ein anderer Beamter eine strafgerichtliche Amtshandlung außerhalb des Gerichtssitzes vornehme, so ist hiezu, Fälle der äußersten Dringlichkeit ausgenommen, bei den Gerichtshöfen die Zustimmung des Vorstehers, bei den Untersuchungsgerichten die Zustimmung des Vorstehers der gerichtlichen Geschäftsführung, und bei anderen Bezirksämtern jene des Bezirksvorstehers einzuholen.

Siehe die Bemerkung bei §. 11 Str. P. O.

§. 22.

Untersuchungsrichter, welche die nach §. 21 erforderliche Zustimmung ihres Vorgesetzten einzuholen unterlassen, oder Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung bei den Untersuchungsgerichten, welche Amtshandlungen, die ohne Nachtheil für die Untersuchung im Gerichtssitze vorgenommen werden könnten, außerhalb desselben vornehmen, sind nach Beschaffenheit der Umstände des Anspruches auf die Reisekosten und Diäten verlustig zu erklären, und zum Ersatze der dem Staate ohne Noth verursachten übrigen Kosten zu verurteilen.

Für den Ersatz der verursachten Kosten sind auch diejenigen Gerichtsvorsteher verantwortlich, welche zur Vornahme von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtssitzes ohne hinreichenden Grund ihre Zustimmung ertheilen.

§. 23.

Art des Geschäftsverkehres mit dem Staatsanwalte.

Die Anwesenheit des Staatsanwaltes bei Augenscheinen, Hausdurchsuchungen und anderen Untersuchungshandlungen, über welche ein Protokoll aufgenommen wird, ist in dem letzteren ersichtlich zu machen.

Zur vorläufigen Verständigung des Staatsanwaltes von Amtshandlungen dieser Art genügt es, wenn der Untersuchungsrichter auf dem Actenstücke die beabsichtigte Vornahme derselben mit Beifügung der Zeit und des Ortes anmerkt, und das Actenstück dem Staatsanwalte zur Einsicht und Fertigung mittheilt.

Im Falle einer bloß mündlichen Eröffnung ist nöthigenfalls von dem Staatsanwalte eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Verständigung zu verlangen, und den Acten beizuschließen.

§. 24.

Die Concepte der Anträge und Ausfertigungen, welche der Untersuchungsrichter vorläufig dem Staatsanwalte mitzutheilen findet, sind dem Letzteren im kurzen Wege zur Anmerkung sei-

ner Zustimmung oder seiner abweichenden Ansicht auf dem mitgetheilten Actenstücke, oder auf einem beigelegten Bogen zu übergeben.

Zur Bewirkung eines Einverständnisses kann die weitere Rücksprache auch mündlich gepflogen, und der Erfolg auf dem mitgetheilten Entwurfe angemerkt werden.

Die bloße Mittheilung von Acten an den Staatsanwalt ist im Tagebuche anzumerken, (§. 155.)

§. 25.

Führung des Tagebuches.

Der Untersuchungsrichter hat über jede Untersuchung, der Thäter mag bekannt, unbekannt oder flüchtig sein, ein Tagebuch nach dem Formulare Nr. II zu führen, und dasselbe sammt den dazu gehörigen Acten im Gerichtszimmer zu verwahren.

Jede Eintragung in dasselbe muß sogleich geschehen, und es ist daher nicht gestattet, das Tagebuch erst dann anzulegen oder zu vervollständigen, wenn schon mehrere Acten nach und nach eingelangt sind, oder die Untersuchung geschlossen werden soll.

Das Tagebuch ist, sobald die geschlossene Untersuchung zur Fällung des Beschlusses an den Gerichtshof gelangt, von dem daselbst bestellten Referenten fortzusetzen. (§§. 191 und 192 der Strafproceß-Ordnung.)

§. 26.

In das Tagebuch sind alle in einer Strafsache einlangenden Eingaben, Erlässe höherer Behörden, aufgenommenen Protokolle, gestellten Anträge und Concepte von Ausfertigungen in chronologischer Ordnung einzutragen, und die einzelnen Actenstücke mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen.

Auch die Beilagen und Unterbeilagen der einzelnen Actenstücke, und die Gegenstände des Verbrechens oder andere zur Untersuchung gehörige Sachen (§. 102 der Strafproceß-Ordnung) sind in dem Tagebuche zu verzeichnen und mit der Tagebuchzahl des Actenstückes, zu welchem sie gehören, zu versehen.

Wird ein Actenstück später ausgeschieden, so ist dieß im Tagebuche mit Anführung der Geschäftszahl, aus deren Anlaß die Ausscheidung erfolgt ist, anzumerken.

Wird ein Actenstück nur für einige Zeit herausgenommen, so ist dieses auf einem an die Stelle desselben zu legenden Blatte anzumerken.

§. 27.

Wird ein abgesondert angelegtes Tagebuch in der Folge Bestandtheil des Tagebuches über eine andere Untersuchung (§§. 39, 41, 50 der Strafproceß-Ordnung), so ist es abzuschließen, und sammt allen dazu gehörigen Acten dem Tagebuche dieser letzteren Untersuchung, als ein einziges Actenstück, beizulegen.

§. 28.

In Fällen, wo die Einsendung der Acten an das Oberlandesgericht oder an ein anderes Gericht nicht rücksichtlich aller Mitschuldigen gleichzeitig geschehen kann, muß den Acten eine Abschrift des Tagebuches über die ganze Untersuchung angeschlossen, und darin bemerkt werden, welche Actenstücke zur Fortsetzung des Verfahrens gegen die Mitschuldigen zurückbehalten worden sind.

§. 29.

Ueber Anzeigen, welche ohne weitere Erhebungen zu verwerfen sind, und über diejenigen Anzeigen bloßer Uebertretungsfälle, über welche das Gericht ohne weitere Vorerhebungen nach allenfälliger Vernehmung des Anzeigers, sogleich die Verhandlung nach §. 419 der Strafproceß-Ordnung einzuleiten findet, ist die Führung eines Tagebuches nicht erforderlich. Doch ist in den zuletzt erwähnten Fällen, im Eingange des Protokolles über die mündliche Verhandlung (§. 419 der Strafproceß-Ordnung), die Anzeige oder das Protokoll über die Einvernehmung des Anzeigers anzuführen und dem Acte beizulegen.

§. 30.

Auskunftstabellen über Abgeurteilte.

In Bezug auf die Ausfertigung der im §. 324 der Strafproceß-Ordnung vorgeschriebenen Auskunftstabellen, und die weiteren Vorkehrungen mit denselben, sind die in der Verordnung des Justizministeriums vom 5. März 1853, Nr. 44 des R. G. B., für einige Kronländer enthaltenen Vorschriften mit folgenden Abänderungen künftig allgemein zu beobachten.

Die in den §§. 2 und 7 der bezogenen Verordnung den Staatsanwälten auferlegte Mittheilung der Auskunftstabellen an die Sicherheitsbehörde, ist nach Maßgabe der §§. 324 und 429 der Strafproceß-Ordnung von den Gerichtsbehörden zu besorgen.

Ist der Abgeurteilte ein Unterthan eines fremden Staates, so sind die zum Beweise darüber dienenden Urkunden der Auskunftstabelle in beglaubigter Abschrift beizuschließen.

Die Auskunftstabellen über diejenigen Verurteilten, gegen welche die Freiheitsstrafe bei dem Gerichte zu vollziehen ist, welches das Urteil in erster Instanz erlassen hat, sind dem Kerkermeister zu übergeben, welcher dieselben auf die im §. 3 der erwähnten Vorschrift angeführte Art einzutragen, und vor dem Ende der Strafzeit, mit den erforderlichen Bemerkungen versehen, dem Gerichte zur weiteren Beförderung vorzulegen hat. Auf gleiche Weise liegt die Verfassung und Vorlage der im §. 6 der erwähnten Verordnung vorgeschriebenen Quartalsausweise an das Gericht, dem Kerkermeister ob. (§. 89.)

Die Verordnung vom 5. März 1853, Nr. 44 R. G. B. lautet:

§. 1. Die Untersuchungsrichter an den Bezirkscollegial- und Landes-Gerichten haben am Schlusse der Voruntersuchung für jeden eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigten eine Tabelle nach dem Muster **A** zu verfassen, die Rubriken 1, 2, 3, 4, 8 und 9 auszufüllen und die mit ihrer Fertigung versehene Tabelle den Voruntersuchungs-Acten beizulegen. Ist der Angeschuldigte sofort eines Verbrechens oder Vergehens schuldig erkannt und zu einer Strafe verurteilt worden, so hat mit dem Eintritte der Rechtskraft des Strafurteiles der Vorsitzende des Gerichtes, welches in erster Instanz erkannt hat, und soferne er abwesend oder verhindert wäre, der erste Beisitzer die Rubriken 5, 6 und 7 der Tabelle durch den Schriftführer ausfüllen zu lassen, diese zu unterfertigen, und nebst einer beglaubigten Abschrift des Strafurteiles dem Staatsanwalte, der die Vollstreckung desselben anzuordnen hat, ungesäumt mitzutheilen.

Die Rubriken der Tabelle sind: 1. Vor-, Geschlechts- und Beiname, Geburtsort, Alter, Religion, Stand, Beschäftigung. 2. Gemeinde, welche zuständig ist, dann letzter Wohn- und Aufenthaltsort. 3. Früherer Lebenswandel. 4. Zuletzt begangene strafbare Handlung und Mitschuldige und Theilnehmer. 5. Auszug aus dem letzten Urteile. 6. Tag des Urteilsvollzuges oder Beginnes der Freiheitsstrafe. 7. Ende der Strafzeit. 8. Körperliche und sittliche Beschaffenheit dann Bildungsgrad. 9. Anmerkung. 10. Verhalten während der Strafzeit.

In die erste Rubrik der Tabelle ist nicht nur der eigentliche Vor- und Geschlechtsname des Angeschuldigten, sondern auch der falsche Name, welchen er sich allenfalls beigelegt hat, oder der Spitzname, unter dem er sonst bekannt ist, deutlich einzutragen. Ist sein Geburtsort nicht eine allgemein bekannte große Stadt, so ist zur näheren Bezeichnung der politische Verwaltungs- oder Gerichtsbezirk, der Kreis, die Delegation, der Regierungsbezirk, der District, das Kronland, worin der Geburtsort liegt, zugleich anzumerken. Das Alter oder die Zahl der Lebensjahre ist, wenn ein Geburtsschein erhoben wurde, mit Ansetzung des Geburtstages, Monates und Jahres, außerdem nach der Angabe des Angeschuldigten auszudrücken. War er noch in Versorgung der Eltern oder Verwandten, oder unter Vormundschaft oder Curatel, so sind auch der Name, Stand und Wohnort der ersteren oder der Vormünder oder Curatoren anzugeben. Die Religion ist nach Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses zu benennen. Hinsichtlich des Standes ist anzumerken, ob der Angeschuldigte ledig, verheiratet oder verwitwet sei und Kinder habe, und wie viele, in welchem Falle ihr Alter und Geschlecht anzugeben ist. In Betreff der Beschäftigung oder Erwerbsart ist anzuführen, ob der Angeschuldigte Besitzer von Realitäten und von welcher Gattung, ein Taglöhner, Gewerbsmann, Künstler, Rentier (Capitalist), ehemaliger Beamter, Soldat u. s. w. oder ein Mensch ist, der keinen ordentlichen Nahrungszweig auszuweisen vermochte. Der Rubrik unter Nr. 1

ist eine genaue Beschreibung der Person und Kleidung des Angeschuldigten einzuschalten.

In der zweiten Rubrik ist die zuständige Heimatsgemeinde des Angeschuldigten nach Namen und Lage innerhalb des zu bezeichnenden politischen Bezirkes, Kreises, der Delegation, des Regierungsbezirkes, Districtes und Kronlandes, und soferne sie im Auslande gelegen wäre, in ähnlicher Art zu bezeichnen. Der letzte Wohnort des Angeschuldigten wird ebenso wie der Geburtsort näher bezeichnet, und von bloß zeitlichen Aufenthaltsorten, welche lediglich für vorübergehende Zwecke gewählt werden, unterschieden. Läßt sich weder einer noch der andere nachweisen, so ist das geführte herumschweifende (Vagabunden-) Leben anzumerken.

In der dritten Rubrik ist auf Grundlage der gemachten Erhebunbungen zu bemerken, ob der Lebenswandel des Angeschuldigten vorher tadellos, oder in welcher Hinsicht tadelhaft oder verdächtig war. Ist er bereits früher in strafgerichtlicher Untersuchung gestanden, so ist bestimmt anzugeben, wann, wo und wegen welcher strafbaren Handlung die vorige Untersuchung geführt, und wie sie erledigt wurde. Die Art der strafbaren Handlung ist auf die unten angedeutete Weise näher zu bezeichnen und die Art der Erledigung durch die Aufnahme des dispositiven Theiles des Beschlusses oder Erkenntnisses ersichtlich zu machen.

In der vierten Rubrik sind die strafbaren Handlungen, welche den Gegenstand der geführten Voruntersuchung bildeten, mit der gesetzlichen Benennung und mit kurzen, dieselben näher und specieller bezeichnenden Beisätzen anzuführen, als z. B. bei dem Diebstahle: Wilddiebstahl, Taschendiebstahl, Diebstahl mit Einbruch, an Betrunkenen, Schlafenden, in Markthütten und Auslagen, in Wirthshäusern u. s. w., oder beim Betruge: durch Verfälschung öffentlicher Urkunden, durch fälschliche Annahme des Charakters eines öffentlichen Beamten u. s. w. Ist eine oder die andere strafbare Handlung wirklich, oder soviel bekannt, ohne Mitschuldige oder Theilnehmer verübt worden, so wird dieses bemerkt. Im entgegengesetzten Falle sind die der Mitschuld oder Theilnahme Angeschuldigten mit Beziehung auf die ihre Person betreffenden Tabellen zu benennen.

In der fünften Rubrik ist der dispositive Theil des Strafurteiles mit Angabe des erkennenden Gerichtes und des Datums der Urteilsschöpfung anzuführen. Ist die wider das Urteil ergriffene Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, oder das Urteil im Berufungswege bestätiget oder abgeändert, oder das Strafurteil vom Cassationshofe geschöpft worden, so ist dieß genau anzuführen, die Gattung der Strafe nach der gesetzlichen Benennung, ihre Dauer und die allenfalls damit verbundene Verschärfung genau auszudrücken. Insbesondere muß, wenn nach Maßgabe des Strafgesetzes auf Landesverweisung oder auf Abschaffung aus einem Orte, aus einem Kronlande, oder aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates nach ausgestandener Strafe erkannt wurde, dieses ausdrücklich angeführt werden.

In der sechsten Rubrik ist der Tag, an welchem der Vollzug des Urteils zu beginnen hat, mit Buchstaben anzumerken, wenn auch die Ablieferung an entferntere Straförter später erfolgt.

In der siebenten Rubrik sind das Jahr und der Tag anzuführen, an welchem die Strafzeit, welche von dem Tage des beginnenden Vollzuges des Strafurteiles nach dem Kalender zu berechnen ist, endiget.

In der achten Rubrik ist alles anzumerken, was über die körperliche und sittliche Beschaffenheit des Angeschuldigten wahrgenommen wurde. Es kommt daher anzuführen, ob er gesund oder mit Leibesgebrechen und mit welchen er behaftet befunden worden, ob er, wenn er nach dem Gesetze mit körperlicher Züchtigung bestraft werden kann, hierzu nach ärztlichem Befunde geeignet, ferner ob er gutmüthig, reumüthig, bösartig, hartnäckig, widerspenstig u. s. w. ist. Ueber seine Ge-

müthsbeschaffenheit ist überhaupt eine Beschreibung zu liefern. In Beziehung auf den Bildungsgrad ist anzugeben, ob der Angeschuldigte des Lesens und Schreibens, oder nur des einen oder des andern kundig sei, ob er eine gewerbliche oder höhere Ausbildung besitzt.

In der neunten Rubrik ist Alles sonst etwa auf die Behandlung des Angeschuldigten Einfluß nehmende aufzunehmen, insbesondere, ob er wegen früher versuchter oder vollbrachter Entweichung mit vorzüglicher Sorgfalt zu bewachen ist, ob er des Religionsunterrichtes bedarf u. s. w.

§. 2. Die Staatsanwälte an den Bezirkscollegial- und Landes-Gerichten werden bei Anordnung der Vollstreckung jener Strafurteile, durch welche eine mehr als eine sechsmonatliche Freiheitsstrafe verhängt wird, die Tabelle nebst der beglaubigten Abschrift des Strafurteiles der, dem Orte der Aburteilung vorgesetzten politischen Behörde mittheilen, damit durch diese Behörde die Ablieferung des Verurteilten nach dem gesetzlich bestimmten Straforte veranlaßt werde.

Bei Sträflingen, welche die Strafe nicht bei dem erkennenden Gerichte selbst vollstrecken, ist der Urteilsabschrift ein Auszug aus den Entscheidungsgründen beizufügen, welcher jenen Theil derselben enthält, der sich auf die das Verbrechen bildenden Thatumstände, auf die früheren persönlichen Verhältnisse des Sträflings, seinen früheren Lebenswandel und seinen Charakter bezieht. (Just. Min. Erl. v. 29. Febr. 1860, Z. 1154.)

§. 3. Die Verwaltung jedes Strafortes hat die ihr gleichzeitig mit dem Verurteilten zukommende Tabelle in ihr mit gleichen Rubriken angelegtes Stammbuch mit Bemerkung der den Sträfling treffenden Zahl und des Tages, seiner Uebernahme genau einzutragen, vor dem Ende der Strafzeit in der zehnten Rubrik der Tabelle die Bemerkung über das Betragen des Sträflings während der Strafzeit einzuschalten, diese zu unterfertigen, und sofort die Tabelle an Orten, wo sich eine Polizei-Direction oder ein selbständiges Polizei-Commissariat befindet, diesen, sonst aber der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke sie sich befindet, in solcher Zeit zu übersenden, daß durch diese Behörden noch vor dem letzten Tage der Strafdauer bestimmt werde, ob der Sträfling unbedingt oder mit welchen Vorsichten aus dem Strafort zu entlassen, oder ob er vor dieselben zu stellen sei.

§. 4. Diese Polizei- und rücksichtlich politische Behörde hat, wenn nicht schon im gerichtlichen Erkenntnisse die Landesverweisung oder die Abschaffung ausgesprochen wäre, die sie jedenfalls in Vollzug zu setzen hat, zu bestimmen, was mit dem Sträflinge nach ausgestandener Strafe zu geschehen habe, oder ob derselbe in seine Heimatsgemeinde oder nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse in eine andere Gemeinde gewiesen, und ob er dahin frei entlassen oder mittelst gebundener Marschroute oder mittelst Schubes befördert werden soll. Diese Behörde hat, wenn die Gemeinde des Strafortes zugleich die zuständige Gemeinde des zu entlassenden Sträflings ist, die Tabelle aufzubewahren, sonst aber der Polizeibehörde, welche in der zuständigen Gemeinde des Sträflings ihren Sitz hat, in Abgang einer solchen aber der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke die zuständige Gemeinde liegt, zur Kenntniß und Aufbewahrung mitzutheilen. Sollte der Sträfling in eine andere als seine zuständige Gemeinde entlassen werden, so ist, wenn sich in ersterer eine Polizeibehörde befindet, dieser, in Abgang einer solchen aber, und wenn die zum Aufenthalte angewiesene und die zuständige Gemeinde im Bezirke verschiedener politischen Bezirksbehörden liegen, der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke die zum Aufenthalte angewiesene Gemeinde liegt, eine Abschrift der Tabelle zu übersenden.

§. 5. Die Polizei- und rücksichtlich politische Behörde, in deren Bezirke die zuständige oder zum Aufenthalte angewiesene Gemeinde des zu

entlassenden Sträflings liegt, werden diese Entlassung und die vorausgegangene Beurteilung dem Gemeindevorsteher seines Wohn- oder künftigen Aufenthaltes, sowie auch dem betreffenden Gens'darmerie-Flügel-Commando bekannt geben, und beiden das über die Gemüths- und sittliche Beschaffenheit des Entlassenen, seinen früheren Lebenswandel und die Art seiner Beaufsichtigung zu wissen Nöthige mittheilen. Ueberhaupt wird es den Polizei- und politischen Behörden zur strengsten Pflicht gemacht, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die polizeiliche Aufsicht über entlassene Sträflinge zu pflegen. (Diese Vorschrift ist gegenwärtig die Vdg. des Min. des Innern v. 15. Juni 1860, Z. 18795 [Just. Min. Erl. v. 29. Juni 1860, Z. 9355], deren allgemeine Verlautbarung jedoch untersagt wurde.)

§. 6. Die Verwaltung des Strafortes hat im Beginne jedes Quartals ein alphabetisch geordnetes, mit den Rubriken der Tabelle versehenes Verzeichniß aller mit Ende des Quartals aus dem Straforte zu entlassenden Sträflinge dem Statthalter des Kronlandes, in welchem sich die Strafanstalt befindet, vorzulegen. (Die Vorlage der hier [und auch im Text des §. 30 erwähnten] Quartalsausweise wurde durch Min. Vdg. v. 12. Oct. 1859, Nr. 190 R. G. B., aufgehoben.)

§. 7. Die Staatsanwälte an den Bezirks-Collegialgerichten haben auch bei der Anordnung der Vollstreckung aller übrigen im §. 2 nicht begriffenen Strafurteile wegen Verbrechen und Vergehen, die ihnen zugekommene Tabelle und ebenso die Bezirksgerichte bei Vollstreckung der wegen Uebertretungen ergangenen Strafurteile die von ihnen nach demselben Muster auszufertigende Tabelle, wenn am Orte des erkennenden Gerichtes eine Polizeibehörde besteht, dieser, sonst aber der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke sich das Strafgericht befindet, mitzutheilen. Ausgenommen hiervon sind jene Fälle, in welchen Strafurteile wegen solcher Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre, die nur auf Anlangen des Beleidigten verfolgt werden können und keine Freiheitsstrafe von sechs Monaten zur Folge hatten, oder wegen Uebertretungen, welche weder aus Gewinnsucht entstanden, noch die öffentliche Sittlichkeit oder die öffentliche Ruhe und Ordnung verletzen, noch eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten nach sich zogen, ergangen sind.

§. 8. Die Polizei- und rücksichtlich politischen Behörden haben die am Schlusse des §. 3 erwähnte Bestimmung zu treffen, dieselbe den Staatsanwälten und rücksichtlich den Bezirksgerichten mitzutheilen und mit den Tabellen auf die unter den §§. 4 und 5 angeführte Weise vorzugehen.

§. 9. Wenn ein wegen eines Verbrechens, Vergehens oder wegen einer in die Auskunfts-Tabelle aufgenommenen Uebertretung Verurteilter aus seiner zuständigen oder ihm zum Aufenthalte angewiesenen Gemeinde in eine andere Gemeinde übersiedelt, so ist von der Polizei-Behörde, wenn eine solche an dem früheren Wohn- oder Aufenthaltsorte besteht, in deren Abgang aber von der politischen Bezirksbehörde an die Polizei-Behörde der Gemeinde, in welche die Uebersiedlung geschieht oder wenn sich daselbst eine solche nicht befindet, an die betreffende politische Bezirksbehörde eine Abschrift der Tabelle zu senden. In allen Fällen der Uebersiedlung eines solchen Verurteilten von einer Gemeinde in die andere ist der Vorsteher der Gemeinde, in welche übersiedelt wird und nach Beschaffenheit auch das Gensd'armerie-Commando, welchem diese Gemeinde zugewiesen ist, von der vorausgegangenen Verurteilung des Uebersiedelten in Kenntniß zu setzen.

§. 11. Die Polizei- und rücksichtlich politischen Behörden haben die an sie gelangenden Tabellen zu sammeln, mit fortlaufenden Zahlen der Reihenfolge nach zu versehen, hierüber einen alphabetischen Index zu führen und auf Anlangen der Sicherheitsbehörden, Gerichte und Staatsanwaltschaften aus denselben Auskünfte zu ertheilen. (Vgl. die Bemerkung bei §. 112 Str. P. O.)

Von den bei §. 317 Str. P. O. erwähnten Auskunftstabellen über Freigesprochene gelten dieselben Bestimmungen mit der Abänderung, daß die Rubriken 7, 8 und 10 unausgefüllt bleiben, und die 4. Rubrik lautet: „Strafbare Handlung, deren der Untersuchte zuletzt beschuldigt war, und Personen, die noch außerdem der Mitschuld und Theilnahme daran beschuldigt waren."

§. 31.

Pflicht der Gerichtsbehörden, sich gegenseitig zu unterstützen.

Die Gerichtsbehörden haben sich gegenseitig allen, zur Erreichung des Zweckes ihrer Amtsverrichtungen dienlichen Beistand zu leisten, und die hiezu erforderlichen Amtsacten in Urschrift oder Abschrift mitzutheilen.

Insbesondere haben sie die erhaltenen Nachrichten über Orte, wo der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen ihren Aufenthalt oder Zusammenkünfte haben, von strafbaren Handlungen herrührende Gegenstände verwahren oder veräußern, Werkzeuge zur Verübung strafbarer Handlungen anfertigen lassen oder verbergen, ferner die Nachrichten über verabredete Zeichen, besondere Erfindungen, Kunstgriffe und andere Mittel zur leichteren Ausführung von Uebelthaten mitzutheilen.

§. 32.

Sind die in Erfahrung gebrachten Umstände so beschaffen, daß dadurch allgemeine Verfügungen an die Behörden eines oder mehrerer Gerichtsbezirke nöthig erscheinen, so ist dem Oberlandesgerichte die Anzeige zu erstatten, damit nöthigenfalls im Einvernehmen mit der politischen Landes- oder Polizeibehörde die erforderlichen Maßregeln getroffen werden.

Nach Beschaffenheit der Umstände ist die Kundmachung der erforderlichen Mittheilungen durch das, von der obersten Polizeibehörde ausgegebene Central-Polizeiblatt zu veranlassen.

Ueber das Central-Polizeiblatt wurde durch Just. Min. Erl. v. 31. Oct. 1858, Z. 17868, Folgendes bestimmt:

Die k. k. oberste Polizei-Behörde beabsichtiget laut des in ·/. zuliegenden Programms vom 1. Nov. l. J. an ein Central-Polizeiblatt herauszugeben, und hat das Ersuchen an das k. k. Justizministerium gestellt, daß sämmtliche k. k. Strafgerichte und Staatsanwaltschaften angewiesen werden mögen, die bei diesen Behörden vorhandenen und für den Zweck des Blattes geeigneten Materialien demselben so reichhaltig als möglich und jeweilig zugleich mit der größten Beschleunigung durch unmittelbare Zusendung „an das Redactions-Bureau des Central-Polizeiblattes bei der obersten Polizeibehörde in Wien" zuzumitteln.

Um nun zu dem durch die Herausgabe dieses Blattes beabsichtigten und für die öffentliche Sicherheit im Allgemeinen und insbesondere für die Strafrechtspflege höchst wichtigen Zwecke in seinem Bereiche mitzuwirken, sieht sich das Justizministerium nach gepflogenem Einvernehmen mit der obersten Polizeibehörde veranlaßt, die Gerichte und Staats-

anwaltschaften anzuweisen, die in dem Programme angedeuteten Mittheilungen der Redaction des gedachten Central=Polizeiblattes jeweilig mit der größten Beschleunigung zuzusenden, wobei jedoch folgende, aus den bestehenden Gesetzen sich ergebende Rücksichten zu beobachten sind; daß

a) Mittheilungen aus noch anhängigen strafgerichtlichen Untersuchungen zum Behufe der Verlautbarung durch das gedachte Centralblatt nur mit der größten Vorsicht und nur dann geschehen dürfen, wenn sich aus der Verlautbarung in diesem Blatte durchaus kein Nachtheil für die Strafrechtspflege überhaupt und speciell für die Zwecke des einzelnen noch anhängigen Strafprocesses, daher insbesondere nicht besorgen läßt, daß durch die Bekanntwerdung geheim zu haltender Umstände eine Collision mit Theilnehmern und Mitschuldigen, Zeugen oder anderen Personen, oder eine Beseitigung von Gegenständen, Mitteln oder Spuren der strafbaren Handlung möglich gemacht werde; daß ferner

b) die Kundmachung der im vierten Absatze des vorliegenden Programms erwähnten „Verhafts= und Vorführungsbefehle der Strafgerichte" nur auf derlei gegen Abwesende oder Flüchtige ausgefertigte und nicht zur Vollziehung gekommene Befehle zu beschränken ist; und daß endlich

c) die im sechsten Absatze erwähnten Kundmachungen über vorgekommene falsche Münzen, Geld= und sonstige Werthpapiere, die auf Verfälschungen im größeren Maßstabe hindeuten, in Gemäßheit des §. 383 Str. P. O. nur nach vorläufiger, in jedem einzelnen Falle durch das Oberlandesgericht einzuholender Zustimmung des Finanz=Ministeriums geschehen dürfen.

Das beigegebene Programm lautet:

Bei den meisten Polizei=Directionen in Oesterreich bestehen bereits unter verschiedenen Namen und Formen Bearbeitungen, als z. B. die Polizei=Anzeiger, die Evidenz= und Aviso=Blätter 2c. zu dem Zwecke, um die Kenntniß und den Ueberblick der den Polizeibeamten wichtigeren Ereignisse, Wahrnehmungen, Persönlichkeiten zu vermitteln, und zugleich die Ausforschung, Verfolgung oder Ueberwachung sicherheitsgefährlicher Personen und Sachen zu unterstützen. Alle bis jetzt bestehenden Hilfsmittel des Polizeidienstes sind jedoch rein provinzieller oder localer Natur, und reichen in ihrer Anlage und Verwendung nicht über die Gränzen einzelner Städte und Kronländer, in denen sie erscheinen, hinaus. Eine allgemeine, die ganze Monarchie umfassende, aus dem Gesichtspunkte der Concentration aufgefaßte und in Anwendung gebrachte Einrichtung obiger Art fehlt dermal in Oesterreich ganz. — Es ist leicht abzusehen, wie sehr die Wirksamkeit der Polizei gefördert, wie sehr sie an Schnelligkeit, an durchgreifender Kraft, an Einheit und Uebereinstimmung gewinnen würde, wenn ihr statt der bisherigen provinciellen Polizei=Blätter ein die ganze Monarchie umfassendes, vom Centrum ausgehendes, und für alle Theile des Reiches gleichzeitig verwendbares Polizeiblatt zur Seite stünde.

Die oberste Polizeibehörde hat sich in dieser Erwägung für verpflichtet gehalten, die Gründung eines Central=Polizeiblattes in Antrag zu bringen. — Seine k. k. apostolische Majestät haben diesen Antrag zu genehmigen und die oberste Polizeibehörde zu beauftragen geruht, die nöthigen Einleitungen zu treffen, damit das Central=Polizeiblatt vor der Hand versuchsweise ins Leben trete. Folgende sind die Bestimmungen, welche bei der Ausführung des obigen Antrages gemäß der allerhöchsten Genehmigung maßgebend sein werden.

1. Das Central=Polizeiblatt wird bei der obersten Polizeibehörde durch ein Redactions=Bureau bearbeitet und ausgegeben.

2. Das Blatt wird ohne bestimmte Zeitfolge nach Maßgabe des vorhandenen Materiales, in Jahrgänge abgetheilt, mit den nöthigen Inhalts-Verzeichnissen versehen, in fortlaufenden Nummern erscheinen.
3. Der Inhalt des Blattes zerfällt in 4 Abtheilungen, und zwar in die Abtheilung für die Haftbefehle — in jene für die Ausforschungen — ferner in jene für die Ueberwachungen — und endlich in die Abtheilung für polizeiliche Notizen.
4. Die Abtheilung I wird dasjenige, was auf die Verfolgung und Anhaltung von Personen Bezug hat, mithin Steckbriefe, Haft- und Vorführungsbefehle der Strafgerichts- und Sicherheitsbehörden in sich begreifen.
5. In die Abtheilung II gehören die Gegenstände der polizeilichen Ausforschung, als: vermißte Personen, an ihrem Bestimmungsorte nicht eingetroffene Schüblinge, Individuen, die sich der Polizeiaufsicht entzogen haben; dann in Verlust gerathene werthvolle oder wichtige Effecten und Sachen, nebst allen hierauf bezüglichen Beschreibungen und Kundmachungen, und insbesondere Kundmachungen über alle größeren Verbrechen mit dem genauen Detail des Thatbestandes und unter Anführung aller jener Daten, welche zur Ermittlung der Thäter Anhaltspunkte bieten; ferner Beschreibungen aufgefundener Sachen, die von einem Verbrechen herrühren dürften, dann von Leichnamen unbekannter Personen, deren Zustand auf verübte Verbrechen, Selbstmorde oder Unglücksfälle hinweiset.
6. Die Abtheilung III ist bestimmt: für Beschreibungen, Verlautbarungen und Anordnungen über Personen, Sachen und Vorkommnisse, welche eine besondere Ueberwachung erheischen. Namentlich gehören hierher:
Verzeichnisse der aus der Monarchie Abgeschafften, Personsbeschreibungen von Vagabunden, Glücksrittern, Gaunern, Spielern, politisch Bemakelten und überhaupt Jenen, die in Folge ihrer Beschäftigung oder Lebensweise gefährlich erscheinen, und die deßhalb bei jedesmaligem Vorkommen näher ins Auge zu fassen sind; Beschreibungen von entwendeten und verlorenen Pässen und anderen Legitimationspapieren, womit gefährlicher Mißbrauch getrieben werden könnte; Kundmachungen über vorgekommene falsche Münzen, Geld- und sonstige Werthpapiere, die auf Verfälschungen im größeren Maßstabe hindeuten; Personsbeschreibungen, Vorleben und bemakelte Personen, von denen abermalige Umtriebe zu befürchten sind; Personsbeschreibungen und Charakteristiken der wegen ihrer Gefährlichkeit unter besondere polizeiliche Aufsicht Gestellten, insbesondere von berüchtigten Verbrechern, die aus der Strafe treten.
7. Die Abtheilung IV — das Notizenblatt — wird in sich aufnehmen: Notizen und Mittheilungen, welche den exekutiven Polizeidienst überhaupt berühren, und zu einer genaueren Orientirung in der Polizei-Sphäre beitragen. — Im einzelnen gehören hieher: Auszüge interessanter Daten aus durchgeführten Strafprocessen, welche für das polizeiliche Entdeckungswesen Fingerzeige geben; — Mittheilungen über entdeckte Complote, Umtriebe, über gefährliche Vereine oder Verbindungen, über ihre Tendenzen und Verzweigungen, mit Beachtung des passenden Zeitpunktes; — Mittheilungen über destructive Druckschriften oder derlei bildliche Darstellungen, Umgehungen der Gesetze; — Nachrichten über auftauchende beunruhigende Gerüchte, ihre Verbreitungsweise und Quellen; Nachrichten über Unglücksfälle und andere Vorfallenheiten, welche aus Sicherheitsrücksichten neue Vorkehrungen oder Vorschriften erheischen; endlich statistische Daten im ganzen Umfange der Polizei-Sphäre; Ausweisungen über Leistungen einzelner polizeilicher Institute, Dienst- und

Wachkörper; Nachrichten über wichtigere Veränderungen in den Organen der Polizei und über polizeiliche Einrichtungen 2c.

8. Zu dem Inhalte des Central-Polizeiblattes gehören schließlich noch die sogenannten „Abmeldungen," d. h. die nachträglichen Notizen, daß eine in den Abtheilungen I, II, III als zur Verhaftung, Ausforschung 2c. bezeichnete Person bereits zu Stande gebracht, zum Vorschein gekommen, ein Thäter entdeckt, eine verlorne Sache gefunden worden ist u. s. w.

9. Es gilt als Grundsatz, daß von dem hier angedeuteten Materiale in das Central-Polizeiblatt nur dasjenige aufzunehmen ist, was von höherer Wichtigkeit, von nicht bloß örtlichem, sondern von allgemeinem Interesse ist, und was die polizeiliche Thätigkeit über die Gränzen eines Kronlandes hinaus in ausgedehnterem Umfange in Anspruch nimmt, oder dessen allgemeine Verbreitung unter den leitenden Organen der Polizei sich als wünschenswerth darstellt.

10. Das nach dem vorstehenden Grundsatze für das Central-Polizeiblatt sich eignende Materiale wird vor Allem dadurch beigeschafft, daß die Oberste Polizeibehörde alle in ihrem Wirkungskreise ihr zu Gebote stehenden brauchbaren Daten für das Central-Polizeiblatt verwenden wird; ferners sind

11. sämmtliche Polizei-Directionen und selbständigen Polizei-Commissariate des Reiches berufen, Alles in ihrem Bereiche Vorkommende, in soferne es sich nach dem vorstehenden Plane für das Central-Polizeiblatt eignet, fortwährend einzuliefern.

12. Auch die k. k. Gensd'armerie wird alles einschlägige Materiale aus dem ganzen Bereiche ihres Wirkens zur Aufnahme ins Central-Polizeiblatt darbieten.

13. Alle zur Aufnahme in dieses Blatt bestimmten Aufsätze, Kundmachungen, Notizen und Mittheilungen aller Art sind bloß unter Couvert an das Redactions-Bureau der Obersten Polizeibehörde in Wien einzusenden.

14. Es ist von hohem Belange, daß alle Einsendungen mit Umgehung aller Zwischenstellen von den einsendenden Organen unmittelbar und mit größter Schnelligkeit erfolgen, da der Werth mancher Daten oft nur in der Schnelligkeit ihres Bekanntwerdens liegt.

15. Die Einsendungen an das Redactions-Bureau sind an keine Zeit gebunden, sondern richten sich lediglich nach dem Umstande, ob ein verwendbares Materiale im Bereiche einer Polizei-Direction eines Gensd'armerie-Regimentes u. s. w. vorliegt.

16. Das eingesendete Materiale wird von dem Redactions-Bureau stets mit der größten Beschleunigung verarbeitet, und das hieraus hervorgehende Blatt, sowie es den Druck verläßt, ebenso rasch wieder in Umlauf gesetzt.

17. Die Vertheilung der Blätter erfolgt durch Postversendung in der Regel unmittelbar an alle jene Behörden und Organe, welche bei dem Central-Polizeiblatte durch ihre Einsendungen mitwirken, oder die der Obersten Polizeibehörde den Wunsch ausdrücken, gedachtes Blatt zum Amtsgebrauche zu erhalten. — Die Oberste Polizeibehörde wird die dießfällige Verständigung ehestens einleiten, und insbesondere veranlassen, daß ihr der Bedarf der für die einzelnen Behörden und Organe nöthigen Exemplare, unter Beifügung der nominellen Adressen des Amtes oder der Person, an welche das Centralpolizeiblatt zu versenden ist, bekannt gegeben werde.

18. Hinsichtlich der Vertheilung des Central-Polizeiblattes wird von der Ansicht ausgegangen, daß dieses, die wichtigsten Interessen und Momente der Polizei-Gebahrung berührende Blatt für eine allgemeine Verbreitung nicht bestimmt ist, sondern hauptsächlich dazu dienen soll, die Leiter der verschiedenen, bei der Polizei-Aufgabe be-

theiligten Staatsämter, als z. B. in der Sphäre der Landesbehörden, die Statthalter, die Landes-Präsidenten, ihre einschlägigen Referenten, die Kreisvorsteher, dann die Präsidenten der Ober-Landes- und Landesgerichte mit ihren bezüglichen Räthen, die Oberstaatsanwälte, das Landes-Gensd'armerie-Commando mit den Regiments- und Flügel-Commandanten, endlich die Polizei-Directoren, ihre Departementsleiter und selbstständigen Expposituren u. s. w. von allem in Sicherheitsbeziehung Wichtigeren schnell, verlässig und allseitig in Kenntniß zu setzen, und ihre Thätigkeit an allen Punkten des Reiches gleichzeitig für die einzelnen Vorkommnisse und Gefährdungen anzuregen.

19. Diese Bestimmung des Central-Polizeiblattes beschränkt den Gebrauch desselben auf die Gränzen des strengen Dienstvertrauens, und schließt sonach jede weitere Verlautbarung oder Verbreitung an Unberufene von selbst aus.

Diese Aufforderung zu Mittheilungen an die Redaction des Central-Polizeiblattes wurde durch den Just. Min. Erl. v. 4. Febr. 1854, Z. 1194, 22. Oct. 1854, Z. 19864, und v. 5. Jän. 1855, Z. 25150, mit dem Beifügen wiederholt, daß die Einsendung unmittelbar an das Redactions-Bureau des Central-Polizeiblattes zu geschehen habe. Durch Just. Min. Erl. v. April 1859, Z. 4124, wurde eingeschärft, Steckbriefe und andere Beschreibungen, wenn sie außer Wirksamkeit treten, zu widerrufen.

§. 33.

Mittheilungen an ausländische Behörden.

Auch den zuständigen ausländischen Behörden ist im Strafverfahren jede angesuchte Unterstützung, insoferne besondere Verordnungen nicht entgegenstehen, mit Willfährigkeit zu leisten; wenn jedoch Bedenken eintreten, bei dem Oberlandesgerichte anzufragen, welches, wenn es die Bedenken des unteren Gerichtes gegründet findet, die Weisung des Justizministers einzuholen hat.

Acten über Verhandlungen wegen Hochverrathes, Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Mitglieder der kaiserlichen Hauses, Störung der öffentlichen Ruhe, Verfälschung öffentlicher Creditspapiere und Münzverfälschung, dürfen ausländischen Behörden nur mit Bewilligung des Justizministers mitgetheilt werden.

Die Vorschriften über die Correspondenz mit den ausländischen Behörden siehe im 6. Bande dieser Sammlung bei §. 202 der Gerichts-Instruction.

Zweites Hauptstück.

Von der Aufsicht der Obergerichte über die Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit.

§. 34.

Zuständigkeit der Aufsicht.

Die nach den §§. 90, 91 und 92 des Patentes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. B., den höheren Behörden zukommende Oberaufsicht über die Gerichtsbehörden erster Instanz erstreckt sich auch auf deren Thätigkeit in Strafsachen, und auf die Erhaltung der Ordnung in den Gefängnissen, welche den Gerichten unterstehen. Sie haben daher insbesondere die im §. 93 des angeführten Patentes vorgeschriebenen Untersuchungen auch in Beziehung auf die Strafgerichtspflege vorzunehmen.

Ueber die im Sprengel jedes Gerichtshofes erster Instanz bestellten Untersuchungsgerichte hat überdieß auch der Vorsteher des ersteren die Aufsicht in Bezug auf die Geschäftsführung in Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen zu führen.

Siehe die Bemerkung bei §. 62 Str. P. O. Die dort erwähnten Monatsübersichten sind nicht mehr dem Oberlandesgerichte vorzulegen. (Just. Min. Erl. v. 14. Okt. 1865, Z. 2193.)

§. 35.

Verfahren bei Untersuchung der Gerichte.

Bei der Untersuchung eines Gerichtes hat die dazu bestimmte Commission das Benehmen desselben sowohl im Ganzen als auch in Beziehung auf einzelne Fälle mit der Vorschrift der Gesetze zusammen zu halten; zu diesem Ende die Tagebücher über die anhängigen Untersuchungen durchzugehen, einige Untersuchungs- und Verhandlungsacten über bereits geendigte Strafsachen einzusehen, die Richtigkeit der halbjährigen Geschäftstabellen zu prüfen, sich von der gesetzmäßigen Manipulation im Einreichungs-Protokolle und in der Registratur zu überzeugen, das Verfahren bei den Verhören und bei den mündlichen Schlußverhandlungen zu beobachten, endlich auch die Gefängnisse zu besichtigen, die Verhafteten ohne Beisein der Gerichtspersonen über die Art, wie sie verpflegt und behandelt werden, und über die Beschleunigung der Verhöre zu befragen.

Im Falle wahrgenommener Gebrechen sind die Vorschriften der §§. 95 und 97 des Patentes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. B., zu beobachten.

§. 36.

Geschäftstabellen der Gerichtshöfe erster Instanz.

Die Gerichtshöfe erster Instanz haben binnen 14 Tagen nach Ablauf eines jeden halben Jahres über die, in diesem Zeitraume bei dem Gerichtshofe selbst, und bei den, demselben untergeordneten Untersuchungsgerichten anhängig gewesenen Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen, mit Inbegriff derjenigen, in welchen der Thäter unbekannt geblieben ist, und der Anzeigen, worüber keine strafgerichtliche Amtshandlung vorgenommen worden ist, eine nach dem Formulare Nr. IV eingerichtete Geschäftstabelle dem Oberlandesgerichte vorzulegen.

§. 37.

In dieser Tabelle sind zuerst die Strafsachen, in welchen das Untersuchungsverfahren bei dem Gerichtshofe selbst gepflogen wird, dann diejenigen, in welchen das Untersuchungsverfahren bei den einzelnen Untersuchungsgerichten anhängig ist, darzustellen.

In jede Tabelle sind alle Strafsachen aufzunehmen, welche am ersten Tage des halben Jahres, auf welches die Tabelle sich bezieht, noch nicht durch einen rechtskräftigen Einstellungs- oder Ablassungs-Beschluß, oder durch ein, nach gepflogener Schlußverhandlung gefälltes und rechtskräftig gewordenes Erkenntniß, rücksichtlich aller Beschuldigten und in Bezug auf alle, denselben zur Last gelegten Handlungen, entschieden waren, welche daher in der Geschäftstabelle für das vorangegangene halbe Jahr als Rückstand aufgeführt worden sind; ferner diejenigen Strafsachen, welche erst im Laufe des halben Jahres, für welches die Tabelle verfaßt wird, anhängig geworden sind.

Bei der Verfassung der Geschäftstabelle über die, bei den Untersuchungsgerichten anhängigen Strafsachen, haben die monatlichen Geschäftsübersichten derselben zur Grundlage zu dienen (§. 9).

Die Erstattung der in den §§. 36 und 37 bezeichneten Geschäftstabellen hat sofort zu unterbleiben. Dagegen hat der Gerichtshof erster Instanz in einem am 31. Dezember jeden Jahres zu erstattenden Berichte diejenigen Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen, welche bei ihm selbst und bei den ihm untergeordneten Untersuchungsgerichten an diesem Tage seit mehr als sechs Monaten anhängig und noch unbeendet sind, dem Oberlandesgerichte anzuzeigen und dabei in Ansehung jeder solchen Strafsache die Hindernisse anzuführen, welche ihrer Beendung entgegenstehen. Das Aufsichtsrecht der Oberlandesgerichte und insbesondere die im §. 101 des Patentes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., enthaltene Bestimmung bleibt hierdurch unberührt (Just. Min. Erl. v. 14. Oktober 1865, Z. 2193). — Rücksichtlich der Untersuchungsgerichte

ist keine eigene Tabelle mehr zusammenzustellen, auch sind die monatlichen Geschäftsausweise derselben (oben §. 9), insoweit sie Untersuchungen der vorbezeichneten Art betreffen, nicht mehr vorzulegen. (Min. Vdg. v. 14. Okt. 1865, Z. 2193.)

§. 38.

Damit die Tabellen gehörig verfaßt, und in der vorgeschriebenen Frist eingesendet werden können, haben die Untersuchungsrichter und Referenten genaue Vormerkungen über die ihnen zugetheilten Strafsachen zu führen.

Der Vorsteher des Gerichtshofes hat über die Richtigkeit der in die Tabelle gemachten Eintragungen zu wachen, sie nöthigenfalls mit den bei Gericht befindlichen Acten, und den von den Untersuchungsgerichten vorgelegten monatlichen Uebersichten zu vergleichen, und im Falle bemerkter Mängel die Berichtigung derselben zu veranlassen.

Die Tabellen sind an den betreffenden Stellen von den Untersuchungsrichtern und Referenten, am Schlusse aber von dem Gerichtsvorsteher zu unterfertigen.

§. 39.

Das Oberlandesgericht hat die vorgelegten Geschäftstabellen der Gerichtshöfe erster Instanz mit Zuziehung des Ober-Staatsanwaltes genau zu prüfen, die nöthigen näheren Aufklärungen darüber abzufordern, und wo Mängel oder Verzögerungen in der Geschäftsbehandlung bemerkt werden, die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Die über die erste Hälfte des Jahres vorgelegten Tabellen sind nach deren Prüfung den Gerichtshöfen rechtzeitig zurückzustellen, damit dieselben bezüglich der aus dieser Zeitperiode verbliebenen Strafsachen, durch die Ausfüllung der zweiten Abtheilung der neunten Rubrik ergänzt, und die in der zweiten Jahreshälfte neu hinzugekommenen Strafsachen beigefügt werden können.

§. 40.

Geschäftstabellen der Bezirksgerichte.

Die Bezirksgerichte haben über die, im Laufe eines jeden Vierteljahres bei denselben angezeigten Uebertretungen Geschäftstabellen nach dem Formulare Nr. V zu verfassen, und dem Staatsanwalte des Gerichtshofes, in dessen Sprengel sie sich befinden, binnen vierzehn Tagen nach Ablauf eines jeden Vierteljahres vorzulegen (§. 436 der Strafproceß-Ordnung).

Der Staatsanwalt hat diese Tabellen genau zu prüfen, mit den Tabellen des vorhergehenden Vierteljahres zu ver-

gleichen, und mit seinen Bemerkungen dem Ober-Staatsanwalte vorzulegen.

Dem Letzteren liegt ob, die Tabellen aller Bezirksgerichte seines Sprengels, sammt den eigenen und den Bemerkungen der Staatsanwälte, dem Oberlandesgerichte zur Einsicht und allfälligen Amtshandlung mitzutheilen.

Diese Tabellen sind gemäß §. 20 der k. Vdg. v. 3. Mai 1858, Nr. 6 R. G. B., nicht mehr zu verfassen.

§. 41.

Bei der Prüfung der Geschäftstabellen der Bezirksgerichte hat der Staatsanwalt auch in Erwägung zu nehmen, inwieferne nach dem, im §. 30 lit. g der Strafproceß-Ordnung eingeräumten Befugnisse, Einsicht in die Acten zu nehmen sei, um die Berufung ergreifen, oder die sonst angemessenen Vorkehrungen treffen zu können.

Zu diesem Ende ist der Staatsanwalt nicht nur berechtiget, die Untersuchungsacten von dem Bezirksgerichte abzufordern, sondern auch zu begehren, daß ihm in einzelnen Uebertretungsfällen seiner Zeit das gefällte Erkenntniß zugestellt werde.

§. 42.

Summarische Geschäfts-Ausweise der Gerichte erster Instanz.

Sämmtliche Gerichte erster Instanz haben über die, bei ihnen im Laufe des Jahres vorgekommenen Geschäfte in Strafsachen, summarische Geschäftsausweise nach den Formularen Nr. VI, VII und VIII binnen acht Tagen nach Ablauf des Jahres dem Oberlandesgerichte vorzulegen, welchem obliegt, aus den Geschäftsausweisen der einzelnen Gerichte derselben Gattung, Gesammtausweise über die Geschäfte der unterstehenden Gerichtshöfe, der zu Untersuchungsgerichten bestellten Bezirksgerichte und der übrigen Bezirksgerichte, die zwei Letzteren nach den Sprengeln der Gerichtshöfe, wo sich die Untersuchungs- und Bezirksgerichte befinden, zusammenzustellen, und dem Justizminister vorzulegen.

Die Geschäftsausweise der Gerichtshöfe sind in zwei Abtheilungen, deren eine die Geschäfte des ganzen Gerichtshofes, die zweite jene der einzelnen Untersuchungsrichter und Referenten darstellt, zu überreichen.

Insofern die Ausweise VII. (für welchen schon durch Min. Vdg v. 22. Sept. 1857, Nr. 170 R. G. B. ein neues Formulare vorgeschrieben war) und VIII. sich auf Uebertretungen beziehen, sind sie durch §. 20 der k. Vdg. v. 3. Mai 1858, Nr. 68 R. G. B., abgeschafft. — Für die Geschäftsausweise der Gerichtshöfe wurden aber durch die Just. Min. Erl. v. 31. März 1858, Z. 19861, und 21. Jän. 1860, Z. 20256, neue Vorschriften ertheilt.

Drittes Hauptstück.

Bestimmungen über die Einrichtung der Gefangenhäuser und die Behandlung der Gefangenen.

§. 43.

Beschaffenheit der Gefängnisse.

Bei der Einrichtung der Gefängnisse sind, insoweit es die Lage des Gebäudes und andere Umstände erlauben, im Allgemeinen folgende Vorsichten zu beobachten:

1. Das Fenster, wodurch Luft und Licht in das Gefängniß kommt, soll auf keine offene Straße, sondern in einen Hof oder Gang gehen, und so in die Höhe gesetzt sein, daß weder von außen Jemand hinein-, noch der Verhaftete hinaussehen, oder sich mit Jemanden besprechen könne. Auch ist das Fenster mit einem starken und engen eisernen Gitter zu versehen, damit dem Verhafteten von außen nichts zugeworfen werden könne.

2. Wo die Mauern nicht dick genug, oder nicht ganz trocken sind, müssen sie inwendig mit Pfosten belegt werden.

3. Die Thür muß aus doppelten Pfosten bestehen, von außen durch zwei, oben und unten befestigte Sperreisen oder sogenannte Arben, und zwei daran gelegte starke Vorhängschlösser versichert werden.

In der Mitte der Thür ist eine Oeffnung von 6 Zoll im Gevierte anzubringen, welche ebenfalls verschlossen und nur von außen aufgemacht werden kann, und dazu dient, daß dem Gefängnisse Luft verschafft, und der Verhaftete zu allen Zeiten, ohne die Thür zu öffnen, von dem Gefangenaufseher beobachtet werden könne.

4. Die Gefängnisse sind nach Bedürfniß mit Oefen zu versehen, diese aber von innen mit eisernen Stangen zu verwahren.

Auf gleiche Art ist der Rauchfang zu verwahren, und die Oeffnung zur Heizung sorgfältig verschlossen zu halten.

5. In den zur Anhaltung sehr gefährlicher Verbrecher bestimmten Gefängnissen, müssen eiserne in den Fußboden stark befestigte dicke Ringe vorhanden sein.

§. 44.

Krankenzimmer.

Zur Unterbringung kranker Gefangenen sind in jedem Gefangenhause eigene geräumige lichte und wo möglich auf

der Sonnenseite gelegene Zimmer vorzubehalten, bei deren Einrichtung zwar auf die Bedürfnisse kranker Personen die gehörige Rücksicht zu nehmen, zugleich aber die in den §. 43 enthaltenen Vorschriften zu beobachten sind.

§. 45.

Bewachung der Gefangenen.

Die Bewachung der Gefangenen liegt in der Regel den Gefangenaufsehern ob. Machen jedoch besondere Umstände eine stärkere Bewachung nöthig, so hat der Gerichtsvorsteher, wenn sich im Orte ein Militär-Commando befindet, mit demselben in das Einvernehmen zu treten, damit die äußeren Posten bei dem Gefangenhause wenigstens zur Nachtzeit mit Militärwachen besetzt werden.

Kann auf diesem Wege die nöthige Bewachung nicht erlangt werden, so ist für dieselbe auf andere Weise Sorge zu tragen, und über die getroffenen Vorkehrungen dem Oberlandesgerichte Bericht zu erstatten.

§. 46.

Unterordnung der Gefangenaufseher unter den Kerkermeister.

Die Gefangenaufseher sind zunächst dem Kerkermeister untergeordnet, und haben dessen Anordnungen zu befolgen.

Wo kein Kerkermeister besteht, ist der Dienst desselben von demjenigen Gefangenaufseher zu besorgen, welchen des Gerichtsvorsteher dazu bestimmt.

Bei Bezirksgerichten ist die Gefangenaufsicht durch die Amtsdiener und Dienergehilfen zu besorgen, welche der Amtsvorsteher, bei Bezirksämtern, wo die Justizpflege durch einen eigenen Beamten selbständig besorgt wird, im Einverständnisse mit demselben, dazu bestimmt.

§. 47.

Tagebuch der Kerkermeister.

Jeder bei einem Gerichtshofe bestellte Kerkermeister hat über die an ihn ergehenden Aufträge ein nach dem Formulare Nr. IX eingerichtetes Tagebuch sammt einem alphabetisch geordneten Namen- und Sachregister zu führen, auf jedem Auftrage die Zahl, unter welcher er in dem Tagebuche vorkommt, anzumerken, und in der 3. Rubrik den Tag und die Art der Vollzuges anzusetzen.

Die Aufträge selbst sind in der Ordnung, in welcher sie in dem Tagebuche eingetragen erscheinen, in Actenbündeln von mäßiger Größe aufzubewahren; die zur künftigen Richtschnur

dienenden Verordnungen und gerichtlichen Aufträge aber in einen eigenen Actenbund zusammen zu legen.

§. 48.

Gefangenprotokoll.

Das im §. 170 der Strafproceß-Ordnung vorgeschriebene Protokoll über die Gefangenen hat der Kerkermeister mit der größten Genauigkeit zu führen, die Eintragungen darin ohne Aufschub vorzunehmen, und dasselbe mit einem alphabetisch geordneten Register der Namen der Verhafteten unter Anführung der Reihenzahl des Protokolles zu versehen.

Dieses Register kann nach dem Ermessen des Gerichtsvorstehers für mehrere Jahre angelegt werden, nur muß in diesem Falle nebst der Zahl des Protokolles auch der Jahrgang angeführt werden.

§. 49.

Uebernahme in die Untersuchungshaft.

Der Kerkermeister darf keine an das Gericht eingelieferte Person früher in den Untersuchungsarrest übernehmen, als er den gerichtlichen Auftrag dazu erhalten hat, und die im §. 160 der Strafproceß-Ordnung vorgeschriebene Durchsuchung der Person und der Kleidung des Beschuldigten vorgenommen worden ist. Bei jedem Gerichte ist daher die Vorsorge zu treffen, daß eingelieferte Personen bis zur Entscheidung des Gerichtes in einem geeigneten Orte bewacht, und von jeder Berührung mit Verhafteten und anderen Personen entfernt gehalten werden.

§. 50.

Unzulässigkeit einer freiwilligen Haft von Seite der Ehegatten und Kinder eines Gefangenen.

Es ist unzulässig, daß Ehegatten und Kinder eines Verhafteten gegen welche kein gesetzlicher Grund dazu vorliegt, mit in den Verhaft genommen werden, selbst wenn sie diesen freiwillig mit ihm theilen wollten.

Wenn das Alter, die körperliche Beschaffenheit oder andere Verhältnisse der Kinder eines Verhafteten eine besondere Obsorge über dieselben erfordern, so hat das Gericht entweder unmittelbar oder mittelst der politischen oder Civilgerichtsbehörde die entsprechenden Verfügungen hiezu zu treffen, und zu diesem Ende die Verwandten, die betreffenden Gemeinden oder Wohlthätigkeits-Anstalten in Anspruch zu nehmen.

Siehe die Bemerkung bei §. 343 Str. P. O.

Inwieferne säugende Kinder bei der verhafteten Mutter zu belassen seien, wird dem Ermessen des Gerichtsvorstehers überlassen.

§. 51.

Aufnahme der Personsbeschreibung und Durchsuchung der Effecten des Beschuldigten.

Die im §. 160 der Strafproceß-Ordnung angeordnete Beschreibung der Person und der Kleidung des Beschuldigten ist unter Beiziehung des Kerkermeisters zweifach aufzunehmen. Ein Exemplar derselben ist den Untersuchungsacten beizulegen, das andere aber dem Kerkermeister zu übergeben.

§. 52.

Der Kerkermeister hat die Personsbeschreibungen mit einer vom Anfange bis zum Ende des Jahres fortlaufenden Zahl zu bezeichnen und sorgfältig aufzubewahren. Diese Zahl muß stets mit der Reihenzahl, unter welcher der Verhaftete in dem Protokolle über die Gefangenen (§. 170 der Strafproceß-Ordnung) vorkommt, übereinstimmen.

§. 53.

Werden mit dem Beschuldigten außer der Kleidung, die er am Körper hat, noch andere Gegenstände dem Gerichte übergeben, so sind dieselben von Gefangenaufsehern in Gegenwart des Kerkermeisters, in wichtigeren Fällen aber im Beisein des Untersuchungsrichters oder eines anderen, von dem Gerichtsvorsteher dazu bestimmten Beamten genau zu durchsuchen, und wenn dieselben ohne ein Verzeichniß übergeben worden sind, gehörig zu verzeichnen.

In dem Verzeichnisse ist stets ersichtlich zu machen, was bei dem Beschuldigten selbst, und was an anderen dem Gerichte übergebenen Gegenständen vorgefunden worden ist.

§. 54.

Das verfaßte Verzeichniß ist von den Personen, welche bei der Durchsuchung zugegen waren, zu unterfertigen, und den Untersuchungsacten beizulegen, eine Abschrift desselben aber unter Beifügung der Empfangsbestätigung dem Uebergeber auf dessen Verlangen einzuhändigen, oder der Behörde, welche die Uebersendung der Gegenstände veranlaßt hat, mitzutheilen.

§. 55.

Untersuchung des Verhafteten durch den Gerichtsarzt.

Der Gerichtsarzt hat jeden, wegen eines Verbrechens oder Vergehens in die Untersuchungshaft übernommenen Beschuldigten, mit Beobachtung der besonderen hierüber bestehenden Vorschriften zu untersuchen, über den körperlichen Zustand desselben, und über die an dem Verhafteten allenfalls wahrgenommenen Verletzungen, Gebrechen oder bemerkenswerthen Merkmale anderer Art, einen Befund auszufertigen, und dem Untersuchungsrichter zu übergeben.

Körperliche Gebrechen und andere besondere Merkmale sind mit Beziehung auf diesen Befund auch in der Personsbeschreibung ersichtlich zu machen.

§. 56.

Bezeichnung der einzelnen Gefängnisse. Arrestprotokoll.

Die bei den Gerichtshöfen befindlichen Gefängnisse sind mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen, um die nöthige Ordnung in der Anweisung, Besichtigung und übrigen Besorgung genau beobachten zu können.

Ueber die in den einzelnen Gefängnissen befindlichen Verhafteten hat der Kerkermeister eine nach dem Formulare Nr. X eingerichtete Uebersicht zu führen, um aus derselben jederzeit ersehen zu können, auf welche Zahl von Verhafteten das Gefängniß eingerichtet ist, und wie viele und welche Verhaftete sich in demselben befinden.

§. 57.

Vormerkung über die in einstweilige Verwahrung genommenen Personen.

Ueber diejenigen Personen, gegen welche nach den Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung bloß eine vorläufige Verwahrung bei dem Gerichte angeordnet wird, hat der Kerkermeister eine abgesonderte Vormerkung zu führen, worin der Tag der Uebernahme in die Verwahrung und der Tag der Entlassung oder der erfolgten Uebernahme in die Untersuchungshaft genau anzuführen ist.

§. 58.

Anweisung der Gefängnisse.

Bei der Bestimmung des Gefängnisses, in welches ein Beschuldigter aufzunehmen ist, sind die Vorschriften des §. 164 der Strafproceß-Ordnung zu beobachten.

Diese Bestimmung hat bei den Gerichtshöfen der Gerichtsvorsteher, oder derjenige Rath, welchem der Vorsteher

die Aufsicht über die Gefängnisse anvertraut hat (§. 99), allenfalls nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Untersuchungsrichter, zu treffen.

Werden die Gefängnisse mit Verhafteten überfüllt, so hat das Gericht gehörigen Ortes Abhilfe zu suchen, und allenfalls dahin zu wirken, daß ein Theil der Sträflinge, welche die Freiheitsstrafe bei dem Gerichte zu bestehen haben, an einen anderen Strafort abgeliefert werde.

§. 59.

Eine Aenderung der den einzelnen Beschuldigten angewiesenen Gefängnisse ist, so oft es die Umstände erfordern, insbesondere aber dann vorzunehmen, wenn Vorbereitungen zur Entweichung oder zu Einverständnissen der Gefangenen unter einander oder mit anderen Personen entdeckt werden.

Eine Aenderung des angewiesenen Gefängnisses steht in der Regel nur dem Gerichtsvorsteher oder dem Rathe zu, welcher hierin dessen Stelle vertritt (§. 99). In dringenden Fällen ist jedoch auch der Untersuchungsrichter befugt, eine Aenderung dieser Art zu verfügen, er hat aber dieselbe ohne Verzug dem Gerichtsvorsteher oder dessen Stellvertreter anzuzeigen.

§. 60.

Anzeige des Kerkermeisters über die vollzogene Uebernahme in die Haft.

Jede erfolgte Uebernahme eines Beschuldigten in die Untersuchungshaft hat der Kerkermeister ohne Aufschub dem Untersuchungsrichter unter Anführung der Zahl, unter welcher der Beschuldigte in das Protokoll über die Gefangenen eingetragen worden ist (§. 48), und der Zahl des angewiesenen Gefängnisses schriftlich anzuzeigen.

Dieser Anzeige sind der ärztliche Befund über den Verhafteten, und das Verzeichniß der mit demselben eingelangten Gegenstände beizulegen, oder wenn dieses nicht thunlich wäre, dem Untersuchungsrichter abgesondert zu übergeben.

Jede in der Folge eintretende Uebersetzung in ein anderes Gefängniß, und jede Erkrankung eines Gefangenen, welche nach dem Ausspruche des Arztes die Stellung desselben zum Verhöre unzulässig macht, ist eben sowohl, als die Wiedergenesung des Erkrankten, schriftlich dem Untersuchungsrichter anzuzeigen.

§. 61.

Rapporte des Kerkermeisters.

Bei größeren Gerichtshöfen hat der Kerkermeister zweimal in der Woche, und wenn es der Gerichtsvorsteher wegen des

bedeutenden Standes der Gefangenen, oder aus anderen Gründen nothwendig findet, täglich dem Gerichtsvorsteher einen summarischen Ausweis über die Gesammtzahl der Verhafteten, die Zahl der neuzugewachsenen, der erkrankten, verstorbenen, auf freien Fuß entlassenen, an einen Strafort oder an ein anderes Gericht abgelieferten, oder entwichenen Personen zu übergeben, und über die allenfalls stattgefundenen besonderen Vorfälle die Anzeige zu machen.

§. 62.

Vorschriften über das Benehmen des Aufsichtspersonales.

Die vorzüglichsten Pflichten der Kerkermeister und Gefangenaufseher sind im Allgemeinen: Folgsamkeit, genaue Befolgung des Dienstes, Verschwiegenheit, Treue, Nüchternheit, ernstes und gelassenes Benehmen.

§. 63.

Der Kerkermeister sowohl als die Gefangenwärter haben die Gefangenen mit Schonung und Gelassenheit zu behandeln, sich aller Beschimpfungen und Vorwürfe gegen sie zu enthalten, und an die Verhafteten außer dem Falle, daß sie von denselben angegriffen, oder durch Widerspänstigkeit an ihren Dienstverrichtungen gehindert werden, nicht eigenmächtig Hand anzulegen.

§. 64.

Sie haben jeden Unfug, womit die Verhafteten die Ruhe und Ordnung des Hauses stören, oder geheime Einverständnisse zu unterhalten suchen, namentlich Lärmen, Singen, Pfeifen, Hinaufsteigen zu den Fenstern, Pochen und Horchen an Wänden und Thüren, abzustellen. Wenn ihre Ermahnungen ohne Erfolg bleiben, oder erhebliche Mißbräuche oder unerlaubte Einverständnisse entdeckt werden, oder wenn Streitigkeiten unter den Verhafteten vorfallen, so ist darüber dem Vorsteher des Gerichtes die Anzeige zu erstatten.

§. 65.

Der Kerkermeister und dessen Untergebene haben alle unnöthigen Gespräche mit den Verhafteten, insbesondere Unterredungen über deren Familien- oder andere Angelegenheiten, über die denselben zur Last gelegten strafbaren Handlungen und den Stand der Untersuchung, über andere Gefangene und deren Verhältnisse, zu vermeiden, sich zu keinem wie immer gearteten Verkehre, insbesondere zu keinem Briefwechsel der Verhafteten unter einander oder mit anderen Personen gebrauchen zu lassen,

und überhaupt keinen Verkehr dieser Art zu gestatten, sondern, dafür zu sorgen, daß zu geheimen Einverständnissen keine Gelegenheit gefunden werde.

Sie sind in Beziehung auf die Verpflegung und Beschäftigung der Gefangenen für die genaue Befolgung des §. 165 der Strafproceß-Ordnung, und insbesondere auch dafür verantwortlich, daß denselben keine berauschenden Getränke oder andere Sachen insgeheim zugesandt oder überbracht werden.

Sie dürfen von Verhafteten nichts kaufen oder eintauschen, überhaupt mit ihnen keine Geschäfte schließen, und weder von ihnen noch in Beziehung auf ihre Dienstverrichtungen von dritten Personen irgend ein Geschenk annehmen.

§. 66.

Pflicht der Verschwiegenheit.

Die allen Gerichtspersonen auferlegte Pflicht der Verschwiegenheit liegt auch den mit der Aufsicht über Gefangene beauftragten Personen ob.

Sie haben über die Namen und Personen der Verhafteten, über die den einzelnen Gefangenen angewiesenen Gefängnisse, über die Zahl und Lage der Gefängnisse, überhaupt über die innere Einrichtung des Gefangenhauses, die Art der Bewachung desselben, und die den einzelnen Aufsehern zugewiesenen Dienstverrichtungen, gegen Jedermann unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten.

§. 67.

Vorschriften zur Erhaltung der Reinlichkeit und Gesundheit im Gefangenhause.

Der Kerkermeister und die Gefangenaufseher sind für die stete Erhaltung der Reinlichkeit im Gefangenhause verantwortlich. Die Gefängnisse, Gänge, Treppen und andere Räume des Gefangenhauses müssen täglich gereiniget und gelüftet, die Fußböden und Geräthschaften, so oft es nöthig ist, gewaschen werden. Auch ist für die Reinlichkeit des Körpers der Verhafteten Sorge zu tragen, und insbesondere auf die Reinigung derselben bei der Uebernahme in die Haft zu sehen.

§. 68.

Den Verhafteten ist von Zeit zu Zeit, soweit es die Beschaffenheit des Gefangenhauses zuläßt, innerhalb der Mauern desselben der Genuß der freien Luft und Bewegung, mit Beobachtung der gehörigen Vorsichten gegen Entweichung und Einverständnisse, zu gestatten, und hiebei vorzüglich auf die-

jenigen Bedacht zu nehmen, für welche der Arzt den Genuß der freien Luft besonders nöthig findet.

§. 69.

Erstattung der Anzeige von Gesuchen, Beschwerden und Aeußerungen der Verhafteten.

Ueber Gesuche und Beschwerden der Verhafteten, deren Erledigung dem Gerichte zusteht, und über Aeußerungen und Handlungen derselben, welche eine gerichtliche Verfügung veranlassen, oder auf eine Untersuchung Einfluß nehmen könnten, ist dem Gerichtsvorsteher oder dem Untersuchungsrichter die Anzeige zu erstatten.

Briefe, welche von Verhafteten zur Absendung, oder von dritten Personen zur Einhändigung an Verhaftete, der Gefangenaufsicht übergeben werden, sind jederzeit früher dem Untersuchungsrichter zur Einsicht vorzulegen (§. 167 der Strafproceß-Ordnung).

§. 70.

Verwahrung der Schlüssel zu den Gefängnissen.

Der Kerkermeister hat bei der Verwahrung der Gefangenen die höchste Vorsicht zu beobachten. Wird er durch andere Dienstverrichtungen, Krankheit oder andere Umstände an der eigenen Besorgung der Verwahrung auch nur auf eine kurze Zeit gehindert, so darf er die ihm anverwahrten Schlüssel zu den Gefängnissen nur demjenigen überlassen, welchen der Gerichtsvorsteher dazu bestimmt.

§. 71.

Vorsicht bei der Anlegung von Fesseln.

Sind einem Verhafteten Fesseln anzulegen, oder ist er anzuketten, so muß dieses in Gegenwart des Kerkermeisters oder eines Gefangenaufsehers geschehen, und es sind hiezu nur solche Fesseln zu verwenden, welche der Verfertiger mit seinem Namen bezeichnet hat.

§. 72.

Untersuchungen der Gefängnisse durch den Kerkermeister.

Der Kerkermeister hat täglich in jedem Gefängnisse, wo sich ein Verhafteter befindet, die Wände, Oefen, Thüren, Fenster und Lagerstätten, und bei gefesselten Gefangenen auch die Fesseln zu untersuchen, ob sich nicht Merkmale einer Vorbereitung zur Flucht, oder Spuren einer versuchten Gewalt zeigen, und ob sich nicht im Gefängnisse Gegenstände befinden, deren Besitz den Gefangenen nicht erlaubt ist.

Jeder entdeckte Unfug ist sogleich dem Gerichtsvorsteher anzuzeigen.

Bei größeren Gerichten kann der Gerichtsvorsteher dem Kerkermeister nach Bedarf einen oder mehrere Gefangenaufseher zur Hilfe bei diesem Geschäfte zuweisen.

§. 73.

Die im §. 72 angeordnete Untersuchung ist öfter auch zur Nachtzeit vorzunehmen, insbesondere aber jede Nacht in den Gängen und Höfen des Gefangenhauses nachzusehen, ob alles in gehöriger Ordnung sei. Solche nächtliche Untersuchungen sind mit einem in einer Laterne wohl verwahrten Lichte, und in Gefängnissen, wo mehrere Verhaftete angehalten werden, mit Zuziehung wenigstens eines Gehilfen vorzunehmen, welcher ebenfalls auf die erwähnte Art mit Licht versehen sein muß.

§. 74.

Wenn der Kerkermeister oder ein Gefangenaufseher ein Gefängniß betritt, soll er, besonders bei verwegenen Verhafteten, oder wo mehrere beisammen sind, stets einen zweiten Gefangenaufseher zur Seite haben.

Gleiche Vorsicht ist auch bei der Vorführung gefährlicher Gefangener zu dem Verhöre zu beobachten.

§. 75.

Vorsichten zur Verhinderung von Einverständnissen.

Wenn Personen, welche auf die Verwahrung und Beaufsichtigung der Gefangenen keinen Einfluß zu nehmen haben, ein Gefängniß betreten, worin sich ein Verhafteter befindet, so muß der Kerkermeister oder ein Gefangenaufseher dabei zugegen sein, und darüber wachen, daß kein unerlaubtes Einverständniß mit dem Verhafteten stattfinde, und ihm insbesondere bei dem Ueberbringen von Speisen und Getränken und insgeheim andere Sachen zugesteckt, oder Nachrichten mitgetheilt werden können.

Dieselbe Vorsicht ist zu gebrauchen, wenn die bei dem Gerichte befindlichen Sträflinge zu häuslichen Verrichtungen verwendet werden. Ueberhaupt sind Berührungen derselben mit Untersuchungsgefangenen nach Möglichkeit hintanzuhalten.

Fremden Personen ist der Eintritt in das Gefangenhaus nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Gerichtsvorstehers zu gestatten, und darauf zu sehen, daß auch Personen, welche wegen ihrer Vernehmung oder aus einem anderen Anlasse bei Gerichte erscheinen, nicht ohne Noth in den Gängen des Gefangenhauses verweilen.

§. 76.

Dem Geistlichen, welchem die Seelsorger in dem Gefangenhause obliegt, ist zur österlichen Zeit, und so oft es sonst sein Dienst nach den besonderen, darüber bestehenden Vorschriften erfordert, der Eintritt in das Gefangenhaus, und die Unterredung mit den Gefangenen in Gegenwart eines Aufsichts-Individuums gestattet.

Inwieferne und unter welchen Vorsichten einem, von dem Gefangenen selbst gewählten Geistlichen eine Unterredung mit demselben gestattet sei, bestimmt der §. 166 der Strafproceß-Ordnung.

Die Beichte können Gefangene vor dem zur Seelsorge im Gefangenhause eigens bestellten Geistlichen jederzeit, vor einem anderen, nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Gerichtsvorstehers ablegen.

Die Ablegung der Beichte findet ohne Beisein eines Gefangenaufsehers statt, es sind jedoch auch in diesem Falle die nöthigen Vorsichten gegen die Entweichung des Gefangenen und gegen Einverständnisse, welche den Zweck der Untersuchung vereiteln könnten, zu gebrauchen.

§. 77.

Ob und welchen in der Untersuchungshaft befindlichen Gefangenen die Theilnahme an dem Religionsunterrichte, welchen die Seelsorger in den Gefangenhäusern nach den bestehenden besonderen Vorschriften den versammelten Gefangenen zu ertheilen haben, oder an einem Unterrichte anderer Art zu gestatten sei, hat der Vorsteher des Gerichtes im Einvernehmen mit dem Untersuchungsrichter zu bestimmen.

§. 78.

Die Ertheilung der nach §. 166 der Strafproceß-Ordnung erforderlichen Erlaubniß zu Unterredungen eines Verhafteten mit anderen Personen, steht nur dem Gerichtsvorsteher (§. 99) oder dem Untersuchungsrichter zu.

Die Unterredung hat in der Regel in dem Gerichtszimmer oder in der Amtsstube des Kerkermeisters, und nur dann, wenn der körperliche Zustand des Verhafteten dieses unzuläßig macht, in dem Gefängnisse stattzufinden.

Nur in besonders wichtigen Fällen einer angesuchten Unterredung mit einem nahen Angehörigen des Gefangenen, dessen todesgefährlicher Zustand das Erscheinen desselben in dem Gerichtshause unmöglich macht, kann von dem Gerichtsvorsteher, wenn kein Bedenken dagegen obwaltet, gestattet

werden, daß die Unterredung in einem Privathause stattfinde, und der Verhaftete unter Anwendung der gehörigen Vorsichten dahin abgeführt werde.

Die zur Ueberwachung einer Unterredung bestimmte Gerichtsperson soll in wichtigeren Fällen wenigstens mit den wesentlichen Umständen der Untersuchung bekannt sein.

§. 79.

Sorge für die Gefangenen im Falle der Erkrankung.

Wenn ein Gefangener erkrankt, oder eine verhaftete Weibsperson der Entbindung nahe kommt, oder wenn der Arzt den Zustand eines erkrankten Gefangenen für lebensgefährlich erklärt, so hat der Kerkermeister dem Gerichtsvorsteher ungesäumt die Anzeige zu erstatten.

Ob gefesselten Gefangenen im Falle einer Krankheit die Fesseln abgenommen werden sollen, bleibt dem Ermessen des Gerichtsvorstehers überlassen.

§. 80.

Verpflegung der Untersuchungsgefangenen.

Untersuchungsgefangene können sich ihre Verpflegung nach den Bestimmungen der §§. 165 und 424 der Strafproceß-Ordnung aus eigenem Vermögen oder durch die ihnen von anderen Personen zukommende Unterstützung verschaffen. Es dürfen hiebei jedoch die Gränzen der Mäßigkeit nicht überschritten werden.

Auch ist Verhafteten, welche die nöthige eigene Kleidung und Wäsche zum Wechseln besitzen, diese in das Gefängniß mitzugeben.

§. 81.

Mittellosen Gefangenen ist eine einfache, jedoch gesunde Nahrung und die nöthige Kleidung und Wäsche, mit Beobachtung der besonderen hierüber bestehenden Vorschriften, auf Kosten des Staates zu geben. Auch ist für die Reinigung der Kleidungsstücke, und den erforderlichen Wechsel der Wäsche Sorge zu tragen.

Bei ärmeren Verhafteten ist überhaupt darüber zu wachen, daß die von ihnen mitgebrachte Kleidung während des Verhaftes nicht ganz abgenützt werde, und sie sich dadurch nach geendigtem Verfahren ohne Kleidung befinden. Daher sind solchen Verhafteten ihre entbehrlichen Kleidungsstücke abzunehmen und inzwischen unter gehöriger Verzeichnung aufzubewahren.

Zur Lagerstätte ist jedem mittellosen Gefangenen ein Strohsack, ein Strohpolster und eine Decke oder sogenannte Kotze zu geben.

Den Untersuchungsgefangenen sind auch Leintücher zu geben. (Min. Vdg. v. 3. Dec. 1855, Nr. 24 R. G. B.)

§. 82.

Verwendung mittelloser Untersuchungsgefangener zu häuslichen Arbeiten.

Untersuchungsgefangene, welche sich selbst zu verpflegen, und nach ihren Vermögensverhältnissen einen Ersatz für die ihnen im Gefangenhause verabreichte Verpflegung (§. 338 der Strafproceßordnung) zu leisten außer Stande sind, können nach dem Ermessen des Gerichtsvorstehers zu einer angemessenen häuslichen Arbeit insoweit es das Bedürfniß des Gefangenhauses erfordert, verhalten werden. Es ist jedoch Sorge zu tragen, daß sie hierbei nach Thunlichkeit weder mit Sträflingen (§. 75), noch anderen Untersuchungsgefangenen in Berührung kommen.

§. 83.

Register über die Sträflinge, welche ihre Strafe bei dem Gerichte bestehen.

Ueber diejenigen Verurteilten, welche die Freiheitsstrafe bei dem erkennenden Gerichtshofe auszustehen haben, hat der Kerkermeister ein eigenes Register zu führen, welches außer den, für die Auskunftstabellen vorgeschriebenen noch zwei Rubriken, eine für die Reihenzahl der Sträflinge und die zweite für den Tag der Uebernahme in die Strafe enthalten muß.

In dieses Register ist der Inhalt der Auskunftstabelle genau einzutragen.

§. 84.

Behandlung der Sträflinge.

Sträflinge sind von Untersuchungsgefangenen abzusondern, nach dem Inhalte des wider sie gefällten Urteiles zu behandeln, und insbesondere nach den Bestimmungen des Strafgesetzes zur Verrichtung von Arbeiten anzuhalten.

Die Sträflinge jeder Religionsgesellschaft sind an ihren Festtagen nur zu leichteren häuslichen Arbeiten zu verwenden. Zu Dienstverrichtungen für Beamte oder Privatpersonen dürfen Sträflinge ebenso wenig als Untersuchungsgefangene verwendet werden.

Für die Behandlung der politischen Sträflinge wurde durch Just. Min. Erl. v. 29. Dec. 1864, Z. 2205 eine eigene Vorschrift erlassen.

§. 85.

Die Verwendung der Sträflinge zur Arbeit soll in der Regel innerhalb des Gefangenhauses stattfinden. Wenn jedoch dieses wegen der Beschaffenheit des Gefangenhauses, mit Rücksicht auf die Erhaltung der Gesundheit der Sträflinge, oder wegen anderer Verhältnisse nicht thunlich erscheint, sind doch nur solche Arbeiten zu wählen, welche in der nächsten Nähe des Gefangenhauses, ohne belebte Wege zu passiren, verrichtet werden können, und bei welchen die Sträflinge weder dem Anblicke des Publikums ausgesetzt sind, noch die stete Aufsicht über dieselben gehindert, oder eine Gefahr der Entweichung oder des Einverständnisses mit dritten Personen zu besorgen ist.

Wo übrigens in Bezug auf die Verwendung der Sträflinge zu Arbeiten außerhalb des Gefangenhauses, mit Rücksicht auf Orts- und andere eigenthümliche Verhältnisse, besondere Vorschriften bestehen, sind dieselben auch künftig zu beobachten.

§. 86.

Wenn es die Ortsverhältnisse gestatten, können auch für die, bei den Gerichten angehaltenen Sträflinge gewerbsmäßige Arbeiten, wie in den abgesondert bestehenden Strafanstalten eingeführt werden. Bei der Einführung solcher Arbeiten hat das Gericht im Einvernehmen mit der politischen Kreisbehörde vorzugehen.

Gegenwärtig im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichts-Präsidium. (Just. Min. Erl. v. 28. Okt. 1865, Z. 1748 Pr.)

§. 87.

Außer der Arbeitszeit kann sowohl den Sträflingen als den Untersuchungsgefangenen unter den nöthigen Vorsichten gestattet werden, bewährte Gebet- und Erbauungsbücher oder andere anerkannt nützliche Bücher, mit Ausschluß aller periodischen Druckschriften und Bücher politischen Inhaltes, zu lesen, oder sich mit Schreiben zu beschäftigen.

Von der Lectüre der Gefangenen sind alle periodischen Druckschriften (Zeitungen, Zeitschriften, Journale u. s. w. ausgeschlossen. (Just. Min. Erl. v. 24. Dec. 1852, Z. 18566, und v. 9. Mai 1853, Z. 7517.)

§. 88.

Aufnahme der Gnadengesuche.

Gnadengesuche von Sträflingen, die ihre Strafe bei dem Gerichte ausstehen, sind zu Protokoll zu nehmen, und unter Anschluß des Zeugnisses des Kerkermeisters über die Aufführung des Gnadenwerbers, eines Auszuges aus dem Strafprotokolle

(§. 97) und aller Proceßacten, welche den Sträfling und dessen Mitschuldige betreffen, dem §. 330 der Strafproceß-Ordnung gemäß, dem Oberlandesgericht vorzulegen. Können die Untersuchungsacten gegen die Mitschuldigen nicht vorgelegt werden, so ist wenigstens anzuzeigen, wie diese bestraft, und ob und inwieweit sie bereits einer Strafnachsicht theilhaftig geworden sind.

§. 89.

Vorkehrungen bei Entlassung der Sträflinge.

Vor dem Ende der Strafzeit hat der Kerkermeister in seinem Register (§. 83) und in der Auskunftstabelle das Betragen des Sträflings während der Strafe getreu anzuführen, die Auskunftstabelle zu unterfertigen und dem Gerichte vorzulegen, von welchem sie an die im §. 3 der Verordnung vom 5. März 1853, Nr. 44 R. G. B., bezeichnete Behörde zu übersenden ist.

Das im §. 6 der erwähnten Verordnung vorgeschriebene Verzeichniß über die Sträflinge, welche zu entlassen sind, ist von dem Kerkermeister zu verfassen, zu unterfertigen und dem Gerichte zur Uebersendung an den Statthalter des Kronlandes vorzulegen.

Diese Anordnung wurde durch Min. Vdg. v. 12. Oct. 1859, Nr. 190 R. G. B., aufgehoben.

§. 90.

Bestrafung der Gefangenen im Disciplinarwege.

Verhaftete, welche sich widerspänstig oder beleidigend benehmen, Andere aufreizen, durch unsittliche Reden, unanständige Geberden oder Stellungen, oder auf andere Art die Schamhaftigkeit verletzen, Mitgefangene, insbesondere Neuangekommene, auf beschämende Weise behandeln, Einverständnisse mit anderen Verhafteten oder dritten Personen unterhalten, oder sonst die Ruhe und Ordnung im Gefangenhause stören (§. 64), können von dem Vorsteher des Gerichtes, bei den Untersuchungsgerichten von dem Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung, oder von dem Bezirksvorstande, mit Anlegung der Eisen, mit Fasten, Anweisung eines harten Lagers, Anhaltung in Einzelnhaft und einsamer Absperrung in dunkler Zelle unter den, in den §§. 255, 256 und 257 des Strafgesetzbuches vorgeschriebenen Beschränkungen bestraft werden.

Gegen die nach §§. 90—96 geschöpften Disciplinarerkenntnisse ist eine Berufung mit aufschiebender Wirkung nicht zulässig; doch kann die Oberbehörde bei einer Beschwerde gegen eine ungesetzliche Abstrafung ihr weiteres Amt handeln. (Just. Min. Erl. v. 16. April 1858, Z. 6990.)

§. 91.

Bei grober wörtlicher oder thätlicher Beleidigung der Beamten, der Wachen oder des Aufsichtspersonales, bei boshafter Beschädigung oder Zerstörung von Einrichtungsstücken oder anderen Gegenständen, bei Zusammenrottungen und thätlicher Widerstandleistung gegen die Vorgesetzten, die Wache oder andere Aufsichts-Individuen, und in anderen Fällen erheblicher Disciplinar-Vergehen, in welchen mit Rücksicht auf die Gemüthsart des Schuldigen von einer anderen Strafe keine Wirksamkeit zu erwarten ist, oder wenn auch in geringeren Fällen die Anwendung gelinderer Strafmittel fruchtlos geblieben ist, kann nach vorläufiger Einvernehmung des Gerichtshofes (§. 24 des Strafgesetzbuches) eine körperliche Züchtigung bis zu zwanzig Stockstreichen gegen erwachsene Männer, oder zwanzig Ruthenstreichen gegen Jünglinge unter achtzehn Jahren oder Weibspersonen verhängt werden.

§. 92.

Die körperliche Züchtigung darf jedoch gegen Gefangene bei den Gerichtshöfen nur auf Grundlage eines von dem Gerichtshofe gefaßten Beschlusses, gegen Gefangene aber, welche sich bei den Bezirksämtern befinden, nur von dem Bezirksvorsteher, und wenn die Justizpflege daselbst durch einen eigenen Beamten selbständig versehen wird, nur von diesem mit Zustimmung des Vorstehers des Bezirksamtes verhängt werden.

§. 93.

An Weibspersonen darf die körperliche Züchtigung während der monatlichen Reinigung, oder wenn bei der ärztlichen Untersuchung Anzeichen von Schwangerschaft bemerkt werden, nicht vollzogen werden. Anch sind zur Vollziehung der Strafe nur taugliche Weibspersonen zu verwenden.

Hierzu sind vorzüglich die Weiber der Gefangenaufseher und Diener gegen eine Entlohnung von 20 Neukreuzern für jeden Vollzug, welche Entlohnung nöthigenfalls bis auf 40 Neukreuzer vermehrt werden kann, zu verwenden. Die Züchtigung männlicher Individuen ist von dem Dienerpersonale ohne besondere Vergütung zu vollziehen. (Just. Min. Erl. v. 6. Jän. 1859, Z. 25751, und v. 4. April 1360, Z. 4432.)

§. 94.

Vorkehrungen im Falle einer versuchten oder vollführten Entweichung.

Hat ein Gefangener zu entweichen versucht, so hat das Gericht unverzüglich die vorhandenen Spuren dts Fluchtversuches in Augenschein zn nehmen, den Gefangenen zur Ver-

20 *

antwortung zu ziehen, und gegen denselben, wenn nicht zugleich Merkmale einer nach dem Strafgesetze über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen strafbaren Handlung vorliegen, eine der in den §§. 90 und 91 bezeichneten Strafen zu verhängen, übrigens aber die den Umständen angemessenen Vorsichtsmaßregeln gegen weitere Fluchtversuche zu ergreifen, insbesondere die Anhaltung des Gefangenen in Fesseln, gegen besonders gefährliche Personen nöthigenfalls die Ankettung (§. 43) zu verfügen.

§. 95.

Hat ein Gefangener die Flucht wirklich ergriffen, so ist die Personsbeschreibung des Entwichenen unverzüglich den nächsten Bezirksämtern, Bezirksgerichten, der Polizei-Direction in der Hauptstadt des Kronlandes und dem im Gerichtsorte befindlichen Commando der Gensd'armerie zur Erforschung und Verfolgung des Flüchtigen mitzutheilen und dem Redactions-Bureau des von der obersten Polizeibehörde herausgegebenen Central-Polizeiblattes zuzusenden.

Nach Beschaffenheit der Umstände hat das Gericht auch von den, in der Strafproceß-Ordnung (§§. 379—382) bezeichneten Mitteln der Verfolgung Gebrauch zu machen, und im Uebrigen hinsichtlich der Bestrafung des Flüchtlings im Falle der Wiedereinlieferung, nach der Vorschrift des §. 94 vorzugehen.

§. 96.

Zugleich ist jederzeit strenge zu untersuchen, inwieferne die Beschaffenheit des Gefängnisses oder der Mangel an zureichender Bewachung des Gefangenhauses, den Fluchtversuch oder die wirkliche Entweichung begünstiget hat, und wem dabei ein Verschulden zur Last falle. Diese Untersuchung hat, wenn ein Gefangener aus der Haft eines Gerichtshofes entflohen ist, der Gerichtshof selbst vorzunehmen und die erforderlichen Verfügungen darüber zu erlassen (§. 101).

Hat aber ein Gefangener aus dem Arreste eines Bezirksamtes die Flucht ergriffen, so ist dieses verpflichtet, dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel es sich befindet, die Anzeige davon zu machen, damit die erforderlichen Erhebungen durch einen Abgeordneten desselben gepflogen werden.

Der Abgeordnete hat das über den Erfolg aufgenommene Protokoll mit Beifügung seines Gutachtens über die Abstellung der wahrgenommenen Gebrechen, und im Falle eines Verschuldens der Gefangenwärter oder anderer Personen, über

die Bestrafung derselben dem Gerichtshofe vorzulegen, und Letzterem liegt ob, seine Anträge mit Rücksicht auf die Bestimmungen über die Ausübung der Disciplinargewalt über die bei den Bezirksämtern angestellten Individuen zu erstatten.

Die Disciplinarbestrafung des an der Entweichung Schuldtragenden steht aber sohin der Landescommission für die Personalangelegenheiten der gemischten Bezirksämter zu. (Just. Min. Erl. v. 1. März 1859, Z. 3524.)

§. 97.

Protokolle über die Bestrafung der Gefangenen.

Ueber jede Bestrafung eines Gefangenen im Disciplinarwege ist stets ein Protokoll aufzunehmen und den Untersuchungsacten beizulegen.

Ueberdieß hat der Kerkermeister die verhängte Strafe in dem Protokolle über die Gefangenen (§. 170 der Strafproceß-Ordnung), oder wenn ein Sträfling der Disciplinarbehandlung unterzogen wird, in dem im §. 83 vorgeschriebenen Register ersichtlich zu machen.

§. 98.

Oberaufsicht des Gerichtsvorstehers über die Gefängnisse.

Die Oberaufsicht über die Gefängnisse kommt dem Vorsteher des Gerichtes zu. Er hat zu diesem Ende insbesondere außer der periodischen, im §. 171 der Strafproceß-Ordnung vorgeschriebenen Untersuchung, öfter und unvermuthet in den Gefängnissen nachzusehen, ob darin die gehörige Ordnung und Reinlichkeit herrsche und die gesetzlichen Vorschriften genau befolgt werden.

§. 99.

Wenn bei größeren Gerichten der Vorsteher die Aufsicht über das Gefangenhaus, ohne Nachtheil für seine übrigen Geschäfte, zu pflegen außer Stande ist, so kann er diese Aufsicht einem Rathe des Gerichtes übertragen.

Er hat sich jedoch stets in genauer Kenntniß der von dem Letzteren getroffenen Verfügungen zu erhalten, und jedenfalls von Zeit zu Zeit persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die gesetzlichen Vorschriften und die eingeführte Hausordnung genau beobachtet werden.

§. 100.

Dienstunterricht der Kerkermeister und Gefangenaufseher.

Kerkermeister und Gefangenaufseher sind bei dem Antritte ihres Dienstes mit einem schriftlichen Dienstunterrichte zu ver-

sehen, welcher alle Anordnungen des Strafgesetzes, der Strafproceß-Ordnung und der gegenwärtigen Instruction, über die Behandlung der Gefangenen und die übrigen Pflichten des Aufsichtspersonales, enthalten muß.

§. 101.

Bestrafung der Gefangenaufseher im Disciplinarwege.

Geringere Vernachlässigungen und Verletzungen der Dienstpflicht von Seite des Aufsichtspersonales sind von dem Gerichtsvorsteher, wenn Verweise fruchtlos bleiben, mit Anhaltung zu schwereren Dienstesverrichtungen durch längere Zeit, oder mit Arrest bis zu 24 Stunden zu bestrafen.

Gegen schwerere Dienstesvergehen ist Arrest bis zu acht Tagen, und nach Umständen die Dienstesentlassung zu verhängen.

Die Dienstesentsetzung muß insbesondere dann erfolgen, wenn der Gefangenaufseher in Rücksicht auf seine Dienstesverrichtungen Geschenke annimmt, wenn er durch auffallende Sorglosigkeit die Entweichung eines Verhafteten veranlaßt, unerlaubte Einverständnisse mit Verhafteten wissentlich begünstiget, oder überhaupt durch vorsätzliche Uebertretung seiner Pflicht wichtigen Nachtheil verursacht, oder gegen welchen geringere Strafen fruchtlos geblieben sind.

Wider die Gefangenaufseher bei den Gerichtshöfen kann die Arreststrafe bis zu acht Tagen von diesen, die Dienstesentlassung aber von dem Oberlandesgerichte nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., verhängt werden.

Rücksichtlich der Verhängung solcher Strafen gegen die Gefangenaufseher bei den Bezirksämtern sind die Bestimmungen über die Ausübung der Disciplinargewalt über das Personale derselben im Allgemeinen zu beobachten.

Viertes Hauptstück.

Bestimmungen über die Verwahrung der an das Gericht in Strafsachen gelangenden Gelder und anderen Gegenstände.

§. 102.

Verzeichniß aller einlangenden Gegenstände.

Ueber alle Gegenstände, welche dem Gerichte aus Anlaß einer strafgerichtlichen Untersuchung, bei Hausdurchsuchung, Vornahme eines Augenscheines, oder anderer einzelner Amts-

handlungen zukommen, ist auf gleiche Weise, wie über die mit dem Beschuldigten eingelieferten Effecten (§§. 53, 54), ein genaues Verzeichniß zu verfassen. Diese Verzeichnisse hat der Untersuchungsrichter zu prüfen, und über die Gegenstände selbst die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechenden Verfügungen zu treffen, oder wenn dieselben seinen Wirkungskreis überschreiten, dafür zu sorgen, daß sie von dem Gerichte eingeleitet werden.

§. 103.

Gegenstände der Verwahrung: a) im Depositenamte;

Bares Geld, Kostbarkeiten, Staatspapiere, Wechsel, Pfandbriefe, Schuldurkunden und andere Werthpapiere, sind von dem Gerichte in depositenämtliche Verwahrung zu übernehmen.

§. 104.

b) bei dem Untersuchungsrichter;

Werkzeuge und andere Gegenstände, welche von der strafbaren Handlung herrühren, oder Merkmale derselben an sich tragen, oder sonst bei der Untersuchung unentbehrlich sind, hat der Untersuchungsrichter, insoweit dieselben sich nicht zur depositenämtliche Verwahrung eignen, während der Dauer des Untersuchungsverfahrens in seinem Amtszimmer, oder an einem anderen geeigneten Orte zu verwahren.

§. 105.

c) bei dem Kerkermeister.

Alle übrigen Gegenstände sind in der Regel dem Kerkermeister zur Verwahrung zu übergeben. Dem Ermessen des Gerichtsvorstehers ist es aber überlassen die Verwahrung dieser Gegenstände nach Umständen auch einem Kanzleibeamten zu übertragen.

§. 106.

Verfügungen mit Gegenständen, die sich zur gerichtlichen Verwahrung nicht eignen.

Das Gericht soll sich jedoch mit der Verwahrung überflüssiger Gegenstände nicht befassen, mithin von den offenbar dem Beschuldigten gehörigen Kleidungsstücken und anderen Sachen nur die für ihn nöthigen übernehmen, die übrigen aber nach vorläufiger Einvernehmung des Beschuldigten demjenigen, welchen dieser zum Verwahrer wählt, oder wenn er keine Bestimmung darüber treffen will, seinem Ehegatten, Verwandten oder einem von Amtswegen zu bestellenden Verwahrer gegen Empfangsschein übergeben.

§. 107.

Handelt es sich um Gegenstände, die dem Verderben unterliegen, oder deren Verwahrung mit Kosten verbunden ist, zu deren Bestreitung das vorhandene Vermögen des Beschuldigten nicht hinreicht, so ist dieser zu einer bestimmten Verfügung mit denselben mit dem Beisatze aufzufordern, daß sie, wenn keine andere Auskunft getroffen werden könnte, öffentlich veräußert werden müßten. Vermag der Verhaftete keine ausführbare Verfügung anzugeben, so sind die Gegenstände nach vorläufiger Schätzung öffentlich zu veräußern, und das für dieselben gelöste Geld ist in die gerichtliche Verwahrung zu übernehmen.

§. 108.

Wenn Viehstücke oder andere Gegenstände, zu deren Aufbewahrung die Räumlichkeiten des Gerichtsgebäudes nicht geeignet sind, dem Gerichte übergeben werden, und wegen Zusammenhanges mit der Untersuchung, oder aus anderen Gründen weder die Verwahrung derselben durch die im §. 106 bezeichneten Personen, noch die Veräußerung zulässig ist, so hat das Gericht wegen Verwahrung derselben die den Ortsverhältnissen angemessenen Verfügungen zu treffen.

§. 109.

Vorsichten bei Aufbewahrung von Schießgewehren und Giften.

Geladene Schießgewehre sind in diesem Zustande weder in gerichtliche Aufbewahrung zu übernehmen, noch zu übersenden. Die Ladung ist aus denselben unter Beiziehung von Sachverständigen herauszuziehen; hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen, der Befund über die Bestandtheile, und die Stärke der Ladung in dasselbe einzuschalten, und die Ladung selbst beizulegen.

Bei Aufbewahrung von Giften und Gift enthaltenden Gegenständen ist diejenige Vorsicht zu beobachten, welche der zur Untersuchung derselben beigezogene Sachverständige für nöthig erklärt. Jedenfalls sind die Behältnisse oder Umschläge, worin sich die Gegenstände befinden, mit einer deutlichen Bezeichnung ihres schädlichen Inhaltes zu versehen, und mit dem Gerichtssiegel zu verschließen.

Siehe die Bemerkung bei §. 91 Str. P. O.

§. 110.

Verwahrung der Sachen bei dem Untersuchungsrichter.

Zur Verwahrung derjenigen Gegenstände, welche der Untersuchungsrichter zu verwahren hat (§. 104), sind demselben

die erforderlichen verschließbaren Behältnisse zur Verfügung zu stellen.

Nach Abschluß des Untersuchungs-Verfahrens hat bei den Gerichtshöfen der Untersuchungsrichter mit dem Gerichtsvorsteher, und wenn ein Anklage-Beschluß gefällt worden ist, mit dem zur Leitung der Schlußverhandlung bestimmten Vorsitzenden, über die Art der weiteren Verwahrung dieser Gegenstände das Einvernehmen zu pflegen.

§. 111.

Verwahrung von Sachen durch den Kerkermeister.

Der Kerkermeister hat die ihm in Verwahrung übergebenen Gegenstände in einem eigenen, trockenen und luftigen Orte, und insoweit es deren Beschaffenheit erfordert, in verschlossenen Schränken aufzubewahren.

Er hat über dieselben ein, nach dem Formulare XI. eingerichtetes Inventar sammt einem alphabetisch geordneten Nachschlageregister zu führen, und die einzelnen Gegenstände mit der Zahl, unter welcher sie in dem Inventare vorkommen, dem Jahre der Uebernahme, und dem Namen des Beschuldigten zu bezeichnen. Zu der nämlichen Untersuchung gehörige Gegenstände können zusammengebunden werden.

Von Zeit zu Zeit sind die Fahrnisse mit gehöriger Vorsicht gegen jede der Untersuchung nachtheilige Veränderung ihres Zustandes zu lüften und zu reinigen.

§. 112.

Bei der Entlassung eines Verhafteten hat der Kerkermeister die demselben gehörigen Gegenstände, insoweit gegen deren Hinausgabe kein Bedenken besteht, gegen Bestätigung des Empfanges in der dazu bestimmten Rubrik des Inventars, dem Entlassenen auszufolgen.

Bei der Ablieferung eines Verurteilten an den Strafort, oder Uebergabe eines Gefangenen an eine andere Behörde, hat der Kerkermeister die demselben gehörigen Gegenstände der Behörde, an welche die Ablieferung geschieht, mit einem doppelten Verzeichnisse zu übergeben, auf dem einen Exemplare des Verzeichnisses sich den Empfang bestätigen zu lassen, und dasselbe dem Gerichte vorzulegen.

§. 113.

Bestimmung über die Verwahrung im Depositenamte.

Bei der Verwahrung der nach §. 103 in das Depositenamt gehörigen Gegenstände haben die Gerichtshöfe die näm-

lichen Vorsichtsmaßregeln, wie bei civilgerichtlichen Depositen zu beobachten.

Dort, wo ein eigenes Depositenamt für civilgerichtliche Depositen besteht, können in dem Locale desselben auch die strafgerichtlichen Depositen verwahrt werden. Es müssen jedoch die strafgerichtlichen Depositen daselbst von den civilgerichtlichen abgesondert verwahrt, und auch die Bücher über dieselben abgesondert nach der gegenwärtigen Verordnung geführt werden.

§. 114.

Zur Verwahrung der Depositen und Besorgung der depositenämtlichen Geschäfte hat jeder Gerichtshof zwei Commissäre und einen Actuar zu bestimmen.

Wo es unthunlich ist, zwei Räthe zu Depositen-Commissären zu bestellen, kann die Mitsperre dem Actuare anvertraut werden.

Jeder der beiden Commissäre ist mit einem eigenen Schlüssel zu der Depositencasse zu versehen, so daß dieselbe ohne gemeinschaftliches Einverständniß beider nicht geöffnet werden kann.

§. 115.

Zur Uebernahme eines Depositums müssen die Depositen-Commissäre durch einen schriftlichen Auftrag des Gerichtes ermächtiget werden. In dringenden Fällen ist jedoch der Gerichtsvorsteher befugt, die unverzügliche Uebernahme des Depositums anzuordnen.

§. 116.

Ueber die strafgerichtlichen Depositen ist ein eigenes nach dem Formulare Nr. XII. eingerichtetes Protokoll zu führen, jedes Depositum nach der Zeitordnung in dasselbe einzutragen, und mit einer, durch mehrere Jahre ununterbrochen fortlaufenden Depositen-Nummer zu bezeichnen, hiebei jedoch zu beobachten, daß zu derselben Untersuchung gehörige Sachen zusammen nur eine Nummer erhalten. Nach jeder Empfangspost ist daher ein angemessener Raum leer zu lassen, um spätere Erläge, die zu derselben Untersuchung gehören, unter der ersten Post eintragen zu können.

Sollte der Raum dazu nicht hinreichen, so ist das neue Depositum auf ein anderes Blatt des Protokolles zu setzen, jedoch mit der Nummer der ersten Post zu bezeichnen, und bei dieser auf die Seite des Protokolles, auf welcher das neue Depositum vorkömmt, zu verweisen.

Die Depositen sind genau zu beschreiben, und bei der Barschaft auch die Geldsorten anzugeben.

Ueber das Depositenprotokoll ist ein alphabetisches Register nach dem Namen des Beschuldigten oder der Person, für welche die Sachen erlegt worden sind, zu führen.

§. 117.

Jede erfolgte Uebernahme eines Depositums ist unter Anführung der Zahl der Empfangspost, unter welcher dasselbe in dem Depositenprotokolle vorkommt, von den Depositen-Commissären auf dem erhaltenen Auftrage zu bestätigen, und ein Duplicat dieser Empfangsbestätigung zu den Untersuchungsacten mittelst des Einreichungsprotokolles vorzulegen.

§. 118.

Die einzelnen Depositen sind mit Zetteln oder Umschlägen, worauf die Depositenzahl und der Name des Beschädigten und des Beschuldigten, insoweit dieselben bekannt sind, anzumerken, ist, zu versehen. Die unter der nämlichen Depositenzahl eingetragenen Gegenstände sind, so viel als möglich, in derselben Fachabtheilung eines Schrankes oder Kastens zu hinterlegen.

Die einzelnen Schränke oder Kästen sind mit Zahlen, und die Abtheilungen in denselben mit Buchstaben zu bezeichnen.

§. 119.

Weder bei der Uebernahme noch später darf an den hinterlegten Gegenständen irgend eine Aenderung vorgenommen werden. Insbesondere ist bei Gegenständen, welche Spuren der strafbaren Handlung an sich tragen, eine Vertilgung oder Veränderung dieser Merkmale, bei Barschaften jede Vermengung oder Verwechslung der Geldsorten sorgfältig zu vermeiden.

§. 120.

Ein in depositenämtlicher Verwahrung befindlicher Gegenstand darf in der Regel (§. 121) nur über einen schriftlichen Auftrag des Gerichtes ausgefolgt werden. Jede Erfolglassung ist in der zweiten Abtheilung des Depositenprotokolles genau einzutragen.

Ueber den erfolgten Gegenstand hat der Empfänger eine, die genaue Beschreibung des Gegenstandes enthaltende Empfangsbestätigung auszufertigen, welche in den Acten des Depositenamtes aufzubewahren ist.

Eine Abschrift derselben ist, wenn es der Untersuchungsrichter nothwendig findet, den Untersuchungsacten beizulegen.

§. 121.

Während der Dauer jeder Untersuchung sind jedoch die zu derselben gehörigen Gegenstände dem Untersuchungsrichter, dem Referenten, und dem mit der Leitung der Schlußverhandlung beauftragten Beamten auf mündliches Verlangen gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

Aushändigungen dieser Art sind nicht in das Depositenprotokoll einzutragen, doch haben die Depositen-Commissäre darüber eine Vormerkung zu führen, und zu wachen, daß die Zurückstellung gleich nach gemachtem Amtsgebrauche erfolge.

§. 122.

Dem Staatsanwalte ist auf sein Verlangen die Einsicht des Depositenprotokolles und die Besichtigung einzelner Depositen zu gestatten.

Anderen Personen darf ohne Bewilligung des Untersuchungsrichters oder des Gerichtes, weder ein Depositum vorgezeigt, noch die Einsicht in das Depositenprotokoll gestattet, oder ein Auszug aus demselben verabfolgt werden.

§. 123.

Für die Verwahrung der strafgerichtlichen Depositen und die damit verbundenen Amtsverrichtungen dürfen weder Verwahrungsgebühren (Zählgelder) noch andere Gebühren gefordert werden.

Inwieferne die Berichtigung einer Verwahrungsgebühr an den Staatsschatz bei strafgerichtlichen Depositen Platz greife, deren Aufbewahrung nach Beendigung des Strafverfahrens in eine solche übergeht, die nach bürgerlichem Rechte stattfindet, wird in dem Patente vom 26. Jänner 1853, Nr. 18 des R. G. B., bestimmt.

Siehe dieses Patent (§. 5 lit. a) im 3. Bde., 7. Heft dieser Sammlung.

§. 124.

Die Depositen-Commissäre haben die gerichtlichen Aufträge, welche an sie ergehen, in chronologischer Reihenfolge in ein nach dem Formulare Nr. XIII. eingerichtetes Verzeichniß einzutragen, die erhaltenen Aufträge mit einer durch mehrere Jahre fortlaufenden Zahl zu bezeichnen, und in eigenen Fascikeln aufzubewahren.

Zu diesem Verzeichnisse ist ein Nachschlageregister nach dem Namen des Beschuldigten und Beschädigten, oder wo dieses unthunlich ist, nach dem Gegenstande zu führen.

Actenstücke, welche die nämliche Strafsache betreffen, sind beisammen unter Einem Umschlage zu verwahren. Sie bilden einen eigenen Actenbund. Die einzelnen Actenbünde sind mit einer fortlaufenden Reihenzahl zu bezeichnen, und die letztere auch auf den zu einem Actenbunde gehörigen Actenstücken anzumerken.

§. 125.

Der Gerichtsvorsteher hat von Zeit zu Zeit, wenigstens aber Einmal im Jahre, unter Beiziehung eines Rathes, eine Revision des Depositenamtes oder wenigstens der größeren Anzahl der Massen vorzunehmen, oder durch zwei Räthe vornehmen zu lassen, und das Ergebniß dem Gerichte zur Einsicht und Veranlassung der etwa nöthigen Vorkehrungen mitzutheilen.

§. 126.

Verfügungen mit den übernommenen Gegenständen nach erfolgter Beendigung des Strafverfahrens.

Nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens hat das Gericht hinsichtlich aller im Depositenamte sowohl als sonst in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Gegenstände, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Verfügungen zu treffen. Hiebei ist insbesondere auch zu bestimmen, welche Gegenstände aus dem strafgerichtlichen Depositenamte in das civilgerichtliche zu übertragen, oder einer Partei auszufolgen, welche der von der strafbaren Handlung herrührenden Gegenstände zum Gebrauche bei einer allfälligen Wiederaufnahme der Untersuchung aufzubewahren seien, oder was davon durch Zerstörung zu einem weiteren Gebrauche in seiner ursprünglichen Gestalt untauglich gemacht, oder gänzlich vertilgt, und was veräußert werden soll.

Die nach §. 358 Str. P. O. an die Staatscasse abzugebenden Geldbeträge sind nach fruchtlos verstrichenem Edictaltermine von den abgesonderten Depositenämtern an die Landeshauptcasse I. Abtheilung abzuführen, von den Steuerämtern aber im eigenen Journale zu beeinnahmen, und der Landeshauptcasse zuzurechnen. Ist ein solcher Betrag während der Edictalfrist der Partei zurückzustellen, so haben die Steuerämter denselben auszuzahlen und der Landeshauptcasse zuzurechnen; die von den abgesonderten Depositenämtern abgeführten Beträge sind von der Landeshauptcasse selbst auszuzahlen; von jeder solchen Rückstellung haben die Gerichte an die Staatsbuchhaltung die Mittheilung zu machen. (Just. Min. Erl. v. 1. März 1858, Z. 3741.) — Zu Stande gebrachte Geldzeichen der revolutionären Propaganda und Kossuthnoten sind in der Regel zu vertilgen, wenn sie aber in der Folge noch zu einer

Untersuchung nöthig sein sollten, bei den Acten aufzubehalten. Kommen neue derlei Creditspapiere vor, so ist sogleich die Anzeige an das Finanzministerium zu erstatten, und das Creditspapier, wenn es zur Untersuchung nicht mehr benöthigt wird, an dasselbe einzusenden. (Just. Min. Erl. v. 3. Juli 1857, Z. 14361.)

§. 127.

In allen Fällen, wo das Gericht einen Gegenstand zu zerstören, zu vertilgen oder zu veräußern verordnet, ist eine umständliche, alle wesentlichen Merkmale desselben enthaltende Beschreibung, insoferne eine solche nicht ohnehin vorliegt, zu verfassen und den Untersuchungsacten beizulegen.

Ueber alle zur Veräußerung bestimmten Gegenstände ist von einem Gerichtsbeamten ein genaues Verzeichniß zu führen, und wenn eine größere Anzahl von Gegenständen vorhanden ist, dem Gerichte zur Anordnung der Feilbietung die Anzeige zu erstatten.

§. 128.

Besondere Vorschriften für die Bezirksgerichte.

Die in diesem Hauptstücke, insbesondere in den §§. 103—109, 111, 112, 116, 118, 119, 120, 122, 123, 126 und 127 enthaltenen Vorschriften sind auch bei den Bezirksgerichten, sowohl im Strafverfahren wegen Verbrechen und Vergehen, als wegen bloßer Uebertretungen zu beobachten.

Die zum Depositenamt gehörigen Gegenstände (§. 103) sind daselbst in einem besonderen, in dem Steueramte aufzustellenden Behältnisse zu hinterlegen.

Die Verwahrung liegt bei Bezirksämtern, wo die Justizpflege durch einen eigenen Beamten selbständig besorgt wird, diesem letzteren unter der Mitsperre eines anderen Beamten, welchen der Bezirksvorstand bestimmt, bei den übrigen Bezirksämtern dem Amtsvorsteher unter der Mitsperre eines zweiten Gerichtsbeamten ob.

Das Depositenprotokoll ist nach dem im §. 116 vorgeschriebenen Formulare, jedoch mit Hinweglassung der 7. und 10. Rubrik zu führen, indem es zur Hinterlegung und Erfolglassung eines Depositums keines besonderen Bescheides bedarf, sondern genügt, den Vollzug auf dem Concepte des Richters anzumerken.

Die über ausgefolgte Gegenstände ausgefertigten Empfangsbestätigungen sind in chronologischer Ordnung zu sammeln, mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen, und in der 9. Rubrik des Depositenprotokolles auf die Bezeichnung zu verweisen.

Die Verwahrung derjenigen Gegenstände, welche bei den Gerichtshöfen von dem Kerkermeister zu verwahren sind (§. 105), hat bei den Bezirksämtern derjenige Beamte oder Diener zu besorgen, welchen der Bezirksvorstand, oder Vorsteher der gerichtlichen Geschäfte, wenn ein solcher besonders bestellt ist, dazu bestimmt.

Fünftes Hauptstück.

Bestimmungen über die Berichtigung, Verrechnung und Einbringung der Kosten des Strafverfahrens.

§. 129.

Die Verpflegungskosten (§. 338 der Strafproceß-Ordnung) für Untersuchungsgefangene und für diejenigen Sträflinge, die bei dem erkennenden Gerichte die Freiheitsstrafe auszustehen haben, werden, wenn die Verträge über die Lieferung der Erfordernisse zur Verpflegung keine andere Bestimmung enthalten, ebenso wie alle übrigen, in dem fünfzehnten Hauptstücke der Strafproceß-Ordnung bezeichneten Kosten des Strafverfahrens, welche vom Staate zu tragen oder doch vorzuschießen sind, von denjenigen Gerichten ausbezahlt, bei welchen sie vorgefallen sind.

Hinsichtlich der Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen und Staatsanwälte sind die besonderen hierüber bestehenden Vorschriften zu beobachten.

Die ausführlichste dießfällige Bestimmung ist die Min. Vdg. v. 3. Juli 1854, Nr. 169 R. G. B., welche mit Beachtung der durch die Min. Vdgn. v. 28. Sept. 1858, Nr. 166, und v. 3. Dec. 1859, Nr. 221 R. G. B., daran verfügten Veränderungen, insoweit sie die Strafrechtspflege betrifft, so lautet:

§. 1. Die Beamten der Gerichtshöfe erster Instanz, der gemischten und politischen Bezirks- und Stuhlrichterämter und der besonderen Bezirksgerichte haben bei Commissionen außerhalb des Amtsortes und bei Dienstreisen im Amtsbezirke die, in den folgenden Paragraphen bemessenen Tag- und Meilengelder; hingegen bei Dienstreisen außerhalb des Amtsbezirkes, bei allen Hofreisen in und außer dem Amtsbezirke und bei Uebersiedlungen, insoferne normalmäßig Uebersiedlungsgebühren angesprochen werden können, die classenmässigen Post- (Eisenbahn-, Dampfschiff-) Gebühren und Diäten nach den bisherigen allgemeinen Vorschriften zu beziehen. Dienstreisen, welche in Untersuchungsgeschäften über Verbrechen und Vergehen innerhalb des, dem betreffenden Gerichtshofe, Bezirksgerichte oder Bezirks- und Stuhlrichter-Amte zugewiesenen Untersuchungssprengels unternommen werden, sind als Dienstreisen im Amtsbezirke anzusehen.

§. 2. Das Taggeld wird für Beamte der V. Diätenclasse mit 7 fl.; für jene der VI. mit 5 fl. 50 kr.; für jene der VII. mit 4 fl. 50 kr.; für jene der VIII. mit 3 fl. 50 kr.; für jene der IX. mit 3 fl.; für jene der X. mit 2 fl. 50 kr.; für jene der XI. ebenfalls mit 2 fl. 50 kr. und für jene der XII. mit 2 fl. öst. W. festgesetzt.

§. 3. Das den Diurnisten, welche außer dem Amtsorte bei Commissionen verwendet werden, neben dem Diurnum bewilligte Zehrgeld besteht in einem, ihrem Diurnum gleichkommenden Betrage, der jedoch Einen Gulden 50 kr. Oe. W. täglich, selbst wenn das Diurnum höher ist, nicht übersteigen darf.

§. 4. In welchen Fällen die Bemessung eines Diätenpauschale einzutreten habe, bestimmen die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften. — Insoferne bei einer solchen Pauschalirung die Diäten des Beamten als Maßstab anzunehmen sind, kommen nicht die in dieser Verordnung festgesetzten Taggelder, sondern die classenmäßigen Diäten nach den allgemeinen Normalien zu berücksichtigen.

§. 5. Als Meilengeld haben die Beamten der Gerichtshöfe erster Instanz und der Bezirksämter, Bezirksgerichte und Stuhlrichterämter sowohl bei officiosen, als bei Dienstreisen in Parteisachen das jeweilige Postrittgeld ohne Nebengebühren (Wagen-, Trink-, Schmier-, Umspann-Geld) nach der competenzmäßigen Zahl der Pferde und nach der wirklich zurückgelegten Meilenzahl; bei Entfernungen aber, die im Hin- und Rückwege zusammen nicht zwei Meilen ausmachen, für jedes normalmäßig gebührende Pferd und jede Meile den Betrag von achtzig Neukreuzern zu beziehen. — Außerdem dürfen die, auf die zurückgelegte Wegesstrecke nach den darauf befindlichen Mauthstationen entfallenden Mauthgebühren, ohne daß deren Bezahlung durch Bolleten nachgewiesen zu werden braucht, aufgerechnet werden.

§. 6. Insoweit die im Dienste reisenden Beamten nach den bestehenden Vorschriften gehalten sind, sich der Eisenbahnen und Dampfschiffe zu bedienen, haben sie die dafür entfallenden Gebühren statt der Meilengelder und beziehungsweise statt der Postgebühren (§. 1) nebst den Taggeldern oder Diäten in Aufrechnung zu bringen.

§. 7. Werden mehrere Beamte gleichzeitig auf eine und dieselbe Commission entsendet, so wird bei der, gemäß der bestehenden Vorschriften nach Thunlichkeit gemeinschaftlich vorzunehmenden Reise der Raum eines zweispännigen Wagens für drei Personen gerechnet. Das Meilengeld ist für die gemeinschaftliche Reise nur einmal, und zwar mit dem Betrage zu vergüten, welcher für den in der höheren Dienstes-kategorie stehenden Beamten entfällt.

§. 8. Um dem Beamten eine Fahrgelegenheit auch in Fällen, wo ihm die Erlangung derselben im Wege des Privatübereinkommens schwer oder unmöglich wird, sicherzustellen, wird er bei solchen Geschäftsreisen, bei denen nach den bisherigen Directiven die Verwendung der Vorspann zuläßig ist, ermächtiget, sich derselben auch in Zukunft zu bedienen. — Falls er aber dieses Transportmittel wählt, darf er nur die landesübliche Vorspannsvergütung, die dem Vorspannsleister gegen Empfangsbestätigung bar zu zahlen ist, in Aufrechnung bringen. — Wenn das Fahren nicht angeht, sind die Gemeinden verpflichtet, statt der Vorspann die nöthige Anzahl von Reit- und Packpferden gegen bare Bezahlung von fünfzehn Kreuzern C. M. für jedes Pferd, und von zehn Kreuzern C. M. für den Begleiter für jede zurückgelegte Meile beizustellen; der Beamte hat auch in diesem Falle nur die gegen Empfangsbestätigung wirklich bezahlten Beträge aufzurechnen.

§. 9. Bei Seereisen werden die Beträge für die Schiffsmiethe nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften, jedoch ohne Unterscheidung der officiosen, von den Dienstreisen in Parteisachen vergütet. — Für den Anspruch auf die classenmäßigen Diäten, oder auf die, in dieser Verordnung festgesetzten Taggelder ist auch bei Seereisen der Umstand maßgebend, ob der Beamte an einen außerhalb des Amtsbezirkes gelegenen Ort zu reisen habe, oder nicht.

Wenn die Entfernung des Commissionsortes nicht mehr als eine halbe Meile beträgt, so findet — außer wenn die Dringlichkeit des

Geschäftes die wirkliche Benützung einer Fahrgelegenheit fordert — keine Fahrkostenvergütung; eine Bezahlung des Taggeldes aber nur dann statt, wenn das Geschäft über einen halben Tag dauert, und die Mittagszehrung außer Hause nöthig macht.

§. 10. Die Particularien der Beamten der Gerichtshöfe erster Instanz sind vom Gerichtsvorstande in Absicht auf die darin aufgeführten Leistungen und Zeitverwendungen zu prüfen, und dann, soweit sich in diesen Beziehungen kein Anstand ergibt, zu vidiren und monatweise dem Oberlandesgerichts-Präsidium zur Adjustirungs-Veranlassung vorzulegen. — Der Vorstand des Gerichtshofes ist ermächtiget, bis zur erfolgten Adjustirung Vorschüsse bis zum Belaufe von zwei Drittheilen des verrechneten Betrages aus dem Amtsverlage (§. 28) zu gewähren.

§. 11. Bei den abgesonderten Bezirksgerichten und den Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemtern werden die Gebühren für Commissionen, die den Beamten mit Tag- und Meilen-Geldern, und den Diurnisten mit Zehrgeldern zu vergüten kommen, in eigenen, nach einem bestimmten Formulare geführten Reisetagebüchern verrechnet, welche monatlich abzuschließen, von den betheiligten Beamten zu unterschreiben, und vom Amtsvorstande nach gehöriger Prüfung und Vidirung in den ersten vierzehn Tagen des nächsten Monates an die vorgesetzte Behörde, nämlich von den Bezirksgerichten an das Oberlandesgericht, und von den Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemtern im Wege der Kreis- oder Comitatsbehörde an die politische Landesstelle zur Prüfung und Adjustirungs-Veranlassung einzusenden sind. — Wenn Bezirks-Beamte die classenmäßigen Diäten und vollen Post- (Eisenbahn-, Dampfschiff-) Gebühren aufzurechnen haben, sind besondere Particularien binnen 14 Tagen nach vollendeter Dienstreise einzureichen. Die Vorsteher der Bezirks- und Stuhlrichterämter sind ermächtiget, nach beendetem Commissionsgeschäfte zwei Drittheile der entfallenden Gebühren für sich und die untergeordneten Beamten vorschußweise aus dem Amtsverlage zu vergüten: mit dem letzten Drittel hingegen ist bis zur buchhalterischen Adjustirung zuzuwarten.

§. 12. Die in den Particularien und Tagebüchern (§§. 10 und 11) verrechneten und adjustirten Beträge werden den Beamten und Diurnisten reell zur Zahlung aus den Verlagsgeldern (§. 28) der betreffenden Behörden oder Aemter angewiesen.

§. 13. Der Ersatz für die Commissions- und Reise-Gebühren (§. 1) der Beamten, sowie für die Zehrgelder der Diurnisten (§. 3) ist bei Commissionen und Dienstreisen in Parteisachen, unter Beobachtung der besonderen, hierüber nach Verschiedenheit der Geschäfte bestehenden Anordnungen, von den Parteien für Rechnung des Aerars längstens innerhalb vier Wochen nach erfolgter Adjustirung (§§. 10—12) hereinzubringen. Zur Einbringung ist jene Behörde berechtiget und verpflichtet, welcher der Beamte angehört, der die Commission oder Dienstreise vorgenommen hat; doch kann sie sich geeigneten Falles hierzu auch einer untergeordneten Behörde bedienen, die dabei in Beziehung auf die Frage, ob und welche Partei ersatzpflichtig sei, nach der Entscheidung der hierzu competenten Behörde vorzugehen hat.

§. 14. Die Dienerschaft der Gerichtshöfe erster Instanz, der abgesondert bestehenden Bezirksgerichte, der Bezirks- und Stuhlrichterämter hat nach Umständen, wenn sie im Auftrage des Amtsvorstandes im Dienste außerhalb des Amtsortes verwendet wird, Gang- und Zehrgelder, oder auch Zustellungsgebühren anzusprechen. — Der Amtsvorstand ist dafür verantwortlich, daß das Dienerpersonale zu dienstlichen Aussendungen nicht ohne Nothwendigkeit, sondern nur dann verwendet werde, wenn es die Gesetze, z. B. bei gewissen gerichtlichen Amtshandlungen und Zustellungen, vorschreiben, oder die sonst etwa zu Gebote

stehenden Zustellungsmittel, z. B. die Post, die Gemeindeboten u. dgl., wegen besonderer Dringlichkeit oder wegen der eigenthümlichen Art des zu vollziehenden Auftrages nicht benützt werden können.

§. 15. Das Ganggeld darf nur dann aufgerechnet werden, wenn die Entfernung des Ortes, wohin der Diener sich zu begeben hat, vom Amtssitze mehr als eine halbe Meile ausmacht, und nur in dem Maße, als nicht auf dem Hin- oder Rückwege eine Fahrgelegenheit, die der Diener benützen kann, in Aufrechnung kommt. — Das Ganggeld beträgt zehn Kreuzer C. M. für jede Meile des Hin- und Rückweges. — Hat der Diener auf einer Aussendung mehrere Aufträge an verschiedenen Orten zu besorgen, so gebührt das Ganggeld nach der ganzen, in gehöriger Ordnung zurückgelegten Wegesstrecke. Für die, nicht eine Viertelmeile betragenden Bruchtheile des Weges wird nichts vergütet. — Die in den bisherigen Vorschriften und insbesondere im §. 333 Str. P. O. enthaltene Beschränkung des Ganggeldes auf ein, dem Zehrgelde (§. 17) gleichkommendes Maximum von acht und vierzig und respective zwei und dreißig Kreuzern hat künftig zu entfallen. — Das Dienerpersonale hat übrigens, wo es angeht, sich nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften der Eisenbahnen und Dampfschiffe in der zuständigen Fahrclasse zu bedienen, und dann die dießfälligen Gebühren statt der Ganggelder aufzurechnen.

§. 16. Das Ganggeld gebührt der Dienerschaft:

a) bei strafgerichtlichen Angelegenheiten in den, im §. 333 Str. P. O. bestimmten Fällen.

§. 17. Das Zehrgeld ist, wenn der Gehalt des Dieners wenigstens 300 fl. jährlich beträgt, mit täglichen acht und vierzig Kreuzern, und wenn dieß nicht der Fall ist, mit täglichen zwei und dreißig Kreuzern C. M. bemessen.

§. 18. Das Zehrgeld kann der Diener aufrechnen, wenn er

a) als Strafbote abgesendet wird, oder
b) bei Vollziehung eines ämtlichen Auftrages in einer anderen dienstlichen Aussendung über Nacht ausbleiben muß, oder
c) einen auf Commission ausgesendeten Beamten zu begleiten hat. In diesem Falle wird dem Diener, insoferne er das Transportmittel des Beamten mitbenützen kann (§. 7), kein Ganggeld bewilliget.

Ueber die Berechnung des Gang- und Zehrgeldes s. die Bemerkung bei §. 333 Str. P. O.

§. 19. Die Gang- und Zehrgelder der Diener werden vom Amtsvorstande adjustirt und der Dienerschaft nach verrichtetem dienstlichen Auftrage aus dem Amtsverlage (§. 28) bezahlt. — Die hierüber nach einem eigenen Formulare geführte Consignation, welche auch die Empfangsbestätigung der Diener zu enthalten hat, ist der Verlagsrechnung anzuschließen.

§. 20. Inwieferne die der Dienerschaft in strafgerichtlichen Sachen bezahlten Gebühren von den Parteien dem Aerar zu ersetzen sind, bestimmen die §§. 332 und 341—343 Str. P. O.

§. 27. Wird eine andere Behörde um eine Amtshandlung ersucht, für welche deren Beamte, Diurnisten oder Diener eine Vergütung an Commissions- oder Reisekosten, an Zehrgeldern, Ganggeldern oder Zustellungsgebühren anzusprechen haben, so werden die, den Beamten, Diurnisten und Dienern gebührenden Beträge, insoferne sie nicht sogleich von den Parteien zu Handen der Diener (§. 21) zu vergüten sind, aus dem Amtsverlage der requirirten Behörde vergütet, ohne Unterschied, ob sie selbst oder die requirirende Behörde die allfälligen Ersätze der Partei für das Aerar einzuheben hat. — Kommen solche Auslagen bei Amtshandlungen vor, die auf Ersuchen ausländischer Behörden vorgenommen werden, so ist die ausländische Behörde um die Berichtigung

der aus dem Amtsverlage vergüteten Gebühren zu ersuchen, und der eingehende Ersatz für das Aerar zu verrechnen.

§. 28. Jeder Gerichtshof erster Instanz, dann die Bezirksgerichte, die Bezirks- und Stuhlrichterämter werden zum Behufe der vorschußweisen und reellen Vergütung der Commissions- und Reisegebühren der Beamten, der Zehrgelder der Diurnisten und Diener, und der Ganggelder der Diener, und zum Behufe der Vorschußleistung für Zustellungsgebühren (§. 26) mit einem besonderen Amtsverlage auf Reisekosten und derlei Gebühren, gegen Empfangsbestätigung des Amtsvorstandes, versehen. — Der Amtsvorstand ist berechtiget, wenn der Verlag bis auf ein Drittheil des ursprünglichen Betrages erschöpft ist, die Ergänzung desselben anzusuchen. — Ueber den Amtsverlag hat der Amtsvorsteher halbjährig die ordnungsmäßig instruirte Rechnung zu legen. — Nach erfolgter Censurirung der Rechnung wird die zur Ergänzung des Verlages auf seine ursprüngliche Höhe erforderliche Summe aus der betreffenden Staatscasse zahlbar angewiesen.

§. 31. Die Gerichtshöfe erster Instanz, die Bezirksgerichte und Stuhlrichterämter haben genaue Ausweise über die Entfernungen der Ortschaften vom Amtssitze und unter einander zu verfassen, und beziehungsweise mit der kreis- oder comitatsbehördlichen Bestätigung versehen, im Amtslocale Jedermann zur Einsicht zugänglich anzuheften.

§. 130.

Verlagscasse des Gerichtes.

Um die erforderlichen Zahlungen leisten zu können, wird jedes Gericht mit dem nöthigen Geldverlage durch die leitende Finanzbehörde des Kronlandes auf solche Weise versehen werden, daß ihm monatlich ein bestimmter angemessener Betrag bei einer bestimmten Casse angewiesen wird, welchen es monatlich nach Maßgabe des Bedarfes gegen eine, von dem Gerichtsvorsteher, bei Untersuchungsgerichten von dem Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung, ausgefertigte Quittung auf Verrechnung zu erheben hat.

Bei Bezirksgerichten, bei welchen die Justizpflege von einem eigenen Beamten selbständig versehen wird, muß die Quittung von diesem ausgefertigt, und von dem Bezirksvorstande vidirt sein.

§. 131.

Verrechnung der Verlagsgelder.

Die Verrechnung der Verlagsgelder ist unter der Haftung des Gerichtes, von einem durch dasselbe hiezu bestimmten Beamten, mittelst eines nach dem Formular Nr. XIV, eingerichteten Journals, abgesondert von der Verrechnung der dem Gerichte allenfalls zu anderen Zwecken übergebenen Verlagsgelder, zu führen.

Auf dem ersten Blatte des Journals ist jede Empfangsnahme eines Geldbetrages in Verlag, auf den weiteren Blättern aber jede von dem Gerichte bestrittene Auslage an Strafkosten in der Zeitordnung, in welcher sie vorfällt, einzutragen.

§. 132.

Jede Auszahlung aus den Verlagsgeldern des Gerichtes darf der mit der Verrechnung beauftragte Beamte nur gegen eine Quittung, welche, soferne es das Gebührengesetz erfordert, gestämpelt, und bei den Untersuchungsgerichten von dem Untersuchungsrichter und dem Vorsteher des Gerichtes oder der gerichtlichen Geschäftsführung, bei dem erkennenden Gerichte aber von dem Vorsitzenden desselben vidirt sein muß, oder gegen einen von dem Gerichte erlassenen Zahlungsauftrag leisten.

§. 133.

Abschluß des Journals und Uebersendung einer Abschrift desselben an die Staatsbuchhaltung.

Nach Ablauf eines jeden halben Jahres hat der Beamte, welcher die Verrechnungen über die Verlagsgelder führt, das Journal abzuschließen, und mit allen darin angeführten Anweisungen, gerichtlichen Aufträgen und Quittungen dem Gerichte vorzulegen, von welchem eine Abschrift des Journals sammt den Originalien der Beilagen, der Staatsbuchhaltung des Kronlandes zu übersenden ist.

§. 134.

Verzeichniß der Kosten in den Untersuchungsacten.

In jeder Untersuchung sind die bis zum Abschlusse des Untersuchungs-Verfahrens entstehenden Kosten von dem Untersuchungsrichter, alle weiteren aber von dem Referenten bei dem erkennenden Gerichtshofe, in ein nach dem Formulare Nr. XV, eingerichtetes Verzeichniß einzutragen.

Dieses Verzeichniß der Kosten ist stets bei den Untersuchungsacten aufzubewahren, und in demselben jede, in Bezug auf die Kosten getroffene Verfügung des Gerichtes (§§. 138, 139, 140, 141, 142, 144) anzumerken.

Bei Vorlegung der geschlossenen Untersuchung an den Gerichtshof hat der Untersuchungsrichter zu bemerken, ob nach den bekannten Verhältnissen des Beschuldigten ein Ersatz der Kosten von demselben zu erwarten sei oder nicht.

§. 135.

Bestreitung von Kosten für andere Gerichte.

Wenn ein anderes Gericht als dasjenige, bei welchem die Untersuchung oder mündliche Schlußverhandlung gepflogen wird, Amtshandlungen vornimmt, mit welchen Auslagen verbunden sind, so hat das erstere die Kosten aus seinen Verlagsgeldern zu

berichtigen, in sein Journal einzutragen, und darin das Gericht zu benennen, auf dessen Ansuchen und in dessen Namen es die Amtshandlung vorgenommen hat.

Bei der Uebersendung des aufgenommenen Erhebungsactes ist ein Verzeichniß dieser Kosten beizulegen, damit dieselben in das nach §. 134 von dem Untersuchungsrichter zu führende Verzeichniß einbezogen werden können.

§. 136.

Eine wechselseitige Vergütung der Kosten des Strafverfahrens zwischen inländischen Gerichten findet nicht statt.

Dieser §. gilt noch jetzt für den Verkehr mit den Gerichten der Königreiche Croatien und Slavonien. (Just. Min. Erl. v. 25. März 1863, Z. 2435).

Ueber das von der königl. ungarischen Hofkanzlei mit dem k. k. Finanzministerium in Betreff der Vergütung der Kosten für die Verpflegung und Transportirung von Verhafteten gepflogene Einvernehmen wurde an die königl. ungarische Statthalterei die Weisung erlassen, daß die Kosten des polizeilichen Verfahrens rücksichtlich der Verfolgung, Gefangennehmung und Transportirung der schuldigen Individuen immer von jener Behörde, auf deren Gebiete die Gefangennehmung des betreffenden Individuums erfolgte, dagegen die Kosten der strafgerichtlichen Untersuchung und Procedur, zu welchen übrigens auch die rücksichtlich der Zeugenvernehmung und der an Ort und Stelle etwa vorzunehmenden Befunde auflaufenden Kosten gehören, von der competenten strafgerichtlichen Behörde zu tragen seien. (Just. Min. Erl. v. 19. März 1862, Z. 1808.)

Dagegen ist die von einem Militärgerichte angesprochene Vergütung für Zeugengebühren aus den Verlagsgeldern des requirirenden Gerichtes zu leisten. (Just. Min. Erl. v. 1. Sept. 1858, Z. 15800.) Uebrigens wurden durch Just. Min. Erl. v. 1. Sept. 1859, Z. 3839, ausdrücklich als fortan in Kraft bestehend erklärt: die Min. Vdg. v. 2. Jän. 1852, Nr. 12 R. G. B., laut welcher, wenn von Militärgerichten verhaftete Civilpersonen oder von Civilgerichten verhaftete Militärpersonen nach erlangter Aufklärung über diese Eigenschaft der zuständigen Behörde übergeben werden, keine wechselseitige Kostenvergütung stattfindet; und die Vdg. des Arm. Ob. Cdo. v. 1. Okt. 1854, Nr. 258 R. G. B., laut welcher, wenn Civilgerichte gegen einen Beurlaubten einschreiten (s. bei §. 47 Str. P. O.), die erwachsenen Kosten vom Militärärar zu tragen und zu bezahlen sind, wenn das Kostenverzeichniß von dem Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel die Amtshandlung vorgenommen wurde, bestätigt ist.

§. 137.

Hauptverzeichniß über die einzubringenden Gerichtskosten.

Jedes Gericht hat der Staatsbuchhaltung mit Ende eines jeden halben Jahres ein Hauptverzeichniß der, im Laufe des halben Jahres rechtskräftig zum Kostenersatze verurteilten Personen und des Betrages der Kosten, deren Ersatz denselben nach den Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung auferlegt worden ist, zu übersenden.

Dieses Hauptverzeichniß ist aus den im §. 134 vorgeschriebenen besonderen Verzeichnissen, den ergangenen Urteilen gemäß, nach dem Formulare Nr. XVI, zusammen zu stellen, und in der letzten Rubrik desselben die Entscheidung des Gerichtes, über die etwa bereits erhobene Uneinbringlichkeit der Kosten, oder die wegen Eintreibung derselben getroffene Verfügung, oder der erfolgte Rückersatz ersichtlich zu machen.

In dieses Verzeichniß sind jene Fälle nicht aufzunehmen, in denen das Strafgericht die Kosten für uneinbringlich erklärt hat. (Min. Vdg. v. 11. Juli 1856, Nr. 125 R. G. B.)

§. 138.

Sicherstellung des Ersatzes der Kosten.

Ist bei Gelegenheit der Untersuchung Eigenthum des Beschuldigten in die Verwahrung des Gerichtes gekommen, so kann dasselbe zur Bedeckung der Kosten des Strafverfahrens, unter den im §. 343 der Strafproceß-Ordnung vorgesehenen Bedingungen, zurückbehalten werden. Jede Sicherstellung dieser Art ist in den Untersuchungsacten, und in dem nach §. 134 zu führenden Kostenverzeichnisse ersichtlich zu machen.

§. 139.

Einbringung des Kostenersatzes.

Nach gefälltem Erkenntnisse erster oder höherer Instanz, worin der Beschuldigte oder ein Dritter zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurteilt worden ist, hat das Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat, zu entscheiden, ob diese Kosten als einbringlich oder uneinbringlich anzusehen seien.

Werden dieselben als uneinbringlich erkannt, so ist dieses in dem Kostenverzeichnisse ersichtlich zu machen.

Findet das Gericht, daß die Erhebung bezüglich der Vermögens- und sonstigen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen unzureichend sei, so hat es die genauere Erforschung dieser Verhältnisse zu veranlassen.

§. 140.

Im Falle der Einbringlichkeit der Kosten hat das Gericht, sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, deren Einbringung und Entrichtung an die Staatscasse zu bewirken.

Die eingebrachten Gerichtskosten werden nicht mehr an die Staatscasse abgeführt, sondern fließen in die Verlagsgelder (§. 130) des einhebenden Gerichtes, und sind mit diesen zu verrechnen und zu verwenden (Just. Min. Erl. v. 20. April 1857, Z. 4371.) Werden die Kosten über Ansuchen eines Gerichtshofes von einem Bezirksamte eingebracht, so fließen sie in dessen Verlagsgelder und sind für den poli-

tischen Verwaltungs-Etat zu verrechnen. (Just Min. Erl. v. 29. Oct. 1858, Z. 16883.) — Dasselbe gilt von den eingebrachten Kosten des Strafvollzuges. (Just. Min. Erl. v. 3. April 1860, Z. 4471.)

Wenn von Abgeurteilten Vorspannskosten hereingebracht werden, so sind die darin begriffenen Landeserforderniß-Beiträge von den übrigen vergüteten Strafproceßkosten abgesondert unter Berufung auf die Escorte-Rechnung in Empfang zu stellen (Ob. Land. Ger. Präs. Vdg. v. 14. April 1862, Z. 1027).

Wenn ein Patental-Invalide in Untersuchungshaft oder Strafe geräth, so hat das Civilgericht demselben die Patentalurkunde, sowie jeden andern Anweisungsbogen oder sonstiges Dokument, auf Grund dessen der Inhaftirte eine Zulage, Stiftung u. s. w. bezieht, abzunehmen, und davon das betreffende Invalidenhaus-Commando unter Zusendung der Dokumente zu verständigen, welches den Bezug obiger Genüße sogleich einstellt. Diese Verständigung hat daher auch zu erfolgen, wenn die Abnahme der Urkunden nicht erfolgen kann. Eben so ist auch das Resultat der Untersuchung dem Invalidenhaus-Commando unter Zusendung einer Urteilsabschrift bekannt zu geben. — Wird der Invalide verurteilt, so hat das Invalidenhaus die während der Haftdauer aufgelaufene Patentalgebühr zur Deckung der von dem Civilgerichte angesprochenen Untersuchungs- und Verpflegskosten zu übersenden. Wird der Invalide zu einer Strafe verurteilt, welche den Verlust des Patentalgenußes nicht nach sich zieht, so werden auch die Verpflegskosten während der Strafdauer aus dem mittlerweile zurückbehaltenen Bezuge ersetzt, und zwar nach Ermessen des Civilgerichtes entweder in den eingeführten Fälligkeitsterminen der Gebühr, oder nach Beendigung der Strafzeit auf einmal gegen Amtsquittung des Gerichtes an dasselbe übersendet. Andere Zulagen oder Stiftungsbeträge, welche der Invalide bezieht, können zum Zwecke des Strafgerichtskostenersatzes aber nur insoferne verwendet werden, als nicht besondere Bestimmungen des Gebührenreglements oder des Stiftbriefes entgegenstehen, was das Invalidenhaus-Commando zu entscheiden hat. (Just. Min. Erl. v. 30. Jän. 1865, Z. 779.)

§. 141.

Ist zur Sicherstellung der Kosten bares Geld zurückbehalten worden, so hat das Gericht den erforderlichen Betrag an die Steuercasse abzuführen. Besteht aber das zurückbehaltene Eigenthum aus Sachen, die erst veräußert werden müssen, oder befinden sich zur Bedeckung der Kosten gar keine Gegenstände in gerichtlicher Verwahrung, so ist der zum Kostenersatze Verurteilte, oder derjenige, welchem die Verwaltung des Vermögens desselben zukommt, aufzufordern, binnen acht Tagen, bei Vermeidung gerichtlicher Zwangsmittel, die Zahlung an die Steuercasse des Gerichtsbezirkes, in welchem der Verurteilte seinen Wohnort hat, zu leisten, und sich darüber auszuweisen.

Von dieser Anordnung ist auch die Steuercasse zu verständigen, und im Falle die Ausweisung über die geleistete Zahlung in der festgesetzten Zeit nicht erfolgt, die Pfändung, Schätzung und Veräußerung zur Berichtigung hinreichender Fahrnisse des Ersatzpflichtigen, nach den über die Einbringung anderer Gerichtsgebühren bestehenden Vorschriften, vorzu-

nehmen, und der eingebrachte Betrag an die Steuercasse abzuführen.

§. 142.

Befindet sich das erkennende Gericht nicht in dem Bezirke, in welchem die Zahlung an die Steuercasse zu leisten ist, so hat sich dasselbe wegen Einbringung der Kosten an das zuständige Gericht daselbst zu wenden, und letzteres nicht nur die Verständigung der Steuercasse und des Schuldners zu besorgen, sondern im Falle der Letztere sich über die Berichtigung der Gebühren nicht in der gehörigen Zeit ausweiset, auch die Execution zur Einbringung derselben vorzunehmen, ohne eine weitere Aufforderung des erkennenden Gerichtes abzuwarten. Die erfolgte Einbringung oder die Anstände, welche sich bei derselben ergeben, sind dem erkennenden Gerichte mitzutheilen, welches, wenn es die Kosten uneinbringlich findet, hievon das requirirte Gericht und die Staatsbuchhaltung zu verständigen hat.

§. 143.

Verzeichniß der eingebrachten Kosten.

Nach Ablauf eines jeden halben Jahres haben die Gerichte genaue Verzeichnisse der von ihnen sowohl in ihren eigenen Untersuchungen, als auf Ersuchen anderer Gerichte eingebrachten, und an die Steuercasse abgeführten Kosten des Strafverfahrens, der Staatsbuchhaltung des Kronlandes einzusenden.

In diesen Verzeichnissen ist der Name der zum Ersatze der Kosten Verurteilten, das erkennende Gericht, das Datum des Urteiles, und der Betrag der Kosten, deren Rückersatz dem Verurteilten darin auferlegt worden ist, ersichtlich zu machen.

Ueber die Einhebung und Verrechnung der Verpflegskostenersätze, welche von den zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Sträflingen in Folge der §§. 2 und 3 der kais. Vdg. v. 2. Juni 1859, Nr. 105 R. G. B., zu leisten sind, wurde durch Min. Vdg. v. 26. Juli 1861, Nr. 84 R. G. B., eine umfassende Vorschrift erlassen, und durch Just. Min. Erl. v. 3. Sept. 1861, Z. 6058 die in Bezug hierauf von der k. k. obersten Controlsbehörde ergangene besondere Belehrung bekannt gemacht.

Zur genauen Durchführung dieser Vorschrift wurde auch in Folge Just. Min. Erl. v. 23. Juli 1863 Z. 5930 angeordnet, daß in den Auskunftstabellen stets anzuführen ist, ob der Sträfling zum Ersatze der Verpflegskosten während der Strafdauer verurteilt worden ist.

Ueber die Verrechnung der Verpflegskostenersätze von in Militär-Strafanstalten untergebrachten Civilsträflingen wurden die betreffenden Verfügungen des Kriegsministeriums durch Just. Min. Erl. v. 13. Aug. 1864 Z. 6904 und 10. Dezbr. 1864 Z. 10805 den Gerichtsbehörden bekannt gegeben.

§. 144.

Erscheint es nothwendig und zulässig, die Kosten aus dem unbeweglichen Vermögen des Ersatzpflichtigen einzubringen, so ist von dem erkennenden Gerichte eine Abschrift des rechtskräftigen Urteils und des Kostenverzeichnisses (§. 134) der Finanz-Procuratur zur weiteren Amtshandlung nach den gesetzlichen Bestimmungen über die gerichtliche Execution mitzutheilen.

§. 145.

Benehmen der Gerichte gegen Behörden des Auslandes in Bezug auf die Kosten des Strafverfahrens.

Werden auf Ansuchen ausländischer Behörden Amtshandlungen vorgenommen, welche mit Kosten verbunden sind, so ist, insoweit mit einzelnen Staaten kein besonderes Uebereinkommen besteht, mit den gepflogenen Erhebungen zugleich ein Verzeichniß der Kosten zu übersenden, und um deren Vergütung zu ersuchen. Wird dieselbe verweigert, so ist im Wege des Oberlandesgerichtes dem Justizministerium die Anzeige zu erstatten.

Siehe die Bemerkung bei §. 331 Str. P. O.

In Bezug auf die Berechnung, Auszahlung aus den Verlagsgeldern, Verzeichnung solcher Kosten und die Abfuhr der von der ausländischen Behörde geleisteten Vergütung an die Steuercasse, sind die Vorschriften der Strafproceß-Ordnung und der gegenwärtigen Instruction zu beobachten.

§. 146.

Wenn eine ausländische Behörde für Amtshandlungen, die von derselben auf Ersuchen eines österreichischen Gerichtes in Strafsachen vorgenommen wurden, einen Kostenersatz anspricht, so sind diese, den Fall eines besonderen Uebereinkommens mit dem auswärtigen Staate ausgenommen, gleich den bei einem inländischen Gerichte aufgelaufenen Kosten zu behandeln.

Wenn jedoch gegen deren Eintreibung Bedenken obwalten, so ist dem Oberlandesgerichte Bericht zu erstatten, welches nach Umständen den Gegenstand dem Justizminister zur weiteren Verfügung vorzulegen hat.

Von ausländischen Gerichten gegen österreichische Staatsbürger gefällte Erkenntnisse über Gerichtskostenersätze dürfen jedoch in Oesterreich nicht in Vollzug gesetzt werden. (Just. Min. Erl. v. 16. Mai 1855 Z. 5589.)

§. 147.

Kosten in Standgerichtsfällen.

In Standgerichtsfällen wird dem Vorsteher des Standgerichtes ein angemessener Betrag zur Verfügung gestellt, wovon er die entfallenden Auslagen, unter Beobachtung der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung, zu bestreiten hat.

§. 148.

Besondere Vorschriften für die Bezirksgerichte in Bezug auf die Kosten des Strafverfahrens.

Die in diesem Hauptstücke gegebenen Vorschriften sind im Allgemeinen auch von den Bezirksgerichten, in Bezug auf die Kosten des Strafverfahrens in Uebertretungsfällen, zu beobachten.

Die Verrechnung der erhaltenen Verlagsgelder kann einem Steuerbeamten, oder wo dieses unthunlich ist, einem verläßlichen Kanzleibeamten übertragen werden.

Jede Quittung über eine aus den Verlagsgeldern geleistete Zahlung muß bei Bezirksämtern, wo die Justizpflege durch einen dazu bestimmten Beamten selbständig besorgt wird, von diesem ausgefertiget, und von dem Bezirksvorstande vidirt sein.

Sechstes Hauptstück.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Geschäftsordnung der Gerichte im Strafverfahren.

§. 149.

In Bezug auf das Einreichungsprotokoll.

Parteien, welche mündlich Anzeigen oder Gesuche anbringen wollen, sind von dem Einreichungsprotokollisten an den Vorsteher des Gerichtes zu verweisen. Schriftliche Anzeigen sind nach vollzogener Eintragung in das Einreichungsprotokoll ungesäumt, und wenn sie in Fällen, wo es sich um ein Verbrechen handelt, von dem Anzeiger selbst überreicht werden, noch während der Anwesenheit des letzteren, dem Gerichtsvorsteher vorzulegen, damit dieser beurteilen könne, ob nicht der Anzeiger sogleich über seine Anzeige zu Protokoll zu vernehmen sei.

§. 150.

Bei dem Einreichungsprotokolle darf über strafgerichtliche Angelegenheiten nur den Conceptsbeamten des Gerichtes und

der Staatsanwaltschaft, zum Zwecke ihrer Amtshandlungen, Auskunft ertheilt werden.

§. 151.

Eingaben, welche außer den Amtsstunden einlangen oder überreicht werden, sind dessen ungeachtet von dem Einreichungsprotokollisten, oder wenn derselbe sich nicht im Gerichtshause befindet, von dem Gerichtsvorsteher oder dessen Stellvertreter zu übernehmen. Die ordnungsmäßige Eintragung solcher Eingaben ist am nächsten Tage vorzunehmen.

§. 152.

Bei der Bezeichnung des Gegenstandes in der zweiten Rubrik des Einreichungsprotokolles ist stets der Name des Beschuldigten und des Beschädigten, und die dem ersteren zur Last gelegte strafbare Handlung anzuführen. Ist der Thäter oder der Beschädigte unbekannt, so hat der Einreichungsprotokollist nach Thunlichkeit den Ort der verübten That, und den Gegenstand derselben, z. B. die Gattung der gestohlenen Sachen, oder andere kennbar bezeichnende Merkmale der Angelegenheit anzuführen, um welche es sich handelt.

§. 153.

Einlangende Gelder oder andere werthvolle Gegenstände sind nach erfolgter Eintragung der Eingabe in das Einreichungsprotokoll, dem Gerichtsvorsteher zur weiteren Verfügung zu übergeben (§. 103).

Gegenstände anderer Art hat der Einreichungsprotokollist zu übernehmen, dieselben, wenn kein Verzeichniß beiliegt, gehörig zu verzeichnen, und den Empfang auf einem Duplicate des Verzeichnisses zu bestätigen. Kann der Einreichungsprotokollist diese Verzeichnung ohne Nachtheil für die übrigen Geschäfte nicht vornehmen, so hat der Gerichtsvorsteher einen andern Beamten oder den Kerkermeister damit zu beauftragen.

Im Uebrigen ist nach der Vorschrift der §§. 53 und 102 vorzugehen.

§. 154.

Außer den schriftlichen Eingaben der Parteien, den von der Staatsanwaltschaft überreichten Anklageschriften, Berufungen und andern abgesonderten schriftlichen Eingaben, den zu Protokoll gebrachten mündlichen Anzeigen strafbarer Handlungen, bezüglich welcher noch keine Untersuchung bei dem Gerichte anhängig ist, den Zuschriften und Erlässen anderer

Behörden, und den an das Gericht erstatteten Berichten, darf kein Actenstück oder gerichtlicher Aufsatz in das Einreichungsprotokoll eingetragen werden, sondern jedes Actenstück ist dem Untersuchungsrichter zu übergeben, damit es in das Tagebuch über die Untersuchung eingetragen, und den Untersuchungsacten beigelegt werde.

§. 155.

Insbesondere sind die wechselseitigen Mittheilungen von Untersuchungsacten und einzelnen Actenstücken, welche zwischen den Untersuchungsrichtern, Referenten und Staatsanwälten, nach den Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung und den §§. 23 und 24 der gegenwärtigen Instruction im kurzen Wege zu geschehen haben, nicht in das Einreichungsprotokoll einzutragen, sondern es ist hierüber ein Vormerkbuch mit den nöthigen Rubriken für den Tag der Mittheilung, den Tag der erfolgten Zurückstellung, die Bezeichnung der Strafsache und die Geschäftszahl des Actenstückes, zu führen. Jeder Act, welcher auf diese Art mitgetheilt werden soll, ist dem Beamten, welcher das Vormerkbuch zu führen hat, zu übergeben, und von diesem nach geschehener Eintragung an Denjenigen, an welchen die Mittheilung gerichtet ist, zu übersenden.

Auch die Anträge des Staatsanwaltes über abgeschlossene Untersuchungen haben nicht durch das Einreichungsprotokoll zu laufen, sondern sind nur im kurzen Wege dem Gerichte zu übergeben. (Just. Min. Erl. v. 14. Jän. 1856, Z. 27032.)

§. 156.

In das Register, welches über das Einreichungsprotokoll zu führen ist, muß jede Strafsache unter dem Namen des Beschuldigten und des Beschädigten, oder wenn dieselben unbekannt sind, unter anderen geeigneten Schlagwörtern, insbesondere unter dem Namen des Thatortes, der Gattung der strafbaren Handlung, oder des Gegenstandes, z. B. „Kindesleiche aufgefunden in u. s. w.,“ auf solche Art eingetragen werden, daß jederzeit daraus ersehen werden kann, ob eine strafbare Handlung bereits zur Kenntniß des Gerichtes gelangt sei, ob gegen einen Beschuldigten nicht schon in einer anderen anhängigen Untersuchung vorgegangen werde, oder irgend ein Zusammenhang anderer Art mit einer schon anhängigen Strafsache bestehe.

Den etwa obwaltenden Zusammenhang hat der Einreichungsprotokollist auf der Eingabe anzumerken.

§. 157.

In Bezug auf die Benennung der Untersuchungsrichter und der Referenten.

Der Untersuchungsrichter und Referent ist bei den Gerichtshöfen für jede einzelne Strafsache insbesondere zu bestimmen, für diejenigen Geschäfte dagegen, welche auf die innere Ordnung im Gerichts- und Gefangenhause, auf die Verpflegung und Zucht der Gefangenen, die Bewachung und das Aufsichtspersonale Beziehung haben, ist, soweit es thunlich erscheint, ein allgemeiner Referent zu benennen.

§. 158.

In Bezug auf die Bearbeitung der Referate in Strafsachen.

Bei der Bearbeitung geschlossener Untersuchungen und anderer, der Entscheidung des Gerichtshofes unterliegenden Geschäftsstücke sind im Allgemeinen die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. B., zu beobachten. In den schriftlichen Acten-Auszügen über Untersuchungen (§§. 192 und 193 Str. P. O.) hat der Referent insbesondere die Beschaffenheit der That, die gegen den Beschuldigten vorhandenen Verdachtsgründe und Beweismittel, die zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung dienlichen Umstände und die persönlichen Verhältnisse desselben, mit strenger Unparteilichkeit, Richtigkeit und Klarheit, und in derjenigen Ordnung darzustellen, welche der Beschaffenheit des Falles am meisten entspricht.

Sind der Beschuldigten mehrere, so ist diese Darstellung hinsichtlich eines jeden Einzelnen insoweit abgesondert zu verfassen, als es zur leichteren und richtigen Auffassung dessen, was jedem der Beschuldigten zur Last fällt, erforderlich erscheint. Die Actenstücke, auf welche sich in dem Auszuge zu beziehen ist, sind in demselben mit den Zahlen des Tagebuches, Aussagen der Zeugen und Beschuldigten, überdieß auch mit der Zahl der Frage, unter welcher sie in dem Verhörsprotokolle vorkommen (§. 184 Str. P. O.) zu bezeichnen.

§. 159.

In Bezug auf das Verhalten des Gerichtes bei Schlußverhandlungen.

Bei Schlußverhandlungen haben die versammelten Richter ihre Aufmerksamkeit ungetheilt auf den Gegenstand der Verhandlung zu richten, während derselben keine anderen Geschäfte vorzunehmen, jede unnöthige Unterbrechung zu vermeiden, und in ihrem Benehmen den erforderlichen Anstand zu beobachten.

§. 160.

In Bezug auf den Vorgang bei der Berathschlagung.

Bei der Berathschlagung über strafgerichtliche Angelegenheiten sind im Allgemeinen die Vorschriften der §§. 159—167 des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. B., zu beobachten.

In denjenigen Fällen, in welchen die Beiziehung des Staatsanwaltes stattfindet, ist derselbe unmittelbar nach der thatsächlichen Darstellung des Referenten mit seinen Anträgen zu hören (§. 193 der Strafproceß-Ordnung).

Bei der Berathung, welche während einer Schlußverhandlung über vorgekommene Zwischenfragen, und nach geendigter Schlußverhandlung über die zu fällende Entscheidung stattfindet, hat der Vorsitzende die Stimmführer, von dem ältesten Rathe angefangen, nach ihrem Range zur Aeußerung ihrer Meinung aufzufordern, und nach erfolgter Schlußfassung zu bestimmen, welcher der versammelten Richter das Erkenntniß nebst den Entscheidungsgründen und die übrigen etwa beschlossenen Ausfertigungen zu verfassen habe.

Der Vorsitzende hat hierbei den §. 134 des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 18 des R. G. B., zu beobachten, und darüber zu wachen, daß die Ausfertigungen innerhalb der gesetzlichen Frist zugestellt werden (§. 292 der Strafproceß-Ordnung).

Dagegen steht dem Vorsitzenden bei Entscheidungen in Strafsachen nicht das Recht zu, den gefaßten Beschluß zu sistiren. (Just. Min. Erl. v. 30. Oct. 1857, Z. 23604.)

§. 161.

In Bezug auf das Berathungsprotokoll.

Das im §. 194 der Strafproceß-Ordnung vorgeschriebene Berathungsprotokoll ist auf dem Referatsbogen, nach dem Aufsatze des Referenten, oder wenn der Raum nicht hinreicht, auf besonderen halbgebrochenen Bogen beizufügen.

Hierbei sind nach Anführung des Tages der Berathung und der Gegenwärtigen, mit Hinweisung auf die bereits vorliegenden Anträge des Staatsanwaltes (§. 192 der St. Pr. O.) und des Referenten, zuerst die von diesen Antragstellern bei Beginn der Berathung allenfalls vorgenommenen Aenderungen ihrer Anträge und neu angeführten Gründe und hierauf die Meinungen aller einzelnen Stimmführer, sammt den von denselben zur Unterstützung der nämlichen Anträge etwa beigefügten, oder für ihre abweichenden Ansichten geltend gemachten Gründen, jedoch ohne Wiederholung und ohne unnütze Weitläufigkeit, endlich der gefaßte Beschluß mit der Angabe, wie

die Mehrheit der Stimmen berechnet wurde, klar und bestimmt darzustellen, und mit Hinweisung auf die Begründung der einzelnen Meinungen zu bemerken, welche der angeführten Entscheidungsgründe von der Mehrheit der Stimmen angenommen worden sind.

§. 162.

In dem Berathungsprotokolle über jede Schlußverhandlung (§. 257 der St. Pr. O.) sind nach Anführung des Tages der Berathung und der Gegenwärtigen, zuerst die im Laufe der Verhandlung von dem Gerichtshofe etwa entschiedenen Zwischenfragen (§§. 227 und 230 u. a. der St. Pr. O.) in der Ordnung, in welcher sie vorgekommen sind, mit Beziehung auf die in dem Protokolle über die Schlußverhandlung darüber enthaltenen Anträge der Parteien aufzunehmen, und bei jeder Frage sogleich die über dieselbe abgegebenen Meinungen nebst dem gefaßten Beschlusse anzuführen. Hierauf ist die über den Hauptgegenstand der Verhandlung gepflogene Berathung und Abstimmung nebst dem gefaßten Beschlusse, auf die im §. 161 bezeichnete Weise darzustellen, endlich am Schlusse anzumerken, welchem der Stimmführer die Abfassung des Urteiles sammt Entscheidungsgründen übertragen wurde (§. 160).

§. 163.

In den Berathungsprotokollen über die nach §. 63 der Strafproceß-Ordnung abzuhaltenden periodischen Sitzungen sind die Untersuchungen, über welche die Untersuchungsrichter mündlich Vortrag gestattet haben, ohne daß jedoch von ihnen oder einem der übrigen Anwesenden ein Antrag gestellt worden wäre, kurz zu bezeichnen, ohne sich in eine Darstellung des Inhaltes des Vortrages einzulassen. Wird von dem Untersuchungsrichter oder dem Staatsanwalte ein Antrag gestellt, oder überhaupt von dem Gerichtshofe ein Beschluß gefaßt, so hat der Schriftführer auf dem Concepte der Ausfertigung, und wenn keine besondere Ausfertigung beschlossen worden ist, auf einem abgesonderten Bogen den gestellten Antrag und die darüber gepflogene Berathung nebst dem gefaßten Beschlusse, auf die im §. 161 bezeichnete Weise anzuführen.

Die vorgekommenen Untersuchungen sind in dem Protokolle nicht bloß mit der Geschäftszahl, sondern auch mit kurzer Anführung der betreffenden Personen und des Gegenstandes zu bezeichnen. (Just. Min. Erl. v. 8. Juni 1858, Z. 10651.)

§. 164.

Alle Protokolle über Berathungen der Gerichte erster Instanz, welche sich auf einzelne Untersuchungen beziehen (§§. 161, 162, 163), sind den Untersuchungsacten beizulegen und in dem Tagebuche anzuführen. Im Uebrigen sind in Beziehung auf die Sitzungsprotokolle und die Verzeichnung der in der Sitzung vorgetragenen Geschäftsstücke in denselben, die allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

Bei Berichterstattungen an höhere Behörden sind die Originalberathungsprotokolle anzuschließen. (Just. Min. Erl. v. 16. Mai 1856, Z. 9386, und v. 9. Juli 1856, Z. 13303.)

§. 165.

In Beziehung auf die Ausfertigung strafgerichtlicher Erkenntnisse und Beschlüsse.

Bei der Ausfertigung der Entscheidungsgründe zu strafgerichtlichen Erkenntnissen und anderen Beschlüssen, welche nach Vorschrift der Strafproceß-Ordnung an Parteien hinauszugeben sind, haben die Strafgerichte stets die Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit und Schicklichkeit zu beobachten, und daher insbesondere in Fällen, wo es sich um die Beurteilung unehrerbietiger, beleidigender, unsittlicher oder unschicklicher Aeußerungen eines Beschuldigten, oder von Thatsachen handelt, deren nähere Bekanntwerdung aus öffentlichen Rücksichten gefährlich werden könnte, hievon in den Entscheidungsgründen nur in jenen allgemeinen Ausdrücken Andeutung zu machen, welche zur Begründung des richterlichen Erkenntnisses nöthig erscheinen.

Handelt es sich um die Ausfertigung strafgerichtlicher Erkenntnisse gegen mehrere der nämlichen strafbaren Handlung mitbeschuldigte Personen (Complicitäten), so ist in jenen Fällen, wo die vollständige Ausfertigung des wider alle ergangenen Erkenntnisses an jeden einzelnen Betheiligten, aus öffentlichen Rücksichten bedenklich erscheint, für jeden derselben aus dem gemeinschaftlichen Erkenntnisse, nur derjenige Theil, der ihn angeht, jedoch in solcher Weise auszufertigen, daß aus diesem Auszuge sowohl der Inhalt des ihn betreffenden Erkenntnisses, als auch die Gründe, worauf dasselbe in Beziehung auf ihn beruht, vollständig ersichtlich sind.

§. 166.

Die im §. 206 des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. B., enthaltene Bestimmung, daß die Concepte der gerichtlichen Ausfertigungen dem Vorsitzenden vorzulegen sind,

und daß ohne die beigesetzte Genehmigung desselben nichts ausgefertigt werden darf, ist bei den Gerichtshöfen hinsichtlich aller in Folge gerichtlicher Beschlüsse verfaßten Ausfertigungen (§. 10), bei den Untersuchungsgerichten aber hinsichtlich aller Ausfertigungen zu befolgen, zu welchen nach §. 11 die Genehmigung des Vorstehers der gerichtlichen Geschäftsführung erfordert wird.

Dem Expeditor liegt ob, die an ihn gelangenden Geschäftsstücke in Strafsachen vor allen übrigen ausfertigen und zustellen zu lassen.

Die Concepte der Ausfertigungen und diejenigen Eingaben und anderen Acten, welche nicht nach der Anordnung des Gerichtes einer Partei zugestellt, oder an eine andere Behörde übersendet werden sollen, sind, wenn die Untersuchung noch nicht beendiget ist, dem Untersuchungsrichter oder dem Referenten, je nachdem das Tagebuch sammt den Verhandlungsacten sich bei dem Einen oder dem Anderen befindet, zur Hinterlegung bei demselben, wenn aber das Verfahren bereits beendiget ist, und die Untersuchungsacten sich in der Verwahrung der Registratur befinden, der letzteren zu übergeben.

§. 167.

In Bezug auf die Aufbewahrung der strafgerichtlichen Acten in der Registratur.

Die strafgerichtlichen Acten sind abgesondert von civilgerichtlichen, nach folgenden Hauptabtheilungen in der Registratur zu verwahren.

A) Anzeigen, welche ohne Einleitung einer Voruntersuchung verworfen, oder an andere Behörden abgetreten worden sind.

B) Strafsachen, in welchen der Thatbestand erhoben, jedoch keine Special-Untersuchung eingeleitet worden ist.

C) Strafsachen, in welchen eine Special-Untersuchung gegen bestimmte Personen gepflogen worden ist.

D) Von anderen Gerichten eingegangene Steckbriefe, Personsbeschreibungen, Nachrichten über vorgefundene Merkmale oder Gegenstände strafbarer Handlungen, auf Ersuchen anderer Behörden vorgenommene Amtshandlungen u. dgl.

E) Verpflegung, Beschäftigung und ärztliche Behandlung der Gefangenen, Seelsorge und Gottesdienst im Gefangenhause, Militärbewachung und Transporte.

Die Protokolle über die Bestrafung von Verhafteten im Disciplinarwege sind den Untersuchungsacten beizulegen, zu welchen sie gehören.

Dienstsachen der, wenngleich nur für strafgerichtliche Verrichtungen bestimmten Beamten und Diener, die periodischen Ausweise und Tabellen, die Protokolle über Untersuchungen des Gefangenhauses und des Depositenamtes, und die Verhandlungen über den Bedarf des Gerichtes und Gefangenhauses, sind in der II. Abtheilung der allgemeinen Registratur aufzubewahren.

Es ist jedoch bei größeren Gerichtshöfen erster Instanz dem Ermessen des Gerichtsvorstehers überlassen, für die zuletzt erwähnten Angelegenheiten eigene Abtheilungen in der strafgerichtlichen Registratur anzulegen.

§. 168.

Die Actenstücke über jede der in die Abtheilungen A, B und C gehörigen Strafsachen, und unter den Acten, welche in die Abtheilungen D und E gehören, alle Verhandlungen, welche den nämlichen Gegenstand betreffen, sind in einen eigenen Actenbund zu legen (§. 223 u. f. des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. B.). Bezieht sich der Inhalt eines Actenstückes auf mehrere Abtheilungen oder Actenbünde, so ist dasselbe in derjenigen Abtheilung, wohin es vorzugsweise gehört, zu verwahren, in den übrigen aber der Ort, wo es verwahrt wird, mit einer kurzen Andeutung des Inhaltes auf Einlagsbogen ersichtlich zu machen.

§. 169.

Die Nachschlageregister über die strafgerichtlichen Acten jedes Gerichtshofes sind nach den in Nr. XVII. vorgezeichneten Formularien einzurichten.

In dem Register Nr 1 müssen alle in Untersuchung gezogenen, oder eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigten Personen, die Untersuchung mag bei dem Gerichtshofe selbst anhängig, oder daselbst nur eine sich darauf beziehende Amtshandlung vorgenommen worden sein, sowohl nach den wahren als auch den von ihnen selbst angenommenen oder ihnen von anderen beigelegten falschen Namen, auf solche Art erscheinen, daß wenigstens an einer Stelle die vollständige Eintragung in allen Rubriken enthalten ist, bei den übrigen Schlagwörtern aber hierauf verwiesen wird.

Ist keine bestimmte Person der strafbaren Handlung beschuldigt, so ist die Verhandlung in das Register Nr. 2 nach den geeigneten Schlagwörtern einzutragen, und hierbei darauf zu achten, daß bei Ortschaften, die weniger bekannt sind, oder mit anderen gleichen Namens verwechselt werden könnten, das

Kronland und der Kreis benannt werde. Der Gegenstand der Acten ist in den Registern zwar kurz, aber doch so anzugeben, daß jedes zum Amtsgebrauche erforderliche Actenstück darin leicht aufgefunden werden kann.

§. 170.

Die Register können mehrere Jahrgänge in sich begreifen, und sind, wenn sie zu einem mäßigen Bande angewachsen sind, einzubinden.

Die Einsicht und Erhebung strafgerichtlicher Acten aus der Registratur ist den Beamten des Gerichtes und der Staatsanwaltschaft, unter der im §. 235 des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. B., festgesetzten Beschränkung gestattet.

Die Mittheilung von Auskünften oder Acten an andere Behörden darf nur im ämtlichen Wege erfolgen.

Parteien darf der Registratursbeamte bei Dienstesentlassung weder Auskünfte ertheilen, noch die Einsicht gestatten, oder Acten in Urschrift oder Abschrift ausfolgen, ohne hiezu von dem Gerichte ermächtiget zu sein.

Inwieferne auch in andern, als in den in der Str. P. O. ausdrücklich erwähnten Fällen den Parteien die Einsicht der Untersuchungsacten und die Ertheilung von Abschriften daraus, zur Ausführung von Entschädigungsansprüchen, behufs des Ansuchens um Wiederaufnahme einer Untersuchung oder aus anderen Gründen gestattet werden kann, haben die Gerichte in jedem einzelnen Falle zu beurteilen. (Min. Vdg. v. 26. Mai 1856, Nr. 87 R. G. B.)

§. 171.

Der Gerichtsvorsteher kann Verhandlungen, an deren Geheimhaltung aus wichtigen Gründen besonders gelegen ist, unter seinem Siegel, oder in einem Schranke, wozu er allein den Schlüssel hat, in der Registratur aufbewahren lassen.

§. 172.

Bei den Bezirksgerichten ist nur ein Registratursregister nach dem Formulare Nr. XVIII. zu führen, welches zugleich auch die Stelle eines Registers über das Einreichungsprotokoll vertritt. Die Vorschriften der §§. 170 und 171 sind auch bei Bezirksgerichten zu beobachten.

Instruction für die Staatsanwaltschaften.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. August 1854,

betreffend die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaften.

(Nr. 201 R. G. B.)

In Folge der allerhöchsten Entschließungen vom 29. Juli 1853 und vom 28. Juli 1854 wird über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaften die nachfolgende gesetzliche Vorschrift erlassen.

Die Wirksamkeit derselben beginnt in denjenigen Kronländern, in welchen die neuorganisirten Staatsanwaltschaften bereits in Thätigkeit sind, mit dem Tage der Kundmachung; in den übrigen Kronländern aber mit dem Tage, an welchem die neu organisirten Staatsanwaltschaften in Wirksamkeit treten werden.

Von demselben Zeitpunkte angefangen, wird sowohl das am 10. Juli 1850, Nr. 266 des R. G. B., für einige Kronländer erlassene organische Gesetz für die Staatsanwaltschaften, als die Justizministerial-Verordnung vom 30. Juni 1850, Nr. 259 des R. G. B., über die Wirksamkeit der Staatsanwaltschaften in Ungarn, Kroatien, Slavonien, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate, soweit dieselbe das Strafverfahren betrifft, sammt allen auf diese Gesetze sich beziehenden nachträglichen Verordnungen, außer Kraft gesetzt.

Vorschriften

über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung bei den Staatsanwaltschaften.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Im Allgemeinen haben in Beziehung auf die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaften die nämlichen Bestimmungen zu gelten, welche durch das Gesetz vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. B., für die Gerichte

erlassen worden sind. Hievon findet nur insofern eine Ausnahme statt, als diese Bestimmungen ihrer Beschaffenheit nach nur auf die Gerichtsbehörden und Gerichtspersonen anwendbar erscheinen, oder in der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853, Nr. 151 des R. G. B., und in der mit der Verordnung des Justizministeriums vom 16. Juni 1854, Nr. 165 des R. G. B., erlassenen Instruction über die innere Amtswirksamkeit und Geschäftsordnung der Gerichte in Strafsachen, oder in der gegenwärtigen Verordnung besondere Vorschriften ertheilt werden.

§. 2.

Alle Befugnisse und Pflichten, welche in Beziehung auf die Leitung und Ueberwachung der Gerichtsbehörden, nach dem Gesetze vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. B., den Gerichten und deren Vorstehern gegen die ihnen untergebenen Beamten und Diener übertragen sind, kommen bei den Staatsanwaltschaften mit der im §. 1 erwähnten Beschränkung, dem Ober-Staatsanwalte rücksichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten seines Sprengels, und den Staatsanwälten rücksichtlich der ihnen untergeordneten Substituten zu.

§. 3.

Besondere Bestimmungen: Besetzung der Dienstplätze.

Die Ernennung der Ober-Staatsanwälte ist allerhöchst Seiner Majestät vorbehalten. Jene der übrigen Conceptsbeamten der Staatsanwaltschaft steht dem Justizminister zu.

§. 4.

Für die bei der Staatsanwaltschaft erledigten Dienstplätze ist in der Regel ein Concurs auszuschreiben, und zwar für die Stelle eines Ober-Staatsanwaltes von dem Justizminister, für alle übrigen von dem Ober-Staatsanwalte, welcher in Ansehung dieser Dienstplätze auch den Besetzungsvorschlag dem Justizminister vorzulegen hat.

Dem Justizminister bleibt aber vorbehalten, Dienstplätze, deren Verleihung in seinem Wirkungskreise liegt, auch ohne Concursausschreibung, oder durch andere als diejenigen Bewerber, welche sich bei der Concursausschreibung gemeldet haben, oder von dem Ober-Staatsanwalte vorgeschlagen werden, zu besetzen, oder, wenn es sich um die Stelle eines Ober-Staatsanwaltes handelt, den Antrag zur Besetzung derselben ohne Concursausschreibung allerhöchst Seiner Majestät vorzulegen.

§. 5.

Die Geschäfte der Kanzlei und die Verrichtungen der Dienerschaft, sowohl für die Staatsanwaltschaften bei den Gerichtshöfen, als für die Ober-Staatsanwälte bei den Ober-Landesgerichten, sind von den Kanzleibeamten und Dienern der Gerichtshöfe und Ober-Landesgerichte zu besorgen.

Wenn jedoch die Besorgung dieser Geschäfte einem oder mehreren Individuen vollständige Beschäftigung darbietet, so kann, wenn es zweckmäßig befunden wird, von dem Vorsteher des Gerichtes, im Einverständnisse mit dem Staatsanwalte oder Ober-Staatsanwalte, der Staatsanwaltschaft das nöthige Kanzlei- und Dienerpersonale zur ausschließlichen Verwendung zugewiesen werden.

§. 6.

In Bezug auf das Hinderniß der Verwandtschaft und Schwägerschaft.

Zwischen dem Ober-Staatsanwalte oder dessen Stellvertreter und den ihm untergeordneten Staatsanwälten und Substituten; zwischen den Beamten jeder einzelnen Staatsanwaltschaft bei einem Gerichtshofe erster Instanz unter einander; dann zwischen den staatsanwaltschaftlichen Beamten einerseits, und den Vorstehern, Räthen, Stimmführern und untergeordneten Conceptsbeamten des Gerichtshofes erster oder zweiter Instanz, bei welchem dieselben angestellt sind, andererseits; endlich zwischen den Beamten der Staatsanwaltschaft eines Gerichtshofes erster Instanz, und den Vorstehern der gerichtlichen Geschäftsführung, und den Untersuchungsrichtern bei den Untersuchungsgerichten, welche diesem Gerichtshofe untergeordnet sind, darf keine Blutsverwandtschaft in auf- und absteigender Linie, keine Seitenverwandtschaft bis einschließlich auf den Oheim und Neffen, und keine Schwägerschaft eben dieses Grades bestehen.

§. 7.

Beeidigung.

Die Ober-Staatsanwälte legen den Diensteid in die Hände des Justizministers oder desjenigen ab, welchen der Justizminister hiezu delegirt.

Die Staatsanwälte werden von dem Ober-Staatsanwalte beeidet, welchem jedoch freisteht, mit Rücksicht auf Entfernungs- und andere Verhältnisse den Vorsteher des betreffenden Gerichtshofes um die Vornahme der Beeidigung zu ersuchen.

Die Substituten werden von ihren unmittelbaren Vorgesetzten beeidet.

Die Eidesformeln für die Staatsanwaltschafts-Beamten wurden durch die Just. Min. Erl. v. 13. Aug. 1854, Z. 15289, 24. Oct. 1854, Z. 20637, 27. April 1855, Z. 8799, und 5. Febr. 1858, Z. 2553, vorgezeichnet.

§. 8.

Personalstandes-Ausweise.

Bei dem Ministerium der Justiz sind die Personalstandesausweise über sämmtliche Ober-Staatsanwälte, Staatsanwälte und Substituten zu führen. Gleiche Ausweise sind bei jedem Ober-Staatsanwalte über die Staatsanwälte und Substituten seines ganzen Sprengels, und bei den Staatsanwälten über die, denselben beigegebenen Substituten aufzubewahren und in Richtigkeit zu erhalten.

§. 9.

Urlaubsertheilungen.

Die Staatsanwälte können ihren Substituten in Einem Jahre auf 14 Tage, die Ober-Staatsanwälte den ihnen untergeordneten Staatsanwälten und Substituten auf sechs Wochen Urlaub ertheilen, oder den von den Staatsanwälten ertheilten Urlaub auf diese Dauer erweitern.

Die Ober-Staatsanwälte haben den Urlaub bei dem Justizminister anzusuchen.

§. 10.

Stellvertretung.

In Fällen der Beurlaubung, Erkrankung, Abwesenheit, Verhinderung durch andere Geschäfte, der Ausschließung von der Ausübung des Amtes (§§. 58 und 59 der Strafproceß-Ordnung) oder des Todes, werden die Ober-Staatsanwälte und die Staatsanwälte, insofern von dem Justizminister nichts Anderes verfügt wird, von ihren Substituten vertreten.

Jede Vertretung der Stelle eines Staatsanwaltes ist dem Ober-Staatsanwalte, jene eines Ober-Staatsanwaltes dem Justizminister anzuzeigen.

§. 11.

Tritt einer der im §. 10 erwähnten Fälle bei einem Staatsanwalte ein, welchem kein Substitut beigegeben ist, so hat der Vorsteher des Gerichtshofes die Besorgung der dringendsten Geschäfte und Amtshandlungen des Staatsanwaltes einstweilen einem hiezu geeigneten Beamten des Gerichtes

aufzutragen, und die getroffene Verfügung dem Ober-Staatsanwalte anzuzeigen, welcher die geeignete Anordnung zur Supplirung zu treffen, oder, wenn dieselbe seinen Wirkungskreis überschreiten sollte (§. 32, lit. a der Strafproceß-Ordnung), die Anordnung des Justizministers einzuholen hat.

§. 12.

Benehmen im Verkehre mit den Gerichten.

Jeder staatsanwaltschaftliche Vorgesetzte hat darüber zu wachen, daß in dem Verkehre mit den Gerichten und deren Organen das gegenseitiger Achtung entsprechende, und auf wechselseitige Unterstützung zum Besten des Dienstes gerichtete Verhältniß stets ungestört erhalten, bei allen Anträgen die Gesetz- und Zweckmäßigkeit derselben sorgfältig überlegt, und Alles vermieden werde, was zur Wesenheit der Sache nicht gehörig, der gesetzmäßigen Behandlung der Strafsache nachtheilig sein, oder das Ansehen der Gerichte ohne Grund beeinträchtigen könnte.

§. 13.

Bei den Gerichtssitzungen hat der Beamte der Staatsanwaltschaft zunächst des Vorsitzenden einen eigenen Platz, ohne daß daraus eine Folgerung für den Rang abzuleiten ist, einzunehmen; bei Schlußverhandlungen gebührt ihm der Sitz an einem zur rechten Seite des Richtertisches aufgestellten besonderen Tische.

In allen Fällen, in welchen der Beamte der Staatsanwaltschaft bei der Berathung und Abstimmung des Gerichtes, oder doch bei der ersteren gegenwärtig zu sein befugt ist, gebührt ihm unmittelbar nach dem Vortragenden das Wort. Er kann aber auch nachher, während der Berathung, sowohl thatsächliche Bemerkungen machen und Rechtsausführungen vorbringen, als auch die für eine entgegengesetzte Ansicht angeführten Gründe widerlegen. Er darf jedoch die Stimmführer in der Ausführung der Gründe für ihre Meinung nicht unterbrechen, noch sich anzügliche Bemerkungen über geäußerte Ansichten erlauben.

Vgl. die Bemerkungen bei §. 32 lit. d Str. P. O.

§. 14.

Disciplinargewalt.

Die Disciplinargewalt über die Staatsanwaltschaftsbeamten steht dem Justizminister zu; sie wird über den Ober-Staatsanwalt nur von ihm, über die übrigen Beamten der

Staatsanwaltschaft aber unter seiner Oberaufsicht von dem Ober-Staatsanwalte ausgeübt.

Es kann daher die Einleitung einer Disciplinar-Untersuchung gegen den Ober-Staatsanwalt nur von dem Justizminister, gegen die übrigen staatsanwaltschaftlichen Beamten aber sowohl von dem Justizminister, als auch von dem Ober-Staatsanwalte angeordnet werden.

§. 15.

In allen Fällen, in welchen ein gerichtlicher Beamter nach §. 79 des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. B., aus Anlaß einer gegen ihn angeordneten Untersuchung von seinem Amte und seinen Bezügen suspendirt werden muß; oder wenn, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Verschuldens, die Sicherheit des Dienstes oder das Ansehen der Staatsanwaltschaft die augenblickliche Entfernung eines Beamten von seinem Amte erfordert, kann die Suspension eines Staatsanwalts-Substituten vom Amte und Gehalte auch von dem ihm unmittelbar vorgesetzten Staatsanwalte verhängt werden. Eine Verfügung dieser Art ist jedoch ohne Verzug dem Ober-Staatsanwalte, und von diesem dem Justizminister anzuzeigen.

§. 16.

Der Ober-Staatsanwalt hat jede, gegen einen Staatsanwalt oder einen Substituten gepflogene Disciplinar-Untersuchung, mit Beifügung seines Gutachtens, dem Justizminister vorzulegen. Der Justizminister hat in allen Fällen, wo es sich um die Strafe der Degradirung oder Dienstesentlassung gegen einen staatsanwaltschaftlichen Beamten handelt, das Gutachten des Disciplinar-Senates des obersten Gerichtshofes und dessen Präsidiums einzuholen, und hierauf, wenn eine der erwähnten Strafen über einen Ober-Staatsanwalt verhängt werden soll, seine Anträge der allerhöchsten Schlußfassung Seiner Majestät vorzulegen, in anderen Fällen dagegen über die Disciplinar-Untersuchung nach eigenem Ermessen zu entscheiden.

§. 17.

Aufsicht der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben sowohl in Bezug auf ihre Wirksamkeit überhaupt, als in Bezug auf die Behandlung der einzelnen Untersuchungen und Geschäftsstücke, die von ihren Vorgesetzten (§. 31 der Strafproceß-Ordnung)

erhaltenen Anordnungen zu befolgen, und diesen über alle Amtsgeschäfte Auskunft und Rechenschaft zu geben.

§. 18.

Der Ober-Staatsanwalt hat die an seinem Amtssitze bestehende Staatsanwaltschaft von Zeit zu Zeit, und wenigstens Einmal im Jahre, die außerhalb des Amtssitzes in seinem Sprengel bestehenden Staatsanwaltschaften dagegen bei Gelegenheit derjenigen Amtshandlungen, welche er persönlich daselbst vorzunehmen für nöthig erachtet, zu untersuchen.

Dem Justizminister ist vorbehalten, von Zeit zu Zeit eine Untersuchung der Geschäftsbehandlung bei allen oder einzelnen Staatsanwaltschaften in ihrer vollen Ausdehnung anzuordnen, und hiezu den Ober-Staatsanwalt oder einen anderen geeigneten Commissär abzuordnen.

§. 19.

Die Staatsanwälte sind verpflichtet, die Fälle, in welchen es sich um das Verbrechen des Hochverrathes, der Beleidigung der Majestät, der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, der Störung der öffentlichen Ruhe, oder das Verbrechen des Aufstandes oder des Aufruhrs handelt, sogleich, nachdem dieselben zu ihrer Kenntniß gekommen sind, mit Anführung der von dem Gerichte etwa bereits getroffenen Verfügungen und vorgenommenen Amtshandlungen, dem Ober-Staatsanwalte anzuzeigen, und ihre Ansicht über die weitere Behandlung des Gegenstandes beizufügen.

§. 20.

Ueber andere wichtige Straffälle, welche im Laufe eines Monates bei dem Gerichte anhängig geworden sind, insbesondere über alle diejenigen, in welchen es sich um das Verbrechen der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere, der Münzverfälschung, des Mordes, der Brandlegung, oder des Raubes handelt, hat der Staatsanwalt mit Ablauf des Monates dem Ober-Staatsanwalte Bericht zu erstatten, und darin den Stand der Verhandlungen nach den wesentlichsten Umständen darzustellen.

§. 21.

Der Ober-Staatsanwalt hat die nach Vorschrift der §§. 19 und 20 an ihn erstatteten Anzeigen und Berichte genau zu prüfen, nöthigenfalls nähere Aufklärungen über einzelne Verhandlungen abzufordern und, wenn Mängel oder Verzögerungen in der Geschäftsbehandlung bemerkt werden, nach

Beschaffenheit der Umstände entweder dem Staatsanwalte die nöthigen Anordnungen zu ertheilen, oder den Vorsteher des Gerichtshofes darauf aufmerksam zu machen. Er ist befugt, dort, wo er es wegen der Wichtigkeit der Sache nöthig findet, die Erstattung periodischer Berichte über den Fortgang des Verfahrens anzuordnen.

Die Anzeigen über die im §. 19 erwähnten Verbrechen hat der Ober-Staatsanwalt dem Justizminister vorzulegen, und die allenfalls ertheilten Anordnungen über deren Behandlung anzuzeigen.

Die in den §§. 19 und 20 angeordnete unbedingte Anzeige der dort bezeichneten Straffälle an den Justizminister hat nicht mehr stattzufinden, doch hat der Ober-Staatsanwalt besonders wichtige und Aufsehen erregende Straffälle allsogleich anzuzeigen; auch hat er ein Register über die an ihn gelangenden Anzeigen zu führen, um im Falle einer Anfrage Auskünfte ertheilen zu können. (Just. Min. Erl. v. 1. Dec. 1857, Z. 27369.)

§. 22.

Geschäftsausweise der Staatsanwaltschaften.

Die Staatsanwälte bei den Gerichtshöfen erster Instanz haben mit Anfang eines jeden Jahres, und längstens bis 31. Jänner über die im verflossenen Jahre bei denselben vorgekommenen Geschäfte, die Geschäftsausweise nach dem Formulare Nr. 1 dem Ober-Staatsanwalte vorzulegen.

Hiebei ist zu beobachten, daß Anzeigen und Anträge, auch wenn sie mehrere strafbare Handlungen betreffen, und Berufungen, auch wenn sie auf mehrere Punkte eines Erkenntnisses oder Beschlusses sich beziehen, nur Ein Mal, und zwar, wenn Verbrechen mit Vergehen zusammentreffen, in der Rubrik der ersteren in Rechnung zu bringen sind.

§. 23.

Der Ober-Staatsanwalt hat aus den von den einzelnen Staatsanwälten vorgelegten Ausweisen einen Gesammtausweis über die Geschäfte aller ihm unterstehenden Staatsanwaltschaften zusammenzustellen und dem Justizminister vorzulegen. Dabei hat er die aus Anlaß der Vergleichung der einzelnen Geschäftsausweise mit den Ausweisen der Gerichtshöfe allenfalls getroffenen Verfügungen anzuzeigen, die Maßregeln, welche seinen Wirkungskreis überschreiten, in Antrag zu bringen, und über die Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft überhaupt, wie auch über jene der ihm untergeordneten einzelnen Staatsanwälte und Substituten, ein gründliches Gutachten zu erstatten.

§. 24.

Ueber die bei ihnen selbst vorgekommenen Geschäfte haben die Ober-Staatsanwälte die Geschäftsausweise nach dem Formulare Nr. II. zu verfassen und dem Justizminister vorzulegen.

§. 25.

Statistische Uebersichts-Tabellen.

Die bei den Gerichtshöfen erster Instanz bestellten Staatsanwälte haben nach Ablauf eines jeden Jahres Uebersichten:

1. der dem Gerichtshofe und den demselben untergeordneten Untersuchungsgerichten angezeigten, oder auf anderem Wege bekannt gewordenen Straffälle wegen Verbrechen und Vergehen;

2. der wegen Verbrechen oder Vergehen in Anklagestand versetzten, und der wegen strafbarer Handlungen dieser Art rechtskräftig verurteilten Personen;

3. der Uebertretungen, welche bei den im Sprengel des Gerichtshofes befindlichen Bezirksgerichten zur Verhandlung gekommen sind, und der Personen, welche wegen Uebertretungen rechtskräftig verurteilt worden sind, nach den Formularien Nr. III., IV., V. und VI. zu verfassen und dem Ober-Staatsanwalte vorzulegen.

Statt dieser hier angeführten Formularien wurden durch Just. Min. Erl. v. 19. Dec. 1857, Z. 28697, sechs ganz neue Tabellen eingeführt, sohin aber durch Just. Min. Erl. v. 27. Juni 1858, Z. 12457, wieder abgeändert, und durch Just. Min. Erl. v. 26. Nov. 1858, Z. 23833, eine neue Auflage dieser so abgeänderten und vereinfachten Tabellen vorgeschrieben. Ueber die Ausfüllung dieser Tabellen bestehen, zahlreiche Verordnungen, darunter die neuesten v. 10. Jän. 1859, Z. 6889, und v. 15. Jän. 1859, Z 823. — Diese Tabellen und Instructionen werden aus den oben in der Anmerkung auf S. 270 angeführten Gründen weggelassen.

§. 26.

Um die in dem vorhergehenden Paragraphe vorgeschriebenen Uebersichts-Tabellen gehörig verfassen zu können, haben die Staatsanwälte während des Jahres über die Umstände, deren Kenntniß zur Ausfüllung der einzelnen Rubriken erforderlich ist, genaue Vormerkungen zu führen, und wenn hierüber die den Gerichten vorgeschriebenen Geschäftstabellen keine vollständigen Aufklärungen geben sollten, die erforderlichen Auskünfte durch Einsicht der Acten oder auf anderem Wege einzuholen.

§. 27.

Der Ober-Staatsanwalt hat aus den von den einzelnen Staatsanwälten vorgelegten Tabellen, statistische Gesammt-Uebersichtstabellen über die, im Sprengel des ganzen Ober-Landesgerichtes zur Kenntniß der Gerichte gelangten strafbaren Handlungen, in Anklagestand versetzten und verurteilten Personen nach den nämlichen Formularien zusammen zu stellen, und sammt den Uebersichtstabellen der einzelnen Staatsanwälte dem Justizminister vorzulegen.

§. 28.

Geschäftsordnung.

In das für die Staatsanwaltschaft zu führende Einreichungsprotokoll sind nur die schriftlichen Eingaben der Parteien, die bei der Staatsanwaltschaft zu Protokoll aufgenommenen mündlichen Anzeigen und Gesuche, die Enderkenntnisse und alle besonderen, an die Staatsanwaltschaft ergehenden Ausfertigungen des Gerichtshofes, die Zuschriften und Erlässe anderer Behörden, die an die Staatsanwaltschaft erstatteten Berichte, und die erste Acten-Mittheilung, welche in jeder Strafsache von Seite des Gerichtshofes oder eines Untersuchungsrichters, an die Staatsanwaltschaft gelangt, und daher eine Untersuchung betrifft, welche in dem Register des Einreichungsprotokolles noch nicht erscheint, einzutragen.

§. 29.

Ueber die in bestimmten Fristen zu überreichenden Berufungen, Berichte und andere Eingaben, ferner über die zu gerichtlichen Amtshandlungen, bei welchen die Staatsanwaltschaft mitzuwirken berufen ist, und zu Gerichtssitzungen und Schlußverhandlungen festgesetzten Tage, hat jeder Staatsanwalt eine genaue Vormerkung zu führen, und darüber zu wachen, daß keine der festgesetzten Fristen versäumt werde.

§. 30.

Die Zutheilung der Geschäfte an die Substituten und die übrigen, der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Conceptsbeamten steht, insofern nicht über einzelne Gegenstände eine besondere Verfügung von dem Ober-Staatsanwalte getroffen wird, dem vorgesetzten Staatsanwalte zu.

§. 31.

Der Staatsanwalt ist für die von seinen Substituten verfaßten Arbeiten und die von denselben vorgenommenen Amtshandlungen, insoweit er ihnen nach der Beschaffenheit der

Sache in Vorhinein Vorschriften über ihr Benehmen ertheilen konnte, verantwortlich.

Er hat daher in Fällen, wo er sich an Untersuchungshandlungen des Gerichtes, Gerichtssitzungen oder Schlußverhandlungen nicht persönlich betheiliget, seinem Stellvertreter in Bezug auf die wesentlichen Umstände, worauf die Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten ist, und wenn es thunlich ist, auch in Bezug auf die zu stellenden Anträge bestimmte Anordnungen zu ertheilen, die schriftlichen Aufsätze der untergeordneten Conceptsbeamten aber jederzeit einer genauen Prüfung zu unterziehen.

§. 32.

Wenn es sich um die Erledigung einer an die Staatsanwaltschaft gerichteten Eingabe, oder um die Erstattung eines schriftlichen Antrages oder Berichtes, oder darum handelt, an eine andere Behörde ein Ersuchschreiben zu richten, oder derselben eine Auskunft zu ertheilen, so ist mit Beobachtung der Vorschrift des §. 141 des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. B., ein schriftlicher Aufsatz zu entwerfen.

Schriftliche Anträge der Saatsanwaltschaft sind in der Regel nur im Concepte dem Gerichte mitzutheilen; Reinschriften derselben sind nur ausnahmsweise zu veranlassen: bei Anträgen, welche zum Gebrauche bei einer Schlußverhandlung oder bei einer höheren Behörde dienen, wie Anklageschriften und Berufungsausführungen; wenn die äußere Beschaffenheit des Conceptes die Mittheilung desselben an den Gerichtshof unthunlich macht; endlich, wenn der Staatsanwalt das Concept zu einer Zeit benöthigt, zu welcher er die Untersuchungsacten selbst nicht einsehen kann. (Just. Min. Erl. v. 14. März 1855, Z. 1184.)

§. 33.

Bei Anträgen, welche mündlich an den Gerichtshof oder an den Untersuchungsrichter zu stellen sind, bedarf es in der Regel keines schriftlichen Aufsatzes. Wenn jedoch mündliche Anträge von Substituten zu stellen sind, so ist es dem Ermessen des Staatsanwaltes überlassen, anzuordnen, daß die wesentlicheren Punkte des zu stellenden Antrages schriftlich aufgesetzt, und ihm zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 34.

In dem Verkehre mit dem Gerichte und den einzelnen Untersuchungsrichtern in dem Untersuchungs-Verfahren genügt es, wenn die von dem Staatsanwalte mündlich abgegebene Erklärung, oder der von ihm gestellte Antrag in dem Protokolle, welches über die gerichtliche Amtshandlung aufgenommen wird, ersichtlich gemacht; in Fällen aber, wo kein Pro-

tokoll aufgenommen wird, auf dem der Staatsanwaltschaft mitgetheilten Actenstücke, oder wo dieses thunlich ist, auf einem abgesonderten Bogen der Antrag geschrieben, oder am geeigneten Orte angemerkt wird, daß nichts zu erinnern sei.

§. 35.

Jede Ausfertigung einer Staatsanwaltschaft ist von dem Vorsteher derselben (Ober-Staatsanwalt, Staatsanwalt), und in Verhinderung desselben, von dessen Stellvertreter zu unterfertigen. Berichte an die vorgesetzte Behörde sind von dem Verfasser derselben mitzufertigen.

§. 36.

Die Actenstücke, welche bei der Staatsanwaltschaft aufbewahrt werden sollen, sind in der Registratur derselben nach folgenden Abtheilungen abzusondern:

I. Gesetzsachen und Verordnungen.

II. Dienstsachen, mit Einschluß der, sich auf die Amtslocalitäten und deren Einrichtung beziehenden Actenstücke.

III. Strafsachen.

IV. Periodische Ausweise und Tabellen.

V. Gefängnißwesen.

Es ist jedoch dem Ermessen jedes Ober-Staatsanwaltes und Staatsanwaltes überlassen, die Zahl der Abtheilungen zu vermehren, insbesondere in Bezug auf Strafsachen eine Sonderung in mehrere Unter-Abtheilungen einzuführen.

Vorschriften über das Verfahren in Presssachen.

1. Gesetz vom 17. December 1862,

wirksam für die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, das lombardisch-venetianische Königreich und das Königreich Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg und Bukowina, die gefürstete Grafschaft Tirol, das Land Vorarlberg, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete,

über das Strafverfahren in Preßsachen.

(Nr. 7 des Reichsgesetzblattes für 1863.)

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Das Strafrichteramt in Preßsachen steht ausschließlich den Gerichten, und zwar wenn es sich um Uebertretungen, welche durch Außerachtlassung der Vorschriften zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen begangen werden, handelt, den Bezirksgerichten, in allen übrigen Fällen den Kreis- und Landesgerichten als Preßgerichten zu.

§. 2. Zuständig ist dasjenige Kreis- oder Landesgericht, in dessen Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde, und dasjenige Bezirksgericht, welches am Sitze des Kreis- oder Landesgerichtes besteht, in dessen Sprengel die Uebertretung begangen worden; falls daselbst mehrere Bezirksgerichte bestehen, dasjenige, welches in den Organisirungsvorschriften als das erste bezeichnet wird.

§. 3. Wird die strafbare Handlung durch den Inhalt einer Druckschrift begangen, so ist, wenn der Druckort bekannt ist und im Inlande liegt, stets dieser, wenn solcher aber im Auslande oder unbekannt ist, der Ort der Verbreitung im Inlande als Thatort anzusehen.

Siehe hierzu den §. 19 der unten folgenden Amts-Instruction.

Erscheinen im letzteren Falle mehrere Gerichte für dieselbe Untersuchung zuständig, so entscheidet unter ihnen das Zuvorkommen.

§. 4. Die strafgerichtliche Verfolgung der durch die Presse verübten strafbaren Handlungen findet im Wege des Anklageprocesses Statt. Es erfolgt daher das Einschreiten der Gerichte in Preßsachen nur über Antrag des Staatsanwaltes oder in den von dem Gesetze bestimmten Fällen über Antrag eines Privatanklägers oder dessen Bevollmächtigten.

§. 5. Treffen durch die Presse begangene strafbare Handlungen mit einander, oder treffen mit einer durch die Presse begangenen strafbaren Handlung strafbare Handlungen anderer Art zusammen, so kann auf Verlangen des Staatsanwaltes oder Privatanklägers hinsichtlich jeder durch die Presse begangenen strafbaren Handlung ein abgesondertes Verfahren und Erkenntniß stattfinden.

Gegen die vom Gerichte verfügte Absonderung ist eine Berufung nicht zulässig.

Im Falle einer abgesonderten Entscheidung hat das Gericht bei Bemessung der Strafe für die später zur Aburteilung gelangenden strafbaren Handlungen auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen.

§. 6. Druckschriften, welche gegen die Vorschriften des Preßgesetzes ausgegeben oder verbreitet werden, oder welche ihres Inhaltes wegen im öffentlichen Interesse zu verfolgen sind, können von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes mit Beschlag belegt werden.

In allen anderen Fällen kann der Beschlag nur von dem Gerichte über eine Klage und den darin gestellten Antrag des Privatanklägers angeordnet werden.

Gegen die Verfügung einer vorläufigen Beschlagnahme findet keine abgesonderte Beschwerde Statt.

Die von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommene Beschlagnahme ist dem Staatsanwalte desjenigen Ortes, wo das zum Strafrichteramte berufene Gericht seinen Sitz hat, binnen 24 Stunden unter Anschluß eines Exemplares der Druckschrift anzuzeigen.

§. 7. Hat der Staatsanwalt die Beschlagnahme einer Druckschrift veranlaßt, so hat er binnen drei Tagen, vom Zeitpunkte des ihm angezeigten Vollzuges, bei dem zur Strafamtshandlung berufenen Gerichte um die Bestätigung der Beschlagnahme einzuschreiten.

In jenen Fällen, in welchen die Sicherheitsbehörde die Beschlagnahme unmittelbar verfügt, hat der Staatsanwalt binnen drei Tagen, vom Tage der erhaltenen Anzeige, entweder die Aufhebung der Beschlagnahme durch die Sicherheitsbehörde oder die Bestätigung derselben, wie im vorhergehenden Falle, zu veranlassen.

§. 8. Das Gericht hat binnen drei Tagen die Bestätigung oder Aufhebung der Beschlagnahme auszusprechen. Erfolgt die Bestätigung derselben binnen acht Tagen nach deren Vornahme nicht, so ist auf Verlangen der Partei, wenn nicht eine von dem Staatsanwalte gegen die Verweigerung der Bestätigung eingebrachte Beschwerde sich noch im Zuge befindet, von der Sicherheitsbehörde die Aufhebung der Beschlagnahme sogleich zu verfügen.

Die bestätigte Beschlagnahme bleibt bis zur endgiltigen Entscheidung in der Hauptsache wirksam.

Die Erlöschung oder Aufhebung des Beschlages hindert jedoch nicht die weitere strafgerichtliche Verfolgung.

§. 9. Innerhalb acht Tagen nach erfolgter Bestätigung der Beschlagnahme hat der Staatsanwalt, in wieferne dies nicht schon geschehen ist, entweder den Antrag auf Führung einer gerichtlichen Voruntersuchung zu stellen oder seine Anklageschrift gemäß §. 11 zu überreichen, widrigenfalls die Beschlagnahme auf Verlangen der Partei aufzuheben ist.

§. 10. Im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommenen Beschlagnahme gebührt dem durch den Beschlag Beschädigten der Ersatz des erweislichen Schadens aus der Staatscasse, jedoch im Falle der ausdrücklichen Aufhebung nur dann, wenn hierbei die Beschlagnahme als weder durch den Inhalt der Druckschrift noch durch eine Außerachtlassung der in dem Preßgesetze enthaltenen Vorschriften gerechtfertigt erkannt wird. Dieser Ersatz ist bei sonstigem Verluste innerhalb der nächsten vierzehn Tage bei dem Preßgerichte zu liquidiren.

Das Preßgericht hat hierüber nach vorläufiger Vernehmung des Staatsanwaltes unter Vorbehalt der binnen acht Tagen zu überreichenden Beschwerde zu entscheiden.

§. 11. Findet der Staatsanwalt oder Privatankläger in einer Druckschrift nur den Thatbestand eines Vergehens oder einer Uebertretung, so kann er sich selbst die nöthigen Behelfe verschaffen oder gerichtlich erheben lassen.

In diesen Fällen hat der Staatsanwalt oder Privatankläger, wenn er eine Anklage für begründet hält, seine An-

klageschrift bei dem zuständigen Gerichtshofe zu überreichen und derselben die zur Zustellung an die Angeklagten erforderliche Zahl von Ausfertigungen beizuschließen.

In der Anklageschrift sind Name und Wohnort jedes Beschuldigten, dann der strafbare Thatbestand mit deutlicher Bezeichnung der bezüglichen Stellen der Druckschrift und der Gesetze, worauf sich die Anklage gründet, endlich Namen und Wohnorte der Zeugen und Sachverständigen, sowie jene Actenstücke anzuführen, auf welche die Beweisführung gestützt werden will.

§. 12. Der Gerichtshof hat hierüber bloß seine Zuständigkeit in Erwägung zu ziehen, und wenn er diese für begründet hält, auszusprechen, daß die Hauptverhandlung anzuordnen sei.

Der Tag der Hauptverhandlung wird sohin von dem mit der Leitung derselben betrauten Vorsitzenden bestimmt, welcher dazu jeden Angeklagten unter Zustellung eines Exemplares der Anklageschrift in der Art vorzuladen hat, daß demselben bis zur Hauptverhandlung eine Frist von mindestens acht Tagen zu Statten kommt.

Glaubt der Angeklagte, daß zu seiner Vertheidigung noch irgend ein Thatumstand zu erheben, oder daß außer den von dem Gerichte zur Hauptverhandlung vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen die Vernehmung noch anderer Personen oder neuer Sachverständiger nothwendig sei, so hat er sein Begehren mit Bezeichnung der Namen und Wohnorte der Zeugen und der Umstände, um deren Aufklärung es sich handelt, dem Gerichte spätestens 24 Stunden vor dem Tage der Hauptverhandlung bekannt zu geben. Das Gericht hat nach Vernehmung des Anklägers hierüber und über die etwa bei dieser Gelegenheit auch von dem letzteren gestellten Anträge um Vorladung noch anderer Zeugen und Sachverständigen zu entscheiden, und wenn es nothwendig sein sollte, die Hauptverhandlung bis nach Beendigung der angeordneten Erhebungen zu vertagen.

Beschwerden gegen die Nichtbewilligung solcher von dem einen oder dem andern Theile angesuchten Erhebungen können nur mit der Berufung gegen die Entscheidung über die Hauptverhandlung verbunden werden.

Hat der Gerichtshof die Anordnung der Hauptverhandlung verweigert, so steht dagegen dem Staatsanwalte oder dem Privatankläger die binnen drei Tagen einzubringende Beschwerde an das Oberlandesgericht zu.

§. 13. Die Verhandlung vor dem erkennenden Richter ist öffentlich und mündlich. Als Zuhörer werden nur erwachsene Personen männlichen Geschlechtes zugelassen. Bewaffneten ist der Eintritt in den Gerichtssaal nicht gestattet.

Die Oeffentlichkeit kann aus Rücksicht der Sittlichkeit oder öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

§. 14. Der Staatsanwalt führt vor dem Bezirksgerichte, wie vor dem Gerichtshofe die Anklage. Der Ankläger kann die Anklage vor der Hauptverhandlung gegen Vergütung der Kosten, während derselben aber nur mit Zustimmung der Angeklagten zurücknehmen. Hat der Staatsanwalt abgelassen, so ist der Ersatzanspruch wider die Staatscasse zu liquidiren.

§. 15. Wird in dem Inhalte der Druckschrift zwar der Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt, der Angeklagte aber demungeachtet losgesprochen, oder muß von dem Verfahren gegen denselben abgelassen werden, weil die Strafbarkeit der ihm zur Last gelegten Handlung durch Verjährung oder andere nachgefolgte Thatsachen erloschen ist, so hat das Gericht doch nach Maßgabe der Gesetze die gänzliche oder theilweise Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift zu verfügen und das Verbot der weiteren Verbreitung derselben auszusprechen.

§. 16. Der Staatsanwalt kann, auch wenn er gegen keine bestimmte Person eine Anklage erhebt, im öffentlichen Interesse begehren, daß das Gericht erkenne, ob der Inhalt einer im Aus- oder Inlande erschienenen Druckschrift ein Verbrechen oder Vergehen begründe. Hierüber erkennt das Preßgericht in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes, ohne daß durch ein solches Erkenntniß dem etwa später gegen eine bestimmte Person einzuleitenden Strafverfahren vorgegriffen wird.

Gegen die dießfällige Entscheidung des Preßgerichtes, welche im Falle der Verurteilung am Sitze des Gerichtes öffentlich anzuschlagen und durch die ämtliche Zeitung kundzumachen ist, kann von jedem Betheiligten binnen acht Tagen nach der Kundmachung die Berufung angemeldet werden.

§. 17. Soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes verfügt, gelten auch für Preßprocesse die Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung.

§. 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Verfahren sind auch auf bereits anhängige Untersuchungen in Preßsachen anzuwenden, wenn nicht zur Zeit, als dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wenigstens gegen Einen der Beschuldigten

wegen einer durch die Presse verübten strafbaren Handlung ein rechtskräftiger Anklagebeschluß vorliegt.

§. 19. Bezüglich der strafgerichtlichen Verfolgung in Preßsachen gegen Militärpersonen bleiben, so weit es den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren betrifft, die Militärgesetze in Anwendung.

§. 20. Das Staatsministerium und die Ministerien der Justiz und Polizei sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

---

2. Amts-Instruction für die k. k. Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden

zum Vollzuge des Preßgesetzes und des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen vom 17. December 1862, Nr. 6 und 7 R. G. B. für 1863.

Die §§. 1—16, dann drei Absätze des §. 17 dieser Instruction beziehen sich auf das Preßgesetz vom 17. December 1862, Nr. 6 R. G. B. für 1863, und sind im IV. Bande dieser Sammlung abgedruckt. Hierher gehören folgende Paragraphe:

§. 17. Zum Behufe weiterer Verlautbarung und Verständigung der Behörden hat der Staatsanwalt von jedem ein Verbot aussprechenden Erkenntnisse unverzüglich an die Ministerien der Justiz und Polizei unmittelbare Anzeige zu machen, was auch ohne Erstattung eines besonderen Berichtes geschehen kann.

§. 18. Die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden haben sich bei allen Amtshandlungen in Preßsachen der größtmöglichen Beschleunigung zu befleißen, und sind für die genaue Einhaltung der gesetzlichen Fristen verantwortlich.

§. 19. Wird wegen des Inhaltes einer Druckschrift, deren Druckort unbekannt ist, oder im Auslande liegt (§. 3 des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen), das Strafverfahren eingeleitet, so hat hievon der Staatsanwalt den Ministerien der Justiz und der Polizei auf die im §. 17 dieser Instruction angegebene Art sogleich Anzeige zu machen.

§. 20. Nach dem Formulare E ist sowohl bei der Staatsanwaltschaft als bei der Sicherheitsbehörde ein Verzeichniß zu führen, in welches alle Verbote und Einstellungen von Druckschriften einzutragen sind.

Zu diesen Verzeichnissen ist ein alphabetischer Index anzulegen, in welchem obige Eintragungen unter den Namen der Verfasser oder der Herausgeber, oder in Ermanglung die-

ser Namen unter dem Titel dieser Druckschriften ersichtlich zu machen sind.

§. 21. In den Landeshauptstädten und wo es sonst noch die größere Thätigkeit der Presse nach dem übereinstimmenden Urteile der Ministerien der Justiz und der Polizei wünschenswerth erscheinen läßt, ist der Staatsanwaltschaft von der Sicherheitsbehörde, unbeschadet des selbständigen Wirkungskreises der letzteren, zur Ausübung der Functionen der gerichtlichen Polizei in Preßsachen, als: zur Lesung der Pflichtexemplare und anderer ihnen zukommenden Druckschriften sogleich nach ihrem Empfange, zur Anzeige von durch die Presse oder in Beziehung auf dieselbe verübten strafbaren Handlungen, zur Vornahme polizeilicher Erhebungen und Vorkehrungen im Interesse des Strafverfahrens und zu anderen, nicht ausschließlich zum polizeilichen Wirkungskreise gehörigen administrativen Amtshandlungen in Preßsachen die erforderliche Anzahl von Mitgliedern der Sicherheitsbehörde zuzuweisen, welche sich ihr Amt wo möglich im Amtsgebäude der Staatsanwaltschaft einzurichten haben.

Die Bestimmung der Zahl und die Auswahl der Mitglieder der Sicherheitsbehörde und der Functionen der gerichtlichen Polizei in Preßsachen geschieht durch den Vorsteher der Sicherheitsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte und, wenn sich diese hierüber nicht einigen, durch deren vorgesetzte Behörden.

Die zu den Functionen der gerichtlichen Polizei bestimmten Beamten sind berechtiget, die zur Vornahme einzelner gerichtspolizeilicher Acte erforderliche Verstärkung an Hilfspersonale von Fall zu Fall unmittelbar von der Sicherheitsbehörde auf kurzem Wege in Anspruch zu nehmen.

§. 22. Die zu diesen Functionen bestimmten Mitglieder der Sicherheitsbehörde haben den Aufforderungen und Weisungen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten.

Anerkennungen und Ausstellungen, sowie besondere Belohnungen aus Anlaß gerichtspolizeilicher Functionen sind vom Staatsanwalte bei dem Chef der Sicherheitsbehörde zu beantragen.

Die obenerwähnten Mitglieder der Sicherheitsbehörde haben auch den Anforderungen der Strafgerichte und deren Untersuchungsrichter zu entsprechen.

Der ämtliche Verkehr unter Richtern, Staatsanwälten und den mit gerichtspolizeilichen Functionen in Preßsachen betrauten Organen der Sicherheitsbehörden ist stets unmittelbar und soviel als möglich bloß mündlich zu unterhalten.

§. 23. Zur Evidenzhaltung der Geschäfte der gerichtlichen Polizei in Preßsachen ist von den der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Mitgliedern der Sicherheitsbehörde (§. 21 dieser Instruction) nach dem unter lit. F. beigefügten Formulare ein Gestionsprotokoll zu führen, in welchem deren besondere Amtshandlungen, die an sie gelangenden Eingaben und schriftlichen Aufforderungen, sowie deren eigene Noten und Berichte in chronologischer Ordnung und mit fortlaufenden Zahlen kurz anzumerken sind.

Ueber alle diese Eintragungen ist ein entsprechendes Repertorium anzulegen.

Aufzubehaltende Schriftstücke sind, mit der fortlaufenden Zahl des Gestionsprotokolles versehen, ordnungsmäßig zu registriren und die Registraturszahlen zugleich im Gestionsprotokolle anzumerken.

§. 24. Bezüglich der ausländischen Druckschriften werden die Functionen der gerichtlichen Polizei den vom Polizeiministerium bestimmten Organen übertragen, welche sich mit dem Staatsanwalte von Wien unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen haben.

Alle Richter und Staatsanwälte können sich um die Vornahme und Veranlassung gerichtspolizeilicher Erhebungen oder Vorkehrungen in Preßsachen ersuchsweise auch unmittelbar an das Polizeiministerium wenden.

Formulare E (§. 20 der Instruction).

Verzeichniß sämmtlicher durch strafgerichtliche Erkenntnisse verbotenen und eingestellten Druckschriften.

Fortlauf. Zahl	Titel der Druckschrift und Name ihres Verfassers oder Herausgebers	Name des erkennenden Gerichtes	Datum und Geschäftszahl des gerichtlichen Erkenntnisses	Das Erkenntniß wurde mitgetheilt in Nr. der ämtlichen Zeitung oder des Central-Polizeiblatt.	Gattung und Art der strafbaren Handlung, wegen deren das Verbot oder die Einstellung erfolgte	Anmerkung. Dauer der Einstellung (von — bis)

Formulare F (§. 23 der Instruction).

Gestions-Protokoll für die Geschäfte der gerichtlichen Polizei in Strafsachen.

Laufende Zahl	Monat und Tag	Gegenstand	Art der Erledigung	Registraturs-Bezeichnung

---

3. Justiz-Ministerial-Erlaß vom 4. Februar 1863, Z. 114 Pr.

Bei der hohen Wichtigkeit der Aufgabe, welche nunmehr den Gerichten bei der Handhabung der Gesetze über Preßsachen im Interesse der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung sowohl als im Interesse einer innerhalb der gesetzlichen Schranken freien Bewegung der Presse zufallen wird, kann das Justizministerium nicht unterlassen, die Zusendung derselben mit nachstehenden Bemerkungen zu begleiten:

Vor Allem wird auf die größte Beschleunigung aller gerichtlichen Amtshandlungen in dem strafgerichtlichen Verfahren in Preßsachen hinzuwirken sein; es ist dieß schon wegen der in dem Gesetze bestimmten kurzen Fristen und der mit ihrer Versäumung verbundenen nachtheiligen Folgen, noch mehr aber aus dem Grunde von dem größten Belange, weil in Preßsachen, insbesondere aber bei Producten der Tagesliteratur, die Strafjustiz nur dann mit Erfolg wirken und auch das allgemeine Rechtsgefühl befriedigen kann, wenn der strafbaren That das Erkenntniß so rasch als möglich auf dem Fuße folgt, bevor noch der strafbare Artikel im Publicum vergessen, der Eindruck desselben verwischt ist, und weil bei jeder längeren Zwischenzeit die Gerichtsverhandlungen den Nachtheil mit sich bringen, daß der bereits vergessene strafbare Inhalt dem Publicum neuerlich in Erinnerung gebracht werden muß, endlich weil sonst für die Presse selbst eine ihre freie Bewegung und Entwicklung hemmende Unsicherheit erzeugt wird.

Deßhalb wird es nothwendig sein, daß die Gerichte den von den Staatsanwälten gestellten Anträgen auf Absonderung

(§. 5 Verf. in P. S.) so viel als möglich stattgeben, in den Fällen der unmittelbaren Anklage (§. 11) die Hauptverhandlung so bald als möglich anordnen und abhalten, insbesondere aber in allen anderen Fällen die Voruntersuchung mit aller Beschleunigung, mit der Beschränkung auf die nothwendigsten Erhebungen und mit Beseitigung aller nicht unbedingt nothwendigen Erörterungen über die durch das erkennende Gericht zu lösenden Rechtsfragen geführt werde.

Bezüglich der Leitung der Hauptverhandlungen aber wird die größte Umsicht und der richtige Tact hauptsächlich auch in der Richtung zu entwickeln sein, daß, indem es nicht Aufgabe der Verhöre der Angeschuldigten sein kann, dieselben zur Anerkennung der Strafbarkeit zu bewegen, oder sie davon zu überzeugen, diese Verhöre auf das Nothwendige beschränkt werden, und nicht in staatsrechtliche Discussionen übergehen, indem dadurch das Gericht nur zu leicht aus seiner objectiven Stellung heraustritt und noch vor dem Erkenntnisse eine Ansicht zu erkennen gibt, andererseits der Gerichtssaal zum Schauplatze aufregender Erörterungen und demonstrativer Auslassungen von Seite der Angeschuldigten gemacht wird. Wie sehr aber hiedurch das Ansehen und die Würde der Gerichte leiden und die Wirkung ihrer Sprüche abgeschwächt werden müßte, ist leicht zu ermessen.

In Ansehung der ausländischen Presse, deren Producte nach dem neuen Gesetze nur durch ein richterliches Erkenntniß verboten werden können, fällt den Gerichten ebenfalls eine sehr wichtige Aufgabe zu. Durch gleichzeitige Weisungen an die Staatsanwaltschaften wird dafür gesorgt, daß die Ueberwachung der ausländischen Presse mit der nöthigen Umsicht und Aufmerksamkeit, und mit jenem gewissenhaften Ernste erfolgt, welcher der Wichtigkeit der Sache entspricht; es wird aber auch Aufgabe der Gerichte sein, über alle an dieselben in dieser Richtung gelangenden Anträge nicht nur mit der größten Beschleunigung Amt zu handeln, — da hier die Wirkung des Erkenntnisses vor Allem durch dessen Rechtzeitigkeit bedingt ist — sondern auch bei ihren Entscheidungen einerseits frei von einer die literarische Bewegung zu sehr hemmenden Aengstlichkeit, andererseits aber auch mit strenger Anwendung des Gesetzes und in dem Bewußtsein der weitgreifenden Wirkungen dieser Erkenntnisse vorzugehen.

Da auf diesem Gebiete die möglichste Gleichförmigkeit der Auffassung und eine gewisse Einheit der den Entscheidungen zu Grunde liegenden Ansichten vom größten Belange ist, so wurde im Einvernehmen mit dem Polizei- und Staatsmini-

sterium die Verfügung getroffen, daß in den Fällen, wo nach den Competenzvorschriften die Wahl des Gerichtshofes frei steht, die Anträge bezüglich der Verbote ausländischer, in polnischer und ruthenischer Sprache erschienenen Druckschriften an das Landesgericht in Lemberg oder Krakau, der in italienischer oder auch in französischer Sprache erschienenen Druckschriften (so ferne letztere speciell auf die italienischen Verhältnisse Bezug haben) an das Tribunal in Venedig, alle übrigen aber in der Regel und nach Thunlichkeit au das Landesgericht in Wien geleitet werden.

Was insbesondere den §. 21 der Amtsinstruction betrifft, so hat das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Polizeiministerium vorläufig die Städte Wien, Lemberg, Prag und Venedig als diejenigen bestimmt, in welchen die in diesem Paragraphe normirte Einrichtung schon gegenwärtig für den Beginn der Wirksamkeit des Preßgesetzes ins Leben gerufen werden soll.

In dem unter demselben Datum und derselben Zahl an die k. k. Oberstaatsanwaltschaften ergangenen Justiz-Ministerial-Erlasse wird in Bezug auf die Ueberwachung der ausländischen Presse Folgendes beigefügt:

Was insbesondere die ausländische Presse betrifft, so ist hier vor Allem eine Gleichförmigkeit der Auffassung und Beurteilung nothwendig; es muß auch diesem Theile der Presse gegenüber, die Beantwortung der Frage eines Einschreitens häufig von Erwägungen geleitet werden, welche außerhalb der Sphäre des einzelnen Staatsanwaltes gelegen sind.

Es wurde deßhalb von dem Polizeiministerium im Einvernehmen mit dem Staats- und Justizministerium die Verfügung getroffen, daß die Ueberwachung der ausländischen Presse in der Regel bei dem Polizeiministerium selbst centralisirt bleibe, dringende Fälle und die Ueberwachung der sogenannten Gränzliteratur ausgenommen.

Die Aufgabe der Staatsanwaltschaften wird es sein, rücksichtlich der ausländischen Druckschriften zwar frei von übergroßer Aengstlichkeit, jedoch im steten Bewußtsein der großen Wichtigkeit eines raschen und erfolgreichen Einschreitens gegen gefährliche Druckschriften vorzugehen; dieselben werden ferner in der Regel, besonders dringende Fälle ausgenommen, die Aufforderung des Polizeiministeriums oder des Statthalters zum Einschreiten abzuwarten, und selbst in diesen Ausnahmsfällen sich vorläufig mit dem Statthalter, in Wien direct mit dem Polizeiministerium in's Einvernehmen zu setzen haben.

Vorschriften über das Strafverfahren bei den politischen Behörden.

1. Kaiserliche Verordnung v. 20. April 1854, Nr. 96 R. G. B.,

womit eine Vorschrift für die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der landesfürstlichen politischen und polizeilichen Behörden erlassen wird.

Bezüglich der Amtsgewalt der landesfürstlichen, politischen und Polizeibehörden, in Vollstreckung von Verfügungen oder Erkenntnissen und in Wahrung des Amtsansehens, finde Ich nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes, für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze, Folgendes anzuordnen:

§. 1. Alle Anordnungen, Verfügungen und Erkenntnisse, welche die landesfürstlichen politischen und polizeilichen Behörden im Bereiche ihrer Amtswirksamkeit unmittelbar oder im Auftrage der vorgesetzten Behörden erlassen, werden von denselben durch die ihnen gesetzlich zustehenden Mittel zum Vollzuge gebracht.

§. 2. Liquide Leistungen, welche durch Zuschlag zu den directen oder indirecten Steuern umgelegt werden, sind über Anordnungen der politischen Behörden durch die für die Einhebung dieser Steuern berufenen Organe und mittelst der dafür bestehenden Zwangsmittel einzubringen.

Ebenso sind im Wege der Steuereinhebung und der Steuerexecution jene Leistungen, die durch das Gesetz hinsichtlich ihrer Einbringung den Steuern gleichgehalten werden, über Anordnung derjenigen Organe einzubringen, die über die Pflicht und den Umfang der Leistungen zu entscheiden haben.

§. 3. Vorschriftmäßig auferlegte oder bestehende Geldleistungen anderer Art, welche im Geschäftskreise der politischen Verwaltung zu öffentlichen Zwecken einzubringen sind, z. B. Curkosten und andere Sanitätsbeiträge, Geldbußen, Bezüge der von der Staatsverwaltung auf Kosten der Gemeinden angestellten Gemeindebeamten, Beiträge für Kirchen, Pfarren

und Schulen, Schulgelder u. dgl. sind über Anordnung der Behörden durch deren eigene Organe oder in ihrem Namen und Auftrage durch die Organe der Gemeinden einzuheben. Dasselbe gilt von den bisher der Einbringung im politischen Wege zugewiesenen Naturalleistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen, insoweit das Bezugsrecht unbestritten oder im Falle der Bestreitung der Berechtigte im Besitze geschützt ist.

Wenn die Leistung ganz oder theilweise versäumt oder verweigert wird, ist die politische Behörde berechtiget, nach fruchtloser, unmittelbar oder durch die Gemeindeorgane geschehener Einmahnung, die Executionsmittel, welche sonst für die Eintreibung der Rückstände an directen Steuern Platz greifen, in Anwendung zu bringen.

§. 4. Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem von der competenten politischen Behörde genehmigten Gemeindebeschlusse zu einem Gemeindezwecke stattzufinden haben, und nicht in Zuschlägen zu den directen oder indirecten Steuern bestehen, haben die Gemeindevorsteher durch ihre eigenen Organe einzuheben; bleibt ein Verpflichteter im Rückstande, so ist derselbe unter Androhung der Execution an die Erfüllung seiner Schuldigkeit zu mahnen, und falls innerhalb der nächsten vierzehn Tage die Leistung nicht erfolgt, wird von der landesfürstlichen politischen Bezirksbehörde, oder dem mit der politischen Geschäftsführung betrauten Gemeindeamte (Magistrate) die Execution verhängt, wobei der Gemeindevorsteher durch seine eigenen Organe die Pfändung und nöthigen Falles die Transferirung von beweglichen Gütern, Früchten und Fahrnissen des Rückständners bis zu einem den Rückstand und die Executionskosten deckenden Betrage, und nach fruchtlosem Verlaufe von weiteren acht Tagen, unter Aufsicht der die Execution bewilligenden Behörde, die öffentliche Feilbietung der gepfändeten Gegenstände einzuleiten hat.

Im Uebrigen ist sich bei einer solchen Pfändung, Transferirung und Feilbietung an die Bestimmungen zu halten, welche für die Mobilarexecution bei Steuerrückständen bestehen.

Reichen die Kräfte und Mittel der Gemeinde zur Durchführung der Execution nicht aus, so steht es dem Gemeindevorsteher zu, sich mit dem Ansuchen um Assistenzleistung (§. 8) an die politische Behörde zu wenden.

§. 5. Wenn das Gesetz, die Anordnung einer politischen Behörde, oder der von der competenten Behörde genehmigte Beschluß einer Gemeinde die Verpflichtung zu einer Arbeits- oder Naturalleistung ausspricht, und dieser Verpflichtung über

Aufforderung der mit der Vollziehung beauftragten Behörden oder Gemeindevorsteher entweder gar nicht, oder nicht vollständig, oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen wird, so ist die mangelnde Leistung auf Gefahr und Kosten der Verpflichteten bewerkstelligen zu lassen, und der gemachte Aufwand, ohne daß gegen den von der politischen Behörde richtig zu stellenden Betrag der Aufrechnung eine Einwendung zulässig ist, von den Säumigen nach den in den §§. 2, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen einzubringen.

§. 6. Ist eine Leistung in der Art erforderlich, daß sie wegen Gefahr am Verzuge oder wegen ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit durch dritte Personen, wenn auch auf Kosten der Verpflichteten, sich nicht bewerkstelligen läßt, so sind die Verpflichteten unmittelbar zur Leistung zu verhalten.

§. 7. Ist im Wirkungskreise der politischen oder polizeilichen Behörden ein Verbot erlassen worden, solches mag sich auf eine einzelne Handlung oder auf eine bestimmte Gattung von Handlungen beziehen, so haben die betreffenden politischen oder polizeilichen Behörden zur Durchsetzung dieser Vorschrift unmittelbar gegen diejenigen, welche das Verbot zu übertreten suchen, oder in dessen Nichtbeachtung verharren, die zum Zwecke führenden Vollzugs- und Executionsmittel in Anwendung zu bringen, und die für den Fall der Uebertretung oder Widersetzlichkeit bestimmte, oder in Ermanglung einer ausdrücklichen besonderen Strafsanction die im §. 11 festgesetzte Strafe zu verhängen.

Uebertretungen oder Außerachtlassungen solcher Verbote unterliegen, wenn dafür nicht ausdrücklich eine besondere Strafsanction festgesetzt ist, der im §. 11 bestimmten Strafe.

§. 8. Bei der Vollziehung der durch die politischen oder polizeilichen Behörden erlassenen Anordnungen und Verbote, und bei den eingeleiteten Executionsführungen hat die Gensd'armerie oder die im Orte bestehende Polizeiwache nach Maßgabe der dießfälligen Instructionen die erforderliche Assistenz zu gewähren, und die Behörden sind berechtiget, ihren Anordnungen durch Aufbietung der Militär-Assistenz zureichenden Nachdruck zu geben.

§. 9. Die landesfürstlichen politischen und polizeilichen Behörden sind berechtiget, die in ihrem Amtsgebiete befindlichen Personen, deren Erscheinen in einer Amtshandlung nöthig ist, vorzuladen.

In den Fällen, in welchen es nicht zulässig ist, daß der Vorgeladene sich durch einen beglaubigten Bevollmächtigten

vertreten lasse, ist in der Vorladung ausdrücklich zu bemerken, daß das persönliche Erscheinen erforderlich sei.

Wer nicht durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstige gegründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten zu sein nachweiset, hat die Verpflichtung, der Vorladung Folge zu leisten und die verlangten Auskünfte zu geben.

Erscheint ein Vorgeladener nicht, so wird er in der Regel neuerlich vorgeladen, unter Androhung einer Geldbuße von Einem bis einschließig zwanzig Gulden Conv. Münze und der Erlassung oder Erwirkung eines Vorführungsbefehles für den Fall des Nichterscheinens. Bleibt der Vorgeladene ungeachtet der nachgewiesenen Vorladung, ohne giltige Entschuldigungsgründe vorzubringen, dennoch aus, so kann wider ihn die Geldbuße verhängt, und erforderlichen Falles der Vorführungsbefehl ausgefertiget werden.

Ausnahmsweise kann in dringenden Fällen schon in der ersten Vorladung, unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Dringlichkeit des Erscheinens, die sonstige Erlassung eines Vorführungsbefehles in Aussicht gestellt werden, wornach es gestattet ist, die Vorführung gleich nach dem ersten, nicht durch giltige Entschuldigungsgründe gerechtfertigten Ausbleiben eines Vorgeladenen zu veranlassen. Ist die Vorladung von Seite einer politischen Behörde erfolgt, so wird der Vorführungsbefehl von ihr selbst ausgefertiget. Der Gemeindevorsteher aber hat die Erlassung eines Vorführungsbefehles gegen einen von ihm fruchtlos Vorgeladenen, unter Nachweisung der Nothwendigkeit des Erscheinens und der gehörig geschehenen Vorladung, bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde nachzusuchen.

Der Vorführungsbefehl wird entweder durch die Diener der politischen oder polizeilichen Behörden, oder durch die Gensd'armerie, oder die im Orte bestehende Polizeiwache und nöthigenfalls durch die Militär-Assistenz vollstreckt.

Durch vorstehende Bestimmungen werden die sonstigen Folgen, welche nach dem Gesetze mit dem Nichterscheinen der Vorgeladenen verbunden sind, nicht aufgehoben, es mag die Vorladung der betreffenden Person entweder unmittelbar zugekommen, oder durch Einschaltung in öffentliche Blätter oder Anschlag an öffentlichen Orten erfolgt sein. Ebenso werden dadurch jene Fälle nicht berührt, wo Jemand nach gesetzlicher Vorschrift ohne Vorladung sogleich vor eine Behörde zu stellen oder festzunehmen ist.

§. 10. Die Gemeindevorsteher haben, bei Vermeidung der in den bestehenden Vorschriften angedrohten nachtheiligen

Folgen, den an sie ergehenden Aufträgen der politischen landesfürstlichen Behörden pünktlich und genau nachzukommen, und vor denselben, wenn sie vorgerufen werden, zu erscheinen.

Diese Behörden haben ihrerseits die Gemeindevorsteher in der Durchführung der von ihnen in Vollziehung bestehender Gesetze oder besonderer Aufträge der Behörden getroffenen Verfügungen mit allem Nachdrucke zu unterstützen.

§. 11. Jedes polizeiwidrige Verhalten an öffentlichen Versammlungsorten, namentlich in Hörsälen, Theatern, Ballsälen, Wirths- und Kaffeehäusern u. s. w., dann auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Postwägen u. dgl., wodurch die Ordnung und der Anstand verletzt, das Vergnügen des Publicums gestört oder sonst ein Aergerniß gegeben wird, ferner jede demonstrative Handlung, wodurch Abneigung gegen die Regierung oder Geringschätzung ihrer Anordnungen ausgedrückt werden soll, wird unvorgreiflich der etwa eintretenden strafgerichtlichen Behandlung, mit einer Ordnungsbuße von Einem bis einschließig Einhundert Gulden Conv. Münze oder von sechsstündiger bis vierzehntägiger Anhaltung geahndet, je nachdem die eine oder die andere Buße nach Umständen angemessener oder wirksamer erscheint.

Bei den im § 248 des Strafgesetzes erwähnten Personen und unter den dort bestimmten Beschränkungen, kann statt der Anhaltung oder in Verschärfung derselben, auch körperliche Züchtigung in Anwendung kommen.

In Hinsicht der zu verhängenden Strafe ist jedoch von dem Grundsatze auszugehen, daß die Strafe nie höher als der kleinste Grad jener Strafe zu bemessen sei, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze hätte verhängt werden müssen, wenn die in Frage stehende Handlung die Eigenschaft eines Vergehens oder einer Uebertretung im Sinne dieses Strafgesetzbuches gehabt hätte.

§. 12. Sowie den politischen und polizeilichen Organen unter strenger Verantwortlichkeit im ämtlichen Verkehr mit Jedermann ein anständiges Benehmen zur Pflicht gemacht ist, ebenso ist auch denselben bei ihren Amtshandlungen von Jedermann mit Achtung zu begegnen.

Wer sich daher

a) gegen einen politischen oder polizeilichen Beamten in Ausübung gesetzlicher Amtshandlungen, oder gegen Wachen und obrigkeitliche Diener, welche an öffentlichen Orten oder in Privatwohnungen ämtliche Aufträge zu vollziehen haben, ungestüm und beleidigend benimmt, und ungeachtet

vorausgegangener Ermahnung in einem, den ämtlichen Charakter verletzenden Betragen beharrt; wer sich

b) gegen einen Gemeindevorsteher bei Vollziehung eines Auftrages, welcher ihm nach dem Gesetze, oder kraft einer besonderen Weisung einer Behörde zu vollführen obliegt, beharrlich ein ungestümes und beleidigendes Verfahren zu Schulden kommen läßt; oder wer

c) in einer, von ihm selbst, oder über seinen Auftrag von einem Dritten verfaßten Eingabe an eine Behörde sich einer, dieselbe beleidigenden Schreibart bedient, oder eine solche Eingabe für einen Dritten verfaßt, verfällt der im §. 11 festgesetzten Strafbehandlung.

§. 13. Der Thatbestand ist auf die möglichst einfache Art zu erheben.

In den Fällen des §. 12, lit. a und b kann die mit Berufung auf den Diensteid abgegebene Aeußerung des politischen oder polizeilichen Beamten oder Dieners, sowie die gleichartige Aussage des Gemeindevorstehers, insoferne dieselbe nicht durch irgend einen Umstand zweifelhaft gemacht wird, zum rechtlichen Beweise als hinreichend angesehen werden.

§. 14. Die Handhabung der Strafgewalt bezüglich der im §. 11 bezeichneten Handlungen steht in Orten, wo sich eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, dieser Behörde, und wo dieß nicht der Fall ist, der politischen Bezirksbehörde zu. Dagegen hat in den im §. 12 bezeichneten Fällen der Vorstand der politischen oder polizeilichen Behörde, bei deren Amtshandlung das zu ahndende Verfahren stattfand, und wenn dieses gegen einen Gemeindevorsteher verübt wurde, der Vorstand jener politischen Bezirksbehörde, in deren Gebiet die betreffende Gemeinde gelegen ist, das Straferkenntniß zu schöpfen.

Ist die Beleidigung in einer schriftlichen Eingabe geschehen und gegen die Behörde im Ganzen, oder gegen die Person des Vorstehers gerichtet, so hat die vorgesetzte Stelle eine andere Behörde zur Verhandlung des Gegenstandes und zur Urteilsschöpfung zu delegiren.

§. 15. Beschwerden gegen die in Gemäßheit dieser Verordnung erlassenen Verfügungen oder Disciplinarerkenntnisse sind an die politische Landesbehörde, in höherer Linie aber in der Regel an das Ministerium des Innern zu richten.

In den Fällen aber, wo gegen ein wegen einer Vorladung oder in Wahrung des ämtlichen Ansehens geschöpftes Disciplinarerkenntniß (§§. 9 und 12) einer Polizeibehörde

recurrirt, oder über das Benehmen einer Polizeibehörde oder eines polizeilichen Organes Beschwerde geführt wird, ist die Beschwerde an die oberste Polizeibehörde zu richten.

Eine solche Berufung hat jedoch in den Fällen des §. 12 a), falls nicht durch die in erster Instanz erkennende Behörde auf die Strafe der körperlichen Züchtigung erkannt worden ist, keine die Vollstreckung der Verfügung oder des Erkenntnisses hemmende Kraft, und bildet für die höhere Behörde nur insoweit einen Gegenstand der Verhandlung, als jeder Beamte für die Gesetzmäßigkeit seiner Amtshandlungen verantwortlich ist.

Gegen Straferkenntnisse, die in den Fällen des §. 11, sowie nach §. 12, lit. b und c, gefällt werden, oder wobei in den Fällen des §. 12 lit. a, auf körperliche Züchtigung erkannt worden ist, findet, es mögen die Erkenntnisse von der eigenen oder einer delegirten Behörde erlassen sein, die Berufung an die höhere Stelle, und zwar mit aufschiebender Wirkung statt, jedoch muß dieselbe binnen der gesetzlichen Frist bei der Behörde, die das Erkenntniß gefällt hat, eingereicht werden.

§. 16. Den landesfürstlichen politischen Behörden werden in Betreff der Handhabung der in den vorstehenden Paragraphen bestimmten Executiv- und Strafgewalt, auch diejenigen Gemeindeämter (Magistrate u. dgl.) gleichgestellt, welchen in dem ihnen zugewiesenen Amtsgebiete an der Stelle der landesfürstlichen Bezirksbehörden die politische Geschäftsführung anvertraut ist.

§. 17. Die Verordnungen vom 11. Mai 1851, Nr. 127 R. G. B., und vom 14. August 1853, Nr. 163 R. G. B., werden in den Ländern, wofür sie erlassen worden sind, hiermit außer Wirkung gesetzt.

Insoferne andere, mittlerweile ergangene Verordnungen aus Anlaß der Hinweisung auf die politische Zwangs- und Disciplinargewalt sich auf die genannten Verordnungen vom Jahre 1851 und 1853 berufen, ist künftighin diese Berufung auf die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zu beziehen.

§. 18. Diese Verordnung hat sogleich in Wirksamkeit zu treten.



2. Ministerialverordnung vom 3. April 1855, Nr. 61 R. G. B.,

womit die Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der nicht in dem allgemeinen Strafgesetze enthaltenen Gesetzesübertretungen und das dabei zu beobachtende Verfahren festgesetzt werden.

§. 1. Von dem Tage angefangen, an welchem in jedem einzelnen Kronlande die, mit dem Patente vom 29. Juli 1853 kundgemachte Strafproceß-Ordnung in Wirksamkeit treten wird, und in den Kronländern, in welchen diese Strafproceß-Ordnung bereits in Wirksamkeit getreten ist, vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung, gehört die Untersuchung und Bestrafung aller jener Gesetzesübertretungen, welche nicht durch das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852 als strafbare Handlungen erklärt sind, und rücksichtlich welcher das Verfahren nicht durch besondere Vorschriften ausdrücklich anderen Behörden zugewiesen ist, zur politischen Geschäftsführung, und ist daher von dem hierzu berufenen Bezirksamte (Stuhlrichteramte, Districts-Commissariate) des Bezirkes, wo die Uebertretung begangen worden ist, und an Orten, wo die politische Geschäftsführung den Communal-Magistraten zugewiesen ist, von diesen zu pflegen.

§. 2. In denjenigen Orten, wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, kommt diesen die Untersuchung und Bestrafung der im §. 1 bezeichneten Uebertretungen zu, insoweit sie die dem Wirkungskreise dieser Behörden zugewiesenen Zweige der Ortspolizei betreffen.

§. 3. Das Verfahren wegen solchen Uebertretungen hat sich in möglichst summarischer Weise auf die Erhebung der wesentlichen Umstände zu beschränken.

In das darüber aufzunehmende Protokoll ist das geschöpfte Erkenntniß nebst der Begründung einzutragen und der Partei auf ihr Verlangen eine Abschrift des Erkenntnisses sammt Gründen mitzutheilen.

Gegen das gefällte Erkenntniß steht der Partei, wenn sie sich dadurch beschwert erachtet, der Recurs an die höhere politische Behörde offen.

Der Recurs in letzter Instanz ist, soweit er überhaupt gesetzlich zulässig ist, an das Ministerium des Inneren zu richten, welches hierüber entscheidet.

In den Fällen, wo nach §. 2 die Untersuchung und Bestrafung in erster Instanz einer landesfürstlichen Polizeibe-

hörde zusteht, hat diese Entscheidung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit der obersten Polizeibehörde zu erfolgen. Der Recurs muß binnen 24 Stunden nach Verkündigung des Erkenntnisses angemeldet, und binnen weiteren drei Tagen bei der ersten Instanz überreicht werden. Derselbe hemmt die Vollstreckung des Straferkenntnisses bis zur rechtskräftigen Entscheidung, insoferne nicht durch besondere Vorschriften etwas Anderes verordnet ist.

§. 4. Insoweit nicht durch besondere Gesetze für einzelne Uebertretungen etwas Abweichendes angeordnet wird, hat die Untersuchung und Bestrafung wegen der im §. 1 bezeichneten Uebertretungen ohne weitere Bedingung zu entfallen, wenn vom Zeitpunkte der begangenen Uebertretung drei Monate verstrichen sind, ohne daß hierüber ein Verfahren eingeleitet worden ist.

§. 5. Diese Verordnung soll auch auf alle vor dem Tage, an welchem sie in Wirksamkeit tritt, begangenen Uebertretungen der im §. 1 bezeichneten Art, sowie auf alle an jenem Tage über derlei Uebertretungen bereits anhängigen Untersuchungen insoferne Anwendung finden, als hinsichtlich derselben noch kein Erkenntniß in erster Instanz geschöpft worden ist. Diese anhängigen Untersuchungen sind daher an die nach der gegenwärtigen Verordnung zuständige Behörde zur Fortsetzung des Verfahrens abzutreten.

Rücksichtlich derjenigen anhängigen Untersuchungen aber, worüber vor dem bezeichneten Tage bereits ein Erkenntniß in erster Instanz geschöpft wurde, ist das weitere Verfahren von den, nach den bisherigen Gesetzen darüber zuständigen höheren Behörden und nach den dafür bestehenden Vorschriften zu beendigen.

§. 6. Insoweit den politischen und Polizeibehörden schon dermalen die Untersuchung und Bestrafung von Gesetzesübertretungen vermöge besonderer Gesetze und Verordnungen zusteht, bleibt diese Competenz auch in den Kronländern, in welchen die gegenwärtige Verordnung nicht sogleich in Wirksamkeit tritt, unberührt.

§. 7. Durch gegenwärtige Verordnung wird die (unmittelbar vorhergehende) Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 R. G. B., in keiner Beziehung außer Kraft gesetzt.

---

3. Ministerialverordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. B.,

über die Bestrafung jener Gesetzesübertretungen, für welche keine besondere Strafe angedroht ist.

Ueber die entstandene Frage, wie die Uebertretungen solcher aus öffentlichen Rücksichten erlassener gesetzlichen Vorschriften oder Anordnungen der Behörden zu behandeln seien, welche keine ausdrücklichen Strafbestimmungen enthalten, haben Seine k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 16. September 1857 Folgendes anzuordnen geruht:

Alle Handlungen oder Unterlassungen, welche durch die bestehenden Gesetze oder von den Behörden innerhalb ihres Wirkungskreises erlassenen Verordnungen zwar im allgemeinen als strafbar, oder doch aus polizeilichen oder anderen öffentlichen Rücksichten als gesetzwidrig erklärt sind, ohne daß in den darüber erlassenen Vorschriften eine bestimmte Strafe dagegen verhängt erscheint, sind, insoferne das allgemeine Strafgesetzbuch auf dieselben keine Anwendung leidet, mit Geldstrafen von 1 bis 100 Gulden oder mit Arrest von sechs Stunden bis zu 14 Tagen zu ahnden.

Gegen die im §. 248 des Strafgesetzbuches erwähnten Personen und unter den dort angeführten Beschränkungen kann anstatt der Arreststrafe oder zur Verschärfung derselben auch körperliche Züchtigung verhängt werden.

Bei Bestimmung der Strafe hat jedoch zur Richtschnur zu dienen, daß nie eine höhere Strafe verhängt werden darf, als diejenige, welche die niedrigste sein würde, wenn die That die Eigenschaft eines Vergehens oder einer Uebertretung ähnlicher Art im Sinne des allgemeinen Strafgesetzes erlangt hätte.

Das Verfahren über derlei geringere Gesetzesübertretungen ist von den in der (unmittelbar vorhergehenden) Verordnung vom 3. April 1855, Nr. 61 des R. G. B., bezeichneten Behörden, nach den daselbst vorkommenden Bestimmungen zu pflegen.

4. Ministerialverordnung vom 5. März 1855, Nr. 34 R. G. B., mit neuen Vorschriften über das Verfahren in Uebertretungsfällen.

§. 1. Das Verfahren in den, zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungsfällen ist mündlich in der Art zu pflegen, daß nur die wesentlichen Punkte der Verhandlung in ein, nach dem beigeschlossenen Formulare zu führendes Strafregister eingetragen werden.

§. 2. Das Strafregister hat aus einzelnen, nicht zusammengehefteten Bögen zu bestehen, welche in besondere, am Ende eines jeden Jahres abzuschließende Fascikel zusammengelegt werden. Ueber die im Strafregister vorkommenden Beschuldigten ist ein alphabetisches Namensverzeichniß mit Berufung auf die fortlaufende Zahl des Registers anzufertigen und jährlich abzuschließen.

§. 3. Die zur Verhandlung kommenden Uebertretungen sind nach fortlaufenden Zahlen in das Register einzutragen. Unter einer und derselben Zahl darf nur Ein Uebertretungsfall abgeführt werden, wobei es aber gleichviel ist, ob an demselben nur Ein Individuum oder mehrere Personen betheiliget sind. Nur in dem Falle, wenn dasselbe Individuum gleichzeitig mehrerer Uebertretungen beschuldiget wurde, ist die Verhandlung über alle Uebertretungen unter einer und derselben Zahl abzuführen.

§. 4. Was in das Strafregister aufzunehmen ist, zeigen die Ueberschriften der einzelnen Rubriken.

In der fünften Rubrik sind nur die wesentlichsten Momente aus der Aussage des Beschuldigten anzuführen. Gesteht derselbe die ihm zur Last gelegte Uebertretung ein, so ist in diese Rubrik bloß einzuschreiben: „Eingestanden."

In die sechste Rubrik sind die entscheidenden Punkte aus den Aussagen der Zeugen und Sachverständigen unter Anführung der Vor- und Zunamen, des Alters, Standes, Gewerbes oder Beschäftigung und des Aufenthaltsortes derselben kurz und bündig einzustellen.

In die achte Rubrik ist nicht etwa ein förmliches Erkenntniß aufzunehmen, sondern es ist daselbst nur die zuerkannte Strafe unter Bezeichnung der übertretenen Vorschrift anzumerken, wie z. B.: „fünf Gulden nach den §§. 12 und 19 der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857, Z. 33 R. G. B.", oder bei erfolgter Lossprechung von der ange-

schuldeten strafbaren Handlung das Wort „losgesprochen“ einzutragen.

§. 5. Sollte bei besonders verwickelten Fällen eine ausführlichere Aufnahme der Verhandlung nothwendig sein, so kann ausnahmsweise das Protokollarverfahren in Anwendung gebracht werden; es hat sich jedoch dasselbe jedenfalls nur auf die Erhebung der wesentlichen Umstände zu beschränken.

Uebrigens müssen auch in diesen Fällen die zur Verhandlung kommenden Uebertretungen in dem Strafregister ersichtlich gemacht, und daher gleich bei Einleitung des Verfahrens die vier ersten Rubriken desselben, und nach geschlossenem Verfahren die Rubriken VII, VIII, IX und X ausgefüllt werden, so daß also bei Einleitung des Protokollarverfahrens nur die beiden Rubriken V und VI außer Anwendung kommen. In der Rubrik XII ist anzumerken, daß das Protokollarverfahren eingeleitet wurde.

§. 6. Die Behörden haben sich gegenwärtig zu halten, daß in der Beschleunigung des Verfahrens die Grundbedingung für die Aufrechthaltung des Ansehens des verletzten Gesetzes und der Wirksamkeit der verhängten Strafe liege.

Es müssen daher alle zur Sache nicht wesentlich gehörigen Erhebungen und Vernehmungen vermieden werden, und es ist dahin zu trachten, daß das Verfahren mit einer einzigen Verhandlung beendiget, und sogleich am Schlusse derselben das Erkenntniß den Beschuldigten verkündiget werde, was nach der Natur der zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungen in der Regel leicht ausführbar ist.

Jede nicht durch besondere Umstände gerechtfertigte Verzögerung ist an dem schuldtragenden Beamten angemessen zu ahnden.

§. 7. Zur Verhandlung in den Uebertretungsfällen, auf welche sich die gegenwärtige Verordnung bezieht, ist die Beiziehung eines Protokollführers nicht erforderlich.

§. 8. Nach Beendigung der Strafverhandlung ist den hiebei Betheiligten auf Verlangen statt des Urteiles ein Auszug aus den Rubriken II, IV, VI, VII, VIII und IX auszuhändigen.

§. 9. In Recursfällen ist der zur Entscheidung über den Recurs berufenen Behörde der bezügliche Bogen des Strafregisters im Originale mit den etwaigen dazu gehörigen Acten vorzulegen.

§. 10. Nach den gegenwärtigen Vorschriften sind alle zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungen ohne Unterschied zu behandeln.

§. 11. Von der Führung der im §. 111 der Amts-Instruction für die Bezirks- und Stuhlrichterämter vorgeschriebenen Tabelle hat es sein Abkommen zu erhalten. Der Bezirksvorsteher (Stuhlrichter) hat jedoch die durch bestimmte Thatsachen bedenklichen, sicherheitsgefährlichen und der Ueberwachung zu unterziehenden Individuen seines Bezirkes in einem besonderen Verzeichnisse in Evidenz zu halten.

§. 12. Die Bezirksämter (Stuhlrichterämter, Distrikts-commissariate), sowie die Communal-Magistrate, insoweit dieselben zur Untersuchung und Bestrafung der zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungen berufen sind, haben sich genau an die vorstehenden Vorschriften zu halten, und sind wegen Vollziehung derselben von den vorgesetzten Behörden zu überwachen. Insbesondere ist es Pflicht der Kreisbehörde (Comitatsbehörde, Delegation), bei Gelegenheit ihrer Geschäftsreisen in die Strafregister der ihr untergeordneten Aemter Einsicht zu nehmen, und falls hiebei Gebrechen oder Verzögerungen wahrgenommen werden sollten, die entsprechende Abhilfe zu treffen, oder die Anzeige höheren Orts zu machen.

Die Rubriken des Strafregisters sind: I. Fortlaufende Zahl; II. Vor- und Zuname, Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung und Aufenthaltsort des Beschuldigten; III. Vor- und Zuname, Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung und Aufenthaltsort der als Ankläger, Beschädigte, oder Anzeiger aufgetretenen Personen; IV. Bezeichnung der Uebertretung, die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird; V. Geständniß oder Rechtfertigung des Beschuldigten; VI. Aussagen der Zeugen und Sachverständigen für oder wider den Beschuldigten; VII. Bezeichnung desjenigen, was und wodurch dasselbe als erwiesen angenommen wird; VIII. Inhalt und Datum des Erkenntnisses unter Bezeichnung der übertretenen Vorschrift und unter ämtlicher Fertigung; IX. Entschädigung, welche durch das Erkenntniß ausgesprochen wurde; X. Das Erkenntniß verkündigt, am; XI. Vollzug des Erkenntnisses, am; XII. Anmerkung.

---

5. Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860, Nr. 31 R. G. B., über den Recurs, und das Straf-Milderungs- und Nachsichtsrecht im Strafverfahren vor den politischen Behörden.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Jänner 1860 nachstehende Bestimmungen über den Recurs und über das außerordentliche Straf-Milderungs- und Nachsichtsrecht in den, zur politischen Amtshandlung gehörigen, im Strafgesetze nicht begriffenen Uebertretungen Allergnädigst zu genehmigen geruht:

§. 1. Wenn gegen Erkenntnisse der k. k. Bezirksämter (Stuhlrichterämter, Districtscommissariate) der k. k. Polizeibehörden und der, mit der politischen Geschäftsführung betrauten Communalmagistrate in Fällen von, zur politischen Amtshandlung gehörigen, im Strafgesetze nicht begriffenen Uebertretungen der Recurs ergriffen wird, so steht die Entscheidung hierüber in zweiter Instanz ausschließlich der politischen Landesstelle zu.

Es haben aber die, der Kreisbehörde (Comitatsbehörde, Delegation) untergeordneten Aemter die gegen ihre Erkenntnisse in derlei Uebertretungen eingebrachten Recurse im Wege dieser Behörde der politischen Landesstelle vorzulegen.

§. 2. Das Erkenntnißrecht, welches über Recurse in Preßübertretungen bisher dem Landeschef zugestanden ist, hat in Zukunft die politische Landesstelle auszuüben.

Dieser § entfällt in Folge des jetzt geltenden Gesetzes über das Verfahren in Preßsachen (oben S. 352).

§. 3. Wenn die politische Landesstelle das Erkenntniß der ersten Instanz bestätiget, findet, wie dieß bezüglich der Uebertretungen von localpolizeilichen Vorschriften bereits angeordnet ist, ein weiterer Recurs nicht Statt.

§. 4. Die Behörde erster Instanz hat die Strafe immer innerhalb des gesetzlich festgesetzten Ausmaßes auszusprechen.

Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann sie die Milderung oder Nachsicht der Strafe bei der politischen Landesstelle von Amtswegen beantragen.

§. 5. Die politische Landesstelle darf die von der Behörde erster Instanz ausgesprochene Strafe nicht verschärfen.

Bei dem Zusammentreffen überwiegender Milderungsgründe kann sie über den, von Amtswegen gestellten Antrag der Behörde erster Instanz oder über das von der Partei innerhalb der gesetzlichen Recursfrist eingebrachte Ansuchen bei

Preßübertretungen die Geld- und Arreststrafen unter das mindeste gesetzliche Ausmaß herabsetzen, bei allen anderen Uebertretungen aber die Strafen, mit Ausnahme jener des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, des Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse und der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern, mildern oder auch ganz nachsehen.

Die gänzliche Nachsicht der Geld- und Arreststrafen bei Preßübertretungen und überhaupt die Milderung und Nachsicht der Strafen des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, des Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse und der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern, sind dem Ministerium des Innern vorbehalten, welches darüber in einer, nach den Bestimmungen der (nunmehr aufgehobenen) Verordnung vom 20. Juni 1858, Nr. 88 R. G. B., §. 5, zusammengesetzten Rathsversammlung zu entscheiden, und bei allen Preßübertretungen, sowie in jenen Fällen, wo zur Entscheidung in dritter Instanz das Einvernehmen mit dem Polizeiministerium gepflogen werden muß, im Einverständnisse mit dieser Centralbehörde vorzugehen hat.

Nach dem citirten §. 5 der aufgehobenen Vdg. v. 20. Juni 1858, ist über Berufungen bei der zweiten Instanz in einem Collegium, bestehend aus einem Vorsitzenden und wenigstens zwei, und in dritter Instanz von wenigstens vier Räthen, mit Zuziehung eines Protokollführers zu entscheiden.

Wegen der Preßübertretungen s. jetzt den §. 1 des oben S. 352 abgedruckten Gesetzes über das Verfahren in Preßsachen.

Alphabetisches Register.

(Die arabischen Zahlen ohne Beisatz bezeichnen Paragraphe der Straf-Proceß-Ordnung; jene mit G. J. Paragraphe der Instruction für die Strafgerichte, jene mit St. J. Paragraphe der Instruction für die Staatsanwaltschaften, immer mit Einschluß der Bemerkungen; endlich jene mit dem Beisatze S. Seiten dieses Bandes.)

Druck v. Karl Winternitz & Co. in Wien.